Bavar.
651/18

Doellinger (Georg)

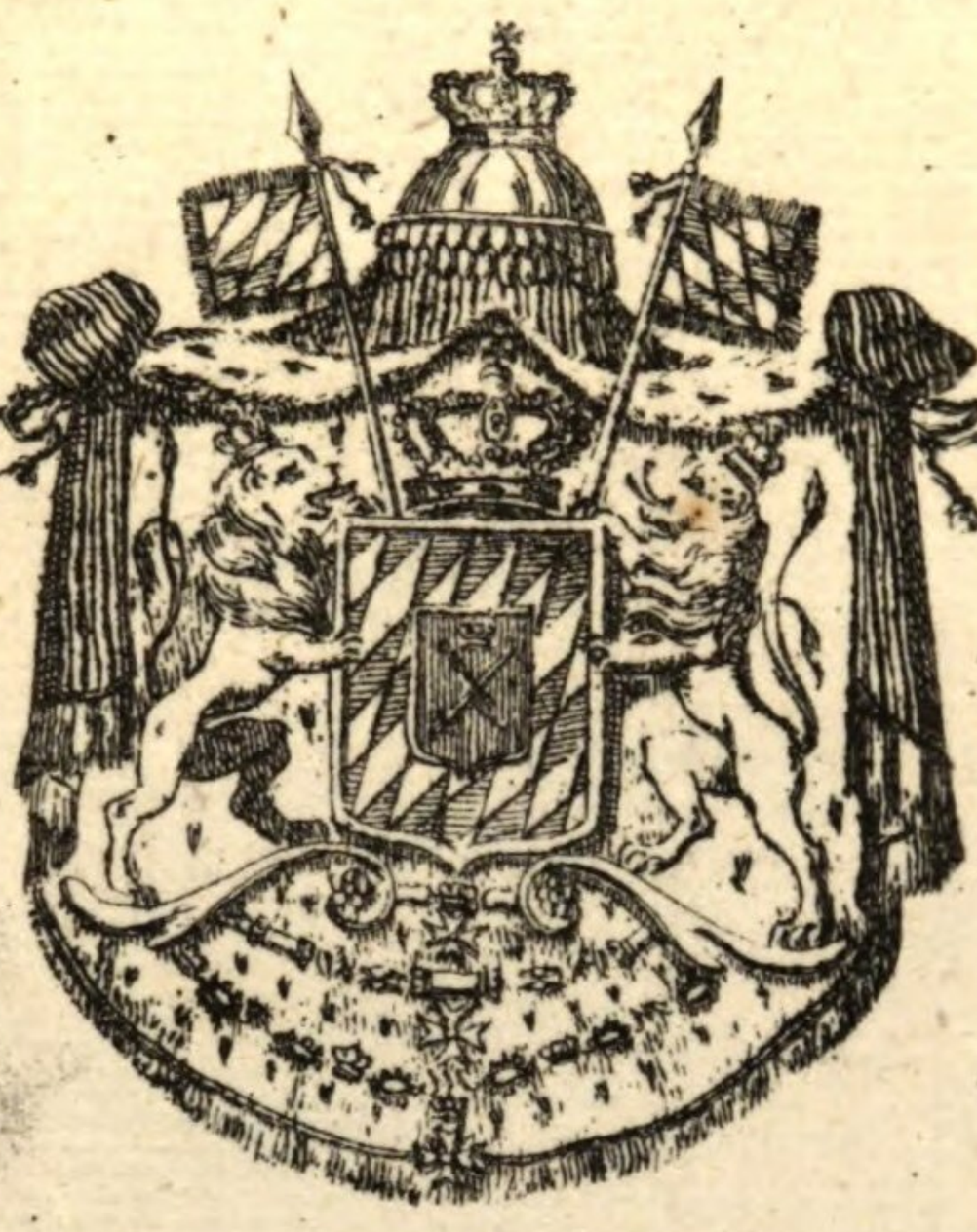

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

37

<36601811330011

<36601811330011

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern.

XVIII. Band.

Forst- und Jagdverordnungen.

Von

G. Döllinger.

München,
im Verlag der literarisch-artistischen Anstalt.
1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung

der

im Königreich Bayern

bestehenden

Forst- und Jagdverordnungen.

Zusammengestellt

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geh. Hausarchivar.

Vierter Band.

München,
im Verlag der Literarisch-artistischen Anstalt.
1831.

Inhalt des dritten Bandes.

	Seite
Kalk= nnd Ziegelbrennerei	1
Katzen	3
Kaufschillinge	3
Kautionen der Jagdpächter	3
Kiesgruben	4
Klaub= und Leseholz . .	4
Köhlerei	14
Korrespondenz ämtliche	
I. Vorschriften hierüber für die Forstämter . .	25
II. Für die Revierförster	26
Kultur	
Vorschriften über Saat und Pflanzung des Holzes, und über andere auf die Verbesserung des Zustandes der Waldungen abzielende Anstalten	32
Landgerichte	71
Laubäschern	72
Legbüchsen	72
Lehengüter	72
Leibgehäge u. Reservejagden	73
Marder	75
Maß und Gewicht, bayerisch.	76
Material= u. Pecunialetats	78
Maulbeerbäume und Plantagen	136
Maibäume	137
Milanen	139
Moosgründe	139
Nachtigallen	140
Naturereignisse	140
Nußbäume	140
Oberförster	141
Obst wildes und Beeren .	150
Oede Gründe,	
allgemeine Bestimmungen	152
die Cultur der öden Gründe im Allgemeinen . .	153
Cultur der landesherrlichen öden Gründe . . .	155
Oetzen	158
Pappel= und Albernwolle .	158
Pech — Pecheln	159
Pech= u. Schmierfabrication	165
Pechler	166
Pechöfen	168
Pecunialertragsantheile .	169
Pensionen — Pensionsbegutachtungen	171
Perlenbäche	175
Personalvormerkungsbuch .	175
Pfand= und Aufbringgebühren, Forststrafantheile .	179
Pferchkäse	183
Pottaschensiedereien . . .	183
Prüfungsconcurse für den Forstdienst	186
Quittungen über Rechtholzempfang	194
Raiger	194
Rapporte und Berichte des Forstpersonals . . .	195
Raubvögel	198
Rechnungswesen	199
Rechenschaftsberichte u. Wirthschaftsvoranschläge . .	250
Regieausgaben auf das Forstwesen	283

	Seite
Rentämter als Forstcontrolämter	295
Reuten und Schwänden in den Waldungen	298
Revierförster	310
Reviergehülfen	320
Revierjäger	321
Rinden und Bast	321
Sägmühlen	325
Saliterer	325
Salpetersiedereien	326
Schäfereien	326
Schießen	328
Schlagmessungen	331
Schleppreißer	332
Schnecken — Schneckengärten	332
Schneidgruben	333
Schuß- und Fanggelder	333
Schwanen	340
Schweine, heimische	340
Schweinhatz	346
Signale	346
Steinbrüche und Erdarten	346
Straßen und Wege	348
Streifen und Hausuntersuchungen	354
Streu-, Laub- und Moosrechen	355
Stockraumgelder	369
Stöcke	369
Sulzen	373
Tax- und Stempelwesen	374
Thiere, schädliche	377
Torf- und Steinkohlenbenützung	379
Triftwesen, Dienstesinstruction für das Münchner Triftamt	379
Trift- und Holzgartenwesen, Bestimmung über die Einrichtung desselben bei den Isartriftwaldungen	431
Bestimmungen zu Erzielung einer einfachern Regie des Triftholzgartens und einer zweckmäßigen Controle des Holzverbrauchs	434

Inhalt des vierten Bandes.

	Seite
Uferpflanzungen . . .	1
Umzugsgebühren der Forst= amtsactuaren u. Gehülfen	1
Uniformirung des Forst= und Jagdpersonals,	
Frühere Bestimmungen .	1
Neue Vorschriften für die Uniform des äußern Forst= dienstpersonales .	2
Vorschrift für die Uniform des Hofjagdpersonals	4
Uniformirungsvorschrift für das Personal des vormalig obersten Forstamtes .	4
Anwendung dieser Uniformirungsvorschrift auf die Kreisforstreferenten, und das Ministerial= u. Kreis= forstbuchhaltungspersonal	6
Zusätze zu obigen Vorschrif= ten	7
Uniformirung des Forstper= sonals im Rheinkreise	8
Urkunden verschiedene . . betreff. Forst= u. Jagdrechts= verleihungen, dann Ver= träge u. Verkaufsverhand= lungen.	8
Verfriedung von Wäldern ꝛc.	19
Viehtränken	20
Vögel,	
Bestimmungen wegen Scho= nung und dem Fang dieser Federjagdthiere . .	20
Wachholderstauden u. Beeren	26
Waldungen,	
I. Vorschriften über die Be= handlung und Benützung der Waldungen im All= gemeinen	27
II. Vorschriften über die Be= handlung und Benützung der Waldungen in beson= derer Beziehung.	
I. Staatswaldungen .	54
II. Grund= u. lehenbare Waldungen . . .	173
III. Stiftungs=, Ge= meinde=, Privat= u. adelige Gutswal= dungen,	
1. Vorschriften im Allge= meinen	176
2. Vorschriften in beson= derer Beziehung	
A. Kirchen= u. milde Stiftungswaldun= gen	189
B. Gemeindewaldun= gen	194
C. Privat= und ade= lige Gutswaldun= gen	204
Waldankäufe	209
Waldarrondirungen u. Tau= sche	209
Waldbeschädigungen durch Feuer	209
Waldeisen und Zeichen . .	220
Waldgräsereien	220

	Seite
Waldlagerbuch	226
Waldscheidegräben	236
Waldverkäufe,	
1. Allgemeine Normen für den Verkauf von Staatsrealitäten, und insbesondere für die zu veräußernden Staatswaldungen	236
2. Allgemeine Bedingungen u. Formen, welche bei Versteigerungen von Staatsrealitäten zu beobachten, und im Protokolle aufzunehmen sind	244
3. Normen, welche bei den zum Verkaufe ausgeschiedenen Staatswaldungen in Bezug auf Vermessung — Werthsbestimmung — Projectirung und Vorlage der Verkaufsverhandlungen, dann über den wirklichen Verkauf selbst zu beobachten sind	251
Wasen und Erde	271
Weidenschaften	271
Weiher	292
Weihnachtsbäume	293
Weißgärber	294
Wind- und Fruchtbänder	295
Wildgassen	296
Wildpret	292
Wildpret-Entschädigungsgelder	306
Wildpretsrechnungen	306
Wildschäden	307
Windwürfe und abgestandenes Holz	314
Wirthschafts- und Controlbücher	324
Wittwenfondsbeiträge	325
Wölfe	326
Zäune	328
Zehente	337
Zeitschriften periodische	337
Zunderschwämme	338

Uferpflanzungen.

Um den sich immer mehrenden Beschädigungen und Frevelen an den Uferpflanzungen Einhalt zu thun, wird verordnet, daß derjenige, welcher einer solchen Beschädigung überwiesen wird, wegen des besonders nöthigen Schutzes, unter welchen erwähnte Uferpflanzungen gesetzet werden müssen, nebst dem vollen Ersatze des dabei angerichteten Schadens mit einer Geldstrafe von 20 fl. belegt werden soll, wovon die Hälfte für den Anzeiger, die andere Hälfte aber für das allerhöchste Aerar zu verrechnen ist.

Bayerische Verordnung v. 14 Mai 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. S. 1003.

Umzugsgebühren der Forstamtsactuare und Gehülfen.

Da durch die Verordnung vom 16 August 1817 die Umzugsgebühren jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes, selbst provisorisch angestellten Individuen, zugestanden sind, und da die Forstamtsactuare und Reviergehülfen, wenn ihre Dienste auch nur als Vorbereitungsstufen angesehen werden, doch in Pflichten stehen, und sohin wohl unter die Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes gezählt werden müssen, so unterliegt die Anwendung des Umzugskostenregulativs vom 16 August 1817 auf dieselben keinem Anstande; indessen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Versetzungen der Forstamts-Actuare und Reviergehülfen nur dann eintreten, wenn es das Beste des Dienstes erfordert.

Bayer. Verord. v. 17 Juni 1826.

Ungedrucktes Rescript Nro. 9653.

Uniformirung des Forst- und Jagdpersonals.

Frühere Bestimmungen.

§. 29. Die eingeführte Forstuniform erhält die Genehmigung, nach welcher der Oberforstmeister zum Kennzeichen 3 Rosen auf den Epaulets, und von der linken Schulter zur

Bayer. Verordnungen vom 16 Sept. 1790.

rechten Hand herabhangend die Waldart von Elfenbein, auf selbe Art, wie von der Jägerei das Hifthorn getragen wird, trägt. Der Forstcommissair hatte 2 Rosen und der Forstmeister 1 Rose.

Der Oberförster, welcher unter einem Forstmeister eine ganze Forstmeisterei mit zu besorgen hatt, trägt nur ein Epaulett.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 207.

Neue Vorschrift für die Uniform des äußern Forstdienstpersonals.

4 Juni 1804. Die Uniform für das sämmtliche Personal der obern und untern Forstbediensteten besteht in einem Rocke von hechtgrauer lichter Farbe, mit einem Kragen, Aufschlägen und Brustklappen von grüner Farbe. — Die Klappen am Rocke sind, von oben angefangen, nach ihrer ganzen Länge, wie bei der Uniform des Militairs mit Haften geschlossen, der Rock ist mit Tuch von der Farbe der Aufschläge gefüttert und an den Enden überschlagen.

Die Westen und Beinkleider werden von der Farbe der Aufschläge getragen; letztere sind lang, und die Stiefel, wozu Sporen getragen werden, ganz schwarz, bis unter das Knie reichend.

Das Seitengewehr wird an einer Kuppel von Außen über die Uniform getragen; sie besteht aus einem Hirschfänger, das Wehrgehänge ist nach den Graden entweder von Gold oder von gelber Seide.

Der Hut ist mit einer dreifachen Krämpe, einer goldenen oder gelbseidenen Hutschlinge mit gleichen Feldquasten.

Die Unterscheidungszeichen bestehen nach den verschiedenen Graden, und zwar für die oberen Forstbediensteten, als:

1) Forstinspector, in einem von Gold gestickten Kragen von Eichenlaub nach dem vorgegebenen Zeichnungsmuster, zwei Epauletts von Gold, der Kuppel ebenfalls von Gold, welche durch eine blau angelaufene, mit einer Reihe vergoldeter Perlen eingefaßten Schließe, in deren Mitte sich ein Kurhut in Silber gearbeitet befindet, festgemacht wird.

Das Wehrgehänge ist gleichfalls von Gold, so wie die Schleife und Feldquasten am Hute.

2) Der Forsttaxator und der Oberförster erhal-

ten auf dem Kragen nur eine schmal gestickte Kante und in der Ecke des Rockkragens eine Eichel mit drei Blättern, ebenfalls nach vorgegebenem Zeichnungsmuster. Sie tragen Epauletts und Contre-Epauletts; im Uebrigen ist die Uniform ganz der des Inspectors gleich, und unter ihnen beiden herrscht keine Verschiedenheit.

Bei den untern Forstbedienstеten bestehet:

3) das Unterscheidungszeichen für den Revierförster in einer schmalen goldnen Borte von 3 Zoll in der Länge, welche in der Mitte des Rockkragens an beiden Seiten in einer horizontalen Lage angebracht ist.

Die Kuppel um den Leib ist von schwarz lakirtem Leder, das Wehrgehänge, so wie die Quasten und die Schlingen am Hute, von gelber Seide, die Kuppelschließe von gelbem Metall, der Kurhut versilbert; Farbe und Schnitt der ganzen Uniform ist oben bestimmt.

4) Der Forstwärter und Forstgehülfe tragen die Uniform der Farbe nach, gleich, doch kurz und nach dem Schnitte des Militairs.

Die langen Beinkleider sind von der Farbe des Rockes, hechtgrau, der Hirschfänger hängt an einer schwarz lakirten Kuppel über die rechte Schulter; sie tragen kein Wehrgehänge.

Der Hut ist rund, an der linken Seite die eine Krämpe gestülpt, eine grüne Cocarde und ein aufrecht stehender grüner Federbusch sind auf derselben Seite angebracht.

Das sämmtliche Forstpersonal ist verbunden in dieser vorbezeichneten Uniform bei allen öffentlichen Gelegenheiten mit sorgfältiger Beobachtung der die Grade bezeichnenden Abstufungen, zu erscheinen.

Reg. Bl. v. 1804. S. 777.

Zu den Uniformen haben die Staatsdiener auf dem Hute die Nationalcocarde von blau und weißer Farbe zu tragen. 16 Jan. 1806

Reg. Bl. v. 1806. S. 25.

Bei der unterm 4 Juni 1804 ertheilten Uniformirungsvorschrift für das äußere Forstpersonale, welches dieselbe in keinem Grade zu überschreiten hat, soll es sein Verbleiben haben, und es dürfen die Forstinspectoren und Oberförster bei den Epauletts keine Bouillons gebrauchen, auch die Revierförster die Hutcordons und Wehrgehänge von gelber Seide mit eingemischten Goldfäden an den Quasten tragen, die 21 Juni 1808.

Forstwarte und Forstgehülfen aber haben sich der Wehrgehänge ganz zu enthalten.

Reg. Bl. v. 1808. S. 1441.

Vorschrift für die Uniform des Hofjagdpersonals.

30 Juli 1804. Der Hofjagdintendant trägt die Uniform gleich den Forstinspectoren, jedoch mit der fernern Auszeichnung, daß an den Brustklappen und Aufschlägen die Knopflöcher in Gold gestickt werden.

Der Intendanzsecretair trägt die Uniform der Oberförster.

Der Oberjäger erhält die Uniform gleich den Revierförstern, die Hofjäger, die Fasanenmeister und der Zwirchmeister tragen dieselbe Uniform, nur mit Hinweglassung des Querstriches in dem Kragen; das zum Jagddienste zugleich verwendete Personale aus den Forstbediensteten behält seine Uniformen nach dem Forstgrade.

Alle übrigen Jagdgehülfen der Hofjäger und des Leibgehägepersonals haben die für die Forstwarte und Forstgehülfen angeordneten Uniformen zu tragen.

Reg. Bl. v. 1804. S. 780.

Uniformirungsvorschrift für das Personal des vormalig obersten Forstamtes.

21 Juni 1808. Dem Vorstande ist gestattet, zur Galla ein Kleid von dunkelgrünem Tuche mit stehendem Kragen, Brustklappen, Aermelaufschlägen und Unterfutter von gleicher Farbe zu tragen. Die Brustklappen sind von Oben angefangen nach ihrer ganzen Länge mit Haften geschlossen, das Kleid unten an den Enden übergeschlagen, die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet. Kragen, Brustklappen und Aermelaufschläge sind nach dem unter Ziffer 1 vorgezeichneten Stickereimuster in der bemerkten Breite in mattem Golde gestickt. An den übergeschlagenen Enden des Rockes befindet sich die in der Abbildung unter Ziffer 6 angezeigte Stickerei.

Zu den langen Beinkleidern von weißem Tuche ohne Stickerei werden Stiefel und silberne Sporen getragen. Die zwei Epauletts von Gold mit Bouillons ohne eingemischte Seide von einer andern Farbe, sind oben mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammet versehen, worauf Sr. Maj. Namenszug in Silber gestickt ist.

Die Kuppel, von dunkelgrünem Tuche mit der nämlichen Goldstickerei, wie die Uniform, wird über dem Kleid getragen, mit einer blau angelaufenen, mit einer Reihe vergoldeter Perlen eingefaßten Schließe, in deren Mitte sich eine vergoldete Königskrone befindet, festgemacht.

An dem Hirschfänger ist ein goldnes Wehrgehänge mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Der Hut mit einer dreifachen Krämpe hat eine goldene Schlinge und Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte färbige Seide, einen geprägten gelben Uniformsknopf, und die Cocarde nach der Vorschrift.

Die gewöhnliche Uniform besteht aus einem Kleide von melirtem hechtgrauem Tuche, mit langen, von Oben bis Unten mit Haften zugemachten Brustklappen, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von dunkelgrünem Tuche, geprägte Knöpfen von gelbem Metalle, das Unterfutter grün und unten an den Enden übergeschlagen. Der Kragen und die übergeschlagenen Enden des Kleides sind nach dem Muster der Gallauniform gestickt. Zu den langen Beinkleidern von weißem Tuche werden Stiefel und Sporen getragen. Epaulette, Kuppel, Hirschfänger und Hut wie bei der Galla.

Der Frack ist von hechtgrauem Tuche, mit gleichen Aermelaufschlägen und Unterfutter, mit einer doppelten Reihe Knöpfen mit dem gekrönten Löwen. Der liegende Kragen von dunkelgrünem Tuche ist nach dem vorigen Muster gestickt. Keine Epaulettes, die Unterkleider nach Willkür.

Dem Director steht es ebenfalls frei, die grüne Gallauniform zu tragen. Er unterscheidet sich von dem Vorstande dadurch, daß auf der Uniform und der Kuppel die Stickerei nach dem Muster unter Ziffer 2 angewendet wird.

Die gewöhnliche Uniform ist wie jene des Vorstandes; jedoch ist der Kragen und die Kuppel nach dem unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Muster zu sticken.

Bei dem Fracke gilt eben dasselbe.

Die Oberforsträthe können zur Galla gleichfalls die grüne Uniform, wie die vorigen Classen, tragen; jedoch ist die Stickerei auf dem Kragen den Aermelaufschlägen und der Kuppel, nach dem unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Muster anzuwenden.

Die Brustklappen bleiben ohne Stickerei. Die Epaulets und Contre-Epauletts mit Bouillons haben die Medaillons

mit Sr. Maj. des Königs Namenszuge, wie oben vorgeschrieben ist. Die übrigen Uniformsstücke sind, wie bei den übrigen Classen. Die gewöhnliche Uniform ist, wie bei den vorigen Classen, jedoch mit der Stickerei, Epauletts und Contre-Epauletts, wie bei der Galla.

Die Assessoren haben keine Gallauniform. Die gewöhnliche Uniform ist jener der Oberforsträthe ganz gleich, nur mit dem Unterschiede, daß die Epauletts und Contre-Epauletts ohne Bouillons sind.

Frack, wie bei der dritten Classe.

Die Secretaire, Rechnungscommissaire, Registratoren und Dessinateurs tragen als Uniform ein Kleid von melirtem hechtgrauem Tuche, mit langen, von oben bis unten mit Haften zugemachten Brustklappen, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von dunkelgrünem Tuche, graues Unterfutter und geprägte Knöpfe von gelbem Metalle. Der Kragen und die Aermelaufschläge sind nach dem unter Ziffer 4 vorgezeichneten Muster in mattem Golde gestickt. Beinkleider von weißem Tuche. Keine Epauletts und keine gestickte Kuppel. An dem Degen ist ein goldenes Wehrgehänge ohne Bouillons und ohne eingemischte andere Farbe. Eben so sind die Hutquasten und Schlingen ohne Bouillons.

Der Frack, wie bei den vorigen Classen mit der Stickerei nach Ziffer 4 auf liegendem Kragen.

Die Tabellisten und Canzlisten tragen eben dieselben Uniformen, wie die 4te Classe; sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß auf dem Kragen nur eine Eckverzierung nach dem unter Ziffer 5 angezeigten Muster angebracht wird.

Die Aermelaufschläge bleiben ohne Stickerei. Die Cordons auf dem Hute und das Wehrgehänge an dem Degen sind von gelber Seide, und an den daran hängenden Quasten mit Goldfäden eingemischt.

Der Frack, wie bei der vorigen Classe mit der Eckverzierung, nach Ziffer 5 auf dem Kragen.

Reg. Bl. v. 1808. S. 1411.

---

20 Febr. 1819. **Anwendung dieser Uniformirungsvorschrift auf die Kreisforstreferenten und das Ministerial- und Kreisforstbuchhaltungspersonale.**

1. Für die Kreisforstreferenten und für den Vorstand der Ministerialhauptforstbuchhaltung.

a) Als Gallauniform die unterm 21 Juni 1808 den Oberforsträthen vorgeschriebene grüne Gallauniform.

b) Als gewöhnliche Uniform die in jener Vorschrift bestimmte Uniform mit der Ausnahme, daß auch bei dieser, wie bei der Gallauniform, die Hauptfarbe grün, statt hechtgrau, seyn soll.

c) Der Uniformsfrack von grüner Farbe besteht gleichfalls nach der gegebenen Vorschrift in einem gestickten Kragen, langen Beinkleidern von derselben Farbe, und einer weißen Weste.

Die Uniformen der Kreisforstinspectoren und des Hauptbuchhalters der Ministerialforsthauptbuchhaltung bleibt dieselbe, wie sie gegenwärtig für die Kreisforstinspectoren schon besteht.

Die Kreisforstcontroleurs und die Kreisforstrechnungscommissairs, ingleichen die Buchhalter und Dessinateurs bei der Hauptforstbuchhaltung, tragen die in jener Vorschrift für die Secretairs-Rechnungscommissairs vorgezeichnete Uniform, jedoch statt der Degen Hirschfänger.

Die Forstofficianten, ingleichen die Canzlisten bei der Hauptforstbuchhaltung, tragen gleichfalls die dort vorgeschriebene Uniform der Tabellisten und Canzlisten, und eben so, wie die vorstehenden statt der Degen, Hirschfänger.

Reg. Bl. v. 1819. S. 176.

Bei den Uniformirungsstickereien auf den Epauletts und den Degengehängen (port d'épée) ist statt der bisherigen Buchstaben M. J. die allerhöchste Namenschiffer L. mit der Krone zu tragen. 11 Nov. 1825.

Reg. Bl. v. 1825. S. 861.

Die Form des Buchstabens L. wie solcher gestickt werden soll, wird in Zeichnung mitgetheilt. 12 Dec. 1825.

Reg. Bl. v. 1825. S. 1044.

Die unterm 4 Juni 1804, 21 Juni 1808, 20 Februar 1819 über die Uniformirung des Forstpersonales sind genau zu beobachten und auf keine Weise zu überschreiten. 10 April 1827.

Ist ein ungedruktes Rescript Nr. 4841.

Vermöge höchsten Signates Sr. Maj. des Königs vom 5 und 6 October 1829 ist nicht nur den Zoll- und Aufschlagsinspectoren, sondern auch den Bergwerks-, Salinen-, 12 Oct. 1829.

Forst- und Postbeamten, in so weit sie ebenfalls zum ambulanten Dienste berufen sind, das Tragen der Schirmmützen mit einem Embleme gestattet, welches aus der Namensschiffre Sr. Majestät des Königs mit einer mit der regulativmäßigen Uniformsstickerei correspondirenden Einfassung bestehen darf.

Die Farbe der Kappen soll bei dem Forstpersonal grün seyn, bei dem übrigen Personal richtet sie sich nach der Farbe des Uniformrockes.

Ungedrucktes Rescript Nro. 13712.

---

13 Nov. 1782. Mit Beziehung auf die obige Entschließung werden den königlichen Regierungen eine hinlängliche Anzahl Exemplare des Musters für das Embleme auf den Schirmmützen des königlichen Forstpersonals zur Vertheilung an die königlichen Forstämter mitgetheilt.

Das Schutzpersonal bis zum Forstwärter inclusive hat die Stickerei in gelber Seide, das übrige Personal, vom Forstamtsactuar an, in Gold zu tragen.

Ungedrucktes Rescript Nro. 15074.

Verordng. f. die Rheinprovinzen gegeb. z. Worms d. d. 25 August 1815. Dem Forstpersonal im Rheinkreis werden von Seite der provisorischen Landesadministration eigene Uniformen von grünem Tuche mit Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade, nämlich Oberforstmeister, Kreisforstmeister, Oberförster, Forstsecretäre, Forstgeometer, Revierförster, Förster, Unterförster und Forsteleven, vorgeschrieben.

Ist in der Sammlung der Verordnungen der ehemaligen Landesadministration enthalten.

Urkunden, verschiedene.

Forst- und Jagdrechtsverleihungen, dann verschiedene Verträge und Verkaufsverhandlungen, welche Forst- und Jagdnutzungsrechte betreffen, und in nachstehenden Schriften aufzufinden sind, nämlich:

I. Monumenta Boica.

1358. Verleihung des Jagdrechts im Bezirke Kötzing an das Kloster Rott. (II. Bd. S. 13.)

1359 am St. Valentin Tag. Herzog Stephans Forstrechtschutz für das Kloster Sellingthal. (Bd. 16. S. 480.)

Verkauf der Güter in Wilchersdorf sammt Hayhölzern von der Familie Achdorf an das Kloster Rohr. (Bd. 16. S. 185.) — 1371 am Donnerstag nach St. Thomas.

Vertrag über den Wald Syndberg zwischen dem Kloster Rott und der Familie Dachinger. (Bd. 2. S. 37.) — 1378 am St. Michaels Tag.

Vermächtniß einiger Güter zu Wilchersdorf mit den Hayhölzern. (Bd. 16. S. 188.) — 1380 am St. Dionys Tag.

Vertrag über das Forstlehen zwischen dem Kloster Aschbach und der Familie Hofreut. (Bd. 5. S. 193.) — 1384 a. Erchtag nach St. Georgi.

Herzog Johann erledigt die Beschwerden der Nachtfölt seiner Jäger. (Bd. 8. S. 562 ꝛc. Bd. 9. S. 231, und Bd. 14 S. 286.) — 1395 am Freitag vor reminiscere.

Entscheidung über das Forstrecht im Isarwinkel zwischen den Unterthanen des Herzogs Ernst und dem Kloster Benedictbeuern. (Bd. 6. S. 314.) — 1413 am heiligen Pfingsttag.

Vertrag über das Forstrecht der Grundunterthanen des Herzogs und des Klosters Benedictbeuern. (Bd. 7. S. 212.) — 1477 am Maria Himmelfahrtstag.

Abtretung des Wildbanns zu Schaumburg zwischen der Familie Kammerl und Liebensperg. (Bd. 9. S. 60.) — 1483 am Montag vor St. Catharina.

Entscheidung über das Jagdrecht am Plommberg, Zwiesler und Gossenhofen für das Kloster Benedictbeuern. (Bd. 7. S. 217.) — 1499 am Samstag nach Francisci.

Erläuterung zur erklärten Landesfreiheit wegen des kleinen Waidwerks in Bayern. (Bd. 15. S. 366.) — 1510 a. Pfingsttag nach St. Bartholomä.

II. Meichelbecks Chronik.

Beschränkung der fürstlichen Jagden zu Gunsten des Klosters Benedictbeuern. (Bd. 1. S. 228.) — 1526 in der Frohnleichnamwoche.

Abstellung der Jagdexcesse der fürstlichen Jäger bei Benedictbeuern. (Bd. 1. S. 229.) — 1528 am Montag nach Allerheiligen.

Erledigung der Jagdexcesse der fürstlichen Jäger bei Benedictbeuern. (Bd. 1. S. 263.) — 1578 am 13 März.

III. Oefäly scriptores rerum Boicarum.

Revers über die Theilung des Feldner Forstes für das Kloster Michelfeld. (Bd. 2. S. 182.) — 1360 am St. Jacobs Tag.

1432 am Sonntag nach St. Valentin. Vergonnbrief zum Arzt im Ammergau und Befehl für Förster daselbst. (Bd. 2. S. 217.)

1472 am Freitag vor St. Johann d. Täufer. Verleihung eines Vogelherdes zu Lindach und Neuhausen an das Kloster Oberaltaich. (Bd. 2. S. 249.)

1472 am St. Aegidi Tag. Verleihung eines Vogelherdes und des kleinen Waidwerks von Herzog Albrecht an das Kloster Prüell. (Bd. 2. S. 249.)

1476 — — — Bericht des Thomas Hochstätter, Forstmeister Herzogs Albrechts über den Dürnpuech. (Bd. 2. S. 324.)

1480 am Sonntag n. Cantate. Verleihung des kleinen Waidwerks an die Brüder Ridler zu Augsburg durch Herzog Albrecht. (Bd. 2. S. 325.)

1481 a. Freitag nach St. Galli. Verleihnng der Jagden zwischen Rosenheim und Aibling an das Kloster Rott. (Bd. 2. S. 257.)

1501 — — — Beschwerdeschrift des Oberjägermeisters in Oberbayern wegen Beschränkung der Wildfuhr. (Bd. 2. S. 425.)

1501 — — — Vergonnbrief an die Familie Ridler in München, bei Zorneding ein Jagdhaus zu bauen. (Bd. 2. S. 330.)

IV. Lory Geschichte des Lechrhains.

1059. Schenkbrief Kaiser Heinrichs IV über einen Wildbann im Algau, dem Bischof Heinrich in Augsburg ertheilt. (Bd. 2. S. 3.)

1403 am Mittwoch St. Dionys. Verleihung des Wildbanns an Herzog Ludwig von Bayern vom Bischof Burkhard zu Augsburg vom Ausfluß der Wertach bis nach Kaufringen. (Bd. 2. S. 92.)

1435 am Sonntag vor Pauli Bekehrung. Irrungen wegen des Wildbanns zwischen der Herrschaft Schongau und dem Stifte zu Augsburg. (Bericht des Kastners zu Schongau an Wilhelm III.) (Bd. 2. S. 134.)

1435 Füßen am Montag v. Pauli Bekehrung. Schreiben des Bischofs Peters zu Augsburg an Herzog Wilhelm III wegen des neu erhaltenen Wildbanns am Lechrhain. (Bd. 2. S. 134.)

1435 Dillingen am Dienstag nach Dorothea. Schreiben von eben demselben wegen des Wildbanns im Schongau. (Bd. 2. S. 135.)

1435 am Samstag vor Lätare. Befehl an den Propst zu Steingaden wegen Schonung des Holzes und der Fischwasser um Schongau und Steingaden. (Bd. 2. S. 135.)

1436 München a. Mittwoch vor St. Elisabetha. Urkunde des Herzogs Ernst von Bayern über die Möringer Au. (Bd. 2. S. 144.)

Verleihung der Jagdfreiheit an das Kloster Steingaden von Herzog Ernst in Bayern. (Bd. 2. S. 146.) — 1438 am Donnerstag vor heil. drei König.

Stephans von Schongau Kundschaft wegen dem Zoll zu Schwabseyer, des Halsgerichts zu Burgau und der Jagen zu Schongau. (Bd. 2. S. 156.) — 1449 Schongau am Allerheiligen Abend.

Spruchbrief zwischen den Herzogen und der Abtei St. Ulrich in Augsburg wegen strittigen Auen am Lech. (Bd. 2. S. 156.) — 1449 am St. Martins Abend.

Zeugenaussage wegen Jagdirrungen um Schongau zwischen Herzog Albrecht in Bayern nnd den Schongauern mit dem Bischof zu Augsburg. (Bd. 2. S. 158.) — 1449 am Donnerstag nach St. Martini.

Irrungen wegen den Jagden um Schongau, und Abrede hierüber zwischen dem Herzog Albrecht in Bayern und dem Bischof in Augsburg. (Bd. 2. S. 160.) — 1449 Landsberg am Montag nach St. Martini.

Spruchbrief wegen der Reutmähder, Hölzer und die Geiße in der Pfarr Waltenhofen Gerichts Hohenschwangau. (Bd. 2. S. 161.) — 1450 Füßen am Mittwoch in der Osterwoche.

Vertrag zwischen der Herrschaft Hohenschwangau und denen von Füßen wegen Weid- und Holzschlag am Schwarzenberg. (Bd. 2. S. 164.) — 1451 am Tage des Bischofs St. Thomas.

Spruchbrief wegen den Markungen des Viehtriebes am Schwarzenberg zwischen der Herrschaft von Hohenschwangau und jenen von Füßen. (Bd. 2. S. 165.) — 1452 am Donnerstag nach Pfingsten.

Auszug aus einem Vertrag zwischen dem Hochstifte und der Stadt Augsburg wegen der Jagd am Lechfeld. (Bd. 2. S. 169.) — 1456 — — —

Kundschaft über die Jagden um Schongau. (Bd. 2. S. 170.) — 1457 a. Montag nach invocavit.

Albrechts Herzog von Oesterreich Verzichtsbrief wegen seinen Ansprüchen auf das Jagen an der Wertach. (Bd. 2. S. 172.) — 1458 Inspruck am Freitag nach St. Erhardt.

Vertrag wegen den Jagden an der Wertach bei Türkheim zwischen den Familien von Rechberg und von Stein. (Bd. 2. S. 180.) — 1461 am Montag vor St. Johann d. Täufer.

Spruchbrief wegen des Holzschlages zwischen den Bezirken Schongau und Beidingen. (Bd. 2. S. 187.) — 1467 am Donnerstag vor St. Anton.

1467 am Dienstag nach St. Margareth. Spruchbrief wegen des Holzschlages am Lech zwischen den Gemeinden Peidriching und Ottmarshausen. (Bd. 2. S. 188.)

1467 — — — Bericht des Hanns Dagols, alten Kastners zu Schongau, an Herzog Albrecht von Bayern wegen des Forstes zwischen der Wertach und dem Lech. (Bd. 2. S. 190.)

1491 Freitag v. St. Michaeli. Vertrag wegen der Weidenschaft zwischen den Dörfern Oetringen, Schneeharhofen und Imatzhofen, dann Jagden und Holzschlag. (Bd. 2. S. 220.)

1498 am St. Veits Tag. Festsetzung des Jagdbezirkes um das Kloster Steingaden. (Bd. 2. S. 231.)

1498 am St. Thomas Tag. Bericht des Landgerichts und der Stadt Schongau wegen dem Zustand des Jagens. (Bd. 2. S. 230.)

1500 am St. Augustin Tag. Abrede eines Vertrags wegen dem Wildbann um Schongau zwischen den bayerischen und bischöflich Augsburgischen Räthen. (Bd. 2. S. 234.)

1501 am Montag vor Jucundä, dann am Freitag nach St. Catharina. Vertrag wegen dem Holzschlag, Hundeaas, Strafen der Unterthanen zwischen dem Kloster Steingaden und dem Herrn von Schwangau mit der herzoglichen Bestätigung. (Bd. 2. S. 235 und 236.)

1505 am St. Ursula Tag. Vertrag zwischen Bayern und dem Hochstifte Augsburg wegen der Jagdbarkeit zu Schongau, und vom nebenstehendem Datum.

Vertrag zwischen Bischof Friedrich zu Augsburg und der Stadt Schongau wegen dem Wildbann. (Bd. 2. S. 238.)

Köln d. 25 Juli 1505. Kaiser Maximilians I Entscheidungsurkunde, daß das Burgholz zur Herrschaft Schwabeck gehöre. (Bd. 2. S. 246.)

1505 am St. Magdalenen Tag. Vertrag zwischen Albrecht IV und dem Abte von St. Ulrich in Augsburg wegen den Auen zwischen Möring und Haunstätten. (Bd. 2. S. 244.)

1506 am Montag n. St. Bartholomä. Spruchbrief zwischen Albrecht IV und denen von Riethheim in Jagdsachen der Herrschaft Schwabeck. (Bd. 2. S. 247.)

1511 am Mittwoch nach heil. KreuzErhöhung Vertrag zwischen dem Herzog von Bayern und Stift Augsburg wegen des Wildbanns am Lech. (Bd. 2. S. 252.)

1518 am St. Galli und St. Franz Tag. Vertrag wegen Wildbann in der Herrschaft Schwabeck und Ausmarkung der Jagdbezirke Landsberg und Schwabeck. (Bd. 2. S. 262.)

Spruchbrief zwischen den Dörfern Waltershofen und Thierhaupten wegen der Au am Lech. (Bd. 2. S. 265.) — 1519 nach St. Nicola.

Spruchbrief wegen Jagd, Holzschlag und Alpen zwischen dem Kloster Raitenbuch und dem Herrn von Schwangau. (Bd. 2. S. 267.) — 1520 am Freitag nach heiligen Pfingsttag.

Vertrag wegen des Forstgeldes und ein Metzen Haber statt dem Hundeaas zwischen dem Kloster Raitenbuch und dem Herrn von Schwangau. (Bd. 2. S. 287.) — 1534 am Montag nach St. Lorenz.

Spruchbrief wegen des Holzschlages zwischen den Gemeinden Trauchau, Niederhofen und Waltenhofen. (Bd. 2. S. 306.) — 1542 a. Freitag vor St. Lorenz.

Vertrag wegen des Holzschlages und Blumbesuches im Gern zwischen den Gemeinden Bayr-Menching und Haunstetten. (Bd. 2. S. 311.) — 1543 a. 21 Mai.

Jagdvertrag zwischen der Herrschaft Schwabeck und Angelberg. (Bd. 2. S. 312.) — 1544 am Montag nach St. Bartholomä.

Vertrag wegen der Jagd, Fisch- und Waiderecht zwischen dem Kloster Raitenbuch und Hohenschwangau. (Bd. 2. S. 313.) — 1544 a. 15 Sept

Vertrag zwischen dem Pfleger und der Stadt Schwäbischwörth wegen der Jagdbarkeit im Forst an der Oldenau. (Bd. 2. S. 316.) — 1545 a. 9 April.

Vertrag zwischen dem Kloster Steingaden und dem Herrn von Hohenschwangau wegen Gränzen und Holzschlag u. s. w. (Bd. 2. S. 318.) — 1545 a. 18 Sept.

Vertrag zwischen der Pfarrgemeinde Waltenhofen und der Stadt Füßen wegen dem Holzschlag und Waidebesuch am Kienberg. (Bd. 2. S. 321.) — 1548 am Mittwoch n. Lätare.

Vertrag zwischen dem Kloster Steingaden und dem Herrn von Hohenschwangau in Jagd- und Waidesachen. (Bd. 2. S. 324.) — 1548 a. 8 Sept.

Schreiben der bayerischen Vasallen zu Wertingen an die kaiserlichen Commissarien wegen Eingriffe in Gerichts- und Jagdgränzen. (Bd. 2. S. 326.) — 1548 a. 12 Oct.

Wilhelms IV Schreiben an den Fugger zu Schmiechen in eben der Sache. (Bd. 2. S. 326.) — 1548 a. 29 Nov.

1549 a. 29 Nov. Vertragsabrede zwischen dem Herzog in Bayern und dem Stifte Augsburg wegen Holzschlag. (Bd. 2. S. 327.)

1555 a. 10 Juli. Vertrag wegen Holzschlag zwischen der Gemeinde zu Burgau und Altenstadt, Landgerichts Schongau. (Bd. 2. S. 338.)

1556 Kirchdorf am Montag nach St. Oculi. Vertrag wegen der Jagdbarkeit auf dem Hart zwischen Schwabeck und den benachbarten Edelleuten. (Bd. 2. S. 339.)

1557 a. Montag nach St. Andrä. Vertrag über den Holzschlag zwischen den Grundunterthanen der Herrschaft Peitingau. (Bd. 2. S. 347.)

1558 — — — Vertrag wegen Holzgenuß zwischen der Stadt Schongau und der Gemeinde Altenstatt. (Bd. 2. S. 415.)

1560 a. 30 Dec. Gnadenbrief Albrecht IV wegen Jagen ꝛc. auf den Gränzen des Landgerichts Rhain, jenseits des Lechs den Fuggern zu Oberndorf ertheilt.

1562 a. 25 April. Vertrag wegen der Jagdbarkeit zwischen Schwabeck und Angelberg. (Bd. 2. S. 357.)

1564 am 31 Oct. Vertrag wegen des Waiderechts im Holz zwischen dem Kloster Raitenbuch und Steingaden, dann der Herrschaft Hohenschwangau. (Bd. 2. S. 365.)

1565 a. 24 Juli. Vertrag zwischen den Gemeinden Osterndorf und Thierhaupten wegen den Lechgebäuden, Waidenschaft und dem Holzschlage. (Bd. 2. S. 372.)

1567 am 11 März. Spruchbrief wegen dem Waiderecht auf den Griesern bei Augsburg. (Bd. 2. S. 375.)

1569 am 1 Oct. Vertrag wegen des Holzschlages zwischen den Gemeinden Waltershofen und Thierhaupten. (Bd. 2. S. 386.)

1570 am Montag nach Simon und Judä. Jagdfreiheitsverleihung an das Kloster Steingaden. (Bd. 2. S. 391.)

1571 a. 12 Juli. Gränz- und Jagdvertrag zwischen dem Herzog von Bayern und dem Stifte Augsburg. (Bd. 2. S. 392.)

1474 a. 20 Sept. Vertrag wegen dem Holzschlag zwischen dem Pfleggericht Hohenschwangau und den Klöstern Steingaden und Raitenbuch. (Bd. 2. S. 399.)

1575 a. 5 März. Vertrag wegen Holzabgabe zu den Lechgebäuden zwischen dem Herzog von Bayern und dem Stifte Augsburg. (Bd. 2. S. 392.)

Vertrag zwischen der Fuggerischen Herrschaft Oberndorf und der Stadt Rain wegen Holzgrundaustausch, genannt Zankgrieß und Bayergrieß, dann dem Blumenbesuch. (Bd. 2. S. 404.) — 1576 am 25 März.

Vergleich wegen des Alpenviehtriebes zwischen dem Kloster Raitenbuch und Hohenschwangau. (Bd. 2. S. 407.) — 1580 am 8 Aug.

Vertrag wegen dem Holzschlag zwischen der Stadt Schongau und der Gemeinde Altenstadt. (Bd. 2. S. 415.) — 1585 a. 14 Jan.

Vertrag zwischen Ostendorf und Thierhaupten wegen Holzschlag und Waidebesuch am sogenannten Erdgrieß. (Bd. 2. S. 419.) — 1587 am lezten April.

Vertrag wegen der Jagd zwischen den Herrschaften Schwabeck und Rausperg. (Bd. 2. S. 421.) — 1588 a. 26 April.

Vertrag zwischen den Pfarrgemeinden zu Trauchau und Niederhofen, dann jener von Dentenhausen, der Herrschaft Hohenschwangau wegen dem Holzschlag am Buchberg. (Bd. 2. S. 426.) — 1591 — — —

Vertrag wegen Holz- und Waidegenuß von einem Grieß im Lech bei Oberndorf gegen der untern Oberndorfischen Land gelegen zwischen dem Herrn Fugger v. Kirchberg und Weißenhorn, dann den beiden Gemeinden Ober- und Unterbeichingen. (Bd. 2. S. 431.) — 1595 a. 22 Nov.

Revers des Abten zu Steingaden wegen verliehener Gnadenjagd. (Bd. 2. S. 432.) — 1594 a. 15 Dec.

Vertrag wegen den Lechbauten und den hiezu nöthigen Holzabgaben zwischen dem Herzog von Bayern und dem Stifte Augsburg. (Bd. 2. S. 434.) — 1596 a. 6 Mai.

Jagdvertrag zwischen Bayern und dem Hochstifte der Stadt Augsburg. (Bd. 2. S. 453.) — 1606 a. 20 Juni.

Vertrag zwischen Hohenschwangau und Füßen wegen Blumbesuch und dem Holzschlag am Kienberg. (Bd. 2.) S. 454.) — 1609 a. 13 Aug.

Spruch zwischen dem Landgericht und der Stadt Schongau wegen dem Waidwerk ꝛc. (Bd. 2. S. 460.) — 1617 am 4 Jan.

Vertrag zwischen den Klöstern Kaisersheim und Niederschönenfeld wegen Holz- und Waidegenuß von zweien in der Mitte des Lechs liegenden Anschütten. (Bd. 2. S. 465.) — 1622 a. 17 Nov.

1645 am 1 Juni. Holzmarkung an dem Schwarzenberg, Pfleggerichts Hohenschwangau. (Bd. 2. S. 470.)

1657 am 3 Mai. Holz- und Grießmarkung zwischen Gendrichingen und Rain. (Bd. 2. S. 471.)

1669 am 3 Jan. Gränz- und Jagdvertrag zwischen Bayern und dem Stifte Augsburg. (Bd. 2. S. 477.)

1686 a. 18 Oct. Erkenntniß in Fisch- und Jagdsachen des Klosters Steingaden und dem Landgerichte Schongau. (Bd. 2. S. 499.)

1690 a. 20 Nov. Vertrag zwischen Bayern und dem Hochstifte Augsburg wegen Jagdbarkeit in der Haunstetter und Möringer Au.

1694 a. 14 Sept. Vertrag der Obigen wegen Auswechselung des Jagens in den Haunstetter und Gersthofer Auen. (Bd. 2. S. 507.)

1716 a. 23 Juli. Befehl an die Landgerichte im Lechrain wegen der dem Hochstifte Augsburg auf Widerruf bewilligter Streif gegen die Wildpretschützen. (Bd. 2. S. 522.)

1720 den 2 Aug. Kaufbrief, um Hohenschwangauische Jagden dem Kloster Raitenbuch auf Wiederloosung gegeben. (Bd. 2. S. 525.)

1721 a. 23 Jan. Pfandbrief über die Möringer Au vom Kurfürst Maximilian II an die Stadt Augsburg. (Bd. 2. S. 527.)

1728 a. 28 Juli. Gränzbestimmung der Hohenschwangauischen an das Kloster Raitenbuch auf Wiederloosung verkaufter Jagden. (Bd. 2. S. 531.)

1749 a. 28 Juli. Vertrag zwischen Bayern und der Reichsstadt Augsburg wegen der Holzzufuhr. (Bd. 2. S. 548.)

1762 a. 28 Juli. Vertrag zwischen Bayern und der Reichsstadt Augsburg wegen der Möringer Au und den Landgränzen. (Bd. 2. S. 563.)

V. Lori's Bergrecht.

Saalfelden 1412 am St. Margarethen Tag. Abrede zwischen Herzog Heinrich in Bayern und Erzbischof Eberhardt in Salzburg wegen Erhaltung der Salzburgischen Schwarzwälder, welche für das Salzwerk in Reichenhall gewidmet sind. (S. 22.)

1446 am Dienstag vor St. Bartholomä. Verleihung des Forstrechts für die Gewerke zu Fischbachau. (S. 33.)

1452 Salzburg am Samstag vor Stephani. Schreiben des Erzbischof Friedrich zu Salzburg an die Herzoge Heinrich und Albrecht von Bayern wegen Abstellung der

der Schwendung in den Schwarzwäldern von Salzburg, welche zum Salzwerk in die Reichenhall benützt werden. (S. 38).	
Forstrecht des Bergwerkes zu Lamm in der obern Pfalz. (S. 64).	1463 am Mittwoch vor St. Galli.
Forstrecht des Schirnhammers zu Tratzendorf. (S. 90 und 151).	1464 am Donnerstag vor St. Oßwald.
Forstrecht der Bergwerke zu Bodemais. (S. 111 und 187).	1477 a. Montag v. St. Joh. Baptist u. 29 März. 1552.
Forstrecht für die Gewerke im Landgerichte Landsberg und Schongau. (S. 100).	1470.
Forstrecht für die Gewerke vor dem Gebirge und bei Werdenfels. (S. 113).	1477 a. Sonntag n. Augustini.
Lehenbrief für die Familie Hirschberg auf die Bergrechte im Gerichte Waldeck mit dem freien Holzbezug. (S. 115).	1478 am Montag n. Jucundä.
Forstrecht der Gewerke zwischen der Donau und der böhmischen Gränze. (S. 122).	1485 a. St. Joh. Baptisttage.
Schreiben Leonhardts, Erzbischof zu Salzburg, an Ludwig den Reichen und Albrecht IV, Herzoge in Bayern, wegen Schwendung der Salzburgischen Schwarzwälder, welche zum Salzwerke in Reichenhall benutzt werden. (S. 123).	1487 a. Samstag v. Stephani.
Forstrecht bei dem Gewerke in der Herrschaft Donaustauf. (S. 128).	1496 a. Freitag n. St. Mathä.
Forstrecht aller Bergwerksunternehmungen. (S 142).	1510 am Dienstag nach invocavit.
Forstrecht des Bergwerks im Vogelwald bei Siegsdorf. (S. 147 und 158).	1515 a. Montag n. Trinitatis u. 1517 a. Freitag n. dem Sonntag Reminiscere.
Forstrecht der Gewerkschaft im Ammergau. (S. 161).	1519 a. Donnerstag n. St. Andreas.
Forstrecht bei der Gewerkschaft Erbendorf, im Amte Parkstein. (S. 162 und 242).	1521 a. Freitag nach Lichtmeß u. Mitwoch nach Ostern 1540.
Vertrag zwischen Bayern und Bergtesgaden, wegen Schonung der zum Reichenhaller Salzwerk gewidmeten Schwarzwälder. (S 187).	1529 a. Mariä Himmelfahrtstag.
Vertrag zwischen Salzburg und Bayern, wegen der	1529.

Salzburgischen Schwarzwälder, welche zum Sudwerk Reichenhall gehören. (S. 191.)

1550 a. 12 Nov. Forstrecht bei der Gewerkern in der obern Pfalz. (S. 277).

1555 a. 15 Nov. Auszug aus dem Vertrag zwischen dem Erzbischof Michel zu Salzburg und Herzog Albrecht V, den Salzburgischen Holzschlag für das Salzwerk Reichenhall betr. (S. 287.)

1757 a. 1 Augst. Waldauszeichnung und Verlackung für das Bergwerk zu Bergen. (S. 305).

1589 a. 20 Dec. Vertrag zwischen Salzburg und Bayern wegen Auslieferung der Reverse bei Einwilligung in die Halleinischen Aufschläge wegen Abgabe des Holzes aus Salzburgischen Forsten. (S. 341).

1600 d. 18 März Vertrag zwischen Kaiser Rudolph dem Zweiten und dem Erzstifte Salzburg, wegen Ueberlassung der Salzburgischen Wälder zu den österreichischen Salzwerken. (S. 369).

1654, 3 Juni. Jurisdiction des Salzmaieramts Traunstein in Forstverbrechen. (S. 423).

1702, 24 März. Befehl über Holzabgabe zum Bergwerk Bodenwöhr ohne eine Waldzinsentrichtung. (S. 584).

1759, 17 Juli. Auszug aus dem an das Bergamt Bodenwöhr in Holzsachen erlassenen Befehl. (S. 699).

1757, 10 Mai. Befehl an die Regierung Amberg wegen Abschaffung der landgerichtischen Eingriffe in die Fichtelbergischen Wald- und Gerichtssachen. (S. 624).

1769, 18 Juni. Vertrag zwischen dem kurfürstlichen Eisenwerk Max Josephsthal und der Kloster Scheuerischen Hofmark Fischbachau wegen dem Holzschlag in den dortigen Waldungen. (S. 629).

1765, 21 April. Vergleich zwischen dem Bergamte Fichtelberg und denen von Hirschberg wegen Holzabgabe an den dortigen Eisenhämmern. (S. 627).

VI. Moosers Forstarchiv.

1427 am Petri u. Paulitag. Markgräflich Brandenburgischer Vertrag und Concession die Schweinhatz und das kleine Waidwerk für Nürnberg betreffend. (21 Bd. S. 243).

Vergleich zwischen der Markgrafschaft Ansbach und Reichsstadt Nürnberg, das Waldrecht im Nürnbergischen Reichswalde betreffend. (21 Bd. S. 244). — 1768, 22 April.

Vergleiche zwischen Würtemberg über die Forst- und Jagdgränze, dann andere Irrungen zwischen der bayerischen Grafschaft Wiesensteig und einigen andern angränzenden Aemtern von Würtemberg, dann zwischen Bayern und der Reichsstadt Ulm, auch einige Irrungen in Forst- und Gränzsachen zwischen der Grafschaft Wiesensteig und der Reichsstadt betreffend. (8 Bd. S. 153). — Stuttgart 1783 den 22 Sepbr. München 1784 den 2 Jänner.

VII. Hazzi Forstansichten.

Verhandlung und Entscheidung über den Forst Viecht. (1 Bd. S. 128). — 1505 am Mitwoch nach St. Jakob.

Erbrechtsbrief auf eine Glashütte in der Zwiesler Herrschaft. (1 Bd. S. 113). — 1568 a. 10 Juli.

Erbrechtsbrief auf die Glashütte am Rabenstein. (1 Bd. S. 109). — 1596.

VIII. Regierungsblätter, bayerische.

Wegen dem Holzschwemmrecht und dem Perlenregale auf dem Ilzfluß wird mit dem ehemaligen Hochstifte Passau ein Vertrag abgeschlossen. (Reg. Bl. 1802 S. 746). — 1802, 27 März.

Verfriedungen von Wäldern ꝛc.

I. Thl. Art. 385. Wer die Einfriedung von Wäldern ꝛc. durchbricht, niederreißt oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet, diese sollen, im Falle bloßen Muthwillens, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse oder nach Beschaffenheit der Personen und Umstände mit bürgerlicher Züchtigung, wenn aber die Beschädigung aus Rache und andern dergleichen Beweggründen geschehen, mit drei bis neun monatlichem Gefängnisse bestraft werden, (m. s. Zäune, Gränzen.) — Bayer. Strafgesetzbuch v. J. 1813.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufge- — Jagdpatent f. d. ehemaligen vorderösterreichisch. Staaten vom J. 1786.

worfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten kann.

Ist besonders im Druck erschienen.

(M. s. a. Zäune und Waldscheide. — Gräben.)

Viehtränken.

Bayer. Verord. 9 März 1782.

Die nächst den Viehtriften bestehenden Lacken und Pfützen, sollen sogleich abgezapft und trocken gemacht, das Hornvieh vor dessen Aus- und Eintrieb zu Hause oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt, auch da wo keine Tränken vorhanden, solche angelegt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S 652.

Vögel.

Bestimmungen wegen Schonung und wegen dem Fange dieser Federjagdthiere.

Ansbachisches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

§. 11. Die in den Wildbannsmandaten von 1623, 1653, 1668, 1673, 1687, §. 12, an die Beamten und Wildmeister erlassenen Vorschriften, daß sie bei Ueberlassung der Vogelherde durchaus keine Haarschlingen auf der Erde weder in den Hölzern noch auf den Giggerten (Wachholderstauden) erlauben, auch auf den Vogelherden an den Schlingen nicht mehr als höchstens drei Roßhaare gestatten sollen, haben dieselben genau zu handhaben, und die Uebertreter jedesmal mit der hierauf gesetzten Strafe ohne Nachsicht zu behandeln.

Moosers Forstarchiv 27 Bd. S. 167 ꝛc.

Ansbach den 6 Jan. 1798.

Aller Vögelfang im Frühjahre soll gänzlich und ohne Unterschied verboten seyn, wogegen der Fang der Strichvögel im Herbste gestattet ist.

Ungedruckt.

Bayreuthische Verordnung v. 8 Mai 1769.

Bei schwerer Ahndung und Strafe soll sich Niemand betreten lassen, Vogelherde und Maisenhütten anzulegen,

Nachtigallen oder andere Vögel, von was Art solche immer seyen zu fangen, Gruben zu machen, Fallen zu schlagen, Schlingen zu stellen, Fasanen-, Gäns-, Enten-, Hühner- und Vogelnester abzusteigen, und die Eier oder die Jungen auszunehmen, noch junge Wildkälber, Rehe, Hasen und dergleichen anzutasten.

Ungedruckt.

---

§. 1. Bei Zuchthausstrafe ist in dem Bambergischen Fürstenthum verboten, Vögel von irgend einer Art, in dem Mühlwörthe allda und der umliegenden Gegend, zu fangen.

Bambergische Verordng. vom 1 Mai 1804.

Fränk. Reg. Blatt v. J. 1804, S. 98.

---

§. 22. Mit Leimstangen, Reißbäumen, Kolben, auf die Vogeltränk, mit dem Schlagbogen, früher, als vom 1 Juli an, auszugehen und die Vögel, ausgenommen die Krammetsvögel und Behaimel, länger als bis Martini zu fangen, darf nicht gestattet werden.

Bayerische Verordnungen. Jagdordnung f. Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Damit die alten Standvögel klein und groß, von ihren Jungen nicht entfernt, und diese hiedurch nicht unnütz verderben, so ist auch das schädliche Fangen derselben durch den Hengel mit Kirschen gerichtet, wie auch die Stecknetzeln, durch welche die Wachteln in der Brut aufgefangen, und das Getraid auf den Feldern zusammengetreten wird, ganz verboten, und es soll selbes mit Ernst abgestellt werden.

Vor Bartholomä und bis über die Fastnacht, darf sich Niemand bei Strafe auf den Vogelherden betreten lassen, auch auf diesen keine Rebhühner gefangen werden.

Der Lerchenfang darf vor Jakobi nicht, der Schnepfenfang hingegen kann das ganze Jahr getrieben werden.

Da durch unzeitiges und vieles Räumen der Wachholderstauden und Taxenreißer, sowohl dem Wildpret als den kleinen und großen Vögeln an ihrer Weide viel genommen wird, so wird solches in den Auen ganz verboten, ausgenommen die Holzmaiße, welche einer oder mehrere an solchen Orten hergebracht haben würden.

Die Wiesmähder, welche mit Holz verwachsen, dürfen nach dem Inhalte des Art. 13, Thl. 3 der erklärten Landesfreiheit (m. s. u. Reuten) geräumt werden, jedoch nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit. Auch haben die Förster und Gerichtsdiener genaue Aufsicht zu halten, daß solches Räumen und Ausreuten der Gründe, nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehe, und die Vogelweide hierdurch

nicht verödet werde, im Gegentheil aber sogleich den Obrigkeiten hievon die Anzeige zu machen.

Daß durch die Kinder der Bauern und andere Personen, die Vögel-, Enten-, wilde Tauben- und andere Federwildprets-Eier nicht abgenommen, in den Hölzer die Höhlen und Bäume nicht bestiegen und durchsucht, auch die Vogelnester auf den Bäumen nicht ausgehauen und zerstört werden, haben die Beamten und Obrigkeiten achtsam zu seyn, und die Uebertreter ohne Nachsicht empfindlich zu bestrafen.

Damit aber diese Ordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde, so haben die Behörden jedes Vergehen empfindlich nach Anweisung der Jagdordnung zu bestrafen, vorzüglich aber alle Jene mit Strafe zu belegen, welche nicht zu der vorgeschriebenen Zeit fangen, und die, welche es für solche, die des Waidwerks nicht berechtigt sind, heimlich oder offen verkaufen, und die Käufer selbst.

Bayr. Landrecht vom Jahr 1616.

Mandat vom 18 Dech. 1654.

Zu dem Fangen der Vögel sollen die Waidwerksberechtigten nicht ihre Wirthe, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schergen ꝛc. gebrauchen, und dadurch die Veranlassung geben, daß Alles ausgeödet wird.

Man soll auch nicht gestatten, daß von diesen mit Maschen und Schnüren auf die Vögel gerichtet, oder die jungen Vögel abgenommen werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10.

---

19 Juni 1673.

§. 2. Zu dem Fangen der Vögel sind weder die bürgerlichen Rathsglieder noch weniger aber die gemeinen Bürger, sondern lediglich nur die Geschlechter in den Hauptstädten für ihre Person berechtigt.

§. 4. Vogelherde oder Thenen, neue zu schlagen und selbst zu nützen oder Andern zu überlassen, ist ohne Bewilligung des Oberstjägermeisters, Wild- oder Forstmeisters, keinem Jagdbediensteten erlaubt. Wer aber von altem Herkommen schon einen Amtsthenen besitzt, dem soll er auch gelassen werden.

Die von den neu verwilligten Vogelthenen jeden Orts herkömmlichen Gebühren hingegen sind gehörigen Orts fleißig zu verrechnen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 91.

Bei der vorstehenden Verordnung soll es auch sein unabänderliches Verbleiben haben, und durch die Aufrichtung allzuvieler Vogelherde und Verleihung von Gerechtigkeiten hierauf zu keinen Beschwerden die Veranlassung gegeben werden. 5 Juni 1695.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 966.

Von unberechtigten Personen dürfen keine Spatzen und Schwalben geschossen werden. 30 Juli 1740.

Ist ein im Archiv aufbewahrtes gedrucktes Mandat.

Das Abnehmen der jungen Vögel oder der Vogeleier in den Wäldern und die Zerstörung ihrer Nester darf nicht gestattet werden. 4 März 1750. und 17 Febr. 1758.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788.

Wegen der schädlichen Insectengattungen sollen die Jagdeigenthümer und die Besitzer von Vogelherden, die zur Vertilgung der den Holzgattungen so schädlichen Insecten nützlichen Vögel schonen, und den Fang auf die Strichzeit derselben, und zwar von Mitte October bis Ende November beschränken. 1 Sep. 1810

Unter diese nützlichen Vögelgattungen gehören.

a) alle Arten von Drosseln,

b) von den Finkenarten, der gemeine Fink, der Stieglitz, von Ammern, der Emerling,

c) dann von den Motacillen die gemeine Grasmücke, der Mönch, das Rothkehlchen, das Rothschwänzchen, und endlich

d) von den Maisenarten.

alle Gattungen derselben.

Reg. Blatt v. J. 1810. S. 762.

Cap. 2. §. 8. Bei Strafe von einem Gulden darf Niemand im Frühjahre in den Wäldern Vogeleier oder junge Vögel abnehmen. Mainzische Forstordng. vom 5 Nov. 1744.

§. 9. Vogelfänger, welche sich unterstehen, die gefangenen Vögel außer Land zum Verkaufe zu bringen, was nur dann geschehen darf, wenn sie selbe im Inlande nicht zu verwerthen im Stande sind, haben nebst dem Verluste ihrer Vögel auch noch andere ernstliche Strafe zu gewärtigen.

§. 10. In den Vogelschneißen und an andern Orten sind keine Fallen und Drathschlingen für Auer- und Birkhahnen zu gestatten. Uebertretungen werden mit 15 fl. und auch selbst mit dem Zuchthause bestraft.

Schnepfen- und Haselhühnerfallen, welche höchstens 5

Nürnberger Zoll hoch sind, dann Drathschleifen von 5 oder 6 Haaren können von den Beständnern jedoch gebraucht werden.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 166.

Mainzische Verordng. vom 10 Sept. 1782.

§. 7. Bei jährlicher Lieferung der Spatzenköpfe und Eier ist in Zukunft der nächstgelegene Revierjäger, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinheiten, beizuziehen.

Ist ein gedrucktes Jagdmandat.

Neuburgische Forstordnung v. 1690.

10. Abthl. 12. Art. Bei 10 fl. Strafe ist es verboten, die Vogelherde zu schmälern oder gar aufzuheben, auch die Kronawitstauden (Wachholder) als Vogelweide abzuhauen und auszureuten, und wo solche Ausreutung und Schmälerung bereits geschehen, liegt es den verwaltenden Beamten und Dienern ob, darauf zu sehen, daß wieder andere Vogelherde an die Stelle der abgegangenen kommen, und erhalten werden, doch der Wildfuhr nicht zum Nachtheil. Bei Strafe von 5 fl. darf auch Niemand den alten Vogelherden andere neue, zu nahe oder je einer dem andern zum Nachtheile errichtet werden.

Wer an Vogelherden etwas ruinirt oder entwendet, hat nebst einem Gulden Strafe auch den Schaden zu ersetzen.

Dieser Anwendung gemäß, sind nun denjenigen, welche die landesherrliche Gerechtsame haben, Vogelherde halten zu dürfen, selbe noch ferner gestattet.

Dabei soll aber das Forstpersonal auf keine Weise eigennützig handeln, sondern alle Einnahmen genau verrechnet werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Reichsstadt Nürnbergisches Mandat v. 19 Juli 1751 und 21 Juli 1756.

Zur Vergrünung von Vogelherdstätten dürfen keine jungen geraden und geschlachten Stämme, sondern nur Aeste von Tannen und Fichten, so hoch man solche von der Erde mit der Hand erreichen kann, noch weniger aber zu den Anfällen Eichen, sondern nur Aspen und andere dürre Bäume, bei Strafe von 10 fl. für jede Uebertretung verwendet werden.

Diejenigen, welche Vogelherdstätten richten, haben sich ehevor zur gewöhnlichen Jahrszeit zur Lösung der Zettel und Anhörung der vorgeschriebenen Ordnung bei Strafe von fünf Gulden in eigener Person zu stellen.

Die Förster und andere zur Aufsicht angestellte Personen müssen alle den bestehenden Verordnungen Entgegen-

handelnden pfänden, und der Bestrafung wegen ihren respectiven Waldämtern anzeigen.

Moosers Forstarchiv. S. 186.

---

§. 13. Die Jagdberechtigten sollen sich bei Vermeidung der im §. 9 festgesetzten Strafe und Pfandgebühren, außer den Dornstiegen oder Schneißen, um Kronabitsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeuges gebraucht werden. Verordng. f. d. Rheinprovinzen v. 21 Sep. 1815.

Samml. der Verord. der ehemal. Landesadministration.

---

§. 4. An den mit Wachholder und andern Stauden bewachsenen Hügeln, Bergen und Vorhölzern dürfen keine Vogelschlingen mehr errichtet werden, weil hiedurch häufig auch die Feldhühner, welche solche Orte noch besuchen, weggefangen werden. Würzburgische Verordng. vom v. 13 Juli 1676.

Von denjenigen, welche des Vogelfangens berechtigt, dürfen die Vögel mit Wänden auf den Herden, wie es Waidwerks Brauch ist, oder mit Schlingen in großen dicken Waldungen, wo die Feldhühner nicht einzufallen und zu laufen pflegen, gefangen werden.

Samml. Würzburg. Verordnungen I. Th. S. 299.

Da bisher gegen die gegebenen Verordnungen das Schlingenstellen und die Vogelweide von den adeligen und verrechnenden Beamten, den Unterthanen bestandweise verliehen und überlassen wird, wodurch nicht allein verschiedene Excesse herbeigeführt, sondern auch der Fasel (junge Brut) von dem Federwildpret, besonders von den Feldhühnern, ganz ausgereutet wird, so wird den adeligen Beamten, bei Verlust der ihnen aus Gnaden verliehenen niedern Jagden den verrechnenden Beamten aber bei 50 Reichsthalern Strafe verboten, weder den landesfürstlichen noch ausherrischen Unterthanen das an sich verbotene schädliche Schlingenstellen zu verleihen, oder in den ihnen anvertrauten Aemtern ausüben zu lassen. v. 4 Sep. 1711.

Dieses Verbot ist den Unterthanen mit dem Beisatze zu verkünden, daß Keiner bei Strafe von 10 Reichsthalern das Schlingenstellen unter keinerlei Vorwand ausüben dürfe.

Das Oberforst- und Jägeramt welchem obliegt, über die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu wachen, hat die Vollmacht die Strafe von den Uebertretenden sogleich einzuheischen, und dem Jäger, welcher einen Schlingensteller aufbringt, gebührt von selber der dritte Theil; wegen der

adeligen und verrechnenden Beamten muß aber, wenn sie gegen obiges Verbot erweislich handeln, sogleich der höchsten Stelle die Anzeige gemacht werden.

Sammlung Würzburgischer Landesverordnungen I. Th. S. 574.

Zweibrückische Forstordng. vom 11 Aug. 1785.

§. 101 und 104. Wer unerlaubter Weise in den Waldungen Vögel schießen oder fangen würde, hat eine Strafe von 10 Reichsthalern, Jene aber, welche Vogelnester ausnehmen, Schubkarrenstrafe zu gewärtigen.

Moosers Forstarchiv 20. Bd. S. 117.

(M. s. auch die Artikel Jagd. — Jagdverpachtung und Wildpret.)

Wachholderstauden und Beeren.

Ansbachisches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

Sowohl den Gemeinden, als auch allen andern Personen, ist bei 30 fl. Strafe verboten, auf dem Lande, am wenigsten aber in der Umgegend von der Residenz, sich zu unterstehen die Gigerten oder Wachholderstauden umzuhauen oder gar ab- und durchzubrennen.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 167.

Bayreuthische Verordng. vom 7 Mai 1769.

Die Gigerte und Wachholdersträuche dürfen nicht ausgerottet werden, obgleich wohl einem jeden Besitzer deren Benutzung nach Ordnung und Gebrauch nicht verwehrt ist.

Ungedruckt.

Bayer. Mandat 27 Juni 1750.

§. 11. Die zu häufige Aushauung der Wachholderstauden ohne Spezialbewilligung ist bei Strafe verboten.

Meyers Gen. Samml. 1788. S. 931.

Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling v. J. 1765.

§. 34. Das Wachholderbeerschlagen soll, in so ferne selbes der Wildfuhr nicht schädlich ist, in der Art vergünstigt seyn, daß es jederzeit mit Vorwissen des Jägers geschehe, welcher hiezu den Unterthanen einen Tag festsetzt, und einen Bezirk auszeigt, wobei aber der Wildpretstand möglichst berücksichtigt werden muß.

Ist besonders im Druck erschienen.

Holzordng. f. d. Herzogth. Sulzbach v. 15 Juni 1733.

§. 16. Da mit Abschlagung der Wachholderbeere und Abhauung der Stauden selbst, sowohl den Vögeln die Weide benommen, als auch die jungen Hasen und Rebhühner sich den Raubvögeln nicht verbergen können, so ist solches sowohl auf den landesherrlichen als Unterthansgründen bei Strafe von 6 Thalern ernstlich verboten, und auch diejeni-

gen, bei welchen die geschlagenen Beeren oder Reißer gefunden würden, verfallen in diese Strafe.

Mayers Forstzeitschrift 5 Jahrg. S. 30.

Waldungen.

I. Vorschriften über die Behandlung und Benützung der Waldungen im Allgemeinen.

Bayer. Verord. Anmerk. zum Codex Max.

P. 2c. 8. §. 15. cit. Nro. 3. Ehe und bevor man mit dem Schlag an das gute frische und grüne Holz kommt, wird vor Allem das windwürfige, abgestandene, verdorrte oder schon angehauene, mithin der Verfaulung und dem Verderben am nächsten exponirte, wie auch ungeschlachte und verwachsene sammt dem Ast- und sogenannten Gipfelholz angegriffen.

Nro. 4. Junges und unerwachsenes Holz weghauen zu lassen, ist gegen die allererste Grundregel einer wohlgeordneten Forst- und Waldökonomie, außer es werden ordentliche Hayschläge gemacht, oder wo es so dick steht, daß ein Stamm den andern im Wachsthume hindert.

Nro. 5. Eine Waldung pflegt auf zweierlei Art, nämlich nach und nach oder auf Einmal ganz ausgerottet zu werden, ist nun Eines nicht erlaubt, so geht auch das Andere nur desto weniger an.

Nro. 6. Um alle unordentliche und excessive Abschwend oder gänzliche Ausrottungen des Gehölzes zu verhüten, ist kein besseres Mittel als die vorläufige obrigkeitliche Auszeige und Anweisung, ohne welche allgemeine Observanz von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr nach eigenem Willen geschlagen werden darf.

Nro. 7. Wegen der Fällungszeit ist man soweit einig, daß das Holz nicht zur Zeit geschlagen werden solle, wenn der Baum schon in den Saft geht, oder noch nicht recht ausgetrocknet ist, da die Erfahrung gibt, daß solches Holz weder zum Bauen noch Brennen recht tauglich ist.

Nro. 9. Zur Conservation des Gehölzes soll man keinen schädlichen Brand im Walde veranlassen, und den bereits entstandenen mit gemeinsamer Hand und Hülfe der Benachbarten schleunigst zu retten suchen, dem einreißenden Holzsterb oder Seuche, wodurch das Holz in großer Quantität abgeht, durch Gräben und Absonderungen des gesunden Holzes vorbeugen.

Nro. 9. Vorzüglich soll man den Floßleuten, Pech-, Kohl- und Aschenbrennern, Färbern, Lederern, Rothgerbern, Schmieden, Müllern, Kistlern, Schäfflern, Drechslern und mehreren Andern, nebst den Badstuben, Kalk-, Ziegel- und Backöfen, mit Bescheidenheit und solchem Maß, daß es den Waldungen nicht zu wehe thut, gegen billigen Preis oder Zins abgeben.

v. Kreitmayrs Anotat. zum Codex Maxim.

Holz- u. Kohlordng. vor d. Gebirge a. d. Isar und Loisach v. J. 1556.

§. 1. Zur Vollziehung der im §. 6 und 7 vorgeschriebenen Anordnungen, die Schonung des Holzes betreffend, (m. s. d. Art. Holz) werden von dem Landesherrn einige des Holzwerksverständige angevrdnet werden, welche in den Gebirgen an der Isar und Loisach, so der Landesherrschaft, auch den Prälaten von Tegernsee, Weihern, Etal, Bayerberg, Schlehdorf und andern Edlen und Unedlen zugehören, auf einige Tage in Beiseyn des Grundherrn, welchem das Gebirge gehört, Besichtigung vornehmen und sich berathschlagen, wie das Schwenden, Reuten und Nachbrennen entfernt, dann welche Waldungen mit dem Holzschlage verschont und in Häge gelegt werden sollen. Ferner auch anordnen, wie die zum Hiebe reifen Wälder geschlagen, dann das Holz und die Kohlen zur Deckung der Landesnothdurft von diesen Gebirgen zur Isar und Loisach gebracht werden können.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 542.

Forstordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 19. Wo Abschwendung des schönen fruchtbaren Holzes, vorzüglich Eichen, Förchen oder Mandelnholz, als Schneidbäume, Reißer und Unterstände, gefunden wird, sollen deßhalb die Förster und Holzhayen, sammt dem Thäter bestraft werden. An Orten, wo ordentliche Schläge gemacht werden müssen, ist von den Förstern und Holzhayen bei Strafe darauf zu sehen, daß an allen Orten auf 50 Schritte ein schön geschlachtes Sagreiß oder Mutterbaum, und daß auch bei dem Fällen der Stämme, hinter jedem Schlag gegen Niedergang der Sonne ein Schachen Holz stehen gelassen wird, damit dieses dem Winde, welcher meistens von Niedergang kommt, aufhält und den stehengebliebenen Samenbäumen weniger Schaden zugeht.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Mandate vom 15 Febr. 1690.

§. 2. Den Waldungen soll man durch das Laubrechen, Miesrupfen und den unzulässigen Weidbesuch oder ver-

schwenderischen Holzhieb keinen Schaden zufügen, noch weniger aber selbe dadurch gar auszuöden gestatten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 154.

---

§. 2. Bei der Holzauszeige in den Waldungen muß der Bedacht dahin genommen werden, daß die in der Forstordnung enthaltenen Schläge mit Stehenlassen der benöthigten tauglichen Mutter- und Samenbäume angeordnet wird. 21 Juni 1750.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 979.

Sowohl die gemeinen als landesherrlichen Waldungen, sind mit den Holzabgaben möglichst zu schonen, und ohne Ratification und Anzeige darf nicht zugelassen werden, daß in selben eine Holzfällung vorgenommen wird. 29 Mai 1789.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 821.

In den Waldungen sollen vorzüglich die ausgehauenen Holzplätze jedesmal, sobald es nur möglich, nicht nur von allem Holze, sondern auch von allen ausgehauenen Stöcken, die nicht mehr ausschlagen, allenfalls am füglichsten mit einer Stockwinde gereinigt werden. 9 Mai 1786.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 300.

Die schlagweise Abholzung der Waldungen soll an allen Orten unabänderlich beobachtet werden, und das Auslichten ein für allemal verboten seyn. Gegen diese forstpolizeiliche Maßregel ist keine Klage anzunehmen. 14 März 1789. 6 Octb. 1792 16 März 1793.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1797. S. 178, 260, 265.

Der Abtrieb der Wälder darf nur in jährlichen forstordnungsmäßigen Gehauen oder Schlägen geschehen, und es sollen diesertwegen bei jeder Gelegenheit unvermuthete Waldvisitationen vorgenommen werden. Die Sache selbst soll man dabei summarissime, jedoch den gewöhnlichen Gerichten unabbrüchig ohne eidliche Vernehmung, Untersuchung, ein genaues Diarium darüber halten und gehörigen Ortes einsenden. 14 März 1798. 7 Juli und 16 Nov. 1790. — 16 März 1793.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 188. §. 18. — S. 200, 205, §. 8. — S. 265, §. 2.

In den Waldungen eigenmächtig ohne forstämtliche Auszeige Holzschläge zu eröffnen, dieses ist durchaus verboten. 14 März 1789. 6 Oct. 1792. 29 April und 4 Juli 1796.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797, S. 178. §. 17. — S. 260, Nro. 85 und 86. — S. 827, Nro. 125. — S. 862, Nro. 15.

Die jungen Holzschläge sind mit unentgeldlich abzugebendem Zaunholze provisorisch einzustängeln, und zwar so 14 März 1789. 6 Octb. 1792. 16 Mai 1795. 14 Mai 1796.

lange, bis der Blumbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 182. §. 30. — S. 260. S. 266. §. 8. — S. 179. §. 18. — S. 833. §. 7.

---

18 Juli 1795. Daß die Waldflächen in Bayern noch größere Ausdehnung erhalten sollen, dieses wird für unnöthig erachtet.

Meyers Gen. Samml. 1797. S. 321.

Forstordnung f. d. Fürstenthum Berchtesgaden v. 31 Juli 1795.

Der wichtigste Grundsatz zur Perpetuität des Holzstandes ist, daß jährlich nicht mehr Holz gehauen und verwendet werde, als Natur und Kunst wieder sicher hervorzubringen im Stande sind, weßwegen um hierüber gründlich urtheilen zu können, die Waldungen mit Rücksicht auf Lage, Boden und Holzzustand genau vermessen, über den jedesmaligen Bestand derselben Taxationstabellen entworfen, und mit Rücksicht auf künftige bessere Cultur der perpetuirliche Holzschlag regulirt werden wird.

Damit aber die Natur vorerst in ihrer Wirkung nicht gehindert, sondern ihr vielmehr durch Kunst und bessere Achtsamkeit aufgeholfen werde, so soll künftig nur in wirkbaren Waldungen Holz geschlagen werden; außer es wären Orte vorhanden, wo das Holz abzudorren oder stockfaul zu werden anfängt, und daher der Gefahr des Verderbens ausgesetzt wäre, oder wenn Windbrüche und Schneedruck, dann Lahnstreifen oder an den Gränzen besondere Verhältnisse einen Holzschlag zu eröffnen nothwendig machten.

Das Auslichten der Waldungen ist künftighin durchaus nicht zu gestatten, sondern allemal nur in ordentlichen Schlägen zu maißen. Doch sollen an Orten, wo der Wiederwuchs etwas schwer gedeihet, alle jungen, dann hifelmäßigen Poschen und unter Umständen, wo vom Winde nichts zu besorgen ist, auch noch halb rißmäßige Stämme sorgfältigst verschont werden. So können auch unter Verhältnissen, wo es das Local nothwendig und rathsam macht, zum Behufe des Wiederwuchses kleine Holzschachen oder taugliche Samenbäume von hinreichender Anzahl, wozu aber immer die jüngsten Bäume, und vorzüglich Tannen zu wählen sind, auf einige Zeit stehen gelassen werden.

Die kleinen, besonders individuellen Bauernwaldungen können zwar nicht immer mit ordentlichen Schlägen behandelt, sondern müssen größtentheils den Bedürfnissen der Unterthanen gemäß benützt, folglich auf gewisse Weise be-

ständig ausgelichtet werden. Indessen ist dabei auch das be-
sondere Augenmerk dahin zu richten, daß den Unterthanen
in ihren Waldungen das nöth ige Holz nicht bald dort bald da,
sondern so viel wie möglich na ch gewissen der Größe und dem
Zustand des Waldbodens ange messenen Unterabtheilungen im-
mer nur an Einem Orte abge geben und nicht eher zu einem
andern Platze mit der Holzaus zeige geschritten werden solle,
bis der erste nicht nach und n ch abgeholzet ist, und dann
wieder in voller Ruhe gelassen werden.

Jene Bauernhölzer, welche bisher mehrere Unterthanen,
in Gemeinschaft besitzen, sollen niemals in einzelne oder klei-
nere Theile abgetheilt, sondern nur unter genauer Aufsicht
des Waldpersonals ferner gemein schaftlich benützet werden.

Das Bau- und Nutzholz soll aus den Salinenwaldungen
nur allein in den jährlichen Schläg en abgegeben, und durchaus
kein Stamm vorausgeschlagen wer den.

Eine Waldung, in welcher w egen ihrer nicht vollkomme-
nen Wirkbarkeit oder anderer Ursach en kein ordentlicher Schlag
eröffnet ist, soll also für geschlossen und gebahnet angesehen,
und kein frischer Stamm Holz jemals daraus abgefolgt werden.

Bei Anlegung der Schläge hat man in Rücksicht des be-
fördernden natürlichen Wiederwuchses sowohl, als damit nicht
Windbrüche veranlaßt werden, sein besonderes Augenmerk an
allen Orten auf die zur Samenzeit herrschenden Windzüge
zu richten, und die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Schläge
jederzeit so viel möglich in geraden Linien gegen den obern
Wind geführt werden.

Ferners sollen besonders an steile n und mageren Orten,
welche etwa den Sonnenstrahlen oder trockenen Winden sehr
ausgesetzt sind, die Schläge nicht zu groß, und so geführt
werden, daß der Boden Schatten, sohi n genugsame Feuchtig-
keit erhalten könne.

Auf den sehr hohen kahlen, der So nnenhitze eben so sehr
als den kalten Stürmen und dem Schneedruck ausgesetzten
Waldorten muß nicht minder mit besonderer Vorsicht zu Werk
gegangen, sehr langsam und in äußerst schmalen Streifen ge-
maiset, oder auch gar nicht schlagweise, sondern immer nur das
wirkbarste Holz abgetrieben, das jüngere aber beständig zur
Besamung und zum Schutze des Erdreichs und der jüngeren
Holzpflanzen stehen gelassen werden.

Sonst aber sollen die Schläge an allen Orten, wo das

Local keine Ausnahme macht, in schmalen Streifen immer
auf der Morgenseite von Mittag nach Mitternacht zu, und
mit der nöthigen Behutsamkeit angelegt werden, daß sich
gegen die Spitze der Berge zu auch die Gebaue nach Verhältniß
der natürlichen Lage verengen oder ausspitzen müssen.

Ein großes Hinderniß des natürlichen Widerwuchses ist
nicht selten der zu große Viehantrieb und die Menge des Wild-
prets; daher sollen in den gemeichten Schlägen die Aeste nicht
in Felder geräumt, sondern über die Maise ausgebreitet werden.

Buchen- und andere Laubwaldungen sollen des bloßen
Laubfalles wegen mit dem Hieb länger nicht verschont bleiben,
als es ihre Wirkbarkeit mit sich bringt.

Ist ungedruckt.

Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling v. J. 1763.

§. 42. Sowohl die Herrn- oder Bestandhölzer, als
auch eigene Hölzer, sollen sorgfältigst geschont und zu diesem
Behufe in ordentlichen Gebrauch eingetheilt und darauf von
dem Forstamte und den Holzwarten gesehen werden, daß im-
mer ein solcher Vorrath erübrigt wird, um sich von Jahr zu
Jahr nach dem Verhältniß des Ertrages der Waldungen dar-
aus behölzen zu können: aber den Unterthanen die willkür-
liche Fällung in ihren Holzungen nie zu gestatten ist.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

Titl. II. §. 2. Die Waldungen sind nur da abzutreiben,
wo selbes, vorzüglich ab er den anstoßenden jungen Bestän-
den, am wenigsten nachtheilig ist. — Eben so sollen die Wal-
dungen gegen Niedergang, woher die stärksten Winde kommen,
auch wo die Stämme an Raine und Berge zufallen, an den
untersten Orten nie angegriffen oder zu licht gemacht werden,
damit durch die Winde kein zu großer Schaden geschieht, und
zu vieles Holz umgerissen werden möchte, welches besonders
da zu beobachten ist, wo so viele Fichten vorhanden sind, da diese
sehr leicht in dem Boden stehen, mithin leichter als Tannen
aus dem Boden mit der Wurzel gehoben und umgerissen werden.

Titl. III. §. 1. In Laubholzwaldungen ist das Holz
nur in Einem Schlage und nicht an verschiedenen Plätzen,
wodurch viele Schläge gemacht werden, abzugeben. In den
Tannen- und Fichtenwaldungen ist aber, so viel sich's thun
läßt, dieses zu beseitigen, sondern hauptsächlich wie Titl. I.
§. 5. schon angeführt worden (m. s. u. Windwürfe) zu trach-
ten, daß das schädliche überständige Holz da und dort heraus

ge-

gehauen, und die frischen zu Bau- und Sägholz tauglichen Stämme bestens geschont werden, damit durch vieles Schlägemachen den Hirten nicht Anlaß zu mehrerem Eintrieb gegeben wird.

Titl. III. §. 2. Die jungen Schläge sind so lange in Schonung zu legen, und wohl zu verwahren, bis das Holz dergestalt erwachsen und so hoch geschossen ist, daß die Gipfel nicht mehr zu erreichen sind, und weiters kein Schaden geschehen kann.

Titl. III. §. 3. Das Forstpersonale hat, wenn Jemand Vieh in die Schläge läßt, Stangen und Reißer gehauen werden, oder man sich zu grasen unterstehen würde, mit Pfändung des Viehes und der Werkzeuge einzuschreiten, und der Bestrafung wegen die Anzeige zu machen.

Titl. III. §. 4. Wenn unter dem jungen Anfluge alte, untaugliche Bäume stehen (welches aber nicht statt haben soll, da diese bei Zeiten und vor dem Anfluge hinweggeschafft seyn müssen), so dürfen solche nicht mehr herausgehauen werden, vorzüglich aber nicht, wenn der Anflug schon ziemlich in die Höhe gewachsen ist, indem durch das Aufmachen und Abführen großer Schaden geschieht, hingegen durch den Schatten der großen Bäume der Nachwuchs befördert wird, da Tannen- und Fichtensamen die Sonnenhitze nicht vertragen, aus welchem Grunde auch die gesunden Samenbäume stehen bleiben müssen, damit von ihrem Anfluge die anliegenden öden Plätze wiederum sich besamen können, wie dann auch zu diesem Zwecke verordnet wird, daß ehe, man einen Wald mit dem Hiebe angreift, die schönsten geraden Eichen oder Buchen ausgezeigt, auf jeden Morgen aber wenigstens 14 bis 16 Stämme nach Gelegenheit des Orts und Größe der Bäume, jedoch so, daß solche auch auf dem Platze gehörig ausgetheilt, und nicht an einem Orte allein stehen bleiben. — Wer ein oder mehr Samenreißer abhauen würde, ist für jedes Stück mit fünf Gulden zu bestrafen, welche Strafe auch den Umständen nach noch höher angesetzt werden kann. (M. s. a. die Abth. III.)

Moosers Forstarchiv. 27 B. S. 87.

Art. 6. Alle neuen Schläge in den Waldungen sind drei Jahre mit Grasen, Laubrechen, und sechs Jahre auch mit der Weide des Rindviehes, der Pferde und der Schafe

Forstordnung für das Fürstenthum Eichstädt v. J. 1666.

zu verschonen, außerdessen die Uebertreter von jedem Stücke neben dem Pfandgeld mit 30 kr. oder den Umständen nach auch noch höher bestraft werden. — Wenn indessen an Orten wegen eingetretener Nässe oder Dürre Mangel an der Weide vorhanden seyn würde, so ist von den Unterthanen solches schriftlich vorzustellen, und nach vorgegangener näherer Untersuchung über den Grund oder Ungrund ihrer Angaben die Resultate zu gewärtigen.

Art. 7. Wenn ein Brennholzschlag eröffnet wird, müssen zuerst die als Stammreißer zum Stehenbleiben bestimmten Stämme angemerkt und ausgezeigt werden.

Die Zahl der auf jedem Juchart stehenbleibenden Stämme wird auf 3 oder 4 große geschlachte Eichen oder Buchen, dann noch dazu auf 5 oder 6 Zimmer oder Baustämme von Fichten oder Tannen, und von dem Brennholze auf 6 oder 8 junge Stämme vom Laubholz festgesetzt, damit, wenn man im nächsten Hiebe die alten Stämme angreifen wollte, alsdann an deren Stelle die jungen zu haben sind. Wer von solchen Samenbäumen einen oder mehr abhaut (welche jedoch jedesmal zuvor gezeichnet werden müssen), so ist derselbe von jedem Stamme mit zwei Gulden und einem Ort zu bestrafen (ein Ort ist gleich 15 kr.). Bei größeren dergleichen Vergehen bleibt sich auch die Mehrung der Strafe vorbehalten.

Moosers Forstarchiv. 27 B. S. 138 ꝛc.

Holzordnung des Reichsstiftes Irrsee vom Jahr 1787.

Die jährlichen Holzschläge sind von Ost gegen West oder Südwest, mehr der Länge als Breite nach zu führen, und das Holz nach der vorgeschriebenen Weise aufzuarbeiten. (M. s. u. Holz.)

Sowohl in den herrschaftlichen als Privatwaldungen sollen die jährlichen Schläge mit dem jährlichen nachhaltigen Ertrage der Waldungen im Verhältniß stehen, damit kein Mangel weder an Bau- noch Brennholz sich ergibt. — Bei dem Abtrieb der Waldungen der Communen und Privaten muß wenigstens ein 40jähriger Turnus beobachtet werden, und es wird sich die geeignete Beschränkung vorbehalten, im Falle daß selbe von den Besitzern abgeschwendet würden.

Ist ungedruckt.

Fürstlich Kemptisches Maiengebot v. 1 Mai 1786.

Die Unterthanen dürfen weder in ihren eigenen, noch in den fürstlichen Hölzern zum Schaden der Wildfuhr und der Jägerei unwirthschaftlich Holz hauen, Mähen, Wasenstechen,

Klamen oder Ameisenhaufen zerstören und verwüsten, oder in Wiesen und Aecker verführen, dann Aepfelstämme ausgraben und Vogelbeerbäume abhauen, Wachholderbeer schlagen, Schnecken suchen, Laub streifen, die Bäume beschälen, harzen, kohlen und aschenbrennen, auch nicht Reutthennen abtreiben und Brand machen, bei Strafe von 10 Reichsthalern nebst Verlust des Heues, der Waasen, der Kohlen, dann Pferde und Wagen.

Moosers Forstarchiv. 3 B. S. 308.

Forstordnung der Reichsgrafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Stauffen v. J. 1778.

§. 1. Den Waldbesitzern ist unter keinem Vorwande gestattet, die Waldungen abzutreiben, zu branden, zu schwenden, auszureuten, und zu Feldern oder Weide ꝛc. zu verwenden; sie sind verbunden, selbe im ganzen Umfange so lange als Holzgrund zu belassen und zu cultiviren, bis besondere Umstände eine nützlichere Verwendung empfehlen und in dieser Rücksicht eine forstherrliche Genehmigung erfolgt.

§. 2. Da, wo das Bischlagrecht zu Abtreibung des erwachsenen Buschwerkes und Gesträuches hergebracht ist, soll kein Mißbrauch statt haben, und das sich zeigende Edelholz mit verdorben, oder das, was zu einem schönen jungen Hochholz heranwächst, mit abgetrieben werden.

In der Herrschaft Stauffen ist aber Gesetz, daß wenn erwähntes Gesträuch und Laubholz nicht zu rechter Zeit bischlagt, abgetrieben, die Orte zum Weidgang oder Heuwachs offen erhalten werden, und das Holz auf dem Stock die Stärke eines Schuhes erreicht, diese Orte der Herrschaft als Eigenthum zufallen sollen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forst- u. Holzordnung des Fürstenthums Neuburg v. J. 1690.

2te Abth. Art. 3. Alle neuen Schläge in den Waldungen des Fürstenthums sind vier Jahre mit Grasen und sechs Jahre mit der Weide des Viehes zu verschonen, und mit allem Fleiße zu hegen, bei Strafe von 2 fl. und ein Ort (ein Ort ist gleich 15 kr.), so oft ein Vergehen gegen das Besagte sich ergibt.

Wenn eine Gemeinde, welche sonst durch alte Gerechtigkeit und Herkommen den Blumbesuch hat, und wegen der grosen Nässe oder Dürre eines Jahres besonderer Mangel an Weide ist, so können desfallsige Beschwerden an den Jägermeister und Forstmeister ꝛc. bittlich vorgetragen werden, welche, wenn es nach vorgenommener Besichtigung die Nothwendigkeit er-

heischet, ihnen den Schlag in solchen Fällen ein Jahr früher, als es der Ordnung nach gestattet wäre, eröffnen lassen dürfen.

Sowohl dem Forstpersonal als den andern Behörden, welche es angeht, wird ernstlich eingebunden, darauf zu sehen, daß alle diejenigen, welche einzelne Hölzer besitzen, bei welchen man die Schläge mit den andern nicht hägen kann, ihre Plätze, soviel sie in jedem Jahre nach Zulassung der Holzordnung hauen wollen, ehe und bevor in denselben der Hieb vorgenommen wird, mit Hägen umgeben, daß dieselben von keiner Viehgattung besucht werden können, die wenigstens vier Jahre erhalten werden müssen, nach welcher Zeit aber der Besitzer dieses Zaunholz zu andern Zwecken verwenden kann.

Wo Wege durchführen, sollen die Inhaber, so weit diese reichen, Lücken lassen, und die Forstknechte den Hirten auftragen, bei der Hut diese Lücken nicht zu betreten, außerdem für jedes Stück, welches innerhalb derselben angetroffen wird, 5 kr. zu bezahlen sind. — Wer aber einen Schlag nicht verzäunt, der soll 2 Nächte mit Gefängniß, und mit 2 Thalern bestraft werden, und außerdessen noch die vorgeschriebene Verhägung herstellen.

Daß die Gehäge von den Hirten oder Anderen nicht aufgerissen, verbrochen oder verbraunt werden, hierauf haben die Forstknechte mit Fleiß zu sehen; und wenn sich solches ereignet, die Thäter zur Bestrafung anzuzeigen. — In solchen Fällen soll die Strafe 1 fl. seyn, im Falle der Unvermögenheit aber mit Gefängniß abgestraft werden, und die Uebertreter auf eigene Kosten die Verhägung herstellen.

Art. 4. Schläge, welche ordnungswidrig und zu hoch abgehauen, oder von dem Vieh so sehr verderbt worden, daß deren ordentliche Wiederbestockung nicht wohl zu erwarten, sollen nach Anordnung des Forstpersonals nochmals zum Theil, und wo es nothwendig, gänzlich geräumet und auf obige vorschriftsmäßige Weise wiederum in Häge gelegt werden.

Art. 5. Alte Schläge, welche bisher wegen dem Viehtrieb sich nicht erheben konnten, sind auf zwei oder drei Jahre, oder so lange selbes nothwendig ist, zu hägen, damit die Waldungen wieder in einen bessern Zustand kommen; doch ist zu berücksichtigen, daß an Orten, wo an Weidenschaft Mangel ist, nicht zu viel vorgenommen werden, damit dem Viehe die nothwendige Weidenschaft dennoch verbleibt. — Das Forstpersonal hat insbesondere die Orte, welche sich wieder mit

jungem Grießholz (?) besamen und angeflogen sind, mit größtem Fleiße zu beachten und zu hägen, damit in selben nichts gehauen und verwüstet wird, wie vorgeschrieben ist.

Schläge, welche durch schlechte Behandlung dermaßen verödet, oder vom Viehe verderbt sind, daß sie sich nicht wieder besamen können, müssen auf Anordnung des Forstpersonals zum Theil, oder wo es nöthig, ganz abgehauen, und von Neuem gehäget oder gehayet werden. — Jene, welche sodann an solche Orte Vieh eintreiben, oder etwas abhauen würden, sind jedesmal mit 2 fl. 15 kr. abzubüßen.

2te Abth. 9 Art. Bei der Vornahme eines Brennholzhiebes müssen auf jeden Morgen drei oder vier große geschlachte Eichen oder Buchen, dann 5 oder 6 erwachsene und mittelmäßige Zimmer- oder Bauhölzer, Fichten oder Tannen, und überdieß von dem Brennholze 6 oder 8 junge Stammreißer vom Laubholz zum Stehenbleiben angemerkt werden.

Diese Vorschrift ist bei Eröffnung eines Schlages zu beobachten; wenn aber, wie vorzüglich auf dem Nordgau, Eichenreißer nicht vorhanden wären, so muß an deren Stelle, je auf 50 Schritte beiläufig ein schön geschlachtes Buchensamreiß, wo auch diese nicht vorhanden, Tannen oder Fichten stehen bleiben, damit selbe zu Wagnerholz tauglich heranwachsen. — Bei Ermangelung dessen aber ist die Zahl von den geschlachtesten Espen, Menteln (?), Fichten- oder Birkenholz zu ergänzen, damit allenthalben Bauholz für die künftige Nothdurft erzogen wird.

Beim Abtrieb hat man auch gegen den Niedergang der Sonne einen Schachen stehen zu lassen, damit den auf dem Schlage stehenden Samenbäumen durch den Wind kein Schaden geschieht.

Das Fällen aller Heg- und Samenreißer, welche jedesmal von dem Forstmeister und Förstern gezeichnet werden, soll bei jedem Stück mit einem Ort (15 kr.) und zwei Gulden bestraft werden, im Falle aber das Vergehen bedeutend, wird sich auch die höhere Bestrafung vorbehalten.

Ist besonders zu Neuburg im Druck erschienen.

---

§. 18. Bei der Abholzung der Waldungen sind die Gehaue in einer möglichst regelmäßigen Verbindung anzulegen, oder wenigstens soll solche dadurch zu bewirken gesucht werden, daß das älteste Holz, wo es zulässig, zuerst abgetrieben, die

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg v. J. 1805.

Schläge gerade geführt, und wo es thunlich ist, Abfuhrwege angelegt werden.

§. 21. Die Schläge sollen immer entweder von dem Holzhauer oder dem Holzempfänger von allen dürren Gesträußespänen, dann abgefallenen Nadeln gehörig gereiniget, um theils eine allenfallsige Feuersgefahr dadurch zu vermindern, theils das Emporkommen der jungen Pflanzen besser zu befördern. (M. s. auch die Abth. III.)

Ist besonders im Druck erschienen.

Wald- und Kohlordnung d. obern Pfalz v. J. 1694.

I. Abschn. §. 6. Die Abholzung der Waldungen hat schlagweise zu geschehen, und die abgeräumten Schläge sind so lange zu hägen, bis das junge Holz eine Höhe erreicht hat, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr zu beschädigen im Stande ist.

§. 7. Wenn in Nadelhölzern ein Schlag gemacht wird, soll man beiläufig alle fünfzig Schritte einen Samenbaum, und hinter dem Schlage selbst gegen Niedergang einen Schachen Holz zum Schutz gegen den Wind stehen lassen.

In Reißig oder Laubholzschlägen sollen in der oben bestimmten Entfernung aber schöne Eichen, Samreiße oder Buchen stehen gelassen werden. Hier ist aber das Stehenlassen eines Holzschachens wie bei den Nadelhölzern nicht nothwendig.

§. 8. Zur Bezeichnung der oben erwähnten Sam- und Mutterbäume hat sich jeder Forstmeister oder Förster ein Markeisen beizuschaffen.

§. 9. Wer einen bezeichneten Sam- oder Mutterbaum, welche von dem Forstpersonale bei Besichtigung der Wälder, so oft sie können, abgezählt werden sollen, niederhauet oder beschädigt, soll für jeden Baum fünf Gulden als Strafe bezahlen.

§. 10. Schläge, welche unangeflogen und Blößen geblieben sind, aber um selbe doch so nahe Holz stehet, daß sie sich wieder besamen können, sind sogleich zu bestecken und mit allem Fleiße zu hägen.

Schläge, welche wohl angeflogen, aber wegen Unterlassung der Häge die Gipfel von dem Viehe verbissen und verletzt worden, sind von dem Forstpersonale ganz wegzuhauen, abzuräumen, bestocken oder hayen zu lassen. — Wird ein Schlag im Nadelholz zu hägen vorgenommen, so ist im ersten Jahre

ungefähr zu Anfang des Maimonats, sobald der Samen von den zunächst dabei stehenden Bäumen angeflogen ist, derselbe Hägschlag mit einer eisernen Egge, oder in Ermangelung derselben einer hölzernen, worin starke Dörner geflochten, ein- oder zweimal zu überfahren.

§. 17. Wo ein neuer Schlag gemacht worden, oder alte Schläge, in deren Nähe noch Samholz vorhanden oder sonst im Grund nach Vorschrift besamt wird, so sind diese alsobald zu sperren und in Schonung zu legen.

Zur allgemeinen Kenntniß dessen sind so viele Hayschäbe und Strohzeichen aufzustecken, daß man von einem zu dem andern sehen kann. Zum Ueberfluß, und damit ja sicher hierin gegan en werde, haben die Forstmeister und Förster neben erwähntem Aufstecken die Schonung benannter Schläge und Gründe nicht allein an gebührenden Orten, bei nachgeschriebener Pön und Strafen öffentlich verkünden zu lassen, sondern auch den Hirten, welche um diese Schläge und Gründe wohnen und in die Gegend solcher Orte ihr Vieh treiben, durch die Beamten einschärfen zu lassen, daß wenn Jemand in solche gesperrte Schläge ein Vieh, sowohl groß als klein, treiben würde, derselbe (ohne Ausnahme der Person) eingezogen, und Leibesstrafe nach der Schwere seines Vergehens zu gewärtigen haben sollte.

Alle Hauptleute, Dorfrichter, Führer und Amtleute, auch alle andern Unterthanen sind eben sowohl wie die Forstmeister und Förster selbst verbunden, auf solche Uebertreter fleißig aufzusehen, und wenn sie einen oder mehr antreffen, diese nicht allein alsogleich anzuzeigen, sondern wo möglich auf frischer That zu verhaften, widrigenfalls sie mit den Thätern gleiche Strafe zu gewärtigen haben würden. — Die Beamten sollen hiewegen berichtliche Anzeige machen, und bis zum Erfolg der Strafbestimmung die Frevler in Haft behalten.

Wo indessen aus Nachlässigkeit ein oder mehrere Stücke von großem oder kleinem Vieh in solche Plätze oder Schläge kommen, und sich in selben kurz oder lang aufhalten, für diese sind von jedem Stück 15 Pfennig in Münze neben dem gewöhnlichen Pfandgeld als Strafe zu bezahlen.

§. 18. Von Pfandschäben oder Strohzeichen eines oder mehr mit Vorsatz zu fällen und umzuwerfen, ist bei Strafe von fünf Gulden in Münze und dem gewöhnlichen Pfandgelde verboten.

§. 19. Die Forstmeister und Förster haben wenigstens in vierzehn Tagen einmal auf allen Schlägen und Hayplätzen nach den aufgesteckten Pfandschäben oder Strohzeichen zu sehen, und da wo eines, oder mehr durch Ungewitter, oder sonst umgefallen, oder eingegangen, solche durch neue wieder zu ersetzen.

3 Abschn. §. 14. Wenn unter dem Nadelholz einige Eichen oder Buchen stehen, sollen dieselben keineswegs zu Brenn= oder Kohlholz gehauen, sondern auf den Schlägen anstatt der Mutter oder Haybäume zum Nutzen des Viehes und Wildprets stehen bleiben, weßhalb das Forstpersonale bei Anweisung des Nadelholzes die darunter stehenden Eichen und Buchen mit ihren Markeisen zu bezeichnen hat, damit selbe nicht verletzet oder gehauen werden. — Diejenigen aber, welche diesem entgegen handeln, verfallen in die Strafe, welche oben §. 9. 1 Abschnitt festgesetzt worden ist.

Lori's Bergrecht S. 558.

Jagd=, Forst= u. Holzordnung d. Reichs=Gotteshaus Ottobeuern vom 17 März 1787.

§. 8. Alle im Forstbann und Jurisdictionsbezirk Ansässigen, und auch andere ausländische Unterthanen, welche in diesem Bezirke Hölzer besitzen, dürfen künftig ohne Anfrage und erhaltene Genehmigung kein Holz schachen= oder haufenweise fällen und verflößen oder sonst verkaufen; und wenn solches Einem oder dem Andern aus erheblichen Gründen gestattet wird, so darf der Holzboden nicht ausgestocket, ausgereutet noch gebrandet oder bischlagt, sondern es soll der Holzwuchs wieder befördert werden, und zwar bei 20 Rthlr. Strafe und Confiscation des abgetriebenen Holzes, oder des hieraus erlösten Geldes, und des gebrannten und ausgestockten Bodens. — Die Viehweiden hingegen sind ordentlich zu räumen und zu verbessern, nach Anweisung der Forstordnung.

Ist ungedruckt.

Salzburgische Waldordnung v. 23 Sep. 1755.

§. 24. In allen künftig zum Angriffe kommenden und für den Hieb reifen Waldungen, sind die Schläge von Unten bis Oben des Berges strichweise durchaus gleich anzulegen, und das darauf stehende Holz muß ohne Unterschied abgeräumet werden, damit solche abgeräumte Waldflächen sich sogleich wieder bestocken können.

§. 26. Nicht allein in den Hof Halleinischen und Handels= oder Gemeinde=, sondern auch in allen Unterthanswaldungen ist wirkmäßig zu arbeiten, das junge Holz aber muß, bis es zur Wirksamkeit gelanget ist, verschonet bleiben.

§. 32. Bei dem Abtrieb der Waldungen ist auf das Stehenlassen von guten Samenstämmen, Fichten oder Tannen an Orten, wo selben der Wind am wenigsten schadet, und doch der Same auf den Holzschlag wohl ausfliegen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Freih. v. Molls Samml. 2. Th. S. 121 ꝛc.

Holzordnung f. das Herzogthum Sulzbach vom 13 Juni 1733.

Den Forstmeistern, Jägern und Förstern wird nach den ihnen bereits ertheilten Befehlen wiederholt aufgetragen, auf die Wiederbestockung der Schläge allen Fleiß zu verwenden.

So oft ein Unterthan oder ein Benachbarter der im Lande eigene Holzungen besitzt, in welchen der Landesherr den hohen Wildbann und des Geäckers Nutzung hat, einen Schlag macht, hat er denselben mit allem Fleiße in Acht zu nehmen, und sieben Jahre mit der Hütung des Rindviehes und der Pferde bei 4 Thalern Strafe zu verschonen, und wenn es ein Fremder ist, welchem die Waldungen nicht eigen sind, hat er nebst dem noch den Schadenersatz zu leisten.

Mayers Forstzeitschrift 5 Jahrgang 1 Quartalheft.

Forstordnung d. Klosters Tegernsee v. J. 1645.

Wenn Holzschläge gemacht werden, muß jederzeit auf fünfzig Schritte ein Samenbaum stehen bleiben. (Man s. auch Abth. II. Grund- und lehenbare Waldungen).

Ist ungedruckt.

Forstordnung d. Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

Cap. 3. §. 13 u. 14. Die herrschenden Localverhältnisse, dann der Zustand der Waldungen veranlassen bei Aufnahme des Forstetats und der nach demselben geschehenen Regulirungen der Fällungen, die Eintheilung der Waldungen in vier verschiedene Bestandsclassen, als

A. reine Eich- und Buchwaldungen oder Hochwaldungen,
B. vermischte Waldungen,
C. Waldungen von weichem Bestande, beide als Schlagwaldung,
D. Unterholzwaldung.

In so lange der bereits angefangene Turnus dauert, hat die Behandlung der Waldungen nach den für dieselben angenommenen und hier folgenden Grundsätzen zu geschehen.

§. 15. Von der ersten Klasse des Bestandes oder der reinen Eich- und Buchenwaldungen.

Zu dieser Klasse gehören jene Waldstücke, deren Bestand, Eichen und Rothbuchen oder andere mit diesen gleichen Wachsthum haltende Holzarten ausmacht, und mit weichen Holzar-

ten so sparsam vermischt sind, daß diese für sich keine besondere Behandlung erheischen, sondern, wenn ihre Benützungszeit eintritt, unbeschadet des Hauptbestandes mit Vorsicht ausgehauen und als zufälliger Ertrag betrachtet werden können.

Die Bestimmung dieser Waldungen hat vorzüglich die Befriedigung des Bau = und Handwerks = Holzbedürfnisses zur Absicht.

Bei der geschehenen Regulirung wurde die Fällung der Rothbuchenwaldung in der Ueberzeugung auf 70 — 90 Jahre festgesetzt, daß diese Periode dem Holzbestande diejenige Stärke und Länge verschaffen werde, welche denselben für seine Bestimmung als Handwerksholz brauchbar macht.

In Beziehung auf den Umtrieb der reinen Eichenwaldungen fordert der langsamere Wachsthum, dann die öfters nöthige beträchtliche Stärke eine Periode von mehreren hundert Jahren, und es ist sich hienach zu achten.

In der Folge müssen die Fällungen dieser Bestandesart zwar schlagweise, jedoch mit Stehenlassung so vieler Samenbäume betrieben werden, damit dieselben nach einem Zuwachse von zwei bis drei Jahren in ihren Aesten sich sparsam erreichen, bei Gedeihen von Eichen oder Buchenhäckerichs den Boden hinreichend selbst besamen, und dem aufgehenden jungen Loden aber, nebst Gestattung der erforderlichen Menge an Licht, Luft und Wärme, auch den nöthigen Schutz gegen Trockenheit gewähren.

Wenn der Boden mit hinreichendem Unterwuchs versehen, und dieser die Höhe von ein, bis ein und ein halb Schuhe erreicht hat, werden auch noch die zurückgelassenen Samenbäume vorschriftsmäßig mit Vorsicht ausgehauen und zur Nutzung gebracht.

Ueber die nöthig werdenden wiederholten Durchforstungen der Hochwaldungen werden keine allgemeinen Regeln festgesetzt, sondern deren Anwendung dem Ermessen des Oberforstamtes überlassen.

§. 16. Von der zweiten Classe des Bestandes oder den vermischten Waldungen.

Zu diesen gehören jene Waldflächen, welche mit weichen und harten Holzarten so vermischt sind, daß weder die eine, noch die andere prädominirend ist.

Ihre Bestimmung ist, das schwächere Bau = und Hand-

werksholz, dann die nöthigen Brennholzgattungen, sowohl für den publiken Gebrauch, als auch für die bedürftigen Landeseinwohner zu liefern.

Bei Regulirung der jährlichen Fällungen wurde die Zeit der Haubarkeit und folglich auch des Umtriebs auf 30 — 45 Jahre festgesetzt.

Auf den Wiederausschlag der Stöcke muß bei künftiger Behandlung dieser Waldungen das vorzüglichste Augenmerk gerichtet werden. Da aber derselbe in diesem Alter mit gutem Erfolg meistens nur von den Buchen und andern harten Holzartenstöcken erwartet werden kann, so muß bei der Schlagführung auf das Stehenlassen von hinreichender Anzahl Samenbäumen von weichen Holzarten, und darunter vorzüglich der zu so vielem Gebrauch nützlichen Birke gesehen werden.

Der Bestand erhält den Namen von der auf selbem am meisten prädominirenden Holzart, und es entstehen dadurch Buchenwaldungen, Hagenbuchen, Eschen und Ahornwaldungen, deßhalb dürfen aber die Grundsätze der hier festgesetzten Behandlungsweise ohne triftige Gründe nicht geändert werden.

Die Samenbäume werden nach geschehener Erfüllung ihrer Bestimmung sowohl in dieser, als in der folgenden Classe nachgehauen und zu Nutzen gebracht.

§. 17. Von der dritten Classe des Bestandes oder von Waldungen weichen Bestandes.

Hierunter sind jene Waldflächen begriffen, welche entweder nur weiche Holzarten haben, oder mit harten so wenig vermischt sind, daß diese keine eigene Behandlung erfordern, und sohin in Rücksicht des prädominirenden weichen Bestandes als bloßer Nebenertrag des Ganzen betrachtet werden können.

Sie sind für die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse allein bestimmt.

Bei Regulirung der Fällungen wurde ihr Umtrieb auf 25 — 30 Jahre festgesetzt, weil sie mit diesem Alter den gemachten Erfahrungen gemäß mit vorzüglicher Leichtigkeit und Ergiebigkeit wieder von den Stöcken ausschlagen.

In Absicht auf die zu führenden Schläge und zu beobachtenden Grundsätze dabei, findet allein in Ansehung der Samenbäume mit der vorhergehenden Bestandesclasse ein Unterschied statt, indem sie bei zu erwartendem Wiederausschlag der

Stöcke hier nicht so zahlreich, als in der vorigen Bestandesclasse seyn dürfen. Was hingegen die Prädomination der einen oder andern Holzart betrifft, durch welche Birken, Erlen oder Aspenwaldungen entstehen können, gilt auch hier das, was in Absicht derselben am Ende des vorigen Paragraphs bemerkt stehet.

§. 18. Von der vierten Classe des Bestandes oder den Unterholzwaldungen.

Diese Unterholzwaldungen dürfen nur stattfinden, wo häufiger Eichenbestand das Aufkommen und Wachsthum aller edlern und bessern Holzarten hemmt und unterdrückt, oder jähe und steinige Halden alle Hoffnungen zum bessern Bestande vereiteln, sie bestehen dann gewöhnlich aus Hagenbuchen, Saalweiden und anderen Straucharten, und werden nach 15—20jährigem Umtriebe als Schlagholz behandelt, wo sie dann immer neben dem wichtigen und schätzbaren Eichenbestande einen schönen Ertrag liefern, und wo sie sich ohne denselben finden, wenigstens die bestmögliche Nutzung ihres Bodens gewähren.

§. 19. Eintheilung der verschiedenen Bestände in Schläge und Beobachtung derselben.

Nach den im vorigen Paragraph festgesetzten Grundsätzen sind die publiken Waldungen nach Maßgabe des sich befindenden Bestandes sowohl durch die in den Karten, als auch in den Waldungen selbst durch die Geometer gezogenen und bezeichneten Schlaglinien in Schläge abgetheilt, und zwar

die Bestände der ersten Classe in	80	Schläge.
die Bestände der zweiten Classe in	40	
die Bestände der dritten Classe in	28	
und jene der vierten Classe in	18	

Der Zweck dieser Eintheilung ist, bei den jährlich zu machenden Fällungen jene Theile bestimmt zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf das Ganze in dem Maße benützt werden können, daß der gegenwärtig älteste Bestand einer jeden Classe nach dem Abtrieb des jüngsten Bestandes wieder erwachsenes Holz aufzuweisen hat, sohin die Fällungen mit Nachhaltigkeit betrieben werden können.

Die festgesetzten Schläge dürfen weder erweitert noch überschritten werden.

Um dieses mit Gewißheit zu können, müssen die neben gesetzten Schlagzeichen gezogenen Unterscheidungslinien von den

Holzwärtern beständig rein erhalten werden, worauf die sämmtlichen Forstämter zu sehen haben.

§. 20. Bestimmung und Benützung der Reservwaldungen.

Aus jeden vier Classen des Bestandes sind gewisse Waldflächen ausgehoben, und nicht bei der Schlageintheilung in den Umtrieb des Ganzen gerechnet; ihre Bestimmung ist, aus jeder Bestandesclasse im Verhältniß seiner Größe und der Dauer des Umtriebs einen Theil in Reserv zu haben, um im Falle des Zurückbleibens einer Waldfläche im Wachsthum den Abgang ersetzen zu können.

Dem natürlichen Gang nach kommt also die in der Schlagordnung übergangene Waldfläche, statt des von der Reserv genommenen neuerlich in Reserve, und ihre Größe müßte sich durch den ganzen Umtrieb einer Bestandesclasse gleich bleiben; da aber solches nicht nöthig, und in jeder Fällungsperiode auf die wahrscheinlich erforderliche Reserve abgehoben worden ist, so werden nach Verlauf einer Fällungsperiode, oder von zehn zu zehn Jahren die noch unbenützten und nach Wahrscheinlichkeit überflüssigen Reservewaldungen als Magazinholz zugehauen.

Am Ende einer Fällungsperiode hat das Oberforstamt die Schläge der folgenden Reservwaldungen zu besichtigen, ihren Benutzungsentwurf zu revidiren und nach Maßgabe der hiebei erhaltenen Resultate über die weitere Bestimmung der aus der verflossenen Fällungsperiode gebliebenen Reservwaldungen Vorschläge zu machen.

§. 21. Behandlung der niedergerichtlichen Gemeinde-, Privat- und anderen Corporationen zustehenden Waldungen.

Wegen Behandlung dieser Waldungen wird festgesetzt, daß nach Maßgabe eintretender Umstände und des Bestandes derselben jedesmal die bei den §§. 16. 17 u. 18. festgesetzten Grundsätze beobachtet und angewendet werden sollen.

Die Forstämter sollen die Besitzer dieser Waldungen durch Vorstellungen zu bewegen suchen, ihre Waldungen geometrisch vermessen, den Etat derselben aufnehmen und nach den Resultaten dieses Geschäftes die Abschläge abtheilen zu lassen, wobei dann auch ganz die in Ansehung der publiken Waldungen gegebenen Vorschriften beobachtet werden müssen.

§. 22. Behandlung und Benutzung des Eichenbestandes.

Die beinahe durchgängige Mischung des Eichenbestandes unter sämmtliche Bestandesclassen macht, wenn

nicht zu offenbarem Nachtheile gehandelt werden soll, die Benutzung desselben nur dann möglich, wenn der übrige Holzbestand der Waldstücke, worin sich derselbe befindet, nach der ihn treffenden Schlagordnung gehauen wird, und es darf daher von diesem Grunde ohne dringende Noth und deßwegen besonders erhaltenen Befehl nie abgegangen werden.

So groß dann aber auch in verschiedenen Gegenden des Landes der Eichenvorrath scheinen mag, so fordern dennoch der gegen andere Holzarten verhältnißmäßig langsame Wachsthum der Eiche, die unendlich vielen Zufälle des Verderbens, welchen dieselbe aus diesem Grunde unterworfen ist, der gänzliche Mangel an Eichen in anderen Gegenden des Landes und die so nöthige Fürsorge für die Posteriorität, äußerste Sparsamkeit und Vorsicht bei der Benützung dieser Holzart. Nach diesem Grundsatze wurde dann auch die künftige Benutzung des Eichenbestandes in publiken Waldungen entworfen; und obgleich die Umstände hier nicht die Bestimmtheit gestatteten, welche bei der Benutzung der übrigen Holzbestände stattfindet, hat man wenigstens die Anzahl und Klassen der Stämme festzusetzen gesucht, welche in jeder Fällungsperiode mit Hinsicht auf die Nachhaltigkeit des Ganzen benutzt werden können.

Da aber die Erfahrung beweiset, daß aus Veranlassung der tief gehenden und dadurch auf manche ihrer weitern Vegetation ungünstige Erdlage fassenden Wurzeln, und sonstiger unnennbarer Zufälle, von einem Umtriebe der Waldungen zum andern immer sehr viele Eichen abgängig werden, Stockung ihres Wachsthums und endliches gänzliches Verderben weissagen; andere aber von schlechtem wenig Vortheil versprechendem Wuchse sind, so dürfen zu Erreichung der bestimmten Nutzungssumme ohne dringende Noth niemals andere, als abgängig werdende, oder durch weitern Zuwachs wenig Vortheil versprechende Stämme gefällt werden; die übrigen gesunden und im Wachsthnme stehenden Stämme hingegen müssen von der Axt verschont werden.

Auf diesem Wege wird dann das für die Benutzung einer jeden Periode bestimmte Quantum jedesmal größtentheils erreicht werden; geschähe dieß aber nicht, so würden die vorgeschriebenen Fällungstabellen den sich ergebenden Rückstand zeigen, und das Oberforstamt hat sodann über dessen weitere Erhebung die nöthigen Verfügungen zu tref-

fen. Da jedoch der Wachsthum und die Dauer des Eichenbestandes von der Beschaffenheit des Bodens, der Expositon und Temperatur, sehr oft aber auch von der übrigen Bestandesart eines Waldstückes, worin sich derselbe findet, abhängt, bei einem gleich zahlreichen Eichenbestande also der Abgang desselben, in dem einen Waldstücke geringer, in dem andern aber stärker seyn kann, hier also mehrere, dort aber wenigere Stämme ausgehauen werden müssen, so hat das Oberforstamt, ehe es zu Erhebung des sich zeigenden Rückstandes weitere Verfügungen trifft, die Schläge der folgenden Fällungsperiode in Absicht des in denselben sich findenden Eichenbestandes aufmerksam zu besichtigen, ob die sich dort etwa zahlreicher findenden abgängigen Eichen bei ihrer Hinwegnahme nicht ohnehin in Vergleichung mit dem Benutzungsentwurfe dieser Holzart einen Ueberschuß geben, und den sich etwa findenden Rückstand dadurch nach und nach selbst ersetzen dürften; eben so hat es von seiner Größe die Summe der in den vorhergehenden Perioden sich etwa ergebenden Ueberschüsse abzuziehen, und bei diesem Geschäfte immer auf die einmal als nachhaltig angenommene Benützungsgröße des Ganzen Rücksicht zu nehmen.

§. 23. Musterung und Auszeichnung der zu fällenden Eichenstämme.

Die auf den jährlichen Schlägen befindlichen Eichen müssen gemustert und die sich zur Fällung eignenden Stämme unten auf der Wurzel vermittelst dreimal wiederholten Aufschlagens der bei den Forstämtern sich findenden Waldhämmer von den übrigen stehen bleibenden ausgezeichnet werden. Dieses Geschäft wird in sämmtlichen publiken Waldungen durch das Oberforstamt, in niedergerichtlichen, Gemeinde-, Privat- und anderen Corporationen zustehenden Waldungen aber durch die jedesmaligen Districts- oder Unterforstämter verrichtet.

§. 24. Die vorzüglichsten Grundsätze, welche bei Musterung des Eichenbestandes zu beobachten sind.

Bei den vorzunehmenden Musterungen geben der Boden, die Lage und die Beschaffenheit des übrigen Bestandes der Waldstücke verschiedene Modificationen für die An-

wendung des §. 22 aufgestellten Grundsatzes an, nach denen sich zu benehmen ist.

Sehr oft können, vorzüglich auf nassem Lehmboden, schöne und gesund scheinende Eichen angetroffen werden, die, einige wenige dürre Zweige abgerechnet, noch für lange Jahre haltbar scheinen; werden dieselben aber gefällt, so zeigen sie sich rothfaul, erddämpfig u. d. gl. und ihr Abgang ist unvermeidlich, indessen hingegen andere an Halden oder auf trockenem Boden stehende Stämme aus Mangel der erforderlichen Nahrungstheile mehrere dürre Aeste aufzuweisen haben, und dadurch ihr unaufhaltsames Verderben wahrscheinlich machen, dennoch aber in Wurzeln und Stamm so gesund sind, daß sie nicht nur noch viele Jahre stehen nnd wachsen können, sondern auch bei ihrer dann vorzunehmenden Fällung bei Weitem besseres Holz liefern, als die vorhin beschriebenen.

Aufmerksame Prüfung des Bodens, worauf die zu musternden Eichen stehen, ist daher ein unumgängliches Erforderniß, welches bei Musterung des Eichenbestandes nie außer Acht gelassen werden darf.

Sehr oft werden die schönsten jungen Eichen windrissig oder eisklüftig gefunden, und es ist dieß entweder die Folge einer durch eine oder die andere Veranlassung entstandenen Vollsaftigkeit, oder die Wirkung unzeitiger starker Fröste, welche sehr oft durch zu frühzeitige Fällung des Unterholzes herbeigeführt wird.

In beiden Fällen können sich junge und übrigens gesunde Stämme, wenn der erlittene Schaden nicht gerade gegen die Wetter=, Abend= oder Mitternachtseite stehet, und durch die eindringende Nässe Fäulniß verursacht wird, wieder heilen, und obgleich nicht zu spältigem Handwerkholze, doch gewiß zu tüchtigem Bauholze heranwachsen. Um also auch hier nicht voreilig zu Werke zu gehen, und hoffnungsvolle Stämme vor der Zeit dem Walde zu rauben, müssen Lage und Stand derselben genau beobachtet werden.

Außer diesen beiden Rücksichten ist bei der Eichenmusterung auch vorzüglich auf die Classe des Bestandes zu sehen, unter welche das Waldstück, in welchem sich die Eichen finden, gehört.

Nicht immer sind alle gegenwärtig schadhaft und in ihrem

rem Wachsthume stockend scheinende Eichen gleich abgängig, und unmittelbar dem Verderben unterworfen.

Manche Eiche, welche gegenwärtig mit ihren Hauptwurzeln auf einer ihrer Vegetation ungünstigen Erdlage aufsteht, und dadurch in ihrem Wachsthume zu stocken scheint, kann sich, wenn sie dieselbe durchstrichen oder mit ihren Seitenwurzeln eine andere Wendung genommen hat, nach einer Reihe von Jahren wieder erholen, oder doch wenigstens, wenn auch dieß nicht geschehen sollte, sich dennoch so wenig verändern, daß sie vielleicht in dem nächsten Schlage, welcher auf der nämlichen Seite geführt wird, noch eben die Bedürfnisse befriedigt, welche sie bei ihrer gegenwärtigen Nutzung bestritten hätte.

Die ihr zu ihrer hoffenden Erholung noch weiter gestattete Zeit ist daher ein Versuch, der, wenn er gelingt, zum Vortheil des Waldbesitzers, auf den Fall des Mißlingens aber, wenigstens ohne bedeutenden Schaden desselben angestellt werden kann.

Je kürzer nun die Zeit des Umtriebes einer Bestandesclasse ist, und je öfter sich also die Schläge in ihrer Ordnung folgen, desto sparsamer muß bei Ausmusterung der Eichen zu Werke gegangen werden, indem dann bald gesehen werden kann, in wie weit sich die in Absicht auf ihr weiteres Fortkommen zweifelhaft geschienenen Stämme erholt haben; je länger aber im Gegentheile der Turnus dauert, desto strenger müssen unter Beobachtung der eben aufgestellten Grundsätze die abgängig scheinenden Stämme von den gesunden ausgezeichnet werden, weil sie bei längerer Dauer auch gegen alles Erwarten zum Schaden des Waldbesitzers dennoch zu Grunde gehen könnten.

Uebrigens aber sind diese Bemerkungen auf unterdrückte krummgewachsene und in den Gipfeln dürre oder sonst stark beschädigte Eichen nicht anwendbar, und dieselben werden daher immer bei der ersten Gelegenheit aus dem Walde geschafft, sie mögen sich auch finden, wo sie wollen.

Cap. 5. §. 59. Wegen Schonung der Waldungen muß das unzeitige Räumen der jährlich geführten Holzschläge, alle Arten von Waldgräserei, zu frühes Einhüten mit dem Viehe, das Laubstreifen, das Abschneiden der Wieden und des Besenreißes, das Laub- und Moosrechen, der Verbrauch unnöthiger Wege und Kohlplatten, das Bodenstechen, unzeitiger Be-

such und Einschlagung der Schweine in das Aeckerich, die Entwendung und Verderbung der Waldstämme, die Holzentwendung aus den Schlägen und unzulässige Rodung der Stöcke und Sammlung des Scheitholzes, abzuwenden gesucht werden.

I. Abth. Cap. 6. §. 72. Von Seite der Forstämter sind die im nächsten Jahre zu führenden Schläge im Sommer zuvor aufmerksam zu besichtigen, und die Resultate dem Oberforstamte vorzulegen. Dieses hat aber, wenn sich in der angenommenen Schlagordnung eine Aenderung zu machen nöthig bezeigt, mit dem Forstamte Localaugenschein einzunehmen, und dessen Resultate mit jenem vom Forstamte vorgelegten an das herrschaftliche Pflegamt zu übergeben, von welchem die Genehmigung oder Verwerfung der gemachten Vorschläge zu erwarten, und dem betreffenden Forstamte bekannt zu machen ist.

Zu Ulm im Jahr 1802 im Druck erschienen.

Forst- u. Waldordnung für die ehemalig vorderösterreichischen Staaten v. 7 Dec. 1756.

III. Absatz. §. 16. In der Forstwirthschaft kommt es hauptsächlich auf drei Gegenstände an:

I. Die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten, und in dieser Absicht die Holzschläge schicklich einzutheilen.

II. Die schädlichen Ausstockungen, und Alles, wodurch sonst die Waldungen abgetödtet werden, zu hindern.

III. Den Nachwuchs des jungen Gehölzes zu befördern, schlecht gepflogene Waldungen oder öde Gründe znm Holzwachs geschickt zu machen und alle Hindernisse des Wachsthums beiseit zu schaffen.

§. 17. Bei den Cameral- und den Waldungen der landesfürstlichen Städte sind die Schläge von dem Forstamte aus den eingeschickten Ausmessungen, Beschreibungen und Mappen zu bestimmen, und die Waldungen in so viele Schläge einzutheilen, als nach Beschaffenheit des Gehölzes Jahre erfordert werden, bis das nachwachsende Holz wieder zum Schlage tauglich ist. Die Ausrechnung und Eintheilung der Schläge soll von dem Cameralforstamte bei der Landesstelle zweifach eingereicht, ein Exemplar hiervon bei der Forstregistratur aufbewahrt, das andere aber dem Cameralamte, oder der landesfürstlichen Stadt, zu welcher die Waldungen gehören, mit dem Auftrage zugeschickt werden, sich darnach genau zu halten, und ohne besondere Erlaubniß der Regierung davon nicht abzuweichen. Würde nun gegen diese Vorschrift gehandelt, und in dem Holzschlage willkürlich vorgegangen;

ist der Cameralbeamte oder Stadtmagistrat bei jedem Uebertretungsfalle mit einer Strafe, welche von der Landesstelle nach Beschaffenheit des Vergehens ausgemessen werden soll, zu belegen.

§. 18. Den Privatherrschaften und den Klöstern wird zwar überlassen, mit Beiziehung eines Forstverständigen die Eintheilung selbst zu machen, jedoch muß dabei der Grundsatz ebenfalls beobachtet werden, daß der jährliche Schlag nicht größer ausgemessen werde, als es die Gattung der Waldung erlaubt, und diese Holzschläge so lang dauern, bis das nachwachsende Gehölz wieder zum Nachschlage reif ist.

Hierüber wie nämlich die Schläge, auf wie viel, und wo sie eingetheilet worden, soll nach Verfließung eines Jahres ein summarischer Extract an die Oberämter in Schwaben, in der Ortenau, Falkenstein, Nellenburg, Hochenburg, Burgau und Tetnang, im Breisgau aber an den Landschaftsconseß eingeschickt werden.

§. 19. Obgleich sich nicht wohl eine bestimmte Zeit angeben läßt, in welcher jede Gattung Bäume zur Vollkommenheit gelangt, weil dieses von zu mancherlei Umständen, der Lage, der Beschaffenheit des Bodens, des Himmelstriches, und dergleichen abhängt, so kann doch zum allgemeinen Satze bei Eintheilung der Holzschläge angenommen werden, daß,

a) Ein Eichbaum 100 bis 150 Jahre,
b) Eine Buche 80 bis 100 Jahre,
c) Eine Tanne, Fichte, Kiefer oder Leerbaum 80 bis 100 Jahre,
d) Birken, Linden und Ruften 12 bis 30 Jahre,
e) Erlen, Weiden, Fälber und dergleichen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommenen Wachsthume nöthig haben.

Da indessen die obenangeführten Umstände das Gehölz oft früher zur Reife bringen, so ist in Austheilung der Schläge immer ein der Ortsumstände kundiger Forstverständiger beizuziehen.

§. 20. Die Eintheilung der Holzschläge ist sogleich nach vollendeter Beschreibung und Mappirung der Waldungen, mithin binnen der hierzu festgesetzten Jahresfrist zu machen, zu solchem Ende sichere Probschläge vorzunehmen, und so zu bestimmen, was jährlich etwan zur eigenen Nothdurft, oder im Falle des Ueberflusses zum Verkaufe geschlagen werden

könne, bis der Nachwachs oder der junge Meiß wiederum zum schlagbaren Holz gebracht wird.

Nach Beschaffenheit und Unterschied der Holzgattung und des Wachsthums sind demnach in großen und kleinen Waldungen nicht mehrere Holzschläge zu bestimmen, als der Nachwachs zuläßt, da, wenn die bereits erwachsene Waldung in ihren Schlägen bis dahin nicht zureichte, der allgemeine Endzweck der Forstwissenschaft ganz vereitelt würde.

§. 21. Um also sowohl die eigenen, als die Gemeind- und Privatwaldungen zu einem beständigen Genusse zu erhalten, hat jede Forstobrigkeit nach den gemachten Ueberschlägen den Abschluß in ein eigenes Schätzungsbuch einzutragen, und darin anzumerken, wie viel Klafter Holz jährlich in dieser oder jener Waldung zu fällen sind. Diese Schätzung hat sie von dem beigezogenen Forstverständigen unterschreiben zu lassen, und sowohl sich selbst hiernach genau zu halten, als die Gemeinden und andere Privatbesitzer in ihrer Herrschaft oder Forstbezirk darnach anzuweisen.

§. 22. Ob gleich jeder Waldeigenthümer den Nutzen dieser nur zu seinem und seiner Nachkömmlinge Vortheil gereichenden Einschränkung eines übermäßigen Genusses nicht verkennen kann, mithin sich eine allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift gegründet erwarten läßt, so ist dennoch zu mehrerer Sicherheit der Regierung vorbehalten, bei Kreis- oder andern Visitationen von dem Oberamtscommissär, auch durch das Oberforstamt in Breisgau, oder von dem Unterforstmeister in schwäbisch-österreichischen Landen die in den Herrschaftscanzleien aufbewahrten Beschreibungen, Mappen und Austheilung der Schläge einsehen, auch, wo es erforderlich wäre, untersuchen zu lassen, ob sie der Vorschrift gemäß abgefaßt sind, und allenfalls beobachtet werden.

Diejenigen also, welche die Vorschrift wegen Beschreibung, Mappirung und Eintheilung der Schläge nicht befolgen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie darüber zur Strafe gezogen werden, welche für jeden Uebertretungsfall auf 25 fl. bestimmt wird.

Absatz 4. §. 23. Die Aushauung und Ausrottung ganzer Waldungen ist ebensowohl verboten, als die Ueberschreitung der vorschriftsmäßig eingetheilten Schläge.

Wenn besondere Umstände Abweichungen von obiger Bestimmung nöthig machen, so muß hiewegen bei der Landes-

stelle die Erlaubniß nachgesucht werden. — Wer ohne diese einen Wald aushauet, soll mit 400 fl. — derjenige aber, der mehr Holz, als die bestimmte Eintheilung gibt, schlagen läßt, mit 200 fl. bestraft werden.

§. 24. Bestockten Waldboden in Wiesen, Aecker oder Weingärten ohne der Landesstelle Genehmigung zu verwandeln ist verboten. Die Obrigkeit, welche diesem entgegen handelt, soll mit 75 fl., ein Unterthan aber mit einer dreimonatlichen Schanzarbeit in Eisen abgestraft werden.

Alle aus den Waldungen entstandenen Weingärten, Aecker, Wiesen, welche entweder keinen oder nur sehr geringen Nutzen geben, und besonders öde liegende Gründe, sollen nach und nach wieder zu Waldungen umgewandelt werden.

§. 25. Waldungen auf Bergen von schlechtem Zustande sind ganz abzuholzen, und das Holz zu Nutzen zu bringen, auf den Boden aber ist durch stehenbleibende Samenbäume oder durch künstliche Saaten wieder ein neuer Wald anzuziehen. (M. s. a. die Abth. II. u. III. u. Lit. B u. C.)

Ist besonders im Druck erschienen.

---

§. 10. Auf einem Morgen abzutreibender Waldfläche sollen 6 bis 20 oder noch mehr gute Hegreißer stehen bleiben.

Würzburger Verordnung. Forstordnung v. 20 Juli 1668.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 272.

---

§. 3. Bei dem Brennholzhieb ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Anweisung jederzeit die zu Hegereißern tauglichsten jungen Stämme stehen bleiben, und zwar nach den Ortsverhältnissen nebst den alten noch 8 bis 20 oder mehr Stücke auf den Morgen.

Forstordnung v. 28 März 1721.

Sammlung Würzburgischer Landesverordnungen I. Th. S. 652.

Die Beamten und Forstmeister sollen die Waldungen nach den Vorschriften der Waldordnung behandeln, und aus Eigennutz nicht die jüngern Bestände vor den haubaren und überständigen abtreiben, außerdessen gegen sie mit exemplarischer Strafe eingeschritten würde.

24 Jan. 1751.

Samml. Würzb. Verord. II. Thl. S. 22 ꝛc.

Die tüchtigen Hegreißer sollen zu Bau- und Mastungsbäumen, gemäß Waldordnung besser, als es bisher zu geschehen pflegte, ausgezeichnet und stehen gelassen werden.

20 Oct. 1738.

Die anfliegenden jungen Schläge sollen sowohl mit Viehhütten, als auch sonst geschont und in selben auf keine Weise etwas Schädliches geduldet werden.

Samml. Würzb. Landesverord. II. Thl. S. 193 ꝛc.

16 Febr. 1747. Zur Setzzeit vom 1 Mai bis Ende Juni müssen sowohl die herrschaftlichen als auch stiftischen und Klosterwaldungen, dann Gemeinde- und Erbhölzer gesperrt seyn, und die Holzarbeiten, das Weiden und das Grasen muß unterbleiben.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen II. Th. S. 480.

(M. s. a. Staatswaldungen und Gemeinde- ꝛc. Waldungen im Allgemeinen, und Abtheilung A und B.)

II. Vorschriften über die Behandlung und Benutzung der Waldungen in besonderer Beziehung.

I. Staatswaldungen.

Anspachische Forstordng. vom J. 1615.

§. 2. Bei der Anweisung und Verkaufung des Brennholzes muß, was das Laubholz anbetrifft, der Abtrieb in ordentlichen Schlägen oder Morgen und nicht in Schachen oder stückweise geschehen, und auf jeden Morgen Laubholz außer und über das Eichenholz allezeit wenigstens 12 bis 15 Samen- oder Hegreißer, nach Beschaffenheit der Morgen, stehen bleiben.

Wegen besserer Benutzung der Waldungen haben sämmtliche Beamte und Oberforstmeister darauf zu sehen, wie viel in jedem Amte Morgen bewachsenes oder schlagbares Laubholz vorhanden sey, nach welchem sie die Anordnung zu treffen haben, daß hievon jährlich so viele Morgen zum Verkaufe abgetrieben werden, daß man allezeit in 20 Jahren nach Qualität des Bodens mit dem Abtriebe herum kommen kann. — Zugleich will man auch wissen, wie viel in jedem Amte an gewachsenem Holze zum Abtrieb und Verkauf vorhanden ist.

§. 6. Obwohl bestimmt ist, daß auf jeden Morgen des abzutreibenden Waldes 20 Stämme zu Sam- oder Hegereißern sollen stehen gelassen werden, so sind jedoch, wenn die alten Hegereißer sich ungeschlacht zeigen und nicht in die Höhe wachsen, sondern nur ausbreiten und das junge Holz unterdrücken, diese auszuhauen, und an deren Stelle andere dem Zweck entsprechende stehen zu lassen.

Wenn Schläge, welche nicht gehayet worden, sich nicht besamen, und doch um solche so nahe Holz steht, daß ihre Wiederbesamung erfolgen kann, so sind von den Beamten und Oberforstmeistern zur Bestockung die geeigneten Vor-

kehrungen zu treffen, und darauf zu sehen, daß selbe mit Fleiß gehayet werden.

Wofern aber einige Schläge angeflogen, aber nicht in Schonung gelegt, sondern von dem Viehe verletzt worden sind, und daher keinen guten Holzbestand mehr erwarten lassen, so müssen die Beamten und Oberforstmeister solche schadhafte Schläge sogleich abräumen, wieder besamen und mit allem Fleiße hayen lassen. Im Falle auch Samenreißer bei dergleichen Orten in der Nähe stehen, sind solche Schläge im Mai oder Juni, damit der Samen desto leichter anfliegen und einwurzeln kann, mit einer scharfen Egge aufzureißen.

Bei Schlägen in Nadelhölzern ist gegen Niedergang der Sonne ein Holzschachen stehen zu lassen, damit die von dort kommenden Winde hiedurch aufgehalten werden und die Besamung des Schlages leichter erfolgen kann.

In Laubwaldungen ist es nicht nothwendig, Schachen stehen zu lassen, indem die Eichen und Buchen sobald nicht von dem Winde beschädigt werden, gleichwie auch das Reißholz.

Auf welche Weise die alten abgetriebenen Schläge, die ohne Hülfe sich nicht mehr besamen können, dann andere dürre unnützbare Hügel und Gründe besamt und zu besserem Nutzen hergestellt werden könnten, haben die Beamten, Oberforstmeister und Förster jede Ortsgelegenheit mit Fleiß zu beachten, deßhalb Bericht zu erstatten und dann weitere Verfügung zu erwarten.

Moosers neues Forstarchiv I. Bd. S. 215.

In den Schlägen sollen einige Samenbäume und Hayreißer stehen bleiben und bezeichnet werden; wer einen solchen niederhaut, ist mit 10 fl. zu bestrafen. — Bamberg. Forstordng. f. d. Amt Kupferberg vom J. 1580.

Ist ungedruckt.

Jedermann ist sowohl das Herumlaufen in den Waldungen, wie auch das Mitnehmen von Instrumenten in diese, als Beile, Hacken, Reuthauen, große und kleine Sägen, Holzschnitzer und Reißhacken, dann das Herausschleppen und Tragen des Holzes, bei Zuchthausstrafe verboten. — Bayreuthische Verordng. vom 28 Juni 1776 u. 4 Juli 1783.

Moosers Forstarchiv 10. Bd. S. 116.

Bayerische Verordnungen. 2 Sept. 1690.

Die Verhackung und Abödung der Waldungen an den vorbehaltenen Orten, zum Schaden der Wildfuhren, soll nicht nachgesehen, sondern der Forst = und Jagdordnung gemäß abgestellt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 615.

---

12 Mai und 25 Juni 1787.

Von allen Cameralforsten und Waldungen in Bayern und der obern Pfalz müssen vollständige Beschreibungen über Grund und Boden, Beschaffenheit des Holzbestandes und über die Einforstungsweide, so andere Rechte hergestellt und gehalten, auch die Waldungen selbst geometrisch gemessen, in ordentliche Schläge oder Gehaue abgetheilt und nach wahren Forstcameralgrundsätzen verwaltet werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 615 und 1042.

---

14 März 1789.

§. 20. Sämmtliche Waldungen sollen nach und nach von den Forstmeistern selbst en detail ausgemessen und die Localumstände darin deutlich auf das Genaueste beschrieben werden.

Für diese Mühe soll den Forstmeistern für das Tagwerk (aber keine Tagsgebühren mehr) etwas Bestimmtes vergütet werden; dafür sollen selbe alsdann aber Kettenzieher und andere nöthige Sachen selbst bestreiten.

Die Plane müssen vor der Bezahlung von dem Cameralforstcommissär sammt den Waldbeschreibungen genau geprüft und ihre Fehler bei der Hofkammer angezeigt werden.

Im Fall ein Forstmeister die ihm gnädigst anvertrauten Forste selbst auszumessen nicht Zeit finden würde, so kann er sich hiezu zwar einen Geometer wählen, hat aber das ganze Geschäft selbst anzuordnen und für den Plan und Beschreibung zu haften. — Vor der Hand wird noch für ein Tagwerk, als die überhauptige Ausmessungsgebühr, nichts bestimmt, sondern es ist deßhalb mit den Forstmeistern auf höchste Ratification Accord abzuschließen.

Mehr als 6 kr. in ebenen Gegenden und 9 kr. in gebirgigen Gegenden soll aber für das Tagwerk niemal gegeben werden.

Die Plane und Beschreibungen müssen aber gehörig ausgeschieden und zu Forstarbeiten tauglich seyn, worauf die Hofkammer zu sehen und deßhalb den Forstmeistern eine besondere Forstvermessungsinstruction zu ertheilen hat.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 173 und 184.

Instruction für jene Geometer, welchen die Vermessung von Staatswaldungen übertragen wird.

18 Jan. 1791.

§. 1. Der Einförmigkeit wegen, und damit die Hofkammer und andere Collegien ohne Reduction der verschiedenen Maße die eingeschickten geometrischen Forstplane und Arbeiten leichter beurtheilen können, sollen alle Geometer nach einerlei Maß nicht nur die Forstplane aufnehmen, sondern auch nach einerlei verjüngtem Maßstabe zu Papier bringen. — Es wird daher zur Aufnahme der bayerische Schuh und die Ruthe von 10 bayerischen Fußen, zu den verjüngten Maßstäben aber die Größe dergestalt vorgeschrieben, daß durch einen bayerischen Decimalzoll 40 verjüngte Ruthen vorgestellt werden sollen.

Die Flächeninhalte werden in Jaucharten, oder Tagwerken zu 400 bayerischen Quadratruthen, oder $\frac{40}{m}$ bayerischen Quadratfußen angegeben.

§. 2. Da vermöge Mandat vom 14 März 1789 §. 20 die Forstmeister alle in ihrem Forstmeisteramte liegenden Waldungen selbst ausmessen und beschreiben können, oder wenn sie anderwärts zu viel beschäftigt wären, durch andere Geometer die Ausmessungen besorgt werden sollen, so hat die Vermessungsinstruction sowohl den Forstmeistern als Geometern, welche hiezu verwendet werden, zur Richtschnur zu dienen.

Es soll aber weder ein Forstmeister noch ein Geometer eine Forstvermessung vornehmen, ohne zuvor bei dem zur Direction der Forstvermessungen bestellten Generalstraßen- und Wasserbaudirector angefragt und eine schriftliche Erlaubniß hiezu erhalten zu haben.

§. 3. Da an der Richtigkeit der Arbeiten Alles gelegen ist, und unrichtige Plane zu nichts taugen, so sollen alle Forst- und dahin einschlägigen Plane, bevor selbe angenommen und bei der Hofkammer hinterlegt werden, durch den Wasserbaudirector in Loco selbst untersucht und der Feldmesser zur Verbesserung des Fehlers auf der Stelle auf eigene Kosten angewiesen werden.

Während der Straßen- und Wasserbaudirector die Richtigkeit der Messung untersucht, hat das Oberforstmeisteramt in Bayern die Genauigkeit der Taxationstabellen zu prüfen, und mit Anhandnehmung des hiezu selbst zu wählenden nöthigen Forstpersonals die Forsttaxation herzustellen, hierüber die

nöthige Instruction zu entwerfen und selbe zur Ratification der Kammer einzuschicken.

§. 4. Wenn der Forstmeister oder Geometer, welcher den Plan aufgehoben hat, ungeachtet der vom Straßen- und Wasserbaudirector gemachten Anzeige von Fehlern, die den Plan verwerflich machen, auf der Richtigkeit seiner Ausmessung beharrt, ist ihm erlaubt, zu verlangen, daß man noch zwei andere Commissarien zur Prüfung seiner Arbeit abordne, im Fall, daß er die hiezu nöthigen Kosten aufbringt, vorläufig deponirt oder hinreichende Caution leisten kann. — Der verlierende Theil bezahlt sodann die Kosten, außerdem aber soll der Feldmesser, welcher den Plan aufgehoben hat, zur unentgeldlichen Berichtigung seines fehlerhaften Planes bei Cassation angehalten seyn.

Da dem Oberstforstmeisteramte wegen der Schlageintheilung an der genauen Angabe des Flächeninhalts Alles liegt, so steht es demselben ganz frei, einige Diagonalen nachmessen, und sich auch die Berechnung des Flächeninhalts, welche der Geometer tabellarisch zu übergeben hat, vorlegen zu lassen.

§. 5. Da man der Genauigkeit wegen und zu Berichtigungen der Arbeiten genöthigt ist, einige Diagonalen ihrer Figuren zu messen, und dieses bei Wäldern, ohne Linien durch den Wald wenigstens zum Theil zu hauen, meistens nicht wohl möglich ist, so soll dieses zwar erlaubt, aber die Feldmesser doch angewiesen seyn, das Holz so viel wie möglich zu schonen, sich hierin um so mehr an die Straßen und Wege, die ohnehin durch den Wald gehen, zu halten, und ihre Linien, so wie es sich thun läßt, durch verangerte Plätze, Wiesen zu führen, als ihnen wegen der richtigen Aufnahme dessen, was im Innern des Waldes ist, selbst daran liegt.

§. 6. Die Geometer, welche Forstplane en detail aufnehmen, sollen auf folgende Weise hiefür bezahlt werden:

in beschwerlichen, z. B. morastigen, bergigen ꝛc. Gegenden 9 kr.;

in ebenen und leichten Gründen 6 kr.

für jedes gemessene Tagwerk Holzboden, mit Einschluß der Kettenzieher, Instrumenten, Träger und Zeichnungsmaterials, der Zeichnung des Hauptplanes selbst und des Reisegeldes.

Sieht der Director der Forstmessungen, daß irgendwo wohlfeiler gemessen werden kann, so passiren Diäten, und zwar in ebener Gegend 3 fl. täglich für den Geometer, exclu-

sive der Hin- und Herreise, und der Kettenzieher, welchen täglich mit einander 1 fl. 30 kr., so lange selbe nöthig sind, passiren. Sind Leute auf den Forstgränzen zum Aushauen erforderlich, so dürfen selbe sonderbar bezahlt werden, doch muß der Geometer ein ausführliches Tagebuch über seine Arbeiten führen und der Rechnung beilegen.

Wenn nach Diäten gemessen wird, so kann das nöthige Zeichnungs- und Schreibmaterial von dem Director sonderbar an die Geometer gegen Quittung abgegeben und verrechnet werden.

In gebirgigen Gegenden, jedoch nur in den steilen Hochgebirgen, passiren dem Geometer an den Tagen, wo wirklich gemessen wird, täglich 4 fl. und den Kettenziehern 1 fl. 45 kr., in Tagen aber, wo nichts gemessen wird, gebühren dem Geometer nur 3 fl., wie oben.

§. 7. Zu den Planen soll gutes Regalpapier auf schöne Leinwand aufgespannt und die Plane aus den ersten Entwürfen darauf abgetragen werden, die Einfassungen müssen ganz einfach seyn, und ohne alle andern Zierrathen bloß mit zwei geraden und parallelen Streifen von verschiedener Stärke gemacht werden.

Außer der Leinwand und Papier wird für jeden bayerischen Quadratfuß wirklich gemachter Zeichnung 1 fl. 12 kr. bezahlt, wenn nicht nach Tagwerken veraccordirt worden; wobei aber die Geometer an einerlei Bezeichnung, wie in der Folge vorgeschrieben werden wird, gehalten seyn sollen.

§. 8. Alle Plane, welche übergeben werden, müssen mit einem Gitter von einem bayerischen Decimalzoll weit abstehenden feinen rothen Linien überzogen seyn, um dieselben desto leichter copiren zu können; denn da man besonders alle Forstplane, so wie sie nach und nach aufgenommen werden, nach einerlei Maßstabe bei der Hofkammer aufzubewahren gedenkt, so sollen alle Plane, nachdem sie verificirt und angenommen sind, so verkleinert copirt werden, daß ein bayerischer Decimalzoll 80 Ruthen vorstelle; dadurch können auf einen bayerischen Quadratschuh 1600 Tagwerke im verjüngten Maße zu stehen kommen.

Da diese Verkleinerungen schön und genau gemacht werden sollen, folglich mehr Mühe erfordern, so wird der bayerische Quadratfuß wirklich verfertigter Zeichnung mit 3 fl. bezahlt, eine Copie der Verkleinerung hingegen mit der Hälfte

oder 1 fl. 30 kr., wenn die Geometer selbst schön und reinlich zeichnen, so soll ihnen auch diese Zeichnung der verkleinerten Cameralplane überlassen, sonst aber geschickten Zeichnern übertragen werden.

§. 9. Bei Staatswaldungen insbesondere muß nicht nur allein der Hauptanfang mit allen Gränznachbarn und die Reviergränzen der Förster genau, sondern auch die im Innern des Waldes gelegenen Seen, Weiher, Flüsse, Bäche, Quellen, Moräste, Gräben, Dörfer, einzelne Wohnungen, Straßen, Wege, Wildbahnen, Jagdstallungen, Gehäge, Aecker, Wiesen, Hutungen, Holzpflanzungen, Eichelgärten, größere vorkommende Blößen und die bisherigen Holzschläge, dann die darin liegenden Berge und Anhöhen nach ihrer höchsten Lage und Umfange in dem Plane deutlich selbst vorgestellt werden.

§. 10. Damit aber das Oberforstmeisteramt Alles desto leichter übersehen und beurtheilen könne, so sollen sich alle Geometer bei Forstplanen für einerlei Sachen einerlei Zeichen bedienen, es wird also jene Zeichnung und Colorirung vorgeschrieben, welche man der Instruction anfügt.

§. 11. In dem Vermessungsregister auf dem Plane wird, außer dem Namen der aufgehobenen Gegend, das Rentamt und Pfleggericht, dann Forstmeisteramt und Forstrevier, in welchem sie liegt, und der Name des Geometers, der die Aufnahme bewerkstelligt hat, oben angesetzt, sodann folgt die Erläuterung des Plans, und wenn es Waldungen sind, so wird der Flächeninhalt nach bayerischen Jucharten nicht nur allein von der ganzen innerhalb des Haupteinfangs gelegenen Figur, sondern auch von den nicht zur Holzcultur bestimmten Plätzen, als Aeckern, Wiesen, Seen, Straßen ꝛc., die im Walde liegen, insbesondere angegeben.

§. 12. Auf jedem Plane muß die Lage der Weltgegenden angezeigt, ein ganzer oder halber gehörig eingetheilter bayerischer Fuß aufgetragen werden.

§. 13. Da es nicht möglich ist, Alles, was man zu wissen braucht, zumal in Planen von Forsten und Waldungen, durch Zeichnung allein deutlich genug auszudrücken oder in dem Vermessungsregister anzuführen, so hat jeder Geometer eine von ihm unterschriebene Beschreibung sammt seinem

Plane zu übergeben, worin folgende Dinge, in Beziehung auf seinen Plan, angezeigt seyn müssen:

a. Der Name des Waldes, in welchem Rentamt, Pfleggericht, Forstmeisteramt und Forstrevier derselbe liege; wer der Eigenthümer des Waldes sey; welche Forstzinse eingeforstet sind; wer die Jagdbarkeit ausübe; die Beschaffenheit des Bodens, ob derselbe gut oder schlecht, z. B. thonig, moorrig, sandig, kiesig, torfartig ꝛc., sey.

b. Welche Holzarten in dem Walde vorhanden; welche am besten fortkommen; ob die verschiedenen Arten vermischt stehen, oder eine einzige an diesem oder jenem Orte vorschlägt; ob das Holz von gutem Wuchse, hochstämmig oder nieder; ob das meistens beisammen stehende Holz von beinahe gleichem Alter oder nicht; ob und wo es verangerte, z. B. mit Heidelbeer- oder andern den Anwuchs des Holzes hindernden Sträuchern bewachsene Plätze von beträchtlicher Größe gebe; ob öde Waldplätze vorhanden, auf welchen weniges oder gar kein Holz steht.

c. Ob man im Forste das Holz ordentlich und gehau- oder schlagweise abtreibe; wie die Gehaue beschaffen sind; ob diejenigen Gehaue gehörig gehägt werden; ob der Wald ausgelichtet, d. i. dort und da kleine Plätze ohne Ordnung nach Gutdünken der Förster abräume.

d. Woher besonders in bergigen Gegenden die dem Forste gefährlichen Winde stoßen; ob der Geometer dieses aus eigener Beobachtung wissen wolle, oder durch Nachfrage erhalten habe.

e. Ob Seen, Weiher, Flüsse, Bäche, Quellen vorhanden; wie das Holz ausgebracht wird; ob es nicht durch weniger beschwerliche oder kürzere Wege ausgebracht, vielleicht geflößt oder dadurch wenigstens nahe an ein fahrbares Wasser gebracht werden könne; ob innerhalb der Waldgränzen, oder zum Theil in, zum Theil um denselben Moräste und nasse Reviere, und wo gelegen, worauf entweder gar kein Holz oder nur einige Gehölze oder Mooskoppen (Sträucher) stehen; ob darin keine Erlen (Ellern), Weiden ꝛc. vorhanden, ob doch wahrscheinlicher Weise fortkommen könnten; ob dergleichen nasse Revier nicht ohne sonderliche Kosten durch einige Gräben, Ableitung der Quellen ꝛc. trocken gemacht und bepflanzt werden könnten.

f. Was für Straßen und Wege in und aus dem Walde gehen, und wenn es viele Wege gibt, ob alle nach Maßgabe der Ortschaften, welche ihr Holz von dem Wald beziehen oder auch des Ausbringens wegen nöthig sind, ob keine abgethan werden könnten.

g. Wenn das Holz in bergigen Gegenden nicht anders als durch sogenannte Risen von dem Berge gebracht werden kann, so muß die Richtung dieser Risen nicht nur auf dem Plane angezeigt, sondern auch in der Beschreibung bemerkt werden, ob Wasser in derselben fließe oder nicht; ob es beständig oder nur in gewissen Zeiten fließe, und ob es zur Holztrift mit Vortheil benutzt, und wie das Triften am besten bewerkstelligt werden könnte.

h. Ob die Gränzen gehörig berichtigt, wo und wie weit streitig sind; was für Marchungen vorhanden; ob sie von gehauenen Steinen, Holz ꝛc. und in gutem Stande sind; ob keine abgehen und wo; ob sie zu gehörigen Zeiten besichtigt und aufrecht erhalten werden; ob der Wald von seinen Gränznachbarn nicht geschmälert werde.

§. 14. Weil es aber nicht hinreichend ist, den Forst allein auf obige Art auszumessen und zu beschreiben, indem selber auch taxirt, das ist, der Holzbestand genau nach dem Alter, Gattung und Quantität in Klaftern angegeben werden muß, so soll der Geometer gleich bei der Messung mit Zuziehung des Forstpersonals die Beschaffenheit der Holzgattungen und das Alter derselben in eine Tabelle nach der Vorschrift eintragen, damit alsdann der wahre Bestand nach dem Vorschreiben daraus berechnet werden könne. — Der Geometer soll dabei nicht leichtsinnig zu Werke gehen, indem dieses genau und nach aller Strenge vom Oberstforstmeisteramte geprüft werden wird.

§. 15. Damit der Geometer in seinen Arbeiten nicht gehindert ist, so soll das einschlägige nöthige Forstpersonal bei der Messung genau zugegen seyn und keine Einwendungen machen.

Da sowohl Forstmeister als Förster jeder in seiner Revier und Forstamte Alles ex officio besorgen soll, so passiren ihnen hier auch keine Diäten.

Würde das Messungsgeschäft durch die Abwesenheit des Forstpersonals verzögert oder gehindert werden, so muß der

fehlige Theil den verursachten Schaden ersetzen, und er wird neben dem noch bestraft.

§. 16. Das Oberstforstmeisteramt soll sich in Plansachen nur mit dem Straßen- und Wasserbaudirector von Riedel benehmen und die nöthigen Plane allda ablangen.

Der Originalhauptplan bleibt bei dem Cameralplanconservatorio liegen, vidimirte Copien sind zu dem Oberstforstmeisteramte zu geben, und zwar ein großer Plan sammt der reducirten Copie für das einschlägige Forstmeisteramt, dann eine reducirte Copie nach dem gewöhnlichen Maße und eine ganz kleine zu den Visitationen zum Gebrauch des Oberstforstmeisteramts.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 786.

Eigenmächtige Vermessungen sind Fremden ohne schriftliche höhere Genehmigung nicht zu gestatten. — Auf Betreten sind Solchen Instrumente, Plane und Papiere abzunehmen und hierüber sogleich Anzeigsberichte zu erstatten. 5 April 1795.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 268.

Instruction zu den Forstvermessungen der vereinigten oberpfälzischen Herzogthümer. 2 März 1796.

§. 1. Alle Waldungen müssen nach einerlei Maßstab vermessen und ihr Inhalt nach einerlei Maßstab berechnet werden.

Sowohl zu den Brouillons als zu den bei der Hofkammerregistratur aufzubewahrenden Hauptplanen soll (der Forst oder die Revier mag groß oder klein seyn) der Maßstab von einem halben bayerischen Schuh zu 2000 Theil, bei den für das geheime Finanzdepartement, den Oberstforstmeister und die Forstämter zu verfertigenden Copien aber der halbe bayerische Fuß zu 4000 Theil angenommen werden.

§. 2. Zur Aufnahme der Winkel der Gränzlinien sollen die Geometer sich eines guten und genau berichtigten und mit einem von 5 zu 5 Minuten getheilten Nonius versehen, eines ihnen von Seite der Hofkammer anzuschaffenden Astrolabiums bedienen, und in dem für die Cameralregistratur bestimmten Hauptplane in jedem Winkel die Zahl der Grade einschreiben. Würde bei der Revision sich ein Winkel anders als auf dem Plane befinden, so soll der Plan, als unrichtig, verworfen, und der Geometer zu dessen Berichtigung, und nachdem der

Fall wäre, gänzlich neuer Herstellung auf seine Kosten angehalten werden.

§. 3. Die Meßketten sollen nicht über 50 Schuh lang seyn, und sollen nach einem bei der Hofkammer aufzubewahrenden eisernen Musterstabe, so oft der Geometer abreiset und von seinem Geschäfte wieder zurück kommt, jedesmal rektificirt werden.

Die Geometer haben dafür zu sorgen, daß während dem Geschäfte die Ketten durch Verbiegungen und andere Zufälle nicht unrichtig werden.

Bei allen Forst- und Reviergränzen sollen die Längen der Linien von einem Gränzpunkte (es sey ein Gränzstein oder andere Hauptkrümmung und Winkel) auf dem Hauptplane eingeschrieben werden, und bei sich findender Unrichtigkeit es damit, wie oben bei den Winkeln verordnet ist, gehalten werden.

In bergigen Gegenden können bei Herstellung des Plans zwar nur horizontal vermessene Linien gebraucht werden, und es soll den Geometern überlassen bleiben, wie sie diese Horizontallinien ausmitteln oder messen; doch sollen auch da alle Linien nebenbei mit der gestreckten Kette gemessen, und auf dem Hauptplane sowohl die Längen der Horizontallinien, als jene mit den gestreckten Ketten gemessenen, jedoch mit verschiedenen Dinten, beigeschrieben werden.

Natürliche Gränzen, als z. B. Bäche, Felsenwände, wenn solche unabänderlich sind, werden nach ihrer wahren Lage auf dem Plane eingetragen, und hiezu zwar nicht die Winkel, wohl aber die Längen beigeschrieben.

Um aber zugleich über die Gränze eines jeden Forstes eine auf alle Fälle deutliche und beständige Urkunde zu erhalten, soll für jeden Forst eine eigene Forstgränzbeschreibung verfaßt werden.

Hierin wird im gewöhnlichen Folioformate auf der Vorderseite eines jeden Blattes ein Theil der Gränzlinie, so weit es die Größe des Papieres leidet, mit allen ihren Krümmungen eingetragen, der Deutlichkeit wegen ein etwas größerer Maßstab dazu genommen, die Winkel und Längen von einem Gränzpunkte zum andern wie auf dem Hauptplane beigeschrieben, auch die Gränzzeichen, z. B. die auf den Gränzsteinen sich findenden Wappen, Inschriften und Jahrzahlen beigesetzt; auf der Rückseite des Blattes kommt die Beschreibung, welche

dann

dann gerichtlich und von den betheiligten Angränzern attestirt, unterschrieben und gefertigt werden muß.

Auf diese Art wird von Blatt zu Blatt die Linie bis zu ihrem Schlusse fortgeführt, und dann am Ende die natürliche Größe des dabei gebrauchten Schuhmaßes nebst dem gebrauchten verkleinerten Maßstabe beigezeichnet und durch Unterschrift des Geometers bekräftigt. Die Gränzbeschreibung eines jeden einzelnen Forstes soll sodann besonders und wohl dauerhaft gebunden, das Original in dem Archiv, eine vidimirte Copie aber bei der Hofkammerregistratur verwahrt werden.

§. 4. Der Flächeninhalt der Waldungen soll nach dem bayerischen Juchart zu 40,000 bayerischen Quadratschuhen berechnet werden.

§. 5. Jedem Plan soll der gebrauchte Maßstab und die Orientirung beigezeichnet werden.

§. 6. Alle jene Reviere, welche von einem Förster begangen werden, werden auch auf einem Plane vorgetragen, wenn aber ein zusammenhängender Wald unter ein und demselben Namen in mehrere Reviere und unter die Aufsicht mehrerer Förster vertheilt ist, so kann zwar solcher auch, so wie es das Format des Papiers und die Größe des Waldes leiden, in einem Plan zusammen gezeichnet werden, doch soll in einem solchen Falle ein jeder Förster nur eine Copie von seiner einzelnen Revier erhalten.

§. 7. Alle in den Waldungen vorkommenden bleibenden Gegenstände, besonders Flüsse, Bäche, Quellen, Sümpfe, Steinbrüche, beständige Wege ꝛc., sollen genau, auch so viel thunlich die Berge und Thäler auf dem Plane bemerkt werden.

§. 8. Alle nicht außer der Gränze des Waldes gelegenen anstoßenden, sich auszeichnenden Gegenstände, als Flüsse, Weiher, Brücken, Dörfer, einzelne Höfe, Kirchen, Klausen, Berge und Landstraßen, so weit es der Raum leidet, vorzüglich aber alle jene, welche auf den Wald einen besondern Bezug haben, als da sind, alle holzverzehrenden Gewerbe, und alle jene Ortschaften, welche Holz aus den Waldungen entnehmen, als Holzrechtler oder als Käufer beziehen, sollen nach ihrer wahren Lage, oder wenn dieses bei letztern des Raumes wegen nicht geschehen könnte, zwar nicht ihrer wahren Lage nach, doch nur mit Beischreibung der Entfernung von der Forstgränze auf dem Plane eingetragen werden.

§. 9. Jede Revier besteht nach ihrem innern Zustande aus folgenden Abtheilungen:

A. Ganz ausgewachsenes Holz.
B. Stangenholz von 40 bis 60 Jahren.
C. Jüngeres von 20 bis 40 Jahren.
D. Dickichte von 5 bis 20 Jahren.
E. Anflug von 2 bis 5 Jahren.
F. Neue Schläge von 1 bis 2 Jahren.
G. Mehrjährige leere Schläge und andere Blößen.

Wenn von einem solchen Districte ein Theil gut, der andere leicht bestellt ist, oder alle Theile zwar von einem gleichen Holzbestande und gleichem Alter sind, aber ein und andere aus verschiedenen Holzarten bestehen, so entstehen daraus auf dem Plane einzutragende Unterabtheilungen.

Alle diese verschiedenen Abtheilungen haben die Geometer sich von der Forstbehörde der Revier auszeigen und ausstecken zu lassen, dann jede auf dem Plan besonders einzutragen, die Größe einer jeden zu berechnen, und mit dem Namen, wenn sie einen hat, einzuschreiben, alle der Reihe nach zu numeriren, und zur leichtern Uebersicht mit verschiedenen Farben (wovon die Auswahl ganz gleichgültig ist) unter sich zu unterscheiden.

§. 10. Wo die Waldungen nicht deutlich vermarchet sind, sollen, um die folgende Vermarchung zu erleichtern, die aufgenommenen Gränzlinien sogleich mit numerirten eichenen Pflöcken ausgesteckt werden.

§. 11. Bei strittigen Gränzen soll mit dem angränzenden Gegentheil sich benommen, dann die beiderseits präsentirte Gränzlinie (mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dadurch keinem Theil zu präjudiciren) ausgepflockt und vermessen, und auf solche Art als strittiger Platz in dem Plan aufgetragen werden.

Zweifelhafte Gränzen aber, wo beide Theile keine Auskunft geben können, sollen nach Angabe des Försters ausgepflockt und als zweifelhaft in dem Plane vorgemerkt werden.

§. 12. An einem schicklichen Ecke des Plans sollen vorgetragen werden:

1) der Name des Forstes;
2) dessen Lage nach der Orientirung;
3) Flächeninhalt im Ganzen;

4) Flächeninhalt der Wege, geräumter Holzwiesen, Lohen, Viehtriften ꝛc.;

5) was nach Abzug dessen als wahrer Holzgrund verbleibt.

§. 13. Die physikalische Beschaffenheit des Bodens, wie der Wald bewachsen sey, welche Viehweiden, und nach welcher Ordnung darin vorkommen, die Holzabgabe, Verwendung, Holz- und Streurechten ꝛc., gehören zum Geschäfte der Taxatoren, für welche die besondere Instruction nächstens anzufertigen sich vorbehalten wird.

Die aufgestellten Geometer sind nach gegenwärtiger Vorschrift anzuweisen, und die Waldvermessungen mit eintretendem Frühjahr anzufangen und mit aller möglichen Betriebsamkeit fortsetzen zu lassen, auch über den Fortgang des Geschäfts ist von Quartal zu Quartal die berichtliche Anzeige zu machen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 824.

Die Forstkammer hat nach ihrer Wesenheit und der ihr vorgeschriebenen Instruction und gegebenen Vollmacht sich mit keinen andern Forstvermessungen, sie seyen allgemein oder theilweise, abzugeben, als bloß solchen, welche die Waldtaxation und künftige Forstbenutzung zum Zweck haben. 14 Mai 1796.

Zu den Forstvermessungen soll die Forstkammer nur solche Geometer gebrauchen, deren praktische Geschicklichkeit ihr aus bereits geleisteten Arbeiten oder aus von ihr vorgenommenen ausführlichen Prüfungen bekannt ist.

Durchgängig sollen gleichförmige Maße angenommen werden, die Ruthe zu 10 bayerischen Schuhen. Der Schuh soll in 10 Zolle getheilt seyn, 400 solcher Quadratruthen, oder 40,000 Quadratschuh, machen mithin ein Juchart oder Tagwerk.

Bei dem verjüngten Maßstabe zu dem Plane sollen 2000 Schuh einen halben bayerischen Schuh ausmachen. Für die verjüngten Plane soll die Hälfte dieses Maßstabes genommen werden. — Die Maßkette soll nicht mehr als 5 Ruthen lang seyn, jeder Geometer soll deren zwei haben, sie müssen genau adjustirt seyn. — Bei den Vermessungen der Peripherien eines Waldes, und bei den Marchungen oder Marchungsrenovationen, beim Ausstecken der Gränzen, wenn sie irrig oder verwachsen sind und licht gestellt werden

müssen, sollen die einschlägigen Gerichts=, Forst= und Kasten=amtsbehörden, so wie die sämmtlichen Adjacenten gegenwärtig seyn, bei den innern Vermessungen der Waldungen soll der einschlägige Revierförster den Geometer begleiten, wo Gränzirrungen obwalten, sollen die beiderseitigen Gränzen salvo utriusque jure auf den Planen eingetragen werden. — Der Geometer soll den Punkt, wo er die Gränzbemessung anfängt, auf dem Plane mit Nro. 1 bezeichnen, und so alle folgenden Punkte des Umkreises, wo ein Winkel aufgenommen wird, in fortlaufender Reihe numeriren. Auf der Gränzlinie des Forstes sollen in dem Plane von Nro. zu Nro. alle Längen der Linien und die Grade der Winkel am gehörigen Orte mit Zahlen eingeschrieben werden; in gebirgigen Gegenden muß die Horizontalfläche hiezu ausgemittelt werden, doch soll auch die Hypothenuse mit der gestreckten Kette gemessen und mit verschiedener Dinte zu der Länge der Basis auf dem Plane eingeschrieben werden.

Diese Gränzlinie soll zugleich theilweise in gewöhnlichem Folioformate in größerm Maßstabe auf besondern Blättern gezogen, alle Längen und Winkel dazu eingeschrieben, die Numern wie auf dem Plane beigesetzt, die auf den Markstei=nen sich befindenden Zeichen, Buchstaben und Jahrzahlen dazu gezeichnet, alle solche Blätter zusammen geheftet, der Forstbeschreibung beigelegt, und von einschlägigen Gerichts=, Forst= und Kastenamtsbehörden, dann dem Adjacenten unter=schrieben und gefertigt werden.

Die Peripherien oder Umkreise der Forste sollen mit dem Astrolabium gemessen werden, zu den innern Abtheilungen des Waldes wird der Gebrauch des Meßtisches erlaubt.

In jedem Forste sollen so viele Districte oder Unterabthei=lungen besonders vermessen, und in dem Plane mit verschiede=nen, doch ganz leichten Färbungen unterschieden werden, als der Holzbestand verschieden ist.

Diese Districte sollen zugleich in fortlaufender Reihe nu=merirt, einzeln besonders berechnet, und nebst ihren Namen, wenn sie einen haben, und ihren Größen auf dem Plane ein=geschrieben werden.

Wenn es sich aber treffe, daß ein solcher District von einerlei Holzbestand mehrere hundert Tagwerk enthielte, doch aber nach durchlaufenden Wegen oder andern natürlichen Gränzen leicht in kleinere Theile untergetheilt werden könnte,

so solle dieses geschehen, und bei den kleinern Theilen es mit dem Numeriren und Berechnen, wie bei den Haupttheilen gehalten werden.

Diese besondern Districte sollen dem Geometer von den Forstcommissarien oder in ihrer Abwesenheit von den Forstbehörden angewiesen und abgesteckt werden. Alle in dem Forste gelegenen Aecker, Wiesen, Möser oder Flecke und Forsthäuser mit den dazu gehörigen Feldungen, müssen besonders aufgenommen und eingetragen werden, und eben so sollen die im Walde ziehenden Wege, Bäche, Gräben und Berge richtig angezeigt werden.

Außerhalb des Planes sind

a) die Angränzer an gehörigen Orten,

b) die in der Gegend des Waldes gelegenen oder befindlichen Flüsse, Bäche und Chausséen,

c) die in den Wald Berechtigten oder in solchem holzkaufende Ortschaften oder holzverzehrende Gewerbe, mit Bemerkung ihrer Entfernung nach ihrer Lage, dann die Himmelsgegenden, auf einem sogenannten Schilde aber die summarische Größe des Waldes, Geräumter, Oeden, Möser u. s. w., nebst Erklärung der im Plane gebrauchten und durch die Forstcommissäre angegebenen Zeichen, endlich die Namen des Geometers, das Jahr der Vermessung, nebst dem gebrauchten verjüngten Maßstabe beizusetzen.

Bei Berechnung der Plane, sollen die Districte ordentlich mit Bleistiften in Dreiecke zerlegt, diese in jedem Districte numerirt, und in ein Verzeichniß mit ihrer Grundlinie, Höhe und Inhalt gebracht, dann der ganze Inhalt des Districtes beigefügt werden.

Der Geometer, welcher einen Forst zu vermessen hat, soll auch dessen Taxation beiwohnen, die vorfallenden Umstände auf der Stelle berichten, und die von dem Forstcommissär angegeben werdenden Zeichen eintragen.

Auch soll er die Waldbeschreibung und Taxation nebst den dabei vorkommenden Berechnungen ins Reine bringen.

Jeder Geometer hat für seine Vermessungen zu haften, und wenn in einem Plane Fehler oder Unrichtigkeiten gefunden werden, solche auf seine Kosten zu verbessern, und wenn der ganze Plan als untauglich verworfen werden müßte, ihn auf seine Kosten neu herzustellen.

Die Forstcommissäre sollen bei Vermessung eines Wal-

des entweder selbst die Districte von verschiedenem Alter und Holzstande mit den einschlägigen Forstbehörden abstecken, oder dieses Geschäft den Forstbehörden übertragen.

Wenn der Brouillon des Planes und eine Copie zum Gebrauche der Taxation von dem Geometer so weit fertig sind, daß er den Tag der Vollendung bestimmen kann, so soll selber dem von der Forstkammer zur Taxation beauftragten Forstcommissär davon die zeitliche Anzeige machen, damit sich dieser zur rechten Zeit an Ort und Stelle verfüge, und das Taxationsgeschäft ohne Verzug anfange, und der Geometer nicht inzwischen auf Kosten des Aerars unnütz feiern muß. Hier ist des Forstcommissärs erstes Geschäft sich von der Richtigkeit des Planes an Ort und Stelle und in Gegenwart des Geometers zu versichern, zu dem Ende soll er einige Hauptlinien und Winkel auf der Peripherie nachmessen, und eben so einige Dreiecke der innern Districte messen und berechnen, überhaupt aber während dem ganzen Geschäfte hierauf die gehörige Aufmerksamkeit wenden. Bei Beschreibung des Waldes soll er das einschlägige Forstpersonal jederzeit beiziehen.

Jeder einzelne District soll besonders beschrieben, sein Name, seine Größe, seine Gränze, dann mit kurzen bestimmten Worten sein Zustand, sein Alter, sein Wachsthum, nebst seinen Gebrechen, und den Mitteln, welche gleich oder in gewisser Zeit zu seiner Verbesserung angewendet werden können, dann das Erdreich, und was noch wesentlich zu bemerken wäre, eingetragen werden. Nach vollendeter dieser Beschreibung ist die Taxation eines jeden einzelnen Districtes vorzunehmen, und dabei zu bestimmen, was er zur Fällungszeit nach der größten Wahrscheinlichkeit an Klaftern und Bauholz abwerfen könne. Da er hiebei auf den Zuwachs des noch im Zunehmen stehenden Holzes Rücksicht zu nehmen hat, so soll ihm auch gestattet seyn, zu diesem Behufe in verschiedenen Districten Bäume auf einem ausgesuchten Probemorgen fällen und sie nach dem kubischen Inhalte berechnen oder auffscheitern zu lassen.

Bei der Beschreibung und Taxation haben die Forstcommissäre zur Bestimmung der Holzgattung, des Holzstandes, des Alters und des Erdreichs, sich der von dem Forstkammerdirector Kling entworfenen einfachen Zeichen gleichförmig zu bedienen, und sie in den Planen eintragen zu

lassen. Von einem auf solche Art beschriebenen und taxirten Forste, ist sodann der Gehalt eines jeden Districtes in eine Tabelle zu bringen, welche für jede besonders einzutheilende Holzgattung, eine Abtheilung von jeder Holzgattung aber wieder, nämlich von überständigen, haubaren, in 10, 20, 30, 40, 50 Jahren u. s. w. haubaren, die erforderlichen Unterabtheilungen, und zugleich die abgeschätzte Klafterzahl summarisch enthalten solle. Nach hergestellter dieser Tabelle schreitet der Forstcommissär zur Eintheilung oder Ausmittlung des jährlichen Ertrags. Hier setzt er die Gründe bei, warum diese oder jene Zeit zum Umtrieb angenommen worden sey, und nimmt auf die Nachhaltigkeit, und einen jährlich gleichen Ertrag vorzügliche Rücksicht.

Ferner wird der Waldbeschreibung einverleibt:

a) Die Gratis-, Besoldungs- und Forstzinsabgaben.

b) Die Weidenschaftsnutzungen, Streurechen, und ihre Bedingnisse.

c) Dechelnutzung.

d) Gränzirrungen.

e) Verbesserungsvorschläge.

Wenn das Geschäft sich seiner Endschaft naht, soll der Forstcommissär davon an die Forstkammer die berichtliche Anzeige machen, damit dieselbe bei sich findenden erheblichen Bedenklichkeiten noch ein Rathsglied auf der Stelle zur Revision absenden, und die nöthigen Verfügungen sogleich treffen lassen könne.

Ist nun das Beschreibungs- und Taxationsgeschäft auf diese Art vollendet, so weiset die Forstkammer die einschlägigen Förster ohne Verzug darauf an, ihre Districtenbücher, wozu ihnen eine pünktliche Vorschrift zu geben ist, darnach einzurichten, um die jährliche Tabelle daraus verfassen, und im Monate August, durch die Forstmeisterämter an die Forstkammer, bei welcher ähnliche Districtenbücher gehalten werden müssen, einsenden zu können.

Da nun der Forstkammer das Forstvermessungsgeschäft gänzlich und unmittelbar übertragen und untergeordnet ist, so wird derselben auch der unterm 26 März 1791 auf 10 Jahren dazu bestimmte Fonds von jährlich 8000 fl. dergestalt angewiesen, daß sie den Betrag nach Bedürfniß theilweise erheben, aber in keinem Jahre überschreiten solle.

Aus diesem Fonds sind zu bestreiten, die Anschaffung neuer und die Unterhaltung der bereits angeschafften Instrumente, alle Vermessungskösten für die Geometer, Kettenzieher, Botenlöhnungen, Gefährtegelder, Papier, und andere Geräthschaften, die Ausgaben auf Copirung der Plane, welche allenfalls nach der Anzahl der darin enthaltenen Tagwerke in Accord zu geben sind, endlich auch die Deputaten der auf Taxationsgeschäfte sich befundenen Commissärs, und derjenigen Geometer, welche diesem Geschäfte beigewohnt haben.

Nach vollzogener und ratificirter Eintheilung eines Forstes, sollen die Plane nach dem Antrag viermal in einem mäßig verjüngten Maßstabe sammt den Beschreibungen copirt, die Originalien zur Registratur gebracht, von den Copien aber eine zum Gebrauch bei der Forstkammer verbleiben, eine dem einschlägigen Forstmeister, eine dem Oberförster, und eine, welche jedoch nur eine einzelne Revier enthalten soll, dem einschlägigen Revierförster zugestellt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 830.

Zeichen, welche den Districten der Waldplane einverleibt werden sollen

Ein gut bestellter District erhält 3 Bäume,
Ein mittelmäßig bewachsener 2 —
Ein schlecht bestandener 1 —

Ein junger Schlag erhält einiges Gesträuch unter welches das Alter des Schlages mit Zahlen bemerkt wird.

Oede Districte erhalten auf einen Fleck, des Districtes ungefähr in der Mitte eine Zeichnung in Gestalt eines kleinen Berges mit dem beschriebenen Worte Oed.

Die Holzgattungen werden durch nachstehende Zeichen bemerkt, als:

Buchen △, Eichen □, Fichten ⋁, Förchen ⋁̸, Tannen ⋁̸̸, Birken, Eschen u. dgl. ○.

Ist der District haubar, so kommt unterhalb der Bäume ein h. Ist er schon zum Theil überständig h h. Ist er schon abständig h h h. In den beiden letztern Fällen werden an den Bäumen ein oder mehrere dürre Aeste angebracht.

Das Erdreich wird durch folgende Zeichen unterhalb der Bäume bemerkt:

Gutes 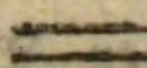 , Mittelmäßiges 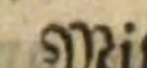 , Schlechtes 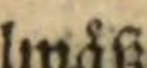 ,
Mit Sand vermischt Mit Steinen 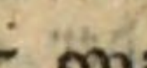 Sand
Sumpf oder Moos 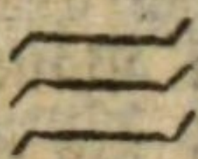 Halbsumpfig 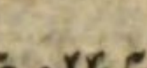 Anlage
zu Sumpf 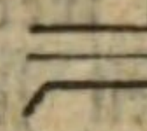 .

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 836.

In der obern Pfalz werden dem Geometer nebst seiner Besoldung mehr nicht als von jedem Tagwerk, das er mißt und aufnimmt, 8 kr. bezahlt. 20 Juni 1796.

So lange derselbe aber mit dem Forstcommissär außer der Messung arbeitet, sind ihm täglich an Diäten 4 fl. bewilligt.

Für einen Plan Copie erhält derselbe auch einen Pfennig per Tagwerk.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 854.

Instruction für die bayer. Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster.

Behandlung der Buchenwaldungen.

§. 1. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich die Buchenwaldungen in neuern Zeiten um ein Merkliches vermindert haben, und an vielen Orten, in solchen Oertern, an welchen Buchenwaldungen gestanden, dermalen Fichtenholz vorhanden, zu welcher Verwandlung die üblich gewesene Behandlungsart Anlaß gegeben haben mag. 23 Juni 1796.

Um nun diese edle Holzgattung nicht weiter zu ver- vermindern, sondern wenigstens in der Maß beizubehalten, als solche wirklich vorhanden ist, wird verordnet, daß:

A. Wenn ein alter Buchenwald gefällt und zum Schlag angelegt werden soll, ist solcher den Nachsommer vor dem Fällen zu verfrieden und in Hegung zu legen, damit ihm von dieser Zeit an, weder Laub noch Samen entzogen werde.

B. Ist ein solcher Wald durch Laubscharren mißhandelt, und der Boden sehr entblößt, so wird der zum Fällen bestimmte Theil drei, auch vier Jahre zuvor schon in Hegung geschlagen, damit der Boden mit Laub bedeckt, wund erhalhalten, und zur Aufnahme des Samens geschickt oder tauglich werde.

C. Die erste Hauung wird mit großer Behutsamkeit dergestalt vorgenommen, daß der alte Wald nur dunkel behauen oder nur ganz mäßig ausgelichtet wird, damit die Kronen der stehen zu lassenden Bäume den Boden beinahe ganz bedecken, und aller Orten hin Samen werfen können. Zu den stehen zu lassenden Bäumen werden jene gewählt, welche die schönsten und gesundesten Kronen haben.

D. Diese alten Bäume bleiben so lange stehen, bis hinlänglicher Unterwuchs oder Aufschlag von einem vier bis fünf jährigen Alter vorhanden, folglich stark genug sind der Sommerhitze und den Frühjahrsfrösten zu widerstehen, oder doch an den holzigen Theilen wieder ausschlagen zu können, wenn er vom Froste gedrückt werden sollte. Nach dieser Zeit werden die zum Samentragen, zum Schutz der Pflanzen und zur Abhaltung des weichen Holzes bestimmt gewesenen alten Mutterbäume bis auf wenige Laßreiser von mittlerer Stärke, und geringsten Kronen gefällt, und das Holz behutsam und mit Schonung des Aufschlags von dem Schlage gebracht. Selten tritt der Fall ein, daß ein junger Buchenschlag in ein und demselben Jahre gleichförmig mit hinlänglichem holzigem Unterwuchse so hergestellt ist, daß man das noch vorhandene Oberholz im Ganzen hinwegräumen könne. Gar oft geschieht es, daß nur mehrere kleinere Theile so beschaffen, andere hingegen noch nicht hinlänglich bestellt, oder daß der Aufschlag auf solche noch zu jung ist; in diesem Falle haut man auf jenen Theilen nach, wo die Umstände es erfordern, mit den andern wartet man noch ein, auch zwei Jahre zu, ehe man das Nachhauen unternimmt.

E. Ist ein junger Buchenschlag auf solche Art hergestellt, so bleibt er in Rücksicht der Weidenschaft so lange in Hegung, bis das junge Holz durchgehends dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist.

F. Stellen sich unter dem Buchenholze auch weiche Hölzer, als Aspen, Birken, Fichten u. s. w. ein, so hängt es von verschiedenen Umständen ab, ob und wann solche herauszunehmen sind, von Seite der Forstbehörden sind in solchen Fällen die vorhandenen Umstände und Beschaffenheiten jedesmal bestimmt und genau einzuberichten, und Resolution abzuwarten, ehe das Mindeste unternommen wird.

Behandlung der Fichtenwaldungen, welche mit Buchen vermischt sind.

§. 2. Es sind viele Waldungen vorhanden, worin das Fichtenholz die herrschende Gattung ausmacht, die dabei mehr oder weniger mit Buchenholz vermischt sind, in welchen aber, wenn man nicht besondere Vorsicht gebraucht, letztere Gattung bei dem Schlaganlegen verdrängt wird; da nun der Staatsbedarf fordert, die vorhandenen Buchenwaldungen als solche nicht nur zu erhalten, sondern nach Thunlichkeit zu vermehren, so wird verordnet:

a) In so ferne bei Anlegung eines Schlags, in einem Fichten- mit alten Buchen unterstandenen Walde, unter und neben den Buchen schon holziger Buchenaufschlag vorhanden (welches oft der Fall ist), solchen zu schonen, die alten Buchen aber mit dem Fichtenholze hinweg zu hauen, sollte aber

b) kein, oder nur wenig, oder zu junger Buchenunterwuchs vorhanden seyn, so sind sämmtliche alte Buchen bei dem Schlaghauen stehen zu lassen, damit solche Samen werfen, die jungen Pflanzen schützen, und den Anflug der Nadelhölzer wo nicht ganz doch zum Theil verhindern und abhalten können. Ist aber auf solche Art der verlangte Buchenaufschlag erhalten und holzig genug, daß ist 4 bis 5 Jahre alt, so sind die alten Buchen hinweg zu räumen.

c) Bei all dieser Vorsicht wird es doch selten gelingen, daß man auf solchen Plätzen, wo dergleichen alte Buchen gestanden, ein reines Buchenholz nachzügeln kann, und oft wird solches mehr oder weniger mit Fichtenholz unterstanden seyn.

Hier können nun die Fragen aufgeworfen werden, wird das schnell aufwachsende Fichtenholz das Buchenholz nicht unterdrücken? Ist es daher nicht rathsam, das Fichtenholz in jüngern oder spätern Jahren hinwegräumen zu lassen, und den Buchen Luft zu machen?

Diesen Fragen stehen andere an der Seite: Hat im Gegentheil das Buchenholz nicht das etwas später angeflogene Fichtenholz überwachsen? Wird durch Hinwegnahme des Fichtenholzes das Buchenholz nicht zu leicht gestellt, so daß es anstatt in die Höhe zu treiben, sich in Aeste ausbreitet, und einem Gesträuch ähnlich bleibt?

Da es nun hiebei auf das Uebergewicht dieser oder jener Umstände ankommt, so ist jedesmal, ehe etwas unter-

nommen wird, ausführlicher Bericht zu erstatten und Resolution abzuwarten.

§. 3. Anpflanzung der Birkenwaldungen.

Da der Fall eintreten könnte, daß das Buchenholz an vielen Orten in größerer Menge verlangt würde, als es abgegeben werden kann, und nach diesem das Birkenholz einen Vorzug verdient, auch in kurzer Zeit einen reichen Ertrag leistet; so wird verordnet, auf Birkensaaten den Bedacht zu nehmen, und wo solche nützlich unternommen werden können, mit Anführung der Umstände in Vorschlag zu bringen.

§. 4. Behandlung der Eichwaldungen.

Da die Eiche, als der König der in Deutschland wohnenden Bäume, die größte Aufmerksamkeit verdient, und auf deren Nachzucht vorzügliche Sorge gewendet werden soll, so wird wegen derselben verordnet:

a) Wird ein alter reiner Eichenwald zu Anlegung eines Schlages im Ganzen oder zum Theile bestimmt, so ist solcher bei einem sich ergebenden Decheljahr im Monate October in Hegung zu schlagen, zu verfrieden, damit der fallende Same nicht entkomme. Stehen die alten Eichen etwa so licht, daß der Same nicht aller Orten hinfallen kann, so sind denselben Herbst auf die freien Plätze hinlängliche Eicheln einzustupfen, in diesen oder in den erstern drei oder vier Jahren, die darauf folgen, bleibt sämmtliches altes Holz stehen, um dem jungen, bis es hinläuglich gewurzelt und einige Stärke erhalten, Schutz zu verschaffen, auch noch ferner Samen zu werfen, wenn durch den im ersten Hegungsjahre gefallenen der Anwuchs nicht hinlänglich erhalten worden seyn sollte.

Nach dieser Zeit aber werden die alten Bäume, bis auf jene, die der Wahrscheinlichkeit nach noch weitere 80 Jahre, ohne zu verderben, aushalten können, gefällt, und das Holz bei schicklicher Witterung behutsam und mit möglichster Schonung des Aufschlages hinweg gebracht. Unterstellt sich ein dergleichen junger Wald mit weichen Holzgattungen, so mag solches nicht schaden, indem es den Eichen theils zum Schutze dient, theils eine Mitursache ist, daß solche desto schneller in die Höhe treiben, ohne viel beastet zu werden, sollten aber Umstände eintreten, welche eine Verminderung des weichen Holzes räthlich machen, so

sind solche Umstände alsdann einzuberichten, und Resolution abzuwarten.

b) In keinem Walde gedeiht die Eiche besser, als in einem Buchenwalde, in wie ferne letzterem durch zu starkes Streurechen seine Nahrung nicht entzogen wird, und die Eichenpflanze ein oder etliche Jahre eher als die Buchenpflanze ihre Entstehung erhält, damit sie ihre Pfahlwurzeln verstärken, und dann mit den Buchen in die Höhe gehen könne. Finden sich nun in einem zu fällenden Buchenwalde auch Eichen vor, so sind bei Auszeige jene, so noch gesund, und nach Erkenntniß der Forstbehörden noch weitere 80 Jahre gesund aushalten können, auch dabei so beschaffen, daß sie zu Nutzholz taugen, als Oberholz zu bestimmen, welches bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, alle andern aber, die diese Eigenschaft nicht haben, zum Fällen zu bestimmen; rücksichtlich der Nachzucht hingegen wird verordnet, daß in jedem Buchenwalde der zum Abholzen bestimmt wird, er sey mit alten Eichen überstanden oder nicht, den Herbst vor der Fällung und sobald er verfriedet ist (vorausgesetzt, daß es in diesem Jahre Eicheln gibt) eine hinlängliche Menge Eicheln durch den ganzen Schlag eingestupfet werden.

Dieses Einstupfen ist auch die ersten drei oder vier Jahre besonders auf holzleeren Plätzen, wo nämlich kein Aufschlag vorhanden, zu wiederholen, wobei nämlich den Förstern insbesondere aufgetragen wird, an ihrem Fleiße nichts ermangeln zu lassen.

§. 5. Anlegung der Eichenschälwaldungen.

Vorhandene öde Walddistricte, dann Filzen oder Moose, Waldwiesen, die besser und einträglicher als Wald benützt werden könnten; Ueberfluß an Thierhäuten im Lande, und Mangel an gegerbtem Leder, welches meistens aus dem Auslande erholt werden muß; vorhandene Gerbereien, und Mangel an Lohe, solche gehörig betreiben und vermehren zu können, und daher nur unzureichende Zuflucht zu ungarischen Knoppern; landesherrliche Verordnungen inländisches Leder statt ausländischem zu verkaufen und zu verarbeiten; leichte Mittel Schälwaldungen zu erzügeln; Vortrefflichkeit des Lohes von junger Eichenrinde; Güte des jungen geschälten Eichenholzes, das den Buchen gleich ist; treffliche Gelegenheit in solchen Schälwaldungen, Eichenstammholz zu erzügeln; Kürze

der Jahre in welchen dergleichen Waldungen zum Wiederhiebe gelangen, gaben Anlaß zu der nachdrücklichsten und ernst gemessensten höchsten Verordnung, wo es immer thunlich und schicklich ist, Schälwaldungen anzulegen, damit durch dieses Beispiel die Unterthanen sich überzeugen mögen, daß auch der Pflanzer des Eichenwaldes, und zwar nach Umlauf weniger Jahre, einen beträchtlichen Nutzen daran erleben könne, und so durch Beispiele mehr als bisher durch Zwanggesetze die Anpflanzung der Eichenwaldungen befördert und vermehrt werden. Die Anlegung der Schälwaldungen ist auch mit wenigen Umständen und Beschwernissen verbunden. Ist nämlich der anzupflanzende Ort gehörig verfriedet, so wird der Boden mit einem Pfluge furchenweise herumgerissen, und die Eicheln im Herbste gesät. Ist das Pflügen wegen allenfalls vorhandener Baumwurzeln nicht thunlich, so werden mit einer Hacke in schuhweiter Entfernung kleine Löcher oder Kauten gemacht, in jedes zwei Eicheln gelegt, und solches mit etwas Grund bedeckt; ist eine solche Anlage einige Jahre alt, und die Pflanzen genüglich vorhanden, so ist es gut, den Ort mit Birken oder noch besser mit Förchensamen zu bestreuen, damit die Eichen durch diese Hölzer leichter in die Höhe getrieben werden. Geschieht aber diese Förchensaat gleich im ersten Jahre, so überwachsen und ersticken die Förchen die Eichen, hat nun die Förche diesen Dienst geleistet, und die Eiche eine sichere Höhe erreicht, so kann das Förchenholz nach Befinden der Umstände wieder herausgehauen werden.

Forstmeister, Oberförster und Revierförster haben daher bei Cultivirung öder Plätze vorzüglich auf Eichenpflanzungen den Antrag zu stellen. Es sind auch jenen Förstern, welche sich in Anlegung solcher Schälwaldungen vorzüglich auszeichnen, besondere Belohnungen zugesichert, und soll derjenige, welcher den ersten größten und schönsten nachhaltigen Schälwald erzogen haben wird, von jedem Tagwerk ein Prämium von einer Ducate erhalten.

Behandlung der Förchenwaldungen.

§. 6. Das Förchenholz hat in mancherlei Betracht Vorzüge vor dem Fichtenholz. Auch ist es darin von dem Fichtenholz unterschieden, daß einzeln stehende Bäume nicht so leicht von dem Winde umgeworfen werden, folglich star-

kes Schneidholz durch Standbäume, sie stehen nun einzeln oder auch mehrere beisammen, erzügelt werden kann.

Es ist daher verordnet:

a) Das Förchenholz nach Thunlichkeit durch Einstreuung einigen Samens auf Fichtenschlägen, und wo sonst thunlich (Laubholzschläge ausgenommen) zu vermehren.

b) Bei Schlaghauung eines Förchenwaldes immer eine verhältnißmäßige Anzahl wohlgestreckter Bäume einzeln oder auch drei bis vier beisammen als Standbäume zur Erzüglung starken Holzes bis zum Wiederhiebe stehen zu lassen, diejenigen aber, welche in den ersten Jahren, doch etwa durch Winde umgeworfen werden sollten, mit Behutsamkeit vom Schlage zu bringen.

c) Ist ein Fichtenwald mit Förchen vermischt, so sind auch auf dergleichen Schlägen einzelne wohlgestreckte Förchenbäume zu Standbäumen stehen zu lassen.

Behandlung der Fichtenwaldungen.

§. 7. Da es als Grundsatz angenommen ist, und für das beste erachtet wird, die Fichtenschläge in schmalen Rinnen höchstens 60 Schuh breit, dergestalt von Osten gegen Westen anzulegen, daß der herrschende oft in Stürmen ausbrechende Westwind den angehauenen Wald nicht ergreifen, und Verwüstungen darin anrichten könne, sofort kein fichtenes Standholz auf dergleichen Schlägen stehen zu lassen, so wird diese Verfahrungsart im Allgemeinen beizubehalten verordnet, wobei um starkes Holz oder Schnitt- und Schindelbäume zu erhalten, auf Reservewaldungen von verhältnißmäßiger Größe Rücksicht zu nehmen ist. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, in welchen wegen Lage und Figur des Waldes, auch Sicherheit gegen Stürme in bergichten Gegenden, vorbeschriebene Schlaganlegung nicht wohl thunlich auch nothwendig mehrere Samenbäume um desto gewisser Anflug zu erhalten, stehen zu lassen, so werden zwar Ausnahmen von obiger Regel gestattet, jedoch sind solche vorher anzuzeigen, und Resolution darüber einzuholen.

§. 8. Züglung der Eichen in Förchen- und Fichtenwaldungen oder Schlägen.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Fohren- und Fichtenpflanzen schneller als die Eichenpflanzen wachsen, wenn solche in ein und demselben Jahre gesäet worden, folg-

lich wo diese drei Gattungen vorhanden, beide erstere die letztere überwachsen und ersticken werden. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß oft ein Förchen- und Fichtenschlag erst im zweiten und dritten Jahre hinlänglichen Aufschlag erhält, und daß wenn in dem ersten Jahre eine Eichel gepflanzt und aufgekommen wäre, sich solche so verstärkte, daß sie alsdann mit den später entstandenen Nadelhölzern füglich in die Höhe wachsen könne.

Welche Förster nun mit Einstupfung der Eicheln in Förchen- und Fichtenschlägen, und zwar in dem Jahre, wenn der Schlag angelegt wird, einen besondern Fleiß beweisen, und in solchen junge in die Höhe wachsende Eichen erzügeln, dieselben sollen mit einer besondern Gratification begünstigt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 99.

---

26 Oct. 1796. Die Forst- und Waldbeschreibungen sind in den Vormerkungsbüchern vorzutragen.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1797. S. 230.

---

5 Sept. 1798. Der siebenzigjährige Turnus ist nur bei Fichten oder Förchenwaldungen, wo kein perpetuirlicher Klafteretat ausgemittelt werden kann, zu beobachten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 50.

---

20 Dec. 1799. Die Cameralwaldungen in Bayern, sollen gut und zweckmäßig administrirt werden, da nun Messung und Taxirung die Grundlage zu einer guten geregelten Wirthschaft eines jeden Waldes sind, so sollen von Seite der Generallandesdirection Entwürfe zu Instructionen, nach welchen die Waldungen in Zukunft gemessen und taxirt werden könnten, der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 160.

---

3 Jan. 1800. Von sämmtlichen in einem jeden Gerichte liegenden Waldungen und Forsten in Bayern, müssen in den bisher eingetheilten Forstrevieren, ihre Gränzen, ihr Flächeninhalt, ihr Holzbestand und die darauf haftenden Dienstbarkeiten, Holzrechte, Forstzinse, Weidenschaften, Streurechen, nach ihrem Stande zur Zeit der Beschreibung, dann die davon fallenden Nutzungen von dem verkauften Holze ꝛc. an Anweisgeldern, Forstzinsen, Forsthaber, oder derlei andern Getraide, und dergleichen beschrieben, und hiebei das einschlägige Forstamt bemerkt werden.

Bei diesen von den Gerichtsbeamten herzustellenden Beschreibungen haben dieselben sich mit dem einschlägigen Forstmeisteramte, dann Kasten- respect. Forstcontrolämtern in Benehmen zu setzen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 27 ꝛc.

Nicht allein die Eichencultur, sondern auch die Anlage von Eichenschälwaldungen, wird den Forstämtern empfohlen. (M. s. u. Eichen.) 30 Dec. 1801.

Reg. Blatt 1802. S. 25 ꝛc.

Es soll ein Conspect über die einer bessern Benützung fähigen im Lande zerstreuten kleinen Cameralwaldungen, welche außer Contiguität mit den Hauptforsten einer wahren Forstaufsicht entbehren, und keinen mit der Strecke und dem Verband im Verhältnisse stehenden Ertrag gewähren, hergestellt, und ein reifes vollständiges Gutachten verfaßt werden, wie diese Waldungen entweder durch Hingabe an Servitutsberechtigte, gegen Purification anderer Waldungen ꝛc. oder durch Verkauf auf Erbrecht gegen angemessenen Kaufschilling, oder endlich durch Vertauschung um eine gelegene Zurundung größerer Waldungen zu erreichen, eine zweckmäßigere Bestimmung erhalten könnten. 25 Aug. 1798. 8 Juni 1801.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 49. — v. J. 1802. S. 68.

Sobald als die neuen Verhältnisse mit den Kloster- und andern Waldungen in Verband gesetzt sind, und so die weitern Ausscheidungen vor sich gehen können, soll auch der fortgesetzte Verkauf der kleinen Staatswaldungen seinen Anfang nehmen. 11 Mai 1803.

Reg. Blatt v. J. 1803. S. 310.

---

§. 18. Der Verkauf der kleinen Staatswaldungen ist mit dem Purificationsgeschäfte im gleichen Schritte fortzuführen. 15 April 1804.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 407.

---

§. 1. Von den ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten und von der Veräußerung ausgenommen: 26 April 1805.

a) welche zur Purification der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen, doch versteht sich von selbst, daß diese Waldtheile nicht von den zur künftigen fernern Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen.

b) Diejenigen Waldungen, welche zum Betrieb der Salinen oder Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatscasse interessirten Gewerkschaften, gehörig sind.

c) Diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen, und nebst diesem vortheilhaft und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden können.

d) Die zu den Faschinen bei Wasserbauten nöthigen Auen werden vor der Hand beibehalten, jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholzplantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-, Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Staatswaldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, ebensowohl und auch viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden könnte.

Reg. Blatt v. J. 1805. S. 541.

---

27 Aug. 1807. Bei den Staatswaldungen ist die Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benutzung der Nebennutzungen, als Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs und des Harzes, so wie der Stein-, Thon-, Gyps- und Kalkgruben, insoferne diese nicht zum Wirkungskreise des obersten Bergamtes gehören, zu richten.

Ueber den An- und Verkauf von solchen Waldungen, dann die Purificationen derselben und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den genehmigten jährlichen Forstetats hervorbringen, ist jedesmal von der allerhöchsten Stelle die Genehmigung nachzusuchen, und das oberste Forstamt hat bei allen Waldculturen für die Handhabung einer strengen und zweckmäßigen Oekonomie zu sorgen.

Reg. Blatt 1807. S. 143.

---

9 Sept. 1808. Die Waldungen des Staates sind bloß nach dem aus dem Ertrage evaluirten Werth in den Steuercatastern ein-

zutragen, und es darf keine besondere Schätzung derselben vorgenommen werden.

Ungedrucktes Rescript.

---

§. V. Beschreibung und Abschätzung der Staatswaldungen, in Beziehung auf ihren innern Zustand, und wirthschaftliche Verhältnisse. Oberförsters-instruction v. J. 1812.

Hierüber ist der Dienstesinstruction für die Oberförster eine eigene Specialinstruction beigefügt, und zugleich noch Folgendes festgesetzt:

1) Diese Beschreibungen müssen binnen zwei bis drei Jahren von sämmtlichen Staatswaldungen hergestellt, und der vorgesetzten Kreisforstinspection zur Revision und weitereu Beförderung eingesendet werden.

Nach erfolgter Genehmigung sind sie dreifach mundiren zu lassen, und zur Generalforstadministration einzusenden, von welcher ein Exemplar zum nöthigen Gebrauche zurück behalten, das zweite zur Kreisforstinspection und das dritte dem königlichen Forstamte zurückgesendet wird.

2) Wenn königliche Forste schon früher einer genauen Detailvermessung und Taxation unterworfen wurden, so bedarf es nur mehr die Resultate dieser Taxation mit Rücksicht auf die seit derselben sich ergebenen Veränderungen in den Beständen und Klassen in die gegenwärtig vorgeschriebene neue Form überzutragen. — Es ist jedoch besonders zu bemerken, daß sich diese Beschreibung und Abschätzung auf eine frühere Taxation gründe, und anzuführen, zu welchem Zeitpunkte und von wem sie vorgenommen worden ist.

3) Durch die Fortschritte der allgemeinen Steuervermessung werden allmählich die sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs wenigstens nach ihrem Umfange aufgenommen. — Da nun der durch diese Vermessungen mit Bestimmtheit zu erfahrende Flächeninhalt immerhin mehr oder weniger von den bisherigen bloß durch Schätzung erhaltenen Abgaben abweichen wird, auf diesen Inhalt aber sowohl der nachhaltige Ertrag als die Hauptmomente des Bewirthschaftungsplanes gegründet seyn müssen, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß nach erfolgter Vermessung eine neue Beschreibung und Abschätzung des inneren Zustandes der betreffenden Waldung vorgenommen werden

müsse, wozu öfters eine Detailvermessung erforderlich seyn wird.

Die Forstämter haben daher in diesen Fällen, wo diese Detailvermessungen unumgänglich nöthig sind, sie durch besondere, an die vorgesetzte Forstinspection zu erstattende Vor- und Ueberschläge zu veranlassen. Zu diesem Behufe werden denselben auf geschehenes Ansuchen genaue Copien von den Planen der durch die Steuervermessung aufgenommenen Staatswaldungen verschafft werden.

4) Diese neue Beschreibung, Abschätzung und Cartirung muß entweder ganz oder nach Bedürfniß nur zum Theil auch dann erfolgen, wenn eine Staatswaldung oder auch ein Complex von mehreren in einem Bewirthschaftungsplan vereinigten Waldparzellen,

a) durch eine in Vollzug gesetzte Purification, von den darauf gehafteten Servituten, oder

b) durch eine Arrondirung und Austauschung, oder endlich

c) durch einen Ankauf und Verkauf bedeutende Veränderungen an ihren Gränzen, ihrem Flächeninhalte oder ihren inneren Bestandtheilen erlitten hat.

5) Alle zehn Jahre, nach erfolgter Fällung der zunächst zum Abtriebe bestimmten Bestände, wird eine Vergleichung über die von dem Forstamte angeschlagenen und wirklich erhaltenen Materialerträgnisse mit Rücksicht auf die in dieser Periode abgetriebenen Waldflächen angestellt, und es müssen nach dieser Zeitfrist neuerdings die Vorschläge über die Ordnung und Größe der Fällungen für das nachfolgende Jahrzehent hergestellet werden, wobei nach Verhältniß der durch obige Vergleichung erhaltenen Resultate mit den künftigen Vorschlägen eingelenkt, oder dieselben mehr ausgedehnt werden. — Die vorgesetzten Forstinspectoren werden diese Vergleichung nach einer ihnen hierüber besonders ertheilten Instruction vornehmen, und die Resultate hievon zur Generalforstadministration einsenden, bei welcher es einem Oberförster zum besonderen Verdienst gereichen wird, wenn das auf der abgetriebenen Waldfläche eingeschätzte Materialquantum mit dem wirklich erhaltenen nahe zusammen trifft. — Es wird den Oberförstern eben so zum Beweise einer klugen Vorsicht angerechnet werden, wenn der Ertrag den Anschlag übertrifft, und nur diejenigen Ertragsanschläge,

deren Betrag nicht erreicht wird, werden nachtheilige Präsumtionen gegen denselben erregen, und im Falle er sich nicht hinreichend darüber verantworten kann, in den Conduitenlisten mit einer geeigneten Note vorgemerket werden.

6) Ferner werden die Forstämter noch besonders auf die künftige mehrere Erziehung von Bauhölzern und auf die eigentliche Bestimmung der Staatswaldungen hiezu aufmerksam gemacht.

Die bisherigen Erfahrungen haben es bewährt, daß die Bau- und größern Sorten Werkhölzer wegen der zu ihrer Nachziehung erforderlichen langen Umtriebszeiten, und wegen des vielfältigen Drangs der Vermögensumstände der Privatwaldeigenthümer, der es ihnen nicht gestattet, diese langen Umtriebszeiten abzuwarten, in ihren Waldungen immer seltener zu werden anfangen.

Da es aber äußerst wichtig ist, dieses unentbehrliche Bedürfniß für die zukünftigen Generationen nachzuziehen, so will man vorzugsweise und sogar mit Aufopferung eines größeren Materialertrags, während der Dauer der ersten Umtriebszeit, die Staatswaldungen hiezu bestimmen.

Es wird daher hiemit festgesetzt, daß in all jenen Gegenden, wo Boden, Lage und Absatz die Anzucht dieser vorzüglichen Forstproducte begünstigen, besonders aber in der Nähe der floß- und schiffbaren Wässer, so wie auch der größeren Städte, sämmtliche hiefür taugliche Aerarialwalddistricte gleichsam zu fortdauernden Magazinen für die stärkeren Holzsortimente bestimmt, und von nun an ihr künftiger forstwirthschaftlicher Betrieb hienach bemessen und eingehalten werde.

Die örtlichen Beweggründe, welche die Verwendung eines Forstes oder auch nur eines Forstdistrictes zur Nachzucht der größeren Bau- und Werkholzsortimente bestimmen, sind übrigens in den geeigneten Orten der Beschreibung ausführlich zu erörtern.

7) Endlich wird zum Schlusse gegenwärtigen Paragraphs in Ansehung des Maßstabes und der Zeichnungsmanier für die nach §. 84 der obenangeführten Specialinstruction von jedem zu beschreibenden und abzuschätzenden Walde herzustellenden Forstkarten auch noch Folgendes bestimmet:

a) Der Maßstab ist für sämmtliche Forstdetailkarten zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmig-

keit mit den durch die königliche unmittelbare Steuercatasters-commission herzustellenden Specialflurkarten jedesmal der ganze in fünftausend Theile getheilte bayerische Landschuh, und nur als Ausnahme von dieser Regel ist in denjenigen Fällen, wo theils die ganzen Waldungen nicht gar groß, theils ihr Bestandesdetail auf vielen kleineren Plätzen zerstreut, solche Waldungen aber auch zugleich vermöge ihrer vortheilhaften Lage und Debitsverhältnisse so wichtig sind, daß sie eine Vervielfältigung und genauere Ausscheidung der einzelnen Unterabtheilungen wohl verdienen und erfordern, der nämliche Landschuh in zweitausend fünfhundert Theile getheilt, als Maßstab anzuwenden. Indem aber bei diesen Maßstäben die Forstdetailkarten in großen ununterbrochen zusammenhängenden Waldungen manchmal so groß ausfallen, daß auf einen Regalbogen von gewöhnlicher Größe, oft nur etwelche Abtheilungen oder Districte Raum haben, und daß ohne wesentliche Nachtheile für die Bequemlichkeit ihres fortwährenden Gebrauches die Karte vom ganzen Forste nicht wohl mehr aus denselben unmittelbar zusammengesetzt werden kann, und folglich, wenn man den ganzen Wald ꝛc. nach seiner wirklichen Lage im Zusammenhange doch auch auf Einmal überblicken will, eine Reducirung und genaue Zusammenfügung jener Detailkarten unvermeidlich wird: so hängt es von mehreren Umständen ab, in welchem Verhältnisse für diese reducirten Karten der zur Aufnahme und Detailbestandskarte gebrauchte Maßstab verkleinert werden solle. Jedoch läßt sich hierüber im Allgemeinen nur soviel bestimmen, daß diese reducirten Karten nicht größer als ungefähr ein gewöhnlicher Regalbogen von beiläufig vier Fuß Länge und drei Fuß Breite, oder Höhe noch wohl zu fassen vermag, aber auch nicht kleiner ausfallen sollen, als daß die für Bestand und Boden vorgeschriebenen Signaturen, oder doch wenigstens (wenn nämlich die Unterabtheilungen sehr zahlreich oder klein würden) die denselben zugehörigen Nummern und Buchstaben der Forstbeschreibung noch hinreichend deutlich in die einzelnen Unterabtheilungen eingezeichnet werden können.

Die oben erwähnte Specialinstruction zur Beschreibung und Abschätzung der königlichen Staatswaldungen für die Forstämter zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. Theil. Anleitung zur Forstbeschreibung.

I. Abschnitt. Allgemeine Forstbeschreibung.

I. Capitel. Beschreibnng der Gegenstände, welche auf die Production des Holzes unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß haben, und solche betreffen.

I. Bestimmung der Flächenausdehnung oder Größe und Begränzung der zum N. N. königlichen Forstrevier ꝛc. oder deren Parzellen gehörigen Waldungen nach bayerischen Tagwerken angegeben.

II. Bestimmung des Bei- und Neben einanderseyns dieser Waldungen und deren Entfernung von einander.

III. Beschreibung der klimatischen und topographischen Verhältnisse der Waldungen.

IV. Beschreibung des Bodens und dessen Verhältnisse.

V. Beschreibung der Holzarten, womit der Waldboden bestanden, und deren Mengungsverhältniß.

VI. Beschreibung der bisherigen und dermalen noch beachteten Forstbehandlung oder deren Bewirthschaftung.

VII. Beschreibung der bisherigen Cultur- und Abtriebsmethode.

VIII. Beschreibung der im Walde vorkommenden Forstnebennutzungsgegenstände.

II. Capitel. Beschreibung der Gegenstände, welche auf die Consumtion- und Debitverhältnisse der Forstproducte einen mittelbaren und unmittelbaren Einfluß haben, und solchen betreffen.

I. Beschreibung der theils liquidirten, theils noch nicht liquidirten Forstrechtsansprüche, welche auf der vorliegenden königlichen Waldung lasten, mit Beschreibung deren Gegenreichnisse und Vergütungen.

II. Beschreibung der Uebel und Hindernisse, welche außerdem auf die verminderte Forstproduction und deren möglichst hohe Benützung, auf die Sicherheit und Erhaltung der Förste wirken.

III. Beschreibung der bisher beobachteten Eintheilung, und Darstellung des Brenn-, Bau-, Werk- und übrigen Nutzholzes als Kauf- und Handelsartikel.

IV. Bestimmung der Holzmacherlöhne und derer für das Stöckeroden.

V. Beschreibung der bisherigen ständigen und unständigen Holzabgabe und deren Verwerthung.

VI. Beschreibung der bisher ständigen und unständigen Abgabe, und respective Benützung der Forstnebenproducte und deren Verwerthung.

II. Abschnitt. Specielle Forstbeschreibung.

I. Capitel. Von der Bestimmung und Eintheilung des in Frage stehenden Reviers ꝛc. oder Waldes in gewisse Abschnitte, Abtheilungen und Unterabtheilungen, deren Gränzregulirung und Größe.

II. Capitel. Von der vorläufigen Untersuchung zur Bestimmung der künftigen Waldbewirthschaftung.

I. Von den zu begünstigenden Holzarten eines vorliegenden Forstreviers.

II. Von der zu wählenden Bewirthschaftungsmethode.

III. Von der für die Waldungen festzusetzenden Umtriebszeit.

III. Capitel. Von der Bestimmung der verschiedenen Altersclassen des Holzes und den sich hieraus ergebenden Perioden.

II. Theil. Instruction zur Abschätzung, Materialetatsbestimmung und Bewirthschaftung der königlich bayerischen Staatswaldungen.

I. Abtheilung. Von der Abschätzung und forstmäßigen Einrichtung der Waldungen.

I. Abschnitt. Der Hochwaldungen.

I. Capitel. Von Untersuchung und Erforschung des dermaligen und künftigen Holzertrags.

I. Von Ausmittlung des Holzertrags in dermalen haubaren oder volljährigen Holzbeständen.

II. Von Ausmittlung des Holzertrags in noch nicht haubaren oder jüngern Beständen.

III. Von Ausmittlung des Holzertrags auf bloßen Geräumdern und andern noch gar nicht mit Holz besteckten Forstgründen.

II. Capitel. Von Anordnung eines regelmäßigen Hauungsplans in den verschiedenen Perioden, und der mit dem Materialetat verbundenen Flächeneintheilung.

III. Capitel. Von der Zusammenstellung des gefundenen Holzertrags, der Ausmittlung eines sich möglichst gleich bleibenden Ertrags, und den hiebei zu beobachtenden Vorsichten.

IV. Capitel. Von der Aufstellung eines Forstbewirthschaftungs- und Benutzungsplans vom ersten Decennium.

II. Abschnitt. Von der Abschätzung und Einrichtung der Niederwaldungen.

I. Capitel. Derer die rücksichtlich der Abschätzung gleich den Hochwaldungen zu behandeln sind.

II. Capitel. Derer königlichen Waldungen, die rücksichtlich der Abschätzung mit den Hochwaldungen nicht völlig gleich zu behandeln sind.

III. Abschnitt. Von der Abschätzung und forstmäßigen Einrichtung der bisher plänterweise behandelten königlichen Staatswaldungen.

II. Abtheilung. Von der Aufstellung eines Forstculturs- und Verbesserungsplanes für das nächste Jahrzehent.

III. Abtheilung. Von der Aufstellung eines Benutzungsplanes der in dem ersten Jahrzehent, und respective fünf Jahren zum Ertrag kommenden Forstnebenproducte.

IV. Abtheilung. Von der zu beobachtenden Controle zwischen dem durch die Schätzung ausgemittelten Materialetat und des effectiven Ertrags.

III. Theil: Instruction zur Cartirung der Staatswaldungen.

---

§. 8. Die bei der Anlage und Stellung der Schläge zu befolgenden forstwirthschaftlichen Grundsätze müssen einem jeden Forstbeamten nicht nur allein genau bekannt seyn, sondern es wird auch von ihnen erwartet, daß sie reifliche Beobachtungen über deren Anwendbarkeit auf die Localverhältnisse ihres Bezirkes angestellet, und die in dieser Hinsicht unumgänglich nöthigen Erfahrungen eingesammelt haben werden. — Ohne sich daher in die in allen guten Forstbüchern enthaltenen Grundsätze über die Anlage und Stellung der Schläge, Auszeigung des Oberholzes ꝛc. einzulassen, kann es daher genügen, die Oberförster auf die Hauptbedingungen einer zweckmäßigen Schlagführung hinzuweisen. — Diese bestehen wesentlich in Beförderung der natürlichen Wiederbesamung der abgetriebenen Schläge, mit den dem Boden, Klima, Lage und dem örtlichen Bedürfnisse angemessensten edleren Holzarten, ferner bei Durchforstungen in der Benützung der durch den geschlossenen Bestand unterdrückten Stämme, und in der Purificirung der gemischten Bestände, so wie endlich in einer

Oberförsters-Instruction vom J. 1812.

sorgfältigen Auswahl des auf den abzutreibenden Beständen vorhandenen, und einer vortheilhafteren Benützung fähigen Holzes; von jenen, das nur zur Aufklafterung bestimmt werden kann.

Revierförsters-Instruction vom J. 1812.

§. V. Die nachhaltige Bewirthschaftung der Staatswaldungen setzet die genaueste Kenntniß der vorhandenen Bestandes- und Altersclassen, ihrer Größe, dann der Verschiedenheit des Bodens voraus.

Die Revierförster, in jeder Beziehung bestimmt, die sämmtlichen Waldungen ihres Reviers anhaltend und mit angestrengtester Aufmerksamkeit zu begehen, müssen die genaueste Kenntniß hierüber besitzen.

Es ist daher ihre Pflicht, den vorgesetzten Oberförstern, bei der ihnen obliegenden Aufnahme all dieser Verschiedenheiten und Verfassung der Forstbeschreibungen und Abschätzungen die nöthigen Localaufschlüsse zu geben, und die wirksamste Hülfe zu leisten.

Instruction f. d. Forstinspectoren v. J. 1812.

§. 3. Aus einer näheren Betrachtung der für die Forstämter gegebenen Instruction geht hervor, daß die vorzüglichsten Grundlagen und Erleichterungen des ganzen Geschäftsorganismus nur auf wahren, deutlichen und so viel möglich prăcis abgefaßten Forstbeschreibungen und Abschätzungen beruhen. — Die Revision derselben ist demnach eine der wichtigsten, den Kreisforstinspectoren zukommenden Dienstesobliegenheiten. Sie setzt die innigste Eingedrungenheit nicht nur in den Inhalt der für alle ihnen untergeordneten Dienstgrade ertheilten Instructionen, sondern auch in den ganzen Begriff und Geist aller zum wohlgeordneten Betrieb der Staatswaldungen erforderlichen Wissenschaften voraus, obschon die für die Forstbeschreibungen und Abschätzungen ertheilten Vorschriften ihrer allgemeinen Verständlichkeit und schnellern, gleichförmigern Ausführbarkeit wegen absichtlich alles gelehrtere Gepräge weggelassen, und nichts Mehreres gefordert haben, als was mit den nothwendigsten Kenntnissen der Elementargeometrie und gemeinsten Zifferrechnung verbunden, mit einem eifrigen Forstbeobachtungsgeiste bewerkstelliget werden kann.

Da jede Revision oder Prüfung hauptsächlich den Zweck hat, daß alles, was ihr unterliegen solle, nur so und nicht anders geschehe, als wie es der Sinn, Zweck und Wohl-

laut der hiefür gegebenen Vorschrift erfordert, so begnügt man sich hier nur mehr diejenigen Bemerkungen beizufügen, welche hauptsächlich auf den nach Verschiedenheit der Forstlocalitäten wechselnden Inhalt der Forstbeschreibungen, soviel dieses im Allgemeinen geschehen kann, näher bezeichnen.

Um sich von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit der von den Forstämtern zunächst an die Forstinspectionen gelangenden Forstbeschreibungen und Abschätzungen hinlänglich zu überzeugen, so ist die

1) an diese Revision gestellt werdende Forderung: daß sie an Ort und Stelle im Walde selbst vorgenommen werden.

2) Die Gegenstände, worauf hiebei vor allem Uebrigen zu sehen ist, sind

a. die für jeden District künftig einzuhaltende specifische Verwendung, welche nämlich hievon vorzugsweise nur auf stärkeres Bau- und Werkholz, und welche vorzugsweise nur auf die größtmögliche Holzerzeugung im Allgemeinen betrieben werden sollen.

b. Die Beurtheilung der in jedem derselben anzuziehenden Holzarten, und der hienach sich regulirenden Bestandespurificationen und Anreihungen.

c. Bei den Laubhölzern die Bestimmungen über ihre Betriebsarten, ob selbe nämlich auf Stamm- oder Hochholz, oder auf pures Stockausschlag oder Niederholz, oder auf beide dieser Arten gemischt, oder endlich gar nur auf bloßes Kopfholz sollen bewirthschaftet werden.

d. Die diesen vorangegangenen Ueberlegungen zufolge ersprießlichsten Umtriebszeiten.

e. Die jedem solchen in einem gemeinschaftlichen Umtrieb von durchaus gleichartigen Zwecken vereinigten Wirthschaftscomplex angemessenste Classification, wie viele Bestandesclassen nämlich rücksichtlich des Alters nöthig, und auf welche Jahre die Gränzen ihres allmählichen Uebertrits in eine ältere Classe namentlich festzusetzen seyen.

f. Der Hauungsplan im Großen, wiefern nämlich das jährliche Holzbedürfniß der benachbarten Ortschaften, die Bringungsgelegenheiten, die Gefahr vor Windbrüchen u. d. gl., das mehrere Beisammen- oder Zerstreutseyn der hinsichtlich ihrer Gränzjahre berichtigten Classen, dunkle

oder lichte oder kahle Hiebe in Verbindung mit einer solchen Stellung und Ausdehnung der Schläge gestatten oder fordern, daß hiedurch die natürliche Besamung so wenig als möglich verhindert, und wo nicht noch in dem ersten, doch wenigstens in dem zweiten und dritten Umtriebe die nach den allgemeinen Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft so sehr wünschenswerthe Reihenfolge der Schläge verbunden mit der möglichsten Gleichheit des jährlichen Ertrages erzielet werde. Endlich

g. in welchen Districten und ihren Classen die Gewinnung der Forstzwischennutzungen räthlich und zulässig sey oder nicht.

3) Erst wenn die Ziffer 2 berührten wichtigsten Punkte gründlich gewürdiget worden sind, können die übrigen von den Forstämtern angegebenen Behauptungen und Wirthschaftsmaßregeln, soferne diese bereits auf die alljährlichen Forstveränderungen den unmittelbarsten Bezug haben, näher geprüft werden; dahin gehören:

a. Die Flächenanschätzungen bei sämmtlichen Classen, und den vorkommenden, zur Aufforstung geeigneten Plätzen.

b. Die Klafteranschätzungen.

c. Die Richtigkeit der jedesmaligen Einreihung der einzelnen Districtsbestandtheile unter irgend eine der festgesetzten Classen, wobei den Inspectionen zur besondern Pflicht gemacht wird, darauf zu sehen, daß keine andern Einrichtungen geschehen, als wie solche nach dem wirklichen Lebensalter der Bestände sich jedesmal in der That bewähren. — Nur solche ihrem wirklichen Alter nach zwar noch jüngern Bestände dürfen in die haubare Classe aufgenommen werden, welche entweder so schlecht bestanden, oder durch erlittene Beschädigungen in ihrem Wachsthume dergestalt zurückgesetzt sind, daß es nützlicher ist, sie das festgesetzte Umtriebsalter nicht mehr erreichen, sondern sie wo möglich bald durch gesündere und vollständigere Bestände ersetzen zu lassen.— Eine besondere Vorsicht bei dieser einzelnen Einreihung in die Classen erfordern die bisher nur übel und oft gegen alle Ordnung behandelten Waldungen, wo die Bestände mit Stämmen von beinahe allen Altern gemischt sind. Bei solchen kommt es hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, ob zur Erzielung eines gleichförmigern Bestandes die Herausnahme des

darin zurückgebliebenen alten oder schlagbaren Holzes noch zulässig und zu welcher Classe der vorwaltende Bestand zu rechnen sey. — Ist es aber räthlicher, das ganze Gemenge, so wie es ist, noch mit einander fortwachsen zu lassen, so ist wenigstens nach den vorhin Ziffer 2, Lit. f berührten Grundsätzen die Zeit zu bestimmen, bis zu welcher der eigentliche Abtrieb daselbst eintreten solle, und sonach das Ganze in die entsprechende Altersclasse einzureihen.

d. Das wechselseitige Flächenverhältniß sämmtlicher Classen unter sich, mit der davon abhängigen mehreren oder mindern Gleichheit des periodisch jährlichen Ertrages. — Hiebei ist vorzüglich darauf zu wachen, daß in der Regel die möglich größte Holzproduction dem jährlich gleichen Ertrage vorgehe, und in jeder Classe der Antrieb so lange dauern solle, als dieses die Gränzjahre derselben bezeichnen. — Da aber theils die Unverhältnißmäßigkeit der Classenbestände, theils das unverschiebliche, und auch nicht aus andern benachbarten Waldungen zu deckende Bedürfniß öfters Abweichungen von dieser Regel gebieten können, so haben die Forstinspectionen in solchen schwierigen Fällen, die von den Forstämtern bei ihren Ertragsausmittlungen befolgten Maximen und gemachten Raisonements mit geschärfter Kritik zu beleuchten, wenn bei diesen Arbeiten bald eine Classe mit der andern gedeckt, bald zwei oder auch mehrere Classen zusammen genommen wurden.

e. Die specielle Abtriebsordnung für die Hauptnutzungen des jedesmaligen Wirthschaftsjahrzehents.

f. Die projectirten Forstculturspläne, endlich

g. die gemachten Voranschläge der begutachteten Zwischennutzungen.

4) Diese unter Ziffer 2 und 3 berührten Gegenstände begreifen zwar schon die Hauptsache und die vornehmsten Zwecke dieser Forstbeschreibungen und Abschätzungen. — Jedoch sind auch noch manche andere Dinge zu berücksichtigen, (z. B. die anzustellenden Erfahrungen über die Verhältnisse des Prügel- und Wellenholzes, zu dem Klafterholze nach Verschiedenheit des Wuchses, die Veranschlagung der Stöcke, der Waldstreu, die gegendüblichen Benennungen und Dimensionen des Bau-, Werk- und Nutzholzes u. s. w.), welche eben, weil sie schon mehr in das Detail übergehen, und die

Forstbeschreibungen der Sammelplatz aller für die Localforstwirthschaft interessanten Notizen seyn müssen, gleichfalls nicht obenhin betrachtet werden dürfen. — Im Allgemeinen muß man daher den Kreisforstinspectionen die Bemerkung machen, daß sie die Forstämter zur sorgfältigen Sammlung dergleichen, so viel möglich aus selbst eigenen Versuchen und Beobachtungen abzuziehenden Erfahrungszahlen über die Verhältnisse der gewöhnlichen Abgabsmaße sämmtlicher Forstproducte zu dem damit bezeichneten, und nach bayerischen Kubikschuh-Klafter-, Gewicht u. s. w. zu berechnenden wirklichen Maßengehältern bei jeder Gelegenheit aneifern, dann diese Resultate forthin prüfen, vervollkommnen und in leicht übersehbaren Sammlungen bei ihren Amtsacten zum jedesmalig sichern Gebrauche aufbewahren sollen. — Denn so unthunlich für den praktischen Forsthaushalt es wäre, bei den mannichfaltigsten Localverhältnissen alle Forstproducte nur nach einerlei Maß ausmessen und abgeben, oder die hiefür bereits durch unfürdenkliche Gewohnheit eingeführten technischen und Provincialbenennungen ausmerzen zu wollen: so nothwendig ist es für die Gleichförmigkeit der Forstgeschäfte und Rechnungen, besonders bei Centralstellen, über alle diese vielgestaltigen Abgabsmaße und ihre Benennungen rücksichtlich des damit bezeichneten Massenbetrags soviel möglich genau bestimmte Begriffe und rechnungsfähige Zahlen zu ihrer wechselseitigen Reduction zu haben. — Es mag also das Klafterholz nach der Eigenheit gewisser technischer Zwecke eine geringere oder mehrere Spaltung erhalten haben; es mag ein und dasselbe Langholz in einem Orte, z. B. noch zu dem geringen Bausortimente, oder gar noch zu dem stärkeren Gestänge gerechnet werden, was in einer andern Gegend vielleicht schon zum Mittelbauholz gezählet wird: — es mögen hier diese, dort jene besondern Formen und Namen für das Kleinnutzholz üblich seyn: es mögen die nicht mehr in Scheiter- oder Prügelklafter zu schlichtenden kleinern Holzabfälle entweder in längern und dickern, oder in kürzern und dünnern Wellen, oder nach Klaftern, oder nach Haufen, oder nach der mehrspännigen mit Pferden oder Ochsen bespannten auf ebenem Lande, oder über gebirgiges Terrain auszuführenden Fudern abgegeben werden: — es mag die Waldstreu mittelst Abtheilung nach alljährlich für jede percipirende Partie, besonders auszuzeigenden Plätzen, oder nach Haufen, Fudern, Tragnetzen Körben ꝛc. und jede Gattung der übrigen Forst-

nebennutzungen nach was immer für Maßen und Gestalten abgesetzt werden, so lassen sich doch immerhin für alle diese verschiedenartigen Maßeseinheiten so ziemlich wahrscheinliche Verhältnißzahlen ihrer Massenbeträge ausmitteln, und es muß daher für jeden seiner Dienstespflicht wahrhaft beflissenen Oberförster eine der ersten Angelegenheiten seyn, dieselben in seinem gesammten Rechnungswesen so viel möglich genau nachzuweisen. — Das schicklichste Product aber, selbe von jedem Locale mit einem Male auch zur Einsicht der königlichen Generalforstadministration zu bringen, sind eben die Forstbeschreibungen, weßwegen die Forstinspectoren bei ihrer Revision auch auf diese Gegenstände sonderheitlich aufmerksam zu seyn haben.

5) Ueber jeden dieser unter Ziffer 2, 3 und 4 berührten Punkte haben die Forstinspectionen ihr ausdrückliches Gutachten mit Beifügung ihrer Motive zu erstatten, auch die von den Forstämtern allenfalls gelassenen Lücken auszufüllen.

---

§. 8. Alle jene Staatswaldungen, von welchen der erforderliche Absatz ihrer Producte nicht zu erzielen wäre, sollen, als zur Regie ganz ungeeignet, ausgeschieden und zum öffentlichen Verkaufe in Antrag gebracht werden. 25 Sept. 1815.

Reg. Blatt v. J. 1813. S. 1249.

Um das Forstbetriebsregulirungsgeschäft in Beziehung auf die Staatswaldungen zu jener Vollständigkeit zu bringen, daß es für die Benutzung der Domänenwaldungen die zeit- und localgemäßeste möglichst versicherte Basis gewährt, wird sowohl wegen Erreichung dieses Zwecks, als in der Erwägung, daß bei den Finanzkammern und bei den äußern Forstämtern, behufs der unmittelbaren Leitung und speciellen Verwaltung der Domänenforste und Jagden eine geordnete Uebersicht und Controle als unerläßlich erscheint, ein Normativ für die Betriebsregulirung der Domänenwaldungen, dann ein weiteres Normativ für die Einrichtung der Forstbuchhaltungen (m. s. u. Forstbuchhaltung) bei den Kreisregierungen und bei den äußern Forstämtern erlassen. Durch das Normativ für die Betriebsregulirung, welches in vier Hauptmomenten den Gang des Geschäfts von der ersten Periode bis zur vollständigen Ausbildung bezeichnet, und zugleich den Antheil bestimmt, welchen das Forstpersonal nach den verschiedenen Dienstesgraden hieran zu nehmen hat, wird den Finanz- 28 Mai 1819.

kammern der Weg bezeichnet, auf welchem sie zu dem wichtigen Vollzug des Geschäfts der Forstbetriebsregulirung ohne Verzug voranzuschreiten haben, so wie durch das Normativ für die Einrichtung der Forstbuchhaltungen bestimmte Anhaltspunkte gegeben werden, um stets eine volle und klare Uebersicht der gesammten Domänenforstverwaltung des betreffenden Kreises zu erhalten.

Den sämmtlichen Kreisregierungen wird zugleich zur Obliegenheit gemacht, sich an die in den Normativen enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften genau zu halten, und unverzüglich zur Einleitung der vorbereitenden Arbeiten zu schreiten.

Bei dem Forstbetriebsregulirungsgeschäfte ist nichts zu versäumen, und es zu dem vorgesetzten Ziele in den hiefür bestimmten Zeitperioden zu führen.

Da bei dem Entwurfe des Normativs für die Forstbetriebsregulirung von einem allgemein gleichheitlichen Stand und Gesichtspunkte ausgehend, auf die einzelnen Verschiedenheiten, welche sich in Beziehung auf die in den Kreisen bereits mehr oder weniger vollständig vorliegenden Taxationsarbeiten und hierauf begründete Wirthschaftsplane darstellen, keine besondere Rücksicht genommen werden konnte, so haben die Finanzkammern den geeigneten Bedacht dahin zu nehmen, dergleichen Vorarbeiten nach dem Maße ihrer mehr oder mindern Vollständigkeit unter zweckmäßigen Modificationen zu benutzen und in Anwendung zu bringen. — Zugleich wird erwartet, daß nicht minder pflichtmäßiger Bedacht auf alle im Verlaufe des Forstbetriebsregulirungsgeschäfts aus localen oder anderweitigen Verhältnissen sich allenfalls ergebende Anstände genommen, und die aus der Erfahrung und aus der praktischen Behandlung des Geschäfts geschöpften Ansichten und bemessenen Gutachten jedesmal vorgelegt werden. Die allerhöchste Stelle wird solche Ansichten und Vorschläge gerne und mit Wohlgefallen vernehmen, welche die möglichste Vereinfachung des Geschäfts mit geeigneter Rücksichtsnahme auf Gründlichkeit bezwecken, und behält sich in dieser Hinsicht bevor, so wie die Arbeiten der Betriebsregulirung eingeleitet und auf einen angemessenen Grad vorgerückt seyn werden, an dem Sitze des Staatsministeriums der Finanzen einen Zusammentritt der betreffenden Kreisforstreferenten anordnen, und jene Gegenstände einer vorzüglichen Beurtheilung unterstellen

stellen zu lassen, welche das Gebiet der localgemessenen technischen Bewirthschaftung der Domänenwaldungen umfassen.

Die Kreisforstreferenten haben es an pflichtgemäßem Diensteifer und an der erforderlichen Thätigkeit nicht ermangeln zu lassen, um die Realisirung des ihren Wirkungskreis besonders in Anspruch nehmenden Forstbetriebsregulirungsgeschäftes nach dem Sinne des ertheilten Normativs zu erzwecken.

Auch haben sämmtliche Regierungen dem Staatsministerium der Finanzen nach Ablauf jeden Vierteljahres über den Fortgang dieses Geschäfts umständlichen Bericht zu erstatten.

Ungedrucktes Rescript.

Normativ
für die
Betriebsregulirung der Domänenwaldungen.

Begriff der Forstbetriebsregulirung.

§. 1. Alle Domänenwaldungen müssen wirthschaftlich eingerichtet, d. i., ihre Behandlung und Benutzung muß durch Wirthschaftsplane und Etats begründet werden, die nach den Grundsätzen der regelmäßigen Forstwirthschaft mit reifer Erwägung der nachhaltigen Ertragskräfte der Waldungen, der Bedürfnisse ihres innern Zustandes, ihrer Localverhältnisse und der daraus zu befriedigenden Landesbedürfnisse zu entwerfen sind. 1 Mai 1819.

Die Herstellung dieser Wirthschaftsplane und Etats umfaßt das Geschäft der Betriebsregulirung der Domänenwaldungen, das in sämmtlichen Kreisen mit um so größerer Thätigkeit betrieben werden muß, je nöthiger es ist, der noch in vielen Domänenwaldungen bestehenden, die Wohlfahrt des Landes und das Vermögen des Aerars in gleichem Grade gefährdenden planlosen Behandlung und willkürlichen Benutzung ein Ende zu machen, und dem herabgekommenen Zustande dieser Waldungen thätigst wieder aufzuhelfen.

Sämmtliche königliche Forstbeamten haben daher, jeder nach seinem Dienstkreise, zur Erfüllung dieser Grundbedingung in der Verwaltung der Domänenforste eifrigst beizuwirken, und insonderheit ist den Kreisforstreferenten, die diese Operation unmittelbar zu leiten haben, die Sorge für

deren eben so förderliche als gründliche Durchführung zur speciellen Obliegenheit gemacht.

Sie ist ein ständiges, periodisch fortschreitendes Geschäft.

§. 2. Um in den herzustellenden Betriebsplanen für die zeitliche Benutzung der Domänenwaldungen die zeit- und localgemäßeste, möglichst versicherte Basis zu erhalten, ist die Operation der Betriebsregulirung nicht als ein bloß vorübergehendes und von der Verwaltung getrenntes Geschäft, welches ein für allemal abzuthun sey, sondern als eine ständige, mit der Verwaltung unmittelbar verbundene, an dem progressiv sich verändernden Zustande der Waldungen, und an der Hand einer ununterbrochenen Controle an den Ergebnissen und Folgen des vollführten Betriebs periodisch fortschreitende Operation zu behandeln. Sie ist revierweise vorzunehmen; und damit überall sobald als möglich die wesentlichsten Gebrechen in der bisherigen Bewirthschaftung der Waldungen gehoben und alle Hauptverhältnisse geordnet werden, ist die Regulirung der allgemeinen und periodischen Betriebsplane zuerst bloß generell durchzuführen, und darauf die genauere Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung progressiv ins Werk zu setzen.

An die periodische Betriebsregulirung, als an ihre unmittelbare Basis, schließt sich die jährliche specielle Bestimmung der Betriebsoperationen jedes neu angehenden Etatsjahres, und schreitet in der Bewerkstelligung des periodischen Betriebsplans unter prüfendem Rückblick auf das Ergebniß des vollzogenen Jahresbetriebs und mit sorgfältiger Erwägung aller zu beachtenden Verhältnisse des eingetretenen Zeitpunkts bis zum Ablauf der Periode fort, wo die Operation der periodischen Betriebsregulirung sich erneuert, und, begründet durch den Hauptabschluß über die ablaufende Periode durch eine Generalrevision des Waldstandes und durch Rectification der Grundlagen des Betriebsplans, auf die neue Periode fortgesetzt wird.

Hauptbestandtheile desselben.

§. 3. Das ganze Geschäft der Betriebsregulirung umfaßt daher folgende Momente:

I. Die erstmalige bloß generelle Betriebsregulirung.

II. Die darauf progressiv zu bewerkstelligende genauere und vollständigere Begründung der forstwirthschaftlichen Einrichtung.

III. Die Bewachung und Sicherstellung des Nachhalts und die progressive Vollführung des festgesetzten Betriebsplans im Laufe der Wirthschaftsperiode.

IV. Der Hauptabschluß der Wirthschaft beim Ablauf jeder Periode und die sich daran fortsetzende Regulirung des Betriebsplans für die nächstfolgende Periode.

Nach diesen Momenten ordnet sich auch am angemessensten der Vortrag der im gegenwärtigen Normativ für dieß Geschäft nach seinem ganzen Umfang zu ertheilenden allgemeinen Vorschriften.

I.

Die erstmalige bloß generelle Betriebsregulirung.

Termin ihrer Vollführung.

§. 4. Die generelle Betriebsregulirung ist in sämmtlichen Kreisen und Domänenwaldungen binnen längstens drei Jahren durchzuführen.

Die dazu erforderlichen Arbeiten zerfallen ihrer Natur nach in die Vorbereitungsarbeiten und in die Arbeiten der wirklichen Betriebsregulirung.

A. Die Vorbereitungsarbeiten derselben.

§. 5. Mit diesen ist alsobald zu beginnen, nachdem in der zunächst bevorstehenden Rectification der Forstbezirkseintheilung der Umfang und bleibende Realbestand einer jeden Revier seine feste Bestimmung erhalten hat. Dieselben bestehen in der Herstellung

1) einer generellen Revierbeschreibung,

2) einer kurzen Detailbeschreibung der Domänenwaldungen nach ihren einzelnen Bestandsabtheilungen.

1) Herstellung der generellen Revierbeschreibung.

§. 6. Diese Beschreibung wird zugleich mit einer Reviersituationskarte begleitet. Der einschlägige Revierförster hat hiezu die speciellen Vor- und Hülfsarbeiten zu leisten; die Bearbeitung selbst aber sowohl der Beschreibung

als der Karte liegt dem Oberförster ob, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Kreisforstcontroleurs.

Der Zweck dieser Beschreibung und Karte ist, von der Revier und den darin begriffenen Domänenwaldungen, von deren innern Zustand und allen bei der Betriebsregulirung wesentlich zu berücksichtigenden Verhältnissen derselben eine gedrängte generelle Uebersicht, so weit solche zu Begründung der erstmaligen generellen Betriebsregulirung erforderlich ist, daraus zu erhalten.

Vorschrift über die generelle Revierbeschreibung.

§. 7. Was die Anfertigung der Beschreibung selbst betrifft, so wird dieselbe in schickliche Abschnitte, Capitel und Paragraphen getheilt. Sie beginnt im ersten Abschnitt mit einer gedrängten Uebersicht der allgemeinen Verhältnisse der Revier. In den §§. des ersten Capitels dieses Abschnittes wird von den allgemeinen topographischen Verhältnissen der Revier gehandelt, und darin zuvörderst bemerkt, zu welchem Forstamte, Landgerichte und Rentamte sie gehöre; der Zug ihrer äußern Umgränzung; ihre Länge und Breite in Meilen Weges und ihr Flächenraum in Quadratmeilen. Seit wie lange sie in diesem Umfange bestehe? welche Gewässer und Hauptstraßen darin begriffen seyen? und über welche Gemeindsbezirke sie sich erstrecke?

In den §§. des zweiten Capitels dieses Abschnittes wird eine kurze Notiz von dem allgemeinen statistischen Verhältniß der Revier gegeben: eine Aufzählung der inbegriffenen Ortschaften mit einer kurzen Notiz von dem Stande ihrer Bevölkerung (Familien- und Seelenzahl); Zahl Art und Größe der Höfe und deren grundherrliches Verhältniß; Häuser- und Viehzahl; von dem Stande der Landwirthschaft, so wie den übrigen wichtigsten Gewerben dieser Ortschaften, insonderheit von jenen Gewerben, welche Holz- und Waldproducte verarbeiten oder consumiren. Diese Verhältnisse werden im Contexte der Beschreibung im Allgemeinen erörtert und in ihrem Detail in einer beigefügten tabellarischen Uebersicht nachgewiesen.

Im dritten Capitel dieses Abschnittes wird von dem allgemeinen Waldstande der Revier besonders gehandelt. Eine allgemeine Notiz von dem Grade des Waldreichthums des Revierbezirkes; approximativer Ueberschlag der

gesammten Waldfläche desselben (nach bayerischen Tagwerken zu 40,000 bayerischen Quadratfußen) und deren Verhältniß zum ganzen Revierärarial (wobei eine Quadratmeile zu 16,150 bayerischen Tagwerken anzunehmen); zur Bevölkerung und zum Holzbedarf; aus welchen Wald- und Holzarten die Waldungen im Allgemeinen bestehen ꝛc. ꝛc. Endlich eine kurze Uebersicht von dem Besitzstande der Waldungen, mit summarischer Angabe des Flächeninhalts der Aerarialwaldungen, Stiftungswaldungen, ungetheilten und getheilten Gemeindswaldungen, gerichtsherrlichen und Particularwaldungen.

Der zweite oder Hauptabschnitt der Beschreibung handelt von den in der Revier begriffenen Staatswaldungen in specie.

Das erste Capitel desselben: von ihrer Realität, ihrem räumlichen und politischen Verhältniß im Allgemeinen. In den §§. dieses Capitels wird mit einem namentlichen Verzeichniß dieser Waldungen begonnen, worin sie nach ihrer Numernfolge in der Situationskarte aufgeführt werden, mit Anfügung der Flächengehalte, ausgeschieden, je nachdem die Angaben auf wirklicher Vermessung oder auf bloßer Schätzung beruhen. — Die Flächenangabe geschieht nach dem oben bemerkten bayerischen Normalflächenmaße. Wo sie auf Vermessung beruht, und diese in einem andern Maße geschehen war, wird sowohl dieses andere Maß mit seinen Dimensionen und mit dessen in Decimaleu auszudrückender Proportion zum bayerischen Tagwerk, als auch die Zahlengröße des Flächeninhalts, die sich in selbigem Maße bei der Messung ergeben hatte, speciell bemerkt. — Ferner wird hiebei im Allgemeinen von dem Grade der Richtigkeit der Flächenangabe, von der stattgehabten Vermessung und den vorhandenen Karten eine kurze Beurtheilung und Uebersicht gegeben. — Eine Notiz von der räumlichen Zusammenlage der Staatswaldungen und von ihrer Entfernung vom Wohnsitze des Revierförsters. — Eine Notiz von dem Zustande der äußern Gränzen der Staatswaldungen. — Eine geschichtliche Nachricht von dem Verhältniß des ärarialischen Eigenthums- und Nutzungsrechtes an denselben und von ihrem vormaligen Besitzstande. — Eine Uebersicht und geschichtliche Nachricht von den darauf haftenden Servituten.

Das zweite Capitel handelt von ihrer äußern

und innern Beschaffenheit. Hier werden die Resultate aus der gleichzeitig aufgenommenen Detailbeschreibung der einzelnen Domänenwaldungen und deren erheblichsten Bestandsverschiedenheiten zusammengestellt in einer gedrängten Uebersicht; und zwar

a. vom Terrain der Domänenwaldungen und ihrer Umgebungen, von ihrer klimatischen Lage, von ihrem Boden, dessen Gebirgs- und Erdart, von dem Grade der Güte des Bodens und der Fruchtbarkeit des Terrains im Allgemeinen, nachgewiesen durch die Gewächse, die daselbst gebaut werden und vorzüglich gedeihen, oder die die Stufe der Vegetation besonders charakterisiren.

b. Vom räumlichen Umfang des eigentlichen Holzbodens und von den davon ausgeschlossenen Theilen des Gesammtareals der Domänenwaldungen.

c. Von der Waldart der Domänenwaldungen und den darin vorkommenden verschiedenen Holzarten, insonderheit der herrschenden.

d. Von dem Stande ihres Wachsthums und von den günstig oder nachtheilig darauf einwirkenden besondern Localverhältnissen.

e. Von dem bestehenden räumlichen Verhältniß der Altersclassen und von der innern Beschaffenheit der Bestände.

f. Von dem räumlichen Umfange, örtlichen Verhältniß, und von der Beschaffenheit der Blößen und deren Culturbedürftigkeit.

Im dritten Capitel ist von der bisherigen Betriebsweise der Waldungen zu handeln, und darin eine kurze Uebersicht zu geben, ob und auf welchen Turnus, auf welche Wald- und Betriebsart sie gesetzt sind, nach welchem Plane und nach welchen Grundsätzen die Hauungen angeordnet, und wie die Schläge behandelt worden; was bisher für die planmäßige wirthschaftliche Einrichtung, ingleichen für die Unterhaltung und Cultur der Waldungen geschehen sey? Von den bestehenden Waldculturanstalten, dem bisherigen Culturaufwande sowohl überhaupt als von den Kostenverhältnissen der speciellen Culturoperationen.

Im vierten Capitel wird von der Haupt- oder Holznutzung besonders gehandelt. Zuvörderst eine Aufzählung der vorkommenden verschiedenen Holzsortimente,

mit Bemerkung, auf welche derselben die Benutzung vorzüglich gerichtet sey; ob die Waldungen in Ansehung des Holzes vollständig und ökonomisch ausgenutzt werden, oder welche Sortimente ganz oder theilweise noch unbenutzt oder vernachlässigt bleiben? Wohin der Holzdebit vorzüglich geht, zu welchen Preisen die verschiedenen Sortimente bisher verwerthet worden, und was sich von dem künftigen Stande dieser Preise muthmaßen läßt ꝛc. ꝛc. — Ferner von der bisherigen Aufbereitung des Holzes auf den Schlägen, in welchen Maßen, und ob sie durch eigene Holzhauer geschieht; Zahl der Holzhauer, die bestehende Holzhauerordnung, Tarif und jährlicher Betrag der Holzarbeitslöhne. — Von der Zeit des Angriffs und der Räumung der Schläge; von der bisherigen Holzabgabs = und Verwerthungsweise. — Von der Art der Ausbringung des Holzes. Von den bestehenden Triftanstalten; insbesondere durch wen, und wie die Triftung geschieht, wie hoch der Triftverlust, und wie viel sowohl das Triften als die Unterhaltung der Triftanstalten kostet. — Von den bestehenden Holzwegen, Brücken ꝛc., von den Kosten ihrer Unterhaltung, von dem Kostenbetrag der Landfracht. Vom bisherigen Umfange des jährlichen Material = und Gelderträges der Revier an Holz, mit specieller Unterscheidung dessen, was auf Servituten, Deputate und Aerarialverbrauch, und was auf Verkauf abgegeben wird; ein Durchschnitt aus den Rechnungen von möglich 10, mindestens von 5 Jahren.

Im fünften Capitel wird eine ähnliche Uebersicht von den bestehenden Forstnebennutzungen und deren Gewinnung gegeben. Zuerst eine Aufzählung derselben mit Bemerkung des Verhältnisses ihrer verschiedenen Wichtigkeit, des Verhältnisses ihrer Ausdehnung, Ausnutzung und Ergiebigkeit. Specielle Erörterung der einzelnen Waldnebennutzungsarten nach Oertlichkeit, Betriebs = und Gewinnungsweise, Umfang der jährlichen Materialnutzung, ihres Debits, Preisverhältnisses, Gelderlöses und ihrer Gewinnungskosten. — Von dem Einfluß der einzelnen Forstnebennutzungen, insonderheit der Streu = und Weidenutzung auf den Zustand der Waldungen, von dem Bedürfnisse und den angemessensten Mitteln ihrer Einschränkung.

Das sechste Capitel handelt von den Verhältnissen des Waldschutzes, und zwar:

von den Beschädigungen durch Holzdiebstahl, Streurechen, Viehweide und Waldgräserei ꝛc., ihrer Ausdehnung, Oertlichkeit, den darüber bestehenden forstpolizeilichen Verordnungen, deren Handhabung und Wirksamkeit oder Unzulänglichkeit.

Von dem bestehenden Wildschaden, Art, Ausdehnung und Oertlichkeit, — den bestehenden Vorkehrungen dagegen.

Von den Beschädigungen durch Ungeziefer (Insectenfraß, Mäusefraß ꝛc.), Art, Zeitpunkt, Oertlichkeit und Ausdehnung; die dagegen gebrauchten Mittel; deren Wirksamkeit. —

Von den Elementarbeschädigungen der Waldungen, insonderheit von den nachtheiligen klimatischen Einwirkungen. Namentlich von den Windstürmen, Frösten, Schneedruck, Hagel ꝛc.; Ueberschwemmungen, denen die Waldungen ausgesetzt sind, und von den dagegen bestehenden und nöthigen Vorkehrungen.

Im siebenten Capitel endlich eine Schlußübersicht der Gesammterträgniß der in der Revier begriffenen Domänenwaldungen, unter Abgleichung der Bruttoerträgniß, der Regie- und Verwaltungskosten, und unter Entwicklung und Beleuchtung des Ertrags- und Werthverhältnisses der Waldungen, so wie der Folgerungen über das Verhältniß ihrer Verwaltung und Regie.

Vorschrift für die Revierssituationskarten.

§. 8. Die Revierssituationskarte, mit welcher die generelle Revierforstbeschreibung zu begleiten ist, soll eine approximative bildliche Darstellung von der räumlichen Ausdehnung der Revier und der darin begriffenen Domänenforste, so wie von allen für die Bewirthschaftung und Benutzung derselben wichtigen Localverhältnissen gewähren.]

Außer den Ortschaften, unter denen die Wohnorte des Forstpersonals besonders bezeichnet werden, dann außer den Flüssen, Bächen, Haupt- nnd Nebenwegen, dem Terrain das nur beiläufig nach dem bloßen Auge gezeichnet zu seyn braucht, den äußern Revier- und innern Warteigränzen, ingleichen den Gränzen des Rentamts-, Landgerichts-, Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirks, so weit sie die Revier berühren oder innerhalb derselben sich befinden, müssen die ein-

zelnen Domänenwaldungen mit Namen und Numern und nach ihrer beiläufigen Figur, deßgleichen die königl. Jagdbezirke nach dem Zuge ihrer räumlichen Gränze, und alle für den Betrieb der Waldungen oder für deren Benutzung bestehenden forsttechnischen Werker und Realitäten durch passende Zeichen darin ersichtlich gemacht seyn.

Sie werden auf die Grundlage der vorhandenen Steuermessungs- und allgemeinen topographischen Karten, ingleichen der vorhandenen Specialforstkarten, oder auch, wo es an solchen Behelfen mangelt, auf dem Grund einer bloßen Ocularaufnahme im 40000 theiligen Maßstabe gezeichnet. Doch kann auch der 20000 theilige oder auch ein anderer dem Umfange der Revier, der Menge und Größe des auszudrückenden Details und den vorhandenen Materialien entsprechender Maßstab dazu gewählt werden; da es bei diesen vorläufigen Reviersituationskarten weniger auf eine durchgängige Gleichheit des Maßstabes, als darauf ankommt, daß sie ein bequem zu übersehendes deutliches Bild von dem Inbegriff der Revier und dem erforderlichen Detail gewähren sollen, und in dem möglich kürzesten Zeitraum angefertigt seyen. An Waldungen brauchen bloß die Domänenwaldungen darin vollständig ausgedrückt zu seyn; doch ist es erwünscht, wenn auch die andern Waldungen darin ersichtlich gemacht sind; die Einzeichnung derselben muß aber auf eine Art geschehen, daß sie den Ueberblick der Domänenwaldungen in ihrer räumlichen Zusammenlage untereinander nicht stört. Die Domänenwaldungen werden darin nach Verschiedenheit ihrer Waldart colorirt; ihre Namen und Numern werden zum Unterschied der Namen der Ortschaften, Gewässer und Berge ꝛc. ꝛc. roth geschrieben. Bei ihrer Numerirung wird dieselbe Reihenfolge, wie in dem Waldverzeichniß beobachtet; auch wird zur Erleichterung des Aufsuchens ein Namen- und Flächeninhaltsverzeichniß der Waldungen am Rande der Karte selbst beigefügt. In Ansehung der Wahl der Zeichen und Farben für diese Situationskarte mag sich im Allgemeinen an das im Jahre 1812 zur Zeichnung der Forstamtssituationskarten vorgegebene Muster gehalten werden, von welchem, anstatt dessen nochmaligen Abdruckes, das Wesentlichste im beiliegenden Anhange zu ersehen kommt; wobei indessen den Kreisregierungen überlassen ist, diese Mustervorschrift nach den im Kreise vorkom-

menden verschiedenen Gegenständen und Localverhältnissen zu vervollständigen, und so fern dadurch ein deutlicheres und entsprechenderes Bild erlangt werden kann, auch in den einzelnen Zeichen zu modificiren. Es ist jedoch darauf zu halten, daß die Situationskarten von allen im Kreise befindlichen Revieren nach dem gleichen Muster gezeichnet werden.

2) Anfertigung der Detailbeschreibung von den Domänenwaldungen.

Ausscheidung des Details der Waldungen.

§. 9. Zur Aufnahme der außer der generellen Revierforstbeschreibung noch besonders anzufertigenden, und mit approximativen Bestandsübersichtskarten zu begleitenden kurzen Detailbeschreibungen von den einzelnen Bestandsabtheilungen der Domänenwaldungen, womit einerseits die generelle Revierforstbeschreibung, andrerseits die Herstellung des erstmaligen Betriebsplanes und die Detailanfertigung der Ertragsanschläge nothwendig zu begründen ist, müssen zuvörderst die in dem Revierbezirk begriffenen einzelnen Domänenwaldungen in ihre verschiedenen Districte und Abtheilungen zerlegt werden. Bei dieser Eintheilung, welche der Oberförster mit dem Revierförster gemeinsam vorzunehmen hat, und wobei mit aller Rücksicht auf die künftige Betriebsweise und Schlagordnung, so viel sich dieselbe im Voraus erkennen läßt, zu Werk zu gehen ist, und sich lediglich auf die Aussonderung solcher Verschiedenheiten in Holzart, Wachsthum, Alter und Beschaffenheit des Bestands, so wie in Boden und Lage beschränkt, ohne deren bestimmtere Ausscheidung sich weder die erforderliche nähere Kenntniß des Zustandes der Waldungen, noch eine gründliche Bestimmung des Betriebsplanes und zu erwartenden Ertrags bewerkstelligen läßt, und die sich entweder bleibend als Unterscheidungen erhalten, oder wenn sie sich auch in Gemäßheit des künftigen Betriebsplanes in der Folge modificiren, doch zur Zeit von einer solchen räumlichen Ausdehnung sind, daß sie auf die Anordnung des allgemeinen Betriebsplanes und auf die Ertragsveranschlagung wesentlich Einfluß haben. Hienach können also in den einzelnen Abtheilungen der Art noch mehr oder minder beträchtliche Verschiedenheiten, die für die erstmalige generelle Betriebsregu-

lirung füglich zusammengefaßt belassen werden können, begriffen bleiben, und es ist sich zur möglichst schnellen Durchführung dieser Detailbeschreibung durchaus in keine ängstliche Ausscheidung der unerheblichen Bestandsverschiedenheiten zu verlieren.

Bezeichnung des Details im äußern Walde, und in den Bestandsübersichts-Karten; dann Vorschriften über letztere.

§. 10. Die innern Abtheilungen der Domänenwaldungen werden sowohl im äußern Walde, da wo sie durch keine natürlichen Gränzen bestimmt sind, durch Pflöcke, angeschalmte Bäume, schmale Durchfluchten ꝛc. (welche Gränzzeichen sorgfältig zu unterhalten sind) bemerkbar gemacht, als auch nach ihrer beiläufigen Größe und Figur in approximativen Bestandsübersichtskarten bildlich dargestellt, welche die einschlägigen Revierförster entweder auf den Grund der von den Domänenwaldungen bereits vorhandenen Specialkarten, oder bei noch vermessenen Waldungen so gut, als es mittelst schneller beiläufiger Hülfsmittel, oder auch nach dem bloßen Augenmaße möglich ist, anzufertigen haben. Der Zweck dieser Bestandsübersichtskarten ist, eine Uebersicht von der Zusammenlage, Oertlichkeit, beiläufigen Figur, und räumlichen Ausdehnung der Abtheilungen zu geben, und dadurch einerseits die weitläufigere Wortbeschreibung der Lage und Gränzen jeder einzelnen Abtheilung entbehrlich zu machen, andrerseits der vorläufigen Veranschlagung des Flächeninhalts der Abtheilungen zur Grundlage, und in der Folge bei der wirklichen Detailvermessung der Waldungen dem Geometer zum Wegweiser zu dienen. Sie werden am zweckmäßigsten im 10000theiligen Maßstab gezeichnet; doch genügt auch der 20000theilige, oder ein anderer ähnlicher, der sich nach den vorhandenen Umständen für die Reducirung und zur übersichtlichen Darstellung der einzelnen Theile als der bequemste und passendste darstellt. Bei Revieren von mäßigem Umfang wird die Bestandsübersichtskarte von der ganzen Revier, oder von den darin begriffenen Wirthschaftscomplexen in Zusammenhang gezeichnet; bei Revieren von größerer Ausdehnung und von detachirt gelegenen Waldungen können die Bestandsübersichtskarten nach einzelnen Revierantheilen und Waldungen auf verschiedenen Blättern, und selbst

nach einem verschiedenen Maßstabe gezeichnet werden, nur daß in solchen Fällen die Orientirung und der gewählte Maßstab überall gehörig beigefügt ist. Die Walddistricte oder Abtheilungen werden darin sowohl mit ihren Gränzen, Benennungen und Numern bezeichnet, als auch nach Waldart und Altersclasse ihres Bestandes colorirt, dabei die Waldart durch die verschiedene Art der Farbe, und die Altersclasse durch die verschiedene, von der jüngsten zur ältesten Classe stufenweise zunehmende Stärke der Farbe ausgedrückt wird. Auch ist so viel möglich das Terrain, wenn auch nur beiläufig, durch Schraffur, ingleichen das übrige beim Waldbetrieb zu berücksichtigende topographische Detail, als Wege, Bäche, Brücken, technische Bauten u. dgl. ersichtlich zu machen.

Vorschrift über die Detailbeschreibung.

§. 11. In der Detailbeschreibung, deren Bearbeitung in der Regel gleichfalls dem einschlägigen Revierförster obliegt, werden die gemachten Waldabtheilungen nach ihrer Nummernfolge in der Bestandsübersichtskarte einzeln kurz beschrieben, und es wird darin von jeder Abtheilung Folgendes bemerkt:

1) Der approximative Flächeninhalt sowohl von der ganzen Abtheilung, als besonders ausgeschieden, davon, was darin wirklicher Holzboden ist, und was nicht zum Holzboden gehört. Beim Flächeninhalte des wirklichen Holzbodens wird weiter unterschieden, was dermalen wirklich mit Holz bestanden, und was Blöße ist. Von dem, was nicht zum Holzboden gehört, in welche Kategorie Wege, Gräben, Weiher, Sümpfe, Bäche, steriles Terrain, ingleichen inclavirte auf andere Weise benutzte Plätze zu rechnen, wird außer dem beiläufigen Flächeninhalte nur im Allgemeinen bemerkt, worin es besteht. Der Flächeninhalt wird in bayerischen Tagwerken zu 40000 bayerischen Quadratfußen angegeben.

2) Das Terrain; wie die Oberfläche gestaltet? und wohin und in welchem Grade sie geneigt sey? ob die Lage hoch oder tief? und welchen Einfluß die Beschaffenheit des Terrains auf Vegetation, Betrieb, Benutzung ꝛc. habe?

3) Der Boden. Davon kurz zu bemerken: a) Erdart, Unterlage, Tiefe. b) Seine Eigenschaften. c) Seine Be-

deckung und Bekleidung. d) Der Grad seiner Güte, dabei die Ursache seiner Verschlechterung.

4) Der Holzbestand,

a. mit welchen Holzarten die Abtheilungen bestanden, und deren beiläufiges Mischungsverhältniß.

b) Das gegenwärtige Alter sowohl des Hauptbestandes, als der untergeordneten Partien und eingemischten Hölzer. Das beiläufige räumliche Verhältniß der Altersverschiedenheiten.

c) Dichtigkeit des Bestandes; ob und in welchem Grade der Bestand geschossen sey, sowohl im Allgemeinen ausgedrückt nach gut, zureichend, dünn, schlecht, als auch die beiläufige Stämmezahl, die auf einem Tagwerk des Bestandes stehen mag.

d) Beschaffenheit der Bäume sowohl im Hauptbestande, als in den Einmischungen. Die beiläufigen Dimensionen der Bäume nach Höhe und Durchmesser, deren Wuchs- und Gebrauchsfähigkeit. Deren Zuwachsverhältniß sowohl im Allgemeinen in Worten bezeichnet, als in den Resultaten der nach den nähern Instructionen der Kreisforstreferenten darüber gemachten speciellen Untersuchung der Bäume bestimmter nachgewiesen, wie sie mit dem Fortschritte der Jahre in ihrem Durchmesser, ihrer Höhe, und ihrer Holzmasse progressiv zugenommen haben; ob ihr Zuwachs noch im Steigen, oder bereits im Abnehmen sey, und auf welches Jahr ihres Alters der stärkste Zuwachs treffe? Die speciellen Resultate dieser einzelnen Baum-Analysen in allen wichtigern Bestandsabtheilungen werden in einer abgesonderten Sammlung vereinigt, zur gegenseitigen Vergleichung des Wachsthumsverhältnisses der einzelnen Abtheilungen und Holzarten, und um das allgemeine Wachsthumsgesetz und die angemessenste Umtriebszeit daraus entwickeln zu können.

5) Benutzungsverhältniß. Auf welche Sortimente der Hauptnutzung, und auf welche Nebennutzungsarten die Benutzung bisher gerichtet gewesen, und ferner zu richten sey? Ob, und worin eine vollständige oder unvollständige, unschädliche oder schädliche Benutzung statt finde?

6) Gewinnungs-, Ausbringungs- und Absatzverhältniß. Manipulation der Gewinnung, sowohl des Holzes, als der Nebennutzungen. Art der Ausbringung,

und ob sie mit Schwierigkeiten verbunden sey? wie und wohin der Absatz? und um welche Preise die Producte verwerthet werden?

Bei der Bearbeitung dieser Detailbeschreibung darf sich zur möglichsten Förderung dieser Vorarbeit durchaus in keine weitläufige Schilderung verloren, sondern Alles muß mit dem kürzesten Ausdrucke mehr angedeutet als beschrieben werden. Zugleich muß bei jeder Abtheilung noch hinreichender Raum gelassen werden, um die Ertragsanschläge und künftigen Betriebsbestimmungen, so wie die nöthigen Berichtigungen und Bemerkungen anfügen zu können. Zu diesem Ende wird diese Detailbeschreibung am angemessensten für jede Abtheilung auf einen abgesonderten Bogen gefertigt, daraus sodann die Hauptverhältnisse in einer tabellarischen Uebersicht aller Abtheilungen zusammengestellt, und die zum Behufe der generellen Revierforstbeschreibung benöthigten summarischen Resultate entwickelt werden.

B. Das Hauptgeschäft der wirklichen generellen Betriebsregulirung.

Allgemeine Bezeichnung des Inbegriffs dieses Geschäfts.

§. 12. Auf den Grund der durch die vorstehenden Vorbereitungsarbeiten hergestellten Detailkenntniß der in der Revier begriffenen Domänenwaldungen und deren Verhältnisse beginnt das eigentliche Regulirungsgeschäft mit der Berathung über die Wald- und Betriebsart, auf welche die Bewirthschaftung der Domänenwaldungen zu stellen sey, ihre angemessenste Complexeintheilung, dabei zu Grund zu legende Umtriebszeit, und deren schicklichste Unterabtheilung in Classen oder Zeitabschnitte.

Diese Berathung wird von dem Oberförster und dem einschlägigen Revierförster gemeinsam gepflogen; ausnahmsweise, und wo dieß der Kreisforstreferent für nothwendig findet, soll hiezu auch der Kreisforstcontroleur beigezogen werden.

Vorschrift für die Wahl der Wald- und Betriebsart.

§. 13. In Ansehung der als Wirthschaftsbasis zu wählenden Wald- und Betriebsart ist in der Regel die bestehende Waldgattung und die deren Natur und der

Beschaffenheit der Localbedürfnisse entsprechende Betriebsweise zum Anhalt zu nehmen. Auf eine totale Umwandlung der bestehenden Wald- und Holzgattung, auf eine gewaltsame Umänderung der bisherigen Betriebsart darf nur, wo die triftigsten Gründe unvermeidlicher Nothwendigkeit und evidente Beweise zu Gewährleistung der sich daraus versprochenen Vortheile vorhanden sind, der Antrag gestellt werden. Wo diese fehlen oder zweifelhaft sind, wo diese als wünschenswerth sich darstellende Umänderung, so groß auch die Vortheile seyen, die sich für die Folgezeit daraus versprochen werden, mit einer zu tief eingreifenden Rückwirkung auf die Befriedigung der zeitlichen Bedürfnisse der Gegend, oder mit allzubedeutenden Kostenauslagen für das Aerar verbunden wäre, ist die bestehende Waldgattung und Betriebsart als Basis zu belassen, auch wenn dabei noch mehr oder weniger hinter dem Ideale zurückgeblieben würde, welches die bisherigen Theorien der Forstwissenschaft von der vollkommensten und vortheilhaftesten Wald- und Betriebsart aufstellen.

Diese Regel schließt jedoch nicht aus, was zur Entfernung der bestehenden Gebrechen, zur Emporbringung der Waldungen aus ihrem dermaligen herabgekommenen und verwilderten Zustande, zur Wiederbelebung und Verjüngung ihrer Productionskräfte, zur Veredlung ihrer Bestände, zur nachhaltigen Deckung der mannichfaltigen Holzbedürfnisse des Landes, und zum Flor der Gewerbe sich als wesentliches Erforderniß darstellt, und daß bei der wirthschaftlichen Einrichtung der Domänenwaldungen sowohl auf die Nachzucht der in den Privatwaldungen immer seltner werdenden stärkern Bau- und Werkholzsortimente, und insbesondere der immer mehr verschwindenden Eiche ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, als auch im Allgemeinen dahin getrachtet werde, diese Waldungen überall zu Musterbildern der regelmäßigen Forstwirthschaft zu erziehen. Eine allseitige reife Abwägung aller aus der Natur des Waldbestandes, aus allen Localverhältnissen der Waldungen, und aus der Gegenwart und Zukunft sich darbietenden Bestimmungsgründe muß daher diese Berathung leiten, und es muß sich dabei von aller Vorliebe für die eine oder andere Wald- und Betriebsart frei erhalten werden.

Grundsätze für die Waldeintheilung in Wirthschaftscomplexe.

§. 14. Die Complexeintheilung der Domänenwaldungen bestimmt sich hauptsächlich nach der Situation und dem Bedürfnisse der Ortschaften, und nach der Lage und Waldart der Waldungen. In der Regel soll der Reviercomplex zugleich als Wirthschaftscomplex gelten. Nur da, wo die Lage der Ortschaften besondere bezirksweise Zusammenordnungen der Waldungen zur nachhaltigen und möglichst erleichterten Deckung ihrer Bedürfnisse nöthig machen, oder wo die Revier nach Verschiedenheit der Waldart in Complexe zerfällt, die für sich so groß sind, daß sie eine Separatbewirthschaftung erheischen, findet ausnahmsweise eine Unterabtheilung der Revier in Wirthschaftscomplexe statt. Die Zahl dieser besondern Wirthschaftscomplexe im Innern der Revier ist aber auf alle Weise zu beschränken, sowohl zu so viel möglicher Vereinfachung der Wirthschaft, als insonderheit da, je größer die räumliche Ausdehnung der Wirthschaftscomplexe ist, sich um so früher und leichter ein richtiges Classenverhältniß, nnd eine regelmäßige Hauungsordnung einrichten läßt. Häufig können daher selbst Waldungen von verschiedener Waldart, Umtriebszeit, und Behandlungsweise zu gegenseitiger Unterstützung in der nachhaltigen Deckung der örtlichen Holzbedürfnisse, und zu Ausgleichung des Classenertrags in einen und denselben Wirthscharftscomplex verbunden werden.

Maximen für die Berathung der Umtriebszeit.

§. 15. Die Ausmittelung der angemessensten Umtriebszeit ist durch sorgfältige Untersuchungen desjenigen Bestandalters zu begründen, welches dem höchsten Material- oder Geldertrage der Waldungen oder der erforderlichen Dimensionen derjenigen Sortimente, worauf die Wirthschaft vorzugsweise gerichtet werden soll, oder der kräftigsten Reproduction entspricht. Dieses Alter wird aus den Resultaten der in den einzelnen Waldbeständen gemachten Baum- und Bestandsuntersuchungen und aus den verschiedenen Erfahrungsdaten, die über den Haupt- und Zwischennutzungsertrag der Bestände von der zu erwartenden Beschaffenheit gesammelt und zusammengestellt werden, entwickelt. Es ist dabei der Zeitraum, welcher nach den bestehenden Localverhältnissen zwischen dem Abtriebe der Schläge

und

und der völligen Wiederbestockung derselben in der Regel verstreicht, wohl mit in Einrechnung zu bringen; ingleichen zu erwägen, ob sich für die künftige Productionsfähigkeit die Erfahrungsdaten über die bisherige unverändert zum Grunde legen lassen, oder eine Modification nöthig machen. Mit diesen verschiedenen Rükfichten ist zu um so vollständigerer Versicherung des Nachhalts die Umtriebszeit in der Regel eher um einige Jahre länger als zu kurz anzunehmen, und für jede Waldabtheilung von erheblicher Wachsthumsverschiedenheit nach dessen eigenthümlichem Wachsthumsgesetz besonders zu bestimmen, und zum speciellen Richtpunkt für die Zeitbestimmung ihres Angriffes zu nehmen. Nach der speciellen Umtriebszeit der Mehrheit der verschiedenen Waldbestände bestimmt sich die für den ganzen Wirthschaftscomplex festzusetzende allgemeine Umtriebszeit, welche die Bewirthschaftung des ganzen Complexes zusammen zu halten, und die Basis zur Festsetzung der Classen oder Zeitabschnitte zu Regulirung und Bewachung des richtigen Bestandesverhältnisses der Waldungen zu bilden hat.

Vorschrift über die Bestimmung der Altersclassen.

§. 16. Was diese Classen oder Zeitabschnitte betrifft, in welche zur Uebersicht des Bestandesverhältnisses der Waldungen, zur Regulirung ihres nachhaltigen jährlichen Ertrages und zur Bewachung des Nachhalts der für den Wirthschaftscomplex angenommene allgemeine Umtriebszeitraum eingetheilt werden muß, so hängt der Umfang von Jahren, der diesen Classen zu geben ist, von der Länge der ganzen Umtriebszeit und von der Zahl der Classen, die man annimmt, ab. Bei der ersten generellen Betriebsregulirung hat sich die Zahl dieser Classen auf 3 oder 4, höchstens (bei langen Umtriebsperioden) auf 5 zu beschränken, und jede Classe ist zu Erleichterung der Uebersicht ihres gegenseitigen Ertragsverhältnisses gleich groß zu machen. Hiernach werden z. B. bei einem Niederwaldcomplexe, dessen Umtriebsperiode auf 30 Jahre angenommen worden ist, diese in 3 Classen, jede von 10 Jahren, abzutheilen, und bei einem auf 120 Jahre gesetzten Hochwaldcomplex 4 Classen, jede zu 30 Jahren, anzunehmen seyn u. s. f. — Um diese Classen überall gleich groß machen zu können, muß daher schon bei der Festsetzung der Umtriebs-

periode darauf Rücksicht genommen, und diese dafür bemessen werden.

Specielle Betriebsbestimmung und Ertragsanschätzung.

§. 17. Nach Festsetzung dieser Grundbestimmungen, und unter Anhalt an dieselben folgt hierauf die Erörterung, wie jede einzelne Bestandsabtheilung während des ersten Umtriebs zu behandeln sey, mit der beiläufigen Veranschlagung und Zeitbestimmung der in Folge dessen daraus zu erwartenden Erträgnisse. Dieses Geschäft vollführt, unter Hülfleistung des einschlägigen Revierförsters der Oberförster. Derselbe begibt sich zu dem Ende in die einzelnen Bestände, mit zur Handnahme der darüber angefertigten Detailbeschreibung, und fügt dieser sein Urtheil bei: in welchem Jahre beiläufig in jeder Bestandsabtheilung, nach Maßgabe der zu Grund gelegten Betriebsweise und Umtriebszeit, und nach den Erfordernissen des speciellen Zustandes des Walddistrictes und der Localverhältnisse, der Haupthieb vorzunehmen, wie der Bestand dabei zu behandeln, und welcher Ertrag davon zu erwarten sey. — Auf ähnliche Weise wird ein Voranschlag über die daraus zu erwartenden Nebennutzungen verfaßt; ingleichen über die in den einzelnen Waldabtheilungen sich als nöthig darstellenden Culturoperationen: welche? wann? und mit welchem Kostenerfordernisse? Bei dieser Betriebsprojicirung werden die Rücksichten auf die vortheilhafteste Benutzung der Waldungen mit den Rücksichten auf die bald möglichste Wiederherstellung ihres verdorbenen Zustandes, die Bedürfnisse der Gegenwart mit den Ansprüchen der Zukunft sorgfältig abgewogen. Das specielle Alter des Bestandes, die für denselben gefundene reguläre Umtriebszeit und Betriebsart werden dabei zwar zum ersten Anhalt und Richtpunkt genommen; nach den eben bemerkten verschiedenen Rücksichten, die hiebei in Erwägung kommen, kann jedoch auch nöthig werden, mehr oder minder davon abzuweichen, und namentlich kann zu Schonung der bessern und im vorzüglichen Wachsthum stehenden hiebigen Bestände und zu Gewinnung des größern Zuwachses öfters der Fall vorkommen, wo jüngere Bestände, ihrer verkrüppelten Beschaffenheit wegen, früher zum Abtrieb geordnet werden müssen, als die ältern bessern Bestände. — Die Anschläge der

zu erwartenden Erträgnisse brauchen, da ihr Zweck zunächst nur auf die generelle Proportionirung des Classenertrags beschränkt, auch nur ganz approximativ zu seyn; auch wird sich dabei in der Regel nur auf die Hauptnutzung, d. i. auf den Ertrag, den die Bestände bei ihrem Abtrieb zur Zeit ihrer Haubarkeit, oder überhaupt am haubaren Holze erwarten lassen, deßgleichen nur auf die Holzmasse im Ganzen beschränkt, und von dieser Regel ausnahmsweise nur da abgegangen, wo die Ausdehnung und Dringenheit des zeitlichen Bedürfnisses es nöthig macht, auch den Ertrag der wichtigeren Durchforstungen und Reinigungshiebe mit in den Ueberschlag aufzunehmen, und auf die Versicherung des Nachhalts gewisser unentbehrlicher Holzsortimente ein specielles Augenmerk zu richten. Bei der Veranschlagung der Holzmasse im Ganzen werden, als das für die Reduction der Stammklafter- und Wellenhölzer bequemste allgemeine Maß, sogenannte Massenklaftern und bayerische Cubikfuße, die Massenklafter zu 100 bayerischen Cubikfußen solider Holzmasse, zur Grundlage genommen, und in solche Klaftern die vorkommenden verschiedenen Sortimente nach sichern Verhältnißzahlen, die durch hinreichende Versuche über deren soliden Holzgehalt festgestellt worden, reducirt.

Zusammenstellung der Resultate.

§. 18. Dieses Geschäft der speciellen Betriebsbestimmung und Ertragsveranschlagung schließt sich mit der Zusammenstellung ihrer Resultate in allgemeine, nach den angenommenen Classen geordnete Uebersichten.

Eine solche Uebersicht wird gefertigt:

a) über die in allen Bestandsabtheilungen während des ersten Umtriebs vorzunehmenden Fällungen und daraus zu erwartenden Holzertragsquantitäten.

b) über alle während des ersten Umtriebs zu bewerkstelligenden Waldculturen und deren Kostenbeträge.

c) Wo die Streu-, Weide- und andere Waldnebennutzungen von solchem Belange und örtlichem Werthe sind, daß eine nachhaltige, mit der Hauungsordnung in Uebereinstimmung zu setzende Regulirung derselben sich nöthig macht, da werden ebenfalls diese Nebennutzungen mit ihren, während des ersten Umtriebs zu erwartenden Erträgen in besondere Uebersichten, nach den Zeitabschnitten geordnet, zusammengestellt.

Die Form dieser verschiedenen Uebersichten wird tabellarisch eingerichtet. Unter Hinweisung auf die Erörterungen des speciellen Betriebs- und Benutzungsprojektes in der Detailbeschreibung, werden darin die Namen der einzelnen Waldabtheilungen, welche nach demselben in jedem Zeitabschnitte zur Holz- oder Nebennutzung oder zur Cultur genommen werden sollen, aufgeführt, und daneben auszugsweise bemerkt: das projectirte beiläufige Jahr der Bewerkstelligung, der treffende Flächeninhalt, die projectirte Hauungs- oder Culturart und der veranschlagte Betrag der Nutzung oder der Culturkosten; endlich am Schlusse die gleichartigen Beträge sowohl eines jeden Zeitabschnittes als des ganzen Umtriebs summirt.

Herstellung des Classenverhältnisses und allgemeinen Betriebsplanes.

§. 19. Auf den Grund dieser übersichtlichen Tableaux und der Bestandsübersichtskarten wird nun gemeinschaftlich von dem Oberförster und Revierförster, dann nöthigenfalls auch von dem Kreisforstcontroleur, das Verhältniß des summarischen Classenertrags untersucht, dasselbe so viel möglich rectificirt, und der allgemeine Fällungs-, Nutzungs- und Culturplan für den ganzen Zeitraum des ersten Umtriebs entworfen.

Wo sich ein erhebliches Mißverhältniß im Classenertrage darstellt, ist zuvörderst zu suchen, dasselbe durch Versetzung einzelner Abtheilungen aus einem Zeitabschnitte in den andern, unter gleichzeitiger Modificirung ihrer Ertragsanschläge so viel möglich zu heben. Diese Veränderungen dürfen jedoch nicht mit zu großem Verluste am Ertrage verbunden, noch weniger dem zu entwerfenden allgemeinen Betriebsplane zuwiderlaufend seyn.

Auch muß bei der beabsichtigten Gleichstellung des Classenertrags eben so sehr und öfters mehr auf den Stand der Folgezeit, als auf den des ersten Umtriebs, in welchem der Ertrag, wegen der bestehenden Bestandsirregularitäten noch mehr oder weniger verschieden ausfällt, das Augenmerk gerichtet werden. In gleichem Grade muß bei dem Entwurf der allgemeinen Hiebesordnung und des allgemeinen Culturplanes der künftig regulirte Zustand vorzugsweise zum Leitpunct angenommen, und überall reiflich erwogen werden, auf welche Weise sich die bald möglichste Herstellung des geordneten Zu-

stands mit den mindesten zeitlichen Opfern und Ausgaben bewirken lasse. In dem herzustellenden allgemeinen Fällungsplane werden hiernach die verschiedenen Waldabtheilungen in der projectirten Ordnung ihrer Aufeinanderfolge aufgeführt, und dabei bemerkt, wie sie zu behandeln seyen; auf ähnliche Weise wird es mit der Bearbeitung des über den Betrieb der wichtigern Nebennutzungen herzustellenden allgemeinen Betriebsplans gehalten; ingleichen mit der des allgemeinen Culturplans, in welchem die culturbedürftigen einzelnen Waldorte und die darin erforderlichen Culturoperationen, wie sie im Fortgang des Betriebs nach dem Grade ihrer Dringenheit und Nützlichkeit progressiv vorzunehmen seyen, nebst einem summarischen Ueberschlage ihrer Kosten specificirt vorgetragen werden.

Herstellung des speciellen Betriebsplanes für das erste Decennium.

§. 20. Auf die Anfertigung dieser allgemeinen Betriebsplane folgt die der speciellen über den Betrieb der ersten 10 Jahre, ingleichen die Bearbeitung des speciellen Nutzungs- und Culturetats auf diesen Zeitraum. Ihr vorbereitlicher Entwurf liegt ebenfalls dem Oberförster gemeinschaftlich mit dem Revierförster, und, unter der schon vorne bemerkten Beschränkung, aushülfsweise auch mit dem Kreisforstcontroleur ob. Zu dem Ende werden aus den in den ersten Zeitabschnitt des ersten Umtriebs geordneten Bestandsnutzungen und Culturarbeiten diejenigen, welche in dem allgemeinen Hauungs- und Culturplane zunächst zum Angriff und zur Ausführung bezeichnet worden sind, und welche nach dem Verhältniß des Jahresumfangs des ersten Zeitabschnittes auf das erste Decennium treffen, ausgehoben, die Vorschriften über ihre Behandlung näher ausgeführt, der Materialanschlag nach den vorkommenden verschiedenen Sortimenten speciell ausgeworfen, und unter zu Grundelegung der dabei nach dem muthmaßlichen Durchschnittsstand der Preise und Accorde auf das erste Decennium zu entwerfenden Taxe speciellere Ueberschläge über den Geldertrag und über die Gewinnungs- und Culturkosten angefügt. Dieser genauere Material- und Geldanschlag giebt in seiner einjährigen Fraction die Basis zu dem für das erste Decennium festzusetzenden Material- und Geldetat.

Außer den aus der generellen Ertragstabelle übergetra-

genen Haupthieben werden in dem speciellen Betriebsplan für das nächste Decennium auch diejenigen Bestände, woselbst im Laufe dieser Periode Durchforstungs- und Reinigungshiebe vorzunehmen sind, aufgenommen, und dabei bemerkt, wie weit sich dieselben räumlich auszudehnen haben, und in welcher Art sie zu behandeln seyen? doch in der Regel ohne den Ertrag dieser secundären Hauungen mit in den Nutzungsetat des Decenniums selbst aufnehmen, sondern mit der Bestimmung, daß die aus ihm sich ergebende Holzausbeute zu einer fliegenden Reserve in der Art verwendet werde, daß beim Entwurf der jährlichen speciellen Betriebsvorschläge von den designirten Haupthieben um so viel weniger zum Angriff genommen werden, als das muthmaßliche Ergebniß der auf selbiges Jahr treffenden secundären Hauungen beträgt.

Von dieser Regel wird lediglich in solchen Fällen abgegangen, und der Ertrag der secundären Hauungen ganz oder theilweise in dem Nutzungsanschlage über das Decennium mit in Rechnung gezogen, wo es wegen des Mangels an haubarem Holze zu Herstellung des richtigeren Classenverhältnisses, und zur unumgänglichen Deckung des bestehenden Bedürfnisses nöthig wird, den Ertrag dieser Hauungen mit in Calcul zu nehmen, oder wo nach Beschaffenheit der Bestände dieser Ertrag so bedeutend ist, daß er im Etat nicht außer Ansatz bleiben darf.

Prüfung des Betriebsplanes durch den Kreisforstreferenten, und die Betriebscomité, und Genehmigung desselben durch das Ministerium.

§. 21. Sobald auf die vorbezeichnete, und durch die Kreisforstreferenten näher zu instruirende Weise die generelle Betriebsregulirung von dem einschlägigen Verwaltungspersonal revierweise vorbereitlich bearbeitet worden, verfügt sich der Kreisforstreferent, nöthigen Falls mit Beiziehung und zweckmäßiger Verwendung des Kreisforstcontroleurs, an Ort und Stelle, um diese Arbeiten gründlich zu prüfen, die daran aufgefundenen Mängel unter seiner unmittelbaren Anleitung ergänzen zu lassen, und die nöthigen Berichtigungen und Verbesserungen daran zu machen. Darauf wird der für das Decennium entworfene Betriebs- und Nutzungsplan mit seinen Grundsätzen nach allen seinen Theilen in der vorschriftsmäßig

hiefür zusammentretenden Forstbetriebscomité nochmals reiflich erwogen, und nebst dem Resultate dieser Erörterung und allen wesentlichen Belegen und Behelfen dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Hiemit vollendet sich die erste generelle Betriebsregulirung, und der vom Ministerium ratificirte sowohl allgemeine, als für das erste Decennium in Specie regulirte Betriebsplan, und Nutzungsetat bleibt so lange die Richtschnur für die jährlichen Betriebs- und Etatsbestimmungen, bis die Resultate der genauern Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung der Domänenwaldungen, mit welcher unmittelbar nach Durchführung der generellen Betriebsregulirung vorgeschritten wird, an ihre Stelle treten.

II.

Die vollständigere und genauere Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung der Domänenwaldungen.

Nothwendigkeit und Einleitung derselben.

§. 22. Damit die erstmalige generelle Betriebsregulirung, bei der es sich hauptsächlich nur darum handelt, den Betrieb der Domänenwaldungen so bald als möglich in allen Hauptverhältnissen zu ordnen, und von den bestehenden Hauptgebrechen zu reinigen, innerhalb des dazu vorgesteckten Termins von drei Jahren überall durchgeführt werden könne, muß sich dabei größten Theils noch mit bloß approximativen unverlässigen Behelfen und einer mehr oder weniger nur oberflächlichen Einsichtsnahme und Würdigung der Verhältnisse begnügt werden; Grundlagen, welche nicht hinreichend sind, um für die weitere Folge Gewähr zu leisten, und den Erfordernissen einer in allen Theilen wohlbegründeten wirthschaftlichen Einrichtung, wie sie den Domänenwaldungen gegeben werden soll, zu entsprechen.

Daher ist unerläßlich, die genauere Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung durch Vervollständigung und gründliche Herstellung aller bei der erstmaligen generellen Betriebsregulirung mangelhaft gebliebenen Behelfe alsobald folgen zu lassen. Die dazu erforderlichen Einleitungen werden gleich bei der ersten Recherche zur Vorbereitung der generellen Betriebsregulirung getroffen, und im Laufe des ersten Decen-

niums kann und soll das ganze Geschäft progressiv überall durchgeführt seyn, damit der bei Ablauf dieser ersten Wirthschaftsperiode neu zu entwerfende Betriebsplan für die nächstfolgende Periode auf diese genaueren Grundlagen gebaut werden möge.

Allgemeine Bezeichnung ihrer Arbeiten.

§. 23. Zu dieser genauern Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung gehören folgende Arbeiten:

1) die vollständig durchzuführende genaue Vermessung und Cartirung sämmtlicher Domänenwaldungen.
2) Die vollständige Berichtigung ihrer Gränzen.
3) Die gründliche Liquidation aller auf den Domänenwaldungen haftenden Servituten, und wo sie heilsam und ausführbar ist, die Ablösung derselben.
4) Eine genaue Recherchirung der innern Natur der Waldungen, und die Sammlung vollständiger und verlässiger Erfahrungen über das Wachsthum und Ertragsverhältniß der Bestände.
5) Die Berichtigung der bei der generellen Betriebsregulirung hergestellten Revier- und Bestandsbeschriebe, und die danach entworfenen Betriebsplane, Ertragsanschläge und Etats.

Genauere Vermessung und Cartirung. — Hauptkarten; — specielle Gränzkarten; — Compler und Uebersichtskarten.

§. 24. Zum Behuf der vollständig durchzuführenden genauen Vermessung und Cartirung sämmtlicher Domänenwaldungen muß in jedem Kreise zuvörderst im Detail recherchirt werden, welche Waldungen noch ganz unvermessen, und von welchen Waldungen die bereits vorhandenen Karten einer Rectification bedürftig sind. — Nach dem sich hieraus ergebenden Umfang der zu vollführenden Vermessungen und Kartenrectificationen, und nach Maßgabe der örtlichen Dringenheit des Bedürfnisses ihrer Vornahme wird hierauf von dem Kreisforstreferenten ein Plan entworfen, auf welche Weise, und in welcher Ordnung in den nächsten zehn Jahren oder früher, diese Arbeiten am zweckmäßigsten, und mit dem mindesten Kostenaufwande durchzuführen seyen. Ueber diesen Ope-

rationsplan, und den beizufügenden speciellen Kostenüberschlag ist durch die Kreisregierung die Genehmigung des Ministeriums zu erholen, und hierauf die Vermessung und Cartirung mit aller Thätigkeit ins Werk zu setzen. Auf ihre richtige und genaue Bearbeitung muß das erste und größte Augenmerk genommen werden, daher die Ausführung nur solchen Individuen übertragen werden darf, die die dazu erforderlichen Eigenschaften vollständig nachweisen, und von denen sich eine brauchbare, verlässige Arbeit versprechen läßt. Bei der Accordirung dieser Arbeiten muß einestheils auf möglichste Kostenersparniß, anderntheils auf die nöthige Sicherstellung des Aerars über die Richtigkeit und Vollendung der Arbeiten der Bedacht genommen werden. Auch sind für eine specielle Leitung und für eine gründliche Revision dieser Arbeiten die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Ausführung geschieht revierweise und die Vermessung durchgehends im bayerischen Fuß- und Flächenmaße, das Tagwerk zu 40,000 bayerischen Quadratfußen.

Von allen Domänenwaldungen einer jeden Revier werden folgende Arten Karten aufgenommen und hergestellt:

a) Hauptkarten im 5000 theiligen Maßstabe. Dieselben müssen mit dem vorschriftsmäßig geführten Vermessungsjournale und Manuale begründet, und bei einigermaßen beträchtlichem Umfange der Waldungen entweder polygonometrisch oder wenigstens durch ein trigonometrisches Hauptnetz festgelegt seyn. — Ueber die größern Waldungen werden sie in einzelnen Sectionsblättern von bequemer Größe gezeichnet. — Sie sind die Grund- und speciellen Wirthschaftskarten, in welchen mit dem fortschreitenden Betriebe die Gränzen der geführten Schläge, die Bestandsveränderungen, und die vollzogenen Culturen accurat eingetragen werden, zur steten genauen Uebersicht der zeitlichen innern Beschaffenheit der Waldungen und des fortrückenden Standes der Wirthschaft.

b) Specielle Gränzkarten, die in abgesetzten Streifen nach dem 2500 theiligen Maßstabe gezeichnet, und mit vollständigen Gränzvermessungsregistern begleitet werden.

c) Complex- und Uebersichtskarten, die aus den Hauptkarten im 10,000 theiligen Maßstabe reducirt werden. In diesen Complexkarten wird zum Ueberblick des Bestandsverhältnisses und der wirthschaftlichen Eintheilung die Bestandsart und das Bestandsalter der einzelnen Districte und

Abtheilungen durch verschiedene Farben und Farbengrade bemerklich gemacht, das Terrain nach der Lehmannischen Methode und die Abgränzung der Hauptverschiedenheiten des Bodens durch besondere Gränzlinien ausgedrückt.

Ueber die Aufnahme dieser verschiedenen Karten, und über die Art ihrer Anfertigung wird eine nähere Instruction erfolgen.

Bei der Aufnahme des Forstdetails wird sich vornehmlich an das unveränderliche Detail und an die bei der generellen Betriebsregulirung ausgeschiedenen Abtheilungen gehalten. Die Gränzzeichen dieser Abtheilungen im äußern Walde müssen daher sorgfältig erhalten werden, und dasselbe hat auch mit allen wichtigen Punkten, die bei der Vermessung zum Anhalt genommen werden, zu geschehen, damit die Karten beständig in einem genau versicherten Localzusammenhang mit dem äußern Walde bleiben, und sowohl die Ausführung der Betriebsoperationen im Walde, als auch das Nachtragen der Veränderungen in der Karte sich an diesen Richtpunkten immer sicher und leicht bewerkstelligen lasse.

Die zum Behuf der generellen Betriebsregulirung angefertigten Karten dienen bei der Aufnahme und Bearbeitung dieser genauern Forstkarten theils als Orientirungsbehelfe und Leitfaden, theils, und so weit sie bereits das Resultat einer speciellen Vermessung sind, zur Basis ihrer gründlichen Prüfung und Rectification. War die frühere Vermessung nach einem andern Maße geschehen, und sind jene Karten in einem andern Maßstabe gezeichnet, so müssen sie nach den hier zur allgemeinen Norm vorgegebenen Maßstäben und Zeichnungsvorschriften successive umgearbeitet werden.

Berichtigung und Versicherung der äußern Forstgränzen.

§. 25. Ein zweites wesentliches Erforderniß eines geordneten Zustandes der Domänenwaldungen ist die Berichtigung und Versicherung ihrer äußern Gränzen. Diese muß ebenfalls innerhalb dem nächsten Decennium überall durchgeführt seyn. Sie geht in der Regel der Gränzvermessung voraus. Die Kreisforstreferenten entwerfen dazu auf den Grund einer allgemeinen Recherche über

den Zustand der Gränzen, und besonders derjenigen, die einer Berichtigung bedürftig sind, einen Operationsplan und speciellen Kostenüberschlag, der dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt, und sobald diese erfolgt ist, dann unter der Leitung der Kreisforstreferenten durch die einschlägigen königlichen Forstämter und Landgerichte, so weit die letztern vorschriftmäßig mitzuwirken haben, mit aller Thätigkeit ausgeführt werden muß. — Eben so thätig ist, wo Gränzirrungen und Streitigkeiten vorhanden sind, deren Ausgleichung und Beilegung zu betreiben; ingleichen, wo sich vortheilhafte Gränzarrondirungen zuwege bringen lassen, die dazu erforderliche Einleitung zu treffen.

Bei der Vermarkung der Gränzen muß eben so sehr auf möglichste Kostenersparniß, als auf möglichst lange Dauer und Sicherheit der Gränzzeichen Bedacht genommen werden. An den Kosten der Vermarkung, und nach Uebereinkunft auch an den Kosten der Vermessung der Gränzen tragen die Adjacenten die sie treffende Quote.

Liquidation der Forstservituten und deren Ablösung, wo dieselbe zulässig ist.

§. 26. Die auf den Waldungen liegenden Servituten haben auf die Bewirthschaftung und den Ertrag derselben den entscheidendsten Einfluß. Es gehört daher zu den wesentlichsten Bedingungen einer gründlichen Einrichtung der Domänenwaldungen, daß das Verhältniß der auf ihnen lastenden häufig so ausgedehnten und verderblichen Servituten aller Art in Ordnung gebracht werde. Zu diesem Ende muß, da bei der erstmaligen generellen Betriebsregulirung sich größtentheils nur an den status quo gehalten werden kann, auf dem Grund des in den generellen Revierbeschreibungen aufgenommenen Verhältnisses der bestehenden Servituten sobald als möglich eine Uebersicht von allen nicht liquidirten Servituten hergestellt, und nach dem Bedürfniß ihrer Regulirung ein Plan, in welcher Ordnung, Art und möglichst kurzen Zeitfrist die Liquidation derselben am zweckmäßigsten zu bearbeiten sey, von den Kreisforstreferenten entworfen, und hienach die Liquidation durch die einschlägigen Landgerichte und Forstämter mit aller Thätigkeit bearbeitet werden. Ueber die hiebei zu befolgenden Grundsätze und zu beobachtenden Formen wird ein besonderes Normativ ertheilt werden.

Sowohl das ganze Rechtsverhältniß der Servituten ins Reine zu setzen, als insonderheit auch die in quanto und quali noch unbestimmte Ausdehnung derselben auf ein festes, für die Zukunft unveränderliches Maß zu reguliren, ist die Aufgabe der Liquidation. — Gleichzeitig und mit gleicher Thätigkeit ist die Ablösung derjenigen Servituten zu betreiben, die durch ihre Natur oder Ausdehnung den Waldungen schädlich sind, oder die der pfleglichen Behandlung derselben zu viele Hindernisse in den Weg legen. — Es muß dabei das Beste der Waldungen und des Aerars mit den Rechtsansprüchen und Bedürfnissen der Servitutinhaber reiflich gegen einander abgewogen, und daraus in jedem speciellen Fall diejenige Auflösungsweise auszumitteln gesucht werden, die zum Zweck führt, und keinen Theil beeinträchtiget.

Unter den verschiedenen Arten Servituten, die auf den Domänenwaldungen haften, sind es weniger die Holznutzungsgerechtsamen, als vorzüglich die Streu- und Weideservituten, die ihrer Schädlichkeit wegen nach und nach aus den Waldungen zu entfernen, oder wenigstens minder verderblich zu machen sind. Namentlich die Streunutzung lastet in mehreren Kreisen in einer so zerstörenden Ausdehnung auf den Domänenwaldungen, daß der totale Ruin dieser Waldungen, die gänzliche Vernichtung ihrer Productionsfähigkeit unvermeidlich zu erwarten steht, wenn nicht Mittel ergriffen werden, die Waldungen von dieser verderblichen Servitut zu befreien. Die Aufsuchung dieser Mittel, oder wenigstens die Beschränkung der Streubenutzung auf eine der Forstwirthschaft unnachtheilige — mit ihr vereinbarliche Weise — wird bei vielen Waldungen die erste dringendste Aufgabe seyn, welche die Erhaltung und wirthschaftliche Einrichtung derselben bedingt. Es muß diese Aufgabe aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte mit um so größerer Umsicht und Ueberlegung zu lösen gesucht werden, als in vielen Gegenden sich der ganze Stand der Landwirthschaft auf diese Waldnutzung eingerichtet hat, daher das Interesse der Landwirthschaft eben so sehr als das der Waldungen dabei betheiligt ist. Auf der andern Seite erheischt dieser Gegenstand bei der Wahl der zu ergreifenden Mittel eben so viel Energie als Umsicht. Es müssen solche Wege eingeschlagen werden, die den Grund des Uebels

treffen, und vollständige Gewähr leisten, daß der beabsichtete Zweck sicher erreicht werde.

Genauere Untersuchung der Bestandesvorräthe und Productionskräfte der Waldungen.

§. 27. Wie im Laufe des ersten Decenniums mit der genauern Aufnahme und Regulirung der äußern Realität, und aller Grund- und Rechtsverhältnisse der Domänenwaldungen thätigst vorgeschritten wird, so sind in diesem Zeitraume auch über die innere Natur der Waldungen, über ihre Bestandsvorräthe und Productionskräfte genauere Untersuchungen anzustellen, und daran die Anschläge und Grundsätze zu prüfen und zu berichtigen, welche bei der generellen Betriebsregulirung zur vorläufigen Basis angenommen worden waren. Die genauere Recherche ist um so nöthiger, als es Anfangs an verlässigen Erfahrungen über diese innern Verhältnisse der Waldungen noch größten Theils gebricht, und bei der ersten Begründung der Betriebsplane mehr oder weniger nur von unvollständigen und höchst beiläufigen Suppositionen ausgegangen werden kann, die durchaus erst noch berichtiget und ergänzt werden müssen, wenn die Wirthschaft auf sichern Grundlagen fortschreiten soll.

Zu diesem Ende werden unter der speciellen Leitung der Kreisforstreferenten die Untersuchungen über die zeitliche Beschaffenheit der Bestände, über ihr progressives Wachsthum und die daraus zu erwartenden Erträgnisse, über das Massen- und Zuwachsverhältniß der verschiedenen Baumarten, Baumclassen und Sortimente, und insonderheit über die angemessensten Umtriebszeiten mit aller Aufmerksamkeit und Accurateſſe, mit aller nöthigen Ausdehnung und Specialität fortgesetzt, und vornehmlich die Ergebnisse der jährlichen Schläge und Fällungen ꝛc. zur Entwicklung dieser gründlichern Erfahrungsdata auf alle Weise zu benutzen seyn. Das ganze äußere Forstpersonale, jeder nach seinem Standorte und Verhältnisse, hat an diesen Untersuchungen thätigst Theil zu nehmen, damit sobald als möglich dieselben wenigstens in allen wichtigern Domänenwaldungen durchgeführt, und solche Erfahrungsgrundlagen gewonnen seyen, auf welche mit Sicherheit sich fortbauen läßt.

Auch in Bezug auf die Waldculturen, und auf die Wald-

betriebsarbeiten aller Art sind über deren Material- und Kostenerforderniß, über den dazu nöthigen Kraft- und Zeitaufwand in den verschiedenen Localitäten genauere Erfahrungsdata zu sammeln, zu Prüfung der bisherigen und zur richtigen Begründung der künftigen Anschläge über dieselben.

Rectification der Grundlagen und Regulirung des Betriebsplanes für das zweite Decennium.

§. 28. Von allen in den vorstehenden 4 §§. näher erörterten, zur genauern Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung der Domänenwaldungen erforderlichen Arbeiten, so wie dieselben successiv revierweise durchgeführt sind, werden endlich die sämmtlichen Resultate vereinigt, und sowohl die bei der generellen Betriebsregulirung angefertigten Revier- und Bestandesbeschreibungen darnach vervollständigt, berichtigt, und nöthigenfalls umgearbeitet, als auch die auf jene gebauten Betriebsgrundsätze, Wirthschaftsplane, Ertragsanschläge und Wirthschaftsetats darnach rectificirt, und auf diese vollständigern und verlässigern Grundlagen alsobald, nach Maßgabe des inzwischen fortgeschrittenen Betriebs, und der sich daraus ergebenden Bestandsveränderungen und Folgerungen, die Regulirung des Betriebsplans und Betriebsetats für das nächstfolgende Decennium fortgesetzt. Die Ordnung, nach welcher im Laufe des ersten Decenniums, oder der ersten Revisionsperiode, diese Rectification der Bewirthschaftungsbehelfe und damit zu verbindende neue Regulirung der Betriebsplane und Etats für das nächstfolgende Decennium in sämmtlichen Revieren und Forstamtsbezirken des Kreises successiv durchzuführen seyen, bestimmt sich nach der verschiedenen Wichtigkeit der Reviere, und nach dem Grade, in welchem ihre Waldungen der genauern Regulirung ihres Betriebes bedürftig sind.

Es wird bei dieser successiv zu bewerkstelligenden ersten Rectification der Grundlagen und Erneuerung der Betriebsplane dasselbe Verfahren beobachtet, was in dem IVten Abschnitt des gegenwärtigen Normativs für alle folgenden periodischen Erneuerungen der Betriebsplane und Etats im Allgemeinen vorgezeichnet ist.

III.

Die progressive Vollführung des festgesetzten Betriebsplanes, und die Bewachung und Sicherstellung des Nachhaltes im Laufe der Wirthschaftsperiode.

Nothwendigkeit einer unausgesetzten Bewachung des Vollzugs der periodischen Forstwirthschaft.

§. 29. Mit so viel Umsicht, und auf so richtigen Grundlagen auch die periodischen Betriebsplane und Wirthschaftsetats entworfen worden, und so gewiß auch dieselben sich durch ihre periodische Erneuerung zu einer immer genauern und sicherern Betriebsbasis ausbilden müssen, so bleibt doch natürlich die beabsichtigte Sicherstellung des Nachhalts, und des zeit- und localgemäßesten Betriebs zunächst und ganz wesentlich von der wirklichen Betriebsvollführung selbst abhängig, und wenn bei dieser der Nachhalt nicht unausgesetzt im Auge behalten wird, der vorgesteckte Betriebsplan mit seinen Grundlagen und Grundsätzen nicht nach den Umständen und Bedürfnissen des jedesmaligen Zeitpunktes speciell bemessen, und in seinen Grundlagen und Grundsätzen an den Ergebnissen und Folgen des Betriebes, an dem sich progressiv verändernden Stand der innern und äußern Verhältnisse der Waldungen nicht ununterbrochen geprüft und controlirt wird, so kann nach Umständen auf sehr verschiedene Weise die nachtheiligste Gefährde daraus entstehen. Die Vollführung des Betriebsplanes, und die damit zu verbindende ununterbrochene Bewachung und Sicherstellung des Nachhalts ist daher ein nicht minder wesentlicher Bestandtheil der Betriebsregulirung, als die Begründung und Bearbeitung des Betriebsplanes.

Momente dieser Bewachung.

Die wichtigsten Momente, auf die es im Laufe der Wirthschaftsperiode bei der successiven Vollführung des dafür vorbestimmten Betriebsplanes ankommt, sind folgende:

1) Die jährliche Festsetzung des speciellen Betriebsplanes und Wirthschaftsetats für das neue Etatsjahr.

2) Die wirkliche Ausführung der für das treffende Jahr angeordneten Betriebsoperationen.

3) Die genaue Aufzeichnung des vollzogenen Jahresbetriebs mit allen seinen Ergebnissen.

4) Die Vergleichung des vollzogenen Betriebs, und sei-

ner Ergebnisse und Wirkungen mit den Bestimmungen, Grundsätzen und Anschlägen des Betriebsplanes, und die damit sich verbindende ununterbrochene Betriebscontrole.

Festsetzung der jährlichen Betriebsoperationen.

§. 31. Die jährlichen speciellen Betriebsplane und Wirthschaftsetats für die Domänenwaldungen, deren Festsetzung den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, in so weit überlassen ist, daß lediglich über die dabei für nöthig erachteten Abweichungen von dem periodischen Betriebsplane, und von dem generellen Kreisforstetat die specielle Genehmigung des Ministeriums erholt zu werden braucht, werden durch die von den einschlägigen Forstbeamten dazu zu erstatteuden speciellen Vorschläge vorbereitet. Zu diesem Ende hebt der einschlägige Forstbeamte, nachdem er über den vollführten Betrieb des ablaufenden Jahres die vorschriftmäßigen detaillirten Nachweisungen angefertigt, und dabei den zeitlichen Stand der Wirthschaft vor Augen gelegt hat, aus dem für die laufende Wirthschaftsperiode regulirten Betriebsplan diejenigen Betriebsoperationen aus, die nach dem ausgezeigten zeitlichen Stand der Wirthschaft, und nach allen zur Zeit zu berücksichtigenden Verhältnissen zur Ausführung in dem neuen Etatsjahre am geeignetsten erscheinen, und entwirft darnach seinen motivirten Vorschlag über den Operationsplan des neuen Jahres. Dieser amtliche Vorschlag zerfällt nach der verschiedenen Natur der Betriebsoperationen in den Holzfällungsvorschlag, Forstnebennutzungsvorschlag, und Forstculturvorschlag.

Vorschrift über die jährlichen Fällungsvorschläge, und über die Maßregeln zur Sicherung des Nachhaltes.

§. 32. In dem Fällungsvorschlag, in Ansehung dessen Form und dessen Unterscheidung in den speciellen Fällungsvorschlag, und in die revier- und complexweise generelle Uebersicht es im Allgemeinen bei der Vorschrift vom 31 December 1814, welche von der vormaligen Generalforstadministration darüber ertheilt worden ist, verbleibt, werden unter Hinweisung auf den zum Grunde liegenden periodischen Betriebsplan die zur Vornahme geeignet erachteten Fällungen specificirt vorgetragen, und zwar sowohl complex- und re-

revierweise geordnet, als auch insonderheit nach ihrem verschiedenen Charakter classificirt, je nachdem es nämlich

a. neu anzulegende Schläge,
b. Nachhauungen in den Schlägen,
c. Auszugshauungen des zum Hieb geordneten, in den irregulären Beständen zerstreut stehenden haubaren Holzes,
d. reguläre Durchforstungen zur Läuterung der Mittelbestände von den unterdrückten oder unedeln Holzsorten,
e. Reinigungshauungen zu Reinigung der Bestände aller Art von den sich ergebenden Windbrüchen, dann abständigem oder von Insecten angestecktem Holze sind.

Diese Classification ist zur gründlichen Uebersicht und Beurtheilung des mit dem fortschreitenden Betriebe sich verändernden Standes der Wirthschaft wesentlich nöthig; und sowohl in dem speciellen Fällungsvorschlage, als auch in der generellen Uebersicht muß der Vortrag darauf eingerichtet werden. In dem speciellen Fällungsvorschlage werden nach dieser Ordnung und Classification die projectirten Fällungen einzeln erörtert, und ihr Flächeninhalt, so wie ihr Materialertrag, der sowohl nach den verschiedenen Sortimenten, als auch unter den zwei Hauptunterscheidungen: a) Nutzholz, wozu alles Bau-, Werk- und Nutzholz, und b) Feuerholz, wozu alles Brenn- und Kohlholz zu rechnen ist, nach seiner soliden Holzmasse in den als Allgemeinmaß oben vorgezeichneten Massenklaftern und Kubikfußen ausgedrückt wird, nach den verschiedenen Hauungsclassen summirt; dann diese summarischen Beträge der verschiedenen Hauungsclassen in die generelle Uebersicht übergetragen, darin complexweise zusammengestellt, und sowohl die Hauptsumme als die Bilanz mit dem für die laufende Wirthschaftsperiode regulirten Etatsbetrage gezogen.

In Folge der oben (§. 20) gegebenen Bestimmung, daß zu verstärkter Versicherung des Nachhalts der Ertrag der secundären Hauungen, so weit er nicht seiner Bedeutenheit, oder der besondern Umstände wegen in die reguläre Ertragsberechnung gezogen werden muß, in der Regel als eine fliegende Reserve zu behandeln sey, werden die in dem neuen Etatsjahr für nöthig oder nützlich erachteten Fällungen dieser secun-

dären Ordnung, darunter in der Regel die Reinigungshauungen nnd Durchforstungen begriffen sind, in dem speciellen Fällungsvorschlage zuerst erörtert, dann von den Hauungen der ersten Ordnung oder den Hauptthieben, darunter die nach dem zu Grunde liegenden Betriebsplane entweder schlag = oder auszugsweise, entweder in einmaliger oder successiver Bewerkstelligung zu führenden Hauungen auf Benutzung des haubaren Holzes begriffen sind, nur so viel zum Angriff bezeichnet, als nach Abzug der aus den secundären Hauungen zu gewärtigenden Ausbeute zur Erfüllung des für die laufende Periode festgesetzten Jahresetats erforderlich sind.

Auf ähnliche Weise müssen, wenn in dem einen Jahre aus Veranlassung besonderer Umstände ein Vorgriff statt gehabt hatte, oder wenn ein solcher Materialrest verblieben ist, der den Absatz des ganzen Etatsquantums nicht erwarten läßt, in den Fällungsvorschlägen für das neue Jahr die nöthigen Einschränkungen gemacht werden, damit in der Regel bei Ablauf der Periode kein Uebergriff vorhanden sey, und als zur Fällung gekommen sich nichts weiter auszeige, als was nach dem regulirten Betriebsplan für diese Wirthschaftsperiode designirt worden war. Bei dieser sorgsamen Bemessung des jährlichen Fällungsquantums nach dem fortrückenden Stande der Wirthschaft ist jedoch nicht das als ein effectiver Vorgriff zu behandeln, was die ihrer designirten Fläche nach zum Hieb ausgesteckten Schläge mehr ausgebeutet haben, als im Ertragsanschlage angenommen worden war, da dieser Mehrertrag nichts weiter als die Folge des geringern Ertragsanschlages ist, ohne in der Regel auf den Nachhalt rückwirken zu können.

Die generellen Uebersichten, womit die speciellen Fällungsvorschläge begleitet, und worin die summarischen Beträge und Verhältnisse der vorgeschlagenen Fällungen zur schnellen Uebersicht gebracht werden, haben zugleich die Bestimmung, die den Gelderlös aus dem Holze und die Holzgewinnungskosten betreffenden Positionen des speciellen Forstgeldetats des neuen Jahres näher zu begründen; sie müssen daher neben dem Materialbetrag des neuen Fällungsquantums, und des zur Verwerthung noch vorhandenen Materialrestes, auch den Geldanschlag desselben, speciell begründet auf die neuen Forstpreise, und auf die muthmaßliche Ausscheidung ihrer Verwendung zu Servituten, Aerarialbedürfnissen und Deputaten, oder zum

freien Verkauf und den auf ähnliche Weise begründeten Ueberschlag der zur Gewinnung dieser Holznutzungen erforderlichen Auslagen und Kosten enthalten.

Vorschrift über die jährlichen Forstnebennutzungsvorschläge.

§. 33. Der Forstnebennutzungsvorschlag für das neue Etatsjahr wird wie der Fällungsvorschlag auf den für die laufende Periode festgesetzten Betriebsplan gegründet, und aus den in diesem bezeichneten Forstnebennutzungen soviel, und diejenigen herausgehoben, als zu Erfüllung des Jahresetats erforderlich ist, und die sich zum Vollzug im selbigen Jahr am meisten eignen. Zugleich wird bei der Verfassung dieser Vorschläge das Ergebniß des letztjährigen Forstnebennutzungsbetriebes aus den darüber hergestellten Nachweisungen, und der jedesmalige Stand der Wirthschaft zum Anhalt genommen und besonders auch darauf gesehen, daß der Forstnebennutzungsplan in der angemessensten Verbindung stehe.

Der Forstnebennutzungsvorschlag unterscheidet sich ebenfalls in den speciellen Vorschlag, und in die generelle Uebersicht. In beiden ordnet sich der Vortrag nach den Revieren, Wirthschaftscomplexen, und nach den verschiedenen Forstnebennutzungsarten.

In dem speciellen Vorschlage werden die Waldorte, wo die Forstnebennutzung vorgenommen werden soll, specificirt vorgetragen, ihre Bestandsbeschaffenheit mit specieller Hinsicht auf die Eigenschaften für die beabsichtigte Nebennutzung, und sowohl die projectirte räumliche und materielle Ausdehnung der Nebennutzung, als auch die Art und Weise ihrer Bewerkstelligung näher bemerkt und erörtert. In dem Vorschlage über die Streunutzung ist bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Mäßereien, nach welchen die Streu abgegeben wird, das Streuquantum sowohl in dem örtlichen Maße als auch nach dem durch Versuche ausgemittelten Verhältnisse desselben auf Kubikfuße reducirt anzugeben. — Bei der Weidenutzung macht sich außer der speciellen Bemerkung der Viehgattung, Viehzahl und der Dauer der Weidezeit eine ähnliche Reduction des materiellen Umfangs der Weidenutzung aus diesen verschiedenen Factoren auf ein Allgemeinmaß nöthig, wozu der bereits in den meisten Alpengegenden hiezu

angewandte Betrag einer Tagweide von einer Kuh als das zweckmäßigste vorgezeichnet wird. Es wird diese Reduction nach Erfahrungssätzen vollführt, die über das örtliche Verhältniß des Weidebedarfs der verschiedenen Viehgattungen zum Weidebedarf einer Kuh in der Landwirthschaft angenommen sind. Auch bei den übrigen Forstnebennutzungsarten ist, wo eine Ungleichheit in den örtlichen Maßen besteht, für den materiellen Umfang der Nutzung ein passendes Allgemeinmaß auszumitteln und eine Reduction auf dasselbe anzufügen.

In der generellen Uebersicht über die Forstnebennutzungsvorschläge werden die in dem speciellen Vorschlage von jeder Nutzungsart gezogenen Summen complex- und revierweise zusammengestellt und zugleich die einschlägigen Positionen des speciellen Forstgeldetats für selbiges Jahr näher begründet.

Vorschrift über die jährlichen Culturvorschläge.

§. 34. Bei dem Entwurfe der Forstculturvorschläge hat der Forstbeamte aus dem für die laufende Periode festgesetzten Culturplan mit reifer Ueberlegung diejenigen Culturoperationen auszuheben, die ihm zur Ausführung in dem treffenden Jahre die geeignetsten erscheinen. — Dabei kommen sowohl der Stand des fortgerückten Betriebs, als insonderheit die zeitlichen Umstände des Jahres, welche die eine Culturart vor der andern rathsamer machen, oder je nachdem sie besondere Bedürfnisse erzeugen, in Erwägung. Ferner kommt es auf eine umständliche Erörterung jeder einzelnen Cultur, auf reifliche Ueberlegung, wie dieselbe am zweckmäßigsten und mit den mindesten Kosten zu bewerkstelligen sey, auf die Begründung des Kostenanschlags durch verlässige, aus der Erfahrung entwickelte Ansätze, oder wo es thunlich durch die vorläufig instruirten Accorde, und auf eine solche Darstellung des Kostenerfordernisses an, daß sich der Anschlag gründlich prüfen lasse. Die generelle Uebersicht, mit welcher der specielle Culturvorschlag begleitet wird, macht die beantragten Culturen, und deren Erforderniß nach den verschiedenen Culturarten geordnet, summarisch ersichtlich.

Prüfung der jährlichen Betriebsvorschläge und Rechenschaftsablage über den Vollzug des vorjährigen Betriebs.

§. 35. Bevor auf den Grund der auf solche Weise von den einschlägigen Forstbeamten mit aller Umsicht bearbeiteten

Vorschläge die Betriebsbestimmungen für das neue Etatsjahr ertheilt werden, unterliegen jene nicht allein einer Localprüfung durch den Kreisforstinspector, sondern auch einer umständlichen Erörterung in dem vorschriftmäßigen persönlichen Zusammentritt des Kreisforstreferenten, Kreisforstinspectors und einschlägigen Forstbeamten, wobei zugleich vom letzteren über den Betriebsvollzug des vollendeten Jahres Rechenschaft gelegt und dadurch die Möglichkeit erlangt wird, die Betriebsoperationen des neuen Jahres an die vorjährigen, und derselben Resultate zweckmäßig anzuschließen. — Hienach setzt die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, auf den Vortrag des Kreisforstreferenten den speciellen Betriebsplan und Wirthschaftsetat für das neue Jahr, so fern dabei von dem für die laufende Wirthschaftsperiode vorgegebenen Betriebsplan und generellen Wirthschaftsetat nicht abgewichen wird, definitiv fest, oder sie erholt über dergleichen Abweichungen noch zuvor die specielle Genehmigung des Ministeriums, und ordnet hierauf den Vollzug des neuen Jahresbetriebs an.

Sicherung des Nachhaltes durch den Angriff nach der Fläche und durch die Beachtung des momentanen Erfordernisses.

§. 36. Bei dem wirklichen Vollzuge der angeordneten Betriebsoperationen im Laufe des Jahres ist mit demselben steten Augenmerk auf den Nachhalt und die zweckmäßigste Behandlung und Benutzung der Waldungen zu Werke zu gehen, und ein jeder Schritt nach dem progressiven Ergebniß des Betriebs und nach den zeitlichen Umständen zu bemessen. Zuvörderst muß hiebei dafür Vorsehung getroffen werden, daß die Unrichtigkeiten in den Ertragsanschlägen, auf welche der Betriebsplan und Wirthschaftsetat gegründet worden, und welche nach der Natur der Waldtaxation niemals ganz zu vermeiden seyn werden, besonders aber anfänglich bei dem Mangel an gründlichen Erfahrungsdaten öfters von großer Bedeutenheit seyn können, nicht allein bemerkbar werden, sondern auch auf den Stand des Nachhalts nicht nachtheilig einwirken können.

Zu diesem Ende wird als allgemeine Vorschrift festgesetzt, daß alle Hauptschläge nicht nach dem Holzquantum, sondern nach der sich hienach bemessenden Flächengröße im Walde auszustecken und auszuführen

seyen, ingleichen, daß auch bei allen bedeutenden secundären Hauungen, so weit es thunlich ist, die Bewerkstelligung derselben auf eine räumliche Ausdehnung basirt werde. Auch bei den Waldculturen ist zu verlässiger Veranschlagung des Kostenerfordernisses und zu Entwicklung richtiger Erfahrungssätze das Areal und Culturplätze speciell zu vermessen, und selbst im Betriebe der Forstnebennutzungen soll, wo es zu Sicherung des Verhältnisses ihres Nachhalts oder zur Ausmittlung verlässiger Erfahrungssätze erforderlich oder von besonderm Nutzen ist, auf den Grund einer räumlichen Eintheilung vorgeschritten, und eine Controlvergleichung des Ertrags und Areals unterhalten werden.

Diese specielle Vermessung der jährlichen Schläge, Culturplätze und andern dem Jahresbetrieb unterliegenden, und in ihrem Areal genauer zu versichernden innern Bestandtheile der Waldungen, vollführt nach der Anordnung und unter der Surveillance der Forstbeamten der einschlägige Revierförster als eine seiner regelmäßigen Dienstobliegenheiten, und der Kreisforstcontroleur besorgt die Revision dieser Vermessungsarbeiten, und hat dieselbe im Laufe der Wirthschaftsperiode überall mit aller Gründlichkeit durchzuführen.

Neben dieser wesentlichen Maßregel zu Sicherstellung des Nachhalts bei dem Betriebsvollzug durch dessen Basirung und Controlirung auf und durch die Flächenausdehnung, ist ein nicht minder wichtiges Erforderniß, daß während der Ausführung ein stetes Augenmerk auf alle den Betrieb bestimmenden Umstände und Zeitverhältnisse unterhalten und nöthigen Falls nach Maßgabe derselben die projectirten Betriebsoperationen zum Besten des Waldstandes oder des Aerars modificirt werden. Treten z. E. während der Ausführung erheblicher Bestandsbeschädigungen durch Windstürme, Insecten, Waldbrand ꝛc. ꝛc., oder auch andere unvorhergesehene Umstände ein, welche eine Abänderung des in Vollzug begriffenen Fällungs-Nebennutzungs- oder Culturplanes nöthig oder vortheilhaft machen, so hat der Forstbeamte auf der Stelle, längstens acht Tage nach dem eingetretenen außerordentlichen Ereigniß, hiezu sich die Verhaltungsbefehle von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen, auch wo Gefahr auf Verzug ist, und so-

weit seine Verantwortlichkeit reicht, die ihm als unaufschieblich erscheinenden provisorischen Verfügungen zu treffen. Zu diesem Ende hat sich der Forstbeamte während der Ausführung beständig in der geordnetsten Uebersicht des Betriebsvollzugs zu erhalten und auf Alles aufmerksam zu seyn, was sich Beachtenswerthes im Laufe des Betriebs ereignet oder verändert, und jeden Schritt im Vollzuge des Betriebs nach dem zeitlichen Stande der Wirthschaft zu bemessen.

Pünktliche Aufzeichnung der Betriebsresultate in den Betriebsnachweisungen, — Wirthschaftskarten, — und Wirthschaftsmanualien.

§. 37. Eine der wichtigsten und für die Sache der Betriebsregulirung unerläßlichen Aufgaben bei der Ausführung der jährlichen Betriebsoperationen ist die genaue und vollständige Aufzeichnung derselben, ohne welche weder der fortrückende Stand der Wirthschaft in Uebersicht erhalten, noch in der progressiven Vollführung der Betriebsregulirung zu den immer vollkommener ausgebildeten, immer mehr befestigten Grundlagen gelangt werden würde, die nach dem Grundplan der ganzen Einrichtung am Fortschritte des wirklichen Betriebs sich entwickeln sollen. Diese Aufzeichnung sowohl von allen Schritten des Betriebs, als von allen Ergebnissen und Folgen derselben geschieht

1) in den jährlichen Betriebsnachweisungen, welche die Forstbeamten nach Vollendung jedes Jahresbetriebs über alle in demselben Jahre vollführten Betriebsoperationen, und derselben vollständiges Ergebniß herzustellen haben. Diese Nachweisungen sind das nöthige Complement zu den vorangegangenen Betriebsvorschlägen und darauf gegründeten speciellen Betriebsplanen desselbigen Jahres, theilen sich auch wie diese ab in die Nachweisungen über die Fällungen, Forstnebennutzungen und Forstculturen, in specielle und generelle Nachweisungen, und werden mit jenen sowohl in ihrer Form, in Ansehung welcher sich im Allgemeinen an die bisherigen Vorschriften gehalten werden mag, analog eingerichtet, als auch mittelst der gleichen Ordnung des Vortrags in gegenseitige Beziehung gesetzt. — In der speciellen Nachweisung wird jede einzelne Fällung, Forstnebennutzung und Forstculturoperation nach ihrer Localität, ihrer räumlichen Ausdehnung, der Art ihrer Bewerkstelligung, und ihrem Ergebniß detaillirt erörtert.

Die Schlagregister, die Designationen über die abgegebenen und verwertheten Forstproducte und die speciellen Regierechnungen sind die Grundlagen, aus denen auszugsweise die speciellen Betriebsnachweisungen bearbeitet werden, und mit denen diese sowohl in der genauesten Uebereinstimmung, als in einer durchgeführten Beziehung gesetzt werden müssen. Die generellen Uebersichten über die Betriebsnachweisungen sind wie die über die Betriebsvorschläge übersichtliche Zusammenstellungen der aus jenen gezogenen summarischen Beträge, um darin den Betriebsvollzug in seinem ganzen Umfang und nach seinen Hauptverhältnissen vor Augen zu stellen. Sie werden nach ihrer genauen Prüfung und Berichtigung zu einer Generalübersicht von dem ganzen Kreise vereinigt, und mit dem über alle Theile der Domänenforstverwaltung alljährlich zu erstattenden Rechenschaftsbericht dem Ministerium vorgelegt, und müssen daher alle diejenigen Momente ersichtlich machen, auf deren Kenntniß es dem Ministerium zur speciellen Bewachung des periodisch vorgegebenen Betriebsplanes und Wirthschaftsetats wesentlich ankommt.

2) Auch in den Grund- oder speciellen Wirthschaftskarten müssen die vollführten Betriebsoperationen mit aller Accuratesse eingetragen werden durch Einzeichnung der genauen Abgränzungslinien der geführten Schläge, Culturen ꝛc. deßgleichen auch durch Vormerkung alles übrigen, was in den Wirthschaftskarten vermittelst passender Zeichen sich bildlich darstellen läßt, und dazu dient, das in diesen Karten sich darlegende Bild vom äußern Waldstande in der vollständigsten und genauesten Uebereinstimmung mit diesem zu erhalten. Auch in Ansehung der Fortschritte im Betriebe der wichtigeren Forstnebennutzungen kann deren Vormerkung in der Wirthschaftskarte öfters nöthig oder nützlich seyn, namentlich bei der Weide- und Streunutzung, wo deren Betrieb seiner Ausdehnung wegen auf eine räumliche Zuordnung der Bestände gegründet werden muß. Dieses genaue Nachtragen der Wirthschaftskarte wird auf den Grund der speciellen Schlag- und Culturvermessung von dem einschlägigen Forstbeamten vorerst im Brouillon ausgeführt, darauf aber definitiv durch den Kreisforstcontroleur, der für die genaueste Uebereinstimmung der bei dem Forstamte und bei der Kreisregierung befindlichen Exemplare speciell zu wachen und Sorge zu tragen hat.

3) Ein weiterer für das ständig fortschreitende Werk der Betriebsregulirung sehr nützlicher Behelf ist die Führung umständlicher Manuale über die innere Beschaffenheit der zur Benutzung genommenen Bestände und über die genaueren Erfahrungsdata, die von allen wichtigen Momenten einer gründlichen Waldertragsveranschlagung, von dem Ertrage und Stämmeverhältniß der Bestände, von dem Alter, Wachsthum und der Holzmasse der Bäume, vom Massenverhältniß der Sortimente u. d. m. so auch von den Nebennutzungen bei Gelegenheit der Anordnung, Bearbeitung und Beaufsichtigung der Schläge und Betriebsoperationen in möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu sammeln sind.

Je weniger Zeit bei Begründung der ersten periodischen Betriebsplane auf die Anstellung hinreichender Versuche zu Ausmittlung verlässiger Erfahrungssätze verwendet werden kann, um so nöthiger ist es, daß diese Untersuchungen bei der Bewerkstelligung des Betriebs vorgenommen werden, wo dem Forstbeamten und dem Revierpersonale bei der Anordnung, speciellen Leitung und Beaufsichtigung der Betriebsarbeiten die beste Zeit und Gelegenheit dazu gegeben ist. Nach den durch die Kreisforstreferenten auf den Grund des örtlichen Bedürfnisses hiefür zu entwerfenden näheren Instructionen hat sich daher unter der speciellen Leitung der einschlägigen Forstbeamten das ganze Revierpersonal die Beschäftigung dieser Untersuchungen und die Entwicklung verlässiger und mehrseitiger Erfahrungen über die innere Natur der Waldungen an den jährlichen Schlägen und übrigen zur Benutzung kommenden Beständen mit allem Eifer angelegen seyn zu lassen, und die Resultate dieser Untersuchungen mit allen Umständen in das besonders dazu anzulegende Manual aufzuzeichnen, das bei einer entsprechenden Einrichtung und bei jährlich fortgesetzter Führung an den zum Betrieb kommenden verschiedenartigen Beständen ꝛc. sich zu einem immer reichhaltigeren Erfahrungsmagazin zur Begründung der speciellsten Kenntniß von der Natur der Waldungen und zu einer mit dem Fortschritt der Zeit immer wichtiger werdenden Waldchronik über den früheren Zustand der Bestände sich ausbilden kann und soll. Werden diese aus allen Forstämtern und Waldungen des Kreises gesammelten Resultate unter der Leitung der Kreisforstreferenten von dem Kreisforstcontroleur in zweckmä-

ßiger Ordnung zusammen gestellt, und zu Entwicklung der allgemeinen Erfahrungssätze bearbeitet, so kann man sich in kurzer Zeit sowohl für die Sache der Betriebsregulirung als für die Wissenschaft des Forstwesens überhaupt, den wichtigsten Vorschub daraus versprechen.

Abgleichung der wirklichen Ergebnisse mit den Voranschlägen.

§. 38. Der nächste Zweck der Aufzeichnung aller Schritte und Resultate des jährlich vollführten Betriebs wird natürlich erst dadurch erreicht, wenn damit die Bestimmungen, Anschläge und Grundsätze der Betriebsplane nach ihrem ganzen Detail verglichen und geprüft werden. Bei dem Abschluß eines jeden Jahres muß daher diese Vergleichung auf das genaueste vorgenommen werden, und dem daraus hervorgehenden Ergebniß bei der Erwägung und Festsetzung der Betriebsbestimmung für das nächste Jahr die nöthige Folge gegeben werden. Zu diesem Ende wird den von den Forstbeamten zu bearbeitenden jährlichen Betriebsnachweisungen eine solche Einrichtung gegeben, daß darin der Vortrag der vollzogenen Betriebsoperationen, und deren Ergebnisse sowohl im Ganzen als im Detail von einer Abgleichung mit den vorangegangenen Betriebsbestimmungen, und diesen zu Grund gelegten Ansätzen, und von einer umständlichen Motivirung der sich dabei vor Augen legenden Differenzen unmittelbar begleitet ist. Auch während der Ausführung der Betriebsoperationen hat der Forstbeamte, so weit es möglich ist, die im Vollzug stehenden Betriebsbestimmungen an dem Ergebniß schrittweise zu vergleichen und zu controliren, um, wo Modificationen nöthig werden, diese zur rechten Zeit einleiten zu können.

Nur von einem solchen umsichtigen Vorschreiten sowohl in der jährlichen Vollführung des periodischen Betriebsplanes, als in der Bewerkstelligung des Jahresbetriebes kann sich der zeitgemäßesten Behandlung der Domänenwaldungen versichert werden.

IV.

Der Hauptabschluß der Wirthschaft beim Ablauf jeder Periode und die sich daran fortsetzende Regulirung des Betriebsplans für die nächstfolgende Periode.

Zweck und Behandlungsweise dieses Hauptbestandes im Allgemeinen.

§. 39. Nachdem auf die vorbezeichnete Weise in der Ausführung des für die zeitliche Wirthschaftsperiode festgesetzten Betriebsplanes und Wirthschaftsetats unter genauer vollständiger Vormerkung des Ergebnisses, unter stetem vergleichendem Rückblick auf den zurückgelegten Weg und mit umsichtiger Erwägung der Umstände und Erfordernisse des jedesmaligen Zeitpunktes, von Jahr zu Jahr fortgeschritten worden ist, wird bei Ablauf der Periode über die ganze Wirthschaft dieses Zeitraums die Hauptbilance gezogen, eine Generalrevision des Waldstandes vorgenommen und auf das Ergebniß beider der neue Betriebsplan und Wirthschaftsetat für die nächstfolgende Wirthschaftsperiode entworfen. Diese Hauptwirthschaftsbilance am Schlusse der Periode bildet den Schlußstein im Gebäude der Betriebsregulirung. Bei den jährlichen Wirthschaftsbilancen im Laufe der Periode handelt es sich in der Regel nur darnm, den zeitlichen Fortschritt in der Ausführung des für die Periode festgesetzten Betriebsplans zu bemessen, und nur in außerordentlichen Fällen, wo sich die Nothwendigkeit dazu aufdringt, um die nähere Untersuchung und Modificiruug dieses Betriebsplans. Bei der Hauptwirthschaftsbilance am Schlusse der Periode dagegen ist der Hauptgesichtspunkt auf die genaue Controleprüfung des vollführten Betriebsplanes an den um so verlässigern Anhalten der Gesammtheit der Wirthschaftsergebnisse von allen zurückgelegten Jahren der Periode nnd auf die zweckmäßigste Begründung des neuen Betriebsplanes gerichtet. Sie wird auf die specielle Anordnung der Kreisregierung durch den einschlägigen Forstbeamten und Kreisforstcontroleur in allen Theilen vorbereitet, darauf von dem Kreisforstreferenten selbst beschäftiget, zugleich mit einer Generalrevision des Waldstandes, und unter gleichzeitiger Localprüfung des von dem einschlägigen Forstbeamten auf die neue Periode projectirten Betriebsplans, auf

dessen weitere gründliche Erörterung in der vorschriftmäßig zusammengesetzten Forstbetriebscomité sodann der Betriebsplan für die neue Periode von dem Kreisforstreferenten regulirt, und durch die Kreisregierung mit den Resultaten der Hauptwirthschaftsbilance der Generalrevision des Waldstandes und der Comitéberathung dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wird.

Ordnung der Vollführung des periodischen Betriebsregulirungsgeschäfts und Umfang der Regulirungsperioden.

§. 40. Die Ordnung, in welcher in jedem Kreise der periodische Hauptabschluß der Wirthschaft in allen Revieren und Forstamtsbezirken progressiv vorzunehmen ist, bestimmt sich im Allgemeinen nach jener, in welcher der periodische Betriebsplan regulirt worden war, und nach dem Grade des Bedürfnisses, das sich zu genauerer Untersuchung und zur Modification des bestehenden Betriebsplans der verschiedenen Reviere und Forstamtscomplexe im Laufe des Betriebs vor Augen legt. Nachdem die erstmalige generelle Regulirung der Betriebsplane auf die erste (10jährige) Wirthschaftsperiode innerhalb der dazu festgesetzten ersten drei Jahre überall durchgeführt seyn wird, und die zunächst darauf zu beschäftigende genauere Begründung der wirthschaftlichen Forsteinrichtung begonnen hat, wird alsobald auch in der Ordnung, wie diese revierweise vollzogen wird, mit der Vornahme des ersten Hauptabschlusses der Wirthschaft und der Festsetzung des neuen Betriebsplans für das nächste Decennium vorgeschritten; wenn diese überall durchgeführt seyn wird, schließt sich weiter daran in ununterbrochener Zeitfolge die Beschäftigung des wirthschaftlichen Hauptabschlusses über diese zweite Periode und die Feststellung des Betriebsplans für die dritte; und so setzt sich die Betriebsregulirung von einer Wirthschaftsperiode zur andern fort. Der Umfang der Wirthschaftsperioden ist in der Regel auf 10 Jahre zu setzen; doch können sie nach den örtlichen und zeitlichen Umständen auch länger oder kürzer angenommen werden, und damit kein Intervall entstehen könne, ist es rathsam, sie immer um ein paar Jahre größer zu machen als der Turnus, in welchem sich voraussetzen läßt, daß der Forstreferent mit der periodischen Generalrevision und Betriebsregulirung in sämmtlichen Revieren des Kreises durchkommen werde.

Vorbereitung der sich periodisch erneuernden Betriebsregulirung.

§. 41. Nachdem in Gemäßheit dieser Ordnung von der Regierungskammer zu Anfang jeden Jahres, auf Antrag des Kreisforstreferenten, diejenigen Reviere, in welchen im selbigen Jahre der Hauptabschluß der Wirthschaft und der Betriebsplan für die neue Periode beschäftigt werden solle, bezeichnet, und die einschlägigen Forstbeamten zu deren Vorbereitung näher instruirt worden sind, haben diese zuvörderst die jährlichen Betriebsnachweisungen von allen in der Wirthschaftsperiode bereits zurückgelegten Jahren, ingleichen die über die Natur der Bestände inzwischen gesammelten und in dem Wirthschaftsmanual aufgezeichneten Erfahrungsdaten geordnet zusammen zu stellen, und dem der Periode zu Grunde liegenden Betriebsplane gegenüber eine Generalübersicht von allen in diesen Jahren vollführten Betriebsoperationen und deren Ergebnissen unter specieller Abgleichung mit den Bestimmungen und Ansätzen im Betriebsplane anzufertigen, darin über den ganzen Zeitraum abzuschließen und den zeitlichen Stand der Wirthschaft zu entwickeln. Bei diesen Vorbereitungsarbeiten hat der Kreisforstcontroleur als solcher zur Versicherung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit mitzuwirken, und seinerseits nach den Resultaten der von ihm beschäftigten Revision der Schlagmessungen den zeitherigen räumlichen Fortschritt des Betriebs sowohl im Detail in den speciellen Wirthschaftskarten als auch zur Uebersicht im Ganzen in den Bestandsübersichtskarten genau einzutragen. Beide durchgehen hierauf gemeinschaftlich sämmtliche Bestände, bemerken die inzwischen veränderte Beschaffenheit derselben sowohl in einem mit der frühern Bestandsbeschreibung in Beziehung gesetzten Bestandsrevisionsprotokoll als auch in der Bestandsübersichtskarte, prüfen und berichtigen das Tableau über die aus dem allgemeinen Betriebsplan hervorgegangene Bestandsclassification und die darin zu Grunde gelegten Ertragsanschläge, und entwerfen hienach das Project zu dem speciellen Betriebsplane für die nächstfolgende Periode.

Prüfung des periodisch erneuerten Betriebsplans und Genehmigung desselben.

§. 42. Hat der einschlägige Forstbeamte mit dem Kreisforstcontroleur diese Vorbereitungen vollendet, so begibt sich

der Kreisforstreferent in die Revier und prüft zuvörderst die von jenen hergestellte Uebersicht des in den zurückgelegten Jahren vollführten Betriebs und dessen Abgleichung mit dem Betriebsplan; hierauf überzeugt er sich an Ort und Stelle, ob alle in dieser Zeit zur Ausführung gekommenen Betriebsoperationen der dazu ertheilten Vorschrift gemäß behandelt worden seyen, und mit welchem Erfolge? Mit dieser Localvisitation verbindet er zugleich eine Generalrevision des übrigen Waldstandes, um von der wahren Beschaffenheit der Bestände mit eigenen Augen Kenntniß zu nehmen, und das von dem Forstbeamten und Kreisforstcontroleur neu aufgenommene Bestandsrevisionsprotokoll zu prüfen und zu berichtigen. Auf dem Grund der hiemit geschöpften genauern Kenntniß, sowohl des zeitlichen Standes der Wirthschaft als der innern Beschaffenheit und Bedürfnisse der Bestände, nimmt er nunmehr den Hauptabschluß über die Wirthschaft von den zurückgelegten Jahren vor, regulirt das Classenverhältniß und unterzieht sowohl den allgemeinen Hauungs- und Benutzungsplan als auch den von dem Forstbeamten und Kreisforstcontroleur für die nächstfolgende Wirthschaftsperiode projectirten speciellen Betriebsplan einer genauen gründlichen Prüfung. Der letztere ist hienach so weit bereift, daß dessen nähere Erörterung in dem besondern Forstbetriebscomité, welches nach §. 8 Lit. a der organischen Forstverordnung vom 14 Juli v. J. aus dem Kreisforstreferenten, dem Kreisforstinspector, dem Kreisforstcontroleur, dem einschlägigen Forstbeamten und einigen der einsichtigsten Forstbeamten des Kreises, welche die Finanzkammer auf Antrag des Forstreferenten jedesmal speciell ernennt, sich formiren soll, vorgenommen werden kann.

Dieses Comité tritt danach an dem dazu festgesetzten Tage entweder am Regierungssitze, oder wo es nöthig ist, daß auch die übrigen Glieder desselben zu besserer Begründung ihres Urtheils Localaugenschein nehmen, an Ort und Stelle zusammen. Auf diesen Grundlagen einer genauen Localprüfung und mehrseitigen Erörterung entwirft hierauf der Kreisforstreferent den speciellen Betriebsplan für die neue Periode, und legt denselben mit allen Resultaten des wirthschaftlichen Hauptabschlusses der Generalrevision des Waldstandes und der Comitéberathung durch die Regierungskammer dem Ministerium zur Genehmigung vor.

Schlußbemerkung über das Formelle der Betriebsregulirungsarbeiten.

§. 43. Dieß sind die Normen und Grundzüge für den ganzen Cyklus der Arbeiten, durch welche die Betriebsregulirung der Domänenwaldungen in sämmtlichen Kreisen progressiv zu vollführen ist. Sie werden genügen, um einerseits die dabei vorgesteckte Absicht, andrerseits das dabei zum Grund gelegte System deutlich erkennen zu lassen und für alle Hauptmomente die Richtschnur zu bezeichnen, an welche sich der Forstreferent eines jeden Kreises bei der nähern Instruirung und Leitung dieses wichtigen Geschäfts zu halten hat.

Was die nähere formelle Einrichtung der hier in allgemeinen Grundzügen vorgezeichneten Arbeiten betrifft, und so weit dabei zur Uebersicht und Surveillance des Ganzen übereinstimmende Formen nöthig oder wesentlich sind, erhalten schließlich die Kreisforstreferenten hiemit noch den Auftrag, nach gründlicher Erwägung der Localverhältnisse ihres einschlägigen Kreises in einem speciellen Vorschlage diejenigen Formen näher zu bezeichnen, die ihnen in Anwendung auf ihren Kreis die angemessensten erscheinen; damit sodann auf den Grund dieser verschiedenen Vorschläge solche formelle Bestimmungen erlassen werden können, die den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Localverhältnisse eben so sehr als dem Hauptzwecke der Centralleitung ganz entsprechend seyen.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation soll die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staatsfonds gewidmet bleiben. — 22 Juli 1819.

Gesetzblatt von 1819. S. 31.

Instruction zur Anfertigung der Forstsituationskarten. — 25 Sept. 1819.

Diese Situationskarten haben, sofern sich nicht schon bei der Regierung alle dazu erforderlichen Behelfe befinden sollten, die einschlägigen Forstämter, jedes für seinen Amtsbezirk, vorbereitlich zu bearbeiten. Die Forstämter der ältern Kreise des Königreichs können hierüber jene Situationskarten, welche sie in den Jahren 1812 und 1813 für die Generalforstadministration angefertigt hatten, benutzen; doch da es nöthig ist, daß die besten topographischen Karten, die über einzelne Landes-

theile zur Zeit vorhanden sind, und welche insbesondere auch das Terrain der Gegend ersichtlich haben, hiebei zu Grunde gelegt werden, so haben die königlichen Regierungen die Forstämter auf diese Karten hinzuweisen, auch ihnen, was sie sonst an verlässigen Behelfen dazu bereits in Händen haben, mitzutheilen, und den Maßstab sowohl für die einzelnen Forstamtssituationskarten als für die Situationskarten über den ganzen Kreis näher zu bestimmen.

So weit im ältern Gebiete des Königreichs die Landgerichts- und Detailblätter der Steuerkarte und die Blätter des topographischen Atlases vollendet sind, mögen diese hiebei zu Grunde gelegt werden; im Oberdonaukreise die Amann'sche Karte von Schwaben, im Rezatkreise die Vetter'sche und Hammer'sche Karte, im Rheinkreise die Rheinwald'sche Karte, oder welche genaue Behelfe sonst darüber vorhanden sind, und so in den übrigen Kreisen und Landestheilen; in Ermangelung besserer topographischer Karten werden die einschlägigen Blätter der großen militärisch topographischen Karte von Deutschland, welche in dem geographischen Institut zu Weimar herausgekommen ist, zur Grundlage genommen.

Ohne einen gleichen Maßstab für alle Forstamts- und Kreisforstsituationskarten vorzuschreiben, wird die Bestimmung nur darauf beschränkt, daß lediglich in einem und demselben Kreise alle Forstamtssituationskarten in einem gleichen Maßstabe gezeichnet, und daß dazu ein solcher gewählt werden soll, der auf der einen Seite alles Erforderliche in gehöriger Deutlichkeit ersichtlich macht, und auf der andern Seite den Karten kein zu unbequemes Format gibt.

Diese Vorschrift gilt auch von der Forstsituationskarte über den ganzen Kreis, deren Maßstab in einem passenden Reductionsverhältniß zu dem Maßstabe der speciellern Forstamtskarten zu stehen hat, ohne daß er für alle Kreise einer und derselbe zu seyn braucht.

Im Durchschnitt erscheint für die Forstamtssituationskarten der $\frac{50}{m}$ theilige bayerische Fuß, und für die Kreisforstsituationskarten der $\frac{150}{m}$ theilige bayerische Fuß als der passendste Maßstab.

Da, wo gestochene topographische Karten vorhanden sind, mögen die einschlägigen Blätter derselben gleich unmittelbar in der Art zu Grunde gelegt werden, daß man in diese selbst das politische und forstliche Detail, was die Forstsituationskarten er-

ersichtlich zu machen haben, einzeichnet und einschreibt, wodurch die Herstellung der Situationskarte um Vieles abgekürzt wird.

In den Forstamtssituationskarten müssen außer den topographischen Gegenständen, den Flüssen, Bächen, Seen, Bergen, Thälern, Ortschaften, Haupt- und Nebenstraßen, Brücken, Stegen und Ueberfuhren ꝛc., und außer der politischen Eintheilung der Landes- und Kreisgränze, den Bezirksgränzen und Wohnsitzen der einschlägigen Landgerichte, Rentämter, Standesherrschaften und Patrimonialgerichte, den Hauptortschaften der Gemeindebezirke, alle wichtigen Verhältnisse des äußern Domänen- Forst- und Jagdwesens ersichtlich gemacht seyn, nämlich:

Die forstliche Eintheilung, oder die Bezirksgränzen und Wohnsitze der Forstmeistereien, Oberförstereien, Forstverwaltungen, Forst- und Jagdreviere, Warteien und speciellen Unteraufsichtsbezirke; die Lage und Figur der Domänenwaldungen, ihre mit dem Waldverzeichnisse correspondirende Numer (roth geschrieben), ihr ungetheiltes oder getheiltes Eigenthumsverhältniß (durch die Art der Colorirung unterschieden), ihr ferneres Verbleiben im Besitze des Aerars, oder ihre projectirte Aussonderung zum Verkauf, Tausch, Purification (durch die Farbe ihrer Colorirung unterschieden), die Namen der größern Waldungen (roth geschrieben), die Gränzen der Domänenjagdbezirke, ihre mit dem Jagdconspect correspondirende Numer und ihr Name (mit der Farbe ihrer Gränzen geschrieben), ihr ungetheiltes oder getheiltes Eigenthumsverhältniß (durch die Art der Gränzlinien unterschieden), die ärarialischen Forst- und Jagdbetriebsrealitäten, als: die Naturalwohnungen und Dienstgründe des königlichen Forst-, Trift- und Jagdpersonals; ärarialische Forst- und Jagdtechnische Anstalten und Bauten, als Forst- und Jagdzeughäuser, Triftanstalten und Holzgärten, Plantagen, Samenmagazine, Theer- und Kienrußhütten, Köhlereien, Berg- und Hüttenwerke, so wie alle andern beobachtenswerthen, auf die Benutzung der Waldungen gerichteten, sowohl ärarialischen als privativen technischen Werke und Bauten.

Von diesen verschiedenen Details, in deren Bezeichnung sich im Allgemeinen an die für die Forstamtssituationskarten im Jahre 1812 und in dem neuesten Normative für die Be-

triebsregulirung vorgegebenen Muster, dann, was insbesondere die Colorirung der Staatswaldungen betrifft, sich an die Vorschrift gehalten werden mag, daß die bleibenden Staatswaldungen mit vollem Eigenthume grün=spangrün, die sogenannten gemeinschaftlichen Nutzwaldungen des Aerars (solche, wovon das Aerar nur Miteigenthümer und zu einem Theile Mitnutznießer ist) saftgrün, und die zur Ausscheidung (auf Verkauf, Tausch oder Purification) beantragten Staatswaldungen orange colorirt werden, ist in die über den ganzen Kreis herzustellende Forstsituationskarte, um diese wegen ihrem kleinen Maßstabe nicht zu sehr zu überladen, lediglich das aufzunehmen, was zur Uebersicht des Kreises, seiner politischen, administrativen und forstdienstlichen Eintheilung zur Uebersicht des Realcomplexes der Domänenwaldungen und zum Behufe der zweckmäßigsten Bezirksformation der äußern Dienstgrade wesentlich ist.

Die Domänenwaldungen müssen zwar darin gleichfalls mit ihrer Figur und Numer ersichtlich gemacht seyn, aber alles kleinere Detail, und selbst die Gränzen der Domänenjagdbezirke, wenn diese die Karte zu sehr überladen sollten, können darin wegbleiben.

Um das kleinere Detail vollständig nachzuweisen, dienen die einzelnen Forstamtssituationskarten der Kreissituationskarte als Specialbeilagen. — Die Forstämter haben jene daher in Duplo anzufertigen, damit ein Exemplar davon mit der Kreissituationskarte dem Ministerium vorgelegt werden könne.

Die in den Forstamtsbezirken begriffenen Corporations= und Privatwaldungen werden in den Forstamtssituationskarten zur Unterscheidung sowohl von den Domänenwaldungen als auch unter sich nach ihrem verschiedenen Besitzstande durch verschiedene Farben colorirt, und zur Bezeichnung, in welchem Gemeindsbezirke sie liegen, mit derselben Numer versehen, womit sowohl in der Karte als in den speciellen Nachweisungen der Hauptort des Gemeindebezirks bezeichnet ist. — Bei allen jenen Waldungen, die der forstpolizeilichen Respicirung des königlichen Forstpersonals bisher wirklich unterlegen haben, läßt sich erwarten, daß die Forstämter diese Waldungen nach ihrem verschiedenen Besitzstande, je nachdem es Gemeindewaldungen, Stiftungswaldungen, gemeine Privat= oder gutsherrliche Waldungen sind, durch die dafür vorgezeichneten ver=

schiedenen Farben in der Karte werden unterscheiden können; auch wo von ihnen bisher keine Forstpolizei ausgeübt worden ist, haben sie mit Hülfe der darüber vorhandenen Materialien, ihrer Localkenntniß, oder der darüber eingezogenen Erkundigungen, diese Bezeichnung des verschiedenen Besitzstandes in der Karte so viel möglich durchzuführen; nur wo sie so unbekannt mit diesen Waldungen wären, daß ihnen die Localaufführung ihres Besitzstandes und dessen Bezeichnung in der Karte zu viel Zeit kosten würde, kann sich darauf beschränkt werden, lediglich die beiläufige Figur dieser Waldungen in die Karte einzuzeichnen, und das derzeitige Unbekanntseyn ihres speciellen Besitzstandes durch eine besondere Farbe ihrer Colorirung auszudrücken. — Wenigstens auf diese Weise jedoch sollen alle im Privatbesitze stehenden Waldungen im Kreise in den Forstamtssituationskarten bemerkt seyn, die sich daher auch über jene Gebietstheile, die bisher in dem eigentlichen Dienstbezirke des Forstamts nicht begriffen waren, auszudehnen haben, nach der nähern Bestimmung des Kreisforstreferenten, wie diese Gebietstheile zu diesem Behufe unter die angränzenden Forstämter zur Bearbeitung am angemessensten zu vertheilen seyn möchten.

Zur Bezeichnung des verschiedenen Besitzstandes der Waldungen mag sich an folgende Farben gehalten werden:

Karminroth für die Gemeindswaldungen.

Violet für die Stiftungswaldungen.

Braun (gelb mit schwarz) für die gemeinen Privatwaldungen.

Gummigelb für die adeligen Gutswaldungen.

Schwarz (Tusch) für diejenigen Waldungen, deren specieller Besitzstand dermalen noch unbekannt ist.

Diese Farben, so wie die Farben der Domänenwaldungen, dürfen zur deutlichen Unterscheidung nicht zu blaß aufgetragen werden. Außerdem wird noch bemerkt, daß diejenigen Waldungen, welche bisher unter der forstpolizeilichen Respicienz des königlichen Forstpersonals gestanden haben, von jenen, die es nicht sind, in der forstamtlichen Situationskarte dadurch kenntlich zu machen seyen, daß jene mit der entsprechenden Farbe ganz colorirt, diese dagegen nur damit eingefaßt werden.

Wenn der Maßstab der Forstsituationskarte des ganzen Kreises hinreichend groß ist, daß, ohne dieselbe zu sehr zu überladen, die im Privatbesitz stehenden Waldungen ebenfalls

eingezeichnet werden können, so hat dasselbe zu geschehen. Hier brauchen jedoch diese Waldungen nicht nach ihrem verschiedenen Besitzstande verschieden colorirt, sondern sämmtlich nur mit einer einzigen von der Farbe der Domänenwaldungen unterschiedenen Farbe angelegt, und je nachdem sie dermalen unter der forstpolizeilichen Respicienz des königlichen Forstpersonals wirklich stehen oder nicht, auf die eben dazu bezeichnete Weise unterschieden zu seyn.

Erlaubt der Maßstab der Kreisforstsituationskarte diese Einzeichnung der Privatwaldungen nicht, so wird sich darin nur auf die Einzeichnung der Domänenwaldungen beschränkt.

Ungedrucktes Rescript.

---

31 Mai 1827. Das Geschäft der Betriebsregulirung soll überall, wo dasselbe noch nicht ausgeführt wurde, auf das thätigste zum Ziele gefördert werden, nachdem in dem Forstetat für die laufende Finanzperiode wegen der darauf zu verwendenden Kosten Fürsehung getroffen worden ist.

Um die Ausführung in den noch nicht eingerichteten Waldungen zu erleichtern und damit nach einerlei Grundsätzen verfahren werde, werden folgende, das Normativ von 1819 theils modificirende, theils ergänzende Vorschriften vorläufig ertheilt, mit Vorbehalt der weitern Bestimmungen, welche in der Folge für nothwendig werden erkannt werden.

1) Von der durch das Normativ angeordneten allgemeinen Ausscheidung in eine erstmalige bloß generelle Betriebsregulirung (ohne vorherige specielle Vermessung), dann in eine zweite vollständigere und genauere Begründung der wirthschaftlichen Einrichtung ist Umgang zu nehmen. Die Forstwirthschaftseinrichtung soll künftig sofort auf Detailvermessung begründet, und statt der beiden Operate, welche nach dem Inhalte des I. und II. Abschnittes des Normatives von 1819 erforderlich wären, soll das Ganze unter geeigneter Anwendung der in den erwähnten Abschnitten ertheilten speciellen Weisungen in eine Ausarbeitung zusammengefaßt werden.

Nur in Betreff jener Waldungen, an welche nach Maßgabe des Operationsplanes, welcher entworfen werden wird, die Reihe mit Vermessung und Einrichtung zuletzt und sehr spät kommen würde, ist nach Befinden der Umstände eine generelle Betriebsregulirung in dem Sinne des Normatives,

jedoch so summarisch und einfach als möglich, einstweilen einzuleiten.

Die Reviersituations- und Bestandsübersichtskarten aber, wovon in den §§. 8 und 10 des Normatives die Rede ist, und welche die dermaligen Bestandsverschiedenheiten anschaulich zu machen haben, sollen, sofern es nicht bereits geschehen ist, als vorläufig unentbehrliche Behelfe unverzüglich hergestellt werden.

2) Das eigentliche Betriebsregulirungsgeschäft hat demnach in der Regel für jeden einzelnen Wirthschaftscomplex, oder für jede Revier, oder für jede größere, mehrere Reviere begreifende, Waldmasse in folgender Ordnung voranzuschreiten:

Gränzberichtigung und Vermarkung;
Bestandsabtheilung;
Detailvermessung;
specielle und generelle Forstbeschreibung;
Forstwirthschaftseinrichtung.

3) Gränzberichtigung und Vermarkung.

Vor Allem muß das Staatseigenthum, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, vor Eingriffen sicher gestellt; es muß der Umfang des Objects, welches bewirthschaftet werden soll, genau regulirt und bezeichnet werden. Zu dem, was hiebei zu beobachten ist, gibt der §. 3 der Dienstesinstruction für die königlich bayerischen Oberförster (m. s. Gränzen) Anleitung, welches durch Nachstehendes vervollständigt wird:

a. Bei den Waldungen, welche noch gar nicht vermarkt sind, ist, so viel der Gebirgszug und die übrige Beschaffenheit des Terrains es erlauben, ein vorzüglicher Bedacht auf die Erzielung regelmäßiger, in möglichst langer Ausdehnung gerade fortlaufender Gränzlinien zu nehmen, indem diese am besten führen und die Kosten der Vermarkung mindern. — Es sind daher alle jene ausspringenden Waldecken, welche der Anwendung des eben ausgesprochenen Princips als Hinderniß im Wege stehen, auszuscheiden, wenn sie mit Vortheil veräußert oder ausgetauscht werden können.

b. In der Regel, so viel es nämlich die Entfernung der Steinbrüche und die Beschaffenheit der Steinarten oder des Terrains, ohne eine zu bedeutende Mehrung des Kostenaufwandes gestatten, sollen die Staatswaldungen mit Steinen vermarkt, und allen neu einzusetzenden Gränzsteinen

bei 3′ Länge und 1′ auf jeder Seite eine viereckige oben abgerundete Form gegeben werden. — Die Hälfte der Länge kommt in die Erde, der über derselben stehende Theil muß reinlich und glatt behauen seyn.

Auf der Seite gegen den Wald hin werden die Anfangsbuchstaben der Worte: „Königlicher Wald", und darunter die fortlaufende Ordnungsnumer eingehauen, erstere in großen lateinischen Lettern, ungefähr 4″ lang, letztere in arabischen Ziffern, ungefähr 2½ Zoll, z. B.:

K W
25.

Bei einem weiten oder beschwerlichen Transport wird den Steinen zur Verminderung der Kosten eine etwas schwächere Dimension gegeben.

In Ermangelung von Steinen sind Gränzhügel und Pfähle, oder das Einhauen der Zeichen auf Felsplatten an den Winkelpunkten, Gränzgräben, oder aufgesetzte Steinrücken an der äußern Gränzlinie zu, nach Beschaffenheit des Terrains, anzuwenden. Letztere, welche auch da von großem Nutzen seyn können, wo mit Steinen vermarkt wird, lassen sich nach und nach mit Verwendung der Forststrafarbeiten herstellen.

Das Anpflanzen nützlicher und dauerhafter Holzarten an den Waldgränzlinien ist überdieß sehr zu empfehlen.

c. Der Scheitelpunkt eines jeden ein- oder ausspringenden Winkels der Gränzlinien, sowohl an dem äußern Umfange als an den in dem Innern des Waldes inclavirten, dem Staate oder zu seinem Forstgrunde nicht gehörigen Besitzungen, soll durch ein Gränzzeichen gesichert seyn. Von jedem Gränzzeichen muß man auf das von jeder Seite zunächst stehende sehen können.

Bei langen geraden Linien, oder wenn sich ein Hügel zwischen zwei Gränzpunkten befindet, sind daher Mittelsteine (sogenannte Läufer) anzubringen.

Wenn natürliche Gränzen vorhanden sind, als Bäche, Straßen oder Hauptcommunicationswege ꝛc., ist es ausnahmsweise hinreichend, daß nur einige der Hauptgränzpunkte mit Gränzzeichen (Gränzsteine) versichert werden.

Wenn Wege oder Gräben gemeinschaftliches Eigenthum mit den Angränzern sind, müssen die Steine so gesetzt werden, wie es herkömmlich ist, um eine solche Gemeinschaft

bezeichnen. Ueberdieß ist Bedacht zu nehmen, daß die ränzsteine an Gräben fest und unversehrt bleiben.

d. Jede besondere Hauptwaldung erhält für e äußere Gränze, welche sie von anderm Eigenthum scheiet, eine eigene Numerfolge. Eben so auch jeder einere Walddistrict, welcher ringsum von anderm als Staatsaldeigenthum umgeben und begränzt ist. — Es ist hiebei auf die bestehende Revier- und Forstwartei- oder Wirthschaftscomplexeintheilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Numernfolge der Gränzsteine oder anderer Gränzzeichen hat eintretenden Falls aus einer Revier in die andere, jedoch nie aus einem Forstamtsbezirk in den andern von Nro. 1 bis an das letzte Gränzzeichen, fortzulaufen.

Jede Inclave andern Eigenthums in dem Innern einer Waldung erhält wieder eine eigene Numerfolge von Nro. 1 anfangend.

Der Anfang mit Nro. 1 wird in der Regel zwischen Nord und Osten an einem solchen Gränzpunkte gemacht, wo die anstoßenden Feldgemarkungen zweier Gemeinden sich scheiden, oder ein Weg in den Wald zieht, oder sonst ein bleibendes Merkmal vorhanden ist, und es wird von da aus gegen Ost, Süd, West ꝛc. fortnumerirt, bis wieder auf den Punkt, von welchem ausgegangen worden ist, so daß der Wald rechts bleibt, wenn von der äußern Umfangsgränze, und links, wenn von der Gränze an den im Innern des Waldes gelegenen Inclaven die Rede ist.

Wenn sich über einzelne Gränzpunkte Anstände erheben, welche nicht sofort durch eine billige Ausgleichung beseitigt werden können, so ist darum das Hauptgränzregulirungsgeschäft nicht aufzuhalten. — Dergleichen strittige Gränzstrecken sind vielmehr besonders zu behandeln, wobei so viele Numern zu überspringen sind, als muthmaßlich Steine für die betreffende Gränzstrecke erforderlich seyn werden. Zur weitern Behandlung der Sache ist jedoch vorerst der wahre Werth des streitigen Gegenstandes jedesmal zu erheben, und dieser mit den Kosten, welche eine gerichtliche Auseinandersetzung verursacht, zu vergleichen; dieses wird in vielen Fällen doch wieder auf gütliche Ausgleichung hinweisen. Die Gränzlinien zwischen einer Staatswaldung und der andern werden nicht vermarkt, das Setzen der Steine (s. a. Gränzzeichen) und die Numerfolge werden nach einer

solchen Gränzlinien da fortgesetzt, wo anderes Eigenthum wieder an den Wald anstößt.

e) Ist ein Wald zwar vermarkt, aber ohne daß die Steine mit einem andern Zeichen oder mit Numern versehen wären, so wird das Fehlende nach obiger Anleitung ergänzt; handelt es sich von der Ersetzung einzelner Gränzsteine an vermarkten Waldungen, wo die Steine alle oder doch größtentheils mit einem andern Zeichen als den Buchstaben K VV bereits versehen sind, so erhalten die Ergänzungssteine nicht die fraglichen Buchstaben, sondern dasselbe Zeichen, welches sich auf den andern Steinen befindet.

f) Wird es für zweckmäßig erachtet, bereits vermarkte und numerirte, jedoch sehr irreguläre Gränzstrecken durch Ausscheidung einiger Waldspitzen zu rectificiren, oder treten wegen Tausch, Purification ꝛc. Veränderungen an der Gränzlinie in der Folge ein, so wird darum nicht die ganze Numerfolge der Gränzsteine an einer Waldung geändert, sondern es erhalten die Gränzpuncte die correspondirenden der alten wieder, und sind der neuen Gränzpunkte mehr, so werden diese zwischen den andern mit ½, ⅓, ¼ und so weiter bezeichnet. Sind aber deren weniger, so läßt man die betreffenden Numern entweder ganz fehlen oder setzt Läufer, wenn es sich nur von wenigen Steinen handelt.

4) Bestandsabtheilung.

a. Unter District (§. 9 des Normativs v. 1819) ist jeder abgesondert liegende Waldtheil (Parcelle) und in größern Waldungen jeder Waldtheil zu verstehen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten ist, einen eigenen Namen führt, oder eine von seinen nächsten Umgebungen verschiedene Betriebsart erfordert. Jeder Theil eines Districtes, welcher nach Maßgabe der Lage des Bodens, des Bestandesalters und der Bestandesbeschaffenheit, im Laufe des Umtriebes zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, oder mit andern Worten, jede Bestandsverschiedenheit, welche nach Maßgabe der beabsichtigt werdenden künftigen Betriebsweise beibehalten oder erzielt werden soll, bildet eine Abtheilung.

Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen Districtes die Zerlegung desselben in einige Abtheilungen erfordern.

Diese Abtheilungen (gewissermaßen bleibende Waldgewannen) sind es, welche die Hauptbasis für den Wirthschaftsplan bilden, und sie erleichtern die Ertragsausmittlung.

Ungleichartige Theile einer Abtheilung (oder eines solchen Districtes, welcher selbst nur eine Abtheilung bildet), insofern sie nur als vorübergehende Bestandsverschiedenheiten erscheinen, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen, und künftig einer und derselben Behandlungsart und Benutzungsperiode unterzogen werden sollen, sind Unterabtheilungen.

b. In jedem Wirthschaftscomplexe werden die Districte außer ihren Namen noch mit einer fortlaufenden Nummer in römischen Ziffern, die Abtheilungen in jedem Districte mit fortlaufenden Numern in arabischen Ziffern; die Unterabtheilungen mit Buchstaben bezeichnet, z. B. I Hirschberg 4 c.

c. Die Abtheilungen als unveränderliches Detail, sollen in der Regel auf dem Terrain von einander stets kenntlich, und daher abgesondert seyn.

Bergrücken und Thäler, auch tiefe Schluchten sind natürliche Separationslinien, Chausseen und Hauptcommunications-, Jagd-, Stell- oder Holzabfuhrswege können statt derselben dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind Schneißen (Geräumte) zwischen den Abtheilungen anzulegen. In den Thälern bedarf es gewöhnlich keiner Schneißen, wohl aber auf den Bergrücken, wenn nicht bereits ein zweckdienlicher Weg über selbe herzieht.

In hoher Lage, wo Geräumte gefährlich werden könnten, zumal wenn ihre Richtung von W. nach O. geht, sind sie nicht anzuwenden, sondern die Waldabtheilungen sind auf andere Weise dauerhaft zu bezeichnen.

Vorläufig werden die Abtheilungsschneißen, wo deren anzulegen sind, nur durch Anplätten der Stämme oder durch Aufräumung einer schmalen Visirlinie ersichtlich gemacht, nach geschehener Revision der Bestandseintheilung an Ort und Stelle durch den königl. Kreisforstrath oder Kreisforstinspector aber werden die Bestandsabtheilungslinien in der Breite 10 bis 12 Fuß aufgehauen. Denselben ist überall die nach Beschaffenheit des Terrains möglichst gerade Richtung zu geben.

e. Bei dem Geschäfte der Waldeintheilung ist ein vor-

züglicher Bedacht auf Rectification der durch verkehrte Wirthschaft und Winkelhauungen oder Windsturm und Borkenkäfer entstandenen Bestandesunregelmäßigkeiten zu nehmen, es ist sich von zu großer Aengstlichkeit und kleinlichem Detail, aber auch von jenem System entfernt zu halten, welches die Bestände gewaltsam in eine reguläre rechtwinklichte Eintheilung einzwängen möchte, die dem Zwecke nicht entspricht.

Das Terrain und die Bestände sind es, welche bei der Eintheilung des Waldes zum Behufe der Wirthschaftseinrichtung den Leitfaden an die Hand geben müssen, und es können sich nicht umgekehrt beide nach einer regulären planimetrischen Abtheilung richten, welche auf dem Papier entworfen, sich auch nur auf demselben gut ausnimmt, und in den Wald übertragen nirgends paßt, die Bestände quer durchschneidet, die Separationslinien über Berg und Thal ziehen läßt, und Mißstand auf Mißstand häuft. Nur in ebenen und schwachhügelichten Forsten mag eine regelmäßige planimetrische Eintheilung ohne Nachtheil erzielt werden können, wenn eine dermalige zu große Bestandesverschiedenheit nicht hindernd im Wege steht. Auch versteht es sich von selbst, daß in den zu den königl. Leibgehägen und Reservejagden gehörigen Staatswaldungen bei der Waldeintheilung zugleich auf das, was die Jagd erfordert, Rücksicht genommen werden, und beide Zwecke zu vereinigen getrachtet werden muß.

Ueberhaupt aber erscheint die Zerlegung eines Waldes in diejenigen Abtheilungen, welche die künftig bleibenden Bestandesverschiedenheiten begründen sollen, und wodurch also das Hauptnetz für den Wirthschaftsplan bereits hergestellt wird, als eine Vorarbeit von besonderer Wichtigkeit, welche Umsicht, Ueberlegung, einen richtigen praktischen Blick, und im Voraus schon stete Bedachtnahme auf die Grundregeln einer guten Forsteinrichtung erfordert.

f. In der Regel, besonders in gebirgigen oder stark hügelichten Forsten, geht die Bestandsabtheilung der Vermessung voran, und ist unabhängig von letzterer zu erledigen, indem eigentlich durch sie das aufzunehmende förstliche Detail erst festgesetzt und ausgesondert werden soll.

Sie kann daher selbst mehrere Jahre vorher statt finden, ehe die geometrische Aufnahme geschieht.

In ebenen Waldungen von größerm Umfange aber kann, besonders wenn bedeutende Flächen wenig Bestandesverschiedenheit darbieten, ausnahmsweise der Fall eintreten, daß eine zweckmäßige Abtheilung in Waldgewannen erst auf den Grund eines den Forst wenigstens in seinen Hauptheilen darstellenden Planes auszuführen, seyn wird.

In diesen und ähnlichen Fällen, werden Vermessungen und Bestandesabtheilungen geeignet mit einander in Verbindung gesetzt, so wie auch im andern Falle, wenn nämlich die Bestandesabtheilung vor der Vermessung statt gehabt hat, die Einsicht des Planes, welcher das Resultat der letztern ist, zu Rectificationen in der erstern die Veranlassung geben kann, welche sich hernach leicht auf dem Plane nachtragen lassen.

g. Die Bestandesabtheilungslinien erhalten in jedem Wirthschaftscomplexe größerer Waldmassen, oder in jeder isolirt gelegenen Parcelle, eine besondere Numernfolge. Die Numern können im Walde auf angeplätteten Stämmen mit Röthel, oder auf der Rinde mit einem Rißer bemerkbar gemacht werden.

5) Vermessung,

Wegen der Art und Weise, wie die Waldvermessung ausgeführt und verificirt werden soll, bleiben die nähern Anordnungen noch vorbehalten; vorläufig werden nachsteheude Bestimmungen ertheilt:

a. Alles Detail der Forstbegangs- (Aufsicht) Gränzen der verschiedenen Holzgattungen, der Bodenverschiedenheiten, der Bestandesabtheilungen, der Blößen und Räumten unter drei Tagw. in den Abtheilungen kommt bei der Vermessung nicht in Betracht, ist Sache der Forstbeschreibung, und es bleibt die nähere Aufnahme dieses Details dem Localforstpersonale überlassen.

b. Dagegen müssen die Resultate der Vermessung außer dem Bilde des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile, welche in ihrem Zusammenhange dasselbe ausmachen, Nachstehendes an die Hand geben, resp. auf den Planen ersichtlich machen, so weit nämlich die bezeichneten Gegenstände in dem Innern der Waldungen oder an deren Gränzen gelegen sind.

Die Fläche jeder Abtheilung, und insbesondere Lage und Fläche aller in der Abtheilung befindlichen Blößen oder Räum-

ten, welche im Zusammenhange drei Tagw. und darüber enthalten.

Deßgleichen Lage und Fläche der darin vorkommenden Felsmassen und Steingerölle, welche zur Holzproduction nicht geeignet sind.

Den Gebirgszug und die einzelnen Berge und Anhöhen, mit dem Detail der bedeutendern einzelnen Einbeugungen der Bergwände, Schluchten, Wasserrießen, Raine, Bann-gränzen oder Gränzen von

Urgemeinden,
Reviergränzen,
Jagdgränzen,
Gränzen von Berechtigungsdistricten, welche besonders vermarkt oder verloset sind.
Königl. Forstwohnungen und Dienstgründe.
Chausseen.
Vicinalfahrwege.
Ordinäre Fahr- und Holzwege.
Fußsteige.
Abtheilungslinien.
Brandschneißen.
Für den Forstdienst wichtige Brücken, Ueberfuhren und Stege.
Vorzügliche Holzrechen und Wasserklausen.
Schneid- und Sägmühlen.
Triftbare Gewässer.
Andere Flüsse und Bäche.
Altwässer und Teiche.
Seen und Brücher.
Bergbauten.
Steinbrüche.
Schmelz- und Hüttenwerke.
Glashütten.
Schopperstätten und Schiffbauplätze.
Hauptkohlstätten.
Torfstechereien.
Sumpfige Plätze von einigem Umfang.
Hauptentwässerungsgräben.
Natürliche Gräben und Vertiefungen.
Holzlagerplätze, Holzgärten.
Die Fläche jener Gegenstände, welche nicht zu dem holz-

tragenden Boden gezählt werden können, als Forstwohnungen und Dienstgründe, Hauptwege, Gewässer, Steinbrüche ꝛc. ist nicht in die Fläche der einzelnen Abtheilungen einzubegreifen, sondern besonders zu berechnen und anzugeben. Die Fläche der Bestandesabtheilungs-Schneißen und Wege von 12′ Breite und darunter, wird jedoch in jeder Abtheilung in den tragbaren Holzboden mit eingerechnet.

c. Der §. 24 des Normativs vom Jahr 1819, gibt die verschiedenen Karten an, welche demnächst und in welcher Art sie gefertigt werden sollen, nämlich Hauptkarten in 5000 theiligem Maßstabe.

Reducirte Bestandesübersichtskarten im $^{10}/_{m}$ theiligen Maßstabe, für größere Complexe sollen sie aber auch im $^{20}/_{m}$ theiligen hergestellt werden dürfen. Von jeder ist ein Exemplar für den Revierförster, ein anderes für das Forstamt, ein drittes für die königl. Regierung erforderlich. Von den reducirten Bestandsübersichtskarten ein viertes Exemplar für das königl. Staatsministerium der Finanzen.

Außerdem soll vorläufig, sobald eine Waldung aufgenommen ist, dem einschlägigen königl. Forstamte sofort durch den betreffenden Geometer eine Copie der Tischblätter auf Oel- oder anderes Papier zugestellt werden, diese Copie muß die Umrisse und das forstliche Detail zwar genau darstellen, es bedarf jedoch keiner zeitraubenden Sorgfalt hinsichtlich schöner Zeichnung derselben. Auf den Grund dieser Plancopien (Blankettkarten), wovon die einzelnen Blätter zur bessern Uebersicht der Walddistricte oder Complexe, nach Erforderniß zusammenzusetzen oder auf anderes Papier (auch Leinwand) aufzuziehen, nöthigenfalls zu reduciren sind, wird unverzüglich die Waldeintheilung durch das Forstamt nochmals revidirt und nach Befinden der Umstände vervollständigt. Die vorläufige Plancopie dient auch bei der Forstbeschreibung und um jenes Detail nachzutragen, dessen Aufnahme nach dem Vorhergesagten dem Localforstpersonale überlassen bleibt.

d. Die speciellen Gränzkarten, deren das Normativ im §. 24 außer obigen erwähnt, haben zu unterbleiben, dagegen sollen die Gränzvermessungsregister die Einrichtung erhalten, daß sie außer der Bezeichnung des Districtes und der Abtheilung, so wie der angränzenden Grundstücke Folgendes ersichtlich machen:

Die fortlaufende Numer der Gränzsteine oder anderer Gränzzeichen;

Maß eines jeden ein- oder ausspringenden Winkels;

die natürliche Entfernung von dem Scheitelpunkte eines Winkels zu dem andern (Entfernung nach der schiefen Fläche), deßgleichen die Entfernung nach der horizontalen Fläche.

6) Forstbeschreibung,

Sie zerfällt in die generelle und specielle. Aus letzterer oder vielmehr aus den speciellen Notizen, welche über jede Abtheilung erhoben werden, müssen zum Theil die Nachrichten geschöpft werden, um die erstere vollständig herstellen zu können, für beide gibt das Normativ von 1819 ausführliche Anleitung, und es bleibt nur Folgendes zu bemerken:

Ad §. 6, 8, 9 und 10 des Normativs, an die Stelle der vorläufigen approximativen Uebersichtskarte tritt, was das innere bereits auf der Bestandesabtheilung beruhende Detail der Staatswaldungen betrifft, sogleich die das Resultat der Vermessung darstellende Bestandesübersichtskarte.

Ad §. 7 und 26. Wo die Liquidation der auf den Staatswaldungen haftenden Servituten noch nicht erledigt ist, soll dieses wichtige Geschäft auf das thätigste betrieben werden, um die Forstbeschreibung in dieser Hinsicht vollständig herstellen zu können.

Es braucht damit die Vermessung nicht erst abgewartet zu werden, von welcher jene Liquidation ganz unabhängig ist.

Ad §. 11.

1. An die Stelle eines approximativen Flächeninhaltes tritt der wirkliche auf Vermessung beruhende.

4 d. Das hier in dem Normativ angegebene Detail, kann nach dem, was weiter unter ad 7 zugesagt wird, vereinfacht und abgekürzt werden.

5 und 6. Wenn die Gegenstände, deren das Normativ hier erwähnt, in der generellen Beschreibung mit der gehörigen Ausführlichkeit behandelt worden, so kann in der speciellen Beschreibung ganz Umgang davon genommen werden.

Je gründlicher und umfassender überhaupt die generelle Forstbeschreibung hergestellt wird, desto kürzer und einfacher wird sich in der speciellen gefaßt, sie wird mit Vermeidung aller Wiederholungen oder Weitwendigkeiten und zweckloser

Subtilitäten auf dasjenige beschränkt werden können, was jeder Abtheilung besonders eigenthümlich ist.

7) Forstwirthschaftseinrichtung.

Da bei der Bestandesabtheilung bereits die künftige Betriebsart für jeden District in vorläufige Erwägung gekommen, so ist mit der Forstwirthschaftseinrichtung eigentlich schon der Anfang gemacht oder der Grund zu derselben gelegt, welcher nun gestützt auf die Behelfe, welche die Vermessung und Forstbeschreibung an die Hand geben, weiter ausgeführt werden muß. Ueberhaupt greifen mehrere der Ausarbeitungen und Ausmittlungen, welche zusammengenommen die Betriebsregulirung bilden, so in einander (namentlich Aufnahme der Bestände zum Behufe der Forstbeschreibung, vorläufiger Entwurf des allgemeinen Hauungsplanes und Ertragsbestimmungen), daß sie in der Wirklichkeit kaum von einander getrennt werden können, ob sie gleich in dem Normativ sowohl als in gegenwärtiger Anleitung, in einer gewissen Ordnung aufeinander folgend haben vorgetragen werden müssen.

a. An die Bestimmungen des §. 13 des Normativs ist sich strenge zu halten.

b. So auch an jene des §. 14, welche bis jetzt nicht gehörig beachtet, vielmehr, wie sich aus den prüfungsfähigen Etats ergibt, in vielen Forstamtsbezirken auf mancherlei Weise mißdeutet und mißverstanden worden sind, so daß die meisten Reviere dermalen in mehrere kleinere Wirthschaftscomplexe zersplittert sind, welches die Wirthschaft ebenso benachtheiligt, als es die Schreiberei vermehrt. Dieser Mißgriff ist bei der Forsteinrichtung zu redressiren, und von der Regel „daß der Reviercomplex zugleich als Wirthschaftscomplex zu gelten habe," darf sich nur dann entfernt werden, wenn die Verhältnisse es durchaus nicht anders gestatten, wie denn auch schon das Normativ eine Ausnahme hievon, die man gegen dessen Vorschrift in der Mehrzahl der Kreise zur Regel erhoben hat, auf alle Weise beschränkt wissen wollte. Diese Regel bringt es übrigens keineswegs mit sich, daß in einem Complexe auch nur eine Reihenfolge der Schläge seyn dürfe, vielmehr läßt sich jeder Complex nach Maßgabe der Localverhältnisse in verschiedene Wirthschaftstheile zerlegen.

c. Die Ausmittlung der für jede Betriebs- oder

Holzart vortheilhaftesten Umtriebszeit, welche mit dem Zeitraum, für welchen die Forsteinrichtung gemacht wird, oder mit der Berechnungszeit nicht verwechselt werden darf (§. 15 des Normativs), ist einer der wichtigsten Gegenstände der Betriebsregulirung, indem sie auf Verjüngung der Bestände, Productionsvermögen, und Ertrag den wesentlichsten Einfluß äußert. Nur dann wird der höchstmögliche Ertrag aus einem Walde gezogen werden, wenn nicht allein die angemessenste Umtriebszeit für jede Betriebszeit und Holzart gründlich erforscht, sondern auch das Alter, welches jede Abtheilung nach den ihr eigenthümlichen Verhältnissen erreichen soll, oder die ökonomische Haubarkeit der einzelnen Bestände richtig bestimmt worden ist. Die fragliche Ausmittlung ist daher mit besonderer Umsicht zu behandeln, und es sind zu deren Behufe ebensowohl bei der Aufnahme und Beschreibung der Bestände genaue Untersuchungen anzustellen, um das Alter zu erforschen, in welchem sie den stärksten durchschnittsmäßigen einjährigen Zuwachs gewähren, als auch alle bisher gesammelten Erfahrungen sorgfältig zu Rathe zu ziehen.

d. Die Eintheilung in Classen und Zeitabschnitte (§. 16 des Normativs) soll bei der Forsteinrichtung überall, wo sie noch nicht statt gehabt hat, auf folgende Weise mit den Finanzperioden in Einklang gebracht werden, indem hierdurch die Anfertigung der voranschlägigen Etats für jede Finanzperiode sehr erleichtert wird;

statt der Decennien, Duodecennien

zwei Duodecennien oder vier und zwanzig Jahre für eine Wirthschaftsperiode.

Der Zeitraum, für welchen die Forsteinrichtung gemacht wird, hat für Hochwaldungen wenigstens drei Perioden zu begreifen, da nicht leicht der Fall vorkommen wird, daß die specielle Umtriebszeit der Mehrheit der verschiedenen Bestände weniger als 72 Jahr beträgt.

Ist diese Umtriebszeit größer, so begreift der Zeitraum, für welchen die Einrichtung bemessen wird, oder die Berechnungszeit, mehr Perioden, z. B. 5 bei 120jähriger Umtriebszeit. Wo nichts als Niederwaldungen sind, können 6 oder 12 Jahre als eine Periode angenommen werden, je nachdem das Eine oder das Andere nach Maßgabe der festgesetzten

setzten Umtriebszeit, die Bearbeitung des Gegenstandes erleichtern mag.

Bei Forsten, welche viele cultursbedürftige Blößen haben, ist es gut, die Berechnungszeit um eine Periode länger zu nehmen, als die Umtriebszeit für die zum Anbau bestimmte Holzart ausmacht, weil alsdann die ganze Production der in der ersten Periode cultivirt werdenden Blößen und unvollkommenen Bestände in die Berechnung kommt.

Da die Umtriebszeit von der Berechnungszeit unabhängig ist, so wird die Bestimmung ersterer durch die Annahme 24jähriger Perioden nicht erschwert. Will man übrigens auch in dieser Beziehung völlige Uebereinstimmung erzielen, so kann die Umtriebszeit nach einer von 6 zu 6 Jahren fortschreitenden Scale angenommen werden (72, 78, 84, 90, 96 u. s. w.), je nachdem die ausgemittelte vortheilhafteste Umtriebszeit einem dieser Jahre am nächsten kommt. Beim Niederwald kann die Scale von 3 zu 3 Jahren fortschreiten ($9\,^{12}/_{15}$).

Wenn die Einreihung der Abtheilungen und ihre Erträgnisse in die verschiedenen Perioden, und eine approximative Gleichstellung der Perioden unter sich hergestellt ist, werden dem ersten Duodecennium so viele Jahre mit dem entsprechenden Erträgnisse zugesetzt, als von der laufenden Finanzperiode noch übrig sind, und eben so viele Jahren kommen umgekehrt der letzten Periode weniger zuzutheilen.

Wenn also z. B. die Forsteinrichtung innerhalb des dritten Jahres der laufenden Finanzperiode vorgenommen wird, so hat der Zeitabschnitt, für welchen der speciellere Wirthschaftsplan zu reguliren ist (da derselbe nur immer im folgenden Wirthschaftsjahre zum ersten Male in Anwendung kommen kann), $12 + 3 = 15$ Jahre, oder die erste Periode 27 Jahre zu begreifen, die letzte Periode hingegen 3 Jahre weniger.

Hierdurch wird bezweckt, daß das periodische Fortschreiten der Betriebsregulirung von einem Duodecennium zum andern für die Folge mit der Eintheilung in Finanzperioden in Uebereinstimmung gesetzt werde, und am Ende einer solchen Periode nöthigenfalls eine allgemeine sechsjährige Revision des Waldstandes angeordnet werden könne.

Dieser Zweck kann aber auch auf die Weise erreicht werden, daß man den Rest der laufenden Finanzperiode,

nach Maßgabe des bestehenden Abgabesatzes, als einen ganz besondern Zeitabschnitt für sich behandle, einen speciellen Fällungsplan für denselben entwerfe, sich den Wald so denke, als wäre dieser Fällungsplan bereits ausgeführt oder das Ende der Finanzperiode schon erreicht, und demnach die ganze Berechnungszeit vom Eintritte der nächsten Finanzperiode an, ihren Anfang nehmen lasse.

Ad §. 17, 18, 19 und 20 des Normativs.

e. Bei dem Entwurfe und der demnächstigen Feststellung des allgemeinen Hauungs- und Culturplanes sind die Abtheilungen und Unterabtheilungen nicht nach dem Jahre, in welchem sie beiläufig zum Abtriebe (Angriff) kommen oder cultivirt werden sollen, einzureihen. Es genügt, daß diese Einrichtung nach Perioden oder nach Duodecennien geschehe, und zur Ertragsbestimmung für die betreffenden Hiebflächen die Mitte des Zeitabschnittes, welchem sie anfallen sollen, als die Epoche ihrer Haubarkeit angenommen werde. Auch ist sich dabei in kein anderes Sortimentendetail einzulassen, als:

1) Bau- und Werkholz (mit Rücksicht auf möglichst nachhaltige Vertheilung der hievon bestehenden Vorräthe in den verschiedenen Perioden.)

2) Brennholz in Klaftern.

3) Wellen.

Selbst der speciellere Betriebsplan für den unmittelbar auf die Forsteinrichtung folgenden Zeitabschnitt ist nicht nach den einzelnen Jahren, die er begreift, herzustellen. Es wird in demselben bloß näher angedeutet und bestimmt, auf welche Weise diejenigen Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche innerhalb dieses Zeitabschnittes zum Angriff oder zur Nachhauung kommen oder cultivirt werden sollen, zu behandeln, und welche andern Zeitabschnitten angehörige Abtheilungen außerdem zu durchforsten, oder mit Auszugs- und Reinigungshauungen anzusprechen sind. Hinsichtlich der Ertragsbestimmung, wird sich nun erst für diesen nächsten Zeitabschnitt in einiges Detail, wenigstens der Hauptsortimente, eingelassen, soweit dieses zur Herstellung eines sich der Verlässigkeit nähernden Geldetats erforderlich ist, und so wird hienach von einem Duodecennium zum andern, jedesmal vor Ablauf des Zeitabschnittes, für welchen die specielle Wirthschaftsregulirung zuletzt statt gehabt hat, fortgefahren.

f. Hinsichtlich der Ertragsanschläge ist für jetzt mit Umgehung aller schwierigen Auszählungen und Zuwachsberechnungen das ausübende Forstpersonal nur zu einer speciellen Forstertragsbestimmung nach gutächtlicher Beurtheilung, d. h. zur Einschätzung des Materialergebnisses, anzuweisen, welches per Tagw. jeder Abtheilung oder Unterabtheilung zu der Zeit zu erwarten ist, zu welcher sie nach dem allgemeinen Haunngsplan zur Benützung kommen soll. Wenn sich das Personal aus den Schlagregistern oder mittelst Probeflächen in der haubaren Classe für jede Revier die geeigneten Maßstäbe oder Erfahrungstafeln bildet, sein Augenmaß übt, und in der Vergleichung der jüngern Classen mit der haubaren, d. h. in der Anwendung der hergestellten Maßstäbe, auch der mittlern und jüngern Bestände nach Maßgabe ihres Standorts und ihrer Bestellung, mit Umsicht verfährt, so werden die Resultate für den zunächst vorliegenden Zweck genügen.

Dieser ist: Förderung des Betriebsregulirungsgeschäftes und baldige Einrichtung der Wirthschaftscontrolbücher, aus welchen sich dann für die folgenden Duodecennien und Perioden verlässigere Behelfe zur Ertragsbestimmung von selbst ergeben werden. Es bedarf zeitraubender Ertrags- oder Zuwachsberechnungen um so weniger, da die Wirthschaft nicht bloß auf diese, sondern auch auf die in jedem Zeitabschnitte anfallenden Angriffsflächen begründet, sonach die Schätzung des Materialertrags und der hierauf gestützte Etat, auf eine zweckmäßige Art mit der Flächeneintheilung in Verbindung gesetzt werden sollen, folglich letztere ersterer zur Controle dient. Denjenigen Forstbeamten, welche hinlängliche Uebung und Fähigkeiten dazu besitzen, soll es indessen unbenommen seyn, die Ertragsabschätzung auf Analysirung von Stämmen, wirkliches Messen, Auszählen und Berechnen zu begründen, wenn nur die Forsteinrichtung dadurch nicht aufgehalten wird; so wie auch bereits gesagt worden ist, daß dergleichen genaue Aufnahmen und Berechnungen zur Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeit stattfinden müssen, und die Aufnahme des einzelnen in jüngern Beständen zerstreut stehenden alten Holzes am füglichsten durch das Auszählen geschieht und geschehen muß, sobald in solchen Stämmen der Hauptvorrath an Bau- und Werkholz besteht, auf dessen möglichst gleiche

Vertheilung in die verschiedenen Perioden der Bedacht zu nehmen ist, zumal wenn es sich von dem immer seltner werdenden Eichenholze oder einer andern nicht häufig vorvorkommenden und für den Bedarf wesentlichen Holzart handelt.

Endlich können Zuwachsberechnungen dadurch veranlaßt werden, wenn es an eigentlich haubaren Beständen in einer Revier ermangelt, und der Maßstab zur Ertragsbestimmung aus der sich der Haubarkeit nähernden geschöpft werden muß.

g. Die periodischen Durchforstungen sind nicht ferner, wie das Normativ es vorschreibt, als fliegende Reserve zu behandeln. Sie machen in manchen Localitäten einen zu bedeutenden Theil des Ertrages aus, und sind daher bei der Ertragsbestimmung in Anschlag zu bringen, jedoch nur summarisch nach einem auszumittelnden mäßigen, eher zu geringen als zu hohen Ansatze ihres Procentverhältnisses zur Hauptnutzung.

8) Im Allgemeinen soll die Forsteinrichtung mit Vermeidung aller nur vom Ziel entfernenden Kleinigkeiten und Weitwendigkeiten praktisch und förderlich durchgeführt werden, nach den Ansichten, welche Cotta (in seiner Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung, Dresden 1820) angegeben hat, nämlich:

Es gibt keine allgemein anwendbare Waldabschätzungslehre, sondern das Verfahren muß durch die Verschiedenartigkeit der Zwecke und Ortsverhältnisse bestimmt werden.

Große Künsteleien sind unnütz, das einfachste Verfahren ist das beste. Kein Forsttaxator kann den wahren Holzertrag genau und sicher angeben, die gute Einrichtung eines Waldes ist daher gewöhnlich viel wichtiger als dessen Ertragsbestimmung. Bei einer solchen Einrichtung für Staatswaldungen ist nicht bloß der Zustand des Waldes, sondern auch die Nationalökonomie und das Bedürfniß der Umgegend in Betracht zu ziehen. Bei der Forsteinrichtung muß zwar der Ertrag für einen großen Zeitraum in das Auge gefaßt und bestimmt werden, man darf aber dabei nicht in dem Wahne stehen, als ob die Einrichtung und der Etat unveränderlich wären (daher periodisch fortschreitende speciellere Betriebsregulirung für gewisse Zeitabschnitte). Möglichste Gleichheit des Ertrags ist bei jeder

geregelten Wirthschaft erste Bedingung, der Taxator muß aber dabei nicht ängstlich und subtil verfahren.

Ueberhaupt ist sich an die Regeln zu halten, welche Cotta's erwähnte Anweisung ertheilt, und da Reber in seinen Grundsätzen der Waldtaxations-Wirthschaftseinrichtung und Waldwerthberechnung (Bamberg 1827, 4 fl. 30 kr., wovon der Rabbat noch abgeht) das Wesentlichste aus Cotta's Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung zusammengefaßt, dessen Erfahrungstafeln in das bayerische Maß reducirt, und überdieß die Schriften anderer vorzüglicher Forstmänner benützt hat, so erscheint dieses letzte Werk von Reber als ein nützliches Handbuch zu Behufe der Betriebsregulirung.

Die königlichen Regierungs-Finanzkammern sind ermächtigt, für jeden Forstamtsbezirk ein Exemplar auf Aerarialkosten als Inventarstück anzuschaffen, und den Kostenbetrag auf Capitel III. §. 5. Titel 3 der Forstrechnung ausgablich verrechnen zu lassen.

Wenn das Fortschreiten der Forsteinrichtung in einem Forstamte den Gebrauch mehrerer Exemplare nothwendig macht, so kann mit den Exemplaren anderer Forstämter, woselbst das Geschäft noch nicht betrieben wird, ausgeholfen werden.

Insbesondere wird hier auf die Ansichten und Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche in der 1. und 2. Abtheilung des 1. Abschnittes zum Theil sehr praktisch entwickelt angegeben sind, und es wird deren Anwendung in so weit empfohlen, als dieselbe nach Maßgabe der jedesmaligen Localverhältnisse stattfinden kann, und durch die gegenwärtige Instruction jene Bestimmungen nicht modificirt sind.

Was die dem fraglichen Werke angefügte (aus Hundeshagens Anleitung zur Taxation 1826 entnommene) rationelle Forsttaxation und Waldwerthsberechnung anbetrifft, so ist es dermalen noch nicht an der Zeit, davon allgemeinen Gebrauch zu machen, und es bleibt die etwaige Anordnung der Anwendung der in diesem Anhange aufgestellten Grundsätze für eine spätere Periode vorbehalten.

Praktisch und empfehlenswerth ist auch C. F. Hartig's Forstbetriebseinrichtung nach staatswirthschaftlichen Grund-

sätzen, Cassel 1825; es ist daher zu wünschen, daß die königlichen Forstbeamten, welche zur Betriebsregulirung mitzuwirken haben, sich mit dieser Schrift bekannt machen. Die Lehren, welche in den §§. 67, 68, 71 und 72, 109, 122, 135 bis 144, 147, 148, 150, 183 bis 207, 212, 234 und 235 gegeben sind, verdienen besonders alle Beherzigung.

9) So weit die Vorschriften des Normativs durch vorstehende Bestimmungen keine Abänderung erlitten haben, behält es dabei sein Bewenden.

10) Um das Geschäft der Forsteinrichtung nach einem festen Plane leiten zu können, ist vor Allem die Kenntniß der Behelfe, welche frühere Vermarkungen, Vermessungen oder Taxationen an die Hand geben mögen, erforderlich.

Die königlichen Regierungsfinanzkammern haben demnach eine deßfallsige Uebersicht in der Art herzustellen und spätestens bis Ende des Etatsjahres vorzulegen, daß daraus Folgendes zu entnehmen sey:

Revier.

Dessen Fläche in drei Columnen.

a. Nach Detailvermessung, daher zum Zwecke der Forsteinrichtung brauchbar.

b. Nach Vermessung ohne Detail, daher letzteres noch nachgetragen werden müßte.

c. Nicht vermessen, oder alte dermalen ganz unbrauchbare Vermessung.

(Um zugleich anzudeuten, in wie fern eine Bestandsabtheilung in dem Sinne der ertheilten Vorschriften bereits stattgehabt hat, werden diejenigen Flächenbeträge, in welchen dieses der Fall ist, roth unterstrichen. — Catastralvermessungen sind durch ein * neben dem Flächenbetrage in der betreffenden Columne zu bezeichnen.)

Bezeichnung der vorhandenen Plane und Flächenverzeichnisse.

Drei Columnen, correspondirend mit den drei Flächencolumnen, mit kurzen Bemerkungen über die Zeit der Aufnahme, den Maßstab, die größere oder mindere Brauchbarkeit der Plane oder der Flächenverzeichnisse, und in wie fern deren Mangel leicht ergänzt werden könne; Catasterplane sind mit * zu bezeichnen.

Gränzregulirung und Vermarkung.

Zwei Flächencolumnen:

a. vermarkt;

b. noch nicht vermarkt;

dann eine Columne zur Angabe der vorhandenen Gränzprotokolle und Gränzkarten, mit Bemerkungen über ihre Brauchbarkeit.

Servituten. Ob liquidirt oder nicht.

Sonstige Bemerkungen, in welchen unter Andern anzugeben ist, in wie weit das Normativ von 1819 hinsichtlich einer bloß generellen oder auch einer vollständigern und genauern Betriebsregulirung bereits in Ausführung gekommen ist.

11) Gleichzeitig ist der im §. 24 des Normatives angeordnete Operationsplan mit summarischen Kostenanschlägen für die vier letzten Jahre der laufenden Finanzperiode zur Genehmigung vorzulegen, derselbe ist, mit Rücksicht auf die betreffende Etatsausgabeposition, so zu bemessen, daß das Jahr 1827/28 vorzugsweise noch zu den Vorarbeiten der Gränzregulirung und Vermarkung, dann zur Bestandsabtheilung verwendet werde. — Dieselbe Bestimmung ist auch dem für das laufende Jahr noch disponiblen Fonds zu geben.

Hinsichtlich der für die letzten drei Jahre der Finanzperiode zu beantragenden Detailvermessung aber ist anzugeben, welche Individuen als Trigonometer, Geometer oder Geodäten verwendet werden könnten, wodurch ihre Tüchtigkeit beurkundet sey, und welche Mittel zur Revision ihrer Arbeiten vorhanden oder anzuwenden seyen, um das königliche Aerar in dieser Hinsicht gehörig sicher zu stellen.

Bedacht ist darauf zu nehmen, daß die Forsteinrichtung zuerst jene Reviere treffe, wo das Holz den höchsten Werth hat, oder wo große Mißverhältnisse in den Beständen eine baldige Betriebsregulirung besonders wünschenswerth und nothwendig machen.

12) Die Form, in welcher die generelle und specielle Forstbeschreibung hergestellt werden soll, ist durch das Normativ gegeben. Ueber die Form, in welcher die weitern Resultate der Forsteinrichtung darzustellen, und demnächst die Wirthschaftscontrolbücher auf die zweckmäßigste, zugleich möglichst einfache Weise anzulegen seyn dürften, haben die

königlichen Regierungsfinanzkammern ihre gutächtlichen Vorschläge anher einzureichen.

Von den entwickelten Grundsätzen ist bei den speciellen Anordnungen stets auszugehen, welche die königlichen Regierungsfinanzkammern zu treffen in den Fall kommen werden, und es sind nach denselben die nähern instructiven Weisungen jedesmal zu bemessen, welche dem Forstpersonal nach und nach, so wie in der Ausführung im Einzelnen vorgeschritten wird, zu ertheilen.

Zusatz für den Regen-, Rezat-, Unterdonau- und Rheinkreis.

Die Gränzregulirung und Vermarkung ist besonders in jenen Forstamtsbezirken auf das thätigste zu betreiben, über welche sich die Catastervermessung dermalen erstreckt oder zunächst erstrecken wird, damit dieselbe nicht durch Anstände und Unbestimmtheit an den Waldgränzen aufgehalten werde. — Zu diesem Behufe ist auch der für das laufende Jahr auf Forsteinrichtung noch disponible Fonds vorzugsweise zu verwenden.

Lithographirtes Rescript Nro. 7151.

---

29 Nov. 1827. In dem Falle, wenn eine besondere, für sich ein Ganzes bildende Hauptstaatswaldung durch Forstamtsgränzen durchschnitten wird, welche öfter durch das örtliche Detail nicht scharf bezeichnet sind, erscheint es als angemessen, die Numerfolge der Gränzmarken der betreffenden Waldung durch die ohnehin veränderlichen Gränzen der Forstamtsbezirke nicht unterbrechen zu lassen. — Es wird demnach die Bestimmung ad 3 d der instructiven Verfügung vom 31 Mai 1827 (siehe hieoben S. 151) dahin modificirt, daß die Worte: „jedoch nie aus einem Forstamtsbezirk in den andern", als nicht erfolgt betrachtet, und in jener Verfügung gestrichen werden sollen.

Ferner wird die Bestimmung ad 3 b (siehe hieoben die Verordnung vom 31 Mai 1827) S. 149 dahin abgeändert, daß zwar die Buchstaben K W immer auf der Seite gegen den Wald hin eingehauen werden sollen, die fortlaufenden Numern der Gränzmarke hingegen auf jene Seite derselben gebracht werden können, welche sich dem Auge darstellt,

wenn man den Numern folgend von einem Gränzpunkte zum andern geht.

Ungedrucktes Rescript Nro. 12821.

Art. 4. In den landesfürstlichen Waldungen sind zum Behuf der jährlichen Holzabgaben für die Hofhaltung, Besoldungshölzer und den allenfallsigen Verkauf Abtheilungen zu machen, welche aber dergestalt angeordnet werden müssen, daß die Schläge sich nach einander bestocken, und in einem Zeitraume von 20 oder 30 Jahren wieder angegriffen werden können. Forstordng. f. d. Fürstenth. Eichstädt v. J. 1666.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 158.

Cap. 6. §. 5. In den Waldungen muß der Hieb von den Forstbeamten dergestalt in ordentlichen Schlägen geführt werden, daß hiedurch der Wildbahn und der Hut möglichst wenig Schaden zugeht. Mainzische Forstordng. vom 5 Novbr. 1744.

Cap. 8. §. 1. Diejenigen Hölzer, so an Wässern gelegen und zum Flößen geeignet sind, müssen von den Forstbeamten geschont werden, bis zur Zeit, wo sie ausgewachsen sind.

Cap. 8. §. 10. Man soll am Anfang die Schläge nicht zu licht hauen, und sorgen, daß dort und da gesunde Heister und Hägereißer, dann auch alle gesunden Eichen zu Waldrecht stehen bleiben.

Cap. 8. §. 11. Die erste Ausläuterung hat zu geschehen, wenn die Schläge sich schon so bestockt haben, daß die Austrocknung des Erdreichs nicht mehr zu befürchten ist, wo sodann die stehen gebliebenen haubaren Heister auf dem ganzen Schlag genommen werden.

Cap. 8. §. 12. Wenn das junge Holz Manneshöhe erreicht hat und noch einige übergelassene Stämme in solchen Beständen zu finden, müssen auch diese ausgehoben und der Bestand nach Möglichkeit gereinigt werden.

Cap. 8. §. 13. Wenn die jungen Bestände so weit gekommen sind, daß die Ausschneidlung geschehen soll, müssen die Unterthanen, welche Forstgerechtigkeit genießen, diese nach Anweisung der Forstbeamten vornehmen, und zwar so, daß dem Stamme die Aeste bis zur Manneshöhe genommen, der Stamm selbst aber ganz geschont, und das abgehauene Reißerholz zur Säuberung des Waldes sogleich aufgebunden werde. Das Forstpersonal hat bei diesem Ge-

schäfte immer gegenwärtig zu seyn, damit keine Beschädigung vorgeht.

Unterthanen, welche sich dieser Arbeit entziehen, werden am Waldbußtage bestraft, jene aber, welche ihre Arbeiten verrichten, erhalten unentgeldlich das aufgebundene Reißholz.

Cap. 8. §. 14. Der Wald ist sodann, bis er wieder seine Haubarkeit erreicht hat, in Ruhe zu lassen, es dürfen in der Zwischenzeit nur die unterdrückten Stämme, und wenn es nothwendig wird, das Eichenbauholz ausgezogen werden.

Cap. 8. §. 15. Die verbeizten Schläge sollen kahl auf der Erde, und wo Dornen vorhanden, diese im vollen Safte ausgehauen werden.

Cap. 8. §. 16. Da, wo der Holzschlag im Frühjahr geschehen ist, darf im Sommer hindurch bis zum Anfang der Mastzeit das Vieh noch hingetrieben werden, weil hiedurch der Boden zur Samenaufnahme empfänglicher gemacht wird. — Wenn aber die Blumenhut des ersten Sommers vorüber, darf kein Hornvieh an solche Plätze mehr kommen, nur das Schweinvieh kann nach gefallener Mast ein paarmal noch durchgetrieben werden.

Cap. 8. §. 27. Wo Schlaghölzer an Feldern und Gütern liegen, muß allezeit, wenn dieselben abgetrieben werden, der Eck- oder Markbruch an Feldern oder anstoßenden Gütern stehen bleiben, damit von den Angränzern dieselben nicht geschmälert, und dem Landesfürsten daran Schaden zugefügt wird, und sohin die großen Bäume geschont werden.

Müllenkamps Samml. 1. B. S. 166 ꝛc.

Mainzische Verordnung vom 5 Jan. 1774.

§. 1. Das Forstpersonal hat in den angewiesenen Schlägen die nöthigen Hegreiser oder Samenbäume auszuzeigen, und selbe zur besseren Kenntniß für die Holzhauer auch unten an der Wurzel anzureißen. Man soll hiebei auf die Lage des Schlages, ob selbe flach oder uneben ist, und ob der Schlag an der Sommer- oder Winterseite sich befindet, Rücksicht nehmen, indem im ersteren Falle wenigstens alle 8 bis 20 Schritt, im letzteren Falle aber alle 22 bis 24 Schritte ein Samenbaum erforderlich wird.

§. 4. Die Schläge sind in Hege zu legen, und bei Strafe muß alles Vieheintreiben, Grasen und Mähen ꝛc. unterbleiben. — Wenn kein Nachwuchs binnen 2, höchstens 3 Jahren erfolgt, sind bei selben künstliche Culturen anzuwenden.

§. 6. Von den Forstbeamten ist darauf zu sehen, daß alle Jahre zu Anfang Mai's die bei der Schlageintheilung ausgehauenen Linien durch Handfröhner erneuert, das Gebüsch wieder höchstens auf 4 Schuhe breit herausgehauen, die Linienbäume frisch geblattet und überhaupt diese Bäume kennbar erhalten werden; es ist aber zu trachten, das diese Arbeit bis 18 Mai, wo die Setzzeit anfängt, geendiget ist. Eben so sind auch zur Verhinderung aller Unordnung die Pflöcke und Schlagreißer öfters zu visitiren, ob keine abgängig oder durch Frevel zerstört worden Die auf dergleichen Frevel Betretenen sind sogleich anzuhalten.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordng. für d. Fürstenthum Neuburg v. J. 1690.

2 Thl. Art. 1. Das verwaltende Personal soll in den eigenen landesherrlichen Waldungen eine fleißige Eintheilung bewerkstelligen, wie viele Morgen, oder wie weit man in jedem Jahre hauen darf, was man sowohl für die Hofhaltung, als zur hergebrachten Behölzung der Bediensteten oder Unterthanen und zum Verkaufe benöthigt ist. Diese Eintheilung ist nach Beschaffenheit des productionsfähigen Bodens so vorzunehmen, daß jeder Schlag aufs wenigste in zwanzig Jahren zu Brennholz erwachsen möge, und daß eine Waldfläche, wenn es deren Größe zuläßt, in 20 Theile oder Haue (Schläge) geordnet werde, damit jährlich ein Theil zum Angriff kommt, und die Haue oder Schläge wieder nach einander sich bestocken können. Wo aber die Markung zu einer solchen Abtheilung zu klein, sind dieselben nicht minder dermaßen zusammen zu ziehen oder abzutreiben, daß sie auch wenigstens in 20 Jahren wieder angeriffen werden können.

10. Theil Art. 2. Die verrechnenden Amtleute haben in ihren Amtsbezirken alle landesherrlichen Waldungen in Beiseyn des Forstpersonals mit Fleiß zu besichtigen und zu beschreiben. — Diese Beschreibung soll nicht allein die Gränzen und beiliche Ausdehnung derselben umfassen, sondern sie ist auch auszudehnen auf deren Zustand, nämlich mit welchen Holzarten (ob Nadel- oder Laubhölzer) selbe bestocket sind, von welcher Qualität das Holz sey, ob es zu Brenn-, Kohl- oder Bauholz zur Verwendung kommen kann, welche und wie viele abgetriebene Schläge vorhanden, und wie groß sie sind ꝛc. (M. s. a. u. Gränzen.)

Ist besonders im Druck erschienen.

Holz- u. Kohlordn. d. ob Pfalz v. J. 1694.

I. Abschn. §. 21. Aus den landesherrlichen Waldungen darf künftig den Flecken und Dörfern, auch Bürgern, Bauern und andern Personen, die gemeine oder eigene Waldungen haben, weder für, noch ohne Waldzins ein Bau- oder Brennholz ohne ertheilte Genehmigung verabreicht werden.

I. Abschn. §. 43. Mit Beiziehung des aufgestellten Forstpersonales soll jeder Beamte in seinem Verwaltungsbezirke die landesherrlichen Waldungen beschreiben. Diese Beschreibungen müssen enthalten: den Namen jeder Waldung, ihre Lage und ihre Angränzer von einem Gränzzeichen zum andern, wie endlich ihre Markung an- und ausgehet. — Weiters ist anzugeben der Flächeninhalt der Waldungen nach Meilen oder Tagwerken, mit welchen Holzarten solche bestocket und ob das Holz zu Bau-, Kohl- oder Brennholz tauglich sey, dann das ungefähre Alter der Bestände. Die vorkommenden abgetriebenen Schläge sind mit ihrer Zahl, Größe und Art ebenfalls zu bemerken.

Lori's Bergrecht. S. 557. ꝛc.

Forstordng. der ehemal. vorderösterreichischen Staaten vom 7 Dec. 1786.

2ter Abschn. §. 9—15. Binnen Jahresfrist sollen die Cameralwaldungen ordentlich mit Beiziehung eines Forstverständigen, genau ausgemessen, Mappen hergestellt, und selbe auch ordentlich beschrieben werden. Auf den Mappen soll ersichtlich seyn, wo und auf wie vielen Jochen ganz ausgewachsenes, halbgewachsenes und junges Holz stehet, auch mit welchen Holzgattungen der Grund überall bewachsen ist, damit die Schläge nach der weitern Vorschrift darnach ausgemessen werden können.

Bei solcher Gelegenheit sind zugleich die Waldgränzen genau zu bestimmen und das Mangelhafte an selben geeignet zu berichtigen und solche Berichtigung in der Beschreibung und den Mappen genau anzumerken.

Die hierüber abgehaltenen Protokolle, Beschreibungen und Mappen müssen in Duplo angefertiget werden.

Die berichtigten Markzeichen müssen öfters besehen, und alles Mangelhafte muß immer sogleich berichtiget werden. Alle 10 Jahre soll eine Hauptrevision der Gränzzeichen geschehen und hierüber ordentliche Bücher gehalten werden. (M. s. a. u. Abth. III.)

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordng. f. d. Grafschaft Werdenfels v. 15 Mai 1698.

§. 12. Besonders in engen Gebirgen ist sich zu be-

fleißen, daß bei der Holzauszeige die Waldungen nur so angegriffen werden, daß den anfallenden Sturmwinden kein Raum gegeben wird, Schaden verursachen zu können.

Meyers Forstzeitschrift 3. Heft. 5. Jahrg. S. 40.

Würzburgische Forstordnung v. 27 Mai 1721.

§. 1. Von den Beamten und dem Forstpersonale sind die Gehölze und Waldungen in einem jeden Amte, wie selbe immer Namen haben, und in den Amtspersonalbüchern beschrieben und einverleibt sind, mit Fleiß zu durchgehen und von den Umfangsgränzen wenigstens alle Jahre einmal im Frühjahr oder Herbste gegen die benachbarten Anstößer der Augenschein einzunehmen. Die bei solcher Waldbegehung sich zeigenden Mängel, deßgleichen alle bemerkten Ungebühren und Eingriffe von Seite der Angränzer, eben so die im Jahr hindurch mangelhaft und abgängig gewordenen Orts-, Schieds- und Gränzzeichen und Gränzbäume sind aufzuschreiben, und über die ganze Waldbegehung motivirte Relation zu übergeben.

Samml. Würzb. Landesverordn. I. Thl. S. 652.

Zweibrückische Forstordng. vom 4 August 1785.

Litt. D. §. 30. Wer sein an die herrschaftlichen Waldungen stoßendes Grundeigenthum in dieselben erweitert, mithin herrschaftlichen Grund dazu nimmt nnd benutzt, hat von jeder Ruthe 5 fl. Strafe zu bezahlen, und das usurpirte Land fällt wieder als herrschaftliches Eigenthum zurück.

Moosers Forstarchiv 20. Bd. S. 125 ꝛc.

Bayer. Verord. Bayer. Landrecht v. J. 1616.

II. Grund- und lehenbare Waldungen.

Titl. XXI. Ein Freistifts-, Leibgedings-, Erbrechts- oder Herrengunstunterthan darf ohne seines Grundherrn Genehmigung und Auszeige keine Fällung in den zum Gute gehörigen Hölzern vornehmen, weder zum eigenen Gebrauche, noch zum Verkauf.

Forstordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Art. 72. Aus den zu Klöstern, Stiften und Kirchen erb- oder leibrechtsweise gehörigen Waldungen können die Besitzer der Güter, zu welchen diese gehören, nur allein ihre Hausnothdurft beziehen; dem Forstpersonale liegt ob mit Fleiß darauf zu sehen, daß diese Waldungen nicht abgeschwendet werden.

Wenn von solchen erb- und leibrechtigen Unterthanen die Waldungen abgeschwendet und ruinirt werden, so ist gegen selbe vermöge der publicirten Landrechte mit Einziehung ihrer Erbrechte oder Leibgedingsgerechtigkeiten ohne Nachsicht zu verfahren, und es wird ernstlich anbefohlen, daß die Gerichts-

obrigkeiten, welchen dieselben angezeiget und nicht verheimlichet werden sollen, diesem mit aller Strenge nachkommen.

---

30 Nov. 1808. Die von der vorderösterreichischen Regierung getroffene Anordnung, „daß bei den leibfälligen Lehengütern in der ehemaligen Grafschaft Montfort die sogenannten Schupfenlehenwaldungen, welche in der Vorzeit unter diesem Namen, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Forstpersonales überlassen worden, jedesmal bei Erledigung eines solchen Schupfenlehengutes eingezogen, und in eigene Cameralverwaltung zu nehmen, den Lehenleuten aber ein angemessenes Jahrsholz ausgeworfen werde, und die bisherige unentgeldliche Abgabe des Bauholzes und der Hälfte der Dachblatten zu den Lehengebäudereparaturen gänzlich abzuschaffen sey," ist von der bestandenen bayerischen Landesdirection in Schwaben bisher beobachtet worden.

Ungedrucktes Rescript.

Forstordng. f. d. Fürstenth. Eichstädt v. J. 1666. Art. 8. Aus Waldungen, welche zu Kasten-, Herren- oder zinsbaren Gütern gehören, darf der Besitzer ohne Vorwissen seiner Grundherrschaft und des Oberforstmeisters bei Strafe kein Stück Holz auf Verkauf schlagen, und es darf ihnen von den Kastnern und dem Forstpersonale ein Hieb zum Verkauf nur dann gestattet werden, wenn er für seine Hausnothdurft gedeckt ist; auch darf die Quantität des zum Verkauf zu bringenden Brenn- und andern Holzes nicht größer seyn, als was derselbe zur Bestreitung seiner Bedürfnisse von dem Wagner, Schmiede, Seiler und Sattler nöthig hat.

Moosers Forstarchiv 27 Bd.

Forstordn. f. d. Fürstenth Neuburg v. J. 1690. 2. Abth. 11. Art. Nur mit Vorwissen der Herrschaft und des Forstpersonals darf ein Besitzer von Kasten-, Herren- oder Zinsgütern auf den Verkauf Holz aus dem zu dem Gute gehörigen Walde schlagen, und zwar auch nur solches, welches bereits das Alter der Haubarkeit erreichte.

Jede Uebertretung dieser Anordnung soll nach dem Maße des Vergehens bestraft werden.

Eine Bewilligung zu solchen Holzverkäufen ist nur dann zu geben, wenn der Unterthan für seinen Hausbedarf hinreichend gedeckt ist, und der Unterthan darf auch nur soviel verkaufen, als er zur Befriedigung der Jahrsausgaben für Schmied, Sattler, Seiler und Wagner bedürftig ist. -

Unterthanen, welche jedoch deßhalb besondere Befreiungs-

briefe oder Verträge vorlegen können, dürfen diese bei Beobachtung der oben bezeichneten Vorschrift zwar in Anspruch nehmen, aber nicht überschreiten.

2. Abth. Art. 12. Kein Unterthan auf solchen Gütern darf künftig eine Waldung versetzen, verpfänden, verändern oder vergeben, noch sich heimlich oder öffentlich, wie es immer seyn mag, eine Anzahl Holz vorbehalten, ausgenommen mit seiner Herrschaft und des Forstpersonals Vorwissen, bei 10 fl. Strafe und dem Verlust des Holzes.

2. Abth. Art. 14. Nachdem Viele sind, die ihre Hölzer aus Eigennutz so in Anspruch genommen, daß weder sie noch ihre Nachkommen aus selben Bau- und ausgewachsenes Brennholz mehr beziehen können, wodurch die Kasten- und Zinsgüter dem Eigenthumsherrn nicht ohne besonderen Nachtheil geschmälert werden, so wird verordnet, damit die Nachkommen für ihrer Vorfahren Verschwendung, wie billig wieder eine Entschädigung erhalten, daß die Jägermeister und Forstmeister in ihren Amtsbezirken in Beiseyn der Ortsbeamten die verwüsteten und abgeschleiften Gehölze besichtigen und wenn sie selbe, wie Eingangs erwähnet, wirklich finden, die Besitzer mit allem Ernste anhalten, die Hälfte von dem Erlöse des innerhalb sechs Jahren verkauften Holzes wieder zu ersetzen. Welches Geld auf Anrathen des Kastenbeamten von jedem Orte an gewissen Plätzen verzinslich anzulegen ist. Die Hauptsumme aber muß ewig bei dem lehen- oder zinsbaren Gehölze bleiben, und der jedesmalige Inhaber des beschädigten Holzes darf nur die Zinsen genießen, damit er sich hievon das benöthigte Holz jährlich kaufe, und die beschädigten Hölzer wieder in Häge und zu Früchten gebracht werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordnung des Reichsgotteshauses Ottobeuren vom 17 März 1787.

§. 22. Den Besitzern von leibfälligen oder Bestandgütern ist gemäß der alten Holzordnungen nicht erlaubt, aus solchen Bestandhölzern Holz zu verkaufen, oder auf sonst eine andere Weise zu veräußern, wenn sie nicht die grundherrliche Genehmigung dazu erhalten haben.

§. 23. Was oben von den Herren- und Bestandhölzern gesagt wurde, gilt auch für die Erblehenhölzer und Waldungen, und es sollen demnach selbe von den Besitzern gleichfalls, und zwar bei Verlust der Gerechtsame, in gutem unverödetem Stande nach Erblehenrecht erhalten werden.

Sofern aber die Inhaber solcher Erblehenhölzer vermöge Zulassung ihres Erbbriefes einiges Holz zu verkaufen Willens sind, müssen sie hier von dem Forstamte die Anzeige machen, und können an Auswärtige nur dann dergleichen Verkäufe machen, wenn sie zuvor das Holz für billige Preise dem Gotteshause und dessen Unterthanen und Ingesessenen angeboten haben.

Kloster Tegernseer Holzordng. 1645.

Diejenigen Heimhölzer, welche sowohl im Isarwinkel, als auch sonst im Landgerichte Tölz liegen, und zu den Klostergütern gehören, sollen von dem Klosterholzhayen beaufsichtigt werden; und wenn diese von den Besitzern (welche in der Forstordnung mit Namen aufgeführt sind) nicht nach den Vorschriften der Holzordnung behandelt werden, hat selber die Betheiligten der Bestrafung wegen zur Anzeige zu bringen.

Forstordnung f. die Grafschaft Werdenfels v. 15 Mai 1698.

§. 53. Diejenigen Waldungen, welche in der Grafschaft Werdenfels ein oder der andern Gemeinde bei Gelegenheit von den Regierungsvorfahren zu ihrer Nothdurft und Nutznießung überlassen worden, sind mit dem Eigenthume dem Fürsten und dem Stifte allein zugehörig. (M. s. u. Reuten.)

Meyers Forstzeitschrift. 5. Jahrg. 3. Heft.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 August 1785.

Art. 12. In lehenbaren Waldungen darf auch ohne die forstämtliche Anweisung keine Abholzung gestattet werden.

Moosers Forstarchiv 20. Bd.

III. Stiftungs-, Gemeinde-, Privat- und adelige Gutswaldungen.

1) Vorschriften im Allgemeinen.

Anspachische Verordng. vom 8 Oct. 1796.

Die Waldungen der Städte, Gemeinden und Privaten in der Provinz Anspach stehen unter der Oberaufsicht des Staates, und sind der speciellen Inspection der Provinzialforstbehörden unterworfen.

Um von diesen Waldungen eine Uebersicht über deren Umfang und Zustand sowohl überhaupt, als auch besonders um eine genaue Kenntniß der einzelnen Reviere selbst zu erhalten, werden den äußern Localbehörden Fragen zur Beantwortung, dann auch Schemate zu einer Tabelle über die Stadt- und Gemeindewaldungen, und tabellarische Schemate über die Privat- und Unterthansholzbesitzungen, welche in den Amtsbezirken ohne Ausnahme liegen, mitgetheilt, die Rubriken

der-

derselben sollen möglichst genau ergänzet, und mit der geeigneten Mitunterschrift der Forstbedienten versehen, an die oberste Forstbehörde mit einem an die Domainenkammer gerichteten Berichte eingesendet werden. Die Berichte sollen Vorschläge enthalten, auf welche Weise der Gemeinde- und Privatholzwirthschaft aufgeholfen werden könne, und in wie ferne hiezu förmliche Waldordnungen erforderlich seyn möchten.

Ganz besonders soll sich auch in den Tabellen für die Gemeinds- und für die Unterthanswaldungen hierüber, und auf welche Weise die Aufsicht der Forstbedienten am besten dabei in Wirksamkeit gesetzt werden könne, bei jeder einzelnen Waldung ganz bestimmt geäußert werden ꝛc.

Moosers Forstarchiv 22. Bd. S. 109.

Anspachische Verordnung v. 22 Juni 1798.

Die Forstofficianten sollen nicht als Aufseher auf Forstfrevel und Verwüstungen in den Nichtdomainenforsten herumschweifen; das Aufsichtsrecht der Gutsherren erstreckt sich weiter als auf eine der landesherrlichen Oberforstpolizeigewalt nur bewirkende Hülfsbefugniß, so wie die für die obergebürgische Forstmeister und Unterforstmeister vollzogenen Instructionen ausdrüklich besagen, daß erstere auf die Gutswaldungen in ihren Bezirken, hinsichtlich der pfleglichen Benutzung und Wiedererziehung

ein sorgfältiges Augenmerk richten, und wenn sie wahrnehmen, daß solche übernommen oder in der Cultur vernachlässigt werden, solches der vorgesetzten Behörde anzeigen sollen.

Bei allen gutsherrlichen Befugnissen findet die Kategorie der Schrifts- oder Amtssäßigkeit statt, und es sind daher alle Einmischungen sowohl von Seite der Beamten, wenn Sie nicht auf den besondern Auftrag der Kammer handeln, als der ausübenden Subalternen des Oberforstamts in die gutsherrliche Forstgerechtsame als offenbare Verletzungen der Schriftssässigkeit zu betrachten.

Ungedruckt.

Ansbach den 21 Juni 1802.

Zur Controle der sämmtlichen Unterthanen und Gemeinden, welchen unter der Bedingung der Wiederaufforstung Holzplätze abzutreiben gestattet worden sind, haben die Oberforstämter und sämmtliche Forstmeistereien genaue Wiederaufforstungstabellen einzuführen. Dieses wird zu Jedermanns

Wissen mit dem Anfügen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Jeder, welcher nicht zur gehörigen Zeit unter Aufsicht der Forstbediensteten die mit Concession abgeraßigten Stellen wieder in Cultur setzen wird, ohne weitere Rücksicht in eine Strafe von 5 fl. wird genommen werden.

Ungedruckt.

Ansbach den 12 Juni 1805.

Die eigenmächtigen Holzfällungen haben die Revierforsteher sogleich bei der Wahrnehmung zu sistiren und die Kammerämter nöthigenfalls, um die dießfallsigen Verfügungen an die Besitzer von kurzer Hand zu ersuchen, damit noch in Zeiten Einhalt geschehen kann.

Ungedruckt.

Bayreuthische Verordnung v. 8 Mai 1769.

Auch sowohl Privatpersonen als Unterthanen sollen sich keineswegs gelüsten lassen, in ihren Wäldern den Holzhieb eigenmächtig und ohne Anweisung des Forstbedienten zu führen, noch viel weniger aber ein Stück oder ganzen Wald ohne vorhergehende Concession auszureuten und in Feld und Wiesen zu verwandeln.

Ungedruckt.

Bayreuthische Verordnung v. 27 Oct. 1794.

Unterthanen ist das eigenmächtige Abholzen ihrer besitzenden Hölzer, ohne vorherige Erlaubniß, bei zu gewärtigender nachdrücklicher Strafe ernstlich zu verbieten, wonach im betretenden Fall diejenigen, welche sich diesem ungeachtet nicht fügen und vergehen sollten, ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Ungedruckt.

Bayer. Verord. Forstordng. für Ober- u. Niederbayern vom J. 1616.

Art. 74. Damit in den Landsassen und andern Hölzern nicht mit Unordnung gehauen, gereutet oder geräumet, und solche abgeödet werden, sollen bei selben die in den Artikeln der Forstordnung gegebenen Vorschriften, so viel solche jeden Ortes anwendbar sind, auch gehalten und vollzogen werden; doch soll es bei der eigenen Aufsicht, Anordnung und Bestrafung sein Verbleiben haben.

Wenn aber einige in ihren eigenen Hölzern stets verschwenderisch handeln, und sich hierüber nicht würden genügend entschuldigen können, soll gegen selbe geeignet verfahren werden, vorzüglich wenn sich zeigen würde, daß auf gütliches Ermahnen der landesherrlichen Beamten (zu welchen jedoch diese nicht verbunden sind) keine Rücksicht genommen worden wäre.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

---

§. 1. Den Ständen und Klöstern, welche zu einem Tau- 17 März 1789.
sche gegen Tyrol gelegene Waldungen haben, darf nach den im Hofkammerberichte vom 27 Nov. 1797 aufgestellten Ursachen, und um das Anno 1553 deßfalls schon vorhandene alte Gesetz in seinem Geiste zu erhalten und wirksam zu machen, keine Verhandlung extra territorium oder auch nur sonsten eine Verwandlung in Alpen gestattet werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 223. Nr. 10.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Pri- 7 Oct. 1805.
vaten bleiben aus der Natur des Staatsforstregals forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staatsaufsicht gestellet.

Reg. Blatt 1803. S. 829.

Sämmtliche der Souverainität unterworfene Corpora- 27 Aug. 1807.
tions-, Stiftungs-, Privat, und unter die nämliche Kate- 9 Juni 1808.
gorie gehörigen Patrimonialgerichtswaldungen sind dem obersten Forstamte in der Art untergeben, daß solches ohne specielle Einmischung in die Privatökonomie derselben, lediglich nur die forstpolizeiliche Oberaufsicht über solche Waldungen auszuüben haben, daher auch die Besitzer solcher Waldungen zur Beobachtung der allgemeinen Forst- und Jagdordnungen und anderer Forstpolizeigesetze verbunden, und in dieser Hinsicht der Aufsicht der einschlagenden Localforstämter untergestellt sind.

Reg. B. 1807. S. 1455. Litt. S. und ungedrucktes Rescript.

Im ehemaligen Fürstenthume Berchtesgaden ist die Forst- 18 Febr. 1818.
polizeiaufsicht über die dortigen Privatwaldungen von Seite des königl. Forstpersonals nicht nur im Allgemeinen durch Verordnungen und Gesetze festgesetzt, sondern auch insbesondere durch die älteren Waldordnungen-, Waldinstructionen- und Waldstrafregulative vom Jahre 1635, 1646 und 1753 bedungen, und durch die neueste im Jahre 1795 gemeinschaftlich beschlossene Waldordnung gleichfalls bestätiget worden.

Ungedrucktes Rescript.

I. Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen 27 Mai 1819.
soll den k. Forstämtern bis zum Erfolg weiterer Bestimmungen, welche der angeordneten Revision der verschiedenen Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Uebungen in der Anzahl

und Bewirthschaftung der Privat-, Stiftungs- und Communalwaldungen überhaupt vorbehalten sind, noch ferner belassen werden. Nachdem jedoch die gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nach Ansicht der §§. 103, 123, 128 und 131 des Gemeinde-Edictes vom 17 Mai 1818 nicht verbunden sind, eine Genehmigung der vorgesetzten Curatel- und Wirthschaftsplane, jährlicher Holzhieb, unentgeldliche Abgabe oder Verkauf von Waldproducten überhaupt zu erholen, so ist der §. 7 des 3 Abschnitts 3 Cap. der Instruction für die vormaligen Stiftungsadministrationen vom 1 October 1807 außer Anwendung gesetzt, und es versteht sich hienach von selbst, daß die Forstämter die Wirthschaftsplane und Designationen nunmehr an die betreffenden Gemeindeverwaltungen abzugeben, die Beschlüsse derselben zu erwarten, und diese in Vollzug zu setzen haben.

II. Wenn die Forstämter die von ihren Vorschlägen abweichenden Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen als nachtheilig für die Forstculturen und Conservation der Waldungen aus guten Gründen erachten sollten, so haben sie ihre Anstände der nach Titl. V des Gemeinde-Edictes einer Stadt-, Markts- oder Ruralgemeindeverwaltung zunächst vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorzulegen und darnach zu verfahren.

III. Um die Controle gegen die Forstämter zu erhalten, soll ein Mitglied der Gemeindeverwaltung zur Mitaufsicht bestellt, dasselbe zur Auszeige und Abgabe des Holzes abgeordnet, und überhaupt die Verfügung getroffen werden, daß Waldproducte ohne Bewilligung der Gemeindeverwaltungen durchaus nicht, und veräußerte Producte nur gegen den Vorweis einer Quittung über die zur Stiftungscasse geleistete Zahlung des bedungenen Preises verabfolgt werden dürfen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Bewirthschaftung der Communalwaldungen, dort wo dieser Geschäftstheil den königl. Forstämtern bisher schon übertragen war, gleichmäßig anzuwenden.

V. In Beziehung auf die Forstpolizei behält es bei der bestehenden Einrichtung zur Zeit sein Verbleiben.

Ungedrucktes an die Regierung des Unterdonaukreises erlassenes Rescript.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

II. §. 10. In der freien Benützung der eigenen Waldungen sollen die Besitzer nicht im Geringsten beschränkt werden, jedoch ist aber ferner nicht mehr zu gestatten, daß selbe nach eigener Willkür ganz verwüstet und ausgehauen werden, das Forstamt wird angewiesen, hierauf geeignet aufzusehen, und bei sich ereignenden Fällen die Anzeige zu erstatten.

In den Gemeindewaldungen ist vorzüglich nach der Forstordnung zu verfahren, und aus solchen soll kein Bauholz, ohne daß solches zuvor von dem Forstmeister gestammt worden, abgegeben, auch Keinem, der ein Eigenholz besitzt, gestattet werden, solches ohne Vorwissen und Bewillung der Obrigkeit an Ausherrische zu verkaufen.

§. 11. Was die Hofhölzer der Unterthanen betrifft, so wird diesen ihrem abgeschwornen Eide gemäß bei schwerer Strafe aufgetragen, kein Holz, welches zu ihrem Gute gehörig ist, ohne des Magistrats Vorwissen und Erlaubniß oder Anweisung des Forstmeisters, zu hauen, zu verkaufen oder hinzugeben, und dasselbe nicht weiters als allein zum Zäunen und Brennen, nur der Nothdurft nach zu gebrauchen, worüber sowohl das Forstamt als auch die Gutsherren geeignet aufzusehen haben.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 87.

Eichstädtische Forstordnung v. J. 1666.

Art. 5. Die Unterthanen haben in ihren Gemein- und Eigenhölzern gleichfalls Schlageintheilungen, wie solche in den landesherrlichen Waldungen vorgeschrieben sind, zu machen, und über die jährlich ausgewiesenen Lörer oder Schachen ist kein Bau- noch anderes Holz von großem oder kleinem Sortimente zu hauen.

Diese Abtheilungen sollen aus 20 oder 30 Theilen bestehen, von welchen jährlich nur ein Theil für den Abtrieb bestimmt werden darf, und zwar bei 10 fl. Strafe. Wo aber der Ueberhieb größer seyn würde, wird sich die Strafbestimmung vorbehalten.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 138. ꝛc.

Fürstl. Kempt. Maien-Gebot v. 1 Mai 1786 u. 1 Juni 1791.

§. 9. Die Unterthanen haben in ihren Gemein- und Eigenhölzern Abtheilungen machen zu lassen, und über die ausgezeigten Quantitäten weder Bau- oder anderes Holz von großer oder kleiner Sorte, mehr zu hauen. Diese Abtheilungen sind wenigstens auf 30 oder 40 Theile zu ordnen, und hievon nicht mehr als jährlich einen Theil abzu-

hauen, damit die Schläge sich wieder bestocken, und in 30 oder 40 Jahren neuerdings wieder angegriffen werden können. Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit 10 Rthlr. bestraft.

Moosers Forstarchiv 3. Bd. S. 308.

Chur. Mainzsche Forstordng. vom 5 Nov. 1744.

Cap. 8. §. 22. Die Stifte, Klöster, Städte, dann Bauern und Gemeinden, welche an oder in dem Wildbahnsbezirke mit ihren Gutscomplexen liegen, dürfen in ihren eigenthümlichen Waldungen nur das hauen, was sie zur Feuerung und für ihre Gebäude nöthig haben, jedoch darf auch dieses nicht ohne Beiseyn und Anweisung des Revierjägers geschehen.

Holz können sie nur mit Vorwissen der Beamten und Forstbedienten zum Verkaufe ablassen, welche aber verpflichtet sind, zu erwägen, wie groß die Verkaufsquantität seyn dürfe, daß hiedurch der Wildbahn und Trift kein Schaden zugeht. Wer diesen Anordnungen entgegenhandelt, soll ohne Nachsicht nach den Vorschriften der Bußordnung bestraft werden, und es wird hier noch Alles dasjenige, was im Cap. 7 §. 2 wegen der gemeinen Waldungen und Privathölzer verordnet worden, wiederholt. (Man sehe den Artikel Holz.)

Cap. 8. §. 23. Wer Schlagholz hat, dem ist erlaubt dasselbe in ordentliche Gehaue zu vertheilen, und zu seinem Nutzen, jedoch mit Vorwissen des Forstamtes, zu gebrauchen.

Cap. 8. §. 24. Stifter, Klöster, Städte und Gemeinden sollen ihre Hölzer in gutem Stande erhalten, und selbe nicht verhauen noch mit Grund und Boden unter sich vertheilen, damit sie bei allenfallsigen Brand- und Wasserschäden nicht an Holz Mangel leiden.

Cap. 8. §. 26. Die Nebenstifter, Prälaturen und Klöster dürfen künftig ohne Vorwissen der Forstbeamten aus ihren Waldungen nichts verkaufen, und ihr Brennholz in selben nur auf die Anweisung hauen.

Müllenkamps Samml. 1 B. S. 166.

Forst- u. Holzordng. für das Fürstenth. Neuburg vom Jahr 1690.

11 Thl. 8. Art. Die Prälaten, Landsassen, Hofmarksherren, Städte und Märkte, Spitäler, Heiligen oder Kirchenpfleger, dann Bürger und Bauern des Fürstenthums,

sollen ihre Waldungen nach den Vorschriften der Forst- und Holzordnung bei Strafe und höchster Ungnade behandeln.

Ist besonders zu Neuburg im Druck erschienen.

Forstordnung d. Reichsst. Nürnberg v. J. 1805.

§. 1. Alle im Gebiete der Reichsstadt Nürnberg gelegenen Waldungen, sie seyen gleich Municipal-, Städte-, Gotteshaus-, Stiftungs-, Gemeinde- oder bloße Privatwaldungen, stehen unter der Oberforstpolizei des Staats, und des von ihm untergeordneten Forstdepartements. Die Eigenthümer derselben und deren Verwalter sind daher

§. 2. schuldig und gehalten, sowohl die schon vorliegenden als auch nachstehenden Forstgesetze und Anordnungen vorschriftsmäßig zu befolgen, sich nicht dagegen zu verfehlen, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie nach diesen gerichtet und bestraft werden.

§. 3. Die bisherige verfassungsmäßige Einrichtung, sowohl in den Municipalstadtämtern als bei Dorfsgemeinden und Privatpersonen bleibt, vorausgesetzt, daß sie eine Verbesserung nicht erfordert, auch den bereits ergangenen forstlichen Verordnungen und der allgemeinen Wohlfahrt nicht widerstreitet, bis auf Weiteres, so wie sie dermalen besteht.

§. 4. Der Endzweck jedes Besitzers einer Waldung muß seyn, auf ihre Fläche das zum örtlichen Bedürfniß erforderliche, dem Boden und der Lage anpassendste Holz in der gehörigen Menge, in der möglichsten Vollkommenheit und mit dem geringsten Kostenaufwande hervorzubringen, und solche nachhaltig zu bewirthschaften. Wo sich eine Waldung in diesem bemerkten Zustande noch nicht befindet, da muß zum allgemeinen und zu des Besitzers eigenem Besten, nach den Regeln der Forstwissenschaft auf diesen bestimmten Zweck, mit Sachkenntniß und Thätigkeit ungesäumt hingearbeitet werden.

§. 5. Diesen nothwendigen Forderungen entsprechen inzwischen nur höchst wenige Waldungen. Eine allzugroße, folglich unnachhaltige Holzabgabe, zu frühzeitiges und schädliches Streurechen, und Einhüten, eine verkehrte Bewirthschaftung, vernachlässigte oder zweckwidrige Cultur, Waldfrevel verschiedener Art, und dergleichen mehr, haben den nachhaltigen Ertrag mehr oder weniger zurückgesetzt, und so den allmählichen Weg zur Abnahme und zum Holzmangel gebahnt.

§. 6 bis 11. Damit nach den verschiedenen Bedürfnissen die erforderliche Holzmasse fortwährend vorhanden, so darf die uneingeschränkte Benützung und Bewirthschaftung der Municipal-Stadt-Aemter-, Gemeinde- und Privatwälder nicht der bloßen willkürlichen Behandlung der Verwalter oder Eigenthümer ausschließend überlassen werden, sondern alle den Municipalstädten, Gotteshäusern, Stiftungen, Gemeinden und Privaten, jedoch diese unter den hierüber besonders im §. 14 noch weiters vorkommenden eigenen Bestimmungen, zugehörigen und in dem Nürnberger Gebiete gelegenen Waldungen, die ohnehin bisher schon der Oberaufsicht der Pfleg- und Stadtämter unterworfen waren, sollen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Forstdepartements stehen, und nach den bestehenden Forstordnungen zum allgemeinen Stadtwohl unbeschadet, jedoch der zulässigen Benützungsrechte der Eigenthümer bewirthschaftet werden; dieserwegen hat:

§. 12. das Forstdepartement die Verfügung zu treffen, daß eine ihr untergeordnete Oberaufsicht über diese sämmtlichen Waldungen, unter die auf beiden Reichswäldern angestellten Forstbeamten gehörig vertheilt werde, welche alsdann solche nebst den hiezu angeordneten Pflegbeamten in der Stadt und auf dem Lande auszuüben, die nöthigen Verfügungen, so wie sie weiters nachfolgen werden, zu treffen, überhaupt aber zu wachen haben, daß sämmtliche Waldungen nach richtigen, dem Locale angemessenen Grundsätzen bewirthschaftet werden.

§. 13. Da wo keine eigenen von dem Forstdepartement geprüften Forstbedienten angestellt sind, hat der zunächst liegende Forstbediente, besonders wenn er ohnehin in den fraglichen Waldungen das Jagdwesen zu besorgen hat, die Mitaufsicht der Immediat, Gemeinden, Gotteshäusern und Unterthanen ꝛc. angehörigen Waldungen, und deßwegen soll selber sowohl bei den Holzanweisungen und Holzaustheilungen, Huteinweisungen und Streuplätzregulirungen, als bei den zu verfügenden von den Forstbeamten und den Pflegbeamten, zu deren Inspection die betreffenden Waldungen gehören, approbirten Culturen mit zugegen seyn. (M. s. u. Diäten.)

§. 15. Personen, welche die begründete Vermuthung für sich haben, als z. B. Güterbesitzer, Gemeindeherrschaf-

ten und die mit ihnen in gleiche Kategorie gehören, daß sie ihre Waldungen forstmäßig bewirthschaften und besorgt sind, daß ein Gleiches auch in denen unter ihnen stehenden Gemeindherrschaftlichen und den ihnen angehörigen Unterthanen geschieht, sollen zwar in ihren bisher rechtmäßig ausgeübten Befugnissen, so lange sie selbigen auf keine dem allgemeinen Besten nachtheilige Weise entgegenhandeln, unter landesobrigkeitlicher Oberaufsicht noch ferner ungestört belassen werden, jedoch sind sie gehalten, sich nach gegenwärtiger Verordnung, so wie solches in dem §. 43 näher bestimmt werden wird, zu benehmen.

I. §. 16. Um den Waldungen der Municipalstädte, immediaten Communen, Gotteshäusern, Stiftungen und Unterthauen eine möglichst nachhaltige Bewirthschaftung zu verschaffen, so sind solche von sämmtlichen zur Aufsicht bestimmten Personen genau zu untersuchen, und ein möglichst wahrscheinlich nachhaltiger Abgabsetat, so wie die Abtriebszeit auszumitteln und festzusetzen, was alsdann ohne gegründete und nöthige Ursache nicht überschritten werden darf. Sollte jedoch der Eigenthümer der Waldung glauben, daß in seiner Waldung zu viel oder zu wenig gehauen, und er folglich dadurch beeinträchtigt werde, so bleibt ihm unbenommen, falls seine mit Gründen unterstützte Behauptung bei seiner vorgesetzten Behörde keinen Eingang finden sollte, dieses sodann dem Forstdepartement anzeigen zu können, welches hierauf durch eine auf Kosten des Betheiligten anzuordnende Commission die Beschwerde untersuchen läßt und entscheidet.

II. §. 43. Von den Güterbesitzern, Mediatstiftungs-Gotteshäusern, Communen, Administratoren und Mediatunterthanen zugehörigen Waldungen und Hölzern, ist zwar schon oben im §. 15 im Allgemeinen das Erforderliche bemerkt worden, auch wird erwartet, daß sie sich nach den allgemeinen Vorschriften der gegebenen Forstordnung benehmen, folglich auch die bestmögliche Behandlung und somit auf die Erhaltung und Verbesserung sowohl ihrer eigenen als der ihrer Administration und Oberaufsicht zustehenden Waldungen und Hölzer die erforderliche Obsorge tragen werden. Die Forstbeamten und Forstbedienten, in deren Respicienzdistrict diese Waldungen und Hölzer liegen, haben selbe von Zeit zu Zeit zu begehen, bemerkte forstwidrige Hand-

lungen oder nothwendig und nützlich zu treffende Verbesserungen dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter zur Kenntniß zu bringen, und wenn etwa keine Rücksicht darauf genommen werden sollte, der vorgesetzten Behörde und durch diese dem Forstdepartement der Einschreitung wegen davon Anzeige zu machen.

Außerdem wird noch verordnet, daß sich ganz besonders nach dem §. 19 und dessen 3 Abschnitten (m. s. den Art. Holz.) Den §. 24, 25, 27 und dessen 2 Numer (m. s. u. Weidenschaften, Streurechen, Rinden), dem §. 29 und dessen 5te und 6te Numer (m. s. u. Steinbrüche), dem §. 30, 33, 35 und 36 in soweit solcher besonders die Anpflanzung der Aenger und Viehweiden und Eichenanzucht betrifft (m. s. Köhlerei, Waldgräferei, Wasen- und Erdabhebung, Reuten ꝛc.), den §. 28 und dessen ersten Abschnitt (dieser §. 28 ist in dem gedruckten Exemplar ausgeblieben), den §. 40, 41 und 42 und dessen ersten und dritten Numer (man sehe Gebäude, Zäune, Waldbrände, Holzdiebstahl, Insecten, Naturereigniſſe) zu benehmen, und die darin enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

Ist besonders im Druck erschienen.

Holz- u. Kohlordng. f. d. Fürstenth. d. obern Pfalz v. J. 1694.

§. 8. Nicht allein die landesherrlichen Waldungen selbst, sondern auch die den Landsassen, Städten und Märkten zugehörigen Waldungen und Hölzer, müssen zweckmäßig bewirthschaftet werden, aus welchem Grunde auch bei denselben die gegebene Forstordnung mit allem Fleiße bei ernstlicher Strafe beobachtet werden muß.

§. 20. Alle für die landesherrlichen Waldungen gegebenen Vorschriften, wegen Schonung und Bewirthschaftung derselben sollen auch in den Unterthans- und Gemeindewaldungen beobachtet werden. Es sind deßhalb die Gemeinden schuldig, einen oder mehr Förster unter ihnen, entweder für eine angemessene Belohnung oder auf den Wechsel wie es sich am geeignetsten thun läßt, für ihre Gemeinwaldungen aufzustellen, diese erwählten Förster sind entweder um Michaelis oder zu Lichtmessen den landesherrlichen Beamten vorzustellen und von solchen zu verpflichten, daß sie die Landesforstordnung genau halten, und die Uebertreter derselben jedesmal der geeigneten Behörde zur Bestrafung anzeigen wollen. Den der Art aufgestellten Förstern

soll wie dem landesherrlichen Forstpersonale das gewöhnliche Pfandgeld zukommen, auch den Gemeinden und andern Waldbesitzern soll der Schaden, welchen sie durch Frevel erlitten, von den Beschädigern ersetzt werden. Auf gleiche Weise haben sich alle Privatpersonen mit ihren sonderbaren Hölzern und Holzgründen zu verhalten, alle Frevler anzuzeigen und die Forstordnung in allen Stücken genau zu beobachten.

Wo die Gemeinden oder andere Personen sich der gegebenen Vorschrift widersetzen oder Ungehorsam bezeigen würden, sind denselben ihre Holzgründe einzuziehen.

§. 21. Die Gemeind- und andern Privatwaldbesitzer haben ihre Waldungen so zu bewirthschaften, daß nicht allein sie, sondern auch ihre Nachkommen das benöthigte Bau- und Brennholz beziehen können, und die landesherrlichen Beamten, Forstmeister und Förster haben bei Strafe zu wachen, daß gedachte Waldungen nicht über ihren Ertrag angegriffen und abgeschwendet, sondern forstordnungsmäßig benützt werden.

Lori's Bergrecht S. 557.

Forstordnung ordng. d. Reichs-Gottesh. Ottobeuern vom 17 März 1787.

§. 24. Sowohl aus den zur Markte Ottobeuern als den andern Dorfschaften und Weidern oder Einöden gehörigen Gemeindehölzern, darf weder wenig noch viel Holz ohne herrschaftliche Genehmigung verkauft, vertauscht oder auf andere Weise veräußert werden, und es soll vorzüglich das zum Verkaufe bestimmte Holz für billige Preise und ohne Betrug den Unterthanen und Gemeinde-Insassen zukommen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordnung d. ehemal. vorderösterreichischen Staaten vom 7 Dec. 1786.

2 Abschn. §. 9 bis 15. Bei den Waldungen der Städte und Märkte ꝛc. soll das Gleiche, was in Bezug wegen Mappirung, Beschreibung und Vermarkung für die Cameralwaldungen vorgeschrieben wurde (m. s. Abthl. I) beobachtet werden, und zwar sollen die Magistratspersonen, wenn sie innerhalb Jahr und Tag den obigen Vorschriften nicht Genüge leisten, mit 25 fl. bestraft werden.

Unter gleicher Strafe haben auch binnen Jahresfrist, die Privatgutsbesitzer und Klöster, wenn sie die forstliche Obrigkeit hergebracht haben oder sonst diejenigen, welchen solche gebührt, die obigen Vorschriften in Erfüllung zu bringen, und dem Geschäfte selbst einen Forstverständigen beizu-

ziehen; ein Exemplar von dem angefertigten Elaborate haben sie ebenfalls an die vorgesetzte Stelle zu übergeben.

Von den in jeder Herrschaft (die Cameralortschaften einschlüssig) liegenden Gemeinde- und Particularwaldungen, hat die Herrschaft, in deren Bezirk sie liegen, auf Unkosten der Besitzer gleichfalls Mappen und Beschreibungen auf obige Weise anfertigen zu lassen, welche in der Herrschaftskanzlei selbst aufzubewahren sind, Abschriften aber sind an die Behörde einzusenden, und Copien auch gegen Bezahlung den Waldbesitzern verabfolgen zu lassen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Fürstlich Würzburgische Verordnung vom 4 März 1727.

Den Städten und Communitäten wird bei schwerer Strafe verboten, in den Privat- und gemeinschaftlichen Wäldern ohne Beiseyn der Revierjäger und zuvor erholte höchste Genehmigung, etwas auszureuten, zu verkaufen, auszutheilen und niederhauen zu lassen.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 766.

Fürstl. Würzburgische Verordnung vom 16 Febr. 1747.

§. 2 bis 5. Die sämmtlichen zum Fürstenthum Würzburg und Herzogthum Franken gehörigen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Unterthanen, eben so auch die milden Stiftungen, Klöster und Stifter haben ihre Waldungen durchaus nach den Vorschriften der im Jahre 1721 erlassenen Ordnung zu behandeln und zu bewirthschaften. Es sind sonach mit Ausnahme der den Stiftungen, Klöstern und Stiftern gehörigen Waldungen, welche von ihren aufgestellten Forstbedienten selbst besorgt werden, in selben ohne Zuziehung und Anweisung des nächstgelegenen landesfürstlichen Revierjägers durchaus keine Holzfällungen vorzunehmen, alle jungen Holzschläge in so lange mit Hütung, dem Grasen und Laubrechen zu schonen, als es die Ortsverhältnisse erfordern; vor Walburgis das gefällte Holz abzuführen, oder wenn es zu dieser Zeit nicht möglich, das Holz auf alte Wege oder offene Plätze mit Vorwissen des Revierjägers zu bringen. Die Waldungen mit Schweinen zur Eichelmastung nicht zu überschlagen, und mit diesen die jungen Schläge zu schonen, dann bei Sammlung des dürren Holzes keine verbotenen Werkzeuge zu gebrauchen.

Bei Uebertretung der gedachten Waldordnung haben sie die in selben festgesetzten Waldbußen und Strafen, und bei

wiederholter Uebertretung selbst Schanz- und Zuchthausstrafen zu erwarten. — In Bezug des Grasens in den Waldungen wird jedoch genehmiget, daß nach pflichtmäßiger Erkenntniß des fürstlichen Revierjägers dasselbe in jungen Schlägen auch noch unter sieben Jahren zugelassen werden darf, außer diesem besondern Gutachten aber auf keine Weise.

Sammlung Würzburgischer Landesverordnungen II. Thl. S. 480.

Lit. A. §. 12. Von der Verordnung, daß ohne oberforstamtliche Anweisung kein Holz gehauen werden dürfe, sind nur diejenigen Communen ausgenommen, welche nach den ihnen eingeräumten Privilegien, für ihre Waldungen eine eigene Waldart zu führen und die Anweisungen zu verfügen befugt sind. Zweibrückische Forstordg. vom 4 August 1785.

Meyers Forstarchiv 20 Bd. S. 117 ꝛc.

(M. s. u. die Abth. Staatswaldungen, Lehenwaldungen.

2. Vorschriften in besonderer Beziehung.

A. Kirchen- und milde Stiftungswaldungen.

Art. 73. Um bei den Klosterwaldungen gute Ordnung zu erhalten, sollen die landesherrlichen Beamten zur Verhinderung aller Abschwendung derselben, auf jene Waldungen, welche in der Prälaten Hofmarken nicht liegen, mit Fleiß aufsehen, damit in solchen die Holzordnung genau beobachtet werde, und es sind jene so derselben entgegen handeln, vorzüglich aber die untergeordneten Förster der Prälaten zu bestrafen. Forstordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Damit diese Anordnung fleißiger beobachtet wird, so dürfen künftig von den Prälaten die Förster, Forstknechte und Holzhayen nur mit Vorwissen der landesherrlichen Beamten aufgenommen werden, und dieselben sind auch von Landesherrschafts wegen gebührend zu verpflichten.

Art. 75. Wegen der zu den Pfarrhöfen und Kirchengütern gehörigen Holzmarken haben die Pfleger, Landrichter und andere Obrigkeiten, eben so auch die Landsassen, in deren Gerichtsbezirke solche Holzmarkungen liegen, die Pfarrer und Kirchenpröpste vorzufordern, und selben die Abschwendung der zum Widum und anderen ihren Gütern gehörigen Gehölze mit dem Befehle zu verweisen, daß sie künftig sich der Abschwendung dieser Gehölze enthalten, und nicht minder auch ohne großer Nothwendigkeit nichts daraus verkaufen, auch ihren Bauern, was sie zu ihrem nothwendigen

Gebrauche bedürfen, nur mit Maß und Ordnung geben und auszeigen, mehr aber zu schlagen selben nicht gestatten sollen. — Deßgleichen das Holzreuten und Brennen ganz zu verbieten sey.

Den Pfarrern und Kirchenpröpsten, dann jenen, welche zu Kirchengütern gehörige Gehölze zu verwalten haben, ist ferners aufzutragen, daß sie bei diesen Gehölzen und Auen, vermöge der Landes- und Holzordnung auch die Schläge bis auf das dritte Jahr hayen und vor Verfluß von drei oder mehreren Jahren nach Beschaffenheit der Gründe, kein Vieh in selbe treiben lassen, und wenn die zu Pfarrhöfen und Kirchen gehörigen Unterthanen gegen das Verbot sich ungehorsam und sträflich betragen würden, sind selbe von den Gerichtsbeamten anzuzeigen, damit gegen sie mit Bestrafung eingeschritten werden kann.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729.

Bayerisches Mandat vom 15 März 1800.

Von den Waldungen der milden Stiftungen in der obern Pfalz soll die ganze wissenschaftliche Behandlung den Forstkreisen der Landesdirection in Amberg, als der hiefür obervormundschaftlichen Stelle und die ökonomische Verwendung des aus dem wissenschaftlichen Verfahren resultirenden Ertrages den Kirchendeputationen als den Verwaltungskörpern zustehen.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1802. S. 251.

---

6 Octobr. 1802.

§. 5. Die obere Aufsicht über alle Kirchenwaldungen und die hierauf Bezug habenden Verfügungen ist dem errichteten Administrationsrathe der Kirchen und milden Stiftungen übertragen.

Reg. Bl. v. J. 1802. S. 715.

---

19 Sept. 1804.

Sämmtliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrigen Kirchenadministrationsämter, haben zur Erhaltung einer guten Forstökonomie und zur Einsicht des genauen Zustandes an den Kirchen- und geistlichen milden Stiftungsadministrationsrath in München anzuzeigen:

a. Welche Holzbesoldungen jeder Landrichter und Rentbeamte aus den sämmtlichen in jedem Kirchenadministrationsamte gelegenen Kirchen-, Beneficien-, Bruderschafts- und andern milden geistlichen Stiftungswaldungen und Gehölzen und zwar von jeder Stiftung und Kirche sonderbar bezogen habe, und zur Zeit noch

beziehe, dann wie viel sie hieran an hartem und weichem Holze traf, und was der Revierpreis für jede dieser Gattung per Klafter beträgt.

Ein Gleiches ist

b. von allen Kirchenverwaltern bei Magistraten, sämmtlichen Pfarrern, Kirchenpröpsten, Meßnern, Schullehrern, Holzhayen und anderm hier nicht genannten Amts- und Kirchenpersonale mit dem Beisatze anzugeben, daß bei den Holzhayen und Holzaufsehern auch noch ihre Geld- und übrigen Besoldungsemolumente beigesetzt werden müssen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß wenn eines der vorher angegebenen Individuen statt der Naturalholzbesoldungen einen gewissen Geldbetrag bezogen haben würde, solcher in Anzeige zu bringen ist. Weiters muß

c. auch genau angegeben werden, welche Servituten auf den Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen haften, und zwar von jedem insbesondere:

1) ob eingeforstete Holzrechtler, und welche namentlich vorhanden sind, was selbe beziehen ꝛc.

2) Ob und wer ein Weidrecht, dann in welchem Maße hierin rechtlich hergebracht hat.

3) Wem hierin das Streurechen gebühre, oder unter welchen Bedingnissen es erlaubt worden.

4) An wem allenfalls die Pechlerei verliehen war, und

5) wem das Jagdrecht hierin zustehe.

Sämmtliche diese Holzperceptionsangaben müssen übrigens durch Angabe der Genehmigungsresolutionen und rechtlichen Erwerbstitel belegt seyn, und jene bisherigen Gratisholzabgaben sonderbar bemerkt werden, welche nur präcair oder gar nur durch nachlässige Forstverwaltung erschlichen worden sind, wo aber keine all vorstehender Holzabgaben sich finden sollen, werden Fehlanzeigen eingesendet.

Im Falle aber weiters Pfarrer oder andere Individuen einige Kirchen- und geistliche milde Stiftungswaldungen als Pfarrgehölze oder eines anderen Eigenthum angeben, sohin in Anspruch nehmen wollten, so sind den Hauptverzeichnissen besondere Anzeigen hierüber beizulegen, wobei man von den gesammten Kirchenadministrationsämtern sich im Voraus versieht, daß selbe nur jene Gehölze zu dieser

Ausscheidung eignen werden, wovon die allenfallsigen Ansprüche belegt und gegründet sind.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 834.

---

28 Nov. 1804. Bei den Pfarrei = und Beneficienwaldungen sollen die Landgerichte und andere Jurisdictionsobrigkeiten bei Veränderungen auf den Holzabschleif die erforderliche Rücksicht nehmen, und die allenfalls eidlich abgeschätzte Abschleifssumme in Ansatz bringen, um solche sodann aus den Vermögensmassen der abgegangenen Pfarrer und Beneficiaten erheben zu können.

Reg. Bl. 1804. S. 1035.

---

17 Decb. 1804. Die Verwaltung der Kirchen und milden Stiftungswaldungen und Gehölze wird vom Jahr 1805 anfangend, den bestehenden Forstämtern in Bayern, sohin solchen Subjecten übertragen, zu deren Treue und Kenntuissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachlässigten Forste in besseren Cultursstand gesetzet, sondern auch die Renten hievon einen höheren Ertrag liefern werden. — Die oberste Leitung dieses Geschäftes bleibt aber dem Kirchenadministrationsrathe überlassen.

a. Sämmtliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrigen Kirchenadministrationsämter haben den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen=, Beneficien=, Bruderschafts = und übrigen geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen=, Markungs = und Ausmessungsprotokolle oder in Ermanglung deren gefertigte Saalbuchsextracte und übrige Verwaltungsbehelfe gegen Recognition zu extradiren und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren.

b) Von diesem Zeitpunkte an haben die Forstinspectoren und Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungsbefugniß dieser Kirchen = und geistlichen milden Stiftungswaldungen, und in Anwendung all der forstwirthschaftlichen Grundsätze einzutreten, wie solche die höchste Forstorganisationsinstruction ausführlich enthält.

c) Dagegen hat auch gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern und sogenannten Holzhayen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte

das

das Forstpersonal die verordnungsmäßigen Forstgebühren gleich bei den Cameralwaldungen ungeschmälert zu beziehen.

d) Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgnisse soll es übrigens genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruction d. d. 13 April 1804 §. 21 in Hinsicht der Staatswaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Materialrechnung zum Kirchenadministrationsrathe unmittelbar einzusenden haben, und für jedes Kirchenamt oder geistliche milde Stiftung eine separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden muß, daß sämmtliche solche Rechnungen, so weit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt oder Markt, oder andere Kirchenadministrationsbehörden gehören, fortdauernd in einem Bande zusammen getragen werden können.

e) So wie die Rentämter und Kirchenadministrationen in den betreffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgniß unter den Einnahmen, und eine derlei auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verificirlicher Anlage der an sie von den Revierförstern eingesendeten Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben.

f) Die jährlich instructionsmäßigen Abzählungsprotokolle und Wirthschaftsberichte aber haben die respectiven Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den Kirchen- und milden Stiftungsadministrationsrath in den hiezu bestimmten Zeitfristen einzusenden.

g) Was endlich die Herstellung eines reinen Etats, und einer näheren Taxation der gesammten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleineren Kirchengehölze belangt, so ist den Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruction zuzufertigen. Auch haben die Forstämter zu sorgen, daß bei der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verloren gehen möge.

Reg. Bl. 1805. S. 60.

Ein Hauptbuch über alle Waldungen von den Pfarreien, Beneficien und geistlichen Pfründen wird bei dem Kirchenadministrationsrathe unter dem Namen Widumsgehölzhauptbuch eingeführt. 13 Juni 1807.

Regierungsblatt v. J. 1807. S. 1014.

Neuburgische Forstordnung v. J. 1690.

Art. 6 u. 8. 2 Abth. Die Klöster in dem Neuburgischen Fürstenthume, welche eigene Waldungen besitzen, eben so auch die Städte, Märkte mit ihren Spitälern, Kirchen und Heiligenhölzern, sollen sich soviel wie möglich nach den in den Art. 1 u. 2 im 2 Theil der Forstordnung gegebenen Vorschriften über die Schlageintheilung der Waldungen ꝛc. verhalten. (M. s. unter Abth. Staatswaldungen und Gemeindewaldungen die erwähnten Artikel.)

Würzb. Verord. v. 16 Febr. 1747.

§. 2. Die milden Stiftungen, Klöster und Stifter haben ihre Waldungen und Hölzer nach den Vorschriften der im Jahre 1721 gegebenen Waldordnung zu behandeln.

Sammlung Würzburgischer Landesverordnungen II. Thl. S. 480.

B. Gemeindewaldungen.

Bayer. Verord. Hönheim. Forstordnung vom 25 Sept. 1508.

Die an dem Hönheimer Forste anliegenden Gemeindewaldungen sind von ihren Besitzern in guter Hut zu erhalten, auch haben dieselben bei diesen ihren Waldungen die für den Hönheimer Forst gegebene Ordnung zu beobachten, außerdessen sie bei eintretenden Mißbräuchen Bestrafung zu gewärtigen haben.

v. Krenners bayer. Landtagsverhandl. 17 Bd. S. 166.

Forstordnung für Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 76. Damit für die Zukunft alle Beschädigungen in den Gemeinwaldungen verhütet und abgestellet, auch dieselben wieder in besseren Zustand gesetzet werden, sollen die Bauern, welche in solchen Waldungen ihren Holzschlag hergebracht haben, diese möglichst schonen, und nicht mehr als jeder zur Befriedigung der Bedürfnisse seines Gutes, und als der Ertrag der Waldungen gestattet, schlagen.

Um obigen Zweck zu erreichen, soll durch die Unterthanen von einem jeden Dorf oder Flecken, welche Gemeindehölzer besitzen, ein Forstknecht, welcher jedem zu seiner Hausnothdurft jährlich nach Gelegenheit seines Gutes das Holz auszeigt und abgibt, gehalten und besoldet werden. — Diese Forstknechte müssen, um die Waldungen besser beaufsichten zu können, wöchentlich zwei oder drei Tage für die Holzabgabe und Abfuhr bestimmen, und ihnen gehören außer ihrem Solde weder die Windwürfe und Aeste, noch das Ab- und Gipfelholz.

Die Forstknechte und Holzhayen der Gemeinden haben, wo die gemeinen Hölzer landgerichtlich sind, dem Hofkammerpräsidenten und Räthen, wo sie aber in eines Stan-

des Gerichtsbezirke liegen, dieser Obrigkeit gebührende Eidespflicht zu leisten, daß sie der Forstordnung, soviel dieselbe sie betrifft, genau nachkommen, und nichts unterlassen wollen, was für die Verbesserung und Erhaltung dieser Waldungen zweckgemäß seyn würde. — Wenn indessen ein Gemeinholz so klein wäre, daß die umliegenden Bauern einen Holzhayen nicht würden erhalten können, so sollen solche Gehölze jederzeit einem zeitlichen Dorfsführer zur Aufsicht übertragen werden, welcher bei seinem Antritte den betreffenden landesherrlichen Beamten, oder in den Gerichten der Stände seinem Gerichtsherrn, wie oben gesagt wurde, gebührende Eidespflicht zu leisten hat. — Wo bei einem solchen Führer sich Verwaltungsmängel zeigen, daß derselbe nämlich die Forstordnung überschritte, so ist ein solcher von seiner Behörde ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

Jene Unterthanen, welche die gemeinen Hölzer der Forstordnung entgegen ohne Rücksicht niederschlagen, das schöne, junge und unerwachsene, besonders das Eichen- und Buchenholz, welches noch fruchtbar, als der Schmerbäume nicht verschonen, das abgestandene und verwachsene Holz nicht zuvor aufarbeiten, die Aeste und das Gipfelholz vor den Stämmen nicht verführen würden, sind von den Holzhayen oder Dorfsführern zur geeigneten Bestrafung den betreffenden Obrigkeiten anzuzeigen.

Art. 77. Da bisher an großen Gemeinen, welche um die landesherrlichen Bannförste liegen, unleidentliche Abtreibung des Holzes geschehen, welchem vorzubeugen höchst nothwendig ist, so soll bei jedem solchen Gemeinholze von den landesherrlichen Beamten, welche die Aufsicht haben, ein tauglicher Forstknecht, welcher in den Dörfern, die in solchen Hölzern ihren Holzschlag haben, nicht wohnhaft ist, bestellet werden, der den Beamten an der Stelle des Landesherrn die gebührende Pflicht leistet, daß er die Forstordnung durchaus genau beobachten, und Alles anwenden wolle, was dem Holz, welches ihm übertragen wird, zum Nutzen gereichet, und zu dessen Erhaltung beitragen kann. Diese Förster sollen den Bauersleuten und andern, welche in solchen Gemeinhölzern ihren Holzschlag hergebracht haben, genügend zu ihrer Hausnothdurft, aber auf den Verkauf gar nichts abgeben, dann den Bauern zur Auszeigung des Holzes wöchentlich zwei Tage festsetzen, damit sie desto un-

gehinderter ihre Nachsichten vornehmen können. Wenn sich indessen einer oder mehr Bauern, Söldner, Inhäusler und dergleichen Personen unterstehen würden, außer solchen Tägen Holz umzuhauen, oder der Forstordnung durch Verkohlen, Ausbringung des Floß- und Brennholzes, oder in anderer Weise entgegen zu handeln, so sind selbe von den aufgestellten Förstern den Beamten zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen. — Forstknechte aber, welche strafbare Bauern wegen Schankungen oder aus anderm Eigennutze nicht anzeigen, dann an solche, welche zum Holzschlag an der Gemein nicht berechtiget, ohne der Beamten Vorwissen etwas abgeben würden, sollen nicht allein ihrer Anstellung entsetzet, sondern noch außerdem ernstlich bestrafet werden.

Weil an den Gemeinhölzern der Landesherr nur den Wildbann und die Jurisdiction hat, und die vorgeschriebene Ordnung dem Unterthan nur zum Nutzen gereichet, auch dieselben für ihren Holzschlag an den Gemeinhölzern kein Stammrecht geben, so können sie sich nicht beschweren, daß sie einem Förster nach der Hofkammererkenntniß, auf abgegebenes Gutachten der Beamten, welche die Lage der Gemeinhölzer kennen, zu seinem Unterhalte eine zureichende jährliche Belohnung, mit welcher derselbe leben, und mit Fleiß dem Forstdienste obliegen kann, verabreichen. Ein Gleiches sollen auch die Landstände mit den Gemeinden, welche innerhalb ihres Gerichtsbezirkes liegen, beobachten.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Stadt- u. Markt-Instruction vom 1 Jän. 1748.

§. 27. Städte und Märkte sollen ihre Waldungen nicht zum Privatnutzen der Rathsverwandten aböden, sondern nur zum Nutzen des gemeinen Wesens verwenden, und solche forstordnungsmäßig cultiviren.

Kreitmayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 566.

Mandat vom 5 Juni 1762.

§. 8. Die ganzen Gemeindekörpern zugehörigen Waldungen sind außer dem zu einem Hauptbaue erforderlichen Holze nicht mehr stück- oder einschichter Weise auszuhauen, sondern es muß ein Gemeinschlag gemacht werden, und der junge Holzanflug in selbem ist zu schonen, dann der Ueberrest nur unter der Hut abzuweiden.

Kreitmayers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 459.

---

6 Octob. 1792. 18 Jul. u. 19 Oct. 1795. 29 April u. 4 Juli 1796.

An der Vertheilung ihrer Waldungen ist keine Gemeinde zu hindern, und jeder stehet es frei, sich über die Art und

Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen und gemeinschaftlich zu vergleichen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261 — 321 — 830. §. 2. S. 828 — 862. §. 1.

Sie sind aber auch nur in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Forstmeisters und Revierförsters zu vertheilen. — Die Forstbehörden haben dabei vorzüglich zu sorgen, daß allezeit der ganze Wald in ordentliche, die sämmtlichen individuellen Theile durchschneidende Gehaue und Schläge eingetheilt, sohin derselbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen forstordnungsmäßig behandelt, und zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzstandes, damit die Gemeinden für alle Zeiten mit dem nöthigen Bau und dem zur Herstellung von Brücken und Beschlächtern, so auch nöthigen Holzsortimenten versehen sind, dann für den Nachwuchs und die Ersparung der vielen unnöthigen Wege gesorget werde. — Ausgenommen bei Buchenwaldungen, wo wegen dem neuen Anfluge Dunkelhiebe geführt werden müssen.

6 Oct. 1792. 3 Mai 1793. 19 Oct. 1795. 29 April und 4 Juli 1796.

Meyers Gen. Sml. v. J. 1797. S. 261—269—330—828—862.

Wenn unter der Gemeinde ein Vergleich nicht zu Stande kommt, oder von einem ansehnlichen Theil der Gemeinde widersprochen wird, muß der Besitzstand, das ist, die bisherige Benützung eines jeden Gemeindegliedes zum Maßstab genommen werden. Entscheidet hingegen auch dieser Besitzstand nichts Richtiges und Bestimmtes, so gilt der nämliche Maßstab, welcher bei den übrigen Gemeindsvertheilungen dergestalt angenommen ist, daß wenn den ganzen, dreiviertel und halben Hof drei Tagwerk treffen, ein Viertel- und ein Achtelgütler zwei, ein Sechzehntler 1½ und ein Leerhäusler ein Tagwerk enthält.

6 Octobr 1792. 3 Mai 1795. 19 Oct. 1795. 4 Juli 1796.

Meyers Gen. Sammlung v. J. 1797. S. 261 — 269. §. 2. S. 330. §. 2. S. 863. §. 5.

Jedoch muß zugleich für besondere und außerordentliche Fälle, auf die sich ereignenden gemeinen Bedürfnisse ein unverletzbarer Reserveschlag vorbehalten, oder die Vorschrift gemacht werden, daß sämmtliche Theilhaber jederzeit sammt und sonders, oder die einzelnen gegen richtigen Ersatz in Natura oder in Geld zum gemeinen Bedürfnisse beizutragen haben.

6 Oct. 1792. 19 Octbr. 1795. 4 Juli 1796.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261 — 331. §. 3. S. 863. §. 4.

---

19 Oct. 1795. 4 Juli 1796. Daß also auch die Frage, wie groß die Theile seyn sollen, oder vielmehr wie klein sie noch seyn dürfen, lediglich von den Localumständen und der Entscheidung der Forstbehörde abhängt.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 330. §. 1. S. 863. §. 6

---

6 Octbr. 1792. In allen diesen Fällen bleibt die Appellation nur innerhalb 14 Tagen an die obere Landesregierung offen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261.

---

4 Juli 1796. In der obern Pfalz sind derlei Fälle von der im Besitze sich befindenden Obrigkeit ebenfalls summarissime zu instruiren, und von da, wie auch in den Sulzbachischen Landen, geht die Appellation inner 14 Tagen an die Landesregierung zu Amberg, in dem Herzogthum Neuburg aber an die dortige Regierung.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 865. §. 9 und 10.

---

6 Octbr. 1792. 29 April und 4 Juli 1796. Weiters ist sowohl der Plan selbst als das Abtheilungsprotokoll von der Forstbehörde zu unterschreiben, und derselben das Duplicat davon in vidimirter Copie zur Forstregistratur mitzutheilen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261. S. 828. S. 862. §. 2.

---

3 März 1795. Dieser Plan mit seinen Bemerkungen soll daher zur obern Landesregierung allezeit vorher pro ratificatione eingesendet werden. Es versteht sich von selbst, daß bei Städten und Märkten, wo der Wald kein Eigenthum der städtischen und märktischen Gemeinden, sondern nur ein Stadt- oder Marktskammerwald ist, auch keine Vertheilung statt habe.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 269.

---

6 Oct. 1792 und 3 März 1795. Deßgleichen, daß selbst bei Abtheilung der Gemeindswaldungen vorher die Grundherrschaften vernommen werden müssen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261. S. 269. §. 1.

---

4 Juli 1796. 19 Oct. 1795. Wie aber auch alle solche Abtheilungen nur bloße Nutztheilungen sind, so können auch dergleichen Theile nie von den Gütern getrennt oder veräußert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 863. §. 7. S. 331. §. 4.

---

6 Octbr. 1792. 19 Oct. 1795. Ausgenommen an die Gemeindsglieder, oder wo in besondern einzelnen Fällen die Lage der Umstände eine Aus-

nahme von der Regel nothwendig macht, worüber die Regierung zu entscheiden oder ihr Gutachten zu erstatten hat.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 261. S. 331.

---

25 Febr. 1797. Wegen Vertheilung der Gemeindswaldungen sind die Fatalien von 14 auf 30 Tage bestimmt. — Der Recurs aber von der Regierung zur höchsten Stelle ist noch ferner auf 14 Tage beschränkt.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 14. §. 10.

---

5 Juli 1801. Wegen der Waldungen von Städten und Märkten wird die Verordnung vom Jahr 1793 dahin erläutert, daß auch die bisher sogenannten Stadt- und Marktkammerwaldungen, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so fern nur für den Zweck, wofür solche Waldungen bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt und die darauf liegenden Hypotheken gesichert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1802. S. 85.

---

4 Decbr. 1804. Bei allen Gemeindeholzvertheilungen ist die einschlägige Forstbehörde zum Augenschein mit beizuziehen, und von selber muß die Localbeschaffenheit des abzutheilenden Objects, dann ob und wie die Abtheilung mit Nutzen geschehen könne oder nicht, ein technisches Gutachten ad acta abgegeben werden. — Wenn aber, ohne daß diese Verordnung befolgt ist, in via appellationis Acten einkommen, so werden sie auf Kosten des Richters primae zu Supplirung solchen Mangels remittirt.

Reg. Blatt v. J. 1804. S. 1077.

---

2 Jan. 1806. Da sich schon öfter Streit und Anstände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Staats- und Marktskammern verwaltet worden sind, unter die Gemeindeglieder vertheilt werden können, so erging schon unterm 3 Juli 1801 die Verordnung dahin, daß diese Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, sofern nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Bau-

nothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden.

Reg. Blatt v. J. 1806. S. 43.

---

4 Juni 1805. Bei Abtheilung der Gemeindewaldungen soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt werden.

Reg. Blatt 1805. Stück 35.

---

31 Dec. 1806. Die adeligen Hintersassen der ehemaligen Reichsritterschaften sind in Ansehung der Gemeindewälder, wie die königlichen unmittelbaren Gemeinden, denselben Gesetzen unterworfen.

Reg. Blatt v. J. 1807. S. 204. §. 1.

---

15 Juli 1812. Bei Gesuchen um Abtheilung von Gemeindewaldungen soll sowohl bei jenen der Städte und Märkte als der Dorfgemeinden beobachtet werden:

1) Wenn von einem Theile der Gemeindeglieder, oder vor Allem bei der geeigneten Unterbehörde, das Gesuch um Abtheilung einer Gemeindewaldung angebracht wird, so hat diese vor Allem ein genaues Verzeichniß der die Theilung wünschenden und der derselben widersprechenden Gemeindeglieder aufzunehmen, und von beiden Theilen die Gründe für und wider über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden solle, vollständig zu Protokoll zu nehmen.

2) Hierauf ist mit Zuziehung der Parteien und des einschlägigen Forstamts ein Augenschein auf dem zur Abtheilung verlangten Objecte vorzunehmen.

3) Die Unterbehörde hat demnächst von dem betreffenden Forstamte ein technisches Gutachten über das angebrachte Abtheilungsgesuch zu erholen, welches nach vorgängiger Bemerkung über den Flächeninhalt, die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der befraglichen Waldungen sich über die Fragen, ob und aus welchen Gründen das Abtheilungsobject als Waldung beizubehalten oder auf andere Art zu benutzen seyn möchte, ob und warum die Abtheilung des Waldes räthlich oder nicht räthlich sey, und endlich im erstern Falle, auf welche Art dieselbe am zweckmäßigsten und nützlichsten ausgeführt werden könne, umständlich verbreiten soll. — Dieses technische Gutachten ist von der Forst-

behörde jederzeit auf Requisition der verhandelnden Behörde ungesäumt und vollständig zu ertheilen.

4) Nach dieser Instruction legt das Landgericht oder Mediatuntergericht die Acten mit seinem motivirten Gutachten dem vorgesetzten Generalcommissariate vor, welches, wenn auf der zur Abtheilung verlangten Waldung Gemeindeschulden oder Lasten für Gemeindebedürfnisse haften, für die Sicherung und Surrogirung derselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2 Jan. 1806 und des Edicts über das Gemeindewesen vom 24 Sept. 1808 Vorschläge der betreffenden Communaladministration erholt, und so endlich

5) die ganz instruirte Sache mit seinem eigenen umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Cultur und der Gemeindeverhältnisse der allerhöchsten Stelle zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeindewaldung statthaben solle oder nicht, worüber dieselbe nach Gutbefinden sich die Vernehmung der Generalforstadministration vorbehält.

Erst nach Erfolg dieser Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, wenn selbe bewilligt worden ist, nach Vorschrift der Cultursgesetze vorzunehmen und zu vollziehen.

Reg. Blatt v. J. 1812. S. 1564.

Forstordnung für das Fürstenthum Neuburg v. J. 1690.

2. Th. Art. 1. Auf gleiche Weise, wie die Eintheilung in Schläge bei den landesherrlichen Waldungen vorgeschrieben ist, soll auch selbe von den Ortschaften bei ihren Gemeindewaldungen vorgenommen werden. Daß dieses geschehe, darauf sollen die Jägermeister, Forstmeister, oder wem sonst die Verwaltung übertragen ist, nebst den Forstknechten sehen. — Diese Eintheilungen haben die Ortschaften so einzuhalten, daß sie über die bezeichnete Markung jährlich weder Bau- noch anderes großes oder kleines Holz fällen, und den ganzen Holzbedarf nur aus dem Orte, der zum Jahreshieb bestimmt ist, beziehen. — Die Eintheilung soll aber in Beiseyn und mit Rath der Führer und der ganzen Gemeinde geschehen, diesen bleibt jedoch vorbehalten, den ausgezeigten Jahreshau (Schlag) lörer- und klafterweis auszutheilen.

Da aber zu besorgen, daß die Gemeindewaldungen allbereits so verhauen sind, daß diese Ordnung nicht sogleich wird bewerkstelligt werden können, so soll doch die Eintheil-

lung, wie vorgeschrieben, nichts desto weniger, sie begreife gleich Schläge oder nicht, sogleich und auf das wenigste in 20 Theile oder Haue geschehen, von welchen jährlich nicht mehr als einer angegriffen und abgetrieben werden darf, bei 10 fl. Strafe, deren Höherung sich aber nach dem Maße des geschehenden Ueberhiebes vorbehalten wird.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg v. J. 1805.

§. 38. Die durch die Erfahrung als schädlich anerkannte Vertheilung und Zerstückelung der Gemeindewaldungen ist in der Regel, und vorzüglich bei kleinen Holzungen, unzulässig, indem die dadurch erreicht werden sollenden Zwecke eben bei der Geringfügigkeit der meisten Gemeindewaldungen und der Seltenheit einer richtig geschehenden Bewirthschaftung unstatthaft sind, und früher oder später eine Quelle mehrfacher Streitigkeiten darbieten. — Hiebei werden zugleich diejenigen Beamten, in deren Amtsbezirk indessen bereits vertheilte Gemeindewaldungen sich vorfinden, gemessenst angewiesen, sorgfältig Acht zu haben, daß die Theilhaber derselben genau diejenigen Punkte erfüllen, unter welchen ihnen ohnehin die Vertheilung verstattet wurde, und sich keine forstwidrigen Behandlungen erlauben, und zu dem Ende, wo es noch nicht geschehen ist, die nöthigen Untersuchungen ernstlich zu veranstalten, hierüber berichten, wo dann alles Forstwidrige schleunigst und hinreichend abgestellt wird.

Ist besonders im Druck erschienen.

Hochfürstlich Speyerische Waldordng. für die Gemeindewald. Bruchsal v. 3 April 1755.

§. 9. Die Districte, welche zu Schlägen angelegt werden, sind nicht gar zu groß zu machen, damit man nicht zu früh und vor der Zeit, wo das Holz seine Reife noch nicht erlangt (wozu 20 bis 25, auch mehr oder weniger Jahre nach Umständen erforderlich sind), mit dem Hieb herum kommt, wodurch zum größten Schaden und Nachtheil des Waldes die noch zu jungen Bestände wieder angegriffen werden müßten.

§. 16. Bei der Anlage und Hauung der Schläge ist sehr vorsichtig und bedachtsam zu verfahren, und dahin zu sehen, daß auf solchen die nöthigen Standhölzer und Hägereißer stehen bleiben. — Es müssen daher, bevor das Bau- und Handwerkholz abgegeben, angewiesen und gepfählt worden, die zu Stand- und Hägereißern stehen bleibenden Stämme,

wozu schöne, gerade, junge Eichen, Glattbuchen u. dgl. die brauchbarsten sind, woraus mit der Zeit schönes Bau- und Handwerkholz erwachsen kann, ausgezeichnet, und nach Erforderniß stehen gelassen, alles andere und schlechtere Holz aber ohne Anstand und Ausnahme sammt den Dornbüschen auf dem Boden hinweg gehauen, aufgemacht und benutzt werden.

Moosers Forstarchiv 29. Bd. S. 202 ꝛc.

---

§. 6. Die sogenannten Gemeinderotthecken, welche unter französischer Administration der Einwirkung der Forstverwaltung entzogen worden sind, sollen dergestalt der Oberaufsicht derselben wieder untergeordnet seyn, daß zwar die Eigenthümer die Aufseher über die besagten Rotthecken, mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts, selbst ernennen können, jedoch die jährlich abzutreibenden Schläge von den Forstbeamten des Staats angewiesen und unter deren Aufsicht gehauen werden. — Dergleichen Rotthecken müssen wenigstens 6 Jahre lang nach der Hauung in Schonung bleiben, und es haben die Forstbeamten hienach die dem Vieh freizugebenden Districte zu bestimmen, und jede Zuwiderhandlung hiegegen als einen Waldfrevel auf dem gewöhnlichen Wege zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Verordnung für die Rheinprovinzen; erlassen zu Kreutznach den 15 Dec. 1814.

Um die ausgehenden Stöcke durch Pflänzlinge ersetzen zu können, sollen in den Rotthecken die nöthigen Eichenpflanzcampen angelegt werden, wozu das Oberforstamt, cumulative mit den Kreisdirectionen, das Nöthige anzuordnen hat.

Vierter Absatz §. 27. Die künftige Abtheilung der Gemeindewaldungen unter die Einwohner oder Bürger ohne besondere Erlaubniß wird verboten, und es sollen die Obrigkeiten, wenn sie eine solche Vertheilung bewilligen, mit 100 fl., wenn aber die Gemeinde eine solche Vertheilung für sich vornimmt, die Vorsteher mit einer zweimonatlichen öffentlichen Arbeit in Eisen bestraft werden.

Forstordng. der ehemaligen vorderösterreichisch. Staaten vom 7 Dec. 1786.

Ist besonders im Druck erschienen.

---

§. 16. Die den Gemeinden zugehörigen Waldungen stehen, wie die herrschaftlichen, unter der Aufsicht der Landesvisitations- und Forstbedienten, welche die sich in solchen Waldungen zeigenden Unordnungen, wenn sie von den Betheiligten nicht abgestellt werden wollen, zur Anzeige bringen müssen. — Den aufgestellten Forstbedienten liegt auch ob, in

Würzburgische Verordng. vom 28 März 1721.

diesen Waldungen nach forstwirthschaftlichem Ermessen die Schläge einzutheilen und die Anweisung zu besorgen, selbe sollen bei der gewöhnlichen Austheilung, wenn es die Situation und Beschaffenheit des Waldes gestattet, zum Hieb höchstens nur 8 bis 10 Morgen bestimmen, und inzwischen immer eine gleich große Fläche in ihrem vorigen Stande stehen lassen.

Sammlung Würzburgischer Verordnungen I. Th. S. 652.

---

16 Oct. 1726. §. 6. Auf die Gemeindehölzer und deren Erhaltung ist genaue Rücksicht zu nehmen, es darf aus selben ohne Vorwissen der landesherrlichen Beamten keine Holzabgabe geschehen, und diese Hölzer sind nur nach der bestehenden Waldordnung und den hierüber besonders erlassenen Decreten zu behandeln.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 763.

C. Privat- und adelige Gutswaldungen.

Forstordng. für Ober- und Niederbayern v. J. 1616. Art. 68. Den Bauern, welche eigene Hölzer besitzen, darf nicht gestattet werden, daß dieselben (vorzüglich das schöne fruchtbare Holz) so unnütz und schädlich abschwänden, jedoch, was sie zur Befriedigung ihrer Hausnothdurft nothwendig haben, ist ihnen zu schlagen unverwehrt, sie dürfen aber dabei der Forstordnung bei Vermeidung der in dieser festgesetzten Strafen nicht zuwider handeln; auch mit dem Verkaufe aus ihren Waldungen dürfen sie kein Uebermaß gebrauchen, und die Ortsobrigkeiten haben hierauf mit Fleiß zu sehen und zu verfügen, daß dieses auch wirklich vollzogen werde.

Art. 79. Da bei mehrern Bauerngütern sich beträchtliche Waldungen befinden, aus welchen die Besitzer, so viel sie zu ihrer Hausnothdurft nothwendig haben, sich leicht behölzen können, wenn sie nicht aus Eigennutz zu viel verkaufen würden, und zum eigenen Bedarfe sich unterstünden, in landesherrlichen und andern Waldungen zu hauen, so darf solche unordentliche Holzabschwändung künftig nicht mehr stattfinden.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729 ꝛc.

Bayer. Mandat v. 5 Juni 1762. §. 9. In den unter mehrern Inhabern getheilten und zerstückten Waldungen soll man sich entweder der Viehweide ganz enthalten, oder sich mit Genehmigung der Obrigkeit dahin vereinen, daß neben der Viehweide auch der junge Anflug ohne Beschädigung und Gefahr bestehen kann.

Kreitmayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 459.

---

4 Juni 1805.

Da in der Entschließung vom 26 April 1805 über den Verkauf von Staatswaldungen (m. s. u. Waldverkäufe) bestimmt worden, daß bei denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart freistehe, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Cultur gebracht, von allen Stöcken gereinigt, und entweder mir Früchten bebaut, oder zu Wiesen, oder Gartengrund hergestellt wird, so wird in Consequenz dieser Grundsätze diese Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purificationen und Abtheilung erlangt worden seyn, zustehen, und im Falle obiger Cultur auch alle Vortheile zustehen sollen, welche erwähnte Verordnung jenen einräumt, die solche in das Privateigenthum übergegangene Theile der Staatswaldungen cultiviren. (M. s. auch die Abth. Gemeindewaldungen.)

Reg. Blatt 1805. Stück 35.

---

5 August 1808.

Von Seite der obersten Forstbehörde ist die Verfügung zu treffen, daß in den Privatwaldungen des Forstamts Fürstenfeldbruck die gewöhnliche Zeit für den Holzhieb eingehalten und eine ordentliche Forstpolizei beobachtet werde, ohne jedoch die Eigenthumsrechte der Waldbesitzer zum Vortheil der Jagdbarkeiten zu verletzen.

Ungedrucktes Rescript.

---

7 Juni 1817.

Bei Gutszertrümmerungen ist von der königlichen Regierungsbehörde jederzeit vorerst die Genehmigung zu erholen, wenn das mit dem Gute verbundene Holz ganz oder theilweise daraus gezogen werden will.

Ungedrucktes Rescript.

Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling vom Jahre 1765.

§. 61. Weder die inländischen noch ausherrischen Unterthanen dürfen in ihren unter der bischöflichen Forstjurisdiction entlegenen Waldungen nach ihrer Willkür schalten und walten.

Ist zu Dillingen im Druck erschienen.

Forstordng. der ReichsstadtDinkelsbühl v. Jahr 1754.

II. §. 10. Es darf Keinem, der ein Eigenholz besitzt, gestattet werden, solches ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit an Ausherrische zu verkaufen.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Jagd- und Forstordng. d. Reichsstifts Irrsee v. J. 1787.

Die Gemeindsholztheile bei einem Gute oder Sölden sind künftig unveräußerlich, und alle geschehenden Veräußerungshandlungen sollen von der betreffenden Amtsbehörde für ungültig angesehen werden. — Die Inhaber der mit eigenen oder Bestandshölzern versehenen Hofgüter oder Sölden können dergleichen Hölzer nie ohne herrschaftliche Bewilligung von der Heimath trennen.

Ist ungedruckt.

Kurfürstlich Mainzische Forstordnung rc. v. 5 Nov. 1744.

Der Gemeinverbote §. 2. Die Forstbeamten haben die Gemeinden anzuhalten, daß sie unerachtet der zwischen ihnen gemachten Waldabtheilungen die Gehaue dennoch ordentlich nach einander anstellen, und dann jeder von seiner ihm zugehörigen Abtheilung das Holz nehme. — Auf Haltung dieser Anordnung ist fest zu bestehen, und von Seite der Beamten soll den Jägern hülfreiche Hand geleistet werden, außerdessen die Beamten schwere Ahndung zu gewärtigen haben.

Müllenkamps Samml. S. 166.

Neuburgische Forstordnung v. J. 1690.

2. Abth. Art. 7. Die befreiten Landsassen, — Hofmarksherrn, und Jene, die entweder mit brieflichen Urkunden oder sonst mit guten Ankunftstiteln im langen Besitze von freien eigenen Hölzern oder Holzmarken sind, die weder dem Landesherrn noch andern geistlichen und weltlichen Personen zins-, lehenbar- oder erbrechtig sind, können ihre Hölzer ohne Einmischung des landesherrlichen Jagd- und Forstpersonals zu ihrem Besten, auf was für eine Art dieses seyn mag, benutzen, doch darf dieses nicht zum Ruin der Waldungen geschehen und der gegebenen Forstordnung nicht entgegen seyn, sie sollen auch ihrem selbstigen Anerbieten gemäß diese ihre eigenen Hölzer hienach behandeln. — Deßgleichen haben sie ihre Unterthanen anzuhalten, mit ihren Waldungen dermaßen umzugehen, daß hiedurch die landesherrliche Wildfuhr nicht gefährdet oder andere Nachtheile entstehen, sondern daß solches dem Lande zur Zierde und Nutzen gereicht.

2. Abth. Art. 16. Den Unterthanen in Städten und auf dem Lande, die eigene Hölzer besitzen, darf nicht gestattet werden, solche an auswärtige Unterthanen ohne Wissen der Herrschaft und des Forstpersonals zu verkaufen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Verord. für die Rheinprovinzen v. 15 Dec. 1814.

§. 1. Die Eigenthümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach

den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Gränzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. — Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden.

§. 2. In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigenthümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Vieh noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden lassen.

§. 3. Ausrottungen und Urbarmachung von Privatwaldland dürfen bei denen in den Art. 63 und 64 der Verordnung vom 30 Juni 1814 (m. s. Forstfrevel) festgesetzten Strafen ohne Genehmigung der Landesstelle nicht vorgenommen werden. — Hievon sind jedoch die einzeln im Felde liegenden Waldparcellen ausgenommen, welche nur 20 rheinländische Morgen und weniger groß sind.

§. 4. Die obern und untern Forstbeamten haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forstbereisungen und Begehungen die in ihren Amtsbezirken liegenden Privatwaldungen mit inspiciren sollen. — Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1 unforstwirthschaftlich verfahren wird, soll die nöthige Anzeige, begleitet mit einem umständlichen Protokoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privatwaldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das Kreisforstamt bei dem Oberforstamt geschehen, welches der Landesadministrationcommission die Sache zur Entscheidung und Verordnung der nöthigen Maßregeln vorlegen wird.

In dringenden Fällen kann die Kreisdirection auf den Antrag des Kreisforstamts einstweilen die Holzfällung sistiren.

Contraventionen gegen die Art. 2 und 3 aber haben die Forstbeamten und Förster auf die in der Verordnung v. 3 Juli (m. s. Forstfrevel) vorgeschriebene Weise bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. (M. s. a. die Abth. Gemeindewaldungen und den Art. Forstdienststellen.)

---

§. 9. Die Unterthanen dürfen ihre Hofsachen und Heimhölzer, die sie von Altersher zu ihren Gütern in Band und Stecken eigenthümlich besitzen, weder reuten, schwänden, noch auf den Verkauf verhacken und zu Bau- oder Mahdgründen räumen, sondern nur allein zu ihrer Hausnothdurft hayen. — Salzburgische Waldord. vom 23 Dec. 1755.

Unterthanen, welche ihre Hölzer auf den Verkauf und zum eigenen Nutzen verhacken, verwüsten und verschwänden würden, darf aus den Schwarzwaldungen kein Holz zur Hausnothdurft weiter mehr erlaubt werden, und dieselben sind schuldig und verbunden, ihre Holzschläge sowohl zu Brennwied als Bauholz vorher bei dem aufgestellten Unterwaldmeister ihres Orts anzuzeigen und die Bewilligung zu erholen. — Wenn indessen Unterthanen in dem Besitze einer größern Waldung sind, als sie zu ihrer Hausnothdurft brauchen, können sie mit Erlaubniß der Oberwaldmeisterei und zugleich mit Vorwissen ihrer Grundherrschaft gegen den gebührenden Forstzins etwas verkaufen, und es sind Alle, sowohl landesherrlichen als Prälatenstands, der vier Erbämter und anderer Grundherren Urbarsunterthanen verbunden, zur Herstellung und Erhaltung der Brücken, Wege und Stege nach den aufgerichteten Recessen und den bisherigen Observanzen die Nothdurft, wie es herkömmlich war, abzugeben.

Was oben wegen Verschonung und Hayung der Waldungen gesagt worden, versteht sich auch bei den Auen, und vorzüglich bei denjenigen, welche in der Nähe von kostbaren Verwerchungen anliegen, daß nämlich diese nicht so leichthin verhackt, und daß Holz aus solchen verkauft werde, indem die Unterthanen selbes zu den Verwerchungen ebenfalls abzugeben verbunden sind.

v. Molls Samml. Salzb. Verordnungen 2. Th. S. 121.

Sulzbachische Holzordng. vom 13 Juni 1733.

§. 5. Ein Holz mit Grund und Boden außer Landes oder sonst an einen Fremden zu verkaufen, darf ohne ehevor geschehene Anzeige nicht statthaben, widrigenfalls das verkaufte Object der Confiscation unterliegt.

Mayers Forstzeitschrift 5. Jahrg. 1. Heft.

Forstordng. der ehemaligen vorderösterreichisch. Staaten vom 7 Decbr. 1786.

Vierter Absatz. §. 27. Bei den schon vertheilten Waldungen unter die Gemeinde haben die Herrschaften oder Obrigkeiten bei 50 fl. Strafe für jeden Uebertretungsfall mit Strenge darauf zu sehen, daß jeder einzelne Unterthan in seinem Eigenthume sich nach den Vorschriften der Waldordnung richte, und seinen Antheil nur nach derselben benutze und in gutem Stand erhalte.

Ist besonders im Druck erschienen.

(M. s. a. unter Forstrechte ꝛc., Forstordnungen, Forstschutz, und unter Holz, Windwürfe, Nebennutzungen, Weide, Streu- und Laubrechen.)

Waldankäufe.

Die Generalforstadministration hat auf jene durch die Generaladministration des Stiftungs- und Gemeindevermögens dem Verkaufe ausgesetzt werdenden Theile der Stiftungs- oder Gemeindewaldungen, welche innerhalb dem Complexe der Staatswaldungen liegen, auf deren Verwaltung aber keine Vermehrung der Regiekosten angewendet werden darf, angemessene Angebote legen zu lassen. Dieselbe hat zugleich an sämmtliche Forstinspectionen den Auftrag zu ertheilen, daß in jenen Fällen, wo der Erwerb dergleichen in dem Staatseigenthum liegender Waldungen vortheilhaft erscheint, mit den Anzeigsberichten, auch Vorschläge eingereicht werden sollen, auf welche Art durch Veräußerung isolirter Staatswaldparcellen die dem Aerar durch solche Ankäufe veranlaßten Ausgaben ersetzt werden können. 16 Nov. 1808.

Ungedrucktes Rescript.

Waldarrondirungen und Tausche.

§. 7. Waldungen, welche mit vielen fremden und einschichtigen Grundstücken vermischt sind, soll man zur bequemen und bessern Cultur, mit Einverständniß der Interessenten, auswechseln oder ex officio das Gehörige vornehmen. Bayerische Verordnung v. 5 Juni 1762.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 459.

Es ist künftig im Allgemeinen der Grundsatz aufzustellen, daß derjenige, welcher einen Waldaustausch nachsucht, allein die durch dieses Geschäft veranlaßten Kosten zu tragen haben soll. 25 Jan. 1814.

Ungedrucktes Rescript Nro. 2314.

Waldbeschädigungen durch Feuer.

Bestimmungen wegen Verhütung von Feuersgefahren in den Waldungen und Vorschriften für den Fall, wenn sich solche wirklich ergeben.

§. 5. Weder ein Köhler noch die Hirten des Viehes, dürfen in den Waldungen oder an den Bäumen ein Feuer anzünden, und die so hierin strafbar befunden werden oder Anspachische Forstordng. vom J. 1613.

hiedurch einen Schaden veranlassen würden, sollen mit ernstlicher Leibesstrafe behandelt werden.

Moosers Forstarchiv 1. Bd. S. 215.

Aschaffenburger Forstordnung v. 30 Mai 1796.

Bei Zuchthausstrafe ist es verboten, in den Waldungen Feuer zu machen, oder in Dickungen Tabak zu rauchen. Bei entstehenden Waldbränden müssen die nächsten Gemeinden sogleich hülfreiche Hand leisten, außerdessen sie bei erwiesener Nachlässigkeit für den Schaden haften.

Ist besonders im Druck erschienen.

Bambergische Forstordnung f. d. Amt Kupferberg v. J. 1580.

Feuer soll Niemand in die Wälder und Hölzer tragen, Köhler aber, welche solches nicht entbehren können, sollen selbes des Nachts fleißig verwahren. Wenn in den Waldungen Schaden durch Feuer geschieht, sind die Veranlasser hievon peinlich zu behandeln.

Ist ungedruckt.

Bayerische Verordnung. v. 22 Aug. 1652.

Zur Verhütung aller Feuersgefahr ist den Hütern und Jungen nicht in oder zunächst den Waldungen sondern nur auf den Feldern das Anzünden der Wachtfeuer zu gestatten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 554.

---

v. 24 Juni 1714.

Die Feuersbrünste in den Waldungen sollen die Unterthanen nicht allein durch sorgfältige Wachsamkeit zu verhüten und abzuwenden suchen, sondern auch, wenn eine wider Verhoffen entstehen würde, die Gemeinden ohne Anstand und Verzug zur Wiederlöschung derselben zusammeneilen, und dem Uebel sogleich mit gesammter Hand abhelfen.

Den sich hiebei saumselig und widerspenstig bezeugenden Gemeinden soll aller durch eine Feuersbrunst den Waldungen, der Wildfuhr oder auf andere Weise auch den Privaten verursachter Schaden zur Last fallen, und von ihnen ersetzt werden.

Gegen einen Thäter oder dessen Helfer, Anstifter und Rathgeber, durch welchen dergleichen Feuersbrünste veranlaßt, soll nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 879.

Forstwartsinstruction vom J. 1812. §. 13

Unter der den Forstwarten obliegenden Beschützung der ihrer Aufsicht unterstellten Forsten gegen alle zu besorgende Nachtheile ist schon von selbst die sorgfältigste Wachsamkeit gegen die Feuersgefahren, vorzüglich in Nadelwaldungen und bei einer in den Sommermonaten herrschenden anhaltend trockenen Witterung begriffen, wenn aber diesem unge-

achtet, in einem Forste Feuer ausbrechen sollte, so haben sie sich augenblicklich dahin zu begeben, und mit den allenfalls vorhandenen Holzhauern und sonstigen in der Eile beizutreibenden nächsten Ortsbewohnern alles Mögliche zur Löschung beizutragen.

Ist der Brand schon gefährlich oder könnte er es dem Anscheine nach noch werden, so ist unverzüglich durch reitende Eilboten den vorgesetzten Revier- und Oberförstern Nachricht hievon zu geben. Die benachbarten Gemeinden sind nöthigenfalls durch Sturmläuten zur Hülfe aufzubieten, und überhaupt bis zur Ankunft der Vorgesetzten durch Fällung der unter dem Winde an dem Brande angränzenden Bäume, oder auch durch Aufwerfung breiter Gräben, die zweckmäßigsten Anstalten zur Löschung zu treffen. Dem Entstehen des Brandes ist endlich auf das sorgfältigste nachzuspüren, und im Falle eines gegründeten Verdachts, daß derselbe aus Bosheit, Muthwillen oder Nachlässigkeit entstanden sey, dem Revierförster die Anzeige hievon zu machen.

---

§. 16. Bei einer fleißigen Forstaufsicht und sorgfältigen Verhütung aller den anvertrauten Forsten zu begegnenden Nachtheile sollte zwar nicht zu befürchten seyn, daß ein Waldbrand entstehen könne. Wenn sich indessen dieses ereignen sollte, so haben die Revierförster auf die erste davon erhaltene Nachricht sogleich hinzueilen, und die in der Dienstesinstruction für die Forstwarte §. 13 berührten Löschungsanstalten in so lange nach ihren besten Einsichten und Ueberzeugung zu verfügen, bis der vorgesetzte Oberförster selbst eingetroffen seyn wird.

Revierförsters-Instruction v. J. 1812.

Unter die nicht vorherzusehenden außerordentlichen Ereignisse die einer schleunigsten Selbsthülfe bedürfen, gehören auch die Waldbrände, zu deren Löschung die anzuwendenden Mittel bereits schon in dem §. 13 der Dienstesinstruction für die Forstwarte angegeben sind.

Oberförsters-instruction vom J. 1812. §. 14.

Die Oberförster haben, sobald ihnen ein Waldbrand in ihrem Amtsbezirke, er möge in königlichen oder fremden Waldungen ausgebrochen seyn, angezeigt wird, sogleich hinzueilen, diese Mittel in Anwendung zu bringen, und die Brandstätte nicht mehr zu verlassen, bis das Feuer vollständig gelöscht ist.

In den königlichen Waldungen liegt ihnen ferner die Schadeneinschätzung ob, welche mit einem ausführlichen Bericht über den ganzen Hergang während dem Brand, und über die muthmaßlichen Veranlassungen zu dessen Entstehen, zur Generalforstadministration einzureichen ist.

Strafgesetzbuch v. J. 1813.

I. Thl. Art. 250. Wer Waldungen mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte in Brand steckt, soll mit 8 bis 12jährigem Zuchthause bestraft werden.

Berchtesgadische Waldordng. vom 31 Juni 1795.

§. 5. Nro. 12 und 13. Das Feuerannmachen bei trockener Witterung in den Waldungen und auf den Maisen, ist durchaus verboten. Wenn in irgend einer Waldung durch Wetterstrahl, große Trockniß, oder des strengen Verbots ungeachtet, aus Unvorsichtigkeit Feuer entstehen würde, so sind vor Allem sämmtliche Holzmeister mit ihren Knechten ohne Zeitverlust, so wie auch von sämmtlichen umliegenden Territorialunterthanshäusern allemal ein Mann, bei Strafe, mit dem nöthigen Arbeitszeuge herbei zu eilen, und zur Abwendung der Gefahr, nach den Anordnungen des Waldpersonals thätige Hand anzulegen, verbunden.

Daher so oft ein Feuer in einem Walde entsteht, sogleich den erforderlichen Lärm zu machen, geboten wird.

Ist ungedruckt.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

I. §. 2 und 3. Bei Strafe von 3 fl., darf kein Hirt oder sonst Jemand Feuer bei oder in den Waldungen anzünden, noch ferner in die Bäume selbst machen, und dieselben verderben.

Mosers Forstarchiv. 27 Bd. S. 87.

Eichstädtische Forstordnung v. J. 1666.

Art. 38. Weder ein Hirt noch sonst Jemand darf Feuer in die Waldungen tragen oder bei den Bäumen anzünden; die, welche solches thun, oder hiedurch einen Schaden veranlassen, werden ernstlich mit Geld oder am Leibe bestraft.

Die Forstknechte sind verbunden, deßhalb täglich die Waldungen zu besuchen, und ihren Pflichten gemäß solchen Uebertretungen zu steuern, widrigenfalls sie gleichfalls und nach dem Grade ihres Unfleißes, sogar mit Dienstesentsetzung bestraft werden sollen.

Mosers Forstarchiv, 27 Bd. S. 138. ꝛc.

Hirten, Holzhauer und andere in den Wäldern beschäftigte Personen, haben sich bei schwerer Strafe zu enthalten Feuer dort anzuzünden, oder Tannen und Eichen an- oder abzubrennen, oder sonst auf andere Art durch Feuer Schaden anzurichten. Holz- u. Jagdordnung des Reichsstifts Irrsee v. 1787.

Wer in herrschaftlichen Waldungen dem entgegenhandelt, wird mit 2 Rthlr. gestraft.

Ist ungedruckt.

---

§. 13. Zur warmen Sommerszeit darf weder von Hirten noch von den Unterthanen ein Feuer in den Waldungen aufgemacht werden. Kemptisches Maiengebot v. J. 1786.

Moosers Forstarchiv. 3. Bd. S. 308.

---

§. 20. Sowohl jene, welche mit Holzarbeit beschäftigt sind, als auch die Hirten, dürfen bei schwerer Strafe, während der Sommerszeit in den Wäldern keine Feuer anzünden, und im Falle des Bedarfes nur an solchen Orten, wo keine Gefahr zu erwarten ist, müssen aber diese beim Weggehen von der Arbeit wieder auslöschen, widrigenfalls sie 1 fl. 30 kr. Strafe zu bezahlen haben. Forstordng. der Reichsgrafschaft Königsegg-Rothenfels u. Herrschaft Stauffen v. J. 1778.

Ist besonders im Druck erschienen.

Cap. 6. §. 8. Alle Unterthanen und Berechtigten in landesherrlichen Waldungen, die Berechtigungen mögen was immer für einen Namen haben, sind verbunden, wenn in Waldungen Feuer entsteht, und sie zur Rettung aufgefordert werden, nicht allein dieser Folge zu leisten, sondern auch wenn Einige früher als die Beamten hievon Kenntniß erhalten, sogleich hievon die Anzeige zu machen. Mainzische Forstordnung v. 5 Novbr. 1744.

Sie haben mit den Ihrigen Alles aufzubieten das Feuer zu dämpfen.

Wer mit Vorsatz hiezu nicht hülfreiche Hand bietet, dem soll sein Waldrecht gesperrt oder nach Umständen auch ganz entzogen werden.

Cap. 9. §. 8. Die Köhler sollen das Feuer wohl in Acht nehmen, und solches in trockener Zeit nicht laufen lassen, noch den Waldungen und Gehölzen Schaden damit thun, widrigenfalls sie den Umständen nach an Leib und Leben gestraft werden.

Cap. 10. §. 8 und 9. Die Glasmacher und Pottaschenbrenner sind von den Forstbedienten öfters zu ermahnen,

auf das Feuer Obsicht zu haben, damit kein Waldschaden hiedurch verursacht wird.

ibid. §. 10. Um allem Feuerschaden in Wäldern zu begegnen, soll von den Forstbeamten und Forstbedienten dahin gesehen werden, daß bei dürren Jahren- und zu Sommerszeiten nicht geäschert, und dieses jederzeit im Frühjahre und Herbste geschehe.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

Holz- u. Forstordnung für das Fürstenth. Neuburg v. 1690.

4. Thl. Art. 1. Indem durch die Schafhirten, Köhler, Bauern und Andere wegen neuen Weidenschaften Feuersbrünste in den Waldungen muthwilligerweise geschehen, und dann auch wegen den Aschen Feuer angelegt wird, wodurch die Waldungen und Hölzer besonders auf dem Nordgaue an einigen Orten viele hundert Tagwerke verbraunt, abgeödet und verderbt werden, so ist künftig dieses bei hoher Leibesstrafe, als Augenausstechen verboten, und wer dessen überführt wird, soll ohne Gnade durch die Herrschaft gestraft werden, auch dem Beschädigten nach billigem Ermessen Entschädigung geleistet werden.

Wenn aber durch einen Köhler oder Andern von Ungefähr und nicht muthwilligerweise ein Feuer auskommen würde, derselbe soll nach dem Grade des Vergehens bestraft werden.

Bei großer Dürre darf von dem Forstpersonale auch nicht gestattet werden, daß die Herd- oder Grubkohlen in den landesfürstlichen Waldungen gebrannt noch auch Feuer angemacht werde, widrigenfalls die Betreten-werdenden zu bestrafen sind.

Art. 2. Im Falle daß sich ein Waldbrand ergibt, ist Jedermann verpflichtet, nach Kräften das Seinige zur Rettung beizutragen, und Andere zu gleichem Zwecke aufzufordern.

Die in solchen Fällen sich säumig bezeugen, werden mit 5 fl. bestraft.

Ist besonders im Druck erschienen.

Mandat der Reichsstadt Nürnberg vom 18 Mai 1737.

Diejenigen, welche vorsätzlich und boshafterweise den Wald in Brand stecken, und darüber betreten oder dessen überwiesen werden, sollen als Mordbrenner an Leib und Leben gestraft werden.

Allen Waldgenossen sie mögen seyn Erbleute, Köhler

oder Beständner, ist ernstlich geboten, bei sich ereignenden Waldbränden mit Hacken, Schäffern und Hauen zu erscheinen, und ihre angewiesenen Arbeiten getreulich zu verrichten, widrigenfalls die Ungehorsamen mit der Einziehung des Waldrechts oder auf andere Weise empfindlich bestraft werden sollen.

Zur Abwendung der Feuersgefahr darf sich aber Niemand, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts mehr unterstehen, weder mit brennenden Lunten, Kohlfeuern und Fackeln, noch mit Feuergewehren in den Wald zu gehen, ingleichen sollen auch die Bauern, Schubkärrner und alle andern Personen des Tabakrauchens in den Waldungen sich gänzlich enthalten.

Eben so ist den Schubkärrnern bis Michaelis in den Wald zu fahren, und Jenen, welche Schwarz- und Hohlbeeren, Pfifferlinge und andere dergleichen Waldfrüchte sammeln wollen, bei dürrer Sommerszeit dieses allerdings verboten, und die Ueberwiesenen werden neben der in der Waldordnung festgesetzten Strafe per 10 fl., von welcher dem Anzeiger die Hälfte gebührt, und nebst diesem auch noch eine Belohnung von einigen Reichsthalern zur Dankbarkeit gegeben werden soll, auch am Leibe empfindlich gestraft.

Moosers Forstarchiv 22. Bd. S. 12 ꝛc.

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg vom J. 1805.

§. 42. Bei sich ereignenden Waldbränden ist Folgendes zu beobachten:

a) Jeder, der Feuer oder einen wirklichen Brand wahrnimmt, und sich allein befindet, ist schuldig und gehalten, wenn er gewiß überzeugt ist daß er das Feuer allein zu dämpfen vermag, sogleich Hand an das Werk zu legen. Findet er es aber über seine Kräfte, denen er hier niemals zu viel zutrauen soll, alsdann soll er ungesäumt in das nächstgelegene Dorf eilen, daselbst

b) den Schulmeister zum Sturmläuten auffordern, und sogleich dem Ortsvorsteher es anzeigen, der alsbald an den Forstbedienten, wo möglich einen reitenden Boten abzuschicken hat.

c) Sind aber ihrer Mehrere beisammen, so hat nur einer oder zwei, nach Beschaffenheit ihrer Anzahl, und zwar der Eine in diesem, der Andere wieder in einem andern Dorfe Lärmen zu machen, der oder die Andern aber, nach Mög-

lichkeit und mit den etwa gerade bei sich habenden Werkzeugen dem Feuer Einhalt zu thun.

d) Jedermann im Orte begibt sich nun ungesäumt, und ohne die Ankunft des Forstbedienten erst abzuwarten, mit Hauen, Schaufeln und Holzhacken, Rechen, Feuerhacken (wo sie vorhanden) auf die Brandstätte.

e) Die brennenden Bäume, Gesträuße u. s. w. werden sogleich um und gegen das Feuer gehaut, vorhandenes Laub und Streu zusammengerecht, und um und in einiger Entfernung des Brandplatzes tüchtige Aufwürfe gezogen.

f) Wo Wasser in der Nähe ist, wird solches herbeigefahren und getragen, auf den Brandplatz ausgegossen, und zu dem Ende schon gleich Anfangs das nöthige Geschirr mitgenommen.

g) Ist der Brand gelöscht, so werden die Anwesenden, so wie die Fehlenden aufgeschrieben;

h) der Platz aber so lange von Gemeindegliedern abwechselnd bewacht, bis alle Gefahr und die Besorgniß, daß das Feuer wieder angehen könne, ganz vorüber ist.

i) Der Forstbediente erstattet dann Bericht an das Forstamt, und dieses untersucht die Sache genau, und sorgt dafür, daß

k) baldmöglichst der abgebrannte District wieder angesäet oder angepflanzt werde.

Ist besonders im Druck erschienen.

Jagd- u. Forstordg. d. Reichsgottesh. Ottobeurn v. 17 März 1787.

§. 25. Das schon in dem Baugeding jährlich abgelesene Verbot bei Strafe kein Feuer in das Holz zu tragen, wird wiederholt.

Ist ungedruckt.

Salzburgische Waldordng. v. 25 Sept. 1755.

2. Thl. §. 14. Jeder Bauer und Hausvater hat seinen Ehehalten, Hirten und Haltern ernstlich zu gebieten, daß sie kein Feuer in die Waldungen oder in deren Gegend und Nähe tragen, anzünden und brennen, daß eine Gefahr besorgt werden möchte, bei Vermeidung schwerer Strafe, welche nicht allein die Ehehalten, Hirten und Halter, sondern auch die Bauern selbst treffen würde.

Auch das Tabakrauchen der Holzmeister oder ihrer Knechte ist auf gleiche Weise in den Waldungen verboten.

Freiherr von Molls Samml. S. 121.

---

§. 18. Um allen schädlichen Waldentzündungen vorzubeugen, wird bei arbitrarischer Strafe verboten, bei großer Hitze und Dürre in den Waldungen Tabak zu rauchen oder Feuer anzuzünden. Holzordnung für das Herzogthum Sulzbach v. 15 Juni 1733.

Meyers Forstzeitschrift. 5. Jahrg. S. 30.

II. Abthl. Art. 8. Allen Hirten, Holzmachern und überhaupt Jedermann ist es verboten, zu keiner Zeit unter irgend einem Vorwande Feuer in dem Walde anzuzünden. Hochstifts Speierische Verordnung für den Böhnwald vom 7 Febr. 1782.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 104.

II. Abthl. Cap. 6. §. 86. Auf kleinern Schlägen darf von den Holzhauern nie mehr als ein Feuer, auf größern aber nur für 8—10 ein solches angemacht werden. Forstordnung d. Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

Für die Feuerplatte ist, wo möglich ein Altweg oder sonst unbewachsener Platz auszuwählen, und an jedem Tage auch auf den nämlichen Stellen, wieder anzulegen. Das Feueranmachen darf von den Holzhackern weder in der Nähe von grünen oder dürren Bäumen noch an Stöcken geschehen. Jedem Holzhauer liegt ob, bevor er den Schlag verläßt, das Feuer vollkommen zu ersticken.

§. 87. Die Hirten, so viel ihrer in einem zur Weide eröffneten Walde beisammen sind, dürfen nur ein Feuer anmachen, müssen hiezu einen freien und unbewachsenen Platz wählen, und alle sowohl grüne als dürre Bäume, Stöcke und Hecken vermeiden, auch bei ihrem Abgange alles Feuer sorgfältig auslöschen.

§. 88. Bei entstehendem Feuer in Waldungen ist jeder Einwohner verbunden selbes sogleich zu dämpfen und zu vernichten.

Wenn dieses aber nicht mehr in seinen Kräften liegt, soll er hievon die Ortsvorsteher in Kenntniß setzen, welche sodann die Sturmglocke anziehen lassen, und die zum Feuer gehörigen Rotten, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, an den Ort des Brandes abschicken. Von solchen Ereignissen, sind sowohl die Districtsforstämter als auch die nächstgelegenen Orte durch reitende Boten zu Hülfe zu rufen.

Auf den brennenden Plätzen sind die bereits brennenden oder dernächst stehenden Bäume und Sträuche umzuhauen, dem auf dem Boden laufenden Feuer das dürre Laub ꝛc. mittelst Rechen zu entziehen, und wenn dürres Gras und Moos vorhanden ist, der weitern Entzündung

durch Durchschneiden des Bodens Einhalt zu thun. Den Forstbeamten muß bei Treffung der nöthigen Löschanstalten pünktlich Folge geleistet werden. Nach Tilgung des Brandes haben die verordneten Rottmeister im Beiseyn der Forstbeamten ihre Leute abzuzählen, und die Fehlenden zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 89. Wenn auf Schlägen, von den Holzhauern mehr als die bewilligten Feuer angemacht werden, ist die Strafe jedesmal 5 fl. Gleiche Strafe trifft auch die Hirten, welche einzeln Feuer aufmachen. Holzhauer oder Hirten, welche Feuer an Stöcken, Sträuchen ꝛc. anlegen, bezahlen jedesmal als Strafe 10 fl., und als Schadenersatz den dreifachen Werth des Verdorbenen. Wer wahrgenommener Feuersgefahr nicht nach Kräften entgegenwirkt, oder bei wirklich entstandenem Brande, nicht auf der Stelle Anzeige macht, wird den Umständen nach bestraft. Ein Gleiches hat auch der Ortsvorsteher zu gewärtigen, welcher nach erhaltener Anzeige nicht auf der Stelle seinen Pflichten Genüge leistet.

Ein abgesandter Feuerreiter der sich saumselig beträgt, und in der bestimmten Zeit an seinem Bestimmungsort nicht eintrifft, bezahlt 5 fl.

Wer von den Feuerrotten wegbleibt, bezahlt 2 fl.; wer ohne Löschinstrument auf der Brandstätte erscheint, bezahlt 30 kr. Wer dem anordnenden Forstbeamten nicht Gehorsam leistet, 1 fl. als Strafe.

Die Urheber entstandener Waldbrände, wenn sie entdeckt werden, sind als Verbrecher von dem herrschaftlichen Pflegamte zu bestrafen, und nach Maßgabe der Umstände zum Schadenersatz anzuhalten.

Vagabunden und andere herumziehende Leute, sollen in Absicht auf die Feuerung aus dem Wald gänzlich gebannt seyn, und im Betretungsfalle an das Oberforstamt und von diesem an das Herrschaftspflegamt eingeliefert werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Vorderösterreichische Forst- u. Waldordng. v. 7 Dec. 1786.

§. 64. Den Holzhackern ist außer der kalten Jahreszeit bei zwei Tagen Gefängnißstrafe verboten, in den Schlägen Feuer anzumachen, und selbst bei rauher Witterung ist ihnen nur bei obiger Strafe und Ersetzung alles Schadens gestattet, ein kleines Feuer entfernt von Gesträuße und allem Anflug von Bäumen und aufgerichtetem Holze aufzu-

machen, wozu Späne, geringe Reiser ꝛc. gebraucht werden können; ehe sie fortgehen, haben sie aber jederzeit das Feuer unter obiger Strafe behutsam, bis auf den kleinsten Funken auszulöschen.

§. 115. Bei Strafe von 10 Reichsthalern, und in Ansehung der Privat-Unterthanen einer monatlich öffentlichen Arbeit nebst Schadensersatz ist Jedermann, außer was den Holzhackern erlaubt ist, in den Waldungen Feuer anzumachen verboten, und wenn fremde Reisende gegen dieses Verbot handeln, sind sie von den Jägern und Unterthanen anzuhalten und dem nächsten Gerichte zu übergeben.

§. 116. Unter gleicher Strafe und Schadensersatze, ist auch das Reutbrennen in den an die Waldungen stoßenden Aeckern, verboten.

§. 117. Das Aschenbrennen zu Pottasche, bleibt sowohl in als außer den Wäldern ohne Erlaubniß verboten.

§. 118. Wenn ungeachtet dieser Vorsicht auf eine andere Weise Feuer in den Waldungen ausbricht, sind sowohl in Städten als Dörfern im Umkreis einer deutschen Meile die Sturmglocken zu läuten und Feuerlärm zu machen. Jedes Haus hat sodann einen Mann mit Löschgeräthschaften zur Hülfe zu senden, und von Seite der Obrigkeit sind alle Anstalten zu treffen, wodurch einem Weitergreifen Schranken gesetzt und das Feuer gedämpft wird.

Wenn nur Unterholz oder Haidekraut brennt, sind Gräben gegen den Wind aufzuwerfen, und das Feuer, wenn möglich, mit Wasser oder mit Erde ꝛc. zu dämpfen.

Wenn aber hohe Bäume selbst brennen, müssen sowohl diese als die nächst stehenden, jedoch nicht gegen das frische Holz, niedergehauen, und durch Aufwerfung der Gräben dem Brennen des niedern Holzes Einhalt gethan werden.

Die Löschenden dürfen nur nach gänzlicher Dämpfung des Feuers entlassen werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

§. 31. D. Weder Hirten noch sonst Jemand soll sich unterstehen, Feuer in einem Walde anzuzünden, bei schwerer Ahndung. Würde aber Feuer in einem Walde auskommen, so haben die Gemeinden einander bei nachdrücklicher Strafe hülfreiche Hand zu bieten.

§. 32. Wer in specie Feuer an einem Baume anzündet und solchen dadurch beschädigt, hat selben nach der

Schätzung zu ersetzen, und wird noch dazu um den vierfachen Schätzungswerth bestraft.

Zur mehrern Conservation der Waldungen darf Niemand bei Nacht Holz in denselben laden und wegfahren, oder mit Laternen und Fackeln bei Strafe von drei Gulden dahin gehen.

Moosers Forstarchiv 20. Bd. S. 117.

(Man sehe auch Forstfrevel.)

Waldeisen oder Zeichen.

28 Sept. 1804. Für sämmtliche Gemeindswaldeisen wird die dreieckige Form bestimmt, in welche der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde oder ihr Gemeindewappen zu setzen ist.

Hienach ist die neue Anschaffung der vorgeschriebenen Gemeindswaldeisen durch die einschlagenden Oberförstereien nach vorherigem Benehmen mit den Ortsvorständen aus Gemeindsmitteln zu bewerkstelligen, und solche den einschlagenden Ortsvorständen zur eigenen Aufbewahrung einhändigen zu lassen.

Lerchenfelds Taschenbuch für Förster v. 1806. S. 207.

Mainzische Forstordnung v. 5 Nov. 1744. Cap. 3. §. 12. Die Waldeisen werden von den Kellereien den Forstbeamten bei Holzanweisungen auf Pflicht übergeben, nach vollendeter Anweisung müssen diese aber sogleich wieder dahin abegeliefert und dort versiegelt bis zum weitern Gebrauch aufbewahrt werden.

Müllenkamps Samml. S. 166.

Würzburgische Verordnung v. 3 Oct. 1686. Das Waldzeichen (Waldhammer) soll von den Forstbeamten bei Strafe nicht ihren Privatschreibern zum Anschlagen der Bäume anvertraut werden. Bei erheblichen Ursachen und Krankheitsfällen, wo selbe die Holzauszeige selbst vorzunehmen nicht im Stande sind, haben sie solche einem verpflichteten Diener zu übertragen.

Samml. Würzburgischer Verordnungen III. Th. S. 801.

(M. s. a. unter Holz.)

Waldgräsereien.

Anspachische Verordnungen. Forstordnung v. J. 1613. §. 6. Wer in den jungen Schlägen graset (welches in den ersten zwei Jahren ganz verboten seyn, und nachher nur

mit Erlaubniß zugelassen werden soll), entrichtet fünf Gulden zur Waldbuße. Bei daraus hervorgegangenem großem Schaden und wiederholten Vergehen aber wird die Strafe nach den veranlaßten Schaden aufgelegt werden.

Moosers Forstarchiv S. 215.

Ansbachische Verordnung v. 23 Juni 1768.

Das schädliche Grasen in den jungen Schlägen und Eichelgärten ist schon durch die im Jahre 1613 erlassene und im Jahre 1692 wiederum erneuerte Waldordnung, dann durch mehrere neuere Verordnungen, von welchen die letzte erst unterm 14 März 1761 erschienen ist, bei scharfer Strafe verboten worden.

Da dessen ungeachtet aber dieses Verbot nicht beachtet wird, so ist künftig jeder auf verbotenem Waldgrasen Betretene mit 4 Wochen langer Zuchthausstrafe ohne alle Nachsicht zu belegen.

Moosers Forstarchiv. 25. Bd. S. 263 ꝛc.

Bayer. Verord. für die Provinz Bamberg vom 16 Nov. 1804.

In den Bambergischen Staatswaldungen ist die Waldgräserei auf leeren Schlägen und Blößen unter den geeigneten, dem Forstpersonale ohnehin bekannten Vorsichten erlaubt.

In allen Fällen aber, wo das Waldgras zum Schutze und Wachsthume des Nachwuchses dient, ist sie untersagt.

Lerchenfelds Taschenbuch für Förster v. J. 1806. S. 217.

Berchtesgadnische Waldordng. v. 31 Juli 1795.

§. 5. Nr. 27. Das Mähen oder Grasschneiden auf Waldblößen unverlackten Alpen und Oetzen soll eben so strenge, wie in den Maisen verboten seyn.

Ist ungedruckt.

Bischöflich Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling v. J. 1763.

§. 38. Das Grasmähen in den Waldteichen und andern dden Waldplätzen wird streng verboten; zum mindesten darf bei Einferung des Grases in den Wäldern, Kauen oder Gesträuchen der junge Samen nicht abgerissen und eine Sichel, Sense ꝛc. gebrancht werden; wer mit einem solchen Werkzeuge grasend in den Waldungen, Kauen oder Wildposchen gefunden wird, soll nebst Abnahme desselben, wegen der Sichel mit 30 kr. und wegen der Sense mit 1 fl. 30 kr. Strafe belegt werden.

Ist zu Dillingen im Druck erschienen.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

§. 17. Bei einem Gulden Strafe wird das Grasen in den Waldungen verboten, und zwar vorzüglich in den jungen Schlägen.

Moosers Forstordnung 27. Bd. S. 87 ꝛc.

Jagd- u. Forstordnung des ReichsstiftsIrrsee v. J. 1787.

Das Grasen in den Waldungen ist auch fernerhin noch verboten. Wer in herrschaftlichen Waldungen solches unternimmt, wird mit 2 Reichsthalern bestraft.

Ist ungedruckt.

Forstordnung der Reichsgrafschaft Königsegg Rothenfels und Herrsch. Staufen v. J. 1778.

§. 11. Wer mit einer Sichel in den Waldungen Gras mähet, bezahlt zur Strafe 30 kr., mit einer Sense aber 1 fl. 30 kr.

Ist gedruckt.

Mainzische Forstordng. v. 5 Nov. 1744.

Cap. 8. §. 4. In den jungen Schlägen ist Niemanden mit Sicheln zu grasen gestattet. Wer angetroffen wird, ist zu pfänden und zu bestrafen.

Cap. 14. Wenn Einer dem Andern seine Waldwiesen abgraset oder abweidet, ist derselbe zu pfänden und nach der Bußordnung zu bestrafen.

Müllenkamps Samml. S. 166.

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg v. J. 1805.

§. 33. Ohne forstamtliche Erlaubniß und dessen vorangegangene gründliche Untersuchung darf die Waldgraserei nicht geduldet werden; die besagte Erlaubniß darf jedoch einzig nur mit der erforderlichen Vorsicht und Rücksichtsnahme auf die nachsuchenden Personen in dem erwachsenen Holze ertheilt werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Vorderösterreichische Forstordnung v. 7 Dec. 1706.

Abschn. 7. §. 96. Das Grasen in Waldungen, es sey mit Sicheln oder Sensen, ist in den jungen Maisen ganz verboten.

Ist besonders im Druck erschienen.

Salzburgische Waldordnung v. 23 Dec. 1755.

§. 7. Die mittelst geschärfter Befehle erlassenen Verbote, daß Keiner, wer er auch seyn möge, unter keinerlei Vorwand das Heumachen mit Sensen, auch sogar das Schneiden mit Sicheln in den Waldungen, stockrechtigen Orten oder Wiesen und Auen Jemanden zu gestatten, noch minder zu erlauben sich erfrechen darf, werden wiederholet.

Im Ereignungsfalle soll aber der mit Wissen oder Willen solches zulassende Ober- und Unterwaldmeister nebst der Dienstesentsetzung noch weitere Bestrafung zu gewärtigen haben, der wirkliche Thäter aber von jeder Klafter Landes mit einem Gulden und in Ermangelung des Geldes an dem Leibe gestraft werden.

§. 21. Bereits oben ist sowohl in den neuen und alten Maisen als auch in den Auen das Heumähen, wodurch dem jungen Holzanfluge großer Schaden zugehet, bei Strafe gänzlich verboten worden.

Es soll sich aber auch solches Verbot auf die unberechtig-

ten Eheblößen und derlei Schwendorte aus obiger Ursache erstrecken.

Freiherr v. Molls Samml. 2 Th. S. 121.

Auf den Schlägen ist das Grasen bei 2 Thalern Strafe verboten.

Holzordnung f. das Herzogthum Sulzbach vom 13 Juni 1753.

Maiers Zeitschr. 5. Jahrg. 1. Quartheft.

---

§. 20. Das Grasen (wodurch den Waldungen vorzüglich in Schlägen, wo das junge hervorsprossende Holz mit der Sichel abgeschnitten wird, Nachtheil zugehet) ist auf das schärfste verboten, und die auf solcher Handlung angetroffen werdende Person ist mit einem Gulden zu bestrafen.

Speyerische Waldordng. v. 3 April 1755.

Moosers Forstarchiv. 29. B. S. 202.

I. Abth. Cap. 5. §. 61. Unter keinem Vorwand darf auf sämmtlichen jungen Schlägen irgend eine Art von Waldgräserei gestattet werden.

Forstordnungen der Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

In der Folge müssen alle zur Waldgräserei ohne besondern Nachtheil des Holzbestandes anzuweisen möglichen Plätze in publiken Waldungen durch das Oberforstamt in niedergerichtlichen, Privat- und verschiedenen Corporationswaldungen aber durch die Districtsforstämter eröffnet und durch die Jäger und Holzwärter auf eine kenntliche Weise bezeichnet werden.

Es sind hierzu aber nur solche Plätze anzuweisen, die im Ganzen genommen bereits so erwachsen sind, daß den sich zeigenden holzleeren Platten weder der natürliche Anflug, noch die Cultur aufhelfen kann, und sie sohin ohnedieß für den nächsten Abtrieb verloren sind. Die Amtsstellen haben ihre Handlungsweise hiebei keineswegs nach dem wirklichen Alter, sondern nur nach dem Befund und der Art des Bestandes zu bestimmen, sohin diesen genau zu beurtheilen und hiernach ihr Benehmen zu richten.

II. Abth. Cap. 2. §. 7. Wenn die Gemeinden neue Eröffnungen zur Waldgräserei suchen, müssen deßhalb bei den Districtsforstämtern in Mitte des Monats April jeden Jahres die Gemeindevorsteher sich melden. Wenn die Gesuche herrschaftliche Waldungen betreffen, werden von da die nöthigen Anzeigen an das Oberforstamt gemacht; im entgegengesetzten Falle aber die sich möglich findenden Eröffnungen in den ersten Tagen des Monats Mai vorgenommen.

§. 8. Wer auf den eröffneten Waldflächen Gras sammelt, muß, wenn solches in herrschaftlichen Waldungen geschieht,

von den Districtsforstämtern zur nöthigen Vorzeige an die Jäger und Holzwärter einen Kräuterschein erholen.

Den Gemeindevorstehern werden von den betreffenden Forstämtern nach Uebergabe des Namensverzeichnisses der Individuen, welche Gras sammeln wollen, diese Erlaubnißscheine gegen bestimmte Gebühr ausgefertigt.

Die Ausübung der Waldgräserei sowohl in herrschaftlichen, niedergerichtlichen, Gemeinds-, Privat-, und andern Corporationen zustehenden Waldungen, darf nur mittelst Ausraufen oder Ausreißen geschehen, und aller Gebrauch von Waffen zum Schneiden oder Ausstechen des Grases ist verboten, und das Ausraufen oder Ausreißen soll nur von Morgens 6—11, und Nachmittags von 1—6 Uhr geschehen. Das eingerissene Grasdörren oder Trocknen in und an den Waldungen ist aufgehoben, und das gewonnene Gras muß nach Hause gebracht werden.

§. 9. Wer ohne Erlaubnißschein in den eröffneten herrschaftlichen Waldungen graset, wird mit 1 fl., wer dieses in eröffneten Waldungen mit bewaffneter Hand, wo immer thut, mit 2 fl., wer außer den festgesetzten Stunden mit Erlaubnißschein und unbewaffneter Hand in eröffneten Waldungen graset, mit 30 kr., wer innerhalb der den Waldgränzen oder den Waldungen nahe gelegenen Orte mit unbewehrter Hand gesammeltes Gras dörrt, wird mit 1 fl., wer in eröffneten Waldungen zu unerlaubten Stunden mit Waffen graset, mit 2 fl. 30 kr., wer innerhalb den Gränzen oder andern den Waldungen nahe gelegenen Plätzen mit Waffen gesammeltes Gras dörrt, mit 3 fl. gestraft; wer Waldgras auf Wagen nach Hause fährt, zahlt, wenn das Gras gerauftes ist, von jedem Wagen 2 fl., und wenn es geschnitten, 4 fl. Strafe.

§. 10. Wer in nicht eröffneten Waldungen mit unbewaffneter Hand graset, zahlt 1 fl. 30 kr., geschieht es aber mit bewaffneter Hand, 3 fl.; wer in nicht eröffneten Waldungen oder in deren Nähe mit unbewaffneter Hand gesammeltes Gras dörret, bezahlt 2 fl. 30 kr.; geschieht dieses aber mit Waffen, 4 fl. Strafe.

I. Abth. Cap. 10. §. 133. Die oben §. 61 gegebene Bestimmung wegen Benutzung der Waldgräserei muß durchaus beobachtet werden, und es wird anbei noch bemerkt, daß die Grasbenützung in publiken Waldungen allein eine oberherrschaftliche Begünstigung begründet, sohin unter keinem Rechtstitel

titel gesucht werden könne, und nach bisheriger Observanz die geringen Gebühren hiefür noch ferner verrechnet werden sollen.

Ist besonders im Druck erschienen.

---

§. 13. Da durch das Grasmähen in den Waldungen vieles Holz zu Grunde geht, so soll solches fernerhin abgestellt bleiben. Freisingische Forstordn. für d. Grafschaft Werdenfels vom 15 März 1698.

Maiers Zeitschrift. 5. Jahrg. 3. Heft. S. 40 ꝛc.

---

§. 17. Die Erlaubniß zur Ausübung des Grasens in den jungen Schlägen der landesherrlichen Waldungen dürfen die Forstmeister und Förster Niemand ertheilen. Würzburgische Verordnungen. Forst- u. Waldordnung. v. 20 Juli 1668.

Samml. d. Würzb. Land. Verord. I. Theil. S. 272.

---

§. 10. Keinem Nichtberechtigten ist die Ausübung des Rechtes zum Waldgrasen erlaubt, und die, welche aus Gnaden hierzu Erlaubniß erhalten haben, dürfen das Gras nur in hohen Gehölzen und Schlägen, die schon 7 oder den Umständen nach mehr Jahre alt sind, einsammeln. Den Beamten und Forstbedienten ist aber das Grassammeln in Waldungen ganz verboten. Forst- u. Waldordnung vom 28 März 1721.

Samml. Würzb. Land. Verordn. I. Thl. S. 652.

In Stangen, Hölzern und alten Wegen darf mit Ausnahme während der Setz- und Brunftzeit das Grasen künftig gestattet werden, in herrschaftlichen Waldungen ist jedoch hiefür eine angemessene Abgabe zur Verrechnung einzuheischen. 16 Mai 1722.

In allen Waldungen, sowohl Privat- als herrschaftlichen, ist das Grasen an jenen Orten, welche noch aus jungen Beständen bestehen, verboten, und es sollen jene, welche entgegen handeln, nach Inhalt der deßhalb früher erlassenen Verordnungen empfindlich bestraft werden.

Samml. Würzb. Verordn. I. Thl. S. 674.

Sämmtlichen Beamten wird anbefohlen, das früher bewilligte Waldgrasen sogleich durchgehends abzustellen, und alle Uebertreter exemplarisch zu bestrafen. 5 Aug. 1740.

Samml. Würzb. Verordn. II. Thl. S. 233.

---

§. 1. In den landesherrlichen Hölzern und Waldungen ist keinem Unberechtigten die Waldgräserei zu gestatten, und von Berechtigten darf selbe nur an jenen Orten ausgeübt werden, welche von dem Forstpersonale hiezu als unschädlich aus- 16 Febr. 1740.

gezeigt werden. Junge Schläge und die wegen dem Wilde verhegten Bezirke müssen daher ganz geschont bleiben.

Wer entgegen handelt, ist von den Rüggerichten nicht allein zu der waldordnungsmäßigen Strafe, sondern auch zum Schadenersatz zu verurtheilen. Unterthanen, welche Mangel an eigener Gräserei haben, und auch zur Waldgräserei nicht berechtigt sind, wird auf ihr Ansuchen selbe an Orten gestattet werden, wo für den Wald keine Nachtheile hervorgehen.

Den Berechtigten sind die Orte zur Waldgräserei von dem Forst- und Jagdpersonal ohne alle Weigerung und Bezahlung vorzuzeigen, widrigenfalls bei sich ergebenden Klagen dasselbe strenge Ahndung zu gewärtigen hat.

§. 6. Da, wo die Gemeinden das Recht haben, in den Waldungen Gras sammeln zu dürfen, dürfen auch die in dem Gemeindebezirk wohnenden Beamten, Forst- und Jagdbedienten selbes sowohl in Gemeinde- als herrschaftlichen Waldungen mit ausüben, sie sind aber verbunden, hiebei, so wie jene, die deßhalb bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, außerdessen diese Begünstigung eingezogen, und sie noch zu dem bestraft werden.

Samml. Würzb. Land. Verord. II. Th. S. 480.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

§. 19. Das Grasen in den jungen Schlägen bei Tage ist, wenn es mit der Hand geschieht, mit 30 kr. von jeder Last, mit der Sichel 1 fl. pr. Last und mit der Sense 2 fl. pr. Last verboten, das nächtliche Grasen aber bei doppelter Strafe untersagt.

Moosers Forstarchiv. 20. Bd. S. 117. Litt. D.

(M. s. a. d. Art. Forstnebennutzungen und Waldrecht.)

Waldlagerbuch.

Bayerisches Mandat vom 1 Decbr. 1752.

Wegen Herstellung eines allgemeinen Waldlagerbuches, werden den Forstbeamten nachstehende Fragestücke zur vollständigen Beantwortung und zur Belegung mit den benöthigten brieflichen Urkunden zugeschlossen. — Von denselben würden aber auch noch in einem dritten Gutachten Erinnerungen über die sämmtlichen Artikel der Forstordnung erwartet. Den sämmtlichen Gerichtsbeamten ist deßhalb die gnädigste Willensmeinung zugeschlossen worden, in allen jenen Stücken, bei welchen ein gerichtliches Verfahren nothwendig, den Forstbeamten, welche den ordentlichen Gerichts-

zwang nicht haben, auf jedesmaliges Ansinnen schleunig an die Hand zu gehen, auch ihre selbst eigenen Gedanken über die eingeschlichenen Unordnungen in den Waldungen abzugeben.

Erste Fragstücke über die zu Errichtung eines allgemeinen Waldlagerbuchs erforderlichen Umstände.

Der äußerliche Zustand der Förste und Wälder.

1) Wie viele kurfürstliche Hauptwälder und kleinere Förste jeder Beamte in seiner Verwaltung habe, und wie dieselben mit ihrem hergebrachten Namen heißen? Dann, welche Waldungen vor diesem landesherrlich gewesen zu seyn sich bezeigen, wann und mit was Titel selbe hinweg gekommen, und von wem dermal genossen werden?

2) Wie stark jeder Waldbezirk nach Tagwerk, Jauchert, gemeinen Schritten, Meilen oder Stunden in der Länge und Breite gerechnet werde? Ob es Berg- oder platte Waldungen, wandel- oder unwandelbare sind? und ob sie nahe an schiffreichen Flüssen und volkreichen Orten, oder wie weit davon entfernt liegen, und was für Nutzen, Vortheil oder Schaden aus dem letzteren wegen dem Holzverschleiß und anderem entspringe, ob nämlich das Holz hart ausbringbar oder zu Erleichterung dessen keine Bäche oder Wasserläufe vorhanden, so sich zu Klausen anrichten und schwellen lassen, damit das Holz zu weiterem Kauf an die Hauptflüsse und Straßen gebracht werden möge?

3) Ob solche Wälder in einem Strich fort laufen und mit Vorhölzern ohne Mittel daran stoßend versehen, oder ob diese letztern von denen ersteren durchsichtig und unterschiedliche Baufelder und Wiesmähder abgeschnitten, auch ob die landesherrlichen Förste nicht durch andere Zwischenhölzer ganz oder zum Theil durchschnitten seyen? Welche Gränznachbaren sonderheitlich gegen die Landgränzen jeder Wald und Forst habe? Als welches durchaus mit denen vorhandenen Waldkarten, Extracten aus den Saalbüchern, alt- und neuen sowohl einschichtig als allgemeinen Wald- oder Gränzbeschreibungen, Verträgen und Recessen auf das genaueste zu beurkunden anbefohlen wird.

Der innerliche Zustand derselben.

4) Wie der Boden und Ort, worauf die Wälder stehen beschaffen, ob selber grob, sandig und dürr, wie Haiden, oder

mülmig, bodenlos und feucht, oder aber lettig und leimicht mit grobem Sand vermischt, oder klar lettig und geschlacht leimig mit schwarzer Erde bedecket sey?

Was weiters jeder Grund für eine Art Holz ertrage, ob es Laub-Licht oder Schwarz-Holz, rein oder gemischt, ganz oder nur strichweise durcheinander stehe?

Die Dienstbarkeiten und Rechte eines Dritten in solchen Wäldern.

5) Ob und wer unter den Städt, Markt, Dörfern und Unterthanen in solchen Waldungen eine Servitut oder Gerechtigkeit, als Viehtrieb, Grasschnitt, Streurechen, Holzklauben, Dechelgenuß, freie Behölzung so Anderes hergebracht habe, wobei jeden Ortes die Anzahl der berechtigten Unterthanen, und wie stark derselben besitzende Güter, als ganze, halbe, viertel, achtel und sechszehntel Höf sind, in einen sonderbaren Entwurf gebracht, und darneben angemerkt werden solle, mit was Recht und Titel, auch von welchen Jahren, und gegen welche Reichniß ein oder das andere hergebracht worden, dann unter welche Rechnung und Rubrik solch letzteres einläuft? Weiters was hieran richtig oder streitig, was aus gutem Willen oder auf Widerrufen, und mit wessen Erlaubniß verwilliget sey, zu welchem Ende die dahin einschlagenden Haupturkunden als Verträge, Recesse, Verbscheidungen und Gnadenbewilligungen, sammt einer Anzeige der hierinfalls vorhandenen Acten mit einzusenden sind.

Als insonderheit der Viehtrieb.

6) Wie weit sich jeder Weidbesuch im Umkreis erstrecke, und wie viele Stück Vieh ein Bürger oder Bauer, ganzer, halber oder viertel Hof, Häusler und Inwohner ꝛc. dahin einzuschlagen berechtiget?

Dechelgenuß.

7) Welcher Orten ein Ackram, von wildem Obst, als Bücheln und Eicheln ꝛc. sich erzeige, auch zu welcher Zeit, und wie es mit Einschlag und Anbrennung der Schweine gehalten, und was vom Stück an Mastgeld, dann wohin verabreicht, und verrechnet werde?

Freier Holzschlag oder Holzrechtler.

8) Was einem freien Holzrechtler, so deßhalb mit einer gewissen Reichniß an Getreid und dergleichen nicht angezinset

ist, nach Beschaffenheit seines besitzenden Gutes jährlich an Brenn=, Zaun= oder sonst an Bauholz frei und unentgeldlich, wie es insonderheit an den freien Gebirgen Herkommens ist, verabfolgt, und ob nicht wenigstens ein geringes Stockrecht, oder anderes dafür gereichet werde; welch freie Holzrechtler dann in Form einer Tabelle, sammt ihren Gütern ordentlich zu entwerfen sind?

Forst= und Waldzinser.

9) Was diejenigen Forstrechtler, welche ordentlich angezinset sind, zu einem Jahr Holz erhalten, und hiefür entrichten, auch ob die Förste solche Abgaben ferners noch ertragen, und wer sich allenfalls unter diese und vorige Gattung erst neuerdings bei Menschengedenken eingedrungen habe, ob einige darunter nicht selbst mit Eigenhölzern versehen, und an solche Grundherrschaften gehörig sind, welche selbst genügend diesen Gütern der Behölzung halber eben so nahe entlegene Waldungen besitzen?

Dann ob über das ein sonderbares Stockklafter oder Stammrecht herkömmlich, wem es verreicht, und wohin verrechnet worden, was demnach von solch alten und neuen Anzinserregistern in den Urbarsbüchern oder sonst bei jedem Amte zu finden, ist gleichfalls mit einzusenden, auch gegenwärtiger Status von der jährlich darauf ergehenden Anzahl Holzes, wie vornen, also auch hier mittelst ordentlichem Entwurfe in solcher Maß beizufügen, damit die erst bei Menschengedenken durch Anbauung und Errichtung neuer Häuser oder Gründe, und auf andere Weise entstandenen freien Holzrechtler oder Anzinser bemerket und mit Umständen angezeigt werden?

Die Nebendinge in und bei solchen Waldungen als Wasser=Bäche, Klausen ꝛc.

10) Was sonst in den Waldungen für Nebendinge, als Wasser=Bäche und Klausen, dann Weiher oder Teiche, Flüsse und Seen vorhanden, auf welche Weise diese der Zeit genützet worden, und ob dadurch sonderbar in den Hochwaldungen und Gebirgen die hinteren Berge nicht zuerst abgeholzet und die Vorberge geschonet werden können.

In welchem Stande sich die Wasserklausen, Triftgräben und Rutschen (Riesen) befinden, wie bald das zum Flößen gewidmete Klafterholz, und wie viele Klafter zu einer Flöße

aus den Waldungen, sodann wohin weiters ausgebracht werden.

11) Ob einige Haupt- und Landstraßen einfach, doppelt oder kreuzweise, und auf welche Hauptörter in den Waldungen zu gehen, ingleichen ob gangbare oder verbotene Fahr- und Fußwege darin vorhanden.

Waldgebäude und andere Werke.

12) Ferners, ob darinnen einige sonderbare Feld- und Wiesengründe, Alpen, Schäfereien, auch Waldhäuser, Güter, Kienruß, Pechler und Glashütten, Kupfer-, Draht- und Eisenhämmer, Schmelzwerke, Ziegel- und Kalköfen ꝛc. anzutreffen, worüber bei jedem eine ausführliche Beschreibung von den Haupt- und Nebengebäuden, von Anzahl, Weite und Breite der ausgereuteten und dazu gehörigen Gründe zu verfassen, und von dem die brieflichen Urkunden, was auf gewisse Gerechtigkeit oder in anderen Wegen aus Gnaden überlassen worden, mit der Auskunft einzusenden sind, was dafür gereicht, und ob der ersten Verwilligung in allen Stücken nachgelebt, oder wie weit mißbraucht und überschritten worden.

Holzwiesengründe und Alpen.

13) Welche Wald- und Holzflecken auch Alpen völlig oder zum Theil nur so ausgestocket sind, daß noch Stauden und Boschen darauf zu finden, welche hingegen ordentlich verfriedet oder von Alters her rechtmäßig und dergestalten angelegt worden, daß die Inhaber hierum einen Titel aufzulegen, oder sonsten hiezu ein Recht nachzuweisen im Stande sind. Weiters von wem und mit wie viel Vieh die ersten Gründe und Alpen betrieben oder genutzet worden. Auch wo und mit wessen Bewilligung einige Käserhütten errichtet worden.

Glashütten, Schmied- und Bergwerke.

14) Wie insonderheit die Glashütten in Brennöfen und übrigen Haupt- und Nebengebäuden für die Arbeiter und Taglöhner beschaffen, wie viel Feld- und Ackergründe der Glashüttenmeister und die letzteren zur eigenen Hauswirthschaft wirklich besitzen, und was dieselben dem Glashüttenmeister für Behölzung so anderes, und dieser dem Aerar an Stiftgilt- und landesherrlichen Reichnissen entrichte, auch was für sonderbare Gewerb mit Bierverschleiß ꝛc. verrichte? wie viel Stücke Vieh jeder austreibe, oder von Fremden

einnehme, ob bei Umsetzung der Glashütten die hinterlassenen Flecke zum frischen Anflug befördert, oder zu Feld und Wiesmahden liegen gelassen werden, wie viele deren vorhanden, und wer solche genieße? Wie viel Holz jährlich zu den Werken, Gebäuden und Hauswesen insgesammt verbraucht, ob hiefür eine sonderbare Bezahlung geleistet, ob nicht über das von den Glashüttenmeistern eines verkauft werde. Als welches nicht nur auf gleiche Art bei den vorhandenen Schmelz- und Bergwerken, Eisenhämmern, Ziegel- und Kalköfen und dergleichen zu wiederholen, sondern dieser letzteren wegen insonderheit zu beobachten ist, damit alle und jede, sie seyen in oder außer den Waldungen und Dorfschaften gelegen, zu Pfarreien, Schweigen oder Bauerngütern gehörig, mit abschriftlicher Beifügung der Bewilligung und der Anzeige beschrieben werden, ob die Eigenthümer hierzu mit hinreichendem und eigenem Holze selbst versehen sind: doch die drei gefreiten Stände in Bayern, Kalk- und Ziegelöfen, welche sie mit ihrem eigenen Holze betreiben sind hievon ausgenommen.

Die auf eine gewisse Gerechtigkeit mit oder ohne Hauptgut hinterlassenen Privathölzer.

15) Wie viel Privat- oder Heimhölzer vorhanden, welche von Forst- und Kastenamts wegen, als Grundherrschaft mit, und neben einem Urbarsgut, oder aber einschichtig und als ein walzendes Gut oder Stück auf Gerechtigkeit verliehen worden, zu welchem Ende jeden Orts die Stiftbriefe und Beschreibungen unentgeldlich der Unterthanen vidimirter mit einzusenden sind.

Die übrigen in landgerichtlicher Forstobrigkeit entlegenen Waldungen.

16) Wie viel neben den landesfürstlichen Waldungen, Stift-, Klöster-, Spital-, Pfarr-, Städt-, Märkt- und andere walzende oder einschichtige Hölzer außer denen Hofmarken in dem Landgericht und unter dessen förstlicher Obrigkeit entlegen, und was neben der Forstgerechtigkeit in diesen sowohl als all anderen fremden Privatwaldungen, sie seyen in oder außer den Hofmarken gelegen, der Landesherrschaft für sonderliche Rechte, Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten zustehen, oder was hieran streitig, wie es mit dem Besitz und Inhaben beschaffen, auch was für Urkunden

und Rechtsbehuf darum vorhanden, die ebenfalls einzusenden sind.

Gemeinhölzer.

17) Wie viel außer den Hofmarken und Burgfrieden in den Landgerichten entlegene Gemeinhölzer vorhanden, und was jede Gemeinde wegen dem Eigenthum aufzulegen habe, oder auf was Art sonst in dessen Rechten gefußet sey, wie es der Zeit mit der Holzanweisung, Aufstellung der Holzhayen und Waldstrafen gehalten, und was jedem Mitgemeiner zum Jahrholz abgereichet worden, nicht weniger, ob einige dergleichen Gemeingehölze vorhanden, welche die Mitgemeinen vor kurzen oder langen Jahren mit oder ohne Einwilligung des Forst- oder der Unterthanen-Grundherrn entweders nur dem Genuß nach unter sich ausgesteckt, oder mit dem Eigenthume selbsten vertheilet haben.

Jagdbarkeit überhaupt.

18) Wer in gedachten Forst und Waldungen die große und kleine Jagdbarkeit oder deren eine allein, als Erbjagden, mit welchem Recht und Titel besitze, weßwegen auch alle Gehölze in Kürze zu benennen sind, worin der Wildbann von einem Dritten nicht hergebracht worden, folglich der Landesherrschaft jure regali zum Voraus zugehöret, ingleichen, auf welchen Gütern die Nachzill oder das Jägergeld zu verreichen Herkommens sey.

Zweite Fragstücke über die im Forstwesen veränderlichen Umstände.

In welchen Würden die Wälder sind.

1) Wie jeder Forst dermalen beschaffen, wie viel schlagbares Bau-, Zimmer-, Rafen- und Stangenholz, dann fruchtbare Eichen, Buchen und wilde Obstbäume vorhanden? wie in den angelegten Schlägen oder stammweise ausgezogenen Waldungen, die junge Brut und Wiederwuchs beschaffen, und in wie viel Jahren nach gemachtem Schlag ein wirkbares Holz wiederum zu hoffen, oder auf welche Art einem allenfalls sich bezeigenden Mißwachse abzuhelfen, und ein Anflug zu befördern seyn möchte, folglich auf solchen verödeten Gründen und Plätzen vorhanden, und wie groß selbe beschaffen?

Anzahl der beständigen und unbeständigen Holzabgaben.

2) Wie hoch sich bei jedem Forst die jährlichen gewissen Holzabgaben an Brennholz, sowohl für die Unterthanen als zu Berg- und Schmelzwerken, Eisenhämmern, Salzpfannen, Ziegelöfen, Bräuhäusern ꝛc. den Klaftern oder Stamme nach belaufen, und wo das Wagner-, Küfner-, Kistler- und anderer Holzarbeiter nothwendige Holz zu haben. — Dann was ein Jahr in das andere für unvorhergesehene Fälle abzugeben, und aus welchen Waldungen, sonderlich das letztere hergenommen, auch wie es sonst bei der Abgabe oder Auszeigung mit dem Holzregister (wovon eines einzusenden ist) gehalten wird. — Welch jährliche Abgaben dann in einen kurzen Entwurf, wie solche immer Namen haben, mit beigefügtem Gutachten zu bringen sind, auf wie viele Jahre es die Waldungen annoch also fort ertragen?

Holzmaß und Holzpreis.

3) Wie viele Stämme in den Forsten auf eine Klafter verbraucht, dann wie viele Stämme zu den ordinären Schneid- Bau- und Tragflößen zusammen geschlagen, und jede Gattung sowohl des harten als weichen Holzes dem Werthe nach abgegeben? — Dann in was für einer Breite und Höhe jeden Orts das Klafterholz aufgestellet wird? oder wie viel Münchnerschuhe eine Klafter in der Höhe und Breite halte, ob und wie weit eine Waldklafter, oder jenes bei den Häusern auf dem Lande gegen denen unterschieden ist, welches in Städten und Märkten gebraucht wird, wie viele Schuhe die Scheiter halten, sofort, ob solche durchgehends scheiterweise gespalten, oder auch in ungestaltenen Stöckl oder klötzerweise in die Klafter genommen, was für das Schroten oder Aufscheitern, und von wem entrichtet werde, ob die Holzkäufer neben dem Kaufschilling ein sonderbares Stock- oder Stammrecht zu bezahlen haben, und in was für einem Preis sowohl allda, als auch in der Nachbarschaft es versilbert werde?

Ob einige Holzkauderer sich einfinden, und was mit dem Verfludern oder Verkaufen außer Landes, vorzüglich durch die Forstbedienten selbst, Ungleiches vorgenommen werde?

Anlegung ordentlicher Schläge.

4) Ob die Abstammung des schlagbaren Holzes, mittelst einschichtiger Ausziehung, oder durch ordentlich angelegte

Schläge vorgenommen, wie weit die benöthigten Stamm- und Mutterbäume auf dem Holzschlag von einander stehend gelassen, ob und was allenfalls mit Holzsamen besäet, und was hierauf für Unkosten verwendet worden?

Holzauszeigung.

5) Wer den Waldhammer oder das sogenannte Waldzeicheneisen, unter der Faust und Verwahr habe, und das Holz allda anweise, ob solches an dem Stamm und Stock angeschlagen und bewaldzeichnet werde?

Waldstrafen.

6) Wann und wie oft zu Büßung der Holzfrevler die Waldstrafen, und in wessen Beiseyn vorgenommen, und was selbe vermittelst eines einzusenden kommenden summarischen Rechnungsextractes in zehn Jahren zurück und jedes Jahr insbesondere ertragen haben, auch durch wen die Straf- und Pfändungsregister hierüber geführet worden?

Kohlbrennet.

7) Wie viel Kohlgehäue auf jeder Waldrevier angelegt, und ob das Holz auf andere Weise nicht höher zu Nutzen gebracht werden kann?

In welcher Länge es zu den Meilern oder Kohlstätten verwendet, ob und wie es vorher abgezählet und aufgezeichnet, in welchem Preise verkohlet, dann ob das Deckreisig und Füllholz auch zu Geld, und wie hoch angeschlagen werde?

Weiters wie groß und stark jeden Orts die Kohl- oder Meilerstätte angelegt, wie viele Klafter Holz darzu gesetzet, und wie viele Fuder oder Karren Kohlen, ein solch gebranntes Stück geben, und was sodann von einem Kohlenhaufen oder Meiler entrichtet worden?

Pechen.

8) Wie viel in einem jeden Amte solch ausgewachsene harzige Hölzer sich befinden, welche ohne Schaden gepechelt werden können, und wie viele Pechler hiezu vorhanden, ob die zum Pecheln gewidmeten Hölzer den Pechlern ordentlich ausgezeiget, oder wie es sonsten zur Zeit damit gehalten worden, was sie jährlich davon entrichten, dann ob nicht einige von den Jägern das Pecheln selbst ausüben?

Glas- und Pottaschenbrenner.

9) Ob die Glashütter ihre eigenen Aescherer halten, oder aber, ob besondere Pottaschenbrenner, und wie viel in jedem Amte sind? ob die ihnen angewiesenen Waldungen mit Stockraum, Windfällen und anderem dergleichen Holze so versehen, daß das gesunde Holz verschonet bleibe, zu welcher Zeit sie zu äschern anfangen, und wie lange im Jahr fortgefahren, dann ob von ihnen hievon etwas aparte oder durch die Glasermeister nach Proportion, und wie viel bezahlet werde?

Zillenschopper.

10) Ob einigen Zillenschoppern in den Forsten zu Verfertigung der Küpfen das mit Ausgrabung und Umschlagung der ganzen Stämme brauchbare Holz, und in welche Preise abgegeben, und welcher Schaden dem Gehölze hiemit zugefüget werde?

Forstbeamte und Waldbediente sammt deren Besoldung.

11) Was für Beamte, als Kastner, Wild und Forstmeister, Oberjäger, Förster, Forstüberreiter, Waldmeister, Waldgeher und Holzhayen jeden Ortes aufgestellet seyen, in was deren Verrichtung und Amtspflicht insbesondere bestehe, ob und was für Instructionen hiefür vorhanden? — Ferners wie viel ein und der andere an gewisser Besoldung und Naturalien, als Bestallungsgehölze, Getreide und anderem, mit oder ohne eine Amtswohnung genieße, oder was ihm an Jagdbarkeiten, Feld und Wiesgründen ꝛc. in partem salarii angewiesen worden, ingleichen in was dessen ungewisse Einkünfte und Accidentien, verschiedene Sporteln und Taxen, Reisedeputate, Waldstrafen, Holzzettel, Holzanweisungsgelder, Stock- und Stammrecht, Futtersammlung, Windbrüche, Gipfel oder Abholz, und wie es sonst Namen haben mag, bestehen, und mit welcher Verwilligung, auch von welchen Jahren her, ein und das andere also genossen, und wo in den Rechnungen vorgetragen werde? Worüber dann ein getreues Verzeichniß herzustellen, und in solchem um so weniger etwas auszulassen oder zu vermänteln ist, als gewiß solches für jeden bei der vorhabenden allgemeinen Untersuchung zur Strafe und Cassation gereichen würde.

Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.

4 Dec. 1767. Zur Errichtung eines allgemeinen Waldlagerbuches waren schon nach der Verordnung vom 1 December 1752 die darauf eingerichteten Fragen von den Forstämtern ausführlich zu beantworten, und nichts ohne Probe und briefliche Urkunde unbelegter zu lassen, und es werden wegen Zustandbringung und Einsendung dieses Lagerbuches die Aemter wiederholt aufgefordert.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 995.

---

14 März 1789. §. 21. Ein vollständiges Lagerbuch über sämmtliche Waldungen und Unterthansgehölze herzustellen, wird allen Forstmeistern anbefohlen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 179.

---

14 Mai und 25 Jun. 1796. Diese Lagerbücher sollen in Districtenbücher abgeändert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 832. §. 4. S. 858. Litt. b.

(M. s. a. u. Wirthschaftsbücher.)

Waldscheidegräben.

Mainzsche Forstordnung vom 5 Nov. 1744. Cap. 8. §. 8. Wo die Waldungen an die Gründe der Unterthanen stoßen, müssen diese auf Befehl der Forstbeamten von hundert zu hundert Schritten, dem Befinden nach auch wohl noch näher, an der ganzen Waldung Gräben und Aufwürfe machen, und selbe stets in gutem Stande erhalten.

Müllenkamps Samml. S. 166.

Waldverkäufe.

Allgemeine Normen für den Verkauf von Staatsrealitäten, und insbesondere für die zu veräußernden Staatswaldungen.

Bayer. Verord. 30 Aug. 1802. Zur Befriedigung des Verkaufenden und zur Sicherheit des Käufers reicht es vollkommen hin, wenn der Waldgrund neben der verfassungsmäßigen Steuer mit einem darauf zu legenden Bodenzins von 30 kr. vom Hundert des ausfallenden Kaufschillings und der einschlägigen Fourage-beitragsanlage belegt wird.

---

§. 18. Von Inspection zu Inspection ist von den zum Verkaufe bestimmten kleinen Waldungen deren genauer Flächeninhalt, ihr Werth und die Verkaufsmotiven herzustellen. 13 Apr. 1804.

Wenn für eine Inspection diese Vorbereitungsarbeiten geschlossen, sind sie der höchsten Ratification zu übergeben, und nach Erfolg derselben, ist der wirkliche Verkauf in successiven Partien, damit der Werth der Waare durch Anhäufung der Concurrenz nicht geschwächet werde, nach den hierüber gegebenen eignen Vorschriften in Vollzug zu setzen.

Reg. Bl. v. J. 1804. S. 407.

Es stehet außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer einer Staatswaldung frei, diese in Aecker oder Wiesgrund zu verwandeln, jedoch muß soviel als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Cultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweders mit Früchten bebauet oder zu Wies- und Gartengrund hergestellet werden. 26 April und 4 Jun. 1805.

Reg. Bl. 1805. S. 542. §. 2. S. 690.

---

§. 2. Der Verkauf von Staatswaldungen geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke, ohne mindesten Hoffußverband, servitutenfrei, auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehentfreiheit; dabei ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude anzulegen, wobei Niemanden entgehen kann, daß wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil cultivirt wird, schon der bloße Zehent, den Bodenzins ersetzen kann. 26 April 1805.

Wie schon bei dem Verkauf der Kloster-Realitäten verordnet worden, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radicirt seyn, daß diese Gründe niemals auf Gerechtigkeit verliehen, mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöhten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtliche Jurisdiction soll ausgeübt werden können, doch können sie verpachtet werden. — Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübet werden können.

§. 4. Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des dem Aerar zuständigen Bodenzinscapitals, sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterweisen, wenn und sobald sie aber in Cultur gesetzet, d. i. in Aecker, Wiesgründe,

Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Cultur, und pro Rata des cultivirten Theiles, auf zehn Jahre lang von Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreiet.

§. 5. Die Veräußerung geschieht in der Regel in Partien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Licitation, und nur wenn ein Verlangen zu größeren Partien, und eine Concurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesproducte bezielendes Fabrikunternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen und zum Verkaufe gebracht werden, kleinere Partien aber, als zu 30 Tagwerken, sollen nicht aufgeworfen werden, es sey denn, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst, weniger ausmachet.

§. 6. Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweite Viertel in dreijährigen zu vier Procent verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Capital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn, nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radiciret wird. — Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf den Grund stehende Holz nicht getrennet oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Klosterpassiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßige geringe Summe getilget sind, keine Klosterobligationen oder andere Staatspapiere statt baares Geld angenommen werden.

§. 7. Da jedoch zur Erleichterung des Verkaufes beitragen kann, wenn an Zahlungs Statt Unterthans-Renten angenommen werden, und daselbst solche für den Staat mehr schicklicher, mit keiner besondern Regie verbundenen Renten, der baaren Bezahlung vorzuziehen sind, so wird hiemit allgemein erkläret, daß bei dem zweiten in dreijährigen Fristen gehenden Vortheil, jedoch auf Einmal und nicht in drei Fristen, der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen oder auch bloßen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich:

von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl.,
von den Getreidgilten nach dem zehnjährigen Mittelpreisdurchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemali-

gem Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Guldens zu 25 fl. angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich zu hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilliget werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bei den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bei den einschlägigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. im Ansatze passiret.

Für die eigentliche bloße Giltscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkürlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelderanschlags ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Capitalsanschlag abzurechnen, für die Briefs- und andere Taxe trifft zur Abschneidung aller willkürlichen Anschläge vom ganzen Hofe 50 fl. Capitalsanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzet. — Für die bloßen Jurisdictionsporteln passiret nichts im Ansatze.

Bei dem Passivanschlage werden zwar keine eigentlichen Regiekosten in Abzug verlangt, doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden, gehen auf den zu verkaufenden Holzgrund über, weßwegen sich die Hypothekarien von selbsten vorsehen mögen.

Unterthansrenten, mithin welche Fideicommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Consensen beigebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Cultur dieser Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, die höchste Absicht nicht erreichet werden würde.

§. 8. Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Partie durch Sachverständige gehörig abgeschätzet, ordentlich vermessen, die Partie abgestocket, und für Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern vier Wo-

chen zuvor, und zwar dreimal nach einander, auch zu gleicher Zeit in den betreffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Dann wird sich bei jedem Verkaufe die höchste Ratification ausdrücklich vorbehalten, auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertels bei Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradiret werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen, wird sich pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung das Dominium vorbehalten, der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge. — Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratification bei denjenigen Rentämtern, in welchen sich die zu verkaufenden Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzialhauptcasse einzusenden, auch eine abgesonderte Rechnung zu führen.

Reg. Bl. 1805. S. 542.

---

8 Juli 1805. Die Forstbeamten haben bei den Verkaufsgeschäften der entbehrlichen Staatswaldungen nicht nur allein thätigst mitzuwirken, sondern auch alle Hindernisse für dieses Geschäft zu beseitigen, und zu sorgen, daß die besser gesinnten untergeordneten Individuen nicht von ihrem pflichtmäßigen Diensteifer abgebracht werden.

Reg. Bl. 1805. S. 670.

---

4 Sept. 1807. In jenen Forstrevieren, welche bereits von den Servituten ganz purificirt, sind alle kleinen Waldungen, welche nicht über 100 Tagwerk enthalten, ohne weitere Rückfrage normalmäßig zu verkaufen, und die Lizitationsprotokolle zur Ratification einzusenden.

Wenn es sich ergeben sollte, daß in solchen bereits purificirten Forstrevieren einige isolirte kleine Waldungen mehr als 100 Tagw. enthielten, aber von dem Sitze des Revierförsters so weit entfernt wären, daß sie einen eigenen Forstwart bedürften, ohne jedoch wegen des unbeträchtlichen Gesammtbetrags derselben, einen eigenen Forstwart zu verlohnen, so ist in solchen Fällen besonderer motivirter Bericht über Beibehaltung oder über Veräußerung solcher entfernter und doch unbeträchtlicher Waldtheile zu erstatten.

Ungedrucktes Rescript.

Bei der Veräußerung von entbehrlichen Staatswaldungen dürfen für die zweite Hälfte des Kaufschillings keine andern als von der Schuldentigungscommission wirklich anerkannte und contrasignirte Staatsobligationen der nämlichen Provinz angenommen werden. 5 Mai 1808.

Die Kaufschillinge werden unter der Rubrik Einnahme an verkauften Staatsrealitäten bei den Provincialhauptcassen verrechnet.

Ungedrucktes Rescript.

Die Kaufbriefe sind nach erfolgter allerhöchster Genehmigung von den einschlägigen Finanzdirectionen, nachdem vorher wegen der Kornbodenzinsregulirung und Steuerbelegung das Nöthige geschehen ist, auszufertigen. 5 Mai 1808. 26 Oct. 1808.

Ungedruckte Rescripte.

Die Waldverkäufe sind durch die von dem königlichen Oberforstamte beauftragten Forst- und Rentämter immer gemeinschaftlich zu behandeln und zu begutachten, und die königlichen Rentämter dürfen in keinem Falle von diesem Geschäfte ausgeschlossen werden. 5 Mai 1808. 26 Oct. 1808. 20 Jän. 1809.

Ungedruckte Rescripte.

Bei den künftigen von dem königlichen Oberstforstamt einzuleitenden Waldverkäufen, ist der von demselben begutachtete normalmäßige Kornbodenzins sich jedesmal vorzubehalten. 19 Mai 1818.

Ungedrucktes Rescript.

Bei allen Waldverkäufen soll der Versteigerungstag nicht nur in den öffentlichen Blättern, sondern auch noch sonderheitlich in den benachbarten Ortschaften zeitig genug bekannt gemacht, diese wirklich geschehene Bekanntmachung aber von den betreffenden Ortsvorständen bescheiniget, und dem Versteigerungsprotokoll jedesmal angeschlossen werden. — Die Verkäufe selbst haben durch die Rentbeamten, in Gegenwart des einschlägigen Oberförsters zu geschehen. 27 Sept. 1808.

Reg. Bl. 1808. S. 2317.

Mit dem Vorbehalte des Eigenthums, bis zur gänzlichen Abzahlung der für verkaufte Staatsrealitäten bedungenen Kaufschillinge, ist jederzeit die ausdrückliche Bedingung zu verbinden, daß im Falle mit Bezahlung der Kaufschillingsfristen und Zinsen nicht pünktlich zugehalten werde, das einschlägige Rentamt befugt sey, sich ohne alle rich- 8 Novbr. 1808.

terliche Dazwischenkunft wieder in den Besitz der verkauften Realitäten zu setzen.

Eben so hat solches Rentamt deren neuerliche Verkäufe, ohne auf was immer für Namen habende Einreden zu achten, vorzunehmen, sofort vom Erlöse des zweiten Verkaufes, dem ersten Käufer nicht mehr hinaus zu bezahlen, oder an Fristen zu überweisen, als nach Abzug desjenigen übrig bleibt, was das Aerar an dem zuerst bedungenen Kaufschilling, und den ihm durch den wiederholten Verkauf verursachten Unkosten zu fordern hat, indem der allenfallsige Mindererlös eben so wie der Mehrerlös nie dem Aerar, sondern einzig dem ersten Käufer zum Schaden oder Nutzen gereichen kann.

Gerets Sammlung.

---

50 Sept. 1811. Die in mehreren Theilen des Königreiches nach und nach eingetretene Verschiedenheit in der Behandlung der Staatsrealitätenverkäufe, die in der Folge erklärte Ablösbarkeit der Geld- und Kornbodenzinse, die unterm 20 August 1811 mit dem Staatsschuldenwesen getroffene Einrichtung, und selbst die in verschiedener Beziehung sich geänderten Zeitumstände, machen eine allgemeine, das Ganze umfassende Bestimmung der künftigen Verkaufsnormen nothwendig, nämlich:

1) In Betracht, daß nun ohnehin alle Geld- und Kornbodenzinse als ablösbar erklärt sind, soll von nun an, von diesen Bodenzinsen bei allen Verkäufen der Staatsrealitäten gänzlich Umgang genommen werden.

2) An den Kaufssummen soll künftig, damit für diese bei aufgehobenem Bodenzinse, die nöthige Sicherheit erhalten werde, die Hälfte baar und in klingender Münze bezahlt, und die zweite Hälfte in Cassetratten, in Obligationen des jüngsten Landanlehens, oder in anderen liquidirten und incatastrirten verzinslichen Staatsobligationen und zwar entweder sogleich, oder in jährlichen Fristen, nebst den Interessen zu 4 prC. entrichtet werden, wobei auch solche Staatscassetratten oder Obligationen von bestimmten Zahlungsterminen, von welchen die Zahlungszeit in die bestimmte Fristenzeit fällt, angenommen werden, wodurch also die Staatspapiere mobilisirt werden, und zugleich dem Käufer die Wahl der Zahlung in Fristen für die ganze zweite

Hälfte freigestellet ist. — Diese Papiere sind an die Kreiscasse und von dieser an die Centralstaatscasse statt baarem Geld mit der Bemerkung, von welchen Realitäten diese eingegangen sind, einzusenden.

Hiebei wird erkläret, daß so oft das Wort: baar ausgedrückt wird, dadurch immer die Bezahlung in klingender Münze verstanden seyn soll. Ausgeschlossen sind jedoch

a) die Obligationen, welche zur Ueberweisung an die Königreiche Italien und Würtemberg, und an das Großherzogthum Würzburg geeignet sind, und noch zur Zeit auch bis nach Vollendung der Liquidation der Nürnbergischen Obligationen.

b) Die bei dem Stiftungs- und Communalwesen anliegenden Capitalien.

c) Die auf bestimmte Zahlungstermine lautenden Obligationen und Cassetratten, in so weit sie bei der Zahlungszeit noch nicht verfallen sind.

3) Die Kaufsobjecte, welche den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, müssen baar bezahlt werden.

4) Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialienvorräthe müssen gleichfalls im Baaren abgelöst oder bezahlt werden.

5) Obige Verkaufsnormen sind auf die Staatsrealitätenverkäufe in den ehemaligen Fürstenthümern Bayreuth und Regensburg nicht anzuwenden, sondern es bleibt vor der Hand wegen der besonderen Verhältnisse bei den dießfalls ertheilten Normen.

6) Da es auch in Ansehung der Nebenbedingungen und in der Form der Behandlung in den verschiedenen Theilen des Reiches nicht allenthalben gleichgehalten, und öfters sehr wesentliche Unterlassungen bemerket worden sind, so ist sowohl zur künftigen Gleichförmigkeit als auch zur genauern Verfassung der Verkaufsprotokolle die hier beigefügte besondere Zusammenstellung aller hieher Bezug habenden Bedingungen und Punkte gefaßt worden, welche künftig in allen über die Versteigerung der Staatsrealitäten abzuhaltenden Protokollen, so weit sie auf das unterliegende Object anwendbar sind, vorgetragen und genau beobachtet werden sollen.

7) Soll kein Verkauf einer Staatsrealität gültig seyn, welcher nicht von Seiner Majestät oder dem Finanzministerium ausdrücklich genehmiget ist.

Eben so wenig kann ohne diese ausdrückliche Ratification eine Disposition mit einer Realität zu einem anderen Zwecke statt finden.

8) Darf sub poena nullitatis keine Realität eher extradieret werden, als bis die erste Hälfte der Kaufssumme normalmäßig berichtiget worden ist.

9) Was übrigens die Formen betrifft, so sind sowohl die größeren Gebäude, als auch die Grundstücke vorläufig allzeit vermessen, und alle Verkaufsobjecte schätzen zu lassen, und über die Schätzungen ordentliche Protokolle zu halten.

Die Versteigerungen, besonders die wichtigern, sind allezeit in den gelesensten öffentlichen Blättern der nächsten Kreise und in den zwei Münchnerzeitungen, wie auch in der Gegend des Ortes selbst bei Zeiten bekannt zu machen, und die Beweise der geschehenen öffentlichen Bekanntmachung sind dem Protokolle beizulegen.

Es ist endlich über das Resultat einer jeden Versteigerung eine Tabelle nach der bereits bestehenden Form in Duplo zu verfassen, und alle diese Producte sind nebst dem Plane zur geeigneten Behörde, und von dieser an das Finanzdepartement einzusenden.

Allgemeine Bedingungen und Formen, welche bei Versteigerungen von Staatsrealitäten zu beobachten und im Protokolle aufzunehmen sind:

1) Die in der Frage stehende Staatsrealität darf zu keiner Zeit auf eine Grundgerechtigkeit verliehen oder verlassen werden.

2) Es wird das Constitutum possessorium stipulirt, und nebenbei das Dominium mit den rechtlichen Wirkungen und insbesondere mit dem damit verbundenen Jure separationis pro Quantitate der Kaufssumme reservirt.

3) Wenn der Käufer mit der normalmäßigen Bezahlung nicht genau einhält, wird ohne richterliche Dazwischenkunft, die fragliche Realität ohne Weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den durch die zweite Licitation sich ergebenden Schaden, und hat zugleich die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

4) Die fragliche Realität wird als zehentfrei erkläret, in so weit nicht Zehentrechte eines Dritten darauf beruhen.

5) In Ansehung der Gebäude soll der Käufer so lange der Brandversicherungsanstalt beitreten, bis die Zahlung vollständig geleistet seyn wird, worüber die Rentämter verantwortlich gemacht werden.

6) Es sollen die allgemein treffenden Steuern und übrigen Staatsabgaben entrichtet, so wie auch die Gemeindsabgaben und Bürden getragen werden.

7) Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit der Licitationscommission nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich deßfalls vorläufig mittelst Zeugnisse zu legitimiren.

8) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen.

Reg. Bl. v. 1811. S. 1577 ꝛc.

---

§. 30. Von Sr. königl. Majestät wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß all diejenigen Staatswaldungen, deren Flächeninhalt sich über 100 Tagwerke beläuft, und deren Ertrag im Verhältniß mit den darauf zu verwendenden Administrationskosten stehet, auf Aerarialregie beibehalten, und durch ihre reguläre Bewirthschaftungsweise sowohl allen Privatwaldeigenthümern zum Vorbilde dienen, als auch durch dieselben den zukünftigen Generationen das unentbehrliche Holzbedürfniß erhalten werden sollen. Oberförsters-Instruction vom J. 1812.

Kleinere Waldparcellen hingegen, welche vermöge deren Entlegenheit von den Hauptbestandtheilen der Reviere und Forstwarteien nicht zweckmäßig ohne die Aufstellung einer eigenen kostspieligen Forstaufsicht beschützet, noch mit andern besser gelegenen fremden Waldparcellen vertauschet, oder endlich zur Purification und Ablösung bestehender Forstservituten bestimmet werden können, sollen mittelst einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, und der hieraus erzielte Erlös zur Acquisition vortheilhafterer Realitäten verwendet werden.

Obwohl demnach die Staatswaldungsverkäufe nicht zu den allgemeinen und permamenten Geschäftsverhandlungen der Forstämter gehören, so werden hiemit doch für diejenigen Fälle, wo sie für vortheilhaft erachtet werden, die Bestimmungen ertheilet, die hiebei zu beobachten sind.

1) Da die zum Verkaufe bestimmten Staatswaldungen

alljährlich in einem besonderen Conspect, als Beilage zum Pecunialetat, dem Staatsministerium der Finanzen vorgelegt werden, ehevor sie aber diese Bestimmung erhalten, die hiezu bewegenden Gründe genau geprüft werden müssen, so sind die Forstämter verbunden ihre hierüber zu erstattenden Vorschläge wenigstens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Etatsanfertigung zur Generalforstadministration einzureichen.

2) Diese Vorschläge sollen daher nebst der Lage, Größe, dem dermaligen Bestand und approximativen Werth der betreffenden Waldungen, auch alle übrigen auf der Localität beruhenden Verhältnisse und Vor = oder Nachtheile der Beibehaltung oder Verwerthung umfassen. — Es wird hiebei bemerkt, daß der dermalige schlechte Bestand allein, ohne die mitconcurrirenden übrigen Motive, kein Bestimmungsgrund zur Verwerthung seyn könne.

3) Erst nach hierauf eingetroffener allerhöchster Entschließung dürfen die zum Verkaufe in Antrag gebrachten und genehmigten Waldparcellen in den ad Nr. 1 erwähnten Conspect aufgenommen werden.

4) Gleichzeitig mit dieser Entschließung werden auch die näheren Bestimmungen über die Vermessung und Werthseinschätzung als nöthige Vorarbeiten zum Verkaufe erfolgen, zu welchem auch ohne Verzug zu schreiten ist.

5) Die Werthseinschätzung modificiret sich nach Verhältniß der Bestimmung, welche die erwähnten Waldungen zur landwirthschaftlichen Cultur, oder zur fortwährenden Holzanzucht erhalten können. — Im ersteren Falle, wenn der Boden, die Lage, die Umgebungen dieser Waldungen, und ein örtlicher Mangel an Feld = und Wiesgründen voraus sehen lassen, daß sie zur Landwirthschaft gewidmet werden, sind der darauf stockende gegenwärtige Holzbestand und der Waldgrund besonders abzuschätzen. Auch wird in diesem Falle, und wenn hiedurch Vortheile erzielet werden dürften, gestattet, daß der gegenwärtige Holzbestand sogleich gefället, normalmäßig verwerthet, und mit allen übrigen Forstproducten verrechnet, der abgetriebene Waldgrund aber allein zum öffentlichen Verkauf bestimmet werde.

Wenn dagegen diese Waldungen sich nicht wohl zur landwirthschaftlichen Cultur verwenden lassen, so bestimmet sich ihr Werth aus dem mit der erreichten Schlagbarkeit auszumittelden Materialertrag, welcher nach den örtlichen Preisen

zu Geld angeschlagen, durch die angenommene Umtriebszeit dividirt und der Quotient sodann nach 4 prC. zum Capital erhoben wird.

Der Waldgrund hingegen kömmt bei dieser Einschätzungsweise in keinen besonderen Anschlag mehr. — Eben so versteht es sich auch, daß von dem auf obige Weise ausgemittelten Capitalswerth bei Waldungen, welche noch die Schlagbarkeit nicht erreichet haben, die Interessen bis zur eintretenden Nutzung noch davon in Abzug gebracht werden müssen.

6) Die auf diese Weise vollzogene Werthseinschätzung muß der Stelle detaillirt zur Revision und Genehmigung eingesendet werden, worauf dem betreffenden Rentamte die normalmäßige Versteigerung übertragen werden wird.

7) Die Oberförster haben diesen Versteigerungen beizuwohnen, um die Rentämter, welche das Protokoll führen, bei dieser Verhandlung zu controliren.

8) Wenn die Versteigerung die allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, so liegt ihnen nur mehr die Extradition des betreffenden Waldes an die Käufer ob, welche im Walde mittelst Vorweisung der Gränzen und Aufnahme eines Protokolls, aber erst dann vor sich gehen darf, wenn sie sich über die Bezahlung der ersten Kaufschillingsfrist ausgewiesen haben.

9) Die hiebei sich ergebenden Vermessungskosten und die Specification der den Oberförstern gebührenden Diäten sind gleichzeitig mit den übrigen Verhandlungen zur Genehmigung einzusenden.

---

1) Der Käufer einer Staatsrealität, welcher einen Theil des Kaufschillings in Folge der Verordnung vom 30 September 1811 mit Staatspapieren, wie sie dort nähers bezeichnet sind, bezahlen will, ist gehalten, die dießfalls zu erlegenden Obligationen u. s. w. mit einem der Richtigkeit wegen zugleich von dem einschlägigen Land- oder Stadtgericht verificirten Zeugniß zu begleiten, daß er solche in Kraft der Kaufsbedingnisse für die verkaufte Staatsrealität N. an Zahlungsstatt erlegt habe. 12 März 1813.

2) Weder das Rentamt noch die Kreiscasse, oder die Centralstaatscasse darf Staatspapiere, welchen ein solches

gerichtlich verificirtes Zeugniß nicht beigelegt ist, an Zahlungsstatt acceptiren.

3) Für die von Gerichts wegen auszustellende Verification jener Zeugnisse darf nicht die mindeste Taxe erhoben werden.

Reg. Blatt v. J. 1813. S. 354.

---

14 Mai 1817. Die nachträglichen Kaufsangebote für Staatsrealitäten sollen in der Regel künftig nicht mehr statt haben, und von den die Verkäufe behandelnden Behörden sogleich von der Hand gewiesen werden.

Ausnahmsweise können solche nachträgliche Kaufsangebote in der Folge nur dann eintreten, wenn

a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse es ihm unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein illegales verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen oder in Hinsicht auf seine Person nachweisen kann, in welchem Falle aber Angeber für die Wahrheit seiner Behauptung immer streng verantwortlich bleibt.

In diesen bezeichneten Fällen muß das Nachgebot immer bei der den Verkauf behandelnden Stelle angebracht werden.

Bei höheren Behörden können dieselben nur zur Wissenschaft, daß die Sache bei der Unterbehörde angebracht worden sey, angezeiget werden, oder aber in der Art einer Beschwerde gegen die untere verhandelnde Behörde stattfinden.

Das Nachgebot muß den drei Meistbietenden der letzten Versteigerung alsobald vorläufig verkündet werden, mit der Aufforderung, hierüber jedoch in einer kurzen Zeitfrist von längstens 14 Tagen ihre weitere Erklärung abzugeben.

Nach Ausfluß dieser Zeitfrist tritt eine neue Versteigerung ein, und es wird ausdrücklich verordnet, daß jedes solche Nachgebot eine neue Versteigerung zur Folge haben müsse, ohne welche solches nie genehmiget werden wird.

Der Nachbietende ist sein nachträgliches Kaufsangebot zu erfüllen in jedem Falle, die neue Versteigerung mag ausfallen, wie sie wolle, verbunden.

Jeder Nachbietende hat sich über sein hinlängliches Vermögen für den vorhabenden Kauf, wenn er als vermöglich nicht bereits notorisch bekannt ist, so wie über die bei manchen

Ankäufen gesetzlich erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften noch vorläufig legal auszuweisen.

Reg. Bl. v. 1817. S. 535.

---

§. 1. Alle Stellen, Aemter und Cassen, welche Veräußerungen von Staatsrealitäten zu besorgen und die Kaufschillinge einzuziehen haben, sind verpflichtet, hierüber eine eigene Nebenrechnung zu führen, und in derselben nicht nur allein die veräußerten Objecte und die hiefür erlösten Kaufschillinge, sondern auch die Fristen, in welche selbe zu erlegen, die Zinsen, welche für die Fristenzahlungen bedungen, die Fristen, welche zwar verfallen, aber noch nicht eingehoben sind, genau und umständlich vorzutragen. 16 Octob. 1818.

§. 2. Die wirklich entweder in Geld oder in Staatspapieren eingeflossenen Kaufschillinge, müssen von den Aemtern jedesmal sogleich an die vorgesetzte Kreis- oder Centraladministrationscasse, von dieser sodann eben so unverweilt, ohne sie zu anderen Ausgaben benützen zu dürfen, und der genau zu bezeichnenden Rubrik, wofür? und mit einer genauen Bezeichnung der baaren Summen und Papiere zur Centralstaatscasse eingesendet, von dieser aber an die Staatsschuldentilgungsanstalt hinüber gegeben, und von jeder der empfangenden Casse zur Belegung der künftigen Abrechnung besonders deutlich und bestimmt ausquittirt werden.

§. 3. Die Schuldentilgungsanstalt, welche die Capitalien, wie verzinsliche Vorschüsse oder Anlehen, empfängt, ist verbunden, solche der Centralstaatscasse, damit dieser die Renten der veräußerten Objecte nicht entzogen werden, mit 4 pr C. pünktlich zu verzinsen, dieselbe darf ferner

§. 4. diese ihr vorgeschossenen Capitalien nicht zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, auch nicht mit ihren ordentlichen Fonds vermengen, sondern ist gehalten, selbe in einer getrennten Casse und in einer getrennten Verrechnung zu behandeln, und nur zur Einlösung verfallener Passiven oder zum Ankauf von Staatspapieren nach dem Curse zu benützen; deßwegen

§. 5. mit diesen und anderen ähnlichen Fonds eine besondere Nebencasse zu bilden, welche von den ordentlichen Fonds der Staatsschuldentilgungscasse die Zinsen von den, auf solche Weise eingelösten, so wie von jenen durch die Centralstaatscasse als Kaufschilling erhaltenen Obligationen zu erheben, mit denselben zunächst der Centralstaatscasse die im

§. 3 bemerkte Verzinsung zu leisten, und den Rest zu fernerer Einlösung von Staatspassiven zu verwenden hat.

§. 6. Wenn seiner Zeit ein Theil dieser der Staatsschuldenanstalt zur Benützung überlassenen Capitalien, den Bestimmungen der Constitutionsurkunde gemäß, zu neuen Erwerbungen oder zu anderen das Wohl des Landes beziehenden Absichten, auch zum Ankauf neuer Staatsgebäude erforderlich sind, so hat die gedachte Nebencasse die Verbindlichkeit, die erforderlichen Summen wieder zu restituiren, mit der Beschränkung jedoch, daß zum Ankauf neuer Staatsgebäude nur die aus dem Verkauf anderer entbehrlicher Gebäude erlöste Summe verwendet und respective von der Schuldentilgungs-Anstalt zurückgefordert werden dürfe.

§. 7. Da auf solche Weise beide Cassen mit einander in stetem Wechselverkehr des Vorschusses und Wiederempfanges stehen, so haben sie ein gemeinschaftliches ununterbrochenes Abrechnungsbuch (conto currente) zu eröffnen, alle Vierteljahre mit einander abzurechnen, und das Resultat dem Staatsministerium der Finanzen im Extracte vorzulegen.

§. 8. Der oberste Rechnungshof hat die Verpflichtung bei der Rechnungsaufnahme in den Kreisen und bei der Superrevision der Kreis-, der Centraladministrations-, dann der Schuldentilgungs- so wie der Centralstaatscasse-Rechnungen, deßgleichen bei der Abrechnung der ersteren, mit der letzteren darüber zu wachen, daß die in den vorliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und deßwegen, nach vollzogener Abrechnung aus allen den besonderen Rechnungen eine Generalübersicht respective eine Hauptrechnung zusammen zu stellen, und solche dem Staatsministerium der Finanzen für jedes Jahr sobald als möglich mit einem besonderen Bericht vorzulegen.

Auch empfängt gedachter oberster Rechnungshof

§. 9. zur pünktlichen und gleichförmigen Vollziehung der oben von §. 1 bis 8 gefaßten Beschlüsse den Auftrag, umständliche Rechnungsvorschriften zu entwerfen, solche zur Einsicht und Genehmigung an das Finanzministerium einzusenden, und sodann auf den Grund derselben die Rechnungsaufnahms-Commissarien und sein Rechnungscommissariat gehörig zu instruiren.

§. 10. Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen die Erlöse aus veräußerten Mobilien, Utensilien ꝛc., indem diese Objecte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufschillinge wieder zu Anschaffung neuer Mobilien s. a. erforderlich sind, und deßwegen der Currenteinnahme nicht entzogen werden dürfen.

§. 11. Diese allerhöchste Verordnung tritt mit der Staatsverfassung des Reiches, nämlich mit dem 26 Mai 1818 in Wirkung, daher alle seitdem vorgenommenen Veräußerungen hienach zu behandeln sind,

§. 12. Da die Bestimmungen, welche Realitäten, Objecte und nutzbare Rechte, und die Bedingungen, unter welchen sie veräußert oder reluirt werden dürfen, in mehreren einzelnen, bei verschiedenen Veranlassungen bekannt gemachten Verordnungen zerstreut vorgetragen sind, so sollen alle diese Verordnungen ungesäumt der Revision unterworfen, in einer neuen allgemeinen, alle Fälle umfassenden Verordnung zusammengestellt, und zur allerhöchsten Sanction vorgelegt werden.

Reg. Bl. 1818. S. 1215 ꝛc.

---

30 Mai 1820.

Da in der Verordnung vom 30 September 1811 über die Normen beim Verkaufe von Staatsrealitäten nur im Allgemeinen gesagt wurde, daß incatastrirte verzinsliche Staatsobligationen angenommen werden, ohne einen gewissen Zinsfuß als Bedingniß festzusetzen, so hat doch diese Verordnung die früheren vom 15 December 1807 über die Tilgung der schwäbischen Provincialschulden, und vom 29 März 1808 über die Mobilisirung der bayerischen Provincialschulden ꝛc. nicht aufgehoben, worin ausdrücklich festgesetzet ist, daß alle unter 4 prC. stehenden Staatspapiere, wenn sie bei Verkäufen von Staatsrealitäten an Zahlungsstatt angenommen werden sollen, in 4 prC. Papiere umgeschrieben und reduciret werden müssen.

Gerets Sammlung 10 Bd. S. 955.

---

17 Sept. 1820.
23 Juli 1822.

Bei jenen zum Verkaufe ausgeschiedenen Staatswaldungen, sind den königl. Forstämtern und Rentämtern nachfolgende Normen bei deren Vermessung, Werthsbestimmung, Projectirung und Vorlage der Verkaufverhandlungen, dann über den wirklichen Verkauf selbst zur Beobachtung vorgeschrieben.

I. Vermessung.

a) Keine Waldparcelle, so unbedeutend sie seyn mag, darf ohne vorausgegangene Messung und hierüber verfaßten Plan dem Verkaufe unterworfen werden.

b) Wenn schon geometrische Plane vorhanden sind, müssen diese vorerst genau, besonders in Beziehung der äußern Haupt- und der innern Abtheilungsgränzen geprüft, und alles Mangelnde hieran sogleich berichtigt werden; nur dann ist eine Messung vorzunehmen, wenn sich Abweichungen bezeigen, welche nur auf solche Weise berichtigt werden können. In solchen Fällen ist jedoch der alte dem neuen Plane beizulegen, um die Nothwendigkeit der wiederholten Messung zu begründen.

Plane, welche nach einem andern als dem bayerischen Normalmaß aufgenommen worden, dürfen keineswegs verworfen werden, sondern deren Maßverhältniß ist geeignet auszumitteln, und erforderlichen Falls der Sicherheit wegen die Nachmessung einiger Linien oder Diagonalen anzuordnen, um nach diesen das Resultat im bayerischen Normalmaße möglichst genau zu erhalten.

c) Das innere und äußere Detail aller neuen Planaufnahmen muß vollständig den Forderungen entsprechen, welche man in jeder Vermessungs-Instruction ausgesprochen findet.

d) Jene, welchen Waldungen oder Waldparcellen zu vermessen und in Plan zu legen übertragen ist, haben für die volle Richtigkeit und Genauigkeit ihrer Arbeit, sowohl im Ganzen als im Detail, zu haften.

Eben so sind auch nicht weniger das betreffende Forstamt und der einschlägige Revierförster für die Uebereinstimmung der Gränzlinien auf dem Plane und dem Terrain vorzüglich verantwortlich; indem die Gränzen einem jeden Waldkäufer garantirt, und nach dem Plane auch im Terrain vorgezeigt werden müssen.

e) Bei Abtheilung der verkäuflichen Waldungen, selbst der kleinern Waldparcellen, in angemessene Theile, ist zu berücksichtigen, daß bei solchen Abtheilungen, wo es thunlich ist, zu Vermeidung von künstlich anzulegenden geraden Linien, immer natürliche Gränzen angenommen werden.

Auch ist auf eine zweckmäßige Eintheilung in Kaufs-

partien, welche in der Regel dem Verkaufe in ganzen Partien immer vorzuziehen ist, besondere Sorgfalt zu verwenden, und hiebei das Benehmen der einwirkenden Unterbehörden strenge zu bewachen.

f) Große und unförmliche Planformate sind möglichst zu vermeiden, welches bei Planlegung kleiner Waldparcellen um so leichter bewerkstelligt werden kann, da solche leicht in der Größe des gewöhnlichen Actenformates angefertigt, den Acten sodann beigeheftet, und auf diese Weise mehr vor Verlust gesichert werden können.

Plane über größere Waldflächen aber können, um sie in dieses Format zu bringen, entweder in mehrere Sectionen gezeichnet, oder wenn sie unausweichlich in einem größern Formate entworfen werden müssen, oder in solchem schon angefertigt wären, in das Actenformat eingebogen werden.

g) Auf die Kosten der Messungen ist besonderes Augenmerk zu richten, damit den hiebei nicht selten stattgefundenen Kostenüberspannungen gebührende Schranken für die Zukunft gesetzt werden.

In der Regel dürfen bei Vermessungen Diäten nicht stattfinden, sondern es sollen Accordzahlungen per Tagwerk in Anwendung kommen; da aber die zum Verkaufe bestimmten Waldungen meistens zerstreut liegen, verschiedenartige Gränzen, sehr ungleiche Größen, mehr oder weniger beschwerliches Terrain, und bald größeres, bald kleines Detail ꝛc. haben, und auch zum Behufe des Verkaufes verschiedene Abtheilungen erfordern, so sind zwar keine allgemein gleichen Messungspreise festgesetzt, jedoch aber bestimmte Gränzen angenommen, zwischen welchen die Accorde im Verhältniß der mehr oder mindern örtlichen Hindernisse abzuschließen kommen.

Diese sind nun zwischen 6 kr. als Minimum, und 24 kr. als Maximum für ein bayerisches Tagwerk festgesetzt wofür jeder Geometer nicht nur die Kosten für die nothwendigen Gehülfen zu bestreiten, sondern nebst dem Originale, Meßtischblättern und dem Berechnungsmanual, auch noch eine Plancopie im vorgeschriebenen Formate herzustellen, und dem betreffenden Amte zu übergeben hat.

Bei diesen Vermessungen hat das einschlägige Forstpersonal durch Vorzeigung der Gränzen und des Details ex officio thätigst mitzuwirken.

Die Abschließung der Messungsaccorde unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der Verhältnisse der zu messenden Objecte liegt den Forstämtern, die Prüfung und Genehmigung dieser Accorde aber den Finanzkammern ob.

Auch soll zu solchen Vermessungen vorzüglich das sich in der Nähe befindliche und hiezu befähigte Forstpersonal verwendet werden.

II. Werthsbestimmung.

a) In allen Fällen, wo die zur Veräußerung kommenden Staatswaldungen in Zukunft nicht mehr als Wald nachhaltig benützt, sondern in einen andern Culturs- und Purificationszustand versetzt, oder zum Nutzen und auf Rechnung des Aerars vor der Veräußerung abgeholzt, sonach bloß der Grund und Boden allein veräußert wird; ist die Bodenschätzung durch verpflichtete Schätzmänner vornehmen zu lassen. Da aber der Fall eintreten könnte, daß diese Bodenanschätzungen unter dem wahren Verhältniß der übrigen Bodenwerthe der umliegenden Gegend ständen, so sind über solche jederzeit besondere pflichtmäßige Gutachten von dem einschlägigen Rentamte und Forstamte beizufügen.

b) Neben diesen Schätzungen des Grundes und Bodens ist auch der Werth des Waldes aus dem forstwirthschaftlichen Ertrage und Betrieb zu eruiren, behufs dessen die einschlägigen Forstämter, zur Erleichterung des hiebei unausweichlichen Discontirungscalculs, die sehr zweckmäßig verfaßten Cotta'schen Waldberechnungstabellen zu benützen haben.

Der Gleichförmigkeit wegen haben die königl. Forstämter in ihren Berechnungen durchaus den fünfprocentigen Zinsfuß zum Grunde zu legen, und bei der Discontirung weder die einfachen noch die Zinseszinsen, sondern das Mittel aus beiden anzunehmen, so wie die Cotta'schen Tafeln die hiefür nöthigen Rubriken bereits enthalten.

Nähere Erläuterungen hinsichtlich der Werthseinschätzung der veräußerlichen Staatswaldungen.

1. Hinsichtlich der Capitalwerthsschätzung des Grund und Bodens.

a) Bei jenen Waldparcellen, welche nicht Wald bleiben, muß der Grund in jedem Falle und ohne Ausnahme

von gerichtlich verpflichteten Schätzern geschätzt, und solche Schätzungen von den einschlägigen königl. Rent- und Forstämtern nach ihren Ansichten und besitzenden Hülfsmitteln geprüfet und deren gutächtliche Meinungen hierüber beigefügt werden.

b) Bei Parcellen oder größern Waldungen und Revieren, welche wahrscheinlich immer Wald bleiben werden, ist der Grundwerth vielmehr aus dem forstlichen Ertrag und Betrieb zu eruiren, in zweifelhaften Fällen aber kann auch die Bodenschätzung durch Schätzleute vorgenommen werden.

2. Hinsichtlich der Werthsausmittlung des Holzes und der übrigen Nutzungen sind dieselben jederzeit durch die Forstbehörden aus dem forstwirthschaftlichen Ertrag und Betrieb auszumitteln.

Nähere Anwendung vorstehender Hauptbestimmungen, in Beziehung auf die Werthsausmittlung.

Durch die sachgemäßeste Wahl des einer jeden Werthsberechnung zu Grund zu legenden geeigneten Wirthschaftsplans für das betreffende Object, wobei in vielen Fällen der Discontocalcul unausweichlich bleibt, ist sich an folgende grundsätzliche Bestimmung zu halten:

3) Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Werthsbestimmung des Holzes und anderer Nutzungen von Parcellen, welche nicht Wald bleiben.

a) Wenn dieselben unbestockt, ganz öde oder mit Holz und Strauchwerk ohne Werth bestanden sind, so kann ohnedieß kein Holzwerth in Ansatz kommen.

Findet sich aber

b) wirklich brauchbares Holz vor, so ist dasselbe nach den vorkommenden und absetzbaren Sortimenten auszuscheiden, und nicht als bloßes Brennholz allein zu veranschlagen. Dessen Werth ist jedoch

α) im Falle der Wahrscheinlichkeit bald möglicher Versilberung des Holzes ꝛc. gleich nach seinem ganzen gegenwärtigen Betrage zu berechnen.

β) im Falle der Wahrscheinlichkeit aber, daß die Abholzung und Versilberung erst nach einiger Zeit erfolge, ist der bis dahin noch mögliche Zuwachs zum gegenwärtigen Bestande zu rechnen, dabei wieder zu beachten und im

Schätzungsoperate auszudrücken, in welchem Jahr die Nutzung beginnt, und ob sie dann auf einmal oder in mehreren und in wie vielen Jahren aufgelöst — anfallen wird.

Im Falle ad α ergibt sich gewöhnlich der höchste Anschlagswerth, und hat hiebei keine Discontirung statt. In den Fällen ad β aber tritt ein geringerer dermaliger Werth ein, weil discontirt werden muß; wo die Nutzung am Anfange der Nutzungsperiode auf einmal eintritt, fällt der Werth wieder größer aus, als wenn sie in mehreren Jahren erst anfällt.

c) Gleiche Bewandtniß kann es auch mit der Werthsberechnung der übrigen Waldnutzungen haben, daher sie eben so zu behandeln sind.

d) Je länger sich die Zeit solcher Forstnutzung eines zur anderweitigen Cultur ꝛc. bestimmten Platzes hinauszieht, je später kann die neue Benutzungsweise eintreten. Wenn demnach eine solche nicht zu hebende Verzögerung vorauszusehen ist, so ist auch der landwirthschaftlich geschätzte Bodenwerth für die erforderliche Zeit noch zu discontiren, wenn nicht schon bei der Schätzung selbst hierauf der geeignete Bedacht genommen wurde.

4. Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Werthsbestimmung des Holzes und anderer Nutzungen von Waldungen, welche wahrscheinlich Wald bleiben.

Wenn bei der ganzen Werthsanschlagung des gegenwärtigen wirklichen Holzbestandes nebst Beifügung des Bodenwerths, der Kaufswerth einer Waldung am höchsten sich entziffert, so wirft sich dagegen bei der streng forstwirthschaftlichen (d. i. keinen Bestand früher oder mit größern Hieben, als bei der angenommenen Betriebsart und Umtriebszeit mit einer so viel möglich periodischen und jährlich gleichen Nutzung vereinbar ist), belegenden Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags und der hiebei nöthig werdenden Discontirung des Werths der Renten, welche von Periode zu Periode, und wieder in diesen respec. von Jahr zu Jahr anfallen sollen, der Capitalwerth nothwendig am kleinsten aus. — Der wahre Werth solcher Waldungen liegt aber selten in einem dieser beiden Extreme, sondern sicher mehr oder weniger in deren Mitte.

Je kleiner nun solche waldbleibende Flächen sind, je leichter und schneller ihre Producte versilbert werden können, jemehr die Renten auf den Anfang einer jeden Nutzungsperiode sich zusammen drängen lassen, je weniger der Eigenthümer in der willkürlichen Benützung gehemmt ist, desto weniger braucht der zur Capitalwerthsausmittlung zum Grunde zu legende Betriebsplan an den streng nachhaltigen Forstbetrieb, sondern desto mehr an die frühere Zeit der möglichen Nutzung geknüpft zu werden.

Je früher daher sich der Anfall der möglichen Nutzung annehmen läßt, desto höher wird sich der Capitalwerth stellen lassen, ohne hiedurch Schwächung der Kaufslust besorgen zu müssen.

Je größer hingegen die Waldungen und ganze Wirthschaftscomplexe sind, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, in früherer Zeit mehr als den nachhaltigen Ertrag verbrauchen oder absetzen können, in je mehreren Jahren die Renten vom Beginnen einer Nutzungsperiode aufgelöst werden müssen; dann je mehr der Eigenthümer an der willkürlichen Benützung des Waldes gehindert ist, desto näher muß mit dem der Capitalwerthsausmittlung zu Grund zu legenden Betriebsplan bei dem förstlich nachhaltigen Ertrag geblieben werden, wenn der wahre Capitalwerth der Objecte erzielt, und zugleich von deren beabsichtigendem Verkaufe die Kaufslust nicht verscheucht werden will.

Hieraus ergibt sich nun die Schlußfolge, daß auch Flächen, welche stets Wald bleiben, doch nicht allemal nach ihrem streng nachhaltigen Betrieb eingewerthet werden dürfen, wenn man nicht in ihrem dermaligen Werthe manchmal bedeutend zurückbleiben will, daß aber auch die höchste Werthsanzifferung des gegenwärtigen Bestands, ohne alle Beachtung eines dem Nachhalte sich näherunden Betriebs eben so wenig zum erwünschten Ziele führen würde, wenn die Bestände in der Zeit nicht benützt werden könnten, die man sich zum Calcul idealisirt hat.

Aus eben diesen Gründen kommt auch in denjenigen Fällen, wo wegen annoch zu fehlerhaftem Schluß und Wuchs der gegenwärtigen Bestände der forstliche Bodenwerth, d. i. der wahrscheinliche Erwartungswerth der künftigen Umtriebsproductionen offenbar zu klein ausfallen würde, wenn Quantum und Sortiment der letztern eben wieder nur nach dem

im ersten Turnus zu hoffenden Ergebniß bemessen werden wollten, der Materialbetrag für die künftigen Umtriebszeiten nach demjenigen Verhältniß zu berichtigen, welches den örtlichen, über das Holzproductionsvermögen überhaupt gewonnenen Erfahrungen noch wohl angemessen, und bei einer auch nur gewöhnlich oder mittelmäßig guten Forstwirthschaft sicher und mit aller Wahrscheinlichkeit zu hoffen steht.

Bei der Einwerthung eines Waldes, der es immer bleiben soll, besteht also die wesentlichste Forderung darin, daß einer solchen Berechnung jedesmal ein Wirthschaftsplan zum Grunde gelegt werde, welcher dem Objecte und allen Umständen angemessen ist, und daß hiebei die Forstnebennutzungen, und insbesondere die Holzzwischennutzungen, die bei den bisherigen Werthsanschlägen größtentheils entweder ganz außer Acht geblieben oder doch sehr mangelhaft berücksichtigt worden sind, von nun an mehr gewürdigt und geeignet in Rechnung gebracht werden.

5. Hinsichtlich des bei den Werthsberechnungen zum Grund zu legenden Zinsfußes soll es bei dem von fünf Procent verbleiben, indem solcher den Käufern zuträglicher als jener von vier Procent, und zugleich beim Gebrauche der mittelzinsigen Factoren bei der Discontirung auch das ärarische Interesse mehr gesichert ist.

6. Bei der Discontirung, sind die sehr nutzbaren Tabellen in Cotta's Anweisung zur Waldwerthsberechnung (und zwar der zweiten Auflage, Dresden 1819) zu gebrauchen, da dieselben allen Anforderungen in diesem Fache zureichend entsprechen.

III. Projectirung und Vorlage der Verkaufsverhandlungen zur Genehmigung.

a) Wenn die zum Verkaufe bestimmten Waldparcellen gemessen, abgeschätzt und der ganze Verkaufsplan entworfen ist, so hat sich das Forstamt mit dem einschlägigen Rentamte hierüber zu benehmen und zu berathen, und sodann mittelst gemeinschaftlichen Berichts der betreffenden Kreisfinanzkammer noch vor dem versuchten Verkaufe, das solchergestalt gemeinschaftlich entworfene Verkaufsproject zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

b) Die konigl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben diese Vorlagen nicht allein im Culcul, sondern auch

in ihrer ganzen Wesenheit durch das Kreisforstbureau prüfen zu lassen, und besonders bei größern oft mehrere hundert Tagwerk haltenden Waldungen das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten, daß die Abtheilung in einzelnen Kaufspartien, die Ordnung nach welcher sie einzeln ausgeboten, dann alle jene Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen geeignet berücksichtigt werden, welche nöthig sind, um das Aerar vor Benachtheiligungen möglichst zu sichern, was leicht dadurch geschehen könnte, wenn ohne Auswahl die bessern Partien gleich Anfangs losgeschlagen und die schlechtern zuletzt zur Veräußerung gebracht würden.

c) Wenn solchergestalt von den betreffenden Finanzkammern die geeignete Prüfung der vorgelegten Waldverkaufsprojecte vor sich gegangen ist, so haben sie die geeigneten Aufwurfspreise, unter welchen kein Angebot angenommen werden darf, so wie die übrigen der Localverhältnisse wegen allenfalls für nöthig und möglich erachtenden Bedingnisse festzusetzen, und den einschlägigen königl. Rentämtern und Forstämtern zur pünktlichen Nachachtung zu eröffnen.

IV. Wirklicher Verkauf und Genehmigung desselben.

a) Sobald die königl. Rentämter und Forstämter das genehmigte Verkaufsproject erhalten haben, ist unverzüglich zum wirklichen Verkauf zu schreiten, und deßfalls die öffentliche Bekanntmachung in der bereits vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen, die Versteigerung selbst ist an den bereits zweckmäßig ausgewählten Plätzen, und in der Regel in den zu veräußernden Waldungen selbst vorzunehmen.

b) Hinsichtlich der Kaufsbedingnisse ist nicht nur die Normalverordnung vom 30 September 1811, mit Rücksichtsnahme auf die wegen der Nachgebote erlassene Verordnung vom 14 Mai 1817 zum Grunde zu legen, sondern es sind auch alle jene speciellen Bedingnisse, welche die besondern Verhältnisse allenfalls für sich erheischen, bestimmt zu eröffnen, insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das angegebene Flächenmaß (nachdem jedem Kaufsliebhaber die freie Besichtigung der zu veräußernden Waldungen unverwehrt ist) nicht, wohl aber die auf dem Plane sich zeigende Gränze in der Wirklichkeit garantirt wird. Auch können den Käufern Plancopien von den veräußerlichen Wal-

dungen, jedoch gegen baare Bezahlung, zugesichert, in keinem Falle aber die Originalplane überlassen werden, welche immer mit den betreffenden Acten oder in den Plankammern aufbewahrt werden müssen.

c) Ueber die Verkaufshandlungen, sohin über die formelle und materielle Behandlung des Verkaufs- und Licitationsgeschäfts sind, wie sich ohnehin von selbst versteht, umständliche und deutlich nachweisende Protokolle anzufertigen, welche von den sämmtlichen Kaufsinteressenten unterzeichnet werden müssen.

Erforderlichen Falls haben die königl. Finanzkammern zur bessern Sicherung der Legalität über die formelle Anfertigung solcher Versteigerungsprotokolle besondere informirende Instruction zu ertheilen.

d) Das abgeschlossene Verkaufsresultat unterliegt der strengen Prüfung der betreffenden Finanzkammer, welche solches sodann in kürzester Zeitfrist mit sämmtlichen Voracten, ohne Unterschied der Kaufschillingssumme, an das königl. Staatsministerium der Finanzen, mit umständlichem Gutachten vorzulegen und die Genehmigung zu erholen hat.

e) Es ist daher zur Beseitigung der Vervielfältigung der Geschäfte, und zur Verminderung der Vielschreiberei, die Anordnung zu treffen, daß immer mehrere Waldparcellen, deren Erlös wenigstens die Summe von tausend Gulden erreicht, von den betreffenden Aemtern in ein einziges Verkaufsgeschäft aufgenommen, sonach nicht für jede unbedeutende Parcelle von etwelchen Tagwerken abgesonderte Verhandlungen vorgenommen, und so theilweise zur Genehmigung eingesendet werden, was nur eine dem Aerar sehr nachtheilige und ganz unzulässige Kostenmehrung herbeiführen würde.

f) In Hinsicht der Verrechnung der Kaufsschillinge sowohl als der hierauf ergehenden Kosten jeder Art ist sich an die bestehenden Bestimmungen zu halten. In jenen besondern Fällen, wo das Holz einer Verkaufsparcelle abgetrieben und besonders verkauft, respect. versteigert wird, ist der Erlös für das Material in den wirthschaftlichen Holzabgabsdesignationen aufzunehmen, und unter den gewöhnlichen Forsteinnahmen zu verrechnen.

Bei solchen durch Veräußerung von Staatswaldungen herbeigeführten außerordentlichen Holzhieben haben die königl.

Finanzkammern den Bedacht zu nehmen, daß der ordentliche Holzhieb in den übrigen ihrer Aufsicht und Verwaltung untergestellten Waldungen, besonders da, wo ohnehin schon Ueberhauungen statt gefunden haben, verhältnißmäßig beschränkt werde.

g) Da eine jährliche vollständige Uebersicht der vor sich gegangenen außerordentlichen Waldverkäufe sowohl in Hinsicht des Erlöses als der hierauf erlaufenden Gesammtkosten, und des hienach sich ergebenden reinen Ertrags, behufs der Staatsschuldentilgung durchaus nothwendig ist, so haben die königl. Finanzkammern am Schlusse eines jeden Etatsjahres eine summarische Uebersicht zusammenzustellen, und solche längstens im zweiten Monate des nächst darauf eintretenden Finanzjahres an das königl. Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

Weitere Zusätze zu den ausgesprochenen und erläuterten Bestimmungen, über die zu veräußernden Staatswaldungen.

1. Bestimmungen über die für den nöthigen Aufwand zulässigen Abzüge bei den Waldwerthsberechnungen.

a) Wenn besondere jährliche Geldabgaben auf irgend einem veräußerlichen Waldobjecte lasten, so sind dieselben namentlich anzugeben und dem Käufer bekannt zu machen, dann ihr Capitalanschlag nach dem angenommenen Zinsfuße vom berechneten ganzen Capitalwerthe in Abzug zu bringen.

b) Der Betrag der betreffenden Grundsteuern ist in der Regel in Abzug zu bringen. In den Fällen jedoch, wo der Grund und Boden durch gerichtliche Schätzleute abgeschätzt wird, und diese ihre Schätzung nur vergleichungsweise mit andern schon besteuerten Gründen anstellen, oder wo dieselben durch außer Rechnung gelassene Zwischen- und Nebennutzungen sich bereits hinlänglich compensiren, hat kein weiterer Abzug mehr statt.

c) Die Aufsichts- und Administrationskosten können verzüglich nur dann in Abzug kommen, wenn die verkäuflichen Objecte eine besondere Administration und Aufsicht fordern, oder für deren Aufsicht schon gewisse Beiträge zu den Gemeinden- oder Staatscassen bestehen. In den Fällen aber, wo eine besondere Aufsicht nicht nöthig erscheint, oder wo das Object Wald zu seyn aufhören wird, soll kein Abzug hiefür statt haben.

d) Culturskosten kommen in Abzug, im Falle ein Object der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet wird, und die Schätzleute dasselbe als schon im Zustande der wirklichen Cultur stehend geschätzt hätten; ferner in dem Falle, wenn eine Waldblöße als künftiger Wald in Rechnung genommen würde, und ihre Bestockung auf keine andere Weise als durch künstliche Besamung oder Bepflanzung möglich wäre.

Vorsichtig muß indeß mit solchen Ansätzen immer zu Werk gegangen werden, damit nicht ein höherer Culturkostenansatz als die künftige Rente betragen kann, herauskomme, in welchem Falle es dann besser ist, solche Blößen einer landwirthschaftlichen Schätzung zu unterwerfen, besonders wenn eine solche Benützung nicht unwahrscheinlich ist.

2. Verhalten bei vorkommenden Forstrechten und Servituten.

a) Eine genaue Beschreibung und strenge Liquidirung der auf den veräußerlichen Staatswaldungen lastenden Servituten ist ein wesentliches und unerläßliches Vorbereitungsgeschäft zum Waldverkauf, damit durch deren Vernachlässigung das Staatsärar in der Folge nicht mit ungeeigneten Regreßansprüchen behelligt, sondern auf eine rechtsgenügliche Weise gesichert wird.

b) Die Ablösung oder Purification solcher Forstrechte und Servituten ist jedoch nicht wesentlich nöthig, da sie in mehrfältiger Beziehung ohne Benachtheiligung des Aerars und offenbare Verlängerung der Verkaufsoperation nicht immer räthlich, noch allezeit anwendbar erscheinen.

c) In der Regel sind demnach alle Staatswaldungen, einschlüssig der darauf haftenden Berechtigungen und Servituten, im normalmäßigen Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern, dieselben in den Verkaufsprotokollen, so wie in den hienach auszufertigenden Kaufbriefen genau und specifisch aufzuführen, so wie bei der Waldwerthsberechnung hinsichtlich der betreffenden Abzüge hiefür der geeignete Bedacht zu nehmen ist.

d) Nur in jenen Fällen, wo bei nicht Purification solcher Berechtigungen ein Verkauf gar nicht möglich wäre, oder ein offenbar und bedeutend nachtheiliger Einfluß auf die Verwerthung sich zeigen würde, und die Waldungen unter solchen Umständen weit unter ihrem wahren Werthe hingegeben werden müßten; oder wenn vorauszusehen wäre, daß

die Cultur bei Parcellen, die zu solchen sich qualificiren, hierunter leiden würde, überhaupt in allen jenen Fällen, wo der Verkauf in unpurificirtem Zustande, in welch immer für einer Beziehung nachtheiliger, als jener im purificirten Zustande erscheint, ist die Purification jener Berechtigungen, welcher die größten Hindernisse im Wege liegen, und welche sich in die Kaufsabtheilungen nicht wohl eintheilen, oder auf den einen oder andern Theil sich etwa im Einverständniß mit den Berechtigten verlegen lassen, vorzukehren.

e) Wenn endlich selbst diese in Lit. d eben angedeutete Ausnahme noch mit zu vielem Zeit- ꝛc. Aufwande verbunden, und die zweckmäßigste Auseinandersetzung mit den Berechtigten nur dadurch zu bewirken wäre, daß sie solche servitutpflichtige Objecte zum gänzlichen Eigenthum überkommen, dann dürfen mit dergleichen Parteien auf die Bedingung hin, daß sie sich zur Bezahlung des dem Staatsärar hieran noch respect. rein zuständigen Schätzungswerths den bei Staatsrealitätenverkäufen im Allgemeinen vorgeschriebenen Fristen verbinden, und auf jeden weitern, um dieser Servituten willen an das königl. Forstärar zu machenden Anspruch ausdrücklich und förmlich verzichten, auch Verkaufsverhandlungen außer dem Licitationswege angekauft werden.

In allen solchen Fällen muß der Hauptpunkt, nämlich der Schätzungspreis, noch vor der Anknüpfung dieser Unterhandlungen, mit all derjenigen Förmlich- und Gründlichkeit sowohl hinsichtlich der Einwerthung selbst, als auch deren Revision und Berichtigung schon wirklich behandelt und vorläufig festgestellt seyn, wie dieselbe hinsichtlich der Aufwurfspreise bei den im Licitationswege zu veräußernden Waldparcellen vorgezeichnet ist.

3. Verhalten, wenn ganze Gemeinden als Käufer auftreten.

a) In der Regel sollen Waldparcellenverkäufe an ganze Gemeinden möglichst vermieden werden, weil hiedurch die Zahl der Kaufsconcurrenten zum Nachtheile des Aerars bedeutend vermindert, dabei aber auch die Cultur und bessere Benützung solcher Objecte im Besitze ganzer Gemeinden selten erreicht wird, und eine spätere Abtheilung unter die Gemeindeglieder denselben neue Kosten veranlaßt.

b. Für den Fall aber, wo einem Kaufe durch ganze Gemeinden auf keine Weise ausgewichen werden kann, oder wenn beson-

dere gemeinnützige Zwecke (welche genau zu würdigen und nachzuweisen sind) hiemit erzielt werden können, als z. B. bei Mangel an anderer Concurrenz die Erweiterung und Arrondirung eines Gemeindewaldes, hat die den Verkauf leitende Regierungskammer der Finanzen dafür zu sorgen, daß die Gemeinden bei allen bedeutenden, ihr Vermögens- und Verwaltungswesen rechtsverbindlich betreffenden Handlungen den erforderlichen, die Verhandlung rechtskräftig bestätigenden Consens beizubringen haben, welcher jederzeit noch vor Einsendung der Verkaufsverhandlungen zur allerhöchsten Genehmigung zu erholen und den Acten mit anzulegen ist.

Die k. Regierungen haben ihren untergeordneten Forstämtern unter zur Grundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Verkauf der Staatswaldungen specielle Instructionen für dieses Geschäft in der Art zu ertheilen und zur Kenntnißnahme der allerhöchsten Stelle vorzulegen, wie solche selbe sowohl den örtlichen Umständen und Bedürfnissen, als den Eigenschaften und Kenntnissen der mit der Detailausführung insbesondere beschäftigten Individuen am angemessensten finden wird.

Gerets Sammlung 10. Bd. S. 915 ꝛc. — 12. Bd. S. 1281 ꝛc.

---

12 Nov. 1825. Da Se. Maj. der König sich die Genehmigung aller Staatsrealitätenverkäufe ohne Unterschied vorbehalten haben, so wurden sämmtliche Kreis- und Centralfinanzbehörden hievon, und zwar erstere mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß durch diese allerhöchste Bestimmung jene des Cabinetsbefehles vom 27 März 1817 über den Wirkungskreis der Kreisverwaltungsstellen Litt. B. Titl. II. §. 63 aufgehoben sey.

Ungedrucktes Rescript Nro. 1326.

---

18 Sept. 1826. Auftrag an die k. Kreisregierungen wegen Vorlage der im Laufe des Etatsjahres zum Verkaufe kommenden Staatsrealitäten. Bei der Anfertigung der Tabellen nach Schema sollen die gegebenen Vorschriften genau beachtet, selbe aber künftig in 3 Abtheilungen bestehen, von welchen die eine ausschließend die Staatsgebäude, die andere die Waldparcellen, die dritte aber sämmtliche übrige Staatsrealitäten umfaßt.

Die eingesendeten Tabellen werden nicht mehr remittirt, sondern erhalten die Bestimmung bei dem obersten Rechnungshofe ingrossirt und aufbewahrt zu werden, und es haben seiner Zeit die Rechnungsaufnahmscommissarien hienach die von

den Finanzkammern anzuordnenden, und nach §. 94 der allerhöchsten Verordn. vom 17 Dec. 1825 (Reg. Bl. 1825 S. 1109) von solchen selbst zu genehmigenden Verkäufen der von Sr. Maj. dem Könige dazu bestimmten Realitäten zu controliren.

Den k. Kreisregierungen dießseits des Rheines wird nebstbei noch wegen Verfügbarmachung von Staatsgebäuden zum Verkaufe Weisung ertheilt, und aufgetragen, daß in dem Verzeichniß der zum Verkaufe kommenden Gebäude auch die Catasternumern anzugeben sind.

Für vorschriftsmäßige, richtige und gewissenhafte Schätzung soll Sorge getragen und das Zurückbleiben derselben hinter dem Capitalsanschlag des bisherigen Ertrages in einzelnen Fällen jedesmal besonders gerechtfertigt werden.

Ungedrucktes Rescript Nro. 13678.

---

25 April 1827.

Die von Sr. Maj. dem König in der allerhöchsten Verordnung vom 17 Dec. 1825 den k. Kreisregierungen zugestandene Competenz, daß sie jene Staatsrealitätenverkäufe selbst genehmigen dürfen, deren Erlöse wenigstens die von Sr. Maj. allerhöchstselbst genehmigten Werthsschätzungen und das Capital des bisherigen Ertrages, nach 4 Procenten gerechnet, erreichen, wurde nur in der Voraussetzung bewilligt, daß diese Schätzungen mit aller Umsicht und Genauigkeit erhoben, und auch nur mit gleicher Sorgfalt geprüft, zur allerhöchsten Genehmigung in Antrag kommen werden.

Aus den jüngsten Vorlagen einiger k. Kreisregierungen haben Se. Maj. jedoch die Ueberzeugung erhalten, daß die Einwerthung, besonders der veräußerlichen Staatswaldungen, noch keineswegs von allen Forstbeamten mit der nöthigen Aufmerksamkeit, Genauigkeit und speculativen Umsicht behandelt, und daß eben so wenig alle Einwerthungsoperate von allen k. Kreisregierungen mit der erforderlichen Genauigkeit geprüft, sohin dieselben keineswegs allenthalben sachgemäß dargestellt befunden worden; weil einige k. Regierungen nur in die Prüfung des Schätzungscalculs sich einlassen, und jene ihrer Grundlagen ganz umgehen; andere hingegen der Meinung sind, als bedürften die von den Localbehörden angegebenen Einwerthungsgrundlagen gar keiner Prüfung, oder als könnten dieselben bei der k. Regierung gar nicht geprüft noch beurtheilt werden.

Da nun bei solchem Verfahren und Ansichten die in der allegirt allerhöchsten Verordnung gehegten Voraussetzungen und Absichten eben so wenig, als die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Erhaltung der Gesammtmasse des Staatseigenthums gesichert erscheinen, wenn nämlich durch eine zu geringe Einwerthung und durch einen unter dem wahren Werthe stehenden Verkauf der zur Veräußerung ausgeschiedenen Realitäten der hieraus zu bildende Fonds für die Acquisition anderweitiger Staatsrenten ungebührlich geschmälert würde, und da eben deßhalb Se. Maj. der König schon bei mehreren Gelegenheiten das Bedenken geäußert haben, daß die Schätzungen, besonders der Waldparcellen, größtentheils zu gering erscheinen, und Allerhöchstselber daher auch ausdrücklich zu befehlen geruht haben, daß von keinem Objecte die Schätzung unter ihrem wahren Werth aufgenommen, noch weniger aber ein solches unter diesem Werthe hingegeben werden solle, so findet sich das k. Staatsministerium der Finanzen nunmehr abermals veranlaßt, in Beziehung auf die Werthseinschätzung der veräußerlichen Staatswaldungen eines Theils die bereits bestehenden Normen neuerdings in Erinnerung zu bringen und anderntheils dieselben durch weitere Erläuterungen zu ergänzen.

Diesemnach werden

1) die k. Regierungs- und Finanzkammern hiemit beauftragt, ihre sämmtlichen untergeordneten Forstbeamten neuerdings anzuweisen, daß sie die bereits in den Rescripten vom 17 Sept. 1820 und 23 Juli 1822 vorgegebenen Einwerthungsnormen nach allen Puncten genauest befolgen und insbesondere die im letztern Rescripte gegebenen Erläuterungen und Bezeichnung der Fälle beachten sollen, in welchen sich bei Werthsberechnungen des Discontocalculs, und in welchen der bloß einfachen ökonomischen Schätzungen sowohl zur Sicherung des Aerars, als auch zur nöthigen Berücksichtigung des möglichen Verkaufes der Objecte bedient werden könne und solle. In diesen Vorschriften ist ausdrücklich erklärt, daß besonders kleine Parcellen (mithin auch kleine, nur wenige Tagwerke haltende Stücke von größern Parcellen) zur Werthsberechnung mittelst Discontirung sich nicht vortheilhaft eignen; und daß daher, besonders bei solchen Objecten, bei denen vorauszusehen ist, daß die Käufer und künftigen Besitzer sogleich einen größern pecuniairen Vortheil ziehen können und werden, als

der bisherige und künftige forstliche Nutzen des Aerars sich entziffert, vielmehr die ökonomische Schätzung vorzuziehen ist.

Insbesondere und

2) kann aber auch eine sorgfältige und umsichtige Werthseinschätzung und ihre Prüfung vorzüglich in denjenigen Fällen nicht genug empfohlen werden, in welchen bei den Versteigerungen nicht mehrere Kaufsconcurrenten zu gewärtigen sind, oder gar Einverständnisse unter denselben zu besorgen seyn möchten, oder in welchen wegen außerordentlicher Locale oder anderer Verhältnisse die Objecte gar nicht zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden können, sondern nur um den bloßen Schätzungswerth abgegeben werden sollen.

3) Ist bis jetzt fast allenthalben außer Acht geblieben, daß der in den oben angezogenen allerhöchsten Rescripten vom 17 Sept. und 23 Juli zur Werthsberechnung vorgeschriebene 5procentige Zinsfuß nicht mehr beibehalten werden dürfe, sondern nach der neuern allerhöchsten Verordnung vom 17 Dec. 1825 §. 94 der 4procentige Zinsfuß in Anwendung kommen müsse. Uebrigens und

4) wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß die Schätzungsoperate von den k. Regierungsfinanzkammern hinkünftig nicht allein im Calcul, sondern vorzüglich auch nach allen Grundlagen und Hinsichten zu prüfen und zu beurtheilen seyen, und da sowohl zur gründlichen Prüfung solcher Operate, als vorzüglich zur Anregung aller Aufmerksamkeit der mit solchen Arbeiten beschäftigten k. Forstbeamten ein vorzügliches Mittel darin zu finden seyn dürfte, wenn hie und da ein Schätzungsoperat durch einen Regierungscommissair an Ort und Stelle selbst geprüft würde, so wird hiemit auch ausdrücklich angeordnet, daß die k. Regierungsfinanzkammer solche Revisionen in einzelnen Fällen, wo sie besonders räthlich und nothwendig erscheinen, durch die k. Kreis- und Forstinspectoren vornehmen lassen, und die k. Forstämter aber jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß solche Localrevisionen statt haben werden.

5) In welcher Form und nach welchen Rubriken übrigens die Resultate der Waldeinwerthungen zur allerhöchsten Sanction vorgelegt werden sollen, ist bereits durch das Generalrescript vom 10 Oct. v. J. Nr. 13678 deutlich vorgezeichnet worden. Dessen ungeachtet sind derzeit die von einigen k. Regierungen mit vorgelegten Uebersichten sehr mangelhaft,

und bei der Vorlage der Schätzungen einzelner Objecte, selbst ganz ohne Bemerkung über den bisherigen wirklichen oder anschläglichen Ertrag, die Steuer ꝛc. befunden worden. — Da nun Se. königl. Maj. über die Verhältnisse der veräußerlichen Objecte genaueſt unterrichtet seyn wollen, und außerdessen jedesmal die allerhöchste Genehmigung verweigern, so wird hiemit von sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern gewärtigt, daß sie die Schätzungsoperate künftighin nur mit aller Vollständigkeit und Umsicht bearbeitet einsenden werden.

Ungedrucktes Rescript Nro. 1647.

---

30 April 1827. Die in dem Anhange der Verordnung vom 30 Sept. 1811 (Reg. B. S. 1581), die Normen bei Veräußerung von Staatsrealitäten betr., unter Nr. 2. den Finanzstellen ertheilte Vorschrift:

daß sich das Constitutum possessorium stipulirt, und nebenbei das dominium mit den rechtlichen Wirkungen, insbesondere das damit verbundene jus separationis pro quantitate des rückständigen Kaufschillings referirt werden solle,

ist den neuen Verhältnissen nicht mehr angemessen.

Unter die Fälle, in denen künftig das Separationsrecht statt hat, sind in den §§. 3—6 der Prioritätsordnung vom 1 Juni 1822 (Ges. Bl. S. 102) Kaufschillingsrückstände, für welche sich das Eigenthumsrecht vorbehalten wurde, nicht aufgenommen.

Der Vorbehalt des Eigenthums bewirkt nach §. 15 und §. 137 des Hypothekengesetzes vom 1 Juni 1822 (Ges. Bl. S. 26, 83) nur das Recht einer Hypothek auf die veräußerte Sache zur Sicherstellung des rückständigen Kaufspreises, und bindet nach §. 5, dann 136 Nro. 4 des nämlichen Gesetzes (Ges. Bl. S. 19, 83) den Käufer bei Bestellung nachfolgender Hypotheken an die Einwilligung des Verkäufers.

Gemäß Instruction für den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 13 März 1823 §. 24 (Reg. Bl. S. 535) muß für den Kaufschillingsrückstand in der dritten Rubrik des Hypothekenbuches eine Hypothek, und hinsichtlich der Beschränkung des Käufers in dem Dispositionsrechte über die erkaufte Sache auf besonderes Verlangen des Verkäufers in der zweiten Rubrik der Vorbehalt des Eigenthums eingetragen werden.

Demnach ist die obenbemerkte, bisher üblich gewesene

Formel in den Kaufbriefen über Staatsrealitäten dahin abzuändern:

bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse, wird dem allerhöchsten Aerar das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136 und 137 und der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten,

und haben die k. Regierungen zu sorgen, daß der geschehene Eintrag in das Hypothekenbuch unter den angezogenen zwei Rubriken nach §. 172 des Hypothekengesetzes (Ges. Bl. S. 96) auf den Kaufsgegenbriefen selbst certificirt werde.

Ungedrucktes Rescript Nro. 5520.

---

23 Febr. 1829.

Damit der Grundsatz, welcher im §. 7. Titl. III. der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, in seinem ganzen Umfange festgehalten werde, ist erforderlich, daß in den Fällen, wo es, zur Erzielung eines höheren Gesammterlöses aus einer zu veräußernden Waldparcelle, für zweckdienlich erachtet wird, den Grund und Boden nach vorheriger Abholzung zu verkaufen, nicht nur der aus demselben erhaltene Verkaufspreis, sondern auch der Erlös aus dem Holze selbst, als Capitalwerth des treffenden Objectes betrachtet und verrechnet werden.

Demnach werden folgende Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung gegeben:

1) Die hiermit nicht übereinstimmende Bestimmung des ersten Absatzes ad F. IV. des Rescriptes vom 17 Sept. 1820 ist aufgehoben.

2) Der Erlös aus dem Material, welches durch vorherige Abholzung der zum Verkaufe oder zur Ueberlassung gegen Bodenzins bestimmten Waldparcellen anfällt, ist von nun an nicht mehr unter den gewöhnlichen Forsteinnahmen zu verrechnen, sondern als ein integrirender Theil des Verkaufspreises aus Staatsrealitäten zu betrachten und demgemäß in Rechnung zu stellen.

Zu diesem Behufe müssen darüber gesonderte Schlagregister geführt und Designationen oder Holzverkaufsprotokolle gefertigt werden, welche als Belege zur besondern Rechnung über Staatsgüterverkäufe zu dienen haben und deren Material- und Geldbeträge weder in die jährlichen Betriebsnachwei-

fungen noch in die rentämtlichen Forst- und Jagdrechnungen aufzunehmen sind.

Ferner sollen diese Erlöse in der mit dem Forstrechenschaftsberichte vorzulegenden Uebersicht der Staatswaldveräußerungen mittelst einer eigenen Columne nachgewiesen werden.

3) Hievon sind alle die gewöhnlichen jährlichen Holzschläge ausgenommen, welche in solchen Walddistricten oder Parcellen angelegt werden, um die sich treffende jährliche Rente zu gewinnen, welche zwar zur Veräußerung ausgeschieden, aber noch nicht eingeschätzt sind, deren Verkauf daher nicht unmittelbar bevorsteht.

Ungedrucktes Rescript Nro. 2765.

---

26 Dec. 1829. In Zukunft wird bei Veräußerung von Staatsrealitäten nur dann die Genehmigung ertheilet, wenn die 4procentigen Zinse des erzielten Kaufschillings auch dann noch dem bisherigen Ertrage gleich kommen, wenn diese Zinsen von der Nettosumme des Kaufschillings, nämlich nach Abzug der durch die Versteigerung und Perception veranlaßten Kosten, berechnet werden.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die königl. Kammern der Finanzen in Kenntniß gesetzt, und zugleich unter Beziehung auf die hinsichtlich der Veräußerung der Staatsrealitäten bestehenden Vorschriften, insbesondere auf das Resc. vom 3 Febr., 1827 die Verrechnung der Kosten auf Abschätzung, Vermessung und Planlegung der Staatsrealitäten betreffend, angewiesen,

1) nur in jenen Fällen neue Vermessungen der zu veräußernden Staatsrealitäten vornehmen zu lassen, wenn keine verlässige Vermessung schon vorhanden ist, und besondere Umstände solche nothwendig machen,

2) die Versteigerungen von Staatsrealitäten, in so fern solche nicht von besonderem Umfange und Werthe sind und auf Kaufsliebhaber aus der Ferne zu rechnen ist, nicht in Zeitungen, sondern in den Kreis- und Localblättern bekannt machen zu lassen, so wie die Aemter zu beauftragen, in der Regel nicht an Ort und Stelle, sondern am Sitze des Amtes die Versteigerung zu vollziehen, indem eine Ausnahme hievon durch besondere Verhältnisse muß gerechtfertiget werden, und überhaupt die deßfallsigen Kosten auf Taxation, Vermessung,

Planlegung und Versteigerung ꝛc. möglichst zu beschränken sind.

3) Zur Begründung der Genehmigung bei jedem Verkaufe einer Staatsrealität, derselbe mag nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11 Dec. 1825 §. 94 aus eigener Competenz genehmiget werden, oder die Genehmigung mittelst Berichtserstattung erholet werden müssen, dem Verkaufsakte ein in duplo gefertigtes specifisches und primitiv-revidirtes Verzeichniß der Kosten, welche durch die Verkaufsverhandlung und die Perception des Kaufschillings veranlaßt werden, beizulegen, in welchem die zur Genehmigung nach der allerhöchsten Bestimmung erforderlichen Data übersichtlich dargestellt sind, wovon das eine Exemplar der Einweisungsdecretur anzufügen, und das andere ad acta zurück zu behalten ist.

Rescript Nro. 11269.

(M. s. a. u. Waldungen die Abth. III. und Litt. C. und Waldankäufe.)

Wasen und Erde.

Nürnberger Forstordng. vom J. 1805.

§. 35. Das Abheben der Wasen und Erde in den Waldungen und auf den dazu gehörigen Aengern und dden Plätzen ist nicht erlaubt, weil die Viehweide dadurch mit benachtheiliget wird, der dagegen Handelnde ist der darauf gesetzten Strafe von 1 fl. für das Fuder unterworfen. — Jedoch kann gleichwohl, wo ein mit Rasen überzogener Platz für die Ansaat bestimmt ist, das Abheben derselben, aber nicht das Erdeabführen, unter Anordnung der Forstbehörde zugelassen werden.

Weidenschaften.

Ansbachische Verordnung. Forstordnung v. J. 1613.

§. 6. In allen landesherrlichen und Unterthanswaldungen, wo die Weide hervorgebracht ist, darf auf die Schläge kein Vieh so lange getrieben werden, als bis die jungen Stämme an den Gipfeln von dem Viehe nicht mehr erreicht werden können.

Die Uebertreter sollen nach dem verursachten Schaden und der Anzahl des Viehes ohne Nachsicht bestraft werden.

Ehe und bevor aber in solchen Schlägen die Weide wie-

derum gestattet wird, haben jedesmal die Beamten und Oberforstmeister dieselben zu besichtigen, und da, wo es ohne Schaden geschehen kann, den Unterthanen einen Bezirk zur Weide einzuräumen und anzuweisen, indem auch sonst außerhalb den Schlägen den Unterthanen, wo sie der Weide berechtiget sind, ihre gewissen Schachen auf obige Weise angewiesen und eingeräumt werden müssen.

Moosers Forstarchiv. S. 215.

Wildbahnsmandat v. 27 März 1710.

§. 5. Jene im §. 7 der Wildbahnsedicte von 1623, 1653, 1668, 1673, 1687 erlassenen Bestimmungen wegen der verderblichen Aushütung der jungen Schläge mit Rindvieh und Pferden sind von den Wildmeistern, Streifern und Förstern pflichtmäßig zu beobachten und die Uebertreter gehörigen Orts anzuzeigen, damit die hierauf gesetzten Strafen erhoben und eingebracht werden können.

Moosers Forstarchiv. 27. Bd. S. 167.

Bamberg. Forstordnung für das Amt Kupferberg v. J. 1580.

Mit Schafen darf man nicht in sechs Jahren und mit gehörntem Vieh nicht unter neun Jahren in die jungen Schröte (Hölzer) und Schläge treiben. — Wohin man in den Waldungen treiben darf, soll in jedem Jahre angewiesen werden, wer aber entgegen handelt, ist mit 10 fl. zu bestrafen.

Außer den angewiesenen Orten soll von dem Vogt oder Forstknechten in den Waldungen weder mit Pferden, Kühen, Schafen und Geißen, Niemand, bei 10 fl. Strafe, die Weide gestattet werden.

Diese Knechte sollen auch keine besondern Haage machen, und die verbotenen Orte mit ihrem Vieh wie andere Unterthanen verschonen, außerdessen sie gestraft werden.

Ist ungedruckt.

Bayer. Verord. Hönheimer Forstordnung v. 25 Sep. 1508.

Alle Maise und Schläge des Hönheimer Forstes sollen geschätzt und kein Vieh drei ganze Jahre hindurch in selbe zur Weide gelassen werden. — Die Uebertreter sind von jedem Viehhaupte mit 2 r. dl. zu bestrafen, so oft sie betreten werden.

v. Krenners Landtagsverhandlungen. 17 Bd. S. 166.

Landr. v. 1616.

Titl. 23, Art. 2. Wenn Jemand auf Schläge unter 3 Jahren sein Vieh treiben würde, der soll gehelten seyn, dem, welchem der Schlag gehört, von jedem Haupt (Stück)

14 Pfennig, und wäre es bei der Nacht, zweimal so viel, dem Richte r aber die Buße nach Ermäßigung zu bezahlen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 308.

Art. 34. Der Weidebesuch ist in den Wäldern weder mit großem noch mit kleinem Vieh allen jenen verboten, welche nicht den Weidbesuch so lange als zum Recht genügend, in ruhigem Gebrauche genossen haben. Forstordnung für Ober- und Niederbayern v. 1616.

Alle jene, welche nicht des Triebes und Weidbesuches berechtiget sind, sollen bei Uebertretung zur Bestrafung angezeigt werden.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 746.

---

§. 6. In den Waldungen soll kein Vieh ohne Hüter zur Weide gelassen werden. Mandat vom 27 Juni 1750.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 979.

---

§. 7. Der Viehtrieb auf den jungen Schlägen ist nach den Landesgesetzen auf drei Jahre bei Strafe verboten. — Da aber eine gewisse Zeit nicht wohl bestimmt werden kann, sondern nach dem Unterschied des Bodens und der darauf stockenden Holzarten bald mehr, bald weniger zum Wachsthum erforderlich ist, so sollen die Holzschläge sowohl als auch jene Orte, wo junges Holz aufliegt, oder von den Grundherren Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob an solchen Orten schon Holz gestanden oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgesteckten Schäbe oder Einfänge so lange verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Maule gewachsen und kein Schaden mehr zu besorgen ist. 24 März 1762.

Die Weide auf landesherrlichen öden Gründen ist keiner Gemeinde oder andern Privaten ohne angemessene Reichniß in recognitionem domini directi zu gestatten.

Kreitmayers Gen. Samml. v. J. 1771. S. 451 u. 454.

Den freien Blumbesuch des großen Viehes in den Forsten und Hölzern soll man an Orten, wo solcher hergebracht, nur so weit gestatten, als die jungen Schläge vor allem Zugang und Schaden desselben vorher genügend verwahrt sind, und alles auf den Maisen und Schlägen betretene Vieh soll gepfändet und die nachlässigen Hüter bestraft werden. 3 Nov. 1769. 5 Mai 1770.

Kreitmayers Gen. Samml. v. J. 1771. Nr. 23 S. 466; 1784. S. 824.

Auf den vorhandenen und dem Staate gehörigen Weisel- 29 Nov. 1788.

äckern, Haiden, Mösern, Gehölzen und andern öden Gründen wird Niemanden ohne Beweis der Saalbücher oder anderer bewährten Ankunftstitel (worunter die Verjährung nicht gehört) die Weide gestattet, es sey denn, daß sie für diesen Genuß in recognitionem directi eine gewisse, der Größe und Güte des Grundes angemessene Reichniß jährlich abstatten, oder auf selbe eine ihnen gefällige Gerechtigkeit nehmen, bei Strafe und Abpfändung des Viehes.

Wegen der Viehweide darf aber Niemand an der Cultur solcher öden Gründe gehindert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 165.

---

14 März 1789. §. 30. In den Cameralwaldungen sind nur mehr jenen Unterthanen die Weidenschaften erlaubt, welche hiezu einen hinlänglichen Rechtstitel aufzuweisen haben.

Meyers Gener. Samml. v. J. 1797. S. 182. §. 30.

---

7 Juli 1790. Aber nur mit eigenem Viehe, welches sie mit ihrem Futter überwintern können, folglich mit Ausnahme alles fremden und Bestandviehes.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 202.

---

16 März 1793. §. 8. Deßwegen soll aber das Kloh- und Hufvieh der Bauern und Häusler beschrieben, nach der Polizeiordnung bestimmt, und ein mehreres in den Wald zu treiben nicht gestattet werden.

Meyers Gen. Samml. 1797. S. 266.

---

14 März 1789.
7 Juli 1790. Das Weiden auf jungen Holzschlägen, wo das Forstpersonale die Pfandschäbe aufgesteckt oder selbe mit Stroh umhänget ist bei forstordnungsmäßiger Strafe verboten.

Meyers Gen. Samml. 1797. S. 182. §. 30. — 202.

---

14 März 1789.
7 Juli 1790.
16 März 1793.
14 Mai und 25 Juni 1796. Deßwegen sollen auch die Unterthanen entweder taugliche Hirten zu ihrem Viehe bestellen, oder die jungen Schläge auf eigene Kosten so lange einzäunen, bis darauf das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist, dagegen ihnen aber das Zaunholz hiezu unentgeldlich abzugeben ist.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 182. §. 30. — S. 202. S. 266. §. 8. — S. 833. §. 7. — S. 859.

---

7 Juli und 10 Nov. 1790 — 16 März 1793. Eben so soll auch das Verbot des Weidens bei Nachtzeit (auf den Alpen allein ausgenommen) strenge gehalten werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 202. — S. 266. §. 8.

---

7 Juli 1790. Wenn jedoch eine oder die andere Gemeinde wegen ih-

res zahlreichen Zugviehes und etwaigen Mangels an Wiesgründen eine Nachtweide bedürfte, so sollen diese gemeinschaftlich durch das Kasten = uud Forstmeisteramt untersuchten Umstände, jedoch nicht in den Wald, sondern auf der äußern Gränze des Forstes ausgezeigt, und der Platz von der Gemeinde gegen das ihr unentgeldlich zu reichende Zaunholz lediglich für das Zugvieh eingefangen werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 202.

---

§. 8. Wo also immer Schaden geschiehet, dort ist solcher von den Gemeinden zu erholen, der Hüter aber mit gebührender Strafe zu züchtigen. 26 März 1795.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 266.

---

§. 6. Die Stunde des Austreibens auf die Weide und des Eintreibens soll jedesmal nach der Witterung und dem nächtlicherweile gefallenen Thaue bestimmt werden. 18 Octb. 1794.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 309.

---

§. 5. Krankes oder reconvalescirendes Vieh darf nur auf abgesonderten Plätzen, wo die Gemeinschaft mit anderem Vieh aufgehoben ist, zur Weide getrieben werden. 9 Juni 1796.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 842.

---

§. 6. Die Weidenschaften in den Staatswaldungen werden bei dem bisherigen belassen, insofern sie nach den Forstpolizeigesetzen geschehen und die Cultur der öden Districte nicht dadurch gehindert wird. Dagegen hat auch das Forstpersonale bei strenger Verantwortung fleißig gegen Excesse zu wachen. 8 Sept. 1798.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1799. S. 51.

---

§. 5. Die Weidenschaften dürfen in den Waldungen den Eigenthümer an der freien Disposition und Benützung desselben nicht hindern. 18 Jan. 1805.

Reg. Bl. v. 1805. S. 130.

Die auf bewährten Ankunftstiteln beruhenden Weidgenüsse dürfen auf keinem Platz, wo sie schädlich sind, ausgeübt werden. Denjenigen, welche entschiedenen Mangel an Weide haben, darf dieselbe auch auf purificirten Waldtheilen an unschädlichen Plätzen gegen eine angemessene Rekognition gestattet werden. 26 Febr. 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. S. 604.

---

§. 5. N. 23. Mehr Vieh als jeder Unterthan mit ei- Berchtesgad'sche Waldordnung v. 31 Juli v. Jahr 1795

genem Futter überwintern kann, soll in keine Waldungen oder Alpen getrieben werden, daher das Vieh durch das Waldpersonale alle Winter in den Ställen der Unterthanen unentgeldlich zu beschreiben ist.

N. 24. Der Antrieb des Viehes in die Maise und jungen Waldungen, besonders der Pferde, Geiße, Schafe und Schweine, bleibt durchaus so lange verboten, bis nicht der Jungwald dicht genug ist, und wenigstens die Höhe von 10 Schuhen erreicht haben wird.

N. 25. Damit die Waldungen mit Geißen und Pferden nicht übertrieben werden, so soll in Rücksicht des Auftriebes in die Waldungen und Alpen, die dem Waldvisitationsprotokoll v. 1794 beigelegte ältere Geiß- und Pferdebeschreibung zur Richtschnur genommen und mehrere Pferde und Geiße in den Waldungen nicht geduldet werden, als selbe enthält.

N. 26. An Orten aber, wo man das Kuhvieh zu weiden berechtigt ist, sollen die neuen Schläge wenigstens 6 Jahre davon befreit bleiben und zu ihrer Sicherstellung alle möglich zweckdienlichen Mittel ergriffen werden.

Ist ungedruckt.

Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling v. J. 1763.

§. 39. So lange die Bahnzeit in den Holzschlägen währet, welche nach dem Verhältnisse des frühern oder spätern Anfluges und Wachsthumes des jungen Gehölzes zu reguliren ist, soll kein Viehtrieb in selbe gestattet werden, bei Strafe von 30 kr. von jedem alten Stück Rindvieh, von solch einem jungen aber pr. 15 kr., von einem alten Pferde pr. 20 kr. und von einem jungen derlei pr. 10 kr. Geschähe die Uebertretung dieses Verbots zur Nachtzeit, soll diese Strafe durchgehends um ⅓ erhöht werden.

Ueberhaupt soll Niemanden, der sich nicht über sein wohl hergebrachtes Recht zum Trieb = oder Weidebesuch in den Waldungen urkundlich ausweisen kann, solcher erlaubt seyn. Entstände ein Streit zwischen der Jägerei und den triebsberechtigten Unterthanen, so hat das betreffende Pflegamt als competente Behörde nach gepflogener Untersuchung in erster Instanz zu verbscheiden und rechtlich zu verfahren. — Der Berechtigten Trieb- und Weidebesuch soll von Zeit zu Zeit besichtigt, die Gemarkungen desselben, damit selbe nie überschritten werden, ordentlich und genau beschrieben, diese

Beschreibungen sodann bei dem Pflegamte (Gerichtsbehörde) ad acta gelegt und hiervon sowohl den Unterthanen als dem betreffenden Forstamte beglaubigte Abschriften mitgetheilt werden.

Es soll aber Niemanden gestattet seyn, mehr Vieh im Sommer zu halten und auf die Weide zu schlagen, als er Winterszeit im Stalle halten kann. Ferner sollen die Unterthanen sich nicht den ganzen Sommer in den Waldungen mit Weiden behelfen, sondern nach jeden Orts Gewohnheit und Herkommens, insbesondere wo Jagdbarkeiten, bis nach vollendeter Jagd und wiederum, gewöhnliche Eröffnung des Waldes gänzlich entrathen. Jeder der ohne Triebsgerechtigkeit mit seinem Vieh an einem ungehängten Orte betreten wird, soll mit oben bemelideter Strafe, hat er aber an einen gehegten Orte eingetrieben, mit der doppelten Strafe von jedem Stücke abgewandelt werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

---

§. 16. Es bleiben zwar diejenigen, welche ihre Hut und Weide in den Wäldern haben, bei ihrer hergebrachten Gerechtigkeit; jedoch haben der Forstmeister, Forstbereiter uud Holzwart aufzusehen, daß dieselben nicht weiter gehen, als sie befugt, mithin Achtung zu geben, daß sie weder anderes Vieh noch in größerer Anzahl und an anderen Plätzen, noch auch zu anderer Zeit, als sie berechtiget, hineintreiben. Zu diesem Ende sind auch die jungen Schläge, vorzüglich in den Laubhölzern oder sonst wo sich Eichen oder anderes Laubholz unter dem Tannen- und Fichtenholz befinden würde, durch die Holzwarte fleißig zu behängen und aufzustecken und wenigstens vor sieben Jahren nicht wieder aufzulassen.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J 1754.

Titl. 4. §. 8. Die bisher theils unordentlich, theils unbefugt geschehenen Einweidungen und schädlichen Behütungen, sind von dem Forstmeister abzustellen und die dagegen sich ereignenden Unternehmungen zur schleunigen Verfügung dem Magistrate berichtlich anzuzeigen.

Moosers Forstarchiv. 27 B. S. 87.

Die Schläge sollen 6 bis 8 Jahre und die herrschaftlichen Waldungen ohne besondere Begünstigung allezeit mit dem Viehtrieb besonders von Schweinen und Geißen verschont bleiben.

Forst- u. Jagdordnung des Reichsstiftes Irrsee vom Jahr 1707.

Wer in herrschaftlichen Wäldern dem entgegen handelt, wird von jedem Stück Vieh mit 15 kr. bestraft; die Eigenthümer haben für ihre Hirten zu haften, oder die Gemeinde, welcher die betretene Heerde gehört.

Ist ungedruckt.

Holzordnung d. Reichsst. Kaufbeuern v. Jahr 1793.

Den Führern liegt ob, auf die Hut und Weide, Trieb und Tratt Acht zu haben, und hierin der Gemeinde Bestes zu befördern, wofür sie von der Spitaler Gemeinde acht, von der Renaweger und Kumater Gemeinde aber, wegen Haltung des Wucherthiers 16 Klafter Tannenholz im Loos erhalten.

Wegen Districten, welche in Schonung gelegt werden müssen, haben sie die Einleitung bei der Gemeinde zu treffen, und hierwegen den Hirten die nöthige Weisung zu geben, sollen aber nicht den Anordnungen der Obrigkeit und des Försters hierin widerstreben.

Ist gedruckt.

Fürstlich Kemptisches Maiengebot v. 1 Mai 1786 u. 1 Mai 1791.

§. 10. Kein Unterthan darf fernerhin weder in eigenen noch in Gotteshaushölzern, in welchen es nicht schon vor alten Zeiten und vor dem schwedischen Krieg gegen Lieferung des Widzinses oder des in den alten Registern enthaltenen Holzführens hergebracht worden, sein Vieh mehr treiben, sondern sie haben sich dessen vorzüglich in den zwei Einfängen im Kemptner Walde bei Strafe gänzlich zu enthalten.

Für die Beobachtung dieser Anordnung hat nicht der Hirt oder die Privatperson, welcher das Vieh gehört, zu haften, sondern die ganze Gemeinde hat im Uebertretungsfalle eine Strafe von 1 fl. 30 kr. für jedes Stück Vieh oder Pferd zu leisten.

In Fällen, wo Einer oder der Andere Mangel an Weide haben würde, wird ihm auf Ansuchen, nach verkündetem Maiengebot von Jahr zu Jahr aus Gnaden die Weide auf sichere Mäßigung erlaubt werden.

Moosers Forstarchiv. 3 B. S. 308

Forstordnung d. Reichsgrafsch. Königsegg, Rothenfels u. der Herrsch. Staufen v. J. 1778.

§. 21. Der Trieb in junge Schläge bleibt bei Strafe so lange verboten, bis das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. Wo dergleichen Plätze zum Weidgang unentbehrlich sind, muß sich deßhalb gemeldet und die weitere Verfügung gewärtigt werden.

Ist zu Imenstadt im Druck erschienen.

Mit Vorsatz sollen die Weidungen und Berggüter nicht überschlagen oder über ihren Ertrag mit Vieh besetzt, mithin das Vieh nur auf Eigenthum und nicht in jungen Schlägen genährt werden, aus welchen die Hirten selbes möglichst abzuhalten haben.

Zusatz zum §. 21 v. 20 Apr. 1779.

Ist ungedruckt.

Cap. 8. §. 5 und 17. In den gehegten Waldungen oder Schlägen sollen die Forstknechte Niemanden, weder mit Pferden, Rindvieh, Schafen, Geißen ꝛc. zur Weide treiben lassen, ausgenommen es wäre hiezu die Genehmigung ertheilt, und die Schläge wieder bestockt, die jungen Bestände müssen aber, wenn mit Rindvieh eingetrieben werden will, schon volle sechs Jahre, mit Schafen aber 4 Jahre, wo aber das Gehölz nicht besonders wüchsig, soll auch der Eintrieb noch länger unterbleiben.

Mainzische Verordnungen. Forstordng. vom 5. Nov. 1744.

Die armen, an den Wäldern umliegenden Unterthanen, welche der Weide in selben nicht entbehren können, und auch das Triftrecht ursprünglich in diesen genießen, dürfen dennoch nicht an allen Orten ihr Vieh weiden lassen, sondern die Plätze müssen ihnen mit Vorwissen der Forstbeamten von den Forstknechten angewiesen werden.

Wer entgegen handelt, muß die Strafe bezahlen, die deßhalb in der Bußordnung festgesetzt ist. — Auch die Amts- und Forstknechte dürfen diesen Bestimmungen nicht entgegenhandeln.

Cap. 11. §. 5. Die Glasmacher haben zwar mit ihrem Vieh die Hutweide, es muß aber hierbei darauf gesehen werden, daß solche an verschiedenen Orten und nicht in den jungen Schlägen ausgeübt wird, sie müssen auch alle Jahre bei dem Forstamt der Weide wegen sich anmelden.

Cap. 12. §. 1. Wer in den landesherrlichen Wäldern und Forsten der Hut berechtigt ist, muß jährlich bei den Forstbeamten, und nicht bei den Jägern, um die Hut und Trift nachsuchen, eben so müssen allezeit die neu angenommenen Hirten angezeigt werden.

§. 2. Wo wegen den jungen Schlägen die Hut auf einige Jahre eingestellt werden muß, sollen die Forstbeamten an andern Orten, wo es geschehen kann, in Hochwaldungen Plätze zur Weide anweisen und einräumen.

§. 3. Den Waldungen darf weder durch heimliche

noch öffentliche Hut, besonders aber den jungen Schlägen, kein Schaden zugefügt werden, und zwar bei Vermeidung der in der Bußordnung festgesetzten Strafe.

§. 5. Vor und in der Jagdzeit sollen die Hutberechtigten auf Befehl der Forstbeamten, sich der Ausübung ihres Rechtes in jenen Gehölzen enthalten, in welchen gejagt werden soll.

§. 6. Wer die Hut auch in eigenen Waldungen ausüben kann, soll auch in diese und nicht allein in die landesherrlichen Waldungen zur Weide treiben, welches vorzüglich auch von jenen geschehen soll, welche in ihren Waldungen im Besitz der hohen Jagd sind.

§. 7. Die Gemeinden haben eigene Hirten aufzustellen, und es darf Niemand mehr, bei Verlust des Hutrechtes, sein Vieh durch einen Privathirten zur Weide treiben.

Cap. 15. §. 1. Benachbarte Hirten und Schäfer, welche unberechtigt über die Gränze hüten, sind von den Forstknechten auf Betreten zu pfänden und die Pfänder von dem Forstamte so lange zu behalten, bis der Gepfändete die festgesetzte Strafe erlegt und die Erklärung abgibt, die Gränze nicht wieder betreten zu wollen.

Von dem Forstamte müssen dergleichen Ereignisse genau mit allen Umständen aufgezeichnet werden.

Eben so ist auch mit Pfändung und Bestrafung der Inländer zu verfahren, und wenn von solchen Hirten auch Schaden geschehen, soll derselbe geschätzt und die Strafe erhöht werden.

§. 2. Wenn dergleichen Uebertreter nicht auf frischer That betreten, von dem Personal aber nach der Hand in Erfahrung gebracht worden sind, besonders wenn in jungen Schlägen geweidet wurde, so sollen sie eben so wie jene, welche auf frischer That betreten wurden, abgestraft werden.

Cap. 16. §. 8. Unterthanen, welche verständigt werden, daß sie einen oder mehrere Tage an Orten, wo man zu jagen vorhat, mit ihrem Viehe nicht treiben sollen, müssen, wenn sie gleich der Weide berechtigt sind, in so lange das Jagen dauert und bis ihnen die Erlaubniß wieder ertheilt wird, ihr Vieh wo anders hintreiben.

Wer entgegen handelt, soll nach Inhalt der Bußordnung ernstlich bestraft werden.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

Alle Privathut mit Kühen, Ochsen, Pferden, Rindern, Schafen, Geißen oder Schweinen ist bei Zuchthausstrafe fernerhin verboten, dafür aber eine ordentliche Hut zu bestellen, und zwar dergestalt, daß im Falle, wenn es nicht befolgt wird, die Ortsvorsteher für den etwa entstehenden Schaden haften; der Beamte aber, welcher sich hierin nachsichtig bezeigt, besondere willkürliche Strafe zu gewärtigen hat. v. 11. Septbr. 1781.

Den Aemtern und Gerichten ist zugleich überlassen, für die Bestellung der etwa nöthigen Viehhut wohl zu sorgen, jedoch so, daß nicht unvernünftige Buben gebraucht werden, außerdessen die Ortsvorgesetzten und Gerichte in Subsidium für die, durch dergleichen Hirtenbuben entstehenden Schäden ex propriis zu haften haben.

Wer dergleichen Privathirten auf entlegenen Wiesen, Aeckern, Waldungen künftig antrifft und anzeigt, erhält als Belohnung 1 Reichsthaler, welchen der Strafbare bezahlen muß.

Moosers Forstarchiv.

---

9. Theil Art. 1. Niemand darf sich bei dreißig fl. Strafe unterstehen ferner mehr ohne erlangte ausdrückliche höchste Genehmigung in die landesherrlichen Wälder und Hölzer, weder großes noch kleines Vieh zu treiben, oder in selben zu hüten, ausgenommen er hat solches so lange, als zum Recht genügend, in ruhigem Gebrauch hergebracht und genossen. Forst- u. Holzordnung f. das Fürstenthum Neuburg.

Alle verrechnenden Amtleute haben sich jeder in seinem Verwaltungsbezirke sogleich und ohne Verzug zu erkundigen, ob an einem oder mehr Orten in landesfürstlichen Wäldern und Hölzern von fremden Unterthanen, welche mit der Obrigkeit, Zins und Mannschaft dem Landesherrn nicht zugethan sind, die Weide benützt wird, und mit der Anzeige hierüber sogleich zu berichten, was diese Unterthanen hiefür an Weidgeld oder sonst verabreichen, oder von ihnen billig verabreicht werden könnte, und sodann deßhalb fernere höchste Bescheidung zu gewärtigen.

Art. 2. Niemand, wer nicht eine Weide hat, darf sich unterstehen Weidvieh anzunehmen, und solches in die landesfürstlichen Waldungen und Hölzer zur Weide zu treiben, noch mehr Vieh den Sommer hindurch zu halten, als einer zu überwintern im Stande ist. Wenn indessen Je-

mand ein oder mehr Stücke groß oder kleines Vieh, um selbes im Herbste für die Hausnothdurft zu schlachten, im Frühjahr einstellen, und den Sommer mit dem andern Vieh auf die Weide treiben würde, dieses bleibt jedem erlaubt. — Auch soll es, wenn an ein oder den andern Orten wegen Ueberfluß der Weidenschaften ein anderes Herkommen wäre, und selbes der Landesherrschaft und den Unterthanen nicht zum Nachtheil gereicht, bei diesem auch noch ferner sein Verbleiben haben, das Vieh aber, welches auf diese Weise geweidet wird, darf keineswegs verkaufsweise noch auf andere verbotene Art aus dem Fürstenthum getrieben, sondern muß, wenn solches nicht zum Hausgebrauch nöthig, auf den üblichen Wochen und Jahrmärkten verkauft werden.

Ist im Druck erschienen im Jahr 1690.

Mandate der Reichsst. Nürnberg v. 19 Juli 1731. 21 Juli 1736.

An denjenigen Orten der Nürnbergschen Reichswälder, welche zur Wachsthumsbeförderung des jungen Anfluges in Haye gelegt sind, darf Niemand einiges Vieh zur Wuhn und Weide bei Strafe von zehn Gulden treiben.

Die Förster haben deßhalb fleißige Aufsicht zu halten, die Uebertreter zu pfänden und der Bestrafung wegen den Waldämtern anzuzeigen.

Moosers Forstarchiv S. 186 — 187.

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg v. J. 1805.

§. 24. So lange die Trift und Weide in den Waldungen noch ein nothwendiges Uebel bleibt, so muß dafür gesorgt werden, daß sie mindestens auf unschädliche Art ausgeübt wird. Es sind daher

1) die Waldungen, in welchen nicht so viel Weidefutter immer vorhanden ist, als die zum Eintrieb berechtigte Heerde zu ihrer Weide nöthig hat, in so weit es die Umstände nur immer erlauben, mit einer unausgesetzten Behütung in so lange zu verschonen, als bis in solchen die erforderliche Nahrung wieder nachgewachsen, damit das darin weidende Vieh nicht gezwungen oder veranlaßt ist, aus Mangel an Graswuchs die Holzpflanzen anzugreifen.

2) Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine und Ziegen dürfen, wenn sie nur die Gnadenweide haben, ohnehin nicht, und letztere unter keinen Umständen eingehütet werden, bei Strafe von jedem Stück 1 fl. und 15 kr. Pfandgeld.

3) Wer kein Vieh zu halten befugt ist, darf auch keines mit der Heerde treiben, bei Strafe von jedem Stück Pferd, Ochsen oder Kuh, 2 fl., und 15 kr. Pfandgeld, und von jedem Stück Schafe 40 kr. und 10 kr. Pfandgeld.

4) Trift und Weideplätze müssen jährlich durch den Förster, die Gemeindevorsteher, im Beiseyn der Hirten, zu Anfang April eingewiesen und ein von selbigen unterschriebenes Protokoll aufgenommen und an das Forstamt abgegeben werden.

5) Mit Trift und Weide müssen verschont werden,

a) alle in die Hege gelegten, und b) alle dem Viehe noch nicht aus dem Maule entwachsenen Schläge bei Strafe von 2 fl. und 15 kr. von jedem Stück Pferd, Ochsen oder Kuhvieh, dann von 1 Stück Schaf 40 kr. und 10 kr. Pfandgeld, und von jeder Ziege, außer deren Confiscation, 15 kr. Pfandgeld.

6) Jede Gemeinde muß für den Schaden haften, den ihr angenommener Hirt, Schäfer, oder die so statt seiner hüten, verursachen, wogegen ihr die Wiedererſatzklage gegen diese ungenommen bleibt.

Uebrigens sind die Gemeinden noch anzuweisen, da, wo ein Dritter ihre Waldungen zu behüten befugt ist, sich mit ihm durch Ueberlassung eines andern Hutplatzes, oder durch eine sonstige Abfindung möglichst zu vergleichen, und so die Waldhut theils ganz frei, theils minder nachtheilig zu machen, wozu die einschlagenden Beamten gehörig und ernstlich mitzuwirken haben.

Ist besonders im Druck erschienen.

Holz = und Kohlordnung d. obern Pfalz v. J. 1694.

§. 28. Bei Strafe von dreißig Gulden darf ohne Bewilligung in die landesherrlichen Waldungen weder großes noch kleines Vieh zur Weide getrieben werden, ausgenommen es hätte Jemand hiezu von jeher ein Recht gehabt.

Wenn fremde Grundunterthanen in die landesherrlichen Waldungen den Viehtrieb haben würden, so ist von den Beamten berichtlich anzuzeigen, was dieselben an Weidgeld oder sonst hiefür verabreichen.

§. 29. Wer nicht eigene Weide hat, darf sich nicht unterstehen fremdes Weidvieh einzunehmen, und solches in die landesherrlichen Wälder und Hölzer einzutreiben, noch auch mehr Vieh zu halten, als er zu überwintern im Stande seyn würde. — Wenn indeß Jemand groß oder kleines

Vieh im Frühjahr kaufen, und den Sommer hindurch neben dem andern Vieh abweidet, um selbes im Herbste zu seiner Hausnothdurft zu schlachten, so ist dieses ihm unverwehrt.

Wenn ferner an einigen Orten, wegen Ueberfluß der Weide ein anderes Herkommen seyn würde, dem Landesherrn und Unterthanen ohne Nachtheil, bei dem soll es sein Verbleiben haben, jedoch das Vieh, welches abgeweidet worden, darf keineswegs zum Verkaufe noch auf andere verbotene Weise aus dem Lande getrieben, sondern solches muß, wenn die Besitzer zur Hausnothdurft es nicht bedürfen, an die inländischen Wochen- und Jahrmärkte zum Verkauf gebracht werden.

Lori's Bergrecht.

Salzburgische Waldordnung v. 23 September. 1755.

§. 13. Keiner darf mehr Geiße und Schafe, als er über Winter füttern kann, halten, und zu keiner Zeit in einem Walde mit Niederhackung der Bäume und Großach (Taxen), auf wie immer eine Art und Weise dieses geschehen möchte, oder in andern bedenklichen Orten, wo dem Holzwuchse oder sonst Schaden zugehen könnte, solches Vieh auslassen, mithin ist selbes bis zur Alpenzeit im Stalle zu Hause zu füttern, und hernach gleichwohl in die hierzu gewidmeten Gebirge und Kaar, wo den Waldungen kein Schaden zugehen kann, aufzutreiben und zu hüten.

Eben so darf auch in die verhackten Waldungen und jungen Maise kein Pferd, Geiß oder Schaf getrieben werden, bis nicht das junge Holz so hoch erwachsen ist, daß das Vieh die Wipfel nicht mehr erreichen kann, es sind jedoch hiervon ausgenommen die Thäler Glem, Leogang, Lofer und Unken, wegen welcher das Erzstift Salzburg mit Bayern in Beziehung auf das Geißvieh besondere Verträge hat.

Da es sich auch ereignet, daß, wenn die Unterthanen zur Frühlingszeit ihr Vieh auf die Alpen treiben, sie ihren Weg durch die jungen Maise nehmen müssen, so sollen diese Wege von dem zurückgebliebenen Astach und Gipfelholz zu Abwendung des Schadens beiderseits mit Schrögzäunen versichert, im Falle der Unmöglichkeit aber müssen von den Unterthanen gleichwohl eine hinlängliche Anzahl den schleunigen Durchtrieb bewerkstelligen, außer dessen bei

Nichtbeobachtung der einen oder andern Anordnung die Uebertreter mit den festgesetzten Strafen zu belegen sind.

§. 27. Da nicht allein von den Gemeinden und Unterthanen ihr allzu viel besitzendes Vieh in die neuen Holzschläge und Alpen getrieben, sondern sie auch noch in die Schläge und ausgehackten Holzmaise fremdes Vieh gegen Entrichtung von Fuhr = oder Weidegeld einweiden lassen, wodurch dem aufgehenden Gräsling und Holzwuchs ein empfindlicher Schaden zugehet, so wird mit allem Ernste anbefohlen, auf den jungen Holzschlägen die Viehhut und Eintrieb alles Viehes so lange, bis der junge Anflug des Holzes so weit in die Höhe gestiegen ist, daß demselben durch die Einweidung des Viehes kein Schaden mehr zugefügt werden kann, gänzlich abgestellt werden soll.

Frhr. v. Moll Samml. 2. Th. S. 121.

---

§. 17. Den Gemeinden ist bei herrschaftlicher schwerer Strafe verboten, unter 5—6, auch mehreren Jahren nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, auch Wachsthums des Holzes, die angelegten Schläge mit dem Viehe, es mag Namen haben, wie es wolle, ehe und bevor es ihnen von dem Oberjägermeisteramte erlaubt worden, zu betreiben.

Speyerische Verordnungen. Waldordnung f. d. Gemeindewaldung Bruchsal v. 3 April 1755.

§. 20. Das Hüten und Weiden in jungen Schlägen oder sonst schädlichen Orten mit Pferden, Rind = und Zugvieh wird bei jedem Stücke mit 1 fl. bestraft.

Damit wegen des sonst hin und wieder im Walde herumhütenden Zugviehs eine Ordnung gehalten werde, so soll jeder Gemeinde hiezu ein dienlicher, der Waldung aber unschädlicher Platz und District durch den Jäger angewiesen und aufgetragen werden, daß selbe dabei verbleiben, und nicht weiter in verbotenen und zugehängten Districten hüten, auch von denen Hirten und hiezu bestellten Buben nicht alles durchlaufen und von solchen aller Tumult und großer Lärmen vermieden werden solle.

Moosers Forstarchiv. 29. Bd. S. 202.

Absch. I. Art. 15. Zum Genuß des Weidganges sind die landesfürstlichen Waldungen das ganze Jahr hindurch, jedoch nur während jenen im folgenden Abschnitte nach Maßgabe der zwischen den Gemeinden und dem fürstlichen Hochstifte bestehenden Verträgen, bestimmten Zeit offen.

Verordng. f. d. dem Hochstifte Speyer eigenth. Böhnwald v. 7 Febr. 1782.

Abſch. II. Art. 1. Da die nutznießenden Gemeinden das ihnen bewilligte Weidenutznießungsrecht ſehr oft mißbraucht haben, ſo wird denſelben der Genuß aller andern, mit Ausnahme der ihnen durch Verträge zuerkannten rauhen Weide verboten.

Art. 2. Obwohl frühere Staatsrathsarrete und errichtete Verträge den Weidgang in den landesherrlichen Waldungen nur von Georgentag bis Bartholomä erlauben, ſo wurde aus beſonderer Gnade durch einige nachfolgende Verträge gedachte Weidgangszeit bis auf die in ſolchen Verträgen feſtgeſetzten Tage zu verlängern geſtattet, ausgenommen zu Zeiten, wo es Eckerich giebt, wo dann die Gemeinden in den in den Verträgen vorgeſchriebenen Zeiten mit ihrem Viehe aus dem Walde bleiben müſſen. Jene Gemeinden aber, welche keine ſolche Verlängerung durch Verträge erhalten haben, ſollen ihre Viehheerden nur bis Bartholomä in dem Walde treiben.

Art. 3. Das Weidgangsrecht überhaupt erſtreckt ſich nur auf Milch- und Zugvieh, aus welchem Grunde ſämmtlichen Gemeinden verboten iſt, ihre Geißen, Hämmel, Schafe, Gänſe, Schweine ꝛc. in den Wald zu treiben, ausgenommen jedoch die Gemeinden Lauterburg, Schaid, Rheinzabern und Büchelberg, welchen ihr Recht, ihre Schweine bis auf die ihnen durch Arret ſowohl, als durch die mit ihnen neuerlich errichteten Verträge beſtimmte Zeit in den Wald zu treiben, keineswegs benommen wird, mit dem Bedinge jedoch, daß ſie ſolche jederzeit in den ihnen von dem Jagdperſonale in ihren Cantonen angewieſen werdenden, den Waldungen am wenigſten ſchädlichen Strichen zu belaſſen haben.

Art. 4. Jene Gemeinden, welche das Weidgangsbeding nicht überhaupt, ſondern nach Maßgabe der von ihnen eingetrieben werdenden Viehzahl entrichten, ſollen alle Jahre ihre ordentlichen, von Statthaltern, Bürgermeiſtern und Gericht unterſchriebenen, alles Vieh, von dem jährigen an bis auf das älteſte, keines ausgenommen, enthaltende Liſten, dem Waldfauten überreichen, welcher jedem Forſtverwandten eine Abſchrift mitzutheilen hat, damit ein jeder derſelben die ihm begegnenden Viehheerden nach Gutdünken abzählen, und im Falle ſich bei einer Heerde mehreres als die Liſte enthält, vorfinden würde, ſogleich den Hirten darüber zu Rede ſtellen, mit demſelben einen ordentlichen Procès verbal errichten, und in der Amtsſchreiberei hinterlegen könne. Be-

sonders aber wird allen und jeden Nutznießenden, welche während der festgesetzten Weidgangszeit einiges Vieh auf die Weide zu treiben verlangen, geboten, all solches, welches schon nach verfertigter Liste über die darin enthaltene Anzahl in den Wald getrieben wird, den Forstbedienten sonderheitlich über den Waldfaut getreulich anzuzeigen, damit von allem Viehe das Geding, es mag auf die Weide getrieben werden, wann und so oft es wolle, nach schon gedachten Verträgen ordentlich entrichtet, und aller Betrug vermieden werde, widrigenfalls die übertretenden Nutznießer nicht nur das ganze Geding, sondern auch die hierunter bestimmte Strafe zu erlegen gehalten seyn sollen, und nach obgedachter, von dem Waldfauten bestätigter Viehliste das Geding erhoben werden.

Art. 6. Den sämmtlichen Nutznießern ist geboten, ihr Vieh nie anders als mit der allgemeinen Viehheerde in den Wald zu treiben, oder weiden zu lassen, und zwar zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 104.

---

§. 10. Diejenigen, welche mit einer Heerde Schafe auf einen Schlag hüten, sind mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, woferne es aber nur mit einzelnen Stücken von einem Unterthan geschieht, so ist derselbe von jedem Stück mit zwanzig Kreuzern zu bestrafen, die Geißen aber werden confiscirt, und sind den Pfändern für das Pfandgeld zu überlassen.

Holzordnung f. das Herzogthum Sulzbach vom 13 Juni 1753.

Die Förster haben die Uebertreter aufzuzeichnen, zur Warnung für die Hüter aber auf den Schlägen Pfandschäbe aufzustecken.

Jeder Hirt, welcher auf den Schlägen Vieh weiden lassen würde, ist nach obiger Vorschrift unnachsichtlich zu bestrafen, und im Falle derselbe nicht im Stande wäre, die Geldstrafe erlegen zu können, so haben die Eigenthümer des Viehes für selben zu haften.

Mayers Forstzeitschrift 5 Jahrg. 1. Quarthft. S. 30. 2c.

I. Abth. Cap. 5. §. 62. Der Genuß der Waldweide wird wie bisher auch in der Folge unter der Einschränkung gestattet, daß sie in publiken Waldungen nicht anders als durch oberforstamtliche in niedergerichtlichen, Gemeinds-, Privat- und Corporationen zustehenden Waldungen nach districtsforstamtlicher Eröffnung genossen werden soll.

Verordnungen d. Reichsst. Ulm Forstordnung v. J. 1802.

Die Amtsstellen haben hiebei auf das Alter der Bestände

und die Art und Wachsthum derselben, auf die Beschaffenheit und Größe der zu beweidenden Waldfläche, auf die Gattung und Zahl des Viehes, dann auf die Zeit der Benutzung Rücksicht zu nehmen, und hiernach ihre Maßregeln einzurichten.

Waldflächen, deren Bestand Buchen, Eichen, Eschen, Ahornarten, Assen ꝛc. ausmacht, sind dem Weidgange so lange zu verschließen, bis die Stämme so erstarkt sind, daß sie dem versuchenden Niederdrücken des Viehes widerstehen und ihre Gipfel nicht mehr verdorben werden können. Bestände von Birken und Hagenbuchen hingegen können frühzeitiger eröffnet werden. Wenn ein Bestand von hinterbliebenen Stöcken ausgeschlagen hat, muß derselbe auch bei erreichter beträchtlicher Höhe verhältnißmäßig dem Weidgange länger verschlossen bleiben, als andere von gleicher Höhe, welche aber jedoch von Samen aufgewachsen sind.

Die Größe der Waldfläche soll immer im Verhältniß zur Größe der einzutreibenden Viehheerde stehen, und es darf nie ein kleines unbedeutendes Stück Wald zu dieser Nutzung angewiesen werden.

Das Eintreiben selbst in die Waldung darf früher den Pferden, später aber dem Rindvieh gestattet werden. Ziegen und Schafe aber müssen ihrer Schädlichkeit wegen gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Vor dem Eintritte des Monats Juli dürfen durchaus keine neuen Waldweiden eröffnet, die bereits eröffneten aber vor dem Monate Mai nicht befahren werden.

II. Abth. Cap. 2. Litt. b. §. 11. Die in Rücksicht wegen Bewilligung der Waldweide zu machenden Gesuche sind von den Districtsvorstehern bei den betreffenden Forstämtern einzureichen und diese von selben, wenn sie die Weiden in herrschaftlichen Waldungen betreffen, zur Einsicht dann dem Oberforstamte zu übergeben.

§. 12. Nur den Pferden und dem Rindviehe ist die Weide in den Waldungen gegönnt, Schafe und Geißen bleiben aber ausgeschlossen.

§. 13. Die Weide selbst darf mit dem ersten Mai beginnen, und muß mit Ende October geschlossen werden.

Alle diejenigen, welche die Waldweide benutzen wollen, müssen die für besondere Vieharten angewiesenen Walddistricte genau beobachten, dürfen ihr Vieh niemals ohne Hirten lassen, das Vieh muß mit den gehörigen Weideglocken versehen

seyn

seyn, und das Austreiben soll vor der Frühglocke nicht statt haben, und nur bis zur Gebetglocke am Abende dauern.

§. 14. Wer vor oder nach dem festgesetzten Weidetermine auf eröffneten Waldweiden mit Vieh betreten wird, bezahlt von jedem Pferde 1 fl., von dem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr., wer sein Vieh ohne Hirten läßt, bezahlt von jedem Stück, welcher Gattung es sey, 15 kr., wegen dem Vieh, das ohne Weideglocke, oder mit verstopften Weideglocken betreten wird, 20 kr., wer Morgens vor der Frühglocke oder Abends nach der Gebetglocke hütet, von jedem Stücke 30 kr. Wer vor oder nach dem festgesetzten Weidtermine in eröffneten Waldweiden sein Vieh ohne Hirten läßt, oder nicht mit den nöthigen Glocken versieht, bezahlt vom Pferde 1 fl. 15 kr., vom Rindvieh aber 1 fl. 45 kr.; wenn aber das Vieh weder Hirten noch Glocken hat, vom Pferde 1 fl. 30 kr., vom Rindvieh 2 fl.; wer innerhalb des Weidetermines in eröffneten Waldstücken sein Vieh ohne Hirten und Glocken laufen läßt, bezahlt von jedem Stück 30 kr. Wessen Vieh in eröffneten Waldweiden vor der Frühglocke oder Abends nach der Gebetglocke ohne Hirten oder ohne Weideglocken angetroffen wird, bezahlt von jedem Stück 45 kr.; wenn es aber weder Hirten noch Glocken hat, von jedem Stück 1 fl. Wenn Heerden, welche einzelne Hirten haben, vor oder nach dem Waldtermine in eröffneten Waldweiden betreten werden, wird von dem Pferde 10 fl., von dem Rindviehe 15 fl. als Strafe bezahlt.

§. 15. Wer sein Vieh in nicht zur Weide eröffneten Waldungen hütet, bezahlt vom Pferd 1 fl., vom Rinde 1 fl. 30 kr. Wessen Vieh auf solchen Waldflächen ohne Hirten oder Weideglocken angetroffen wird, muß von jedem Pferde 1 fl. 30 kr., von jedem Stück Rindvieh 2 fl. bezahlen. Wenn das Vieh aber ohne Hirten und ohne Weideglocken ist, von jedem Pferde 2 fl. und von jedem Rinde 2 fl. 30 kr. Wenn Heerden von einzelnen Hirten in nicht eröffneten Waldungen betreten werden, ist folgendes als Strafe festgesetzt: von den Pferden von 15—20 Stücken zehn Gulden, von 20—30 Stücken fünfzehn Gulden, von 30—50 Stücken zwanzig Gulden, von 50—100 Stücken dreißig Gulden. Vom Rindvieh von 20—30 Stücken zwanzig Gulden, von 30—50 Stücken dreißig Gulden, von 60—100 Stücken vierzig Gulden, über 100 Stücke fünfzig Gulden.

§. 16. Wer sich mit einzelnen Stücken von Geißen oder

Schafen innerhalb der Waldgränzen betreten läßt, wird von jedem Stück mit 2 fl., von jeder Heerde dergleichen Viehgattung aber mit 50 fl. bestraft.

I. Abth. Cap. 10. §. 133. Die oben unter §. 62 gegebene Bestimmung wegen Benützung der Waldweide muß durchaus beobachtet werden, und es wird anbei noch bemerkt, daß sämmtliche in publiken Waldungen gestattete Weiden bei Benützung allein in oberherrlicher Begünstigung begründet, sohin unter keinem Rechtstitel gesucht werden können, und nach bisheriger Observanz die geringen Gebühren hiefür noch ferner zur Verrechnung gebracht werden müssen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Jagdpatent für die ehemaligen vorderösterreichischen Staaten vom 28 Febr. 1786.

§. 10. In Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben wurde.

Samml. österr. Landesverordn.

Vorderösterr. Waldordng. v. 7 Dec. 1786.

Abschn. 7. §. 93 u. 94. Der Eintrieb des Viehes in die Waldungen von allen Gattungen, besonders aber der Schafe, Böcke und Geißen, ist überhaupt, vorzüglich aber in jungen Maisen, auf das schärfste verboten. Den Unterthanen, welche den Viehtrieb hergebracht haben, soll selber in Maisen aber nur dann gestattet werden, wenn durch das Vieh kein Schaden mehr verursacht werden kann, was von Forstverständigen bezeugt worden seyn muß, ohne dessen keine Bewilligung hiezu ertheilt wird.

Den Unterthanen, welche in Wäldern ihre Häuser haben, ist bei Strafe einer 6tägigen öffentlichen Arbeit Geiße und Schafe zu halten verboten, und überhaupt ist solchen Unterthanen, welche in und nahe an Waldungen wohnen, zu dem Viehtrieb, wenn sie denselben hergebracht haben, immer ein besonderer Bezirk anzuweisen, aller weiterer Eintrieb aber streng zu unterlassen.

An den Orten, wo der Viehtrieb verboten wird, sind die Verbotszeichen schon 2 bis 300 Schritte davon entfernt so aufzustellen, daß von einem Zeichen zum andern gesehen werden kann; auch sind, wo Felder und Wiesen an Waldungen stoßen, am Eingange des Waldes tiefe Gräben aufzuwerfen.

Samml. österr. Landesverordn.

§. 16. Den Berechtigten ist der Viehtrieb in die jungen Schläge nach Gestalt der Umstände eben nicht auf 7 Jahre allein versagt, sondern selbe können auch auf längere Zeit dem Viehe gesperrt werden. Würzburgische Verordng. vom 20 Juli 1668.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen I. Th. S. 272.

---

§. 9. Die Anstößer, welche zweifelhafte Gerechtigkeit zum Weidegenuß in die Waldungen haben, sollen sich dessen so lange enthalten, bis sie den Beweis, daß sie hiezu das Recht besitzen, beigebracht, oder die Erlaubniß hiezu neuerdings erlangt haben würden. v. 28 März 1721

Bei nachgewiesener Befugniß dürfen sie mit ihrem Hornvieh allein die Hochwälder mit gebührenden Schranken beweiden, und es sind vorzüglich jene Reviere, welche man für das Wild ab- und zuhängen wird, wie ingleichen auch die jungen Schläge auf alle Weise zu schonen, vorzüglich alle letztere unter sieben oder mehr Jahren, nachdem es die Verhältnisse erheischen; bei der festgesetzten Strafe nicht zu beweiden.

Samml. Würzbug. Verordnungen I. Th. S. 652.

---

§. 1. Auf den Grund der Waldordnung v. J. 1721 wird den Beamten, Forst- und Jagdbedienten aufgetragen, daß in herrschaftlichen Hölzern und Waldungen keinem Unberechtigten auf irgend eine Weise die Weide zu gestatten, den Berechtigten solches aber nur allein an unschädlichen Orten zuzulassen, so daß also die jungen Schläge sieben oder auch mehrere Jahre, so lange es nämlich die Arthaftigkeit des Bodens erfordern wird, und die des Wildes wegen gesperrten Orte gänzlich verschont bleiben. Gegen die Uebertreter dieser Verordnungen ist mit den waldordnungsmäßigen Strafen bei den Quartalruggerichten einzuschreiten, und von selben noch außer der Strafe der allenfallsige Ersatz des Schadens zu leisten. v. 16 Feb. 1747.

In Berücksichtigung der Verhältnisse desjenigen Unterthanen, welche mit eigener Hut und Weide nicht versehen sind, und auch hiezu in die landesherrlichen Waldungen kein Recht haben, werden selben auf ihr Ansuchen Orte in den Waldungen zur Beweidung überlassen, wenn diese keinen Nachtheil bringen.

Die Weideplätze sind den Berechtigten ohne alle Weigerung und Bezahlung anzuweisen, widrigenfalls das Forst-

und Jagdpersonal bei geschehenen deßfallsigen Anzeigen von Seite der Unterthanen strenge Ahndung zu gewärtigen haben soll.

§. 6. Die Beamten, dann Forst- und Jagdbedienten, dürfen eine gewisse Anzahl Vieh nach dem Grade ihrer Dienstesstellen gemeinschaftlich mit ihrer Ortsgemeinde (wo sie wohnen, wenn solche hiezu berechtigt, außerdem aber nicht) in die herrschaftlichen und Gemeindswaldungen zur Weide treiben; sie haben aber dabei auch die bestehenden Verordnungen eben so wie die Gemeinden selbst zu beobachten, widrigenfalls sie dieser Begünstigung nicht allein verlustig, sondern noch bestraft werden.

Samml. Würzburger Landesverordnungen II. Th. S. 480.

---

v. 10 Nov. 1747.

Es dürfen künftig mit jeder Heerde Vieh nur zwei höchstens drei Stück Bock- oder Geißvieh, und zwar aus besonderer höchster Gnade von den Hirten mit zur Weide getrieben werden; bei Vermeidung unnachsichtlicher schwerer Strafe, müssen aber die jungen Schläge verschont bleiben, worauf die Jäger und Forstbedienten ihr pflichtmäßiges Augenmerk zu richten haben.

Samml. Würzburg. Verordnungen II. Th. S. 513.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

Lit. D. §. 2. Das Weiden in jungen Schlägen ist durchaus verboten, und wer dagegen handeln würde, soll von jedem Stück einen Gulden, und von einer Heerde fünfzehn Gulden Strafe, bei Nacht aber das Doppelte erlegen.

Es wird hiebei auch bemerkt, daß zehn Stücke für eine Heerde angesehen werden.

Die Gemeinden haben für ihre Hirten zu stehen und für die Strafe zu haften, jedoch ist die Pfändung binnen drei Tagen dem Bürgermeister anzuzeigen.

Moosers Forstarchiv 20. Bd. S. 117.

(M. s. a. unter Forstfrevel, Forstnebennutzungen, Forstrechte und Lasten, — Geiße, — Hirten, — Reuten ꝛc. — Schäfereien, — Schweine, — Waldungen.)

Weiher.

Bayreuthische Verordng. vom 8 Mai 1769.

9) Die Weiher und Teiche sollen nicht anders als in der Herbstzeit begraset und die Schilf und Rohr ausgeschnitten werden.

11) Es soll sich Niemand gelüsten lassen Teiche und Weiher eingehen zu lassen, und zu Wies- und Feldgründen anzulegen.

---

§. 48. Das Jagd- und Forstpersonal ist bei Strafe verpflichtet, über die herrschaftlichen Weiher die Aufsicht zu besorgen, und Niemanden das Angeln, Angel legen, oder mit einem Garnzeug zu fischen zu erlauben, sondern einem solchen Frevler den Fischzeug sogleich abzunehmen, und den Betretenen beim Forstamte anzuzeigen, dieses hat aber wegen den Angeln einen Gulden; wegen Angel legen 2, wegen dem Fischen mit Hammen, Bern oder Garn 4 fl. Strafe einzuziehen, und hievon die Hälfte dem Aerar zu verrechnen, die andere aber dem Auzeiger als Belohnung zu überlassen.

Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling vom 1 Juli

Das Forst- und Jagdpersonal hat da, wo nicht besondere Aufseher sind, zur Winterszeit, bei Strafe des Schadenersatzes auf Kosten des Aerars die Aufeisung vornehmen zu lassen, und demselben wird auch bei 3 Reichsthalern Strafe verboten, in einem Weiher Fische zu schießen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Thl. 5. Art. 10. Da mit Schüttung der Weiher in den landesfürstlichen Waldungen viele Verwüstung und Abödung, auch zum Theil Ertränkung der Hölzer vorgehet, so ist künftig durchaus Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung einige Weiher in den Waldungen zu schütten erlaubt, bei Verlust des Grundes und 10 fl. Strafe. (M. s. a. u. Gründe zinsbare.)

Forst- und Holzordnung für das Fürstenth. Neuburg v. J. 1690.

Ist zu Neuburg an der Donau im Druck erschienen.

Weihnachtsbäume.

Jedermänniglich in Städten, Märkten und Dörfern, vornehmlich aber denen, welche gemein- oder eigene Hölzer besitzen, ist alles Abhauen, Verkaufen und Einstellen der Birken, Mayen, Linden und anderer Bäume zu Weihnachts- und Pfingstzeiten mit dem Anfügen zu untersagen, daß jeder Uebertreter, falls er bemittelt, mit 10 Reichsthalern, falls er aber unbemittelt, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe angesehen werden solle. Wie denna uch, wenn wie bisher zur höchsten Ungebühr geschehen, in denen Städten

Bayreuthische Verordnung v. 9 Juli 1789.

und Märkten sogar ganze Ladungen dergleichen Mayen zum Verkauf eingeführt werden sollten, solche ohne Rücksicht, ob sie aus den hiesigen oder benachbarten Landen gebracht worden, anzuhalten und unnachsichtlich zu confisciren sind.

Ungedruckt.

Bayer. Provinzialverordng. v. 12 Jän. 1807.

Der Verkauf der Weihnachtsbäume ist, weil sie zu nachtheiligen Freveln die Veranlassung geben, in der Provinz Bamberg verboten.

Reg. Bl. v. J. 1807. S. 230.

Salzburgische Waldordng. vom 25 Dec. 1755.

§. 29. Schon seit dem 17 Mai 1729 ist das Hauen der sogenannten Weihnachts- oder Bächelboschen bei Strafe verboten, und um auch fernerhin diesem Waldnachtheil zu steuern, wird verordnet daß jeder entgegenhandelde Gutsinhaber oder anderer Unterthan für einen solchen abgehauenen Boschen mit einem Gulden Strafe von Gerichts wegen belegt werden soll.

Freiherrn v. Molls Samml. 2 Th. S. 121.

Weißgerber.

Bayerische Verordnungen. Jagdmandate v. 14 Sept. 1615.

Alle bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten, dann andern Flecken, wo Weißgerber sind, haben diesen aufzutragen, bei Strafe und Handwerkseinstellung keine rohen oder ungearbeiteten Hirsch- und Wildhäute von gemeinen Personen zu kaufen oder zur Arbeit zu übernehmen, sondern den Verkäufer der Obrigkeit anzuzeigen, damit von selber näher untersucht werden kann, auf welche Weise dergleichen Häute in die Hände solcher Personen gekommen sind.

Ist gedruckt im Archiv anfbewahrt.

---

17 April 1717.

Bei den in früher erlassenen Mandaten gegebenen Bestimmungen wegen den Weißgerbern soll es verbleiben.

Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.

Cod. Crim. Max Bav. P. 1. c. 10 §. 17.

Die Weißgerber sollen von gemeinen Leuten keine rohen Wildhäute zur Verarbeitung annehmen, sondern solche sogleich der Obrigkeit bei exemplarischer Strafe anzeigen.

Pfalz Neuburgsches Mandat v. 3 Jän. 1678.

Kein Weißgerber darf bei schwerer Strafe und selbst bei Einstellung seiner Gerechtsame rohe oder ungearbeitete Hirsch- und Wildhäute, von Bauern oder andern gemeinen

und verdächtigen Personen eher kaufen oder abnehmen, bis nicht diese über ihren Besitz bei der Obrigkeit sich ausgewiesen haben.

Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.

Bei schwerer Strafe und Gewerbsaufhebung soll kein Weißgerber Reh-, Hirsch- oder andere Wildhäute von Bauern und andern gemeinen oder sonst dem äußern Scheine nach verdächtigen Personen kaufen oder in Arbeit nehmen, sie sollen die Häute zurückbehalten, die Personen aber anzeigen, wo sie dann, im Fall die Person für schuldig erkannt, als Recompens 10 Thaler erhalten, und ihre Namen verschwiegen werden. v. 10 Juli 1708.

Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.

Wied- und Fruchtbänder.

Unter gänzlicher Nachlassung des sogenannten Bandhabers wird das Wied- und Fruchtbänderschneiden, sowohl in den landesherrlichen als auch in den Gemeinde- und Privatwaldungen, im Bambergischen gänzlich und für alle Zeiten verboten. Bayer. Verord. 3 Sept. 1804.

Das Getreide darf nicht mehr mit Holz, es sey solches auch genommen, woher es wolle (die gemeine Weide an den Flußufern ausgenommen) aufgebunden werden. Der dagegen Handelnde verfällt ohne Weiteres in die unnachlässige Forstpolizeistrafe von 10 Reichsthalern.

Lerchenfelds Taschenbuch für Förster. v. J. 1806.

---

§. 4. Zu Wiedbändern dürfen lediglich nur schwarze Weiden, Erdweiden, Saalweiden, und wo diese mangeln, Birken- und Aspenäste, die aber einzig nur von schlecht beschaffenen oder im nächsten Jahr zum Abhieb gelangenden Bäumen genommen werden dürfen, verwendet werden. Ohne zuvor erfolgte Anweisung des Forstbedienten darf kein Unterthan solche eigenmächtig abhauen und abschneiden, bei fünf Thalern Strafe. Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg vom v. J. 1805.

Daher Jeder, der Wiedbänder bedarf, zuvor bei den Forstbedienten die Anweisung nachzusuchen hat.

Ist besonders im Druck erschienen.

Wildgassen.

Jagdordnung für Ober- und Niederbayern v. 1616. Cap. 20. und Mandat vom 1 Augst. 1778.

Wenn bei den Gehölzen durch die Baufelder eingefangene und verfriedete Waldgassen oder Landrücken sind, durch welche das Wild von einem Gehölze in das andere seinen freien Durchgang hat, doch in die angebauten Felder aber nicht kommen kann, so dürfen dieselben nicht vermacht und zu Feldern oder Weidenschaften eingefangen werden.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 729. Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 110.

Wildpret.

Ansbachisches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

§. 6. Da sowohl in den Wildbannsedicten von 1623, 1653, 1668, 1673, 1687, §. 8., als auch in den früher 1528, 1550, 1563, 1567, 1589, 1604, 1605, 1607 ergangenen Ausschreibungen, wiederholt anbefohlen worden, daß die Graserinnen, Roßbuben und Feldhirten im Frühjahre die wilden Enten, Fasanen, Feldhühner und andere Eier keineswegs abnehmen, und Niemand vor Jakobi einen großen oder kleinen Waldvogel schießen oder fangen dürfe, eben so auch das Stellen mit Bögen oder Schlingen verboten sey, so wird solches mit dem Anhange ernstlich wiederholt, daß sich Niemand gelüsten lasse, diesem zuwider in der Brutzeit Haselhühner-, Rebhühner-, Enten- oder andere Eier ab- noch vor Jakobi Vögel auszunehmen, oder einiges Hühner- und Vogelstellen, es sey auf Herden, mit den Bögen und Leimstangen oder auf andere Weise zu unternehmen, widrigenfalls diejenigen, welche solches selbst thun oder durch Andere thun lassen würden, auch die, so Eier und junge oder alte Vögel zur Unzeit den Edicten zuwider wissentlich kaufen, und sohin sich der Strafe theilhaftig machen würden, mit allem Ernste gestraft werden sollen.

Sämmtliche Beamten des Fürstenthums sind verpflichtet, auf dergleichen Uebertretungen das strengste Augenmerk zu richten.

§. 9. Hirsch- und Rehkälber, junge Hasen, dann junge Auer- und Birkhahnen, Haselhühner, Rebhühner, Fasanen, Enten, Wachteln und Tauben oder anderes junges Wild, wie es immer den Namen haben mag, aufzufangen oder in den Nestern wegzunehmen, ist verboten. Die, welche

diesem Verbote entgegenhandeln würden, und sohin die erlassenen Wildbannsedicte von 1623, 1653, 1668, 1673, 1687, dann die deßhalb eigens erlassene Ausschreiben von 1636 und 1640 frevelnd übertreten, oder zu solchen Freveln Vorschub leisten, oder die Veranlasser seyn würden, und hievon überwiesen werden können, sind entweder mit Geld oder Gefängniß ohne Nachsicht zu bestrafrn.

§. 15. Bei eintretenden Seuchen unter dem Wildpret, haben die Beamten und Wildmeister sich nach den unterm 22 Juli 1583 erlassenen Anordnungen zu verhalten.

§. 16. Eben so hat es bei den unterm 14 Februar 1598 und 10 März 1604, in Beziehung auf die Grasmägde und Weiber, welche mit den Sicheln, wenn das Wildpret gesetzt die jungen Kälber erlegen, und in den nächstumliegenden Städten und Ortschaften zu verschleißen sich unterstehen, sein Verbleiben.

Da sowohl im Frühjahre bei dem Nachtigallen, als auch nach der Abräumung der Felder von den Früchten bei dem Lerchenfange, den Wachteln, Feld- und Rebhühnern, den Hasen ꝛc. nachgestrebt wird, worüber den 3 Juli 1618 und 24 April 1624 bereits nothwendige Anordnungen ergangen sind, so hat es dabei noch ferners zu bewenden, und es ist vorzüglich der Nachtigallenfang und die Nachtgarne im Lerchenfang, nebst dem Falkentragen und die Steckgarne abgeschafft.

Moosers Forstarchiv. 27 B. S. 167 ꝛc.

Cap. 20. Wenn das Wildpret von ungefähr in die Felder kommen würde, so dürfen solches die Unterthanen durch Geschrei, Feldhüter oder mit Hunden abtreiben, selbes aber zu schießen oder auf andere Weise zu verletzen oder gar zu erlegen, ist bei strenger Ahndung verboten. Bayer. Verord. Jagdordnung f. Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Cap. 21. Die Stangen, welche zu Fangung des Federwildprets, als Haselhühner, Auerhahnen und Spielhahnen meistentheils gebraucht werden, wodurch aber dieses Wildpret sehr vermindert wird, sind ihrer Schädlichkeit wegen, möglichst abzustellen, welches von denjenigen, denen die Jagdverwaltung anbefohlen, bewerkstelligt werden soll.

Es ist zu Ostern und anderer ordentlicher Zeit, für die landesfürstliche Tafel etwas mit denselben zu fangen jedoch gestattet, aber die Hennen müssen dabei aller Orten geschont werden.

Eben so darf auch vom Frühlinge anfangend, an dem Böhmerwalde vor dem Gebirge und an den Landesgränzen, mit Aufrichtung der Stangen, Fallen, Gerichtern und Maschen, dem Federwildpret nachgestellt werden, doch in der Falzzeit ist nur allein auf die Hahnen-Pürsche zu gehen erlaubt.

Die Rebhühner dürfen auf keine andere Art als mit der Baiß, Hühnerbern, Deck, Schnur und hohen Netzen gefangen werden, die alten Hennen sind aber jederzeit wieder frei zu lassen.

Für sechs Rebhühner darf aber kein Garn geschlagen oder aufgerichtet werden.

Wenn eine Kütte mit über sechs Rebhühner gefangen worden, soll ein Hahn und eine Henne sogleich und nicht später, würde aber eine Kütte mit über zwölf Hühner gefangen, sollen zwei Hennen und ein Hahn ausgelassen werden.

Den Schnittern und Mähdern ist das Fangen von jungen Hühnern und Wachteln bei ernstlicher Strafe verboten. Eben so ist auch Jenen, welche sich das Fangen von Federwildpret unberechtigter Weise erlauben, solches abzustellen, und sie sollen von jeder Ortsobrigkeit nach Gebühr und der Beschaffenheit des Vergehens bestraft werden.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775 ꝛc.

---

18 Dec. 1654. Mit Maschen und Schnüren Rebhühner, Schnepfen und andere Vögel zu fangen, und die jungen Enten, Vögel und Wachteln abzunehmen, ist den Bauern und andern zur Jagd nicht Befugten verboten.

Die der Jagd Berechtigten haben sich aber deßfalls, wie Waidmannsbrauch ist, nach der Jagdordnung zu verhalten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10.

---

24 Novb. 1660. und 25 Jän. 1663. Das Federwildpret soll weder von den Jägern, noch weniger aber von denen, die dessen gar nicht befugt sind, in der Brut oder zur unrechten Zeit weggefangen, zur rechten aber jedesmal wieder von der Kütte ein Hahn und ein oder zwei Hühner ausgeworfen werden. Jenen, welche man zu unrechter Zeit mit solchen betritt, soll selbes sogleich abgenommen werden, und sie sind nach den in der Jagdordnung gegen diese Vergehen festgesetzten Strafen und nach

Beschaffenheit des Umstandes, auch noch schärfer zu behandeln.

Meyers bayer. Gen. Samml. S. 87.

Die Landsassen und die Edelmannsfreiheitsfähigen vom Adel selbst, sollen sich das Feder- und andere Wildpret auf übermäßige schädliche und unwaidmännische Weise, dann mittelst Aufstellung zu vieler Jäger oder anderer gemeinen und Handwerksleute auszuüben, gänzlich enthalten. 4 April 1670. und 19 Juni 1673.

Das verdächtige Feiltragen von verschiedenen Wildpretsgattungen sollen die Obrigkeiten nicht gestatten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 89 u. 93.

Wegen dem schädlichen Schießen, Fallenrichten und Fangen des Wildes, soll auf das im Druck erlassene Generalmandat vom 28 März 1663 mit Ernst und Eifer gehalten, und solches zur Wahrung alle Jahre viermal verlesen werden. 5 Juni 1695.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 96.

Das Hühner- und Wachtelfangen, die Vögel, Enten, wilde Tauben, und sonstige Federwildpretseier von den Nestern zu nehmen, dann in den Hölzern die Höhlen und Bäume zu besteigen und zu durchsuchen, wie auch das Zerstören und Abnehmen der jungen und unzeitigen Bruten, soll den Bauern, ihren Kindern und Dienstboten nicht gestattet und die Uebertreter mit aller Strenge bestraft werden. 4 März 1750. und 17 Febr. 1758.

Eben so soll sich auch Niemand unterstehen, Rehkitzen und Kälber in den Waldungen unter dem Vorwande des Pfifferlings- (Schwämme-) Suchens, aufzufangen.

Alles, von den Bauersleuten während der Heu- und Erntezeit casu fortuito erlegt werdende Feder- und anderes Wildpret ist von denselben den Jagdinhabern oder deren Jägern abzuliefern.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 7 und 25.

Alle sowohl landesherrlichen als ständischen Grundunterthanen sollen das Wild, aus welchen Jagddistricten dasselbe immer seyn mag, durch Zäune (besonders von Hagedorn), Gräben, und sowohl bei Tag als Nacht mit Geißeln, Rätschen, Klappern, Schreien und Feuer aufmachen, von ihren Feldern abzuhalten befugt seyn, dürfen aber sin

22 Jän. 1757.
14 Oct. 1762.
11 Juli 1763.
4 Juli 1769.
1 Aug. u. 4 Nov. } 1778.

Zukunft der Wildschäden wegen keine Schadloshaltung mehr verlangen.

Nur das Schreckschießen allein ist und bleibt bei strenger Strafe verboten.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 772, 789, 794, 821, 111, §. 3, 113. §. 1.

---

2 Jän. 1757.
2 Nov. 1771.

Wenn in dem Abtreiben und Verfolgen von den Hunden ein Wildstück gefangen oder erlegt werden sollte, so ist selbes sogleich dem Jagdpersonale anzuzeigen und abzuliefern.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 773. §. 4. S. 113. §. 5.

---

1 Juni 1761.

Wenn in oder neben den Revieren der Holzmeisterschaften in den Gebirgen von den Holzknechten, oder von den Bauern und ihren Knechten dem Federwildpret Maschen gerichtet würden, so sind die Holzmeister und Bauern, welche solchen Unfug nicht abstellen, sondern gestatten, strenge zu bestrafen, und zum Schadensersatze anzuhalten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 10.

---

20 Febr. 1766. und 30 April 1783.

Sowohl in Gnaden- als auch in Bestands- oder edelmannsfreiheitsfähigen Jagden ist bei Strafe der Einziehung oder Suspension auf einige Jahre verboten, dem Roth- oder Schwarzwildpret Heu, Eicheln oder andern Fraß vorzugeben.

Wenn ein Jagdberechtigter aus wichtigen Gründen als z. B. wegen lang anhaltendem Winter hiezu gezwungen ist, so hat er solches anzuzeigen und deßhalb den Consens zu erholen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 35. §. 4. S. 212, 34.

---

2 Nov. 1771.
1 August und
3 März 1778.

Allzu häufiges Wildpret, sonderbar das Schwarze, soll zum Schaden der Unterthanen nicht geschont und gehägt, sondern aller Ueberfluß eingeschränkt werden.

Solches zu schießen ist aber auch nur den Jagdberechtigten oder ihren Jägern erlaubt, und das Oberstjägermeisteramt hat sich hienach gleichfalls zu achten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 118, 111, 943.

---

24 Jän. 1787.

Nach dem an die Regierungs- und Hofkammer zu Neuburg erlassenen Auftrag ist der Wildstand zu einer den Unterthanen zum Schaden gereichenden Ueberzahl nicht anwachsen zu lassen. Die Forstämter sollen aber gleichwohl den Wildstand vom roth- und schwarzen Wilde, nicht, min-

der die kleinen Jagden in allen Forsten oder Wildfuhren ohne Ausnahme, durch mehr Schonung und genaue Beobachtung der Häge- und Schonzeit, auch Enthaltung des schädlichen Jagens oder Hetzens mit Jagdhunden in bessern Flor und Aufnahme zu bringen, dann auch für die Fortdauer in einem Mittelmaße zu sorgen beflissen seyn, und die Stände ein Gleiches, bei Strafe der Einziehung ihrer Jagdgerechtsamen auf einige Jahre beobachten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 1029.

Alles Wildpret ohne Ausnahme soll von jenen innerhalb einer Tagreise von München gelegenen landesherrlichen Revieren in das Wildpretgewölbe geliefert, und so weit es nicht zum Beschlag des Hofes nöthig ist, um einen jährlich zu regulirenden Preis verkauft, auch über die Lieferung und Abgabe ordentliche mit Verificationen belegte Materialrechnungen abgelegt, und monatlich die bei allen Aemtern angeordneten Extracte ad Cameram übergeben werden. 22 März 1799.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 36.

---

§. 6. Das Wildpret von verpachteten Jagden kann an In- und Ausländer ungehindert verkauft werden. 6 Aug. 1799.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 96.

Da die Vertilgung alles Schwarzwildes ohne Rücksicht auf Zeit, und das Niederschießen des Rothwildes, wenn sich solches von den Feldern der Unterthanen nicht anders abhalten läßt, durch die Veranstaltung von Treibjagen unter Leitung des Jagdpersonals bereits nachdrücklichst anempfohlen ist, so zeigen die deßfallsigen Beschwerden, daß den bestehenden bestimmten Befehlen nicht allenthalben mit gehöriger Strenge nachgelebt werde. Bayer. Verordnungen vom 25 April 1817 f. d. Provinz Würzburg.

Es wird demnach das königliche Forst- und Jagdpersonal zur unverzüglichsten Anwendung der zweckgemessensten Mittel nochmals mit dem Beisatze angewiesen, daß ansonst der Ersatz alles Schadens die einschlägigen Jagd- und Forstbeamten selbst treffen würde.

Würzburgisches Intelligenzblatt v. J. 1817. S. 1201.

---

§. 45. Rehkitzen, Hirschkälber oder Frischlinge im Walde auffangen und nach Hause tragen, wie auch Füchse, Hasen, Marder, Iltis, Fasanen, Auer- oder Spielgeflügel, Rebhühner ꝛc. alte oder junge fangen, schießen Bischöfl. Augsburgische Forstordnung für das Forstamt Denkling vom 1 Juli 1765.

oder ausnehmen, auch Dachsgraben und dergleichen Bau zerstören, ferner Vogelgerichte oder Herde aufstecken und errichten, junge Vögel oder Vogeleier ausnehmen, soll nach dem Ermessen des Oberjägermeisteramtes, dem dergleichen Frevel anzuzeigen sind, bestraft werden, was aber die letztern Frevel belangt, so sind selbe um so mehr durch das Forstamt Denkling gleich abzustrafen, weil die kleinern Vögel ohnehin dem Jagdpersonal angewiesen sind, und zwar wegen aufgesteckten Vogelgerichten mit 2 fl., wegen Vogelherd mit 2 fl., wegen Ausnehmen der jungen Vögel oder Vogeleier von Ganz- oder Halbvögeln, Amseln, Drosseln, Schneekader, Krammetsvögel ꝛc. mit 15 kr.

§. 46. Wenn bei Abmähung der Wiesen, oder Schneiden der Feldfrüchte Rebhühnernester angetroffen werden, sollen diese nicht verdorben, sondern etwas Gras und Früchte um selbe herum stehen gelassen, und der Aufsicht wegen den Jägern hievon Nachricht gegeben werden.

Ist zu Dillingen im Druck erschienen.

Eichstädt'sche Holz- u. Forstordng. v. 1666.

Art. 37. Niemand darf in den landesherrlichen und Unterthanswaldungen oder auf den Wässern das junge Geflügel und die Eier abnehmen, oder Maschengerichte zum Fangen desselben errichten. Auch von dem Forst- oder Jagdpersonale darf dieses nicht mehr Jemanden gestattet werden.

Auf gleiche Weise ist auch das Auffangen der jungen Wildkälber und Rehe verboten.

Moosers Forstarchiv 27. Bd. S. 138.

Fürstl. Kempt. Maiengebot v. 1 Mai 1786 und 1 Juni 1791.

§. 6. In dem Forst- und Wildbannsbezirke ist es Jedermann bei Strafe von 10 Reichsthalern verboten, Feldhühner, junge und alte Enten, Lerchen und Wachteln, Amseln, Drosseln, Zierling, Bämble, Kronewit und andere dergleichen Vögel, auf was immer für eine Weise zu fangen, oder die Jungen und Eier auszunehmen und sonst verderben.

Künftighin haben auch die Gemeinden in dieser Beziehung für ihre Hirten zu haften, und auf den Uebertretungsfall die angesetzte Strafe zu erlegen.

Moosers Forstarchiv. 3. Bd. 308.

Mainzische Forst- u. Jagdordnung vom 5 Novemb. 1744.

II. Cap. §. 8. In den Waldungen soll Niemand junge Hasen, Rehe und Wildkälber aufheben und entwenden.

§. 18. Den Jägern ist bei Verlust des Dienstes und anderer Strafe verboten, nach eigenem Gefallen Wildpret zu schießen und an Beamte hiemit Geschenke zu machen.

Die Forstbeamten haben zu wachen, daß dergleichen Mißbräuche unterbleiben.

Müllenkamps Samml. 1 Bd. S. 166.

Das in den landesherrlichen Wildfuhren und an andern Orten, wo der Landesherr die Jagd besitzet, von den Unterthanen verwundet gefundene Roth- und Schwarzwild muß alsogleich gehörigen Orts abgeliefert werden, widrigenfalls bei Verheimlichung der entdeckte Finder und dessen Mitschuldige nicht allein als Wildschützen angesehen und bestraft, sondern auch den Ersatz für das verheimlichte Stück leisten muß.

Neuburg'sche Mandate vom 5 Jan. 1678 und 10 Juli 1708.

Dem richtig abliefernden Finder wird hingegen angemessene Belohnung entweder von dem gefundenen Wildpret oder sonst zugesichert.

Ist gedruckt im Archiv aufbewahrt.

---

10 Absch. 9 Art. In den Hölzern und bei Wässern darf von den Unterthanen das Geflügel und deren Eier nicht abgenommen, und keine Wild- und Rehkälber oder jungen Frischlinge gefangen, eben so auch keine Fallen und Schlingen gerichtet werden, wodurch nur die Wildfuhr geschmälert und alles Federwildpret in der Brut zerstört wird.

Neuburgische Forst- und Holzordng. v. 1690.

Aber nicht allein dieses, sondern auch daß Niemand solche Gegenstände von allenfallsigen Uebertretern kaufe, wird ernstlich verboten. Das zur Aufsicht bestellte Personal hat dergleichen Uebertretungen auf keine Weise zu gestatten, sondern es sind alle jene, welche auch im Kaufen und Verkaufen entgegen handeln, ernstlich zu bestrafen.

Art. 13. Da durch die Verkäufer besonders die Reifträger der landesfürstlichen kleinen Wildfuhr, mit Hasen, Hühnern, Enten ꝛc., welche sie nicht allein von den heimlichen Jägern und Waidleuten, sondern auch von einigen Hofmarksbesitzern und Amtleuten erhalten, und Handel damit treiben, großer Schaden zugehet, so wird solches gänzlich verboten, und anbefohlen, daß man keinem Vorkäufer nichts abgeben, oder den Wirthen heimlich zukommen lassen soll, sondern daß von denjenigen, welche befugt sind, die Jagd auf Vögel, Hühner, Hasen u. d. gl. auszuüben, dieses Wildpret auf offenem Markte feilgeboten werden solle.

Wenn ein Reifträger auf offenem Markte Wildpret kaufen will, muß derselbe von dem Ortsbeamten hiezu die Bewilligung haben, und mit einem Passe versehen werden, mit Anführung der Zeit der Ausstellung desselben, und den Gegenständen, welche er mit sich trägt.

Wo ein Vorkäufer diesem entgegen oder ein Reifträger ohne Paß, oder gar mit einem falschen angetroffen würde, hat er die Confiscation der bei sich führenden Eßwaaren und Geldstrafe zu erwarten, welche erstere dem Aufbringer und dem Beamten des Orts gehören.

Ist besonders in Folio gedruckt.

Forst- u. Holzordnung des Reichs-Gotteshaus Ottobeuern vom 17 März 1787.

In dem Forst des Gotteshauses soll von den Jägern und Forstknechten, wie auch von denjenigen, so auf die freie Pürsch bestellt sind, kein Wildstück oder Rehegeiß, so Junge hat, oder noch haben kann, gefällt oder geschossen werden, nur allein alte Galtgeißen sollen die Jäger schießen dürfen.

Ist ungedruckt.

Verordnung f. d. Rheinprovinzen gegeb. zu Worms d. 21 Sept. 1815

§. 13. Das Aufrichten von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der im §. 9 festgesetzten Strafe und Pfandgebühren geahndet. (M. s. d. Art. Jagdfrevel.)

§. 14. Das Aufgreifen und Fangen von jungen Wild- oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets, ist bei Strafe verboten.

Ist besonders im Druck erschienen.

Verordnung des Hochstift Speyer f. d. Böhnwald v. 7 Febr. 1782.

II. Absch. Art. 9. Den Hirten und jeder andern Person ist es verboten, unter keinerlei Vorwand die Lager des Wildes aufzusuchen, solches zu vertreiben, oder dessen Junge zu entwenden und zu jagen.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 104.

Verordnung für d. Herzogth. Sulzbach v. 5 Sept. 1786.

Im Sulzbach'schen ist der Wildstand gleichfalls so weit zu beschränken, daß die zum Nahrungsstand höchst benöthigten Standthiere erhalten werden.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1788. S. 336.

Verordnungen der vorderösterreichischen Staaten. Jagdpatent v. 28 Febr. 1786.

§. 3. Schwarzwild (Schweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein

anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen; und sollen sie diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grund gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

Samml. österreich. Landesverordnungen.

---

§. 2. Die Wildkälber und Frischlinge, sollen an den Orten, wo sie gefunden, auch unergriffen liegen gelassen werden. — Würzburgische Verordng. vom 13 Juli 1676.

Sammlung Würzburgischer Verordnungen I. Th. S. 299.

---

§. 9. Da bei angehender Frühlingszeit, wenn die Vögel sich paaren und brüten, die Hasen und das Wildpret zu setzen anfangen, nicht allein die Vogelfänger Schlingen stellen, Eier und Junge ausnehmen, sondern auch verschiedenes müßiges Gesindel in den Waldungen umläuft, und junge Hasen, Rehe und Hirschkälber aufsucht, und mit nach Hause nimmt, dann beinahe jeder Bauer einen Hund zur Feld- und Holzarbeit mitnimmt, wodurch vieles von Hasen, Hühnern, Eiern und d. gl. ruinirt wird, so sind hievon die Unterthanen bei hoher Strafe abzumahnen. — Würzburgische Jagdmandate v. 10 April 1700 u. 1 April 1726.

Sammlung Würzburg. Verordnungen I. Th. S. 500 u. 755.

---

§. 3. Von jeder Kütte Hühner oder Federwildpret soll zur künftigen Vermehrung das Nöthige überlassen, die alten Hennen aber wegen des Fortstreichens hinweggefangen werden. — 10 März 1754.

§. 4. Wo Auerhahnen, Birk- und Haselhühner befindlich sind, vorzüglich auf der Röhn, im Spessart, auf dem Steiger- und Bambergerwald, ist fleißige Sorge zu tragen, damit solche zur Vermehrung geschont, und ihnen bei der Leg- und Brutzeit an dergleichen Orten Ruhe gewähret, und auch keine ohne speciellen Befehl geschossen werden.

Samml. Würzb. Verord. II. Thl. S. 101.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

§. 100 bis 103. Das todt gefundene Wildpret hat der Finder sogleich dem Förster anzuzeigen. Hasen, Hühner, Enten, Schnepfen u. d. gl. zu schießen, dann Wachteln und Wildpret zu fangen ist bei Strafe verboten. (M. s. d. festgesetzten Strafen unter Jagdfrevel.)

(M. s. a. die Art. Dachse. Fasanen. Füchse. Hasen. Hirsche. Jagd. Jagdfrevel. Jagdzeit. Jagdverpachtung. Raubvögel. Schwanen. Schweinhatz. Schuß- und Fanggeld. Thiere schädliche. Wildgassen. Wildschäden. Wildpretsentschädigungsgelder.

Wildpretentschädigungsgelder.

Bayer. Verord. 11 Febr. 1809.

Die unter der königlich preußischen Regierung im Fürstenthume Anspach gegen Ausrottung des Hochwildes eingeführten Wildpretsentschädigungsgelder, sind zu jenen Abgaben zu zählen, welche bei dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums cessiren sollen, und müssen in Folge dessen bei Anfertigung der Rusticalsteuercataster neben den übrigen cessirenden Staatsauflagen noch mit ihrem Betrage eingestellet werden, sind aber auch da, wo sie zur Zeit bestehen, bis zum wirklichen Eintritt des gedachten Provisoriums, in ihrem bisherigen Maße zu erheben.

Ist ungedruckt.

Wildpretsrechnungen.

Bayer. Verord. 29 März 1799.

Das Oberstjägermeisteramt hat über die Lieferung des Wildprets in das Wildpretsgewölbe zu München, und die weitere Abgabe ordentliche mit Verificationen belegte Materialrechnungen abzulegen, und monatlich die bei allen Aemtern angeordneten Extracte geeigneten Ortes zu übergeben. (M. s. Hofjagdintendanz.)

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 36.

Wildschäden.

Bayer. Verord.
22 Jan. 1757.
14 Oct. 1762.
11 Juli 1765.
4 Juli 1769.
2 Nov. 1771.
3 März 1778.

Da den Unterthanen zur Verhütung von Verwüstungen durch das Wild auf ihren Gründen die Befugniß eingeräumet wurde, ihre Felder und Grundstücke mit Zäunen und Gräben verwahren zu können, auch das Wild sowohl bei Tag als Nacht mit Geißeln, Rätschen, Klappern, Schreien, Faueraufmachen, ja sogar mit Hunden abtreiben zu dürfen, so soll denselben kein Wildschadensersatz mehr geleistet werden.

Auch die ständischen Hofmarksinhaber und Unterthanen haben diese gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 773 — 788 — 794 — 821 — 113 — 944.

---

5 Sept. 1786.

Die erweislichen an den Feldfrüchten von dem Wilde verursachten Schäden, werden den Unterthanen im Sulzbachischen auf die bei dem Revierjäger und Forstmeister zu machende Anzeige, dann unentgeldliche Abschätzung von der Kammer wieder vergütet. — Werden aber dieser Entschädigungen zu viele und zu große, so haben das Oberst- und die Forstmeisterämter selbst den Ersatz, nebst der Verantwortung zu leisten. — Dagegen hat auch der Unterthan die bisherige Wildpretsteuer zu entrichten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 366.

---

20 Juli 1791.

Es soll ex aerario kein Wildschadensersatz mehr geleistet werden, und es sind die Unterthanen, wenn sie die erlaubten Abtreibungsmittel geziemend anzuwenden unterlassen haben, mit ihren Entschädigungsgesuchen sogleich abzuweisen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 241.

---

16 März 1793.

§. 9. Zu Beschwerden wegen Wildbeschädigungen soll den Unterthanen keine Veranlassung mehr gegeben werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 267.

---

14 Jan. 1796

Es wird jede Pflichtversäumniß bei sich ereignenden Wildschäden, an dem Jagdpersonale nicht nur ohne Rücksicht auf waidmännische Ausreden auf das schärfeste geahndet, sondern auch nach Verhältniß der Umstände, wohl gar den Unterthanen auf ihren Gründen eine unbeschränkte Selbsthülfe gegen das Wild erlaubt werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 340.

---

23 Apr. 1799.

Die Generallandesdirection hat alle Sicherheitsanstalten gegen die Wildschäden, und deren gesetzliche Untersuchung

und Beurtheilung bei der zweiten Deputation vornehmen zu lassen.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1800. S. 43.

---

9 Aug. 1806. §. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind. — Es sollen daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unverweigerlich ersetzet werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Forsten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte.

Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Processe vor den Justizstellen, sondern wie in Cultussachen und anderen Polizeifällen vor den polizeilichen Behörden summarissime geführet und abgethan werden.

Reg. Bl. v. J. 1806. S. 293.

---

7 April 1808. Zur Vorbeugung aller Anstände, welche sich durch den §. 1 der Verordnung vom 9 August 1806, über den Ersatz des Wildschadens ergeben könnten, ist bei den künftigen Jagdverpachtungen nach der Ausdehnung des obigen Gesetzes der volle Ersatz nicht nur des übermäßigen, sondern eines jeden, ohne Rücksicht der Veranlassung rechtsbeständig zu erweisenden Wildschadens den Jagdpächtern allein zur ausdrücklichen Bedingniß zu machen, und in die ausgefertigten Pachtcontracte einzutragen.

Ungedrucktes Rescript.

---

5 Mai 1808. Das wegen des zu leistenden vollen Wildschadensersatzes unterm 7 April 1808 erlassene Rescript, ist um so mehr im Allgemeinen rückwirkend anzuwenden, als die über das Verbrechen des Wilddiebstahles erlassene allgemeine Verordnung vom 9 August 1806 im rechtlichen Sinne den Wildschadensersatz nicht dem Eigenthümer der Jagd, sondern

dem Eigenthümer des Wildes, somit dem Pächter aufbürdet.

Ungedrucktes Rescript.

Zu mehrerer Ordnung und Gleichförmigkeit in der Aufnahme der Wildschäden wird nachträglich Folgendes angeordnet: Bayer. Verord. 15 Mai 1816. für die Provinz Würzburg.

a) Diejenigen Land- und Patrimonialgerichte, in deren Bezirke sich von Jagden des Staats herrührende Wildschäden nicht ergeben haben, brauchen auch keine Fehlanzeigen darüber zu machen.

b) Die Aufnahmen der von Jagden des Staats herrührenden Wildschäden sind bis zum 1 November jeden Jahres vorzulegen, jede verspätete Vorlage wird mit einer Strafe von 5 Reichsthalern geahndet.

c) Diese Vorlage ist durch Beischließung der Originalacten der Aufnahme der Wildschäden mit allen Belegen, dann durch ein besonderes Verzeichniß der Wildschäden nach einem beigefügten Formulare zu realisiren, und sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte haben sich hiernach zu achten.

Würzburg. Intellig. Bl. v. J. 1816. S. 1386.

Alle verpachteten Jagden, wo sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadensersatzes gegen verhältnißmäßige Minderung des Pachtschillings nicht gefallen läßt, sind nach dem im §. 12 des Jagdpachtvertrages gemachten Vorbehalte aufgehoben, und solche Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Aerarialregie zu benützen. 16 Aug. 1821.

Gerets Sammlung 11. Bd. S. 1020.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 17 Juli wird den Polizeibehörden des Isarkreises eine den bestehenden Gesetzen angemessene Instruction für die künftige Behandlung der Wildschäden im Folgenden ertheilet: 8 Aug. 1826.

§. 1. Bei allen Klagen über Wildschäden darf nach dem Mandate vom 9 August 1806 §. 1 nur das höchst summarische Verfahren statt finden, dessen Formen in der Gerichtsordnung Cap. IV. §. 3 verglichen mit der Novelle vom 22 Juli 1819 §. 1 bis 4 bestimmet sind.

§. 2. Vor Allem ist erforderlich, daß dem Anbringen und der Ausführung der Klage bei dem Beginnen der Instruction die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde. — Die

Thatumstände, aus welchen die eingeklagte Forderung abgeleitet werden will, und die daraus abgeleitete Forderung selbst, müssen mit der höchsten Bestimmtheit und Genauigkeit vorgetragen werden, damit der Beklagte in beiden Hinsichten, den an ihn gemachten Anspruch prüfen und durch rechtzeitliche freiwillige Erfüllung desselben das weitere Verfahren abschneiden könne, und damit in dem Falle, wenn die gütliche Schlichtung der Sache nur durch überspannte und übermäßige Forderungen vereitelt wird, der Kläger allein die dadurch veranlaßten Kosten trage, der Beklagte aber von dieser unverschuldeten Last befreiet bleibe. — Es ist daher unabweichlich darauf zu bestehen, daß jede Klage auf Wildschadensersatz

a) das oder die Grundstücke, an welchen die Beschädigung erfolgt seyn soll, ihren Flächeninhalt und ihre Bonitätsclasse, Alles mit Bezugnahme auf das Steuercataster genau bezeichne; daß darin ferner

b) die Fruchtgattungen, welche beschädiget worden, das Quantum des Anbaues und die Ausdehnung der Beschädigung, auf welchem Theile des Flächeninhaltes dieselbe sichtbar, und welche Quote des Ausbaues dadurch als zerstört oder verlegt zu betrachten sey, ganz bestimmt angegeben werde; und daß endlich

c) das Klagpetitum die Größe der aus diesen Prämissen abgeleiteten Entschädigungsforderung sowohl nach dem Maße des Entganges an der zu erwartenden Ernte in Körnern u. dgl. als auch nach dem Geldanschlage deutlich ausspreche.

Jede nicht mit den hier bezeichneten Erfordernissen versehene Klage ist zur Emendation zurückzuweisen.

§. 3. Dem Beklagten muß in allen Fällen noch vor der Vornahme des Augenscheines Gelegenheit gegeben werden, sich über die Klage zu erklären, und durch Anerkennung der Forderung, so weit sie gegründet ist, und durch das Erbieten zur Befriedigung des Klägers die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen Kosten entweder ganz abzuwenden, oder wenigstens sich selbst gegen die dereinstige Ueberbürdung zu sichern. Daher ist jedesmal bei der Mittheilung der Klage eine Tagesfahrt zur protokollarisch mündlichen Instruction der Sache anzuberaumen, und der Beklagte hiezu peremtorisch vorzuladen.

Nachdem aber die Besichtigung des Schadens in der Regel keinen langen Aufschub erleiden darf, so kann gleichzeitig

mit dieser Ladung auch der Tag zur Erhebung des Augenscheines eventuell angesetzet werden.

§. 4. Kein Augenschein ist bei Wildschadensklagen ohne Hinzuladen beider Theile und namentlich des betheiligten Jagdbediensteten oder Privatjägers zu erheben.

§. 5. Da die Besichtigung

a) die Existenz eines Wildschadens

b) den Betrag der Beschädigung herstellen soll, und da die Beantwortung der Frage, ob ein wirklich vorhandener Schaden durch Wild zugefügt worden sey, besondere Jagdkenntnisse erfordert, so hat das instruirende Polizeigericht bei jedem Augenschein nicht nur zwei unparteiliche Landwirthe, sondern auch einen unbetheiligten Jagdverständigen beizuziehen. — Die Auswahl dieser Sachverständigen stehet nach der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 2. dem Richter zu, es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Landwirthe aus einer entfernteren Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden, und daß über ihre Unparteilichkeit und Sachkenntnisse kein Zweifel obwalte.

§. 6. Die zu beantwortenden Fragen sind:

a) ob ein durch Wild verursachter Schaden sichtbar sey?

b) wie hoch dieser Schaden sowohl an Körnern u. dgl. als in Geld angeschlagen werden könne?

In beider Hinsicht sind die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen gründet, von denselben genau zu Protokoll zu geben, und es haben insbesondere die Taxatoren sich mit Bestimmtheit zu erklären:

Welchen Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf stehenden Früchte sie als beschädiget anerkennen.

Wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei der Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau nach dem Flächeninhalte und nach der Fruchtbarkeit des Grundstückes, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

Wie hoch demnach der Schaden anzuschlagen sey, und ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sey, daß sich derselbe durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Der Instructionscommissär ist für die genaue Abfassung des Augenscheinsprotokolls verantwortlich, und hat nicht

nur so weit er es nöthig findet, seine eigenen Wahrnehmungen beizusetzen, sondern auch die Parteien nach beschlossenem Augenschein mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, wie es die Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 4. vorschreibt.

§. 7. In wie weit einer Wiederholung des Augenscheines auf Ansuchen des einen oder anderen Theiles statt gegeben werden dürfe, ist in der Gerichtsordnung an anderen Orten §. 6 entschieden.

§. 8. Bei der Beschädigung unreifer Früchte ist der Beklagte berechtiget zu verlangen, daß dem ersten Augenscheine nach ein zweiter, bei eintretender Zeitigung der Früchte nachfolgt, damit festgestellet werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch wirklich in dem nämlichen Maße bestehe?

Das Mandat vom 9 August 1806 hat in dem §. 1 den Eigenthümern liegender Gründe hinsichtlich des Wildschadens nur jene Rechte ertheilet, die wegen anderer Beschädigungsarten fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind: das bürgerliche Gesetzbuch Th. IV. Cap. 16. §. 6. Ziff. 9. aber verordnet deutlich,

daß bei dem Anschlage eines an unzeitigen Früchten zugefügten Schadens die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlicher Maßen in dem Falle, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig bei Seite gesetzt werden solle.

Ueberdieß aber ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Dem Beklagten ist daher gleich nach Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von jenem Rechte Gebrauch machen wolle; es liegt sodann im bejahenden Falle dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit die Anzeige beim Amte zu machen, damit die zweite Besichtigung statt finde: zu derselben sind nach ihrem Zwecke als Sachverständige nur die bei den für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe zuzuziehen.

§. 9. Bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das beschädigte Grundstück zehentbar und

der Kläger nicht selbst im Genusse des Zehentens ist, dafür der gehörige Abzug zu machen, und auf die Verminderung der Erntekosten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Beschädigung vom Getreide werden diese Kosten in der Regel mit dem Entgange an Stroh zu compensiren seyn.

§. 10. Die Streitkosten sind jenem Theile zur Last zu legen, der dieselben veranlaßt hat, also dem Kläger, wenn derselbe übermäßige Forderungen stellt, dem Beklagten aber, wenn er gegründete und billige Forderungen unbefriedigt läßt.

Sind beide Theile in der Schuld, so hat die Kostencompensation einzutreten. — Bei offenbar muthwilligen Klagen und unterlaufenden Umtrieben ist noch nebstdem gegen die Kläger mit polizeilichen Strafen einzuschreiten.

Isarkreisblatt v. J. 1826. S. 690 ꝛc.

Die königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat den untergebenen Behörden über Wildschädenverhandlungen eine genaue Instruction zu dem Ende zu ertheilen, um das Verfahren derselben mit gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Hiebei soll die von der königlichen Regierung des Isarkreises unterm 8 August 1826 erlassene und im Stück XXXII des Kreisblattes bekannt gemachte Ausschreibung zu Grunde gelegt werden. (M. s. vorstehende Verordnung.) 29 April 1829.

Ungedrucktes Rescript Nro. 4356.

---

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Jagdpatent f. d. ehemalig. Vorderösterreichisch. Staaten vom 28 Februar 1786.

Dergleichen Beschädigungen sollen zur Zeit, wo sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit angezeigt werden. — Diese hat durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bei der Kreisbehörde nachzusuchen. — Bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten sind zu dergleichen Besichtigungen die nächsten königl., bei Privatjagden die Herrschaftsjäger des Bezirkes beizuziehen, dann der Betrag des Schadens zu be-

stimmen und die zur Vergütung schuldig befundenen zur Bezahlung anzuhalten.

Samml. der österr. Gesetze.

Würzburgische Verordng. vom 21 März 1737.

Zur Zeit wenn die Früchte reif zu werden anfangen, sollen durch eine eigene Commission die Orte, wo Wildschäden sich ergeben, in Augenschein genommen werden, es haben aber die Unterthanen vor dieser Zeit ihren vermeintlichen Schaden bei dem Amte mit Anführung der Lager und Morgenzahl deutlich anzuzeigen, welches diese Angaben in einem Verzeichnisse wegen Absendung der Commission zur Vorlage zu bringen hat. — Diejenigen, welche diese Anzeigen nicht bei Zeiten machen, sollen nicht mehr mit ihren Ansprüchen gehört werden.

Samml. Würzburg. Landesverordnungen II. Th. S. 161.

---

22 Juni 1739.

Den verrechnenden Beamten wird aufgetragen, die bewilligten Wildschädenentschädigungen in angemessenen Proportionen, nämlich nach dem Verhältniß des erlittenen Schadens an die Betheiligten zu vertheilen, und es sollen künftig bei der gemäß Verordnung jährlich mit den Forstmeistern und Revierjägern kurz vor der Korn- und Haberernte gründlich vorzunehmenden Besichtigungen und pflichtmäßigen Taxirung der Wildschäden, bei eigner Haftung der nachlässigen Beamten und Taratoren, die Anschätzungen nicht über den wirklichen Ertrag geschehen.

Samml. Würzb. Landesverord. II. Thl. S. 212.

(M. s. die Art. Jagdverpachtung, Wildpret, Zäune.)

Windwürfe und abgestandenes Holz.

Anspachische Forstordnung v. J. 1613.

§. 1. Vor allem andern Holze sollen die zum Bauen noch tauglichen Windfälle und Abbrüche angewiesen und das stehende Holz verschont werden.

Es hat auch noch sonst dabei zu bleiben, daß kein Förster, Wildmeister oder anderer, einige Afterschläge, Windfälle, abgestandenes dürres Holz und Stöcke ꝛc. sich anmaßen soll, bei Verlust des Dienstes und ernstlicher Bestrafung.

Moosers Forstarchiv. S. 215.

Bamberg. Forstordng. f. d. Amt Kupferberg vom J. 1580.

Dasjenige, was von Afterschlägen oder Windfällen von der Abgabe an die Unterthanen übrig bleibt, muß ver-

rechnet werden, und gehört nicht den Förstern und ihren Knechten.

Ist ungedruckt.

---

§. 9. Wer nach München oder in dessen Nähe Holz führen und bringen will, dem wird, mit Ausnahme der Bannförste, erlaubt, das Astach, dann das krumme und ungeschlachtete Stangen- und alte Holz, und insbesondere das Holz, welches in den Wäldern, Forsten und Hölzern ungenützt verfaulet, aufzuräumen und wegzuführen, ohne hiefür den Förstern und Holzhayen etwas bezahlen zu dürfen.

Bayerische Verordngn. erneuerte Holz- u. Kohlordng. v. d. Gebirge a. der Isar u. Loysach v. 1 Mai 1560.

Die neuen Windwürfe oder Afterschläge aber dürfen nur mit Vorwissen des oben erwähnten Forstpersonales abgeführt werden.

Solches Holz kann in der Stadt München sowohl an Wasser als auch auf dem Lande nach dem Gesichte oder Maß verkauft werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 542.

---

§. 1. Da in dem Köschinger Forste noch viele Windwürfe und liegendes Holz sich befinden, daß alle diejenigen, so aus diesem Forste sich behölzen, bei drei Jahre ausreichen können, so soll durchaus kein stehender Stamm abgegeben werden, so lange bis nicht der Forst von diesem Holze jederzeit gereiniget ist.

Ordnung für den Köschinger Forst vom 5 Novbr. (Sie ist aus d. 16 Jahrhundert.)

Hazzi Ansichten der Waldungen I. Bd. S. 123.

Art. 2. Wenn Windwürfe in den Waldungen vorhanden sind, so müssen dieselben jederzeit zuvor verkauft und abgeführt werden, ehe ein stehendes Holz angegriffen wird.

Forstordnung f. Ober- u. Niederbayern v. Jahr 1616.

Art. 3. Wo sich ergibt, daß durch die Winde Holz geworfen wird, darf nicht allein, bis solche Windwürfe verkauft, abgeführt und die Hölzer geräumt sind, von dem stehenden Holze nichts angegriffen werden, sondern die Herrschaften haben auch zu ihren oder ihrer Unterthanen Gebäude, oder auch für die benachbarten, welchen man sonst Bauholz abzugeben pflegte, wenn unter solchen Windwürfen taugliches Bau- und Zimmerholz befindlich, dieses nur für diesen Zweck zu verwenden und das stehende Bau- und Zimmerholz möglichst zu schonen.

Zu Vermeidung aller Unterschleife wird festgesetzt, daß

künftig weder die Windwürfe noch das Ab = und Gipfelholz mehr den Förstern gehöre; ein Gleiches sollen auch die Stände beobachten, und ihre Förster nicht mit solchem Holze, sondern auf andere Weise besolden.

Art. 63. Da durch das Liegenlassen der Windwürfe in den Gebirgen dieselben nicht allein Niemanden zum Nutzen kommen, sondern hieraus auch vieler Schaden und Nachtheil in Beziehung auf die Wiederbestockung der Waldungen, auf die Benützung der Weide, an Orten, wo Alpen sind, und der Wildfuhr hervorgehen, so haben sowohl die landesherrlichen als auch die landständischen Förster, Knechte und Holzhayen, wenn an den Gebirgen von dem Winde Holz geworfen wird, mit Wissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Beamten und Herrschaften und vorhergegangener fleißiger Besichtigung der Windwürfe, diese ohne Verzug an die Floßleute, Schmelzer, Hölzler, Kalk- und Kohlenbrenner oder Andere, um einen angemessenen Preis zu verkaufen, auch, so viel es sich thun läßt, an den Orten, wo das Holz am leichtesten auszubringen ist, am wenigsten abzugeben, bis diese Windwürfe von den Gebirgen geräumt sind.

Den Käufern dieser Windwürfe ist bei einer benannten Strafe ernstlich aufzutragen, daß sie kein stehendes Holz fällen, oder unter dem Schein der Windwürfe hinwegbringen, wo aber stehendes Holz, an welchem nicht viel gelegen, der Ausbringung der Windwürfe im Wege stünde, kann solches nach dem Stamme, der Forstordnung gemäß, mit den Windwürfen abgegeben werden.

Wenn dieses Holz nicht mit Zugvieh von den Bergen würde gebracht werden können, haben solches die Käufer zu Mußeln, Prügeln oder Scheitern aufzuarbeiten und mittelst Rießen und Schwellung der Bäche, oder wenn Schneeflüsse an den Gebirgen gehen, durch Klausenschlagen in die Ebene zu bringen, damit die Gebirge wieder zum Holzwuchs geeignet werden.

Die Windwürfe, welche an den freien Gebirgen liegen, ist man nicht zu bezahlen schuldig, und sobald solche vorhanden, ist von dem um selbe stehenden Holze so lange keines zu hauen, bis nicht diese aufgeräumt und abgeführt sind, damit nicht die unter solchen allenfalls befindlichen

schönen Zimmerhölzer und Schneidbäume unbenützt verfaulen und das schöne stehende Holz dabei abgeödet werde.

Art. 64. Bis nicht die Windwürfe, welche bisher durch Niemand von diesen Gebirgen zu Nutzen gebracht wurden, aufgeräumt und verführt sind, ist darauf zu sehen, daß ohne besondere erhebliche und hinreichende Gründe, welche zur Kenntniß des aufgestellten Beamten gebracht werden müssen, alle Holzfällung unterbleibt.

Die dieser Anordnung entgegenhandeln, sind für jeden Stamm mit einem Pfund Pfennige zu bestrafen, welche dem Aerar zu verrechnen sind.

Bayerisches Landrecht v. J. 1616. S. 729.

---

§. 2. In so lange als bis nicht in den Waldungen das windwürfige, abgestandene und überwüchsige Holz rein und sauber aufgearbeitet ist, darf in selben kein frischer Stamm zu Bau-, Brenn- und Wegholz ausgezeigt werden. Das Forstpersonal darf sich auch nicht anmaßen dasselbe als Eigenthum sich zuzueignen. 13 Febr. 1690.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 154.

---

§. 9. So lange in den Waldungen Windfälle oder abgestandenes Holz vorhanden ist, darf kein frisches und gesundes Holz gefällt werden, und es sind die sämmtlichen Gerichts- und Kastenbeamten, wie auch die Hofmarksinhaber verbunden, in ihren Gerichtsbezirken mit Strenge über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen. 27 Juni 1750.

§. 10. Alles abgestandene Holz soll zur Erhaltung des gesunden, da nicht nur die abfallenden Samen, sondern auch die Wurzeln der abgestandenen Bäume, das an selbe anstoßende frische Holz anzünden und verderben, zeitlich geschlagen und von dem gesunden, durch tiefe Gräben abgesondert werden.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1788. S. 981.

---

§. 6. Alles liegende und abstämmige Holz ist vor dem andern aufzuräumen, zu welchem Ende der Förster jederzeit einige Wochen vor der Holzabgabe zur Kenntniß des Forstmeisteramtes solches aufzuzeichnen haben. 16 März 1793.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 265.

---

§. 14. Da ungeachtet einer regelmäßigen Bewirthschaftung der Waldungen doch zuweilen theils in Folge einer allenfallsigen frühern fehlerhaften Behandlung, theils Oberförsters-Instruction vom J. 1812.

auch in Folge der unzuberechnenden Naturereignisse sich Windwürfe und Schneebrüche ereignen können, so muß in diesen Fällen vor Allem getrachtet werden, die erlittene Beschädigung durch eine schleunige und möglichst vortheilhafte Benützung und Verwerthung des Materials zu vermindern, sodann aber den Theil des Waldes, welcher diese Beschädigung erlitten hat, nach Verhältniß der Größe des Schadens, entweder durch bloße Hegung oder auch durch eine anzuwendende künstliche Kultur zur Wiederbestockung zu bringen.

Die Forstämter werden von jedem ähnlichen Vorfall, wenn er von einiger Bedeutung seyn sollte, sogleich von dem betreffenden Revierförster, in dessen Bezirk er sich ereignete, in Kenntniß gesetzt, und es ist sodann ihre Pflicht sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, die genaueste Einsicht davon zu nehmen und die Maßregeln anzuordnen, durch welche die obigen doppelten Zwecke am leichtesten erreicht werden können.

Es versteht sich übrigens, daß diese Vorfälle ohne Verzug zur vorgesetzten Forstinspection berichtet und alle jene Vorschriften genau befolgt werden, welche in den auf die jährlichen ordentlichen Fällungen, dann die Forstkulturen sich beziehenden §§. vorgezeichnet wurden. — (M. s. unter Holz und unter Kultur.)

Revierförsters-Instruction vom J. 1812.

§. 11. Die Anzeigen, die den Forstwärtern bei den allenfalls zu erfolgenden Windwürfen und Schneebrüchen in dem 7ten §. ihrer Dienstesinstruction zur Obliegenheit gemacht wurden, sind ebenfalls von den Revierförstern an das vorgesetzte Forstamt und zwar über den ganzen Umfang ihres Reviers zu erstatten. Nach erfolgter forstamtlicher Anweisung ist das Aufmachen des Holzes zu beschleunigen und der Betrag der hiebei erhaltenen Klafter und Wellen wiederholt dem Forstamte anzuzeigen, damit von demselben die geeignete Veranstaltung zu dessen baldiger Verwerthung getroffen werden könne.

Instruction f. d. Forstwarte v. J. 1812.

§. 8. Wenn sich durch zufällige Umstände Windwürfe oder Schneebrüche in ihrem Bezirke ergeben, so haben die Forstwarte diese Ereignisse den ihnen vorgesetzten Revierförstern unverzüglich anzuzeigen, auf die von letztern geschehenen weitern Vorkehrungen aber das sich da-

durch ergebene Holz den in dem §. 5. (m. s. d. Art. Holz) ertheilten Vorschriften gemäß aufmachen zu lassen.

---

§. 5. N. 7. Wenn durch Sturm, Trockniß oder andere Zufälle in geschlossenen Waldungen einiges Holz verderben sollte, so ist solches, jedoch ohne Schaden des stehenden Holzes, sobald als möglich zum bestmöglichen Gebrauche abzugeben und fortzubringen.

Berchtesgadische Waldordnung v. 31 Juli 1795.

N. 8. Wo aber die Umstände des Locals die Bearbeitung der Windbrüche, Dorren oder anderen verderblichen Holzes sogleich nicht erlaubten, da soll es wenigstens ohne Verzug abgeborket oder geschälet werden, damit sich der ansteckende Holzwurm weniger erzeugen und weiter verbreiten, auch die frühere Fäulung soviel als möglich vermieden werden könne.

§. 7. N. 10. Damit kein Holz weder in den Salinen noch in den Unterthanswaldungen dem Verderben überlassen werde, so sind daher die Windbrüche oder sogenannten Windwürfe bei Zeiten zu dem bestnützlichen Gebrauche aufzuarbeiten.

Ist ungedruckt.

I. §. 5. Da bei dem Verkaufe des Brenn- und Kohlholzes große Bevortheilung und Betrug vorgehet, so soll dieses nicht gestattet, sondern dergleichen Holz so lange nicht abgegeben werden, bis nicht die Windwürfe, dann die dürren und schadhaften Bäume gänzlich aus dem Walde geräumt sind; bei den Kohlbrennern muß auch mit diesen so lange zurückgehalten werden, bis die Unterthanen mit dem benöthigten Brenn- und anderem Holze versehen sind.

Forstordnung der Reichsstadt Dinkelsbühl v. J. 1754.

Diejenigen, welche sich weigern würden, von dergleichen Holze anzunehmen, sollen gar kein Holz erhalten, ausgenommen es wären nicht viele oder gar keine Windwürfe und dürres Holz vorhanden.

Tit. V. §. 5. Die Forstbedienten dürfen sich keineswegs die Afterschläge, Windfälle und das Abholz, wie es Namen haben mag, zueignen, sondern selbes muß jedesmal angegeben werden, und es ist sodann zu veranstalten, daß dergleichen Holz nach Anordnung gehauen und aufgescheitert werde.

Alle jene, welche von den Forstbedienten solches Holz

kaufen, sind desselben nebst Entrichtung von so viel Geldstrafe, als sie hiefür bezahlen, verlustigt, und der schuldig befundene Forstbediente hat Gefängniß oder Leibesstrafe und selbst Dienstesentsetzung zu erwarten.

Moosers Forstarchiv. 27 Bd. S. 87.

Eichstädtische Forstordnung v. J. 1666.

Art. 28. Das in den landesherrlichen Waldungen liegende abgedorrte Holz und die Windwürfe, darf nicht dem Verderben überlassen werden, sondern ist im Fall der Brauchbarkeit zu Sagschröten, Schindeln und Lichtholz zu gebrauchen, außerdem aber zu Brennholz aufarbeiten zu lassen.

Dergleichen Holz ist vorzüglich an jene abzugeben, welche ohne Bezahlung behölzet werden, auch ist so lange kein stehendes Holz bei Strafe anzugreifen, bis nicht alles Holz dieser Art abgegeben ist.

Art. 29. Das Forstpersonal hat von den Windwürfen und Afterschlägen keinen Theil, sondern diese sind bei Strafe nur auf obige Weise zu verwenden.

Moosers Forstarchiv. 27 Bd. S. 138 ꝛc.

Kemptisches Maiengebot v. 1 Mai 1786 und 1 Mai 1791.

§. 13. Von keinem Unterthanen darf ferner, es mögen die Waldungen gehören wem sie wollen, das dürre umgefallene oder liegende Holz ohne Erlaubniß des Forstverwalters oder Holzwärters zu Kohl- oder Kalkbrennen, bei Verlust des Holzes, verwendet werden.

Den Forstverwaltern und Holzwärtern ist besonders und mit Ernst aufgetragen darauf zu sehen, daß die abgestandenen, verdorbenen oder vom Winde umgestoßenen Hölzer vor allen andern zum Hausverbrauch oder Brennholz angewiesen, und früher kein frisches Holz ausgezeigt und abgegeben werde.

Moosers Forstarchiv. 3 Bd. S. 308.

Forstordnung der Reichsgrafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Stauffen v. J. 1778.

§. 5. Wenn in Unterthanswaldungen sich Windwürfe ergeben und dieses von dem Revierpersonale bezeugt ist, dürfen solche von den Eigenthümern sogleich aufgearbeitet werden, der Ueberschuß hievon kann aber nur an inländische Unterthanen, oder die aus solchem Holze erzeugten Kohlen an inländische Schmiede und Schlosser veräußert werden.

Ist ungedruckt.

Forst- u. Holzordnung d. Fürstenthums Neuburg v. J. 1690.

8 Th. 9 Art. Wo in den landesherrlichen Waldungen und Hölzern sich dürres Holz und Windwürfe vorfinden, müssen alle Jäger und Forstmeister darauf sehen, daß dieses nicht unbenützt zu Grunde geht, sondern daß, wenn es zu Sagschröten, Schindeln, Lichtbäumen oder andern Zwecken nicht benützt werden kann, solches als Brennholz verwendet, und sonderbar Jenen verabreicht wird, welche ohne Bezahlung behölzet werden.

So lange dergleichen Holz vorhanden ist, darf bei Strafe kein stehendes angegriffen werden.

10 Thl. 7 Art. 11 Thl. 2 Art. Die Windwürfe, Afterschläge und dürres Holz dürfen bei ernstlicher Strafe die Förster sich nicht zueignen, sondern es muß alles wie oben angeführt, verwendet werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Holz- u. Kohlordnung d. Fürstenthums d. ob. Pfalz v. J. 1694.

III Abthl. §. 10. Wo in den Waldungen dürres Holz ist und Windwürfe liegen, darf man diese auf keine Weise unbenutzt verfaulen lassen, sondern wenn dergleichen Holz nicht zu Sagschröten oder andern bessern Zwecken, anwendbar seyn würde, so ist selbes zu Brennholz aufzuarbeiten und zur Beholzung an jene abzugeben, welche keinen Waldzins entrichten dürfen.

So lange dürres Holz und Windwürfe in den Waldungen vorhanden, ist auch das stehende Holz bei Strafe mit dem Hiebe zu verschonen.

VII Abthl. §. 4. Von dem Forstpersonale darf sich aber von diesem wie auch anderm Holze nichts zugeeignet, sondern es muß alles auf obige Weise zum Nutzen des Aerars verwendet und verrechnet werden.

Lori's Bergrecht S. 557 ꝛc.

Salzburgische Waldordnung v. 25 Septemb. 1775.

§. 20. Woferne in einer Waldung Windwürfe, Dürren oder sonst überständiges, zum fernern Wachsthume unfähiges Holz vorhanden ist, muß selbes vor Allem den in die Waldungen zur Behölzung eingewiesenen Unterthanen oder an Andere zu Bau- und Brennholz abgegeben werden.

Es ist also mit Ernst darauf zu sehen, daß solches Holz aufgearbeitet und daß nicht früher als bis solches geschehen ist, frisches Holz vorgezeigt und abgegeben werde.

Den Auftrag, wegen der Windwürfe und Dürren hat jeder Unterwaldmeister bei Vermeidung der Dienstesent-

setzung genau zu befolgen, die Unterthanen hingegen, sollen für jeden aufzuarbeiten unterlassenen Stamm mit einem Gulden, bei Unvermöglichkeit aber an dem Leibe gestraft werden.

Freih. v. Molls Samml. 2. Th. S. 121.

Speyerische Waldordnung f. den Gemeindewald Bruchsal v. 3 April 1755.

§. 2. Wo liegend und abständiges Holz vorhanden ist, darf kein frisches zum Bauen taugliches Holz angewiesen, sondern es muß ohne Verzögerung das liegende und abgestandene Holz und Reißig ordentlich zu Klaftern und Wellen aufgemacht und benutzt, sofort den Gemeindegliedern als ihr Gabholz ausgetheilt werden.

Moosers Forstarchiv. 29. Bd. S. 202.

Verord. für den dem Hochstifte Speyer eigenthümlich zugehörigen Bdhnwald v. 7 Feb. 1782.

I. Abschn. Art. 18. Die in den fürstlichen Waldungen sich ergebenen Windfälle, welche keineswegs unter dem den Gemeinden zugestandenem Holze begriffen sind, müssen der Waldfautei sogleich angezeigt werden, welche dieselben nach Vorschrift der ihr ertheilten Belehrung entweder brevi manu verkaufen, oder aber öffentlich versteigern soll.

Den Käufern oder Steigerern solchen Holzes ist gestattet, selbes das ganze Jahr hindurch aus dem Walde zu führen, sie sollen aber in Fällen, wenn die Steigerung den 1 November und letzten April geschieht, die ihnen von der Jägerei angewiesenen Wege genau einhalten.

Wenn durch großen Sturm eine merkliche Anzahl Bäume niedergerissen werden sollte, so sind die geschehenen Verwüstungen augenblicklich einzusehen, hierüber berichtliche Anzeige zu erstatten, und weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Müllenkamps Samml. 1. Thl. S. 104.

Kloster Tegernseer Forstordng. v. J. 1645.

§. 23. Wenn sich Windwürfe ereignen, muß in den Revieren so lange alles stehende Holz mit der Axt verschont bleiben, bis diese aufgearbeitet und abgeführt sind.

Forstordnung d. Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

I. Abthl. Cap. 10. §. 132. Die in und an den Waldungen sich ergebenden Wind- und Schneebrüche müssen, von welcher Holzart sie auch seyn mögen, nach Vorschrift in Klaftern und Wellen aufgearbeitet und abgezählt, forstamtlich taxirt und zum Kauf angewiesen werden.

Ist besonders im Druck erschienen.

Fürstl. Freising. Verordnungen. Forstordng. für d. Grafsch. Werdenfels vom 15 Mai 1698.

§. 24. Da durch den Wind öfters viele schöne Fichten, Tannen und anderes Zimmerholz auch Schneidbäume an den hohen Gebirgen geworfen werden, die sowohl we-

gen ihrer großen Menge als wegen der Stöcke und verschiedener anderer Localumstände, nicht aufgeräumt und zu Flößen oder in den Sägmühlen verwendet werden können, sondern auf ihrem Lager verfaulen und zu Grunde gehen müssen, wodurch der Nachwuchs verhindert, und der Wildfuhr sowohl als dem Weidviehe, dem durch das viele liegende Holz der Weg so versperrt wird, daß selbes den Bären, Wölfen und Luchsen nicht entweichen kann, so haben, um diesen vielseitigen Nachtheilen abzuhelfen, die Pfleger mit Zuziehung des Waldmeisters und der Waldknechte jederzeit den Augenschein einzunehmen, ob und wie dieses Holz zum Nutzen der Unterthanen ausgebracht werden könne, sodann aber die Resultate mit gutachtlichen Anträgen durch Berichte anzuzeigen und die hierauf erlassenen Resolutionen mit allem Fleiße zu vollführen.

§. 25. Den Käufern von Windwürfen ist bei ernstlicher Strafe verboten, stehendes Holz zu schlagen oder die Windwürfe während dem Schneien hinweg zu bringen; wo aber einiges stehendes Holz, an welchem nicht viel gelegen, in dem Wege stände, um das liegende Holz zu den Wässern, Klausen, Rießen oder Schlenzen bringen zu können, darf dieses nach den Stämmen der Waldordnung gemäß, neben den Windwürfen zum Aufräumen ausgezeigt werden. Es kann auch jenes Holz, welches man weder mit Pferden noch anderm Viehe von den Brücken führen kann, in die Ebene und zu den Leithen gebracht werden, wenn die Holzleute solches zu Museln oder Scheitern hauen und verarbeiten, dann aber durch die Rießgebäude, Schwellung der Stein oder andern Bäche, oder zur Zeit der Schneeflüsse von den Gebirgen bringen, damit diese wieder für den Holzwuchs geeignet werden.

§. 26. Die Absicht des Forstpersonals soll vorzüglich dahin gerichtet seyn, daß da, wo dürres und abgestandenes Holz sich befindet, dieses jederzeit vor dem grünen ausgezeigt und abgegeben und nicht weiter gegriffen werde.

§. 27. Die Windwürfe und die Dürren sind ebenfalls zur Verminderung der Holzabschwendung in die den Unterthanen gegebene Zahl zu zählen und einzurechnen.

§. 68. Denjenigen, welche mit gnädigster Bewilligung Holz verkohlen wollen, dürfen nur Windwürfe und abgestandenes Holz, wodurch den Waldungen am wenigsten

Schaden geschieht, um den gebührenden Tax abgegeben werden.

Mayers Forstzeitschrift 5. Jahrg. 3. Heft. S. 40.

Verordng. f. d. Grafschaft Werdenfels vom 5 Juli 1789.

§. 12. Wenn sich in einer oder der andern Waldung eine beträchtliche Anzahl dürrer Bäume und Windwürfe bezeigen, so ist sogleich mit jedesmaliger Beilegung eines von dem Revierpersonale unterschriebenen Besichtigungsprotokolls die Anzeige nebst Gutachten, wie solche am vortheilhaftesten verwendet werden könnten, einzusenden, und deßbalb sodann die weitere Resolution zu gewärtigen. Einzelne oder geringe Anzahlen sind ohne Weiteres nach ihrer Beschaffenheit unter die Zahlen oder Hausnothdurften einzutheilen oder zum Brennholz aufscheitern zu lassen.

Ist ungedruckt.

(M. s. a. unter Accidenzien, unter Holz und unter Naturereignisse.)

Wirthschafts- und Controlbücher.

Oberförstersinstruction v. J. 1812.

§. 22. Vorschriften über die Einrichtung der Forstwirthschafts- und Forstcontrolbücher bei den Forstämtern.

25 April 1827. Bemerkungen ad §. 22. der Oberförstersinstruction, Forstwirthschafts- und Forstcontrolbücher betreffend.

Diese Bücher können nur da einen Zweck haben und von Nutzen seyn, wo eine Forsteinrichtung oder Forstbetriebs-Regulirung auf Taxation oder Ertragsausmittlung gestützt, bereits statt gehabt hat. Wo dieß der Fall nicht ist, genügen vor der Hand die Betriebsnachweisungen.

Im ersten Falle ist den Forstcontrolbüchern eine möglichst einfache Einrichtung zu geben, ohne sich dabei in die Weitwendigkeit einer detaillirten Sortimenten-Ausscheidung einzulassen. Sie sind lediglich auf den Grund der jährlichen speciellen Betriebsnachweisungen (der Material-Einnahmebücher) zu führen, indem es zu ihrem Behufe nicht darauf ankommt, wie viel Material, und wie dasselbe wirklich verwerthet, sondern was vom Stocke getrennt und zur Verwerthung disponibel geworden sey.

Sind die Forstcontrolbücher mit Rücksicht auf eine Reduction in Massenklaftern angelegt, so kann die Reduction der aus der speciellen Betriebsnachweisung sich ergebenden Raummasse in Massenklaftern nach gewissen, für die verschiedenen Localitäten durch Versuche oder aus bereits gemachten Erfahrungen herzustellenden Normalansätzen, summarisch geschehen, und es hat daher in jedem Falle, wie bereits in dem Leitfaden für den Rechenschaftsbericht und in der ihn begleitenden Entschließung vom 20 September vorigen Jahres (m. s. u. Rechnungswesen) angedeutet worden ist, eine detaillirte Reduction in Massenklaftern in den Schlagregistern, Verkaufsprotokollen und Abgabsdesignationen, so wie auch in den Betriebsnachweisungen selbst gänzlich zu unterbleiben.

Sollte die Pag. 8 des Leitfadens erwähnte Reduction der Localmäßereien in Normalraumklafter zum Behufe der Generalconspecte ohne zu große Weitwendigkeit nicht realisirt werden können, so mag auch von dieser Umgang genommen, in keinem Falle aber sollen die königlichen Forstämter damit beauftragt werden.

Von einem Forstwirthschaftsbuch in dem Sinne der Instruction Pag. 230 bis 251 kann, nachdem was bisher auseinander gesetzt worden ist, keine Rede mehr seyn.

Lithogr. Rescript Nro. 5578. S. 21.

Wittwenfondsbeiträge.

Erklärung über die Leistung der Pensionsfondsbeträge von dem dem Forstpersonale in der Verordnung vom 22 December 1821, §. 25 Litt A und B ꝛc. bewilligten Geldzuschuß als Tantiemen-Surrogat. 3 Octb. 1825.

Ungedrucktes Rescript.

Da den für die königlichen Forstmeister in der Organisations-Verordnung vom 22 December 1821 als Tantiemen-Surrogat bewilligten Geldzuschüssen die Natur ständiger Functionszulagen nicht abgesprochen werden kann, so müssen die von solchen Bezügen nach der allerhöchsten Verordnung vom 8 Juni 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1105) und dem Leuterationsrescripte vom 28 Jänner 1814 zu entrichtenden Wittwen- und Waisenpensionsfondsbeiträge erhoben und verrechnet werden. 24 Sept. 1827.

Ungedrucktes Rescript.

Wölfe.

Ansbachisches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

§. 19. Die nach den erlassenen Befehlen vom 28 Jänner und 14 September 1650, 30 October 1651, 24 September 1652, 30 September 1654 und 10 September 1659, und noch weiters den Wildmeistern, Streifern und Förstern auferlegte Verbindlichkeit, eine bestimmte Anzahl Wölfe jährlich zu schießen oder in Gruben zu fangen, wofür ihnen von einem Wolf, nebst der Decke 1½ Thaler zugesichert, dagegen Jedem, der seine bestimmte Anzahl nicht liefern würde, 1½ Thaler von jedem Wolf an der Besoldung abgezogen werden soll, ist wegen Abnahme dieser Thiere aufgehoben, dagegen ist aber dieses Personal verpflichtet auf die hie und da in den Wildfuhren sich einfindenden Wölfe fleißig zu pürschen, im entgegengesetzten Falle selbe die festgesetzte Strafe unnachläßig zu gewärtigen haben würden.

§. 20. Jene Verfügung, welche wegen der Errichtung der Wolfsfallen und Wolfsgruben in den Hölzern, auch wegen Legung der Büchsen bei den von den Weg- und Straßenecken abgelegenen Fall- und Luderhäusern, unterm 3 März 1695 und nachgehends erlassen wurde, haben die Wildmeister und Förster genau zu beobachten.

Moosers Forstarchiv. 27. Bd. S. 167.

Bayer. Mandat v. 26 Nov. 1643 und 1670.

Nicht allein den landgerichtischen Unterthanen, sondern auch die Klöster, Städte, Märkte und Hofmarksbesitzer ꝛc. sind zu jeder nöthigen Beihülfe mit Menschen, Pferden nnd Netzen bei allgemeinen Wolfsjagden, von denen Niemand ausgenommen ist, verbunden, auch die Adeligen, welche in dem Besitze von Jagden sind, haben hiezu ihre Jäger zu stellen. Gegen Fahrläßige und Ungehorsame ist mit empfindlicher Strafe einzuschreiten.

Gedruckt im Archiv hinterlegt.

(M. s. a. unter Thiere schädliche. — Schußgelder.)

Verord. für die Rheinprovinzen 12 Nov. 1814.

Dem Forstpersonal wird zur Pflicht gemacht, den Wölfen möglichst nachzustellen. Die Förster sollen deßhalb, sobald Schnee gefallen ist, die Waldungen fleißig umkreisen, und wenn sie Ueberzeugung von dem Aufenthalt von Wölfen erhalten, Wolfsjagd veranstalten, zu welcher sie die besten Schützen aus der Gegend beiziehen sollen.

Zur Abhaltung dieser Jagden haben die Ortsvorsteher der Gegend die nöthige Anzahl Treibleute, bloß auf mündliche Meldung und Anforderung des Försters, ohne Verzug abzugeben, welche der Ortsvorstand entweder selbst anführt, oder hiezu einen Schöffen abordnet. Frauenspersonen und Kinder unter 16 Jahren können nicht gestellt werden.

Die Förster haben nie mehr Leute zum Treiben zu requiriren, als die Beschaffenheit der Localität erfordert.

Die Förster sind befugt, die Wolfstreiben nicht allein in den Staatswaldungen, sondern auch in Gemeinde- und Privatwaldungen und Hecken zu halten, wenn die Jagden gleich verpachtet wären; wenn es die Zeit erlaubt, haben sie hievon dem Pächter Nachricht zu geben und zur Wolfsjagd einzuladen. Es ist aber streng bei nachfolgender Strafe verboten, bei diesen Jagden irgend ein Wild, ja nicht einmal Raubthiere, als Füchse, wilde Katzen ꝛc. zu schießen.

Die Anordnung der Jagd, in Hinsicht des Anstellens der Schützen und Treibleute, ist Sache des Försters. Bei der Ausführung dieser Anordnung stehen die Treibleute unter dem unmittelbaren Befehl ihrer Ortsvorsteher oder Schöffen, und haben diese dafür zu sorgen, daß Alles ordnungsmäßig hergehe, und vor Anfang des Treibens kein Lärm gemacht werde.

Ueber jede solche Jagd ist ein Protokoll in duplo aufzunehmen, und von dem Förster und anwesenden Ortsvorsteher oder Schöffen zu unterzeichnen. Ein Exemplar davon übersendet der Bürgermeister an die Kreisdirection, das andere der Förster an seinen Oberförster, der es an die Kreisforstmeisterei abgibt, welche es an das Oberforstamt befördert.

Das Oberforstamt hat der Landesadministration eine Uebersicht der Wolfsjagden mit jedem Monat vorzulegen.

Die Köpfe der erlegten Wölfe werden an die Kreisdirection abgeliefert.

Für jeden erlegten Wolf wird aus der Staatscasse eine Prämie von 25 Franken bewilliget. Wird der Wolf auf einer der vorgeschriebenen Wolfsjagden getödtet, so gehört die Prämie dem betreffenden Revierförster, außerdessen aber dem, der den Wolf erlegt, wenn er das Factum sofort bei dem betreffenden Ortsbürgermeister protokollarisch constatiren läßt. Die Prämien werden auf den Grund der Protokolle und eines Attestes der Kreisdirection über geschehene Ablieferung der Wolfsköpfe auf Liquidation des Oberforstamtes angewiesen

werden. Die Kreisdirectionen haben demnach die deßfallsigen Bescheinigungen an letztere gelangen zu lassen.

Diejenigen von den Treibleuten, welche nach vollendeter Wolfsjagd die Ortsvorsteher oder Schöffen als nicht anwesend angezeigt haben, sind von den Förstern in die Forstfrevelregister einzutragen, und von dem Friedensgericht in eine Strafe von 3 Franken zu verurtheilen.

Wer auf Wolfsjagden einen Schuß anders als auf Wölfe macht, soll nicht allein dem Eigenthümer der Jagd den Schadensersatz leisten, sondern auch 25 Fr. Strafe bezahlen. Diese Vergehen hat der Förster in die Frevelregister zu schreiben, damit sie auf dem im Forststrafregulativ vorgeschriebenen Wege zur Bestrafung kommen.

Den Forstbeamten und andern Schützen ist es erlaubt, auf den Wolfsjagden einfache oder doppelte Jagdgewehre zu führen, wenn sie auch keinen Waffenschein gelöset haben.

Den Forstmeistern und Oberförstern wird zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß keine Mißbräuche unter dem Vorwand dieser Wolfsjagden entstehen. Die Ortsvorsteher und Förster haben aber gemeinschaftlich darauf zu sehen, daß den Bestimmungen dieser Verordnung genau nachgekommen und nichts dagegen unternommen werde.

(M. s. a. Schußgelder, und Thiere, schädliche.)

Zäune.

Bayreuth. Verordnung v. 8. Mai 1769.

§. 10. Es wird keineswegs gestattet, daß die Unterthanen ihre Felder ohne vorherige Beauftragung und erhaltene gnädigste Erlaubniß verlandern und einzäumen, vielweniger aber mit Spitz- und andern Zäunen, wodurch das Wildpret sich Schaden zufügen kann, einfassen.

Ungedruckt.

Ansbachisches Wildbannsmandat v. 27 März 1710.

Nach den schon früher gegebenen Anordnungen von Anno 1531 und 1581, dann auch durch die Wildbannsedicte von 1623, 1653, 1668 und 1687 ist den Unterthanen das Verlandern und Verzäunen ihrer Feldfrüchte mit niederen Zäunen ohne Spitzen oder Spalten zwar unverwehrt und zugelassen, die hohen spitzigen Zäune aber, an welchen das Wildpret sich spießen könnte, nebst den Spaltzäunen, sind bei 10 fl. Strafe verboten.

Ebenfalls müssen auch die niederen Zäune und Landern wenn das Getreide von den Feldern abgeräumt worden, und sohin das Wildpret nicht mehr schaden kann, wieder niedergelegt werden. Diesen Anordnungen entgegen darf Niemand, wer es auch seyn möchte, etwas bewilligt oder nachgesehen werden, sondern solches ist abzustellen und zu bestrafen, oder im Verweigerungsfalle berichtlich anzuzeigen.

Moosers Forstarchiv. 27. Bd. S. 167.

Bayerische Verordnungen. Holzschlagsord. in den Gerichten Tölz u. Aibling v. 8 Mai 1476.

Wegen dem großen Schaden, der den Hölzern durch die Stangenzäune und Gehäge zugeht, sind diese Stangenzäune, wie es schon vormals war, ganz verboten. Deßgleichen darf keiner mehr von den freien Gebirgen zu den Gehägern Grezing führen, in den eigenthümlichen Traden kann jedoch jeder nehmen.

Krenners bayer. Landtagsverhandl. 8. Bd. S. 236.

Hönheimer Forstordnung vom 25 Sept 1508.

Das Zaunholz darf von jenen, welche hiezu in dem Hönheimer Forste berechtigt sind, nur zwischen St. Michaelis und St. Georgentag genommen und künftig kein solches Holz mehr geschlagen werden, ohne des Försters besondere Erlaubniß bei 1 ß. r. pf. Strafe.

Krenners bayer. Landtagsverhandl. 17. Bd. S. 166 ꝛc.

Holz- u. Kohlordng. v. J. 1536 um St. Michaeli.

Zu den Zäunen gerades und junges Stangenholz abzuhauen, ist verboten.

Meyers bayer. Gener. Samml. v. J. 1788. S. 541.

Forstordnung f. Ober- und Niederbayern v. J. 1616.

Art. 43. Die Mitter- und Zwergzäune sind, wenn die Felder und Wiesen von Außen verfriedet werden, wegen der hiedurch hervorgehenden Holzverschwendung nicht zu gestatten, außer wenn, wegen des Triebes und Blumbesuches in Wiesmähdern oder Pointen ein sonderbares Recht hergebracht wäre. An Orten aber, wo man die Gründe mit aufgeworfenen Gräben und lebendigen Hecken umgeben kann, soll, wenn hiedurch denselben nicht geschadet, und solche damit genügend verfriedet sind, man das Zäunen zur Ersparung des Holzes ganz beseitigen.

Art. 57. Das Zaun- und Spältholz in den Schwarzwäldern zu schlagen ist verboten; die aber desselben an den Holzgebirgen zu den Gehägern nicht entbehren können, dürfen es in den alten Waldungen an den Orten, wo solches Holz ohnedieß ersticket, mit Maß und Ziel auch vorhergegangener Auszeigung der Holzhayen abzuhauen.

Art. 58. Den Bauern an den Gebirgen und an andern Orten wird mit Ernst aufgetragen, daß sie ihre Gehäger hinfür nicht erweitern, sondern wenn sie die Zäune erneuern, haben sie bei der alten Zaunstätte zu bleiben. Jene, welche diesem Auftrag entgegen handeln, haben das gefällte Holz zu ersetzen, und werden von ihrer Obrigkeit noch außerdem bestraft.

Bayr. Landrecht vom Jahr 1616. S. 729 ꝛc.

Jagdordnung f. Ober- und Niederbayern 1616.

Cap. 20. Damit sowohl die landgerichtischen als hofmärkischen Unterthanen ihre Felder vor dem Wilde sichern können, dürfen dieselben diese mit Zäunen, Gräben oder lebendigen Hecken, so hoch und tief, als sie wollen, verfrieden, und zwar auch diejenigen Gründe, welche früherhin nie mit solchen Verfriedungen versehen waren, ohne daß ihnen deßhalb von Jemanden ein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf.

Aber die Zaunstecken in der Höhe absichtlich spitzig zu machen, oder andere gefährliche Verfriedungen zu errichten, ist bei Strafe zu unterlassen.

Bayer. Landrecht v. J. 1616. S. 775.

Mandat vom 4 Sept. 1690.

Zäune und Gräben gefährliche und dem Wildpret schädliche zu machen, ist den Unterthanen wider die Jagdordnung nicht zu gestatten.

Wagners Gesetzlexikon. 5. Bd. und G. S. v. J. 1788. S. 615.

Kötschinger Forstordnung v. 5 Nov. Anno (sie ist aus dem 16ten Jahrh.)

Künftig steht es nicht Jedermann frei, die Haseln abzumaisen, sondern es haben jene, welche in dem Forste berechtigt sind, ihre Mittel- und Zwerchzäune in den Feldern eingehen zu lassen, und zur Verfriednng anstatt dessen Dornhecken ꝛc. zu zügeln, theils aber Gräben aufzuwerfen.

Wo es indessen die unvermeidliche Nothdurft erheischt, sollen die Haseln mit Bescheidenheit gegen angemessene Bezahlung abgegeben werden.

Hazzi's Forstansichten 2 Bd. S. 123.

---

10 Juni 1760.

Wenn der Unterthan in der vorgeschriebenen Zeit die Zäune nicht ausbessert, errichtet und unterhält, und solchen Falles

das Vieh einen Schaden verursacht, da haben die Pfändungen der Amtleute auch vi officii statt, wenn schon der Schaden von Niemand eingeklagt wird, oder solches dem Eigenthümer selbst geschieht.

Mayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 788.

Lebendige Zäune soll man des besondern Nutzens wegen aller Orten herstellen, und jede Gemeinde soll daher alle Jahre wenigstens ein Spatium von 100 Ruthen mit Täxhsen, Schlee und Hagedorn oder Weinschürlingen herstellen und fleißig damit fortsetzen, die Mittelzäune sollen aber gänzlich unterbleiben. 24 März und 12 Nov. 1762.

Kreitmayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1771. S. 547. §. 21. — S. 464. §. 12.

---

§. 13. Die Forstämter haben den Unterthanen das zur Anlage von lebendigen Zäunen benöthigte junge Gesträuch und Staudenwerk unverweigerlich verabfolgen zu lassen. 3 Juni 1762.

Kreitmayers bayer. Gen. Samml. 1771. S. 460.

Wegen dem Wild dürfen die Jäger bei Cassation und Schadenersatz die Zäune bei den Samenfeldern nicht beschädigen. 3 Nov. 1771. 14 Oct. 1762.

Mayers Gen. Samml. v. J. 1784. S. 113. §. 6.

---

§. 2 und 3. Für denjenigen, welcher sich in jedem Rentamt durch Errichtung der lebendigen Zäune am meisten signalisirt, sind jährlich 30 fl. bestimmt. 26 Mai 1775.

Mayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 907.

Die verschlossenen Zäune dürfen die Jäger nicht geflissentlich aufreißen und dadurch schädliche Oeffnungen für das Wild machen. 3 März 1778.

Mayers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 945.

Bei der Besichtigung der Zäune soll jederzeit neben dem Jäger ein Gemeindeglied beigezogen werden. 1 Aug. 1778. 19 Mai 1784.

Meyers bayer. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 112. §. 6. S. 1476. §. 9.

Das ohne Maß und Ziel vervielfältigte Verzäunen, und oft der unbeträchtlichsten kleinen Grundstücke ist nicht zu gestatten, es sollen vielmehr aller Orten lebendige Zäune ange- 7 Juli 1790. 18 Juli 1795.

legt, und besonders die unnöthigen und holzverschwenderischen Mittelzäune gänzlich abgethan werden.

Mayers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 200 ꝛc. — 321.

---

16 März 1793. §. 9. Auch die eichenen, ohnehin wider alle Forstpolizei laufenden Spältzäune dürfen nicht gestattet werden.

Mayers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 267.

---

3 Mai 1793. Die Gemeinden sind zur Züglung lebendiger Hage von Felbern und anderm tauglichen Zaunholze angewiesen, zu diesem Ende ist ihnen jährlich eine gewisse Länge von Ruthen zuzutheilen, und die Setzlinge des hiezu brauchbaren Staudenwerks von den Forstmeisterämtern unentgeldlich auszuzeigen.

Jene, welche sich aus freiem Antriebe hierin auszeichnen, erhalten nicht nur das bestimmte Prämium von 30 fl., sondern auch, wenn die Länge des angelegten Zaunes beträchtlich ist, mehr, und selbst das Doppelte zugesichert.

Sind aber an ein und andern Orten nicht sogleich lebendige Zäune anzulegen, so hat man doch auf die Anpflanzung der Felber, Erlen und dergleichen tauglichen Holzes zu trachten.

Meyers Gen. Samml. v. J. 1797. S. 268. Nro. 96.

---

13 Jan. 1805. Wenn einer seine Brachfelder anbauet, seine einmähdigen Wiesen zweimähdig macht, öde Weidegründe besäet und bepflanzet, oder sonst Verbesserungen bei seinen Gründen bezwecket, ist er nicht verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weidevieh davon abzuhalten, sondern bloß allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst zu sichern, ausserdessen müssen sie nicht nur wegen dem Vergehen des sorglosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten.

Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne Weiteres hierüber verantwortlich und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheinsschätzungs- oder sonstiger Proceßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen.

Reg. Blatt v. J. 1803. S. 58.

---

§. 7. Nro. 5. Die Feld=, Wies=, Oetz= und Alpen=zäune sollen von den Unterthanen ohne Einstimmung des auch hier betheiligten Hauptsalzamtes nicht verlängert, erweitert, anders wohin versetzet oder an bisher offenen Orten neu errichtet werden können, die bereits bestehenden aber sind wo immer möglich durch Felsen, Mauern oder lebendige Zäune zu ersetzen, niemals aber schönes spältbares Holz oder grüne Stangen und Boschen dazu zu verwenden.

Berchtesgad'sche Waldordnung v. 31 Juli 1795.

Ist ungedruckt.

---

§. 6. An jenen Orten, wo man die Felder und Wiesmähder mit aufgeworfenen Gräben nach Gelegenheit der Orte verwahren kann, darf kein Zaunholz abgegeben werden, auch müssen die mittleren und die Zwerchzäune, wenn die Gründe an ihren äußern Gränzen mit aufgeworfenen Gräben, oder sonst versichert sind, unterbleiben, und dürfen nicht zu machen gestattet werden.

Forstordnung d. Reichsstadt Dinkelsbühl v. 1754.

Moosers Forstarchiv 27 Bd. S. 87 ꝛc.

Auf die Anlage lebender Zäune ist vorzüglich zu sehen, und für die nicht zu entbehrenden Zäune, darf nur Holz verwendet werden, welches sonst keinen Nutzen gewährt, und zu dem eigentlichen Staudenholz gerechnet wird.

Jagd= u. Holzordng. d. Reichsstiftes Irrsee v. 1787.

Ist ungedruckt.

Cap. 6. §. 2. Künftig sind von den Unterthanen an die Stelle der bisher üblichen Zaunstecken lebendige Zäune von Dornen und dergleichen Gebüschen anzulegen.

Mainzische Forstordnung v. 5 Nov. 1744.

Von dem Forstpersonale sind Districte anzuweisen, aus welchen die nöthigen Sträucher unentgeldlich ausgegraben werden dürfen.

Alle Unterthanen, welche noch neue Holzzäune errichten, oder diese ausbessern, sind als Frevler zu behandeln und zu bestrafen, und es darf hiezu weder aus landesherrlichen Waldungen ein Holz abgegeben noch eines aus eigenen und Gemeinwaldungen verwendet werden.

Müllenkamps Samml. S. 166 ꝛc.

---

6 Abth. Art. 7. Zu keinem Plankenzaun noch Unschrott darf künftig einiges Holz aus den landesherrlichen Waldungen ohne Vorwissen des Forst= und Jagdpersonals genommen oder gegeben werden. — Wer aber zu seinen Zäunen das Holz aus den Waldungen zu beziehen rechtmäßig befugt ist, dem soll das Forstpersonale entweder zu geetterten Zäunen, wo

Forst= und Holzordnung für das Fürstenthum Neuburg v. J. 1690.

es nicht geringer zu haben ist, Eichen=, Buchen= oder dergleichen Stecken auch Etterwied oder Gerten, zu geschränkten Zäunen aber ziemliches Schrankholz und Aeste nach jeden Orts und Waldes Gelegenheit, und wo solches am wenigsten schädlich ist, verabreichen.

Bei der Abgabe von Sägschröten und Schindelbäumen, ist besonders darauf zu sehen, ob die Aeste hievon nicht für berührte Schrankzäune verwendet, und hiedurch andere stehende Bäume mit dem Schneiden und Abästen zu solchen Zwecken verschonet werden könnten.

Art. 8. Das Abhauen von jungen Fichten, Föhren und Tannen zu Ettern oder Zäunen ist von dem Jagd= und Forstpersonale nicht mehr zu gestatten, sondern bleibt künftig gänzlich verboten.

Ist besonders im Druck erschienen.

Forstordnung der Reichsstadt Nürnberg v. J. 1805.

§. 41. Es ist, wo es nur immer irgend geschehen kann, der Bedacht zu nehmen, an die Stelle der hölzernen Verzäunungen und Einlanderungen lebendige Hecken, wozu sich der Weißdorn am besten schicket, nach und nach anzuziehen, von den Forstämtern aber, die Abgabe eines Verzäunungsholzes ohne wichtige Ursache nicht zu bewilligen.

Ist besonders im Druck erschienen.

Wald= u. Kohlordnung des Fürstenthums d. obern Pfalz v. J. 1694.

§. 12. Ohne höchste Bewilligung darf aus den landesherrlichen Waldungen zu Plankenzäunen und Umschrött kein Holz abgegeben werden.

Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz aus den landesherrlichen Waldungen herkömmlich zu beziehen hat, diesem darf von dem Forstpersonale für angemessenen Waldzins entweder zu geetterten Zäunen, Eichen=, Buchen= oder dergleichen Stecken, auch Etterwied oder Gerten, oder aber zu geschränkten Zäunen, Schrankholz und Aeste, nachdem es die Waldungen ertragen, und wo es am wenigsten schädlich ist, angewiesen werden.

Bei der Abgabe des Zimmerholzes, der Sägschröte und Schindelbäume ist vorzüglich jedesmal darauf zu sehen, ob nicht die Aeste von diesen Bäumen zu den geschränkten Zäunen mit Nutzen verwendet, und dadurch die stehenden Stämme mit dem Schneiden und Abasten zu solchen Zwecken verschonet werden können.

Loris Bergrecht S. 557.

Zu Zaun- und Hägholz, dann Hiflern, Stämmen oder Erdstecken darf Niemand, vorzüglich aber nicht in den jungen Maisen Holz schlagen; Ausnahme findet nur dann statt, wenn an Orten, wo das große Holz nicht zu bringen, verdorrte Stämme sind, oder wenn sonst in großen Dickichten solches Holz zu bekommen seyn würde, in diesem Falle haben aber die Unterwaldmeister allzeit die genaueste Aufsicht zu tragen, daß jederzeit hiebei das Zweckdienlichste angewendet werde.

Salzburg'sche Waldordnung v. 25 Sept. 1755.

Freih. v. Molls Samml. 2. Th. S. 121.

---

§. 15 u. 21. Niemand darf sich mehr unterstehen in den Gebirgswaldungen des Klosters ohne vorher nachgesuchte Erlaubniß wegen den Zaunringen die Aeste von den Bäumen zu hauen, und bei gegebener Bewilligung darf dieses nur so hoch geschehen, als man mit einer gewöhnlichen Hacke vom Boden an den Baum hinauf reichen kann.

Kloster Tegernseer Forstordng. v. J. 1636 und 1645.

Die Unterthanen sollen bei Strafe wegen des vielen Holzverbrauches ihre alten Zaunstätten erhalten, und nicht erweitern.

Sind ungedruckt.

II. Abth. Cap. IV. Lit. A. §. 63 u. 64. Alle Baumgärten, Wiesen ꝛc. sollen, wenn es die Localverhältnisse erlauben, mit lebendigen Zäunen eingefangen, außerdessen aber mit Mauern von rauhen Steinen eingefaßt werden. Die Aufführung neuer hölzerner Zäune bleibt allein an Krautgärten gestattet.

Forstordnung d. Reichsstadt Ulm v. J. 1802.

Wer dieser Anordnung entgegen handelt, und Gärten, Wiesen ꝛc. mit neuen hölzernen Zäunen umgibt, bezahlt von jedem Riegel 3 fl., und der Zimmermann, welcher sich hiezu brauchen läßt 1 fl. 30 kr. Strafe.

Ist besonders im Druck erschienen.

Absch. 7. §. 104 u. 105. Gärten, Felder, Wiesen ꝛc. sollen mit lebenden Zäunen oder Mauern umfangen werden, Zäune von Holz zu machen, ohne besondere Erlaubniß ist aber bei Strafe verboten.

Vorderösterr. Forstordnung v. 1 Dec. 1786.

Wo aus Ursachen dieser Art Umfänge nicht sollten hergestellt werden können, sollen entweder zahme Obst- oder wilde Bäume in einer solchen Entfernung gepflanzt werden, daß von einem zum andern geringere Stangen befestiget werden können.

Zu diesen Stangen ist schlechtes Holz abzugeben, die Rinde hievon abzunehmen, und solche nach Verhältniß ihrer Dicke ein oder zweimal zu spalten, und wenn sie an beiden Enden von einem Baume zu dem andern gezogen werden, ist abfallendes Reißholz an selben alle Jahre zu befestigen.

Samml. österreich. Landesverord.

Freisingische Forstordnung f. die Grafschaft Werdenfels vom 15 Mai 1698.

§. 7. Da durch die Einfriedung der Felder, Wiesmähder, Gärten ꝛc. dann durch die vielen Licht und öden Zäune, den Waldungen vieler Schaden zugehet, so soll solches fernerhin unterbleiben, jedoch dürfen den Unterthanen zu den weitschichtigen Wiesmähdern und Feldzäunen, die in den Viehweiden und an andern Orten (mit Ausnahme der fruchtbaren Waldungen) wachsenden groben Laichtären und Buchengesträuche bewilliget werden.

Zu den nähern Wald- und Gartenzäunen, haben die Unterthanen Bretter-, Schwärtlinge- und Spälterzäune zu gebrauchen.

Mayers Forstzeitschrift 5 Jahrgang 3 Heft. S. 40 ꝛc.

Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

§. 19. Lit. D. Die Gemeinden, welche im Wildzaun liegen, haben die jungen Schläge nach Herausschaffung des Holzes bei 10 Reichsthalern Strafe sogleich zu verzäunen, und wer dergleichen Zäune aus Muthwillen oder aus Dieberei aufreißt oder verdirbt, hat auf unbestimmte Zeit Schubkarren-, Weibspersonen aber Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 71. Die Unterthanen dürfen bei Strafe von 10 fl. zu ihren Gärtenverzäunungen, keine spitzigen Palisaden nehmen, und wenn sich an solchen Palisaden etwa Wildpret spießen würde, haben sie solches auch zu bezahlen.

§. 72. Wer einen Wildzaun an Thiergärten und Fasanerien aus Muthwillen oder Dieberei beschädiget, soll auf unbestimmte Zeit zum Schubkarren verurtheilt werden.

§. 73. Wer aber über den Wildzaun steigt, oder durch denselben schlupfet, jedoch ohne etwas daran zu beschädigen, soll um 1 Reichsthaler gestraft werden.

§. 74. Wer ein Thor an einem Wildzaune offen stehen läßt, ist mit jener Strafe zu belegen, welche auf dem dabei stehenden Placat bestimmt ist.

§. 75. Wer von den zum Wildzaune bestimmten Nägeln entwendet, soll um 10 Reichsthaler gestrafet werden, und im Falle der Vermögenslosigkeit, sein Vergehen mit zweimonatlicher Schubkarrenarbeit abbüßen.

§. 117. Falterknechte, welche die Aufsicht über den Wildzaun vernachlässigen, setzen sich einer dreimonatlichen Schubkarrenstrafe aus.

Moosers Forstarchiv 20 Bd. S. 117.

(M. s. a. unter Forstfrevel — Holz — Verfriedungen — Waldscheidegräben — Wildpret.

Zehente.

Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzcultur statt hat, kann in der Regel nicht, sondern nur in einzelnen Fällen dann eine 25jährige Zehentbefreiung eintreten, wenn die Ausrottung solcher Gründe, von der obern Polizeibehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil wie mit der Cultur öder Gründe verschaffet wird. Bayer. Verord. 8 Febr. 1802.

Reg. Blatt v. J. 1802. S. 105.

§. 111. Dem Forstpersonale ist es nicht erlaubt auf Zehente zu steigern. Zweibrückische Forstordnung v. 4 Aug. 1785.

Moosers Forstarchiv 20 Bd. S. 117.

(M. s. u. Ansiedlungen und unter Dienstgründe.)

Zeitschriften, periodische.

Von der Zeitschrift des Forstassessores Mayer über das Forst- und Jagdwesen, dürfen hundert Exemplare an dürftige Forstgehülfen, welche eine höhere theoretische forstwissenschaftliche Ausbildung wünschen, wegen ihrer Vermögenslosigkeit sich aber jene hiezu nützliche Zeitschrift nicht anzuschaffen vermögen, vertheilet werden. Bayer. Verord. v. 14 Oct. 1814.

Ueber die einzelne Austheilung der für jeden Kreis bewilligten Exemplare, hat sich die Generalforstadministration, durch die Forstinspectionen, welche solche an die bekannt würdigsten Individuen ihrer Bezirke zu ertheilen hat, Namensverzeichnisse der Empfänger vorlegen zu lassen.

Die Kosten hierauf dürfen fürs erstemal besonders, für die Zukunft aber auf das Regiemaximum des treffenden Forstamtes, in welchem sich der Empfänger angestellt befindet, verrechnet werden.

Ungedrucktes Rescript.

---

28 Nov. 1816. Von der erscheinenden Zeitschrift für Bayern wird gestattet, um dieses die Beförderung der Wissenschaften, der Geschichtskunde und der Nationalwürde bezweckende Unternehmen möglichst zu unterstützen, daß außer den übrigen benannten Stellen, auch jede Forstinspection und jedes Forstamt ein Exemplar zu halten, und auf das Regiebedürfniß zu verrechnen befugt seyn solle.

Ungedrucktes Rescript.

---

22 Aug. 1811. Keinem Staatsdiener ist es erlaubt, künftig Nachrichten politischen oder literarischen Inhaltes in ausländischen Zeitschriften einrücken zu lassen, oder Theil daran zu nehmen, ohne selbe zuvor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht vorgelegt zu haben.

Jene, welche diesem ausdrücklichen Befehle entgegen handeln, sollen ohne irgend eine Rücksicht mit Entsetzung ihrer Stellen bestraft werden.

Diese Verordnung soll allen administrativen und Justizstellen, Akademien, hohen Schulen, durch die einschlägigen Ministerien zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Ungedrucktes Rescript.

Zunderschwämme.

Mainzische Verordnung v. 10 Sept. 1782. Wegen dem Zunderschwammsammeln hat es bei der bestehenden Bußordnung sein Bewenden.

(M. s. u. Frevel.)

Bemerkungen

von sinnstörenden Druckfehlern im Repertorium.

I. Band.

Seite 4. Zeile 12. von oben soll stehen statt am Erlös, vom Erlös. —

S. 15. Bei Auen soll auf der Seite der ersten Verordnung (die zuletzt gehört hätte) statt 4 Sept. 1690 stehen 25 April 1820, und bei der letzten Verordnung aber statt 25 April 1820 — 4 Sept. 1690.

S. 16. soll am Ende der Materie Ausstockung, — Ausstockungs-Gebühren es heißen statt M. s. auch die Art. Reuten — Schwenden und Waldungen — Reuten und Schwenden, dann Waldungen.

S. 17. Z. 5. von oben ist zu lesen statt auf Auslösung, — nach Auslösung.

S. 22. Z. 5. von oben statt auf eine Art verdorben — auf eine Art etwas verdorben.

S. 28. Z. 6. von unten statt Bächen-Wiesenenden, — Bächen, — Wiesenenden, —

S. 36. Z. 2. von unten statt wilden — milden.

S. 38. Z. 10. von oben Verordnung statt Forstordnung.

S. 39. Z. 17. von unten statt nachgiebt — nach giebt.

S. 46. Bei der Materie Bodenzinse soll es heißen statt Grund und den Boden — Grund und Boden.

S. 68. Z. 8. von unten statt Stammbauholz, Stamm Bauholz.

S. 72. Z. 4. von oben statt Cultur — Kultur. (Da die Materie Kultur der Waldungen unter dem Buchstaben K erscheint.)

S. 77. Soll die Materie Filzkoppen in Mösern heißen, — statt Filzkoppen in Moosen.

S. 92. Z. 5. von oben ist moderiren statt modifiziren gesetzt.

S. 121. Z. 9. von unten soll es heißen vor der statt von der.

S. 221. Z. 13. von unten Cultur statt Kultur.

S. 224. Z. 8. von unten soll stehen statt so — sowohl.

S. 241. Z. 9. von unten statt Mähden soll stehen Mähder.
S. 243. Z. 5. von oben statt waiden soll stehen weiden — Z. 21 von oben statt Waide — Weide. Z. 9. von unten Waidberechtigte statt Weidberechtigte. —
S. 246. Z. 1. von oben soll stehen Stockrechte statt Stockechte. —
S. 278. an der Seiten-Bemerkung bei 3) soll stehen Abtheilung 5 der Forstordnung statt 5 ꝛc.
S. 280. §. 29. soll es heißen statt sollen Strafe — zahlen Strafe.
S. 300. Z. 11. von unten soll bei der Bemerkung „m. s. u. Aschaffenburg" stehen S. 227.
S. 330. Z. 14. von unten steht gewaidet statt geweidet. — Z. 10. von unten Waldeberechtigten statt Weideberechtigten, — Z. 11. von unten Waidberechtigte statt Weidberechtigte.
S. 338. Z. 16. von unten Holzwaide statt Holzweide.
S. 342. Z. 8. von oben Waidefreveln statt Weidefreveln.
S. 343. Z. 7. von oben der gleiche Fehler.
S. 343. Z. 17. von unten Waidevieh statt Weidevieh.
S. 372. Z. 9. von oben soll es heißen Die Waldrugen sind in den Monaten ꝛc. statt die Waldungen.
S. 374. Z. 20. von oben Weide statt Waide.
S. 377. Z. 1. und 13. von oben der vorige Fehler.
S. 429. Art. 13. solls heißen „da die Zinser" statt Zinsen.
S. 433. die Citation am Ende der Verordnung von 12 Mai 1808 soll heißen M. s. a. u. Forstzinse — Holz — und Güter leibfällige — (statt güterleibfällige) dann Lehengüter.
S. 439. die Citation des Reg. Bl. v. J. 1804, S. 406. u. 417. gehört Z. 4. von oben vor dem Satze „die den Landgerichten deßhalb ertheilten Vorschriften sind:"
S. 454. Z. 4. von oben soll stehen statt Betriebsregulirung — Betriebs-Comité.
S. 482. Z. 7. von unten Kulturen statt Culturen.

II. Band.

S. 1. bis 6. ist bei Gaißen das Wort Weide — Weidedistrikt — weiden durchgehends fehlerhaft gedruckt worden, nämlich Waide — Waidedistrikt, oder waiden. —
S. 4. letzte Zeile ist zu lesen statt Rohhecken — Rotthecken. —
S. 8. Z. 4. von unten ist zu lesen statt Klosterkirchen — Klöster — Kirchen, — und heiligen Gehölzen. —
S. 15. Z. 11. von unten soll stehen Registr. der Regierung des Ober-Donaukreises, statt Registr. des Ober-Donaukreises.
S. 15. bis 17. bei Gemeinde-Gründe ist das Wort Kultur durchaus Cultur gedruckt, und so auch die Hinweisung auf Kultur der Waldungen, während diese Materie nicht unter C, sondern wie bemerkt, unter K Kultur der Waldungen ꝛc. vorkömmt. —
S. 18. Z. 16. von oben ist zu lesen zu verweisen haben — statt zu verweisen. —

S. 19. Z. 11. von oben soll stehen 17—18 statt 1718.
S. 57. Z. 16. von oben soll heißen Art. 7. statt 6.
S. 85. kömmt öfters vor 12 r. df. oder 1 fr. df. dieses soll heißen 1 Schilling rechen Pfening, oder 12 rechen Pfening, daher im Drucke statt fr. — schl. und statt df. — pf. oder Pf. oder auch dt. stehen sollte. —
S. 126. Z. 5. von unten soll es heißen Laßreiser statt Lastreiser.
S. 193. Z. 15. von unten soll stehen reine (statt eine) Eichen- und Buchenwaldung. —
S. 201. Z. 19. von unten statt Litt. C. §. 34. 44. — Litt. C. §. 43 et 44.
S. 268. Z. 9. von oben statt Cultur, Kultur der Waldungen ꝛc. —
S. 284. Z. 13. von oben Menzing statt Menging. —
S. 285. Z. 16. von unten statt bestätet — bestatet. —
S. 304. Z. 13. von unten „oder schwerer" ist zweimal gesetzt. —
S. 376. Z. 13. von unten statt Leibgehäges — Leibgeheges.
S. 321. Z. 6. von unten auf der Seite ist das Datum der Verord. 5 Oct. 1801 ausgelassen. —
S. 322. am Anfang der Verordnung in der ersten Zeile ist ausgelassen Ambergische Regierungsverord. v. J. 1802.
S. 398. Z. 9. von unten statt Cautionen, Kautionen, da die Materie *unter K* erscheint. —
S. 403. Z. 21. von oben statt Behaimb, Beheimel (Drosselart.)

III. Band.

S. 9. Z. 10. von unten soll stehen statt 30 kr. und 15 kr. Pfandgeld — 30 kr. Strafe, und 15 kr. Pfandgeld. —
S. 43. Z. 19. von oben soll stehen: man sehe den Art. im IV. Band S. 110 statt m. s. d. Art.
S. 72. Z. 17. von oben soll statt errichten und verstecken, es heißen nicht errichten und verstecken. —
S. 73. Z. 15. von oben soll stehen m. s. u. Forstrechte, und unter Waldungen Abthl. III. statt Forstrechte Abthl. III. Wald.
S. 74. Z. 8. von oben Gern statt Germ. —
S. 75. Z. 16. von oben Egelharting statt Englharting.
S. 100. Z. 18. von oben zu merken statt bemerken. —
S. 137. Z. 13. von oben statt Eigenen Gehör — Eigenen Gehölze.
S. 147. Z. 12. von oben soll stehen: man sehe die Vorschrift über Betriebs-Regulirung unter Wald. Abth. II.
S. 147. Z. 14. von oben statt m. s. u. Rechnungswesen, m. s. u. Material- und Pekunial-Etats, dann Rechnungswesen.
S. 147. Z. 2. von unten statt Culturen, Kulturen.
S. 148. Z. 2. von oben statt Rechnungswesen, m. s. u. Material- und Pekunial-Etats. —
S. 158. Z. 16. von oben Kultur statt Cultur.
S. 208. Z. 21. von unten Kultur statt Cultur, ebenso
S. 209. Z. 2. von unten.

S 283. Z. 12. von unten beim Anfang der Verordnung ist auf die Seite Bayerische Verordnungen 24 Dec. 1795 zu setzen übersehen worden. —

S. 312. Z. 1. von unten statt Holzkultur soll stehen Kultur.

S. 315. Z. 17. von unten statt Correspondenzform — Korrespondenzform, da die Materie wieder unter K, und nicht unter C erscheint. —

IV. Band.

S. 4. Z. 23. von unten die Hofjäger statt der Hofjäger.

S. 220. soll auf der Seite bei dem Datum 28 Sept. 1804 oben stehen bayerische Verordnung.

S. 220. Z. 14. von unten statt abegeliefert soll stehen abgeliefert.

S. 225. Z. 19. von unten In Stangenhölzern — statt In Stangen, Hölzern.

S. 226. Z. 12. von unten soll stehen statt Waidrecht — Forstrechte, und Lasten. —

S. 272. Z. 8. von unten geschützt statt geschätzt. —

S. 272. Z. 2. von unten gehalten statt gehelten.

S. 284. Z. 17. von oben Graßach — statt Großach.

Daniel Kuode

G

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern vierter Band

Bd.: 18

München 1831

Bavar. 651-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372675-2